H. Eccl. 87.

Vollständige Sammlung der Schriften,

welche

seit der Eröffnung der Reichsstände

Frankreichs

in

Rücksicht auf den Klerus, und dessen bürgerliche Verfassung

erschienen sind.

Von

Abt Barruel,

Verfasser des geistlichen Journals.

Zweyter Band.

Aus dem Französischen übersetzt von einem Barfüßer-Karmeliter bayrischer Provinz.

Mit Genehmigung der Obern.

Stift Kempten,

gedruckt und verlegt in der hochfürstlichen Buchhandlung.

1796.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erinnerung.

Die meisten Schriften, aus denen gegenwärtiger Band besteht, sind entweder auf der Rednerbühne vorgetragen, oder von den zur Nationalversammlung Deputirten bearbeitet worden. Ich habe aber demselben auch Werke, die sich mit diesem Charakter nicht auszeichnen, eingeschaltet, nicht um die Zahl der Blätter, die ich für jeden Band bestimmet hatte, zu ersetzen; sondern um die schöne Uebereinstimmung, die schon beym Anfange unter den verschiedenen Klassen der priesterlichen Würde herrschte, an Tag zu legen. Sowohl das Episkopat, als das Priesterthum; wie die in dem Nationalsenat vereinigten, so die in den Kirchensprengeln zerstreuten Bischöfe reden die nämliche Sprache, und in einer jeden sonderheitlichen Kirche zeigt sich im Kleinen das Bild jener herrlichen Einigkeit,

welche die Versprechen Jesu Christi seiner ganzen Kirche, sie möge auf einem Konzilium versammelt seyn, oder nicht, als ein Siegel aufgedrücket hat.

Diese Schriften sind nur allgemeine Grundsätze, durch welche die Lehren unserer heutigen Theologen widerleget werden. Es werden aber bald Richter des Glaubens mit dem vollen Ansehen ihres heiligen Amtes auftreten; es werden bald die beredsamsten und gründlichsten Unterrichtungen den Fürstenthümern und Mächten, wie sich der heilige Paulus an die Epheser ausdrücket, III, 8, 10. kund machen, daß sie unerschöpfliche Quellen der vielfältigen Weisheit Gottes sind.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Welchen Einfluß die Nationalversammlung in Frankreich auf geistliche und religiöse Gegenstände haben kann?

Beantwortet vom Bischofe zu Nancy.

Die Gewalt der Hirten von der weltlichen Macht in ihrer Ausübung und Amtsverrichtungen abhängig machen wollen, ist eine so befremdende Neuerung, welche die Pforte allen andern eröffnet.

Bossuet, Geschichte der Abänd. VII. Buch.

In der Sitzung, welche letzten 12. Hornung gehalten worden, glaubte ich, daß es meine Pflicht erforderte, zu reden, um, wenn es möglich wäre, zu bewirken, daß das Dekret, welches den Klosterständen drohte, eingestellet würde, wenigstens so lange, bis man die Gesinnungen der Provinzen eingeholet, und ihre Stimmen gesetzmäßig aufgesammelt hätte, wie es das Dekret vom letzten zweyten Wintermonat verordnete. *) Bey dieser Gelegenheit sagte ich zu der Na-

*) Die Nationalversammlung hat verordnet, daß alle geistlichen Güter der Nation gehören, unter dem Bedinge, daß sie auf eine anständige Weise den Kosten des Gottesdienstes, dem Unterhalte der Kirchendiener und der Dürftigkeit der Armen Vorsehung thue, unter der Aufsicht, und nach der Anweisung der Provinzen.

Ein Dekret vom 19. Christmonat verordnete, daß beyläufig vierhundert Millionen von den geistli-

Nationalversammlung, „daß wenn das unglückliche Dekret, die Religion unserer Väter zu zerstören, in ihrem Schooße wäre ausgehecket worden, hätte sie niemals nachdrücklicher mitwirken können.“ Ich sah damals die Angriffe bey weitem nicht vor, die vielleicht der Systemgeist auf die französische Kirche zu wagen schon begann, und die er hernach in den im Drucke erschienenen und unter das Publikum ausgestreuten Entwürfen zu offenbaren kein Bedenken getragen hat.

Wenn man sie ließt, läßt es sich schwer, sein Erstaunen, und seinen Schmerzen zu mäßigen. Allein es ist noch ein Grund übrig, der uns Muth einflößen soll. Die Vernunft, die Weisheit und die Grundsätze müssen jederzeit den gesetzgebenden Körper leiten, und regieren. Wenn er erlauben könnte, daß man vor ihm eine Untersuchung über pur geistliche Gegenstände, die in seiner Gewalt nicht sind, vornähme, würde er doch sich zweifelsohne hüten, einen Ausspruch zu wagen; er würde sich begnügen, gesehen zu haben, daß die Wahrheiten,

chen Gütern sollten verkauft werden. Man hatte aber wenig Acht, wie man sollte, auf die Anweisung der Provinzen.

Ein späteres Dekret, welches die Gemeinde von Paris bewirket, hat wirklich den Verkauf der Güter der Geistlichkeit den Munizipalitäten anvertrauet; und hiedurch die den Provinzen vorbehaltene Aufsicht den Munizipalitäten eingeräumet.

Es ist demnach der Vorbehalt des Dekretes vom 2. Wintermonat, ja dessen ganze Wesenheit selbst vernichtet, weil man vorläufig die Mittel nicht versichert hat, auf eine geziemende Art den Kösten des Gottesdienstes, dem Gehalte des Klerus und den Armen Vorsehung zu thun. Nach bestimmtem Verkaufe aber werden die Ueberbleibsel der geistlichen Güter nicht hinlänglich seyn, diese heiligen Ausgaben zu bestreiten, wie ich schon in einem andern Werke erwiesen habe.

ten, welche die gallikanische Kirche mit der allgemeinen bekennet, durch ihren Widerspruch nur glänzender hervorleuchten, und sich eine Pflicht machen, sie zu ehren, und aufrecht zu erhalten.

Diese Hoffnung erfüllet mich mit Troste, und wird meine Feder führen. Ich will die ächten Grundsätze diejenigen, die sie nicht wissen, lehren, und jene, die sie zu verkennen sich stellen, überzeugen, und also die neue Lehre und Sätze in ihrem Keime ersticken.

Die katholische und römische Religion ist die Religion des Staates. Das feyerliche Dekret, welches diese Nationalwahrheit, die so alt, als die Monarchie ist, erneuern und bestätigen soll, hat zwar eingestellet werden können; allein die Nation sieht demselben mit Sehnsucht entgegen. *) Sie konnte die gottesfürchtigen Gesinnungen ihrer Repräsentanten nicht bezweifeln; jedoch glaubte sie bey einem so erheblichen Gegenstande geziemend zu seyn, daß dieses Dekret ausgefertiget werde. In den Schriften von allen Gerichten läßt sich dieser unvermeidliche Befehl auflösen: alle reden einstimmig, und im gebiethenden Tone.

Es ist mithin eine Thatsache, die man weder mißkennen, noch bestreiten kann, daß die katholische Religion die Religion des Staates

 sey,

*) In der Sitzung vom 13. Hornung dieses Jahres habe ich diese ausdrückliche Motion gemacht, daß die katholische, apostolische und römische Religion in der nämlichen Sitzung durch ein feyerliches Dekret für die Religion des Staates anerkannt worden. Einigen Gliedern dünkte die Motion zu mühsam; zweifelsohne nur auf einen Augenblick. Jetzt werden sie ihr Urtheil abgeändert haben, weil es die Versammlung unter die geistlichen Gegenstände zurück gesetzet hat.

sey, und daß die ganze Nation wolle, und befehle, daß sie es ins künftige verbleibe.

Die Grundsätze, die ich zu entwickeln gedenke, werden vermittelst dieses allgemeinen Willens unumstößlich, und bestimmen den wahren Einfluß der Nationalversammlung auf die geistlichen und religiösen Gegenstände.

Die französische Kirche war bisher der herrlichste Antheil der katholischen, oder allgemeinen Kirche. Sie war allzeit einig, und von ihr untrennbar: ihr Glaube, ihre Disziplin, ihre Hierarchie und ihre Kirchengebräuche sind im Wesentlichen die nämlichen: die nämlichen Gesetze regieren sie, und bestimmen den Glauben in Rücksicht auf die Dogmen, und das Betragen der Gläubigen in Rücksicht auf die Disziplin und Sittenlehre: sie sind von dem Könige anerkannt und bestätiget worden: sie haben in Frankreich gleiches Ansehen mit den bürgerlichen Gesetzen, und stehen, wie diese unter der unmittelbaren Obsorge und dem Schutze der weltlichen Gewalt. Die Verwaltung der gallikanischen Kirche, die sich vollkommen auf diese heiligen Gesetze gründet, besteht schon mit größtem Ruhme und Erbauung ganzer fünfzehn Jahrhunderte. Sie macht eine wahre Gesellschaft aus, welche durch die hierarchische Eintheilung ihrer Kirchendiener existirt, und thätig wird. Sie hat, gleich der politischen Gesellschaft, ihre Verfassung, die ihr eigen ist, und die sie nicht verlieren kann, ohne daß sie zugleich zerfalle. Wenn es möglich wäre, daß die weltliche Macht diese von der untrüglichen Weisheit der allgemeinen Kirche festgesetzte Ordnung verdrängte, so würde alsbald die Spaltung den Schoos der Kirche zernagen, die

Ketzerey ihr Gift verbreiten, und die Gläubigen ihr Unglück beseufzen.

Welch unseliges Verhängniß für das französische Volk, wenn es sich selbst in den Abgrund stürzen sollte, der vor seinen Augen verborgen ist, sich aber schon lange unter seinen Füssen ausgräbt!

Man kann es nicht mehr verkennen; die gallikanische Kirche ist ihrer Zertrennung nahe. Der Arm Gottes ist über sie ausgestrecket; er hat die Strafruthe über uns gezücket. — Wenn die Linie des Unterschieds, welche die weltliche Macht absöndert, einmal ausgeloschen ist, wird der Umsturz der Kirche plötzlich folgen. Der Betrug und die Plünderung wird sich straks dort einfinden, wo die Gewalt den Meister spielt. — Alle Gattungen der Uebel drohen auf uns hereinzustürzen. — Also wird etwa die Bestrafung des Himmels in Erfüllung gehen: denn man muß sich hierin nicht täuschen; die Strenge der Menschen vollzieht nur, was von Oben verordnet, oder zugelassen ist. Blinde Werkzeuge! die Vorsicht bedienet sich in ihrem Zorne derselben, und zerschmettert sie.

Gott verhüte, daß dergleichen Uebel nicht auch in Mitte einer Versammlung katholischer Gesetzgeber zu befürchten sind! Sie wird sich sicher stellen, wenn sie, anstatt ihre Gewalt zu weit auszudehnen, erkennen wird, daß sie Gränzen habe: das Gewissen ihrer Stärke wird sie wider ihre eigne Stärke schützen.

Sie soll nie vergessen, daß die Güter des Himmels und der Erde nicht den nämlichen Händen sind anvertrauet worden; sondern daß sie unter zwey Mächte, welche die Welt zu regieren bestimmet sind, vertheilt worden, derer die eine, welche ganz geistlich ist, ohne äußerliche Gewalt

und Zwangmittel eine unsichtbare Herrschaft über die Gewissen ausübet, und sich nur durch Ueberredung Gehorsam verschaffen kann: die andere, welche pur weltlich ist, erstrecket ihr Ansehen über die Personen, Güter und Eigenthümer. In ihrer Hand sind alle Zwangmittel, und sie ist nicht allein berechtiget, den Gehorsam zu befehlen, sondern ihn auch mit Gewalt abzufordern.

Diese Beschreibung erkläret schon den wesentlichen Unterschied und die Unabhängigkeit beyder Mächte.

Wenn schon manchmal die Leidenschaften, die sich nie von der Menschheit söndern lassen, diese Gränzen zu verwirren sich erkühnet haben, so haben doch die Gerechtigkeit und Vernunft sie allzeit hergestellet Man könnte hier die verflossenen Jahrhunderte als Zeugen aufführen. Allein welchen Nachdruck würde die Erfahrung, diese unsterbliche Wegweiserin der Menschen und Nationen, in einer Zeitlage haben, wo man sich über die Weisheit des Alterthummes mit Verachtung hinweg setzet, wo alles Ansehen verkennet, und beschimpfet wird? Es ist mithin die Vernunft allein übrig, die reden muß, und zwar eine Sprache, die sie anhören will. Diese Beweggründe werden noch hinlänglich seyn, die wahren Gränzen der Gewalt des gesetzgebenden Körpers in Rücksicht auf geistliche Gegenstände zu bestimmen.

Die Religion ist die unentbehrliche Stütze jeder Regierung: der wesentliche Grund der Sittenlehre, ohne welche die Gesellschaft nicht bestehen kann; sie ersetzet durch ihren nachdrücklichen Einfluß die Unvermöglichkeit der menschlichen gesetzgebenden Macht; sie verbürget weit sicherer, als das bürgerliche Gesetz die Beobachtung aller Pflichten, die Erhaltung der politischen

Verfassung, und die Treue, die man dem Fürsten und dem Gesetze schuldig ist. Die Religion kann, und soll also niemals von der Sorge eines Gesetzgebers getrennet werden.

Also dachte der so berufene Beförderer der neuern Philosophie, der Verfasser des gesellschaftlichen Vertrages, dessen Irrthümmer sich, leider! weit mehrere Anhänger, als die Wahrheit, gewonnen hat. „Es liegt dem Staate vieles daran, sagt er, daß jeder Bürger einer Religion, die ihn seine Pflichten zu lieben lehret, zugethan sey.“ *) Die Macht wird vergebens ihre Vorsorge verdoppeln; das furchtsame Mißtrauen wird die Eide vergebens vermehren, ihnen täuschende Namen fruchtlos beylegen, und bey ihrer Leistung mancherley Feyerlichkeiten umsonst vorschreiben; denn ohne Religion sind diese Eidschwüre selbst leere Formeln, welche die Furcht zwar abzwinget, der Eigennutz aber wieder vernichtet. „Das Ansehen thronet nur in dem Gewissen, wo Gott wohnet, als an dem flechersten Orte, wohin Niemand kommen kann; nur da liegt der Gewährmann der öffentlichen Ruhe.“ **)

Es soll mithin ein weiser, und für das Wohl des Staates wachsamer Gesetzgeber nicht nur alles vermeiden, was die Religion erschüttern könnte; sondern sie auch aus allen seinen Kräften unterstützen. Ueberzeuget, daß die Wohlfart selbst, welche sich nur auf Kosten der Religion erzwecken läßt, nach der Vorschrift einer gesunden Staatskunst ein wahres Unglück sey, soll er diese strafwürdige Anfechtung weit von sich verscheuchen, und seine gottesfürchtige Behutsamkeit soll in allen Umständen sowohl die Materien und

Fälle

*) Contra. soc. c. 8.
**) Bossuet serm. de unit. Eccles.

Fälle, auf die sich sein gesetzgebender Einfluß im Religionsfache erstrecket, als diejenigen, an die er sich nicht wagen darf, sorgfältigst durchdenken.

Es ist klar, daß hier von der Religion des Staates die Rede ist. Jede andere hat von der weltlichen Macht nichts zu fodern, weil sie ihr nichts schuldig ist. Allein die Religion des Staates hat gewiße Rechte, und eine Art des Daseyns, die ihr eigentlich zukömmt; und diese Bewandtniß hat es in Frankreich mit der katholischen Religion. Gleichwie sie die Religion des Staates ist, also hat sie auch die nothwendigste und innerste Verwandschaft mit der geselligen Ordnung. Es ist unmöglich, daß diejenigen, die sich zu derselben bekennen, ihre Regierung, ihre Glaubenslehren, ihre Gesetze und Diener verkennen. Die weltliche Macht muß sie mit ihrem Ansehen schützen, die Ehrerbiethung gegen ihre Lehre und ihren Gottesdienst durch Gesetze und Beyspiele befördern, ihren Kirchendienern Hochachtung verschaffen, für ihren Unterhalt sorgen; mit einem Worte, sie muß ihr zu einer standhaften Stütze dienen, ohne sich jemals anzumassen, ihr Gesetze zu geben, oder Glaubenslehren vorzuschreiben.

Also betrugen sich zu allen Zeiten die christlichen Fürsten. Alle, von Konstantin an bis auf den frommen Monarchen, der in diesem Augenblicke Frankreich einen so erhabenen Unterricht, und der ganzen Welt ein so auffallendes Schauspiel der menschlichen Abänderungen giebt, haben durch ihr gottesfürchtiges Verhalten diese unumstößlichen Grundsätze geheiliget.

Die Gewalt, die Dogmen zu bestimmen, sie auszulegen, und Disziplinargesetze zu machen, gehöret ganz allein der Kirche zu. Diese Beschaffenheit aber hat es nicht mit den Gesetzen,

die

die ihren Ursprung von der Nation haben, und von ihr abhangen. Die Gewalt der Kirche kömmt vom Himmel herab, und ist durch eine stete, unverbrüchlich gehaltene, immer erneuerte Erbfolge, die sich an die Apostel anschließt, den Hirten allein der katholischen Religion übermacht worden. „Nicht nur in Glaubenssachen, sondern auch in der Kirchenzucht ist die Entscheidung der Kirche, den Fürsten aber der Schutz, die Vertheidigung und Vollziehung der Kanonen und geistlichen Verordnungen anvertrauet worden. *)

Es steht demnach dem gesetzgebenden Körper nicht zu, über die Verfassung und Gesetzgebung der Kirche etwas zu bestimmen. Alles, was man sich in diesem Falle erlauben wollte, würde ein Mißbrauch und Eingriff in die geistliche Gewalt seyn. **) „Die Gewalt der Hirten in ihrer Ausübung und in ihren Verrichtungen von der weltlichen Macht abhängig machen wollen, ist zweifelsohne eine ärgernißvolle Schmeicheley, die den Kopf der Menschen erhitzet hat. Es ist eine befremdende Neuerung, welche allen andern die

*) Bossuet Polit. ex S. Script.

**) In der Sitzung am Mittwoche den 3r. Merz ist einem Gliede, das den Entwurf, wie die Nationalversammlung die Verfassung, um sie zu Stande zu bringen, bearbeiten soll, zweifelsohne aus Eifer zur reinen Lehre entwischet, daß es den abzuhandelnden Gegenständen auch die Organisation des geistlichen Kirchenamtes eingerichtet hat. Der Bischof von Clermont hat sich wider diesen Ausdruck erkläret, und gesagt, „daß das Kirchenamt, indem es in seinem Ursprunge göttlich, und in seiner Ausübung ganz geistlich ist, von der weltlichen Macht keine Organisation annehmen könnte, daß sich der Einfluß derselben auf das Politische und pur Zeitliche der Geistlichkeit beschränke; daß er sich demnach schmeichle, daß sie die Nationalversammlung nicht weiter ausdehnen werde."

die Thüre öffnet, und das Christenthum zerstöret. *)

Unterdessen ist die Uebereinstimmung der beyden Mächte nothwendig, wenn es auf die Vereinigung der geistlichen Gesetze mit den geselligen Pflichten der Bürger ankommt, oder wenn die Stärke des Gewissens nicht hinlänglich ist, die Vollstreckung zu bewirken. Allein diese Uebereinstimmung setzet alsdann keine Abhängigkeit voraus; sondern sie ist eine simple Vereinbarung der Mittel. Die weltliche Macht findet das Gesetz der Kirche vollkommen, was das Gewissen betrift; daher erlaubet und billiget sie auch die Kundmachung desselben, oder, wenn es der Nutzen der Gesellschaft erheischet, drücket sie ihm auch das Siegel eines bürgerlichen Gesetzes auf, und wachet über die Vollziehung desselben. Allein, „Gott sey davor, daß der Schutzherr regiere; er hoffet, er glaubet, er beeifert den Gehorsam sowohl durch das Ansehen seines Beyspieles, als durch die Gewalt; die er in den Händen hat. Der Schutzherr der Freyheit kränket sie nicht. Da sich die Welt dem Evangelium unterworfen, hat sie das Recht sich dasselbe zu unterjochen nicht erlanget.“ **)

Es haben also beyde Mächte ihre Gränzen, die sie nicht überschreiten dürfen.

Die Dogmen, der Unterricht im Glauben und in der Lehre hangen in keinem Falle von der weltlichen Macht ab. Wenn es sich ereignen sollte, daß die Schulen der Religion und aufgestellten Diener sich entweder zu einer Irrlehre bekennten, oder der bestimmten Ordnung widrige Meinungen verbreiteten, würde die Wirkung der weltlichen Macht nicht gehemmet seyn.

Denn

*) Bossuet histor. Variat. l. 7.

**) Fenelon serm. an. 1707.

Denn in dem ersten Falle könnte sie die Lehre, die ihr verdächtig schien, dem Richterstuhle der Kirche anzeigen, damit sie das Urtheil fälle; in dem andern aber, wo die öffentliche Ordnung litte, wären ihre Verstörer der vollständigen Gewalt des bürgerlichen Gesetzes unterworfen.

Die Kirchenzucht enthält mehrere Gegenstände, in welchen die weltliche Macht einen Einfluß hat, und ihre Ausübung wird von der Natur der Gesetze, welche die Kirche regieren, bestimmet.

Die Gesetze der Kirchenzucht können in drey Eintheilungen zergliedert werden. Einige gehören zur allgemeinen Verwaltung; *) andere erhalten die einfache Ordnung, und endlich einige sind von geringer Wichtigkeit.

Die ersten, welche die Bestandtheile der geistlichen Regierung ausmachen, sind von der weltlichen Macht ganz unabhängig. Die Ursache ist, weil die katholische Kirche das Merkmal der Einigkeit, die sie von allen andern unterscheidet, allenthalben mit sich trägt. Wo sie immer ist, muß der Staat, der sie für die Nationalreligion erkennet, sie samt ihren Gesetzen, die sie regieren, gleichwie samt dem Glaubensbekenntnisse, das ihre Dogmen enthält, aufnehmen. Er kann sie von keiner Eigenschaft, die mit ihrer Regierung wesentlich verknüpfet ist, sondern, ohne den Titel, den er ihr zugestanden hat, zu entehren. Ein solches Unternehmen würde nothwendig eine Spaltung nach sich ziehen.

*) Unter den Gegenständen der allgemeinen Disziplin sind manche mit dem Glauben vergesellschaftet. Also ist die Genießung des Abendmahles unter einer Gestalt mit der Lehre der Gegenwart Jesu Christi, der unter jeder Gestalt vollkommen enthalten ist, verbunden.

hen. „Eine Nation, die sich im geistlichen Fache für ein Ganzes ansieht, die ihren Glauben und ihr Betragen besonders einrichtet, ohne auf das, was die übrige Kirche glaubet, und übet, Rücksicht zu nehmen, ist eine Nation, die sich von der allgemeinen Kirche trennet, und losreißt.“*)

Selbst die Gesetze einer einfachen geistlichen Ordnung hangen unmittelbar von der geistlichen Gewalt ab; sie allein ist berechtiget, dieselben zu machen, zu ordnen, oder abzuändern. Die weltliche Macht kann keinen Anspruch auf sie machen. Allein weil sie oft mit der geselligen Ordnung in Verbindung stehen, fodert ihre Vollziehung die Beyhülfe der weltlichen Macht, um die Gleichförmigkeit und Ruhe der öffentlichen Ordnung, über die sie allein wachen muß, aufrecht zu erhalten.

Im Falle, daß einige Abänderung nothwendig wird, kann sie die weltliche Macht auffodern, und begehren; die Kirche aber hat allein Ausschließungsweise das Recht, sie zu befehlen. Ihrer Weisheit, die allzeit zu ergreifen bereit ist, was dem gemeinen Wohl am besten behagen kann, steht es zu, daß sie sich stets beeifere, wenn es möglich ist, ihre Gesetze, welche an die Wesenheit der Religion nicht angränzen, nach der Gemüthsart der Völker und nach der Natur der Regierungen zu fügen. Allein die Verbesserung des Gesetzes kann nur jener Gewalt, die das Gesetz gegeben hat, zugehören. Wenn demnach einige bedenkliche Zufälle, zu denen die Veränderung der Zeiten, das Verderbniß der Sitten, und selbst die Mannigfaltigkeit der Meinungen Gelegenheit geben können, eine andere Einrichtung oder Abänderung in den kirchlichen Gesetzen und Verordnungen fodern, muß die weltliche Macht zu der geistlichen Gewalt, die sie

*) Bossuet hist. Variat.

gemacht, und von der sie abhangen, ihre Zuflucht nehmen. „Die weltliche Macht giebt sonst allenthalben das Gesetz, und herrschet mit vollkommner Obergewalt: in geistlichen Angelegenheiten aber kann sie nur unterstützen, und dienen.“ *)

Allein unter den geistlichen Gesetzen sind jene, die mit den Glaubenslehren vergesellschaftet sind, von denen, welche nur die Kirchenzucht betreffen, wohl zu unterscheiden. Ueber die ersten hat die Kirche selbst keine Gewalt, obschon sie bey den andern alles vermag.

Es gibt endlich eine dritte Gattung der Kirchengesetze, auf welche die weltliche Macht einen stärkern Einfluß hat. Es sind aber die Gesetze, welche mit der Natur der geistlichen Regierung nicht unabsönderlich verbunden sind; zu dieser Zahl gehören die vermischten Einrichtungen, zu derer Daseyn beyde Mächte beytragen müssen. Ich nehme ein Beyspiel von den geistlichen Gemeinden: in so weit sie geistlich sind, steht es der geistlichen Gewalt zu, sie zu regieren, ihre Gelübde gutzuheissen, die Natur, Ausdehnung und Dauer derselben vorzuschreiben; mit einem Worte die geistliche Gewalt muß die Art bestimmen, Kraft welcher sie in das Religionsfach eintreten: in so weit sie aber politische Körper, oder Gesellschaften sind, steht ihr Schicksal in der Hand der weltlichen Macht. Sobald man den Klosterpflichten bürgerliche Wirkungen hat zulegen wollen, haben sie auch mit der gesetzgebenden Macht der Bürger eine Verbindung geschlossen. Von dieser Zeit an ist die Beyhilfe der weltlichen Macht nothwendig geworden, um den Schutz des bürgerlichen Gesetzes, ohne welchen kein politischer Körper bestehen kann,

für

*) Bossuet Polit. ex S. Scriptura.

zu versichern. Allein die Klostergemeinden, gleichwie sie eine Versammlung freyer Bürger sind, haben auch zu ihrem Daseyn, welches das Gesetz dulden muß, eigentliches Recht, so lange ihr Daseyn Niemanden schadet, und man kann sie desselben nach Willkühr nicht berauben, ohne sich an der Freyheit der Bürger zu vergreifen.

Diese Grundsätze voraus gesetzet, läßt es gar nicht mehr schwer, alle geistliche Fragen, die man heut zu Tage mehr mit Vorurtheile und Schwärmerey, als mit Gelehrsamkeit und Grunde behandelt, zu prüfen, und zu entscheiden. Es kömmt nur dem reinen Lichte der Wahrheit zu, die Finsternisse des Irrthumes vor sich herzutreiben. Ich werde es den dunkeln Lehren, und ehrgeitzigen Anmassungen der Neuerer entgegen setzen. Ich werde bey dieser simpeln Anwendung der Grundsätze den nämlichen Weg folgen, auf dem ich in ihrer Erklärung einher gegangen bin.

Der Unterricht in der christlichen Lehre, und alles, was damit eine Verbindlichkeit hat, geht nur die Kirche an. Nichts desto weniger hat man sich erkühnet in neuern Schriften vorzugeben, daß der gesetzgebende Körper die Ehescheidung erlauben könne. Um diese Lehre zu unterstützen, hat man alle Scheingründe, welche die Streitfrage leidet, aufgewärmet, und mit philosophischen Reitzen ausgeschmücket. Allein es ist genug, daß die Ehescheidung ein Gesetz der Religion des Staates sey, damit der gesetzgebende Körper nicht nur keinen Ausspruch über sie thun könne, sondern auch die Pflicht aufhabe, sie aufrecht zu erhalten, und ihre Vollziehung zu versichern. Und wie sollte er berechtiget seyn, sich wider die unfürdenkliche Uebung der Kirche zu sträuben? Wie sollte er sich erdreisten, ihrer

Leh-

Lehre eine falsche Wissenschaft entgegen zu setzen; er, der den Gläubigen mit dem Beyspiele der Ehrfurcht gegen alles, was die Religion des Staates lehret, vorgehen muß? Die Kirchenversammlung zu Trient giebt dem den Fluch, „der sagt, daß die Kirche irre, indem sie lehret, daß das Eheband nach der Lehre des Evangeliums und der Apostel wegen des Ehebruchs eines der Ehegatten nicht aufgelößt werden könne.“ *) Es gründet sich demnach das Verboth der Ehetrennung, gemäß der Erklärung des Kirchenrathes, auf die evangelische apostolische Lehre. Nun aber kann kein Artikel dieser Lehre der Auslegung, oder der Entscheidung des gesetzgebenden Körpers empfänglich seyn. „Man würde sonst, sagte der erste christliche Kaiser, **) den Richterstuhl des Himmels verkennen, um seine Zuflucht bey dem Richterstuhle der Erde zu suchen, und die Religion samt dem Staate unter über sich kehren.“ Der gesetzgebende Körper kann also keine Neuerung in Rücksicht auf die Ehescheidung aufdringen; und wenn es möglich wäre, daß sich dieser Fall ereignete, würden alle ächte Katholiken ihm sagen, was einst der ehrwürdige Bischof zu Rochester, der unter Heinrich dem achten, um des Glaubenswillen enthauptet worden, geantwortet hat: „Wenn das Parlament von England wider mich steht, so habe ich auf meiner Seite die ganze Kirche, welches das große Parlament von allen Christen ist.“ ***)

Wel-

*) Trid. sess. 24. can. 5.

**) Konstantin, der Große, in seiner Antwort an die Donatisten, welche, da sie in dem Konzilium zu Arles im Jahre 314. verdammet wurden, sich auf sein Urtheil beworfen hatten.

***) Ueberlegung über das Betragen des H. Fischer,

Welches ist die Zeit, könnte ich beysetzen, in welcher man der Ehe eine so unselige Abänderung aufdringen will! eine Zeit, wo alle Bande der bürgerlichen Gesellschaft locker gemacht, oder gar zerrissen, wo die Religion mißkennet, die Sittenlehre ohne Wirkung ist, wo die Freyheit ungestrafet herrschet, oder gar aufgemuntert wird, und wo die Ausgelassenheit der Sitten ihre höchste Stuffe erreichet hat. Vor wenigen Jahren schilderte ein engländischer Bischof in dem Parlament mit Nachdruck die traurigen Wirkungen, welche aus dem Mißbrauche, die Ehen ohne wichtige Ursachen zu trennen, entspringen. Er bildete mit lebhaften Farben, wie sehr sich die Ehescheidungen vermehrten, ihren Einfluß und ihre Wirkung sowohl auf die Sitten der Nation, als auf die öffentliche Ordnung, die von denselben untrennbar ist. Wird sich wohl der gesetzgebende Körper in Frankreich der Gefahr einer Spaltung Preis geben, und hiedurch sich das unglückselige Recht verschaffen wollen, die zu späten und fruchtlosen Seufzer, die er seinen Gliedern abzwingen würde, anzuhören?

Gott wolle dieses Unglück von uns abwenden! Allein es ist nur gar zu wahr, daß die blinde Unwissenheit, oder strafwürdige Vernachläßigung der Grundsätzen täglich an dessen Beförderung arbeite. Man will schon dem gesetzgebenden Körper das Recht, sich der geistlichen Regierung der Kirche einzumischen, einräumen. Man möchte gern, um die Anarchie, die uns auffrißt, vollkommen zu machen, die Kirche in einen politischen Körper umschaffen; sie der Wankelmüthigkeit der weltlichen Regierung überlassen, und das

Reich

Reich der weltlichen Macht über die geistliche Gerichtsbarkeit selbst ausdehnen. Allein hat nicht mehr das weltliche Ansehen, das sich ausschließungsweise auf Sachen dieser Erde beschränket, dort ihr Ende, wo die geistliche Gewalt ihren Anfang nimmt? Neuerer unserer Zeiten! wenn ihr euch verschworen habt, die Religion unserer Väter umzustürzen, warum zeiget ihr euch nicht in eurer scheußlichen Blöße? Wenn euch aber die Unwissenheit allein verblendet, warum lasset ihr euch nicht eilends aufklären? Nein, der gesetzgebende Körper vermag nichts, lediglich nichts, über die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe, oder der Pfarrer. Er kann weder die alten Bezirksgränzen der Kirchensprengel oder Pfarren ihres Ansehens entsetzen, noch einen Bischof oder Pfarrer seiner geistlichen Gerichtsbarkeit, die er rechtmäßig ausübet, berauben. Die Grundsätze lassen sich in diesem Stücke nicht bezweifeln.

Wenn die Gesellschaft erst anfieng, sich zu bilden, oder wenn die katholische Religion für das erstemal in Frankreich aufgenommen würde, könnte vielleicht die weltliche Nacht der geistlichen Gewalt einen Entwurf der Bezirkseintheilung, um die nothwendigen Kirchensprengel und Pfarren zu bestimmen, vorlegen, jedoch ohne sich die Gewalt anzumassen, sie zur Annehmung desselben zu zwingen. Allein von dem Augenblicke an, in welchem die Eintheilung einmal vollendet wäre, und die geistliche Gewalt nach der Vorschrift der Kanonen von dem neuen Gebiete Besitz genommen hätte, würde die Gerichtsbarkeit der Kirchendiener und die getroffene Verfügung Bestand haben; die weltliche Macht würde nicht mehr berechtiget seyn, sie abzuändern. Die Klugheit und Nothwendigkeit dieser

Verordnung ist ganz einleuchtend. Denn wäre die Sache nicht so beschaffen, so würde die geistliche Regierung selbst an der Unbeständigkeit der weltlichen Theil nehmen, und dem Eigensinne, der Unruhe, und dem Ehrgeitze eines jeden Geistlichen freyer Paß offen stehen: man würde stets bey der weltlichen Macht um neue Theilungen anhalten, und durch allerley Ränke erhalten, und die ganze Ordnung der Eintheilung verwirret werden. Billig verscheuet die Kirche die unzertrennlichen Gefahren dieser willkührlichen Abänderung, und hat sich schon von ihrem Ursprunge an dawider gesträubet. Es ist ein unerträglicher Mißbrauch, dem sie sich eifrigst widersetzet, ihn den Fürsten nachdrücklichst vor Augen stellet, und selbst mit Strafen, die ihr eigen sind, verfolget.

Nichts desto weniger wenn sich der Fall ereignen sollte, daß natürliche oder sittliche Umstände eine Abänderung erheischeten, so hat die Klugheit der Kirche schon Vorsehung gethan; sie hat vorläufige Bedingnisse gesetzet, um den Mißbräuchen vorzubeugen, und die Veränderungen zu rechtfertigen. Eine gesetzmäßig angestellte Verfahrungsart muß die Vortheile, oder die schlimmen Folgen der Unternehmung erproben; die interessirten Partheyen müssen befraget, und angehöret werden, und vorzüglich darf man sich niemals an eine Unterdrückung oder Zertheilung der Gerichtsbarkeit ohne ausdrückliche Begnemigung der rechtmäßigen Hirten wagen. Diese weise Vorkehrung, welche die weltliche Macht anerkannt, und gutgeheissen hat, haben ihr selbst die Hände gebunden, und sind von ihren Gerichtsstühlen als ein unumstößliches Gesetz befolget worden.

Es darf demnach die Gerichtsbarkeit der Hir-

ten, die ganz von der geistlichen Gewalt abstammet, in dem Bezirke, der ihr angewiesen ist, mit vollkommner Unabhängigkeit von der weltlichen Macht, ohne daß diese etwas beyzulegen, oder wegzunehmen berechtiget ist, ausgeübet werden. Der gesetzgebende Körper kann wohl, wenn er will, die alten Benennungen der Gebiethe ändern, neue politische Einrichtungen treffen: allein bey allen diesen Handlungen bleibt die geistliche Gerichtsbarkeit, die den Personen, und nicht den Sachen anklebet, in ihrer ersten Verfassung; sie behält ihre alten ausgesteckten Gränzen, bis das Zuthun der geistlichen Gewalt dazwischen kömmt, und alle von dem kanonischen und bürgerlichen Gesetze vorgeschriebenen Bedingnisse genau und vollkommen erfüllet worden sind.

Der gesetzgebende Körper ist also nicht berechtiget, Kraft seines eignen Willens, die Bezirksgränzen der geistlichen Gerichtsbarkeit, der Kirchensprengel, oder Pfarren umzuwerfen, oder zu versetzen. Er kann nicht mehr nach Willkühr die Bisthümer und Pfarren unterdrücken, und derer rechtmäßige Titulanten der geistlichen Gerichtsbarkeit berauben, um sie auf andere zu übertragen. Alles, was er in diesem Fache ohne Dazwischenkunft der geistlichen Gewalt, ohne Anwendung der kanonischen Formen, und ohne Bewilligung der Titulanten unternimmt, ist nichtig und ungültig. Sollte es aber auch so verwegene Hirten geben, die sich erkühnten, sich in die Ausübung einer geistlichen Verrichtung, welcher der rechtmäßige Titulant nicht freywillig und ungezwungen entsaget, ohne sonderheitliche und kanonische Einsetzung einzudrängen, die würden eine Schande der Kirche, ein Aergerniß der Gläubigen, ohne Sendung, ohne hinlänglichen Karakter, wahrhaft Einge-

drungene, und folglich unfähig seyn, die neue geistliche Gerichtsbarkeit, die sie an sich gerissen haben, gültig auszuüben.

Die geistliche Gerichtsbarkeit hat mit den wirklichen Hirten eine so enge Verbindung, daß keine menschliche Gewalt das Recht hat, sie ihnen zu rauben: die geistliche Gewalt selbst kann sie ihnen nicht nehmen, wenn sie nicht wider diejenigen, die also behandelt zu werden verdienen, nach der Vorschrift der Kanonen, und gerichtlich verfahret. Es ist ein unumstößlicher Grundsatz; was man nicht hat geben können, kann man auch nicht nehmen. Da nun die weltliche Macht den Hirten die geistliche Gerichtsbarkeit weder gegeben, noch hat geben können, so ist sie auch nicht befugt dieselbe zu nehmen.

Eben diese Grundsätze lassen sich auch auf die Kapitel der Kathedralkirchen anwenden, welche an der bischöflichen Gerichtsbarkeit Theil nehmen, indem ihnen die Ausübung derselben bey erledigtem Stuhle heimfällt. Mithin treiben diese Stiftungen alle willkührliche Anfälle des gesetzgebenden Körpers auf ihr Daseyn mit Vortheile zurück, und setzen ihm, wie die Hirten, die Untüchtigkeit, ihre Unterdrückung gesetzmäßig zu verordnen, entgegen.

Vermittelst einer nothwendigen Folge aus diesen Grundsätzen, obschon in einem nicht so strengen Sinne, leistet auch den Benefiziaten von allen Klassen der Besitz eine Bürgschaft, die Jedermann heilig seyn sollte.

Jedes willkührliche Unternehmen des gesetzgebenden Körpers auf die Bezirksgränzen der geistlichen Gerichtsbarkeit würde die ganze geistliche Gewalt der Kirche untergraben, und sie einer unvermeidlichen Anarchie preisgeben. Es gibt da kein anders Mittel: entweder muß man

den

den Entschluß der Umwälzung fahren lassen, oder man setzet sich der Gefahr und dem Unglücke der Spaltung aus. Wenn man aufrichtig verlanget, daß die katholische, apostolische und römische Kirche die Religion des Staates verbleibe, muß sie auch in demselben die geistliche Regierung, die ihr eigen ist, in ihrer Reinigkeit beybehalten. Sie hatte dieselbe, bevor die französische Nation existirte, welcher Niemand das Recht, sie abzuändern, eingeräumet hat. Der Eingriff, den sich der gesetzgebende Körper erlauben würde, wäre nur ein gar zu gewißes Zeichen, daß er nicht mehr will, daß die katholische Religion die Religion des Staates sey. — Allein man muß diese Furcht beseitigen: die Nation will, und hat befohlen, daß sie es seyn soll; ihre Repräsentanten werden nach ihrem Willen getreu handeln.

Gleichwie aber die katholische Religion die Unabhängigkeit in der geistlichen Regierung, also muß sie auch die Reinigkeit derselben beybehalten. Nun diese Reinigkeit fodert, daß man keinen Eingriff auf diese Eintheilung der Bisthümer, Hauptkirchen, Kirchensprengel und Pfarren, die so alt als die katholische Kirche selbst ist, wage. Es würde eine Trennung der großen Gemeinde, die man die Kirche nennet, seyn: diese einzelnen Gemeinden schließen sich alle an die römische Kirche an, weil diese der allgemeine und nothwendige Mittelpunkt ist, mit dem jede sonderheitliche Kirche vereiniget seyn muß, gleichwie jeder sonderheitliche Hirt mit dem Pabste, dem Nachfolger des heiligen Petrus, dem Statthalter Jesu Christi auf Erden, und Oberhaupte der allgemeinen Kirche, der den Primat der Ehre und Gerichtsbarkeit hat, in Verbindung stehen muß. Diese Gemeinden reden

und

und wirken durch die allgemeinen, durch die Provinzial- und Diozesansynoden. Was immer die Dogmen, die Sittenlehre, die Gebräuche und Kirchenzucht betrifft, wird von diesen ehrwürdigen Versammlungen behandelt und entschieden: sie machen die geistliche Regierung der Kirche aus, und sind schon von Anbeginne der Kirche an auch in jenen Jahrhunderten, wo die katholische Religion nur deßwegen bekannt zu seyn schien, um verfolget zu werden, heilig beobachtet worden.

In der That, das Ansehen eines ordentlichen Richterstuhles wird zur Erhaltung der Kirche unumgänglich erfordert. Die Entscheidung und Erklärung der Dogmen, die Erhaltung der Sittenlehre in ihrer Reinigkeit, ja die Nothwendigkeit selbst von Zeit zu Zeit geistliche Gesetze zu geben, oder sie abzuändern, machen ihn unumstößlich nothwendig. Dieses Ansehen hat der Körper der Hirten inne; nur bey diesen darf man es suchen. Daher hat sie die Kirche in verschiedene Gemeinden, die sich leicht versammeln können, stuffenweise eingetheilet. In einem wichtigen Falle, und wenn es das Interesse der Religion erheischet, berufet das Oberhaupt der Kirche die ersten Hirten zusammen, es zeiget ihnen die Versammlung an, es hat bey derselben den Vorsitz, und entscheidet mit ihr die Glaubens- und Disziplinärsachen. Diese Vereinigung der Hirten machet das allgemeine Konzilium aus. Wenn außer diesem Falle eine Frage über Glaubens- oder Disziplinärsachen vorfällt, thut das Oberhaupt der Kirche den Ausspruch. Seine Entscheidung wird der ganzen Kirche mitgetheilet, und die Zustimmung derselben bewirket ein unwidersprechliches Urtheil.

Diese Eintheilung der ganzen Kirche in Gemein-

meinden, die sich bis zu den Pfarrern herabwälzen, hat selbst mit der Regierung der katholischen Religion eine so nahe Verbindung, daß der gesetzgebende Körper dieselbe von ihrem Ansehen nicht söndern kann, ohne zugleich durch die That schon zu erklären, daß er sie nicht mehr für die Religion des Staates anerkenne.

Diese Gemeinden, obschon dieser Name heut zu Tage so viel Lärmens erwecket, enthalten nichts, was die weltliche Macht schüchtern machen könnte. Die Hirten können weder eine rechtmäßige Zusammenkunft ohne ihre Zustimmung halten, noch einiges zeitliche Interesse, wenn es auch ihnen eigen seyn sollte, ohne ihre ausdrückliche Erlaubniß behandeln. Sie schicket ihre Abgeordneten, welche in ihrem Namen über die Ordnung der Untersuchungen wachen, und Sorge tragen, daß die geistliche Gewalt ihre Gränzen nicht überschreite. Kömmt es auf ein Gesetz an, welches über einen vermengten Gegenstand, der die Beystimmung beyder Mächte erfodert, so kann der Ausspruch nur mit Beganehmigung und Einwilligung der weltlichen Macht geschehen.

Wo ist nun die Gefahr, welche dieser geistlichen Versammlungen wegen dem Staate drohet? Niergends. Im Gegentheile fällt allenthalben ihre Nutzbarkeit einleuchtend auf. Die frömmeren Hirten, die besser unterrichteten Gläubigen, der lebendigere Glaube, die reinere Sittenlehre, die strengere Beobachtung der Kanonen, die ordentlichere Regierung der Kirche, und die auffallende Vermehrung der Religion, sind sie nicht ein beträchtlicher Vortheil für den Staat?

Diese Betrachtung ist würdig, den Patriotismus der Neuerer zu erhitzen, welchen ein schiefer Eifer für das allgemeine Wohl wider das Gesetz

setz der Enthaltsamkeit der Priester angefachet hat. Wenn man sie anhöret; so ist es kein Gesetz der Vollkommenheit mehr, welches mit der evangelischen Reinigkeit und den blühendsten Jahrhunderten der Kirchen übereinstimmte, und die Verehrung der Gläubigen verdiente; es ist eine widergesellschaftliche Einsetzung, ein barbarisches Gesetz, welches die Menschheit verwirft, und der gesetzgebende Körper nicht geschwind genug verbannen kann.

Dieses Gesetz, welches sich auf seine stete, unverbrüchlich gehaltene Beobachtung gründet, gehört zu der Regierung der katholischen Religion; die Kirche hat Kraft des Rechtes, welches sie empfangen hat, ihren Dienern gewisse Pflichten auflegen, und die Ehe untersagen können, ohne daß sie hierzu der Beystimmung der weltlichen Macht bedürftig war. Ihr Gesetz, das pur geistliche Strafen begleiteten, in sich selbst betrachtet hatte alles, was zur Verbindung erfodert wird; allein es war nicht genüglich sich von denen, welchen der Zaum des Gewissens nicht Einhalt zu thun im Stande war, Gehorsam zu verschaffen. Um ihm einen zwingenden Nachdruck zu geben, mußte die weltliche Macht zu Hilfe kommen. Diese Darzwischenkunft hat dem Gesetze der Kirche den Karakter eines Gesetzes des Staates mitgetheilet.

Heut zu Tage ladet man den gesetzgebenden Körper ein, ja man setzet ihm nach allen Kräften zu, daß er zu Vollziehung dieses Gesetzes nicht mehr beyhelfen, sondern erklären soll, daß in Zukunft die Ehe der Priester von dem Gesetze erlaubet sey. Allein dieser unüberlegte Satz, der von den übertriebenen Begriffen der Philosophie ist ausgeheket worden, wird das Betragen der Nationalversammlung nicht rechtfer-

tigen können. Die Wahrheit, die sich in den Schriften der Feinde der Kirche so selten ausspüren läßt, befindet sich in jenen unsterblichen Werken, in der Uebergabe, in der Beobachtung und Lehre der katholischen Kirche, wo man sie aufsuchen muß, und auch sicher finden kann. Man sieht da, daß die Kirche in den ersten Tagen der christlichen Religion, es ist wahr, Leuten, die in dem Ehestande lebten, die heiligen Weihen ertheilet, und die Sorge, die Keuschheit, deren Beobachtung ihr allezeit am Herzen lag, zu halten, ihren Gewissen überlassen hat: allein von der Errichtung des Christenthumes an bis auf unsere Tage wird man mit keinem Beyspiele aufkommen können, daß ein Altarsdiener, nachdem er einmal die höhern Weihungen empfangen hatte, nachmals im Angesichte der Kirche mit ihrer Einwilligung sich verehelichet, und daß er in diesem neuen Ehestande die Ausübung seiner heiligen Handlungen fortgesetzet habe.*) Die Laster, die Aergernisse und die Ruchlosigkeit der Ketzer, welche das Kirchenamt Jesu Christi entehrten, liefern uns zwar traurige Einwendungen; sie sind aber nicht Beyspiele, die das Gepräge der Vollgültigkeit haben. Wenn man sich auf das erste Betragen der Kirche berufet, so war es folgendes: sie ließ zu den heiligen Weihen verheyrathete Männer zu; sie hat dieselben niemals ausgeschlossen, und sie läßt sie auch heut zu Tage noch zu; jedoch mit dem Unterschiede, daß sie in den ersten Tagen die Keusch-

heit

*) Selbst in der griechischen Kirche, die sich von der römischen getrennet hat, und welche die Ehe von dem Priestertume nicht ausschließt, sind alle Bischöfe und Klostergeistliche dem Gesetze der Enthaltsamkeit unterworfen. Jeder, der vor der Ehe zur priesterlichen Würde erhoben worden, darf sich nicht mehr verheyrathen!

heit anbefahl, ohne die Absönderung zu befehlen, und von der Gattin foderte, daß sie durch ein Gelübd die Enthaltsamkeit gelobte.

Man würde sich demnach gewaltig verstossen, wenn man glauben wollte, daß den katholischen Priestern von der Kirche und dem Gesetze jemals gestattet worden, in den Ehestand einzutreten. Der Lehrsatz, der diesen Irrthum geltend machen, und durch ein Nationalgesetz einweihen will, ist aus jenen unheiligen Neuerungen geborget, die man verscheuen, und vermeiden muß. Es pflegen nur die vermummte Ketzerey, und der Unglaube, die diesen Irrthum in Schutz nehwen, in der Lehre und Disziplin nach Willkühr Abänderungen vorzunehmen. Allein der gesetzgebende Körper, der die Regierung und die Gesetze der Religion des Staates allezeit zu schützen gesetzet ist, kann an dem Vorhaben, und an den Lehrsätzen, die auf ihren Umsturz abzwecken, nicht Theil nehmen. Da die Kirche den katholischen Priestern die Ehe verbothen, hat sie sich nur der Gewalt, die ihr eigen ist, für die Gewissen Gesetze vorzuschreiben, bedienet. Die weltliche Macht hat, wie sie sollte, diese rechtmäßige Handlung anerkannt, und mit ihrem Ansehen bestätiget. Sie kann heut zu Tage die Beyhilfe des bürgerlichen Gesetzes nicht entziehen, ohne zugleich das Ansehen der Kirche zu verkennen, und die Religion des Staates zu läugnen.

Ich gebe mich hier mit den Unschicklichkeiten und Vortheilen der Enthaltsamkeit der Priester, und mit den Bewegursachen, welche die Kirche zu diesem Gebothe verleitet haben, nicht ab; diese Fragen, obschon sie höchst wichtig sind, haben keine Verbindlichkeit mit meiner Untersuchung. Ich begnüge mich zu beweisen, daß die-

dieses Kirchen-Gesetz, wie alle andere, die zur allgemeinen Regierung der Kirche gehören, der Gewalt des gesetzgebenden Körpers nicht unterworfen sey; daß er sie weder aufheben, noch abändern könne, sondern daß er im Gegentheile zu ihrer Vollziehung mitwirken müsse, bis daß die Kirche gemäß ihrer Weisheit über diesen erheblichen Punckt eine neue Verordnung, wenn sie es für nothwendig erachtet, abfasse.

Aus der Aufhebung der Enthaltsamkeit der Priester folget ganz natürlich, daß man sie in allem zu der Klasse der Layen herabwürdige, und verordne, daß sie wie jene gekleidet einher gehen sollen. Es waget sich also die philosophische Verbannung so gar auf die Kleider, die den Priester von andern unterschieden hatten. Allein der gesetzgebende Körper muß vor Augen haben, daß zu verschiedenen Zeiten und in mehreren Kanonen die Konzilien, und vorzüglich jenes zu Trient den Kirchengebrauch bestimmet, und vorgeschrieben habe. Zweifelsohne war die Kirche berechtiget, diese Verordnungen zu machen: würde es aber der Würde des gesetzgebenden Körpers angemessen seyn; würde es ihrer Weisheit entsprechen; kann es die Noth fordern, daß er dem bekannten Willen der Kirche nach Belieben entgegen arbeite, und die weltliche Macht mit dem Ansehen der Religion des Staates in Widerspruch setze? Um die Gränzen meiner Untersuchung nicht zu überschreiten, melde ich nichts von den so vielen als wichtigen ungereimten Folgen sowohl in Bezug auf die Sitten, als auch auf die Religion, welche eine solche Neuerung nach sich ziehen müßte.

Damit das Lehrgebäude des Umsturzes zur Vollkommenheit reifte, war nur dieses noch übrig, Daß man die Klöster mit gewaffneter Hand überwäl-

wältigte, und die frommen Jungfrauen und die friedsamen Einsiedler, die sie bewohnten, aus denenselben vertriebe. Dieses war der Wunsch der Neuerer; allein Gott hat nicht zugelassen, daß er begünstiget wurde.

Man kann es nicht läugnen, daß die Einsetzung der Klöster, welche jederzeit der Kirche am Herzen lagen, und stets liegen werden, zur Wesenheit der Religion nicht gehören. Ihre sonderheitlichen Pflichten sind Räthe, und nicht Gebothe des Evangeliums. Bey andern Umständen hätte ich untersuchen können, ob es eine katholische Gemeinde ohne diese erbauende Freystätte, welche der Tugend zum Hinterhalte, der Welt zum Beyspiele, und der Religion zur Stütze dienen, geben sollte. Ich würde gefraget haben, ob man in Mitte dieses allgemeinen Verderbnisses, welches die erste und unheilbarste Quelle des Unglückes von Frankreich ist, dem französischen Volke die tägliche Hilfe des eifrigsten Gebethes und die stete Vorbitte bey Gott, zu der sich so viele unschuldige Seelen, welche die Klöster noch bevölkern, entreissen sollte. Ich würde betrachtet haben, ob eine Nation, die mit so warmem Eifer für ihre Freyheit streitet, sich unter welchem Vorwande es immer seyn mag, erlauben könne, auf den Gebrauch, den jeder Einzelner von seiner Freyheit zu machen berechtiget ist, einen Eingriff zu wagen. Ich würde einleuchtend bewiesen haben, daß, da die wohlthätige Fürsehung Gottes mancherley Glücksmittel für die Menschen bestimmet hat, und da bey einem freyen Volke die Bürger ihre Glückseligkeit in einem Kloster suchen wollen, das Gesetz selbst ihnen alle Thore, wenn sie verschlossen wären, öffnen solle; und daß es eine warhafte Verletzung der Freyheit, die jeder Einzelner

hat, sey, sie zu schließen, wenn sie offen stehen. — Wie viele andere Betrachtungen könnte ich gar leicht noch vorlegen. Heut zu Tage hat das Ansehen den Ausspruch gethan. Die Religion seufzet — die Vernunft schweiget. Ich gehe also über die wirkliche, Lage der Klostergeistlichen des Königreiches hinweg. Ich habe mir nur vorgenommen in dieser Frage das Recht des gesetzgebenden Körpers zu prüfen.

Es ist eine ganz bekannte Wahrheit, daß das politische Daseyn der Klostergeistlichen dem Willen der weltlichen Macht unterordnet sey. Sie können so wenig ohne ihre Darzwischenkunft ihr politisches Daseyn in einem Staate beybehalten, als sich in dessen Gebiete niederlassen. Allein es läßt sich aus diesem durch keine richtige Folgerung herausvernünfteln, daß dem gesetzgebenden Körper erlaubet sey, die Geistlichen, die sich da rechtmäßig befinden, ihres Standes nach Willkühr zu berauben. Dieser Stand ist ein wahres Eigenthum des Ordensgeistlichen. Er hat deßwegen allem andern entsaget. Alle Gesetze der Erde, von dem ersten, das gemacht worden ist, an, bis auf die neue französische Verfassung, haben das Eigenthum eines jeden Bürgers als unverletzlich und heilig angesehen, und sich verbunden, dasselbe ihm zu zusichern. Es ist demnach für den gesetzgebenden Körper eine Pflicht, dem Klostergeistlichen den vollständigen und friedlichen Genuß des Standes, den er sich gewählet, und die zeitlichen Vortheile, die er ihm versprochen hatte, bis zu seinem Tode zu erhalten. Alles, was ein Aufhebungsgesetz thun kann, ist dieses, daß es erkläre, daß ins künftige die klösterlichen Gesetze keine bürgerliche Wirkungen mehr haben werden, das ist, daß nach den Ordensgeistlichen, die sich wirklich noch da befinden,

das Gesetz keine klösterliche Verbindungen mehr erkennen, noch die Uebertrettung dererselben verhindern werde: bis auf diese Epoche aber muß sie über ihre Beobachtung, wie zuvor, wachen, und die Klöster schützen.

Nachdem diese Fragen entwickelt sind, ist noch ein wichtiger Unterschied zu machen zwischen dem, was der gesetzgebende Körper thun kann, und es sich geziemet zu thun. Zum Beyspiele die weltliche Macht hat in allen Ländern die nämliche unabhängige Gewalt über das Daseyn der Ordensgeistlichen: sie ist im Grunde die nämliche in den Händen sowohl der Despoten in Asien und in Afrika, als der Nationalversammlung in Frankreich; allein in der Art, sie auszuüben, liegt ein großer Unterschied. Die Entscheidungen eines Sultans wird die natürliche Gerechtigkeit leiten: in einem katholischen Staate aber müssen weit reinere Beweggründe, nämlich die Liebe zur Religion und zur Tugend, dem gesetzgebenden Körper zur Richtschnur dienen. Diese müssen die Strenge des unabhängigen Rechtes mäßigen, welche, wie sie ein weiser Schriftsteller billig beschreibet, die Fülle der Ungerechtigkeit ist, wenn man sich allem, zu was sie berechtiget, Preis giebt. In Religionssachen kann die Materie nnd die Wesenheit der Dinge die Gränzen der weltlichen Macht bestimmen; allein das Gewissen derer, welche sie ausüben, die Klugheit, das Interesse des Staates, die Meinung des Volkes, und etwa auch seine Vorurtheile sind eben so viele Rathgeber, die man anhören, und befragen muß. Die Tage der Berauschung und der Verführung laufen, wie ein reissender Strom, vorüber. Die Wahrheit besteht ewig, und das Volk, es mag frühe oder spät von seinem Taumel erwachen, wendet die

Au-

Augen gegen sie, erkennet ihr Licht, und verscheuet seine Irrthümer.

Man kann demnach nie zu oft wiederholen, daß die Vorsicht die heiligste Pflicht des gesetzgebenden Körpers sey. Er muß alle seine Handlungen, was er thun kann, und soll, überdenken. Unglückseliger Staat! welchem er Gesetze auflegen würde, wenn er von seiner Macht berauschet, die vor ihm eröffnete Laufbahn, ohne etwas zu schonen, durchsetzen, und sich in Betrachtung des falschen Gepräges seiner Gewalt, das er in den strengsten Handlungen seines Willens eingedrücket hinterließ, belustigen könnte; er soll frey von aller Partheylichkeit, wie das Gesetz, und geduldig, wie die Natur, sich über die Atmosphäre der menschlichen Leidenschaften emporschwingen, mit Nachdruck auf die Mißbräuche, und niemals auf die Personen losstürmen, weniger von den überschnellten Streichen der Gewaltthätigkeit, als einer langsamen Handlung, die aber die Zeit reif machet, hoffen, und, allzeit getreu der Heiligkeit seiner Amtsgeschäfte, sich nicht ohne Unterlaß über die Gränzen, die sie ihm ausstecken, durch ordentliche Bewegungen hinaus werfen.

Der gröste, und etwa unersetzliche Irrthum würde seyn, wenn er die klösterlichen und bürgerlichen Gesellschaften zu der nämlichen Reihe herabwürdigte. Wenn sich aber die Verachtung der Religion, der Ehrgeitz, und allerley Leidenschaften mit der wirklichen Unwissenheit der Grundsätze, mit dem Stolze der Macht, und der Ungeduld, sie auszuüben, vergesellschaftete, so würde diese unnatürliche Zusammenfügung durch ihre Gährung alle Laster aufkeimen machen, den Zerfall des politischen Körpers, und unvermeid-

meidlichen Untergang des Staates nach sich zie=
hen.

Die Nationalversammlung, die eine weit rich=
tigere Erkenntniß der Natur ihrer Gewalt hat,
und sich nicht täuschen läßt, wird einen so auf=
fallenden Fehler vermeiden. Sie hat nun dem
erschöpften Körper dieses Reiches die Wiederge=
burt zu geben, nothwendig erachtet, die alten
gesellschaftlichen Verbindungen zu zernichten,
und anstatt derselben neue zu errichten. Eine
gewagte, und weit aussehende Unternehmung!
Die Zeit und Erfahrung, die sie aufkläret, wird
zeigen, ob sie ihren Zweck erreichen werde.
Wenn die Nation nach so vielen ausgehaltenen
Stürmen, Spaltungen und Plagen sich wieder
fasset, wird sie die Beweggründe, das Betragen
und die Dekrete ihrer Repräsentanten untersu=
chen, und prüfen: sie wird erwegen, ob jene
die Fülle der gesetzgebenden Macht, die die Na=
tion besitzt, und ihnen anvertrauet hat, zu ih=
rem ächten Vortheile verwandt haben. Allein sie
würde niemals einen Eingriff auf einen geistli=
chen Gegenstand, dessen Untersuchung ausschließ=
ungsweise der geistlichen Gewalt vorbehalten ist,
billigen können. Diese Gewalt, die vom Him=
mel kömmt, ist der Kirche eingeräumet worden.
Die Nation, gleichwie sie dieselbe nicht em=
pfangen, so hat sie auch dieselbe ihren Repräs=
sentanten nicht überlassen können. Sie sind also
in diesem Stücke ohne Sendung, ohne Charak=
ter und ohne Gewalt. Sie sind nicht berechti=
get die Gesetze und klösterlichen Verbindungen
ihrer Untersuchung zu unterwerfen, um sie ab=
zuändern, oder aufzuheben. Die Gewalt, der
alles weichet, kann nie für das Recht, zu dem
man allzeit zurück kommen muß, gelten. So
groß die Gewalt der Nationalversammlung in

dem

dem Weltlichen immer seyn mag, so sind doch in Religionssachen Schranken gesetzt, in die sie sich niemals hinein wagen darf, und bey welchen ihr die Nation selbst still zu stehen befohlen hat.

Man eröffne nur die Gewaltsbriefe aller Provinzen: die Lehre, welche auf die Lossprechung der Gewissen von dem Eide in Rücksicht auf die Vorkehrungen abzwecket, muß sich mit Ehrfurcht den Verordnungen unterwerfen, welche die stärkere Zahl der Provinzen beschlossen hat. Diese größere Zahl, es ist wahr, verlanget, daß die Mißbräuche der geistlichen Regierung abgestellet werden. Allein wie will sie, daß man zu Werke gehe? Erkühnten sich die Provinzen diese Gewalt ihren Repräsentanten einzuräumen, und konnten sie es thun? Sind sie als Gesetzgeber der Kirche aufgestellet? Ist ihnen befohlen worden in Mitte der Nationalversammlung, wo man unter dreyßig Gliedern kaum zwey Bischöfe zählet, ein Gericht für die Verbesserung der Geistlichkeit aufzurichten? Nein: ihr Verlangen quellet aus katholischen Gundsätzen her. Die Ehrerbiethung, mit der jeder Gläubige der alten Verfassung der gallikanischen Kirche, welche mit der ganzen katholischen Kirche die nämliche ist, begegnen soll, hat noch allzeit bestanden. Sie haben sich nie erdreistet, durch einen unseligen Umschwung die Gerichtsbarkeit, die den ersten Hirten wesentlich anhängt, auf die Diozesan- oder Metropolitansynoden zu übertragen, die Bischöfe ihren Unterordneten zu unterwerfen, ihnen das Recht die Kirche Jesu Christi zu regieren, wo sie von dem heiligen Geiste selbst berufen sind, zu rauben, dem Königreiche einen wahren Präsbyteranismus aufzudringen, und den Grund der Re-

gierung der katholischen Kirche zu untergraben. Die Vergessenheit der Grundsätze und die Verblendung des Verstandes hat noch nicht so nachdrücklich auf sie gewirket, daß sie einen hierarchischen Unterschied zwischen der Gerichtsbarkeit der in Bisthümern und Erzbisthümern aufgestellten Hirten anerkennen wollen; gleich als wenn in dem Erzbisthume der Hirt einer Pfarre einen andern Charakter, Sendung und Gewalt hätte, als jener, der in einer simpeln Diozes eine Pfarre versieht: gleich als wenn im ersten Falle jeder Hirt ein Bestandtheil der Gerichtsbarkeit, die dem Metropolitan anhängt, wäre; gleich als wenn er nicht nur die Ausübung derselben mit ihm theilen, sondern auch sich über ihn erheben, sich ihm widersetzen, und ihn reformiren könnte. *) Die Provinzen, weil sie von den ächten Grundsätzen wider den Systemgeist, der alles unter über sich zu kehren aufgelegt ist, aufgekläret waren, haben ihren Deputirten befohlen, die Herstellung der vollkommnen Kirchenregierung, der National- Provinzial- und Synodalkonzilien zu betreiben, vorzüglich aber zu sorgen, daß unmittelbar eine Nationalsynode zusammen berufen werde, welcher alle geistliche Gegenstände, die ausser der Gerichtsbarkeit der Versammlung sind, überlassen würden. Dieses war die Straße, auf der man einher gehen sollte, und dieses wird der Weg seyn, den man wieder wird einschlagen müssen, obschon sich alle Systemgeister dawider sträuben.

Die-

*) Diese so neue Lehre, welche den bisher anerkannten Grundsätzen ganz zuwider läuft, ist dem Berichte eingetragen, den H. Martinau, Advokat und Deputirter von Paris, im Namen des geistlichen Komite, der Nationalversammlung abgestattet hat.

Dieses, der Religion so vortheilhafte, und für die Provinzen des Königreiches so rühmliche Begehren war allzeit der einzige Wunsch der Geistlichkeit in Frankreich. Er ist in allen Protokollen ihrer Versammlungen aufgezeichnet, und fast seit einem Jahrhunderte in jeder Schrift, die sich auf dieselben berufen, mit den nachdrücklichsten Worten und fühlbarsten Beweggründen wiederholet worden. Bey dem Beschluße der Versammlung der Geistlichkeit im Jahre 1780 hatte ein ehrwürdiger, durch seine reinen Grundsätzen, durch seinen standhaften Eifer und durch alle Tugenden, die einen apostolischen Mann zieren, bekannter Bischof *) die Ehre, dem Könige im Namen der Versammlung zu sagen: „Wir bedürfen der Führer, Aufseher und Richter; wir haben sie als Bürger, und als Hirten berufen wir uns auf sie.“

Ach! wollte Gott, daß diese wärmste, und so oft wiederholte Wünsche nicht allzeit wären vereitelt worden! Wollte Gott, daß die Regierung der katholischen Kirche in ihrer Reinigkeit allzeit unter uns wäre befolget worden! Wie viele verheerende Uebel würden nicht vom Vaterlande und der Kirche verbannet geblieben seyn?

Hätten sich wohl die guten Grundsätze nach und nach verloren; die Sittenlosigkeit alle Stände angefressen; die Begierlichkeit sich von den Stuffen des Thrones an bis auf die niedersten Klassen der Bürger verbreitet; die öffentliche Schatzkammer, um ihr zu fröhnen, sich vergebens erschöpfet; der Fiskal sich ohne Unterlaß den Abgang zu ersetzen bemühet; die Auflagen das Volk gedrücket; das gedrückte Volk ihre Banden zerrissen; eine allgemeine Verwüstung ganz Frank-

 reich

*) Hr. de Bouñal, Bischof zu Clermont, wirklicher Deputirter von Auvergne.

reich verwickelt, und die äußersten Uebel das Vaterland bedrohet?

Hätte man wohl das Heiligthum selbst an der giftigen Seuche der Welt Theil nehmen; die Gunst dreust ihre Schranken durchbrechen, und Betrübniß und Aergerniß verbreiten; die Sorge der zeitlichen Geschäfte sich in die Einsamkeit des Priesterthumes eindrängen; die den Kirchendienern schuldige Ehrerbietung von Tage zu Tage mehr verschwinden; die Wuth der Ruchlosen sich wider die Religion sträuben; das Evangelium verkannt, den Glauben beschimpfet, die Ketzerey siegen, der zerstörten Kirche spotten, und mit ihr die Tempeln und den Raub zu theilen sich schmeicheln gesehen?

Alle diese Uebel, unter denen wir, leider! schon schmachten, und denen vielleicht nicht mehr abzuhelfen ist, würde die unverbrüchlich gehaltene Beobachtung der Regierung und der Gesetze der Kirche von uns verscheuet haben. Das unselige Frankreich würde von innen ruhig, von außen hochgeschätzet, und ganz glückselig seyn; der alte Ruhm der gallikanischen Kirche würde nicht verdunkelt seyn, und gar zu erlöschen beginnen.

Es war meine Pflicht im Namen derjenigen, die mir das Geschäft aufgetragen hatten, der Nation, ihren Repräsentanten und allen meinen Mitbürgern die Wahrheit zu sagen. Ich habe sie nicht verhehlet; ich habe sie vollkommen gesagt, und werde sie allzeit sagen.

„ Wenn die Ruchlosigkeit in ihrer Blösse auftritt, müssen wir uns weder von dem Schwerte, noch von dem Feuer, weder von den Zeiten, noch von den Mächten schüchtern machen lassen. Es ist für uns Pflicht, allen Gefahren, wenn es vonnöthen ist, viel mehr zu trotzen, als an

dem

dem Verderbniße Theil zu nehmen, oder uns zu stellen, als wenn wir denen, die von demselben angestecket sind, beystimmten. Wehe uns! wenn wir uns von der Bosheit der Menschen zurück scheuen lassen, und ihre Verrätherey und böse Anschläge mehr als Gott fürchten." Wohl an! was fragen wir nach den Beschimpfungen der Gottlosen, nach ihren Verleumdungen, nach ihren Ungerechtigkeiten? — Lasset uns alles, was die Gerechtigkeit erlaubet, für die Sicherheit des Staates, welchem der wüthende Sturm den Untergang drohet, aufopfern. — Allein es ist ein Interesse, das alle andere weit überwiegt; ein Interesse, das nicht einen Einzelnen betrifft, obschon es sonderbar das unsrige ist; ein Interesse, wo wir uns weder auf einen Vergleich einlassen, noch schweigen können. — Dieses Interesse ist die Religion selbst. Eine Wolke der Zeugen umgibt uns. — Die ganze katholische Kirche sieht mit offenen Augen auf uns; sie betrachtet mit einer heiligen Unruhe die Hinterlage der heiligen Lehre in unseren Händen; sie verspricht sich von unsrer Stärke und von unserm Muth, daß wir sie vollkommen unversehrt erhalten werden. Bewaffnen wir uns demnach mit dem Zutrauen, daß Gott nicht zulassen werde, daß der Glaube gefahr laufe: wenn es aber doch geschehen sollte, so erinnern wir uns, daß wir den Gläubigen ein Verwahrungsmittel, der Nation ein auffallendes Zeugniß unsrer Treue, und der Nationalversammlung den Beweiß unsers Eifers und Fleißes, sie aufzuklären schuldig sind; und wenn wir bestimmet sind, zu sehen, wie uns unsere zeitlichen Güter gewaltthätig und ungerecht geraubet werden, man wenigst nicht sagen könne, daß man uns auch das Eigenthum, welches jedem Christen zum

nächs-

nächsten am Herzen liegt, und welches das erste ist, nach dem er trachten soll, und das letzte, das er verlieren kann, nämlich den Glauben, habe entreissen können.

Erklärung des Bischofes von Nancy, Deputierten von Lorraine, über die Dekrete der Nationalversammlung von dem 2. Wintermonat. 19. Christm. 13. Hornung und 17. Merz. 1790. in welchen

1. Sie erkläret, daß die geistlichen Güter ein Eigenthum der Nation sind.

2. Verordnet sie, daß von denenselben um vierhundert Millionen sollen verkaufet werden.

3. Unterdrücket sie alle geistliche Ordensstände.

4. Ueberläßt sie den Verkauf der geistlichen Güter den Munizipalitäten.

Da unterzeichneter, Deputirter von Lorraine im Namen der Provinzen von Nancy, Lureville, Ropieres, Nomeni, Blamont und Vezelise, zu Gemüthe führet, daß ihm die Treue, so er seinem Eide schuldig ist, das Interesse der Religion und das Gesetz der Ehre, denen er allezeit heilig entsprechen wird, die nachdrücklichste Pflicht aufbürden, die Rechte, die ihm anvertrauet worden, mit einer unerschütterlichen Standhaftigkeit zu vertheidigen, und seinen Muth und Eifer, diese heilige Pflicht zu erfüllen, kund zu machen; so hat er sich entschlossen, gegenwärtige Erklärung drucken zu lassen, damit es wenigst ein ächtes Denkmahl sey, welches ihn vor den Augen der Lorraine, die ihn gesandt hat, vor der ganzen Nation, der er von seinem Betragen Rechenschaft geben muß, und der Nachwelt, die alle Glieder der Nationalversammlung und alle ihre Handlungen ohne Leidenschaft, und wie sie es verdienen, beurtheilen wird, rechtfertige.

Da

Da er die bestimmten Verfügungen von sechs Gewaltsbriefen hat, die ihm ausdrücklich verbiethen, auf was immer für eine Weise es seyn mag, einiger Unternehmung auf das Eigenthum eines Layen, oder Geistlichen, weder seine Stimme zu geben, noch einzuwilligen; so erkläret er, daß er keinen Theil an den Dekreten der Nationalversammlung vom 2. Wintermonat 19. Christmonat 13. Hornung und 17. Merz, noch an allem, was daraus folgen könnte, genommen habe, oder nehmen werde; daß er im Gegentheile alles gethan habe, was in seinen Kräften war, um sie hinterstellig zu machen. Seine Beweggründe waren folgende:

1. Der ausdrückliche Befehl der Provinzen, die ihn gesandt haben, und die Untüchtigkeit der Nationalversammlung, welcher die Nation niemals das Recht eingeräumet hat, sich das Erbe und die geheiligten Güter der Kirche zu zueignen, umzustalten, und zu vernichten.

2. Die den Stiftungen gebührende Ehrerbietung. Die Stiftungen sind ein wechselseitiger Vertrag zwischen dem Stifter und Annehmer gewesen. Ein Theil setzte die Pflichten und Bedingnisse; der andere willigte in dieselben ein. Alle Urkunden dieser Stiftungen, weit entfernt, sie durch einigen Anhang dem Willen der Nation zu überlassen, enthalten vielmehr diese entscheidende Ausdrücke: „um für allezeit zu bestehen, ohne daß ein Widerruf Platz habe.“ Diese Urkunden sind unter dem Ansehen, unter der Anordnung und Gewährschaft des Gesetzes, und folglich der Nation verfasset worden. Alles, was den Vergleich umstossen könnte, läuft wider die im Namen der Nation geschworne Treue, wider die den Stiftungen geziemende Ehrerbiethung,

und

und wider die unabänderliche Pflicht, dieselben handzuhaben.

3. Die unverletzlichen Rechte der Eigenthümer. Die Besitzungen der Kirchen sind, wie jene anderer Bürger, durch Geld, und gar oft auch durch die Erbschaft der Kirchendiener an sie gekommen. Sie sind alle mit den von der Nation vorgeschriebenen Feyerlichkeiten, um ihren Bestand zu versichern, versiegelt worden. Ja die Einwilligung der Nation ist durch die erkauften Rechte einer neuen Erwerbung, Amorbization ꝛc. gleichsam angekaufet, und bezahlet worden. Mithin hat die Nation auf immer auf diese Güter Verzicht gethan.

4. Die Nothwendigkeit, die gestifteten Grundstücke zu erhalten. Sie sind dem Unterhalte des Gottesdienstes, der Kirchen, der Diener und der Hilfe der Armen gewidmet. In widrigem Falle sind sie, wie es in andern öffentlichen Diensten nur gar zu oft geschieht, der Gefahr ausgesetzet, daß die Zahlung verschoben, oder eingestellet werde, welches nothwendig dem Gottesdienste und der Religion selbst nachtheilig ist.

5. Die Ungerechtigkeit, die man begeht, wenn die Einkünfte, welche auf Grundstücken liegen, und nach dem Werthe der Früchte steigen, oder fallen, in einen bestimmten Geldgehalt verwechselte. Denn hieraus würde folgen, daß nach einiger Zeit kein geistlicher Gehalt mehr genüglich wäre, und man von Zeit zu Zeit neue Anlagen machen müßte.

6. Die Nothwendigkeit, den Hirten vorzüglich auf dem Lande Lebensmittel zu lassen, um sie auszuspenden, die oft weit nöthiger, als das Geld sind.

7. Das heilige Interesse der Armen, welche die Nationalversammlung einer Erbschaft berau-

den würde, von der sie mit der Kirche Miteigenthümer waren, welche in dem Augenblicke, wo sie zum Gottesdienste nicht mehr erfodert wird, ihnen ganz zufällt, ohne daß sie zu einem andern Gebrauche verwendet werden kann.

8. Die sonderheitlichen Rechte einer jeden Kirche, und eines jeden Titulanten. Keine Macht auf Erden, auch nicht jene der Nationalversammlung, ist berechtiget, die rechtmäßigen Titulanten vor ihrem Tode von ihren Pfründen zu verstoßen: denn dieß würde eine Ungerechtigkeit ohne Namen, ein barbarischer Eingriff, und ein Mißbrauch der Gewalt wider die Schwachheit seyn.

9. Die politischen und eigenthümlichen Rechte der Provinz Lorraine und Barrois. Ihre Vereinigung mit der Krone, die im Jahre 1768. nach dem Tode des Königes Stanislaus geschehen, ist in dem Vergleich zu Vienne, welcher zwischen den Königen von Frankreich, Spanien und Neapel geschlossen ward, festgesetzet worden, und sie haben auch die Vollziehung aller Artikel garantiert. Nun der 14. Artikel enthält folgendes: „Die in Loraimne von S. D. R. Herzog von Lorraine, oder seinen Vorfahren, sowohl unter der Regierung des Königs Stanislaus, Schwiegervaters S. M. L. C. als nach der Vereinigung mit der Kronne von Frankreich gemachten Stiftungen sollen bestehen, und aufrecht erhalten werden.“

Es würde aber jedes von der Nationalversammlung auf die geistlichen Güter von Loraine und Barrois gewagte Unternehmen geraden Weges wider den 14. Artikel des viennensischen Vertrages streiten, und mithin die sonderheitlichen und politischen Rechte der Provinz beleidigen.

10. Der traurige Zustand der Provinz Lorraine. Da ihr schon schwer fällt, die wirklichen

Abgaben zu leisten, aus Mangel der Handlung, würde ihr noch die Last aufgebürdet werden, um die Schulden Frankreichs zu zahlen, die sich vor ihrer Vereinigung angehäufet hatten, alle geistliche Güter, die sich in ihrem Bezirke befinden, zu verkaufen, derer wohl eingetheilten Einkünfte im Stande sind, alle Ausgaben zum Gottesdienste in der Provinz zu bestreiten, und der Noth der Armen mit Nachdrucke zu steuern. Nach diesen verkauften Grundstücken müßte sie, um die zum Gottesdienste nothwendigen Ausgaben herzuschiessen, noch mehrere Millionen jährlicher Anlagen neben denjenigen, die sie schon wirklich so hart drückten, machen. Dieses Unternehmen, welches weder der Gerechtigkeit entspricht, noch eines Vorschlages fähig ist, würde den Zerfall der Provinz unfehlbar beschleunigen.

Nachdem der Unterzeichnete alles dieses reif durchgedacht, glaubte er, daß es seine Pflicht erfordere, gegenwärtige Erklärung von sich zu geben, sie dem vorgelegten Werke beyzuschliessen, und allen, denen daran liegt, kund zu machen.

Gegeben zu Paris den 28 Merz 1790.

A. L. H. Bischof zu Nancy, Deputirter von Lorraine.

Bericht, den Herr Martineau, Deputirter von Paris, im Namen des geistlichen Komite, oder geistlichen Ausschußes, über die Verfassung der Geistlichkeit der Nationalversammlung abgestattet hat.

Meine Herren!

Die Arbeit, die Sie ihrem geistlichen Ausschuße aufgebürdet haben, nimmt einen höchst wichtigen Theil in der Verfassung, die Sie dem französischen Reiche geben sollen, ein.

Es war zweifelsohne vortheilhaft, die so lange Zeit in Vergessenheit gesetzten, und gleichsam verbannten Grundsätze, auf welchen sich die Rechte des Menschen in einer Gesellschaft gründen, wieder herzustellen, und sie, so zu sagen, wieder geltend zu machen. Es war nothwendig, die zerschiedenen Mächte, welche, weil sie von der Nation herquellen, nur zu ihrem Wohl gedeihen können, zu entwickeln, einzuschränken, und in Ordnung zu bringen. Man mußte alle gesellschaftlichen Einsetzungen auf ihren natürlichen und ersten Gegenstand zurück führen; ich will sagen, allen insgemein, und einem jeden ins besondere die Sicherheit und Freyheit zurück stellen. Allein unser Werk würde das Gepräge der Vollkommenheit nicht haben, wenn wir nicht zugleich die Mittel, der Religion alle ihre Kraft, alle ihre Würde und Glanz wieder zu geben, bearbeiten sollten.

Es ist eine Wahrheit, welche die Erfahrung aller Jahrhunderte und aller Völker bestätiget, daß die Sitten das erste Band der Gesellschaften, die stärkste Stütze der öffentlichen Ruhe, und die sicherste Gewährschaft der Glückseligkeit der Reiche seyen. Allein welche Sitten kann man dort hoffen, wo es keine Religion giebt?

Der Gesetzgeber redet vergebens: vergebens schreibet er Pflichten vor: vergebens verordnet er Strafen; vergebens stellet er Richter und Obere auf. Seine Gesetze werden den Leidenschaften nur einen unmächtigen Damm setzen. Sie werden nur auf gewiße Handlungen wirken. Sie werden Verbothe ergehen lassen, und die Uebertreter bedrohen, selten aber bestrafen können, weil allzeit viele Betrüge, Ungerechtigkeiten, Treulosigkeiten und Laster der Wachsamkeit der Vorgesetzten entwischen.

Nein,

Nein, meine Herren, eine Gewalt, die sich über alle Handlungen, und auch über unsere verborgensten Gedanken erstrecket, auszuüben, kömmt nur der Religion zu. Sie richtet in unserm eignen Herzen ihren Richterstuhl auf: ja sie drücket selbst der Wesenheit unsrer Seele die ewigen Gesetze der Ordnung, der Treue, der Gerechtigkeit, der Menschheit ein; und wenn der Strafbare über die Vorsicht, die er, um sich straflos zu halten, angewendet hat, zu frohlocken scheint, zeiget sie ihm in ihm selbst einen stets gegenwärtigen Zeugen, dessen Augen nichts entgehen kann; sie läßt ihm die fürchterliche Stimme eines strengen Richters, der so gar auch das Vorhaben und die Begierde strafet, ertönen.

Die Religion ist nicht nur ein Zaum für den Boshaften, den sie durch die Furcht zurück hält, oder durch die Gewissensbisse zur Reue berufet; sondern auch für den Frommen ein mächtiger Stachel, der ihn aufwecket, ihm Muth machet, und ihn unterstützet. Da sie ihm einen Gott, der ihn beobachtet, der seine Gedanken ausließt, und strengste Rechenschaft von allen seinen guten Handlungen fodert, vor Augen stellet, so entdecket sie ihm eine neue Quelle der Freude und des Trostes; sie erleichtert ihm die Ausübung der beschwerlichsten Tugenden, und da die Seele ihren Pflichten, in welchen sie sich mit Lust beschäftiget, eifrig entspricht, läßt ihm die Hoffnung der Belohnung, die auf ihn wartet, schon in diesem Leben, die Glückseligkeit der zukünftigen vorkosten.

Dieses ist, meine Herrn, was die weisesten und aufgeklärtesten Staatsmänner wohl vorgesehen haben. Unter allen, die sich sowohl in den ältern als neuern Zeiten die Last aufgebür-

det hatten, die Völker in ihren Sitten zu verfeinern, oder auch die Wiedergeburt der verfeinerten Völker zu bearbeiten, giebt es keinen, der seine Gesetze nicht auf die heilige Stütze der Religion, auf den Glauben an ein höchstes Wesen, an einen Herrn, der Gutes und Böses austheilet, der das Laster bestrafet, und die Tugend belohnet, gegründet hat.

Weil Sie, meine Herrn! von diesen erhabenen Wahrheiten ganz beleuchtet sind; so haben Sie den glücklichen Fortgang aller Ihrer Arbeiten vorzüglich mit der Religion verbunden. Sie haben von allen, von den Königen, Unterthanen, Beamten ꝛc. den feyerlichen Eid gefodert, der Nation, dem Gesetze und dem Könige getreu zu seyn, und die Verfassung, die Sie gemacht, aus allen Kräften handzuhaben. Was haben Sie hiemit gethan? Was Sie gethan haben! Sie haben allen kund gemacht, daß der Wohlstand des Reiches aufs engste mit der Religion verknüpfet sey. Denn ohne Religion ist der Eid nichts anders, als ein leres Wort ohne Sinne.

Allein je mehr die Religion auf das gemeine Wohl wirket; desto mehr fodert sie von Ihnen eine ungetheilte Aufmerksamkeit; und desto strengere Pflicht ist es für Sie, alle schickliche Maaßregeln zu ergreifen, um ihren heilsamen Einfluß auf die Sitten aufrecht zu erhalten, oder wiederum herzustellen, und sie von allem, was sie schwächen, verstalten, oder verächtlich machen kann, zu befreyen, oder vorzubewahren.

Die katholische, apostolische und römische Religion, welche von den ersten Nachfolgern der Apostel und schon beym Ursprunge der Monarchie auf unsere Väter gekommen, ist in sich selbst unabänderlich. Sie läßt weder in den Regeln

des Glaubens, noch der Sittenlehre eine Veränderung oder Beschränkung zu. Was sie heut zu Tage lehret, das hat sie allzeit seit ihrer Entstehung gelehret, und wird es bis zum Ende der Welt lehren. Für diese Wahrheit bürget uns das feyerliche Versprechen ihres göttlichen Stifters. Wenn sie den verbessernden Beystand des Gesetzgebers auffordert, so geschieht es nur in ihrer äußerlichen Disziplin; und auch in Rücksicht auf diese wird sich der geistliche Ausschuß nicht erlauben, etwas zu wagen, oder dem Systemgeiste Preis zu geben. Der Entwurf der Wiedergeburt, meine Herren! den das Komite hat, Ihnen vorzulegen, besteht in dem, daß man zu der Disziplin der ersten Kirche wieder vorrücke.

Sie wissen es, meine Herren! und Sie haben es nicht einmal erfahren: fast alle Mißbräuche quellen daher, daß man sich von dem Geiste der ersten Einrichtung entfernet hat, und um die Wurzel derselben abzustechen, ist es oft genug, daß man die Sachen in die Lage, aus der sie wiechen, zurücksetze.

Wenn aber dieser Satz überhaupt richtig ist, um wie weit mehr muß er es in Bezug auf den Stoff, den Sie in diesem Augenblicke behandeln, seyn? Die erste Disziplin der Kirche war zweifelsohne das Werk der Apostel, die Frucht der Lehren, die sie aus dem Munde ihres göttlichen Meisters empfangen hatten. Wie? mußte sie nicht die heiligste, dem Geiste des Evangeliums angemessenste, dem Fortgange und der Erhaltung der Religion vortheilhafteste, mit einem Worte, für die Menschen die nützlichste seyn?

Der geistliche Ausschuß glaubte demnach, meine Herren, daß er nichts bessers thun könnte, als daß er die erste Verfassung der Kirche, so viel

mög-

möglich, zum Muster bey seiner Arbeit nehme. Seit einem Jahrtausend war sie schon der Gegenstand des Schmerzens für alle Gutgesinnten. Die frömmsten Männer, die durch ihre Einsicht und Tugend ausgezeichnetsten Schriftsteller wünschten diese Verfassung zurück. Selbst ganze Konzilien bemühten sich vergebens, sie wieder herzustellen. Allein das persönliche Interesse, und die menschlichen Leidenschaften thürmten allzeit undurchbrechliche Hindernisse dagegen auf. Man mußte, meine Herren! alle Gewalt der Revolution, wie wir Zeugen davon sind, und die ganze Macht, mit der wir begabt sind, anwenden, um durchzusetzen, und ein so erhabnes Werk zu vollbringen.

Der Entwurf des Dekretes, den ich Ihnen, meine Herren! vortragen soll, enthält vorzüglich drey Hauptpunkte:

Welche geistliche Aemter und Stellen sollen auch in Zukunft noch beybehalten, und welche auf immer unterdrücket werden?

Auf welche Art und Weise sollen die Stellen, die man beyzubehalten für gut befinden wird, ins künftige besetzet werden?

Welcher Gehalt soll für die verschiedenen Klassen von Kirchendienern ausgesetzet werden?

Diese sind die drey Hauptgegenstände, meine Herren! über welche ich Ihnen die Ehre haben werde, einige Ueberlegungen zu machen, oder vielmehr von den Beweggründen, die den Ausschuß zu ihrer Meinung gestimmet haben, kürzlich Rechenschaft zu geben.

Ueber den ersten Punkt geht der erste Vorschlag von dem Ausschuße dahin, daß alle jene Stellen und Aemtern aufgehoben werden müssen, die unter dem Namen von simpeln Benefizien bekannt sind, und nur in den Jahrhunderten der Un-

Unwissenheit und der Barbarey angewachsen sind. Wie könnten wir auch Aemter ferner bestehen lassen, die zu gar keiner Amtsverrichtung verpflichten, die ihre Innhaber nicht einmal zur Residenz verbinden, die in der That nichts anders sind, als was ihr Name ankündiget, nämlich simple Benefizien, das ist, Benefizien ohne Amt, Stellen, die nur zum Vortheile dessen, der sie besitzt, gestiftet sind, die ihm aber auch kein anders Recht einräumen, als das Recht, einen Theil der öffentlichen Einkünfte in ruhigem Müßiggange zu verzehren?

Es müssen auch in der Kirche, wie in jedem wohl eingerichteten Staate, nur so viele Aemter seyn, als das Bedürfniß des Volkes und die Würde des Gottesdienstes erfordert. Aber es läuft wider alle Vernunft, solche zu errichten, oder beyzubehalten, die von gar keinem Nutzen sind. Ihre bloße Existenz ist der unerträglichste Mißbrauch, und ein empörender Bruch in die ersten Gesetze der Ordnung, der Gerechtigkeit und selbst der Religion. Niemand soll vom Altar leben, der nicht dem Altar dienet, gleichwie Niemand vom Staate leben soll, der nicht dem Staate dienet.

Nein, meine Herren! es giebt in der Kirche keine rechtmäßige Stellen, und es kann keine geben, die nicht mit äußerlichen Verrichtungen verknüpft sind, die nicht die Pflicht aufhaben, das Volk zu unterrichten, und ihm alle geistliche Beyhülfe zu leisten. Jede andere Stelle ist ein Schmarotzeramt, ein Mißbrauch wider die Natur und Religion; man muß nicht schüchtern zaudern, sie zu verweisen.

Dieß war auch ein stets und gleichförmig beobachtetes Grundgesetz der Kirche in den blühendsten Tagen ihres Ruhmes. Sie hatte Bischöfe

in

in den größern Städten, und Pfarrer in den kleinen Städten und auf dem Lande; sie hatte Priester, Diakonen und Unterbediente von mehreren Klassen, die unter den Bischöfen und Pfarrern zu den Verrichtungen des Gottesdienstes gebraucht wurden: allein sie wußte von keinem Kirchendiener, der zu gar keiner Handlung, als höchstens zu der einzigen verpflichtet wurde, jeden Tag eine gewiße Anzahl von Gebethern öffentlich oder in Geheim herzusagen; gleich als wenn das Gebeth nicht wesentlich die erste Pflicht aller derjenigen wäre, die zur Seelsorge angehalten sind.

Indem der Ausschuß von diesem Grundgesetze ausgieng, so konnte er nicht umhin, sich zu überzeugen, daß auch alle jene Benefizien, die zu den Kollegiatkirchen, und selbst jene, die zu den Kathedralkirchen gehören, ebenfalls unterdrücket werden müßten. Auch sie sind in ihrer gegenwärtigen Verfassung von gar keinem Nutzen, weder für das Volk, noch für die Religion: und sollte uns nicht ihre Nutzlosigkeit allein schon zu ihrer Aufhebung hinreichend berechtigen?

Die Aufhebung der simpeln Benefizien wird wohl keinen Widerspruch finden, denn jedermann wird ihre Nothwendigkeit anerkennen. Aber die Sache wird sich weit anders mit den Dignitäten, Kanonikaten und Präbenden der Kollegiat- und Kathedralkirchen verhalten. Einige werden von uns verlangen, daß wir jene Stellen wenigstens dazu erhalten sollen, um sie als Ruheplätze für alte und verdiente Pfarrer brauchen zu können. Andere werden behaupten, daß dergleichen Institute, die ein so ehrwürdiges Alter haben, nicht ohne Gefahr für die Religion selbst aufgehoben werden können.

Aber der Ausschuß hat mit reifer Ueberlegung alle jene Gründe geprüfet, die für die Erhaltung der Kapitel in den Kathedral- und Kollegiatkirchen sind angeführet worden, und er hat einstimmig geurtheilet, daß sie nur Scheingründe sind, und daß man bey dem Entschluße beharren müße, der Nationalversammlung ihre gänzliche Aufhebung zu rathen.

Es ließ sich nicht verkennen, daß der Vorschlag, die Dignitäten und Kanonikate dieser Stifter in Ruheplätze für ausgediente Pfarrer, oder auch Vikarn zu verwandeln, mehr blendendes als gründliches hat.

So lange ein Pfarrer, oder Vikar wirklich noch im Stande ist, die nützlichen Arbeiten zu verrichten, die ihm sein Amt auflegt, so darf er ohnehin nicht daran denken, sich ihnen zu entziehen. Denn dieses erfodert der Nutzen des Volkes, das Interesse der Religion, und mithin das allgemeine Wohl der Gesellschaft. Es würde daher höst unpolitisch seyn, sie in einem Zeitpunkte in die Ruhe setzen, in welchem sie gewöhnlich, durch eine längere Erfahrung erleuchtet, erst mit dem größten Vortheile ihr Amt führen können. Werden sie aber durch ihr hohes Alter, oder durch die Abnahme ihrer Gesundheit wirklich gezwungen, sich um einen Ruheplatz umzusehen, so kann ihnen erst in einem Kapitel kein schicklicher angebothen werden. Obschon die Sellen in einem Kapitel weniger lästiges, als das Amt eines Pfarrers haben; so enthalten sie doch auch ihre Beschwernisse, wenigstens für den gewissenhaften Mann, der sich verbunden glaubt, alle die Pflichten, die sie ihm auflegen, mit Genauigkeit erfüllen zu müssen. Welche Last muß nicht die einzige Verbindlichkeit, den verschiedenen gottesdienstlichen Offizien des Tages

und

und der Nacht unausgesetzt beyzuwohnen, für einen Mann seyn, den wir uns unter der Last der Jahre gekrümmt, oder von Krankheiten entnervt denken müssen?

Der Ausschuß hat befunden, daß sich für unsere alten, und kranken Pfarrer eine nach allen Rücksichten ungleich schicklicherere Gattung von Ruheplätzen bereiten läßt. Man darf sie nur in ihren Aemtern lassen, und ihnen auf Kosten der Nation einen Gehülfen geben, der ihnen die Verrichtungen abnehmen kann. Hiedurch würde auf einmal für das Beste der Pfarrer, und für das Beste ihrer Heerden gesorget seyn. Welche glücklichere und frohere Lage könnte sich ein guter Pfarrer wünschen, als eine solche, die ihm ausser seiner Bürde, die er nicht länger tragen kann, alles übrige ließe, was ihm bisher das Leben angenehmer gemacht hat, indem sie ihn weder aus seiner bisherigen Lebensart, noch aus seinen bisherigen Verbindungen, noch aus der Mitte derjenigen herausrisse, die er von jeher als seine Kinder ansah, und liebte? Und welches Vergnügen und unschätzbare Glück würde es auch für die Pfarrkinder seyn, einen ehrwürdigen Greis in ihrer Mitte zu behalten, den sie als ihren Vater zu lieben und zu ehren gewohnt sind, und der ihnen durch lange Dienste immer ehrwürdiger geworden seyn muß? Sein Alter und seine Schwachheiten erlaubten ihm nicht mehr zu ihnen zu laufen; aber sie könnten doch noch zu ihm kommen, und so könnte er immer noch ihr Führer und Tröster seyn. Diese Art von Ruhestellen dürfte doch wohl jene überwiegen, die man den Pfarrern in den Kapiteln anbiethen kann.

Die übrigen Gründe, welche für die Beybe-

haltung der Kapitel angeführt werden können, lassen sich noch leichter entkräften.

Die Kapitel der Kollegiatkirchen haben gar kein Bedeuten; denn sie sind grösstentheils nichts anders, als sekularisirte Klöster. Sie bringen weder dem Staate, noch der Kirche einigen Nutzen, ja sie haben nicht einmal mit der Hierarchie einen Zusammenhang; und wenn sich doch noch so viele unter uns erhalten haben, nachdem man in neuern Zeiten schon so manche aufgehoben hatte, so ist dieß ein neuer Beweis, daß man immer Mißbräuche leichter merken, als gänzlich abstellen könne.

Aber die Aufhebung der Kapitel von den Kathedralkirchen würde der Ausschuß selbst niemals der Nationalversammlung gerathen haben, wenn sie noch das wären, was sie bey ihrer ersten Entstehung waren, oder wenn es sich nur für möglich halten ließe, daß ihre ursprüngliche Verfassung wieder hergestellet werden könnte.

Ehemals war eine Kathedralkirche nicht nur die Mutterkirche des ganzen Kirchensprengels; sondern es war zugleich die einzige Pfarrkirche für die ganze Stadt, oder wenigstens für einen grossen Theil der Stadt, wo sie errichtet war. Alle übrigen Kirchen waren nur Neben- und Hilfskirchen für diejenigen, die von der Mutterkirche allzuweit entfernt waren: der Bischof aber war der unmittelbare und der einzige Pfarrer dieser Kirche. Es war sein tägliches Geschäft, darin zu predigen, zu taufen, Beicht zu hören, die Sakramente auszuspenden, und was man in der Folge das Kapitel der Kathedralkirche nannte, war nichts anders, als der ihm untergebene Klerus. Es waren die Priester und Diakonen, die ihm als Gehilfen zugegeben waren, die ihm bey dem öffentlichen Gottesdienste beyzustehen

zustehen, und ihn im Predigtamte, in der Austheilung der Sakramente, wie in allen übrigen geistlichen Verrichtungen zu unterstützen hatten. Es waren die Vikaren, welche die Sorgen und Bemühungen mit ihm theilten, die ihm die Regierung des Kirchensprengels auflegte. Es waren weise und erfahrne Rathgeber, die sein Presbyterium, und seinen beständigen Senat ausmachten, ohne dessen Gutachten er nicht leicht etwas wichtiges vornahm.

Ist es nun dieß, was heut zu Tage die Prälaten, die Domherrn, die Präbendirten in den Kathedralkirchen thun? Oder würden sie einwilligen, wenn man sie wieder auf diese Handlungen zurückführen wollte? Wenn wir dieß glauben, so mögen wir immer die Kapitel der Kathedralkirchen beybehalten. Die Anstalt verdient alsdann nicht nur unsere Hochachtung wegen ihres Alters; sondern auch des vielfachen Nutzens wegen, den sie der Religion gewähren kann. Aber wenn es gewiß ist, daß die Kapitel unserer Kathedralkirchen völlig aufgehört haben, die Gehilfen und Mitarbeiter ihrer Bischöfe zu seyn, daß sie sich nicht nur von ihnen getrennet, sondern selbst gegen sie erhoben haben, daß sie, anstatt den Bischof als ihr Oberhaupt zu betrachten, ihn selbst von ihren Kapitelversammlungen ausgeschlossen haben, oder ihn höchstens in dem Range eines simpeln Kanonikus dabey zulassen; wenn es weltbekannt ist, daß die Kapitel seit langer Zeit kaum mehr dem Namen nach den Senat der Bischöfe vorstellen, und daß sich diese in ihren Generalvikarn und Offizialen andere Mitarbeiter zugelegt haben; wenn es endlich ungezweifelt ist, daß die Prälaten, Domherren und Präbendirten dieser Kapitel niemals darein willigen werden, dasjenige wieder zu werden, was

sie ursprünglich waren, nämlich simple Mitarbeiter und Vikarn der Bischöfe, was sollen wir zaudern, ihre Abstellung zu beschließen?

Der Ausschuß wird dabey der Nationalversammlung einen Antrag machen, wobey die Kathedralkirchen ihren wesentlichen Karakter, den sie niemals verloren haben, den Karakter als Mutterkirchen des Kirchensprengels völlig beybehalten werden. Er wird darauf antragen, daß sie wiederum in wahre und unmittelbare Pfarrkirchen verwandelt, und zu diesem Ende alle besondere Pfarrkirchen der bischöflichen Städte eingezogen, und jenen, wo es nur thunlich ist, einverleibet werden sollen. Der Bischschof wird alsdann wiederum der erste und unmittelbare Pfarrer dieser Kirche seyn. Man kann ihm so viele Gehilfen und so viele Vikarn zugeben, als nur irgend zu seiner Unterstützung und Erleichterung nöthig sind. Dieser Klerus kann, wie ehemals, seinen beständigen Senat bilden, und ihm sowohl in der Regierung der Kathedralpfarre, als des ganzen Kirchensprengels beystehen. Dieß ist die einzige mögliche Art, die Kapitel der Kathedralkirchen herzustellen. Dann werden beyde zusammen wiederum dasjenige vorstellen, was sie ursprünglich waren, nämlich eine Versammlung von Seelsorgern, derer Haupt der Bischof ist; ein Körper, dessen Glieder auf das innigste verbunden, von einem Geiste beseelet, von gleichen Grundsätzen geleitet, allen übrigen Kirchen der Diozes das edelste Muster geben, ihnen deßwegen auf die würdigste Art vorstehen, und dabey die fruchtfarste Pflanzschule für den ganzen Klerus des Kirchensprengels werden können.

In dieser Hinsicht trägt auch der Ausschuß kein Bedenken, bey der Nationalversammlung

auch darauf anzutragen, daß alle jene Bildungsinstitute für Geistliche, die unter dem Namen der Seminarien bekannt sind, aufgehoben, oder vielmehr alle mit den Kathedralkirchen verbunden, und der unmittelbaren Aufsicht der Bischöfe unterworfen werden sollen.

Jede gute Erziehung muß es sich zum Hauptzwecke machen, uns in der Jugend dasjenige beyzubringen, was wir unser ganzes Leben hindurch zu thun haben. Ein künftiger Diener der Religion mag daher ohne Zweifel viel zu lernen haben: allein er ist nicht berufen, sich mit verfänglichen Trugschlüssen und lustigem Geschwätze zu unterhalten, und müßige Streitigkeiten und spitzfindige Mataphysik braucht er gerade zu seiner künftigen Bestimmung am wenigsten. Ihn erwarten edlere und erhabenere Verrichtungen. Das Volk in den wesentlichen Grundwahrheiten der Religion, und in den beseligenden Regeln der evangelischen Sittenlehre zu unterrichten; jeden über seine Pflichten eines Menschen und Christen, eines Hausvaters und Bürgers zu belehren; den Tugendhaften zu immer größerm Eifer für das Gute zu ermuntern; den Fehlenden zu rechte zu weisen; Unglückliche zu trösten; Feinde mit einander auszusöhnen: dieß sind die wichtigern, und dieß sind die heiligeren Verrichtungen seines heiligen Amtes. Wo aber können die jungen Geistlichen sich zu der künftigen Erfüllung dieser Obliegenheiten sicherer und gewisser ausbilden, als in der Schule ihres Bischofes und seines Klerus? Hier können sie zu gleicher Zeit Anweisungen und Beyspiele aufsammeln. Hier können sie noch etwas mehr gewinnen; nämlich Gelegenheiten, ihre Kräfte zu messen, und sich frühzeitig in dem zu üben, was sie ihr ganzes Leben hindurch thun sollen. Dieß

sind die Seminarien, welche die erste Kirche allein kannte: dieß sind die Schulen, aus welchen ein Athanasius, Chrysostomus, Cyrill und viele andere heilige Männer hervorgiengen, welche die Kirche durch ihre Einsichten, wie durch ihre Tugenden erbauten.

Wenn aber die Nationalversammlung einmal die unnöthigen geistlichen Aemter und Institute aufgehoben hat, so wird sie es zuverläßig der Klugheit gemäß finden, auch wegen derjenigen, die man beybehalten wird, mehrere neue Einrichtungen zu treffen. Am nothwendigsten dürfte wohl eine neue Gränzbestimmung der Kirchensprengel und Pfarren seyn.

Nichts ist widersinniger, als die gegenwärtige Eintheilung derselben. Wir haben Kirchensprengel, die nicht mehr als 80, 60, 50, 40, 30, 20, und so gar nur 17. Pfarren in sich fassen, indem zu andern über 5, 6, 8, ja vierzehnhundert geschlagen sind. Eben so verhält es sich auch mit der Eintheilung der Pfarren. Einige erstrecken sich auf eine sehr große Entfernung, und begreifen eine sehr große Anzahl der Seelen in sich; andere zählen kaum fünf, zehen bis zwanzig Einwohner, und scheinen nur für einige privilegirte Familien gestiftet zu seyn. Wer sieht aber nicht, daß diese Bestimmungen nur das Werk der Umstände seyen, wo man weder auf die Würde des Gottesdienstes, noch auf den Nutzen des Volkes Achtsamkeit hatte?

Ein Seelsorger (er mag aus der ersten, oder aus der zweyten Klasse des Klerus, ein Bischof, oder Pfarrer seyn) sollte eben so wenig einen allzuweiten, als einen allzuengen Wirkungskreis haben. Denn im ersten Falle wird er gezwungen, seinen Gehilfen und Mitarbeitern allzuviel zu überlassen, und gewöhnt sich allmählich

lich, gar nichts mehr zu thun. Im andern Falle hat er zu wenig Gelegenheit zum Wirken, und verliert darüber unmerklich auch den Eifer und den Trieb dazu. Er wird sich vom Arbeiten entwöhnen, weil er zu wenig zu arbeiten hat.

Die Nationalversammlung hat durch die weise Eintheilung des Königreiches in 83. Departements bereits die Gränzen und den Umfang der bürgerlichen Regierung festgesetzet. Warum sollte nicht die nämliche Eintheilung auch für die geistliche geltend gemacht werden können? Damit würden die Gränzen jedes Kirchensprengels schon bestimmet, ihr Umkreis schon ausgestecket, und zugleich jedem Bischofe eine gleiche Amtslast, die man den menschlichen Kräften angemessen zu seyn erachtet hatte, zugetheilet seyn.

Der Ausschuß hätte gewünschet, daß ihm auch bey der Vertheilung der Pfarren auf eine ähnliche Art wäre vorgearbeitet worden. Er würde mit unerschütterlichem Zutrauen in die Fußstapfen, die ihm die Nationalversammlung schon ausgezeichnet hätte, eingetreten seyn. In Ermanglung dessen aber glaubte er dabey von den folgenden Grundsätzen ausgehen zu müssen, die ihm gar keinem Zweifel und Widerspruche ausgesetzet schienen.

Es ist gewiß, daß eine Pfarre keinen allzugroßen Umfang haben soll. Die Bewohner der Gränzen sind dann zu weit von der Pfarrkirche entfernt: sie können nur mit ihrer Unbequemlichkeit dahin kommen, und nicht immer ohne Schwierigkeit die geistlichen Hülfsleistungen daher erhalten, derer sie bedürftig sind. Hingegen ist es eben so unläugbar, daß auch aus einer allzugrossen Einschränkung der Pfarrsprengel mehrere ungereimte Folgen entspringen können.

An die Vermehrung der Kosten, welche die

Ver=

Vervielfältigung der Pfarren nach sich ziehen würde, darf hier nicht gedacht werden; denn Betrachtungen von grösserm Gewichte müssen unsern Entschluß darüber bestimmen.

Die kleinen Pfarrsprengel auf dem Lande können nur einem Kirchendiener, nämlich dem Pfarrer, oder Rektor, und selbst diesem kaum für einige Tage im Jahre Beschäftigung geben. Dieß kann doppelt nachtheilig seyn.

Erstlich verführet die Langweile einen solchen Pfarrer, der gar keine Gesellschaft um sich hat, nur gar zu oft, und gar zu leicht, sich von seinem Sprengel zu entfernen. Er wird sich solche Entfernungen desto lieber erlauben, je weniger er seine Gegenwart nöthig glaubet; fällt alsdann ein unvorherzusehender Zufall ein, so haben seine Pfarrkinder Niemand, an den sie sich wenden können.

Noch schlimmer ist es zweytens, daß eben deßwegen in diesen kleinen Pfarrkirchen die Verrichtungen des Gottesdienstes nicht mit der gehörigen Würde, und oft nicht einmal mit einiger Anständigkeit verrichtet werden. Ist der Pfarrer unbaß, oder hat er in einiger Entfernung einem Kranken die letzten Salbungen der Religion mitzutheilen; so muß man erst einen fremden Priester aufsuchen, den man doch nicht allzeit finden kann.

Dieser Ursachen willen würde der Ausschuß eher darauf dringen, daß der Umfang dieser Pfarren erweitert werden soll. Man kann dabey jedem Pfarrer so viele Gehülfen, oder Mitarbeiter und Vikaren zugeben, als die Umstände erfordern, so ist allen jenen ungereimten Folgen abgeholfen. Die Gemeinden werden besser bedienet, und besser unterrichtet werden. Die Majestät, die man alsdann dem äußerlichen

Got-

Gottesdienste geben kann, wird stärker auf ihr Herz wirken. Die Altarsdiener, von denen jeder in dem andern einen Aufseher fürchten wird, werden sich selbst mehr achten, und bald auch mehr geachtet werden. Die Religion, die Sitten, die Gesetze werden in gleichem Maße dabey gewinnen.

Nach diesen Vorschlägen zu einer neuen Verfassung des Kirchenwesens hält es der Ausschuß für gut, die Aufmerksamkeit der Versammlung noch auf einen Punkt zu lenken, nämlich auf die Art, wie es in Zukunft mit der Ersetzung der Kirchenämter zu halten sey.

Es giebt keinen Theil der Disziplin der ersten Kirche, der durch so viele und so widersinnige Mißbräuche entstellet worden ist, wie dieser.

Von der ersten Entstehung der sogenannten Benefizien an, dieß heißt, von dem Zeitpunkte an, da die verschiedenen Religionsdiener, durch das Beyspiel der ersten Lehenbesitzer dahingerissen, auf den Einfall kamen, einen bestimmten, mehr, oder weniger beträchtlichen Theil jener Güter, welche die Andacht der Gläubigen der Kirche übergeben hatte, zu ihren Aemtern zu schlagen: von diesem Zeitpunkte an, sage ich, scheint man die wahre Natur dieser Bedienungen völlig aus dem Gesichte verlohren zu haben. Ohne von den Pflichten, welche sie auflegen, und von der heiligen Verbindlichkeit, welche damit übernommen wird, Meldung zu thun, hat man sich fast allgemein gewöhnet, die Güter, zu derer Nutznießung sie ihren Innhaber berechtigen, als die Hauptsache dabey anzusehen. Kaum hat sich noch die Erinnerung erhalten, daß ein Amt, oder Verrichtung dazu gehöret. Der Name findet sich nur noch in den Denkmahlen des Alter-

terthumes und in den Schriften der Rechtsgelehrten; denn in der gewöhnlichen Sprache kommen sie nur unter der Benennung von Benefizien, daß ist, Gnadenbezeugungen, Wohlthaten, vor. Von dieser Zeit an maßte sich aber auch jeder das Recht an, diese Benefizien nach seinem Gutdünken zu ertheilen, oder nach Willkühr damit zu verordnen. Daher kommen die Rechte des geistlichen und des Layenpatronats, das Recht der königlichen und der grundherrlichen Ernennung, der verderbliche Brauch der Vertauschungen und Abtretungen; daher das Bedürfniß päpstlicher Indulte und die eingebildete Nothwendigkeit so häufiger Rekurse an die römische Kurie; daher noch eine Menge von andern sinnlosen Erfindungen, durch welche allmählich an den Besitz von einem Stück Land, oder von einem Amte, oder an die Geschwindigkeit eines Pferdes das Recht angeknüpfet worden ist, dem Volke seinen Hirten und der Religion ihre Diener auszusuchen.

Welch ein Meer von Unheil ist aus dieser einzigen Quelle in die Kirche ausgeflossen! Ehrsüchtige und verworfene Höflinge haben die meisten königlichen Ernennungen erschlichen. Verschmitzte und in den Künsten der Intrigen erfahrne Mäckler haben fast immer allein von den Präventionen, Indulten, Permutationen und Resignationen, und den übrigen Fällen zu gewinnen gewußt, in welchen das Kollationsrecht der römischen Kurie heimgefallen war. Die meisten Wahlen, wozu die Layen das Patronat hatten, sind durch Beziehungen auf Eigennutz, oder Schutz und andere widersinnige Absichten bestimmet worden. Die geistlichen Patronen und Kollatoren haben nur allzuoft durch gleiche Triebfedern sich lenken lassen. Talente und Tu-

genden wurden vergessen. Die Leidenschaften schlugen überall vor, und an das arme Volk, dem man Unwissende zu Lehrern, und Lasterhafte zu Führern aufdrängte, wurde gar nicht gedacht.

Da sich die Nationalversammlung dem grossen Geschäfte einer neuen Staatsschöpfung unterzogen hat, so wird sie gewiß diesen Mißbrauch nicht bestehen lassen, sondern bis auf die mindesten Spuren vertilgen, und hierinn alles wieder in den Gang der urspringlichen Einrichtung einleiten.

Jeder Priester, der aus den Menschen genommen wird, ist zum Besten der Menschen in den Dingen, die Gott angehen, bestellet. Dieß sagt uns der Völkerapostel von dem christlichen Priesterthume; aber schon die Vernunft sagt uns eben so laut, als die Religion, daß der Zweck jeder Regierung auf das Wohl derjenigen, welche regieret werden, nicht auf den Vortheil der Regenten gerichtet seyn muß, und daß der Hirt um der Heerde, nicht die Heerde um des Hirten willen da ist.

Allein wenn die Bischöfe, die Pfarrer und übrigen Diener der Religion nur um des Volkes willen da sind, wem kann ihre Wahl natürlicher zukommen, als dem Volke? Die älteste Kirchenzucht kannte auch gar keine andere Art, ihre Aemter zu besetzen, als durch Volkswahlen. Man nahm es als Grundsatz an, daß ein Lehrer der Religion sein Amt unmöglich mit Nutzen verwalten könne, wenn er denjenigen, die seiner leitenden Sorgfalt anvertrauet sind, unbekannt und fremd ist. Man war überzeuget, daß derjenige, dem eine ganze Gemeinde gehorchen, und in ihren wichtigsten Angelegenheiten trauen soll, auch von der ganzen Gemeinde gewählet werden müsse; und man würde es deßwegen

wegen nicht nur für unrechtmäßig, sondern für sinnlos gehalten haben, einer Kirche einen Vorsteher zu geben, den sie nicht selbst verlanget, und für noch sinnloser, ihr einen aufzudrängen, den sie im Falle einer freyen Wahl verworfen haben würde.

Darauf war man durch das Beyspiel der Apostel selbst gebracht worden. Sie waren unmittelbar von Christo berufen: sie hatten ausdrücklich den Auftrag von ihm bekommen, alle Völker zu lehren, und zu taufen; und dennoch glaubten sie nicht, daß es ihnen ausschließend zustehe, sich selbst einen Gehülfen zu zuordnen, und noch minder einen von einer Partikulärhand anzunehmen. Als die Stelle des treulosen Jüngers, der seinen Herrn und Meister verrathen hatte, besetzt werden mußte, so war es die ganze Gemeinde, durch welche sie zween wahlfähige Männer aussuchen ließen, und die Entscheidung zwischen beyden ließen sie hernach dem Loose.

Diesem Vorgange der Apostel blieben ihre Nachfolger lange Zeit getreu. Bischöfe und Priester wurden nur durch die Stimmen des Volkes ernannt. Wir haben selbst in unserm Ritual die Spuren davon erhalten. Bey der Konsekration unserer Bischöfe muß nach dessen Vorschrift der älteste Assistent immer im Namen der ganzen Gemeinde ersuchen; und so oft ein Bischof die heiligen Weihen ertheilet, so muß er sich vorher mit der Frage an das Volk wenden, ob es in die Weihe einwillige?

Wir wissen wohl, daß durch die Volksstimmen, selbst durch die einmüthigsten Volksstimmen, das Episkopat selbst noch nicht ertheilet wurde. Das Volk konnte demjenigen, dem es seine Stimme gab, dennoch die Amtsgewalt und die Sendung, die den wesentlichen Charak-

ter

ter des Episkopats ausmachen, nicht mittheilen. Derjenige, der von dem Volke gewählt war, mußte alsdann erst von seinem Metropolitan, oder von den übrigen Bischöfen der Provinz geprüfet, bestätiget, konsekriret und eingesetzet werden. Aber es ist eben so gewiß, daß der Erzbischof und die Provinzialbischöfe sich nie herausnahmen, einen Bischof zu machen, der ihnen nicht von dem Volke vorgestellet worden war.

Diese ursprüngliche Einrichtung ist es, welche der Ausschus wieder aufleben, und in Wirkung gesetzt sehen möchte. Sie hat sich ohnehin in der gallikanischen Kirche länger, als in jeder andern erhalten; und der Nation konnte niemals das Recht genommen werden, diejenigen selbst zu wählen, welche mit Gott in ihrem Namen und mit ihr im Namen Gottes sprechen sollen. Das Volk muß Vertrauen zu dem Lehrer haben; aber wie kann es Zutrauen zu demjenigen fassen, den es nicht selbst ausgesuchet, und den ihm vielleicht eine verdächtige, oder wohl gar feindselige Hand aufgedrungen hat?

Endlich hat der Ausschuß der Versammlung auch noch seine Vorschläge über die Gehalte, die den verschiedenen Kirchendienern auszuwerfen seyn möchten, vorzulegen.

Die Verrichtungen der Religionsdiener sind unendlich wichtig für die Gesellschaft. Die Natur ihres Amtes erfodert, daß sie jeden Augenblick bereit seyn, durch Unterricht, durch Trost, durch Zurechtweisung, durch Ermahnungen zum Frieden, zur Verträglichkeit, zur allgemeinen Menschenliebe ihre Pflichten zu erfüllen. Dieß läßt ihm keine Muße zu andern Beschäftigungen, wodurch er sich seinen Unterhalt erwerben könnte; also ist die Nation verpflichtet, ihn der Sorge

für

für diesen durch die Anweisung eines hinreichen-Einkommens zu überheben. Diese Verpflichtung ist auch in ihrem Namen von der Nationalversammlung bereits anerkannt, und übernommen worden: sie wird auch derselben großmüthig entsprechen, obschon einige Mißgönner fragen können: Welches ist aber der Maaßstab dieses Gehaltes?

Hier muß die Weisheit vorzüglich den Antrag machen, daß keinem zu viel, aber auch keinem zu wenig ausgesetzt werde; denn aus dem einen, wie aus dem andern würden die nachtheiligsten Folgen entspringen. Geben wir unseren Kirchendienern zu viel, so öffnen wir allen Künsten der geistlichen Intrigen wieder die Thüre, so wird das Heiligthum auf das neue durch Geitz geschändet, und in kurzer Zeit werden alle diejenigen Laster wieder ihren Sitz darinn aufschlagen, die den Reichthum, den Pracht, den Müssigang und die Sittenlosigkeit immer begleiten. Setzen wir ihnen aber zu wenig aus, und geben wir ihnen nicht einmal Mittel genug, die Bedürfnisse der bescheidenen Mäßigkeit zu befriedigen, so zwingen wir sie eben dadurch, ihr Amt verächtlich zu machen, und vor jedem zu kriechen, von dem sie etwas erwarten können.

Eine Mittelstraße zwischen diesen Abwegen muß jedem Diener der Religion nach seinem Range, nach seiner Wichtigkeit und nach dem Umfange seiner Amtesverrichtungen ein hinreichliches, aber bescheidenes Einkommen versicheren; und diese ist es, die wir uns zu treffen bemühet haben. Urtheilen Sie meine Herrn, ob wir unsern Zweck erreichet haben.

Entwurf der Artikel in Rücksicht auf die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit.

I. Titel.

Von den geistlichen Aemtern.

I. Artikel.

I.

Jedes Departement des Reichs soll in Zukunft nur einen Kirchensprengel, oder Erzbisthum bilden. Mithin wenn in einem zwey, oder mehrere sind, soll nur eines von ihnen beybehalten werden; die übrigen sollen in die Departements, wo gegenwärtig kein bischöflicher, oder erzbischöflicher Sitz existirt, übersetzet, oder aufgehoben und unterdrücket werden.

II.

Wenn in einem Departement zwey oder mehrere Sitze sind, soll jener, der mit dem Titel eines Erzbisthumes verbunden ist, und wenn alle gleich sind, derjenige beybehalten werden, der sich in dem Mittelpunkte, und in der vornehmsten Stadt des Departements befindet.

III.

Jeder Bischof ist verpflichtet, über alle Kirchen und Pfarren, die innerhalb der Gränzen seines Departements sind, zu wachen, und allen Einwohnern die geistlichen Hilfsmittel, derer sie bedürftig sind, auszuspenden, ohne daß er einigen Gewalt über die angränzenden Dapartements habe.

IV.

Keine französische Kirche, oder Pfarre, wie überhaupt kein französischer Bürger kann sich an einen Bischof, oder Erzbischof, dessen Stuhl unter der Herrschaft einer fremden Macht liegt, wenden. Dieß Verboth erstrecket sich auf alle denkbare Fälle, und nimmt schlechterdings keinen Vorwand an; daher geht es auch auf alle Delegirte dieser Bischöfe, sie mögen in Frankreich, oder außer Frankreich residiren.

V.

In Zukunft, wenn sich ein Fall ereignet, kann man sich von dem Bischofe nur an eine Diozesansynode, und von dem Erzbischofe an ein Metropolitankonzilium wenden.

VI.

Gegenwärtigem Dekret soll auch ein Verzeichniß der Bisthümer und Erzbisthümer, die beybehalten, oder aufgehoben sind, wie auch der Bisthümer, die zu jedem Metropolitansitze gehören, beygefüget werden.

VII.

Man wird sogleich mit Zuziehung des Bischofes, und der Verwaltung des Departements zu einer neuen Bildung und Gränzbestimmung aller Pfarren des Königreiches schreiten, wobey ihre Anzahl und ihr Umfang nach den Grundsätzen bestimmet werden soll, welche die Nationalversammlung festsetzen wird.

VIII.

Jede Kathedralkirche soll wieder in ihren ursprünglichen Zustand hergestellet, und zugleich zur

zur Pfarrkirche durch Unterdrückung der Pfarren, und Eintheilung der Wohnungen, die man mit ihr zu verbinden schicklich erachten wird, erkläret werden.

IX.

Die Kathedralpfarre soll den Bischof, und diesen allein zum unmittelbaren Pfarrer haben; alle andere dort angestellten Priester sollen nur seine Vikarn seyn.

X.

Die Kathedralkirche soll in jenen Städten, welche mehr als 10000. Seelen enthalten, sechzehn Vikaren, diejenigen aber, welche weniger als 10000. Seelen zählen, nur zwölf Vikarn haben.

XI.

In jedem Kirchensprengel soll ein einziges Seminarium beybehalten, alle übrigen aber aufgehoben, und unterdrücket werden.

XII.

Dieß Seminarium soll immer bey der Kathedralkirche, und, wo möglich, innerhalb des Bezirkes, der die Gebäude, welche zu der Wohnung des Bischofes bestimmet sind, in sich faßt, angelegt werden.

XIII.

Zu der Aufsicht über das Seminarium, und zu Unterweisung der Zöglinge, welche in das Seminarium aufgenommen werden, soll jeder Bischof einen Obervikar und drey dirigirende Vikaren unter sich haben.

XIV.

Dieser Obervikar und die dirigirenden Vi-

karen des Seminariums sollen aber gehalten seyn, auch bey den Verrichtungen des Gottesdienstes in der Kathedralkirche zu assistiren, und alle Handlungen dabey zu übernehmen, die ihnen der Bischof, oder sein erster Vikar anweisen wird.

XV.

Die bey jeder Kathedralkirche angestellten Vikarn, nebst dem Obervikar und Vikardirektorn des Seminariums werden in Zukunft einen beständigen und bleibenden Senat des Bischofes vorstellen, der in allen Sachen, welche die sonderheitliche Regierung der Kathedralpfarre, oder des Seminariums und der Diozes betreffen, keine Jurisdiktionshandlung verrichten darf, ehe sie in dem Senat vorgekommen, und in Ueberlegung genommen worden sind.

XV.

Alle Städte und Dörfer, welche nicht über zehntausend Einwohner haben, können in Zukunft nur eine Pfarrkirche haben. Die übrigen Pfarren, unter welche sie vorher vertheilet gewesen seyn mögen, sollen underdrücket und mit der Hauptkirche vereiniget werden.

XVII.

In den Städten hingegen, welche mehr als zehntausend Einwohner haben, können auch wohl mehrere zu einer Pfarre geschlagen werden: doch wird man in solchen Oertern so viele Pfarrkirchen beybehalten, als die Bedürfnisse des Volkes und die Umstände des Ortes erfodern werden.

XVIII.

Alle Pfarren auf dem Lande, die nicht weiter als drey viertel Meilen von Städten oder Dör-

Dörfern entfernt sind, sollen zu den Kirchen des nächsten Ortes geschlagen werden.

XIX.

Keine Pfarre auf dem Lande soll einen kleinern Bezirk, als von drey viertel Meilen im Umkreise haben.

XX.

Die Administrationsversammlungen sollen gemeinschaftlich mit dem Diozesanbischofe dem nächsten gesetzgebenden Körper die Pfarren anzeigen, die man beybehalten möchte, und den Entwurf der Vereinigung abfassen. Dabey sollen sie einerseits die Pfarren, welche am meisten bevölkert, und für eine größere Anzahl von Landbewohnern am bequemsten gelegen sind, andererseits aber die Kirchspiele, Dörfer, Höfe und einzelne Wohnungen auszeichnen, welche am schicklichsten zu der Kirche eines jeden Hauptortes geschlagen werden können.

XXI.

Wenn eine Pfarre mit einer andern vereiniget wird, so gehen immer die Güter und Einkünfte, welche bisher die Kasse der aufgehobenen Kirche gehabt hat, an diejenige Kirche über, mit welcher sie vereiniget worden ist.

XXII.

Diese Verordnungen, welche die Vereinigung der Pfarren auf dem Lande betreffen, sollen nur in so weit Platz haben, als das Beschwerniß der Wege, oder andere Umstände des Ortes kein Hinderniß legen.

XXIII.

Die Administrationsversammlungen mögen gemeinschaftlich mit dem Diozesanbischof, wenn

sie

ſie ſich über die Aufhebung, oder Vereinigung mehrerer Pfarren verſtanden haben, auch mit einander beſtimmen, ob es nicht dienlich ſeyn dürfte, an entfernten Oertern, oder an ſolchen, für die vielleicht einen Theil des Jahres hindurch die Kommunikation mit der Hauptkirche beſchwerlicher wird, eine Kapelle anzulegen, oder zu erhalten, in welche der Pfarrer alle Sonn- und Feſttage einen Vikar ſchicken kann, um die Meſſe darin zu leſen, und den Volksunterricht zu beſorgen.

XXIV.

Die Aufhebung und Vereinigung, von denen in vorigen Artikeln Meldung geſchehen, werden in allen Pfarren der Städte und Dörfer, ja auch auf dem Lande, gleich ihre Wirkung haben, welche nicht mehr als zwanzig Familien faſſen. In den übrigen aber mag ſo lange gewartet werden, bis der Tod, oder die Abtretung der Pfarrer, oder andere Urſachen ohnehin eine Erledigung veranlaſſen würden.

XXV.

Imgleichen ſoll die Aufhebung und Vereinigung auf dem Lande in dem Falle Platz haben, wenn die Kirche, oder der Pfarrhof, oder ſonſt beträchtliche Ergänzung vorfallen wird.

XXVI.

Eben dieſes iſt auch zu verſtehen, ſo bald es die Gemeinde begehret.

XXVII.

Indeſſen, daß der Biſchof und die Adminiſtrationsverſammlungen mit dem Geſchäfte, ſo ihnen in dem XXII. Artikel aufgetragen worden, ſich abgeben, und einen Entwurf der Pfarren,

die

die vereinigt werden können, auffetzen, foll alle Ernennung der Pfarrer eingeftellet feyn, und nur ein Stellvertreter eingefetzet werden.

XXVIII.

In allen Kirchenfpielen in den Städten und auf dem Lande muß wenigft ein Vikar feyn, doch alfo, daß in den Städten immer auf zwey tauſend, auf dem Lande aber für jedes tauſend von Seelen ein Vikar weiter zugegeben werde.

XXIX.

Ein zweyter, oder dritter Vikar aber foll nur auf Verlangen des Pfarrers, oder der Municipalität des Ortes, mit Zuftimmung der Adminiftrationsverfammlung des Departements und auf Befehl des Bifchofes zugegeben werden.

XXX.

Allen Kathedral- ja auch übrigen Pfarrkirchen foll frey gelaffen werden, aus ihren eigenen Kaffen fo viele Mitgehülfen für ihre Pfarrer zu befolden, als fie felbft zum Glanze des äuſſerlichen Gottesdienftes nöthig finden, und ihre Kaffe ertagen würde.

XXXI.

Alle Titel und Aemter, welche in der gegenwärtigen Konftitution nicht ausdrücklich erwähnet werden, fohin alle Dignitäten, Kanonikate, Präbenden, halbe Präbenden, Kapellen und Kapellaneyen bey den Kathedral- und Kollegiatkirchen, ferner alle Abteyen und Priorate, fie mögen regulär, oder nur kommendirt feyn, und alle andere Benefizien, oder Pfründen, von welcher Natur und unter welchem Namen fie auch bisher exiftirt haben mögen, find, und

blei-

bleiben von dem Tage der Kundmachung dieses Dekretes an aufgehoben, und unterdrücket; die Nationalversammlung verbiethet auch zugleich für immer ihre Wiederherstellung.

II. Titel.

Von der Art, wie die geistlichen Aemter sollen besetzet werden.

I. Artikel.

Von dem Tage der Kundmachung dieses Dekrets an findet im Königreiche nur noch eine Art der Ersetzung der erledigten Bisthümer und Pfarren statt, nämlich die Ersetzung durch Wahlen.

II.

Jede Wahl wird vermittelst des Scrutiniums angestellet, und immer nur durch die Mehrheit der Stimmen allein entschieden.

III.

Auch die Wahlen der Bischöfe müssen nach der vorgeschriebenen Form durch den Körper der Wahlmänner vorgenommen werden, welche nach dem Dekret vom 22. Christmonat 1789. die Mitglieder der Departementsversammlungen zu ernennen haben.

IV.

Sobald der Generalprokurator-Syndikus eines Departements von der Erledigung eines Bisthumes durch den Tod, Abtretung, oder sonstigen Abgang des Bischofes Nachricht erhält, so hat er sie dem Prokurator der Distrikte mitzutheilen, denen die Zusammenrufung der Wahlmänner obliegt, durch welche die gegenwär-

wärtigen Mitglieder der Administrationsversamm-lung ernannt worden sind. Dabey muß er sie an den Tag erinnern, an welchem die Wahl des neuen Bischofes vorgenommen werden soll.

V.

Wenn die Erledigung eines Bisthumes in eben dem Jahre erfolget, in welchem eine neue Departementsadministration gewählet werden muß, so soll die Bischofswahl aufgeschoben, und bis zu der nächsten Versammlung der Wahlmänner ausgesetzet werden.

VI.

Eine Bischofswahl darf aber niemals und nirgends anders, als einem Sonntage, in der Hauptkirche des Ortes, nach geendigter Pfarr-messe, welcher alle Wahlmänner beyzuwohnen verbunden sind, vorgenommen, oder angefangen werden.

VII.

Um zu einem Bisthume wahlfähig zu seyn, muß man nothwendig die Verrichtungen eines Hirten bereits zehn Jahre als Pfarrer eines Kirchenspiels, oder fünfzehn Jahre als Vikar in der Hauptkirche, oder in dem Seminarium der Diozes ausgeübet haben.

VIII.

Die Bischöfe, derer Sitze durch die gegen-wärtigen Dekrete aufgehoben werden, mögen jetzt und in der Folge zu andern erledigten Bis-thümern, oder auch zu jenen, die in einigen Departements neu errichtet werden sollen, ge-wählet werden.

IX.

Den Pfarrern, derer Kirchenspiele Kraft ge-

gen-

genwärtigen Dekretes aufgehoben werden, soll auch diejenige als Dienstzeit angerechnet werden, welche seit der Aufhebung ihrer Pfarre verflossen ist: sie sind mithin zu einem Bisthume wahlfähig.

X.

Bey der Wahl eines Bischofes soll jeder von den Wahlmännern zwey Subjeckte ernennen, und derjenige Kandidat, der zuerst eine entscheidende Mehrheit, die aber immer über die Hälfte der Stimmen hinaussteigen muß, erhalten wird, soll als rechtmäßig erwählet ausgerufen werden: im Falle aber einer Stimmengleichheit soll der älteste vorgezogen werden.

XI.

Die Ausrufung des Neugewählten soll allezeit in der Kathedralkirche, in Gegenwart des Volkes und des Klerus, und vor dem Anfange der feyerlichen Messe, die jedesmal dabey zu veranstalten ist, erfolgen.

XII.

Derjenige, der als neuerwählter ausgerufen worden ist, soll sich gleich dem Könige stellen, und ihm das Protokoll seiner Wahl vorzeigen, damit er von ihm die Bewilligung erhalte.

XIII.

Wenn der König seine Begnehmigung verweigert, soll man zu einer andern Wahl schreiten, und diese muß von einer neuen Wahlversammlung, die zu diesem Ende von den Versammlungen soll ernannt werden, vorgenommen werden.

XIV.

Wenn sich der Fall ereignete, daß die neue Versammlung der Wahlherrn die nämliche Per-

son erwählte, und der König auf seiner Weigerung verharren sollte, muß man nach vorgeschriebener Form zur dritten Wahl schreiten. Wenn aber auch diesesmal die Stimmen auf die nämliche Person fallen, kann der König seine Einwilligung nicht mehr versagen.

XV.

Nachdem der Neugewählte die Begnehmigung des Königs erhalten hat, soll er sich in Person bey seinem Metropolitan, oder wenn er für die Metropolitankirche gewählet ist, bey dem ältesten Erzbischofe stellen, ihm das Protokoll seiner Wahl und seiner Proklamation samt dem Begnehmigungsbriefe des Königs vorlegen, und um seine kanonische Bestätigung nachsuchen.

XVI.

Der Metropolitan kann nur die kanonische Bestätigung verweigern, dachdem er sich mit dem ganzen Klerus seiner Kirchen berathschlaget hat, und auch alsdann müssen die Ursachen der Weigerung in einer eignen von dem Metropolitan und seinem ganzen Senat unterzeichneten Schrift ausgeführet werden.

XVII.

Verweigert der Metropolitan die kanonische Einsetzung, so soll eine Metropolitansynode zusammen berufen werden, und dort das Endurtheil über die Beweggründe der Weigerung ausgesprochen werden.

XVIII.

Die Begnehmigung des Königs aller reelen oder vorgeblichen Fehler, die wider die Form der Wahl eingewendet werden könnten; und die Prüfung des Metropoliten, oder

der

der Synode kann sich nur auf die Tüchtigkeit des Erwählten beziehen.

XIX.

Kein Metropolitan darf von dem Neuerwählten einen andern Eid, oder eine andere Erklärung fordern, als daß er der katholischen apostolischen und römischen Religion zugethan sey.

XX.

Kein neuer Bischof darf sich an den römischen wenden, um irgend eine Art der Bestätigung von ihm zu verlangen. Wenn er ihm schreiben will, so mag er ihn bloß als das sichtbare Oberhaupt der allgemeinen Kirche betrachten, und ihm die Versicherung geben, daß er die Glaubenseinigkeit mit der Kirche und die Gemeinschaft mit seinem Stuhle auch seinerseits zu unterhalten entschlossen sey.

XXI.

Ein Bischof kann nur in seiner eignen Kathedralkirche, durch seinen Metropolitan, oder in dessen Ermanglung durch den ältesten Bischof des Erzbisthumes, unter der Assistenz der zween nächsten Bischöfe, an einem Sonntage, vor dem Anfange der Pfarrmesse, in Gegenwart des Volkes und des Klerus konsekrirt werden.

XXII.

Noch ehe die Konsekrations-Ceremonie ihren Anfang nimmt, muß der Neugewählte in Gegenwart der Munizipalitätsbeamten, des Volkes und des Klerus durch einen feyerlichen Eid sich verpflichten, über die Heerde, die ihm anvertraut ist, mit Sorgfalt zu wachen, ~~der~~ Nation, dem Gesetze und dem Könige beständig getreu zu seyn, und die von der Nationalversammlung

dekre-

dekretirte, und von dem Könige bewilligte Konstitution aus allen seinen Kräften aufrecht zu erhalten.

XXIII.

Jedem Bischofe steht es frey, die Vikaren, die er bey seiner Kathedralkirche anstellen will, aus dem ganzen Klerus seines Kirchensprengels auszusuchen: nur muß er solche Geistliche wählen, die schon zehn Jahre als Priester der Kirche dienten, und dann darf er keinen wieder entlassen, ohne Beystimmung seines Senats, der die Gründe dazu untersuchet, und durch die Mehrheit der Stimmen darüber entscheiden muß.

XXIV.

Der Obervikar und die dirigirenden Vikaren sollen von einer Synode durch das Scrutinium und durch die Mehrheit der Stimmen ernennet werden. Sie können auch nur in einer Synode, auf die Anklage des Bischofes, und nach untersuchten Gründen ihrer Stellen entsetzet werden.

XXV.

Auch die Wahlen der Pfarrer müssen nach der vorgeschriebenen Form von den Wahlmännern vorgenommen werden, welche nach dem Dekrete vom 22. Christmonat 1789. die Mitglieder der Distriktsversammlungen zu ernennen haben.

XXVI.

Der Körper der Wahlmänner, dem die Ernennung der Pfarrer übertragen ist, soll sich alle Jahre im Wintermonat versammeln, wenn anders eine, oder mehrere Pfarreyen im Distrikte erlediget sind. Die Munizipalitäten sind daher ver-

verpflichtet, dem Prokuratorsyndikus des Distriktes von allen erledigten Pfarren Nachricht zu ertheilen, die in ihrem Distrikte durch den Tod, die Resignation, oder den sonstigen Abgang eines Pfarrers veranlasset worden.

XXVII.

Bey der Zusammenberufung der Wahlmänner hat der Prokuratorsyndikus des Distriktes an alle Munizipalitäten ein Verzeichniß der erledigten Pfarren einzusenden, welche besetzet werden müssen.

XXVIII.

Die Wahl der Pfarrer soll durch abgesonderte Scrutinien für jede erledigte Pfarre geschehen.

XXIX.

Jeder von den Wahlmännern soll zwey Subjekte ernennen, und derjenige aus ihnen, der zuerst alle Stimmen, oder eine entscheidende Mehrheit, die aber immer über die Hälfte der Stimmen hinaussteigen muß, erhalten würde, soll als rechtmäßig gewählter Pfarrer ausgerufen; im Falle einer Stimmengleichheit aber soll der älteste vorgezogen werden.

XXX.

Die Wahlen der Pfarrer dürfen nirgends und niemals zu einer andern Zeit, oder an einem andern Orte vorgenommen, oder angefangen werden, als an einem Sonntage, in der Hauptkirche des vornehmsten Ortes im Distrikte, und nach geendigter Pfarrmesse, welcher alle Wählende beyzuwohnen gehalten sind.

XXXI.

Die Proklamation der Neugewählten soll

ebenfalls an einem vorher bekannt zu machenden Tage in der Hauptkirche, in Gegenwart des Volkes und des Klerus, und vor dem Anfange der feyerlichen Messe erfolgen, die jedesmal dabey zu veranstalten ist.

XXXII.

Zu einer Pfarre können nur solche Geistliche wahlfähig seyn, welche vorher wenigstens fünf Jahre lang bey einem Kirchenspiele als Vikaren gestanden sind. Indessen können diejenigen Pfarrer, derer Pfarreyen durch die gegenwärtigen Dekrete unterdrücket worden, zu andern gewählet werden, wenn sie auch dem Kirchensprengel noch nicht fünf volle Jahre gedienet haben.

XXXIII.

Die neugewählten und proklamirten Pfarrer müssen sich immer mit dem Protokoll ihrer Wahl und Proklamation in Person vor den Bischöfen stellen, um die kanonische Institution von ihnen zu erhalten.

XXXIV.

Diese kanonische Institution darf kein Bischof einem Pfarrer verweigern, wenn nicht sein ganzer Senat nach vorhergegangener genauer Untersuchung aller Umstände wenigstens mit der Mehrheit der Stimmen seine Ursachen dazu billiget.

XXXV.

Wenn der Bischof einem gewählten Pfarrer die kanonische Institution verweigert, kann sich dieser an die Diozesansynode wenden, welche die Sache entscheiden muß.

XXXVI.

Wenn ein Zweifel wegen der gesetzmäßigen Formalität der Wahlen entstehen sollte, müssen sie in der letzten Instanz vor die Administrationsversammlungen der Departements gebracht werden, indem der Bischof und die Synode nur über die kanonische Tüchtigkeit der Neugewählten zu erkennen haben.

XXXVII.

Bey der Prüfung eines neugewählten Pfarrers, der die kanonische Institution verlanget, oder eines andern Geistlichen bey irgend einer Gelegenheit, darf sich kein Bischof herausnehmen, in Betref der Lehre und des Glaubens sich etwas weiter von ihm versichern, oder beschwören zu lassen, als daß er der katholischen, apostolisch-römischen Religion zugethan sey.

XXXVIII.

Die neugewählten und kanonisch eingesetzten Pfarrer sollen den nämlichen Amtseid, wie die Bischöfe, ablegen, und auch von ihnen muß es öffentlich, in ihrer Kirche, an einem Sonntage, in Gegenwart der Munizipalitätsbeamten, des Volkes, der Geistlichkeit und vier Pfarrern, welche die nächsten Pfarreyen inne haben, und aus dieser Absicht berufen werden sollen, vor dem Anfange der Pfarrmesse geschehen. Ehe sie diesen Eid abgeleget haben, können sie keine Amtsverrichtung gültig ausüben.

XXXIX.

In jeder Kathedral- und in jeder Pfarrkirche soll ein eignes Register gehalten werden, in welches der Sekretär, oder der Aktuar der Munizipalität das Protokoll der Eidesleistung von den Bischöfen und Pfarrern jedesmal ohne Kosten ein-

eintragen wird. Außer diesem Protokoll bedarf es alsdann keine andere Akte und kein weiters Dokument, um die Besitzergreifung zu erproben.

XL.

Die Bisthümer und Pfarreyen sollen so lange für erlediget gehalten werden, bis die Neugewählten den vorgeschriebenen Eid abgeleget haben.

XLI.

Während der Vakanz eines Bisthums soll die Verwaltung so wohl der Pfarre insbesondere, als der Diozes überhaupt bey dem Klerus der Kathedralkirche seyn.

XLII.

Während der Vakanz einer Pfarre soll die Besorgung der Amtsverrichtungen dem ersten Vikar zufallen. Die Munizipalität aber wird ihm einen Gehülfen zugeben können, wenn sie es nöthig findet.

XLIII.

Jeder Pfarrer hat das Recht, seine Vikaren selbst zu wählen. Er wird aber allzeit dem Bischofe drey Priester stellen, welcher denjenigen, der ihn am tauglichsten dünkt, begnehmigen soll.

XLIV.

Der Bischof muß einem von den drey ernannten die Approbation ertheilen, oder aber die von seinem Senat gebilligten Ursachen seiner Weigerung dem Pfarrer schriftlich geben.

XLV.

Wenn sich der Bischof weigert, seine Einwilligung einem von den ihm vorgestellten Sub-

jekten zu ertheilen, so kann der Pfarrer auf die Berufung einer Diozesansynode dringen, welche die Ursachen der Verweigerung untersuchen, und die Sache entscheiden muß.

III. Titel.

Von dem Gehalte der Kirchendiener.

I. Artikel.

Da die Diener der Religion durch ihr Amt zu den ersten und wichtigsten Verrichtungen der Gesellschaft berufen, und zugleich zu der beständigen Residenz an dem Orte ihres Dienstes, zu dem sie das Zutrauen des Volkes gewählet hat, verpflichtet sind, sollen sie von der Nation ganz kostfrey gehalten werden.

II.

Jedem Bischofe und jedem Pfarrer soll eine anständige Wohnung angewiesen, und der ganze Gehalt, den man gleich ansetzen wird, zugetheilet werden.

III.

Der Gehalt der Bischöfe soll folgender seyn: Dem Erzbischofe von Paris sollen 50000, allen andern Erzbischöfen 20000, und allen übrigen Bischöfen 12000 Livres ausgesetzet werden.

IV.

Die Vikaren der Kathedralkirchen sollen nach folgendem Verhältniße besoldet werden: Der erste Vikar von Paris mit 8000, der zweyte mit 4000, und alle folgende mit 3000 Livres.

In denjenigen Städten, die über 50000 Einwohner haben, soll der erste Vikar 6000,

der

der zweyte 3000, und alle andere 2400 Livres empfangen.

In den Städten, die weniger als 50000 Einwohner haben, sollen für den ersten Vikar 3000, für den zweyten 2400, für alle folgende 2000 Livres ausgestellet werden.

V.

Der Gehalt der Pfarrer soll dieser seyn:

Jeder Pfarrer soll in Paris 6000; in den Städten, welche 50000 und mehrere Einwohner haben, 4000; in den Städten, welche weniger als 50000, und mehr als zehn tausend Einwohner haben, 3000; in den Städten und Burgen, welche weniger als fünf tausend und mehr als drey tausend haben, 2400; in allen andern Städten und Oertern, in welchen die Zahl der Einwohner nicht auf drey tausend steiget, 2000; auf dem Lande hingegen soll jeder Pfarrer eines Kirchenspiels, das mehr als zwey tausend Seelen hat, 1800; jeder Pfarrer eines andern, das weniger als zwey tausend, und mehr als ein tausend hat, 1500; und endlich jeder, der nicht mehr als tausend, oder auch weniger Pfarrkinder hat, 1200 Livres als Besoldung haben.

VI.

Der Gehalt der Vikaren soll dieser seyn:

Dem ersten Vikar sollen 2400, dem zweyten 1500, allen übrigen 1000 Livres ausgesetzt werden. In den Städten, die über 50000 Einwohner haben, soll der erste Vikar 1500, der zweyte 1200, und alle übrigen 800 Livres erhalten. In allen andern Städten und Burgen sollen die zwey ersten Vikaren 800, und die übrigen 700 Livres erhalten, und eben so viel, nämlich 700 Livres soll endlich jeder Vikar einer Landkirche zu beziehen haben.

VII.

Die Diozesansynode soll alle Jahre die nöthigen Kosten des Seminariums sowohl für den Gehalt der Obervikarn und dirigirenden Vikarn, als für die Ausgabe der Erziehung der jungen Kleriker, die sich da befinden einrichten: jedoch soll die ganze Ausgabe für Paris die Summe von 30000 Livres, und für jede andere Diozes die Summe von 15000 Livres nicht übersteigen; und es soll hierüber jedes Jahr die Rechnung der Administration des Departements abgestattet werden.

VIII.

Alle zwanzig Jahre kann der Gehalt der Diener der Religion, welcher hier festgesetzet ist, vermehret werden, nachdem nämlich die gestiegenen Preise der Lebensbedürfnisse eine Erhöhung nothwendig machen werden.

IX.

Alle bey den Pfarreyen gegenwärtig liegende Güter sollen von den Administrationsversammlungen nach ihrem Ertrag geschätzet, und den Pfarrern so viele überlassen werden, daß sie den reinen vierten Theil ihrer Besoldung daraus ziehen können.

X.

Den Landpfarrern aber, zu derer Kirchen keine Güter gehören, sollen von den im Distrikte befindlichen Nationalgütern so viele zugeschlagen werden, als nöthig sind, um diese Summe herauszubringen.

XI.

Allen Dienern der Religion soll durch die Schatzmeister der Distrikte ihre Geldbesoldung

von

von Virteljahr zu Virteljahr voraus bezahlet werden. Die Schatzmeister sollen auf die erste Klage wegen verweigerter Bezahlung dazu angehalten werden: sollte hingegen ein Bischof, Pfarrer, oder Vikar vor dem Verfluß des Virteljahres sterben, oder sein Amt niederlegen, so findet weder gegen ihn, noch seine Erben eine Restitutionsklage statt.

XII.

Während der Vakanz eines Bisthumes, einer Pfarre, oder sonst eines geistlichen Amtes, dessen Innwohner von der Nation besoldet wird, sollen die Früchte des Gehaltes in die Kasse des Departements fließen, welches die in den nächsten Artikeln bestimmten Ausgaben davon zu bestreiten hat.

XIII.

Die Pfarrer, welche Alters- oder Kränklichkeit halber ihren Dienst nicht mehr gehörig versehen können, sollen dem Direktorium des Departements die Anzeige davon machen, und dieses wird ihnen, nach eingeholtem Verhaltungsbefehl von der Munizipalität des Ortes und der Administration des Distriktes, erlauben, wenn es nur möglich ist, einen zweiten Vikar anzunehmen, der auf eben den Fuß wie die übrigen von der Nation bezahlet werden soll.

XIV.

Der neue Besoldungsstand, der durch die gegenwärtige Dekrete für die Kirchendiener fest gesetzet worden ist, soll von dem Tage ihrer Publikation an seine völlige Kraft haben, aber nur in Ansehung derjenigen Geistlichen, welche in Zukunft zu einem geistlichen Amte befördert werden; ferner in Ansehung aller derjenigen Pfarrer, die bisher auf die bloße Kongrua gesetzet waren,

waren, und endlich auch in Ansehung aller derjenigen, welche freywillig darnach gestellet werden wollen. Im Gegentheile die Besoldungen der schon gegenwärtig angestellten Titulanten, sowohl derjenigen, derer Aemter und Stellen aufgehoben, als jener, derer Titel erhalten worden sind, sollen noch durch eigne Dekrete fest gesetzet werden.

XV.

Alle Bischöfe, Pfarrer und Vikarn sollen auch schon von jetzt an für die Besoldung, die ihnen in gegenwärtiger Konstitution versichert ist, alle Verrichtungen ihres Amtes völlig umsonst ausüben. Sie können einigen Beytrag, einige Belohnung oder einiges Geschenk weder fordern, noch annehmen; und wenn ihnen etwas freywillig von den Gläubigen angebothen wird, müssen sie es an die Armenkasse abgeben.

IV. Titel.

Von dem Residenzgesetze.

I. Artikel.

Das Gesetz der Residenz soll heilig beobachtet werden, und zu diesem sind alle diejenigen, welche ein geistliches Amt beglsiten, ohne Ausnahme und Unterschiede verpflichtet.

II.

Kein Bischof soll sich von seinem Kirchensprengel entfernen, außer in einem wahren Nothfalle und mit der Bewilligung sowohl seines Metropolitan, als des Direktoriums von dem Departement, in welches sein Sprengel gehöret.

III.

Eben so wenig soll ein Pfarrer seine Kirche verlassen, wenn er nicht durch wichtige Ursachen dazu veranlasset wird. Er muß aber allezeit die Erlaubniß von dem Bischofe und dem Direktorium seines Distriktes dazu haben.

IV.

So oft sich ein Bischof, oder ein Pfarrer einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig machet, so soll die Munizipalität des Ortes dem Generalprokurator-Sündikus des Departements Nachricht davon zukommen lassen. Dieser aber muß den schuldigen Bischof oder Pfarrer durch ein Schreiben an seine Pflicht erinnern, und wenn er nach einer zweyten Erinnerung nicht an dem Orte seiner Residenz sich einfindet, so hat der Prokurator den Prozes gegen ihn einzuleiten, und auf den Verfall seiner Besoldung während der ganzen Zeit seiner Abwesenheit anzutragen.

V.

Kein Bischof, oder Pfarrer kann eine Stelle, einen Auftrag, oder irgend ein Amt annehmen, wodurch er genöthiget werden könnte, sich von seiner Diozes, oder Pfarre zu entfernen: diejenigen Geistlichen aber, die gegenwärtig ein solches Amt haben, müssen sich innerhalb dreyer Monathe von dem Tage an, da ihnen dieses Dekret durch den Generalprokurator des Departements angezeiget werden wird, erklären, ob sie lieber dieses, oder das Amt, das sie zur Residenz verpflichtet, aufgeben wollen. Denn nach dem Verlaufe dieses Termins soll in Ermanglung dieser Erklärung das letzte Amt, das sie bedienen, ohne weiters für erlediget gehalten, und in der vorgeschriebenen Ordnung durch eine neue Wahl er-

ersetzet werden. Doch sind in dieser Verordnung die Verrichtungen bey der Distrikts = und Departementsadministration nicht begriffen, wozu allerdings auch Geistliche, als thätige Bürger, durch die Stimmen ihrer Mitbürger berufen werden können.

VI.

Man soll den König ersuchen, alle Maaßregeln vorzukehren, die er nöthig erachten wird, um die volle und schleunige Vollziehung dieser Dekrete zu sichern.

Unparteyische Prüfung

Des Berichtes, den H. Martineau, Deputirter der Stadt Paris im Namen des geistlichen Ausschußes der Nationalversammlung über die Verfassung der Geistlichkeit abgestattet hat, und der auf Befehl der Nationalversammlung im Drucke erschienen ist.

Von H. Thiebaut, Pfarrer zum heiligen Kreuz, ehemahligen Vorsteher des Seminariums, Deputirten der Stadt Metz. *)

Meine Herren!

Welche sind die geistlichen Titel, Aemter und Stellen, die man aufheben soll?

Welche ist die Art und die Weise, nach welcher die Aemter und Stellen, die man bey=

*) Mein Abschied schließt mich nicht vollkommen aus: er erlaubte mir nach Metz zu kommen, und nach Paris wieder zurück zu kehren: ich war stets gesinnt, mich dieser Freyheit zu bedienen. Ich habe mithin allzeit die Ehre ein Deputirter zu seyn, und dieser ehrwürdigen Versammlung meine Untersuchung vorzulegen.

beyzubehalten, oder herzustellen für gut finden wird, in Zukunft besetzet werden sollen?

Endlich welcher Gehalt soll für die verschiedenen Klassen der Diener der Religion ausgesetzet werden?

Diese sind die drey wichtigen Fragen, die der geistliche Ausschuß über die Verfassung der Geistlichkeit aufgeworfen hat. Um jede von diesen Fragen mit möglichster Einsicht zu entscheiden, habe ich andere drey, derer Auflösung die drey von dem geistlichen Ausschuße gestellten Fragen vollkommen entwickelt, mit aller Strenge untersuchet. Nämlich:

Ist die Nationalversammlung, ohne ihre Gränzen zu überschreiten, berechtiget über die erste Frage des geistlichen Ausschusses den Ausspruch zu thun? *)

Kann sie vernünftig den Entwurf, den der geistliche Ausschuß über die zweyte Frage gemacht hat, annehmen?

Kann sie den Gehalt, den der geistliche Ausschuß in der dritten Frage ausgeworfen hat, als den Dienern der Religion anständig anerkennen?

Erlauben Sie mir, meine Herren! daß ich mich über jede von diesen Fragen, welche jenen des Ausschußes geraden Wegen entgegen stehen, mit der Freyheit, die einem französischen Bürger anstehet, erkläre.

Erste

*) Es ward auch ganz kurz die Frage von der Residenz aufgeworfen, von der ich keine Meldung mache. Denn ich stimme hierüber den Grundsätzen des Ausschußes bey: nur was die Art, die Erlaubniß zu ertheilen betrift, bin ich einer andern Meinung

Erste Frage.

Ist die Nationalversammlung berechtiget, ohne die Gränzen ihrer Gewalt zu überschreiten, über alle Gegenstände, welche die erste Frage des geistlichen Ausschußes in sich enthält, einen Ausspruch zu wagen?

Um mich über die erste Frage gründlich aufzuklären, meine Herren! habe ich erstlich einen unbezweifelten Grundsatz zu Gemüthe geführet, der aus dem Munde der ewigen Wahrheit selbst geflossen, durch die Disziplin der ersten Kirche, welche man, wie man vorgibt, wieder herstellen will, eingeweihet, und durch alle Jahrhunderte vermittelst der Erblehre und der Bücher, wo diese aufgezeichnet, auf uns gekommen ist. Zweytens habe ich, theils um alles kurz zu übersehen, theils damit mir nichts, was der Bericht enthält, entfiel, zwey Kolumen mir vorgelegt, derer eine dasjenige, was der Ausschuß hat drucken lassen, enthielt, die andere aber, was ich glaubte, daß man jenem entgegen setzen könnte.

Mir ist alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben worden: darum gehet hin, lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes. *) Dieses ist jener erhabene und unumstößliche Grundsatz, den ich zum Grunde meiner Untersuchung, was die erste Frage betrifft, lege. Und damit man mich nicht verdenken möchte, als wollte ich ihm einen andern Sinn, der sich in der Uebergabe nicht auffspüren

*) Data est mihi omnis potestas in cœlo, & in terra: euntes ergo docete omnes gentes, baptizantes eos in nomine Patris, & Filii, & Spiritus sancti. Matth. XXVIII. 18. 19.

ren läßt, aufdrängen; so habe ich für gut befunden, zwey, oder drey Stellen hier einzutragen, welche den ächten Verstand davon zu entwickeln im Stande sind.

Die weltliche Macht mit dem Priesterthume, das der höchste Priester eingesetzet hat, vergesellschaften, heißt zwey unverträgliche Gegenstände mit einander verknüpfen wollen, sagte der berühmte Synesius, ein Philosoph und Bischof im Jahre 412. Fleury tom. 5. p. 335.

Diese Welt, sagte im fünften Jahrhunderte ein heiliger und weiser Pabst, als er an den Kaiser Anastasius schrieb, diese Welt wird von zwey Mächten, von der geistlichen und weltlichen beherrschet. Eine gehört dem Priesterthume, die andere dem Reiche oder dem weltlichen Ansehen zu. Die erste ist desto erhabener und wichtiger, je vortreflicher ihr Gegenstand ist, und je mehr das Göttliche dem Menschlichen vorzuziehen ist. Allein beyde sind von einander unabhängig; weder der Kaiser kann sich der Rechte des Priesterthumes, noch der Priester des kaiserlichen Ansehens anmassen. *)

Diese ist die erste Stelle der Uebergabe, die ich dieser Schrift einzuschalten nothwendig erachtete. Die zweyte habe ich aus dem H. Fleury geborget, welcher in der vierten Abhandlung von der Kirchengeschichte mit einer gründlichen, ihm eignen, Schreibart also spricht: „Die heiligen Päbste, Leo und Gregor, waren von dem Unterschiede jener zweyen Mächte vollkommen überzeuget, über die sich der Pabst Gelasius

*) Nec imperator sibi jura Pontificatus arripuit, nec Pontifex nomen imperatorium usurpavit.

Man könnte dergleichen Stellen noch viele aus dem Pabst Gelasius, Gregor dem dritten an Leo von Isaurien, Nikolaus dem ersten und andern, die in corp. can. dist. 96 zu lesen sind, ausheben.

Iasius so vortreflich ausdrücket, da er sagt, daß die Kaiser selbst den Bischöfen im Religionssache unterworfen sind, und in den politischen Dingen die Bischöfe auch jenen, der den ersten Sitz inne hat, den nicht ausgenommen, den Gesetzen der Kaiser gehorchen. *)

In seiner siebenten Abhandlung sagte Fleury: „Die der Kirchen wesentliche Gerichtsbarkeit ist jene, die Christus seinen Aposteln anvertrauet, da er zu ihnen nach seiner Urstände gesagt hat: mir ist alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben worden: gehet dann, lehret alle Völker, und taufet sie. Dieses Ansehen der Kirche ist der Grund der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche in dem besteht, daß sie die reine Lehre und die guten Sitten erhalte. Ein anderer Theil der geistlichen Gerichtsbarkeit ist das Recht, Gesetze und Verordnungen zu machen, welches Recht einer jeden Gesellschaft wesentlich zukömmt. Daher die Apostel, bey Errichtung der Kirchen, ihnen Disziplinärgesetze vorgeschrieben, die sich

lange

*) Allein aus diesem läßt sich nicht schließen, fährt Herr Fleury fort, daß den Geistlichen, wie den Layen nicht erlaubet sey, zeitliche Güter von allen Gattungen zu besitzen. Ihr habt gesehen, daß die Kirchen, von den ersten Zeiten an, auch unter den heidnischen Kaisern, unbewegliche Güter besaßen, und die Bischöfe selbst Sclaven zählten. Aus diesem folget, daß sie auch Herrschaften besitzen konnten. — Alle diese Rechte sind gesetzmäßig: man kann sie der Kirche so wenig als den Layen, anstreiten. Mithin ist die Kirche, obschon sie einen sittlichen Körper bildet, berechtiget, ein Eigenthum zu besitzen, und sie hat es schon vor Konstantin dem grossen besessen. „So redete der gelehrte Abt, den die Philosophie unter ihre Weisen würde aufgenommen haben, wenn er seine Lehre von der wirklichen Existenz der Wunder und von der Menge der Martyrer abgeschworen hätte.

lange Zeit durch die simple Uebergabe erhalten haben.“

Um mit noch wenigern Worten zu wiederholen, was der gelehrte Abt gesagt hat; der Glaube, die Sittenlehre, die Disziplin sind die Gegenstände der geistlichen Gewalt. Was die Mittel der Ausübung betrift, so hat Jesus Christus seinen Aposteln die Gewalt Wunder zu wirken mitgetheilet; jedoch nur so lange, als es vonnöthen war, um der Kirche genügliches Ansehen zu verschaffen. Nachdem aber dieses Ansehen übernatürlicher Weise fest gesetzet war, hat er gewollt, daß es sich durch menschliche Mittel, wie da die Tugend, die Talente, und auch die Reichthümer sind, verewigen sollte.

Der berühmte Verfasser der geistlichen Gesetze hat sich eben so deutlich, wie die schon angeführten Schriftsteller, ausgedrücket. Am 16. Blatte sagte er: „Jesus Christus hat seiner Kirche die Gewalt neue Gesetze, wenn sie es für gut finden würde, zu machen, und diejenigen, welche ihren Verordnungen nicht gehorsamen wollen, zu strafen hinterlassen. — Man trift in den Apostelgeschichten kein Blatt an, wo man nicht sieht, daß sie die Gerichtsbarkeit, die ihnen Gott zur Erbauung der streitenden Kirche anvertrauet hatte, ausgeübet haben. Die Nachfolger dieser Kirchendiener haben das nämliche Ansehen erhalten, das ihnen Jesus Christus versprochen hatte. Denn, nachdem er seinen Jüngern befohlen hatte, hin zu gehen, und alle Völker zu lehren, hat er beygesetzet: Sehet, ich bin allzeit bey euch bis an das Ende der Welt. — Der Körper der Hirten ist es, dem Jesus Christus die Gewalt gegeben. ꝛc.“ Ich fahre nicht weiter fort, meine Herren, weil ich überzeuget bin, daß ich für aufrichtige Männer

ner genug gesagt habe; daß ich für diejenigen vergebens mehr sagen würde, die sich weit vernünftiger, als alle insgesammt, glauben. Aus diesen Stellen habe ich diesen sehr einfachen Schluß gezogen.

Die Nationalversammlung kann ohne gottesräuberische Anmassung, ohne die Hand an das Rauchfaß zu legen, kein einziges Dekret über die Gegenstände, die der geistlichen Macht zugehören, ergehen lassen. Der Glaube, die Sittenlehre, die geistlichen Aemter und Stellen sind Gegenstände, die der geistlichen Gewalt unterworfen sind. Nur den Hirten ist die Gewalt gegeben, das göttliche Gesetz zu lehren, über die evangelische Sittenlehre den Ausspruch zu thun, und Gesetze für den religiösen Gottesdienst, zu dem die geistlichen Titel, Aemter, und Stellen beytragen, zu machen. Mithin kann die Nationalversammlung keine Verordnung abfassen; sie kann zwar Verfügungen treffen, welche die Gläubigen zwingen, die Gesetze der Kirche über diese Gegenstände in Ausübung zu bringen; sie kann Gesetze ergehen lassen, welche die Hirten auffordern, zu betreiben, daß die ernannten Gesetze gemacht werden: mehr aber kann sie nicht. Es ist nicht in ihrer Gewalt Kirchengesetze zu geben, oder aufzuheben.

Nachdem ich diesen Schluß gemacht, habe ich dasjenige angesetzet, was der Ausschuß vom Anfange seines Berichts gesagt, und was ich ihm entgegen zu setzen hatte, auf folgende Art:

Bericht des Ausschußes.

„Die Arbeit, die Sie, meine Herren, ihrem geistlichen Ausschuße aufgebürdet, ist von erheblichster Wichtigkeit. ꝛc.

Ant-

Antwort.

Bey den vier ersten Seiten habe ich mich auf drey Anmerkungen beschränket, derer eine allgemein, und die andern zwey sonderheitlich sind. Meine allgemeine Anmerkung ist diese:

Wenn einige wahre Grundsätze hinlänglich wären, einem ganzen Körper, dem Urheber eines Werkes, welches immer es seyn mag, das heilige Siegel einer unverletzbaren Ehrerbietung aufzudrücken, würde ich meine Lippen an jenen, der in Frage steht, ohne Zaudern, und ohne Untersuchung demüthigst geheftet haben, und dieß desto fertiger, weil er nicht nur billige und erbauende Grundsätze voraus schicket; sondern auch weil er dieses unter den verführerischen Reitzen einer eindringlichen Einfalt, einer reinen Redensart, und eines durchdachten und gemäßigten Eifers thut. Dieses sind die verfänglichen Kunstgriffe, welche in dem Eingange verhüllet liegen. Hier ist meine allgemeine Anmerkung.

Ueber die Worte: Was haben sie gethan, meine Herren, da sie den Eid abforderten? habe ich den Herren des Ausschußes ganz leise in die Ohren gewispelt: da ihr dieß thatet, und da ihr euch an die Formel des Eides haltet, habt ihr nicht mehr gethan, als was die heidnischen Griechen und Römer thaten. Ich sagte ihnen: ihr habt euch nicht erkläret, ob ihr auf das Evangelium schwöret, oder auf den Alkoran; bey dem großen Jupiter, oder bey dem dreymal heiligen Gott des Isaias. Ich sagte ihnen: ihr wollet die Zeremonie des Eides herabwürdigen, weil ihr einen Akt der Religion allgemein machet, welcher doch bisher für gewiße Zeiten und Oerter

und

und für wichtige Umstände vorbehalten war. Ich sagte ihnen: da ihr alle Bürger ohne Unterschied auffordert, eine Eidesformel auszusprechen, die ihr ihnen nicht erkläret, und die ihr ihnen nach ihrem ganzen Umfange nicht einmal erklären könnet, so setzet ihr sie der Gefahr aus, dasjenige als bekannt und gewiß zu beschwören, was sie nicht wissen, und billig bezweifeln können.

Ueber die Worte: **Fast alle Mißbräuche sind daher entsprungen, daß man von dem Geiste der ersten Verordnungen abgewichen ist**, habe ich gesagt: der Ausschuß schreibt anfangs fast alle Mißbräuche dem Fehler zu, daß **man von dem Geiste der ersten Verordnungen abgewichen ist**; aber gleich darnach vergißt er diese Ausdrücke: **von dem Geiste**: gleich darnach weichet er von diesem heiligen Grundsatze ab, daß **man von den ersten Verordnungen abweichen könne, und manchmal auch müsse**; daß man auch alsdann ihren Geist beybehalte; daß man auch alsdann auf das Ziel, das man sich bey den ersten Verordnungen vorgesteckt hatte, abzwecke, und dasselbe auch erreiche; und daß es endlich ein von allen Gesetzgebern anerkannter und aufgegriffener Grundsatz sey, was der heilige Augustin sagt: daß bey einer Gewohnheit die Abstellung, welche einerseits ihres Nutzens wegen fruchten kann, andererseits der Verwirrung wegen, welche die Neuerung verursachet, oft noch weit beträchtlichern Schaden stiften könne. *)

Berichte des Ausschußes.

Die erste Disziplin der Kirche war nothwendig das Werk der Apostel, die Frucht der Lehren, die sie aus dem Munde ihres göttlichen Mei-

*) Mutatio consuetudinis, quæ etiam adjuvat utilitate, novitate perturbat.

Meisters empfangen hatten. II. Wie? mußte sie nicht die vortheilhafteste seyn? III. Der Ausschuß konnte nichts bessers thun, als die Verfassung dieser alten Kirchendisziplin zum Muster ihrer Arbeit nehmen. IV. Seit einem Jahrtausend war sie schon der Gegenstand des Schmerzens der Gutgesinnten: die heiligsten uud gelehrtesten Männer wünschten diese Verfassung zurück. V. Man muß die ganze Gewalt, mit der die Nationalversammlung begabt ist, anwenden, um durchzudringen, und ein so erhabenes Werck zu vollbringen.

Antwort.

I. Sobald ich dieses Geständniß auflas, habe ich zu mir selbst gesagt: demjenigen steht es zu, etwas aufzuheben und zu unterdrücken, der es eingesetzet hat. Nun sind es die Apostel, welche die erste Disziplin eingeführet haben; mithin steht es auch ihnen, oder ihren Nachfolgern, und nicht der Nationalversammlung, zu, dieselbe beyzubehalten, oder aufzuheben. Die Hirten, die als Deputirte in der Versammlung gegenwärtig sind, befinden sich da nicht als Nachfolger der Apostel, sondern als Bürger, die das zeitliche Interesse des Staates und ihrer Kirche besorgen müssen. Hernach habe ich mich selbst gefraget: ist dieser Satz, der so allgemein niedergeschrieben ist, nicht ein bischen zu keck gewaget? Ein heiliger Jakob zu Jerusalem, ein heiliger Markus zu Alexandrien, Titus zu Ephesus, Thimoth zu Kreta ꝛc. hatten sie gar keinen Theil an dem Werke der ersten Kirchenzucht? Hatte ein heiliger Paulus gar alle Gesetze, die er in seinem Sendschreiben an die Korinther anführet, alles, was er noch zu verfügen versprach, wenn er zu

Bayerische Staatsbibliothek München

ihnen kommen würde, *) aus dem Munde seines göttlichen Meisters gelernet? Ferner: mußte die Gewalt der Apostel, die bis an das Ende der Welt dauern sollte, nicht auf ihre Nachfolger übergehen?

II. Die Disziplin der ersten Kirche war zweifelsohne die heiligste und nützlichste für die Jahrhunderte, für welche sie gemacht worden ist: allein der Ausschuß sollte beweisen, daß alle ihre Gesetze sich auch auf alle künftige Jahrhunderte erstrecken: er sollte es wenigstens in Rücksicht auf jene Punkte, die er in seinem Berichte berühret, beweisen. Hat er es gethan?

III. Der Ausschuß hat sich mit einer Arbeit, die mit der Sendung der Deputirten keine Verbindung hat, abgegeben: sie ist einem Nationalkonzilium vorbehalten. Wenn er sich derselben unterziehen wollte, sollte er den Geist der alten Disziplin, und nicht seine Grundsätze, zum Muster nehmen.

IV. Der Ausschuß hat sich stark verirret, da er acht oder neun Jahrhunderte aufzählet, seit dem man den Untergang der ersten Kirchenzucht bedauert. Er hätte sagen sollen, daß er von einigen Punkten der Disciplin reden wollte. Denn einige sind weit früher, andere weit später in Verfall gekommen.

Anfangs haben die Waldenser, nachmals die Hussiten, und darnach die Lutheraner, und nach diesen die Jansenisten ihr Mitleiden und ihren Schmerzen über den Verfall der ersten Kirchenzucht gezeiget. Will der Ausschuß diese Leute der Zahl der Gutgesinnten, der Einsichtsvollsten, der Heiligsten einreihen? Dieß war zu allen Zeiten die Straße, auf der die Anführer einer Rotte einherwandelten, sie schrien wi-

*) Cætera autem, cum venero, disponam. I. Cor. XI.

wider die gegenwärtigen Mißbräuche; sie beruften sich auf die alten Gebräuche, um die Unwissenden zu blenden, und irre zu machen; um daraus zu schliessen, daß die römische Kirche nicht mehr die wahre Kirche sey; um sie in den Abgrund der Spaltung und der Ketzerey zu stürzen; und damit ich es wiederhole, dieß war die Straße aller Tyrannen von allen Jahrhunderten: sie schrien wider die herrschenden Mißbräuche; alle nahmen daraus einen Vorwand, um das Volk zur Regierung aufzufordern, damit sie hernach dieselbe an sich reissen könnten, und wie schon Cicero die Anmerkung gemacht, alle waren weit mehr gesinnet, die Regierung zu untergraben, als sie zu verbessern.

Der Ausschuß sollte uns die Konzilien, welche sich, die alte Disziplin unumschränket wieder herzustellen, bemüht haben, anzeigen: er legt uns einen allgemeinen Satz vor, wobey er in große Verlegenheit kommen würde, wenn er ihn beweisen müßte.

V. Mir war die Anmerkung weit auffallender, daß die ganze Gewalt, mit der die Nationalversammlung begabt ist, nicht hinlänglich sey, über die Mißbräuche in der Kirche den Ausspruch zu fällen: wie sollte sie im Stande seyn, sie zu heben?

Der Ausschuß.

I. Die Aufhebung der simpeln Benefizien wird wohl keinen Widerspruch finden. II. Mit den Kollegiatkirchen aber wird es sich anders verhalten, III. und auch mit den Kathedralkirchen: einige werden von uns verlangen, daß wir sie wenigstens dazu erhalten sollen, um sie als Ruheplätze für alte und verdiente Pfarrer brauchen zu können.

Antwort.

I. Die Unterdrückung der simpeln Benefizien wird wohl Widerspruch finden: sie kann nicht einmal gesetzmäßig seyn ohne Widerspruch von Seite der Patronen, der Stifter, der Kirchen, welche die Stiftung angenommen haben. Ich höre schon von allen Seiten, wie die Erben der Stifter ihre Rechte auf die Güter, welche ihre Vorältern den Kirchen gegeben haben, im Falle der Aufhebung zurück fodern. Was wird man ihnen gründliches antworten? Sie sind, wie ich setze, wohl unterrichtete Leute, die alles gelesen haben. Was wird man demjenigen sagen, der die Worte, welche er in den Kapitularien Karls des Großen gelesen hat, einwenden wird: „wer es wagen wird, die dem Dienste des Herrn gewidmeten Oerter zu zerstören, und ihnen die Güter, die sie besitzen, zu rauben, der ist des Gottesraubes schuldig erkläret; er soll den Strafen, welche die Gesetze den Gottesschändern, den Todtschlägern und Kirchenräubern bestimmet haben, unterworfen seyn; er soll von den Bischöfen verfluchet, und nach seinem Tode der Grabstätte beraubet seyn. ꝛc.“ *)

II. Man kann und muß auf die Aufhebung der Kollegiatkirchen eben dasjenige anwenden, was ich bey der Unterdrückung der simpeln Benefizien angemerket habe. Liegt dem geistlichen Wohl der Gläubigen daran, daß man diese Unterdrückung vornehme, oder nicht? Ich berufe mich in diesem Punkte auf die Entscheidung eines rechtmäßigen Konziliums, und nicht auf den Ausspruch der Nationalversammlung, welche allein der gesetzmäßige Richter nicht seyn kann, wenn sie sich auch schon an jedem Orte von dem Nutzen,

*) Tom. I. pag. 220. edit. Basil.

Nutzen, oder Schaden erkundigen soll. Sollte ich Kommissar bey einer solchen Erkundigung gewesen seyn, würde man in meinem Berichte jene Redensart des Ausschußes nicht lesen: die Kollegiatkirchen haben keine Verbindung mit der geistlichen Hierarchie. Denn sind sie nicht sittliche, aus Priestern und andern Kirchendienern zusammen gesetzte Körper? Gehören diese Priester, diese Kirchendiener nicht zur Hierarchie? Verflucht sey derjenige, der es läugnet. *)

III. Für jeden Priester, der in den ächten Grundsätzen in Rücksicht auf die geistliche Hierarchie bewandert ist, ist es unmöglich, den verschiedenen Artikeln, welche der Ausschuß über die Organisation der Geistlichkeit verordnen will, zu unterschreiben. Hier sind etwelche, die ich einigen Punkten, welche dem ersten Artikel des Ausschußes eingetragen sind, entgegen gesetzet habe.

1. Die Verfassung der Geistlichkeit ist das Werk Jesu Christi: wenn wir dieß in dem heiligen Matthäus, Lukas, Johannes ꝛc. auch nicht lesen sollten, würden wir es aus jenen Worten des Ausschußes wissen: das Werk der ersten Kirchenzucht ist eine Frucht der Lehre unsers göttlichen Meisters. Ist es dann nothwendig eine Organisation zu geben? Ist dann eine weltliche Versammlung befugt, die Gewalt der Geistlichkeit in eine Verfassung zu bringen? das ist, jene Gewalt, von welcher der Ausschuß selbst eingesteht, daß sie von dem höchsten Priester der Geistlichkeit verfasset worden sey? Irret der Ausschuß nicht, da er den Repräsentanten der Nation ein Dekret über diesen Gegenstand abfordert? Dieses geschieht auf der ersten Seite seines

*) Dieß ist der Ausdruck des Ausschußes.

nes Einganges, ungeachtet der Protestation des Bischofes von Klermont, den 13. Merz.

An diesem Tage entwischte einem Gliede der Nationalversammlung, den abzuhandelnden Gegenständen die Organisation des geistlichen Amtes beyzuzählen. Der Bischof setzte sich damals wider diesen Ausdruck, und sagte, daß das Kirchenamt, weil es in seinem Ursprunge göttlich und in seiner Ausübung pur geistlich ist, keine Organisation von Seite der weltlichen Macht annehmen könne. Entweder ist dieser erste Grundsatz unumstößlich, oder wir können die Engelländer nachahmen, welche die geistliche Obergewalt ihrem Könige, und ihrer Königin zugestanden haben.

2. Gleichwie der allgemeinen Kirche allein die Fülle der geistlichen Gerichtsbarkeit zugehöret; also ist auch sie allein berechtiget, diese Gerichtsbarkeit in jedem aus ihren Gliedern auszudehnen, oder zu beschränken. Sie allein kann demnach dieselbe von einem Departement zu dem andern ausdehnen, oder in einem Bischofe auf drey, oder sechs Meilen einschränken, der sie zuvor in sechzehn, oder zwanzig von der Kathedralkirche entlegenen Meilen ausgeübet hatte. So lange sie die Gewalt des Bischofes von Metz, zum Beyspiele, bis auf die Einwohner von Sargmund nicht beschränket, wird er sie stets rechtmäßig und gültig ausüben. Wie soll dann die Nationalversammlung die Dekrete, die ihr von dem Ausschuße von dem dritten Artikel an vorgelegt worden, abfassen können?

3. Es ist ein Glaubenssatz; daß der Pabst einen Primat nicht nur der Ehre, sondern auch der Jurisdiktion über die ganze Kirche habe; folglich über die ganze gallikanische Kirche, mithin über jeden Kirchensprengel, über jeden Hir-

ten

ten und jedes Glied des Kirchensprengels. Jeder Diozesan also, Hirt oder Glied, ist dem Pabste unterworfen: denn Gerichtsbarkeit und Unterworfen seyn haben eine wechselseitige Beziehung, und kann eines ohne das andere nicht bestehen. Die Unterwerfung kann also nicht aufgelöset werden, wenn die Gerichtsbarkeit aus göttlichem Rechte immer fortdauern soll: sie würde aber aufgelöset seyn, wenn die Innwohner des Kirchenspieles sich nur an den Metropolitan wenden könnten. Wie kann nun die Nationalversammlung den 5. Artikel, der den Rekurs zu dem Pabste verbiethet, aufdrängen? Ist dieser Artikel nicht offenbar schismatisch?

Der 20. Artikel, der auf jenen Bezug hat, enthält auch einen auffallenden Fehler, da er nämlich dem neugewählten Bischofe verbiethet, sich an Rom zu wenden, um von daher die Bestätigung zu erhalten. Das heißt dem Systeme der Jansenisten unterschreiben; das heißt die älteste und ehrwürdigste Formel des Ansehens des heiligen Stuhles unterdrücken; das heißt einen Gebrauch aufheben, der sich an einen Glaubensartikel anschließt, daß der Pabst Kraft göttlichen Rechtes in der Gerichtsbarkeit das Haupt eines jeden Bischofes sey. Der Ausschuß setzet vergebens, um diesen Fehler zu verhüllen, bey, daß der neugewählte Bischof an den Pabst zum Zeichen der Gemeinschaft schreiben könne: auch ein Pabst schreibet ebenfalls bey seiner Erhebung zum päbstlichen Stuhle an jeden Bischof, ist wohl sein Schreiben ein Bekenntniß einiger Gerichtsbarkeit des Bischofes über den Nachfolger des heiligen Petrus? Ich werde diesen Artikel noch einmal rügend machen.

4. Ein Bischof soll keinen allzuweiten Wirkungskreis haben. Der Ausschuß bekennet

net es selbst. Weichet er aber nicht in den Artikeln seines Entwurfes von diesem Grundsatze ab? In diesen Artikeln heißt es: 1. daß nicht mehr als drey und achtzig Bischöfe seyn sollen; 2. daß jeder Bischof über alle Pfarren wachen soll; 3. daß er alle geistliche Hilfsmittel, derer die Einwohner seines Kirchensprengels bedürftig sind, ihnen mittheilen soll. Sollte sich ihre Zahl nicht auf 250000, und noch mehr erstrecken, da man bey vier und zwanzig Millionen Franzosen zählet? 4. daß er thun soll, was er allzeit that, oder er predigte, hörte Beicht, taufete, spendete täglich die heiligen Sakramente aus; 5. daß das Seminarium unmittelbar unter seiner Obsorge stehen soll. Sind menschliche Kräfte so vielen, und so mühesamen Beschäftigungen gewachsen? Man will uns auf die Disziplin der ersten Kirche zurück führen, und man stellet sich, als wenn man nicht wüßte, daß die Bisthümer in Italien, in Afrika und in allen Provinzen, wo die Bekehrung minder langsam, als in Deutschland, fortschritt, fast von fünf Meilen zu fünf Meilen sich vermehrten. Es hat allezeit mit einem Bischofe, wie mit einem Pfarrer, die nämliche Beschaffenheit; einer, wie der andere werden allezeit ein Land von einer kleinen Streke besser besorgen, als ein weit ausgedehntes, welches sie nur selten, und mit größter Beschwerniß durchlaufen können.

5. Ein Pfarrer muß ebenfalls keinen allzuweiten Wirkungskreis haben. Der Ausschuß gesteht es an der nämliche Stelle ein. Diesem beschaulichen Grundsatze setze ich die Erfahrung bey. Ein Pfarrer würde seinem Amte nicht entsprechen können, wenn er sechs oder sieben hundert Pfarrkinder hätte. Diese Zahl berechtigte ihn schon einen Vikar zu begehren,

und sein Verlangen ist ihm allezeit von dem Bischofe begnehmiget worden, dem es allein zusteht, das Verhältniß zwischen den geistlichen Bedürfnissen und den nöthigen Hilfsmitteln zu beurtheilen.

Mache man mir nur den Einwurf nicht, daß die gegenwärtigen Umstände mich auf diese Anmerkung gebracht haben: denn lange schon zuvor, ehe diese waren, hatte ich jene schon im Drucke erscheinen lassen. Was soll man aber denken, und sagen von diesem Artikel? Die Zahl der Vikarn soll in den Städten also vermehret werden; daß jeden zweytausend Seelen treffen, und auf dem Lande jeden beyläufig ein tausend. *) Was ich dabey dachte; was ich davon sagen darf, ist dieß, daß ein solches Dekret die Aufhebung der Beicht nach sich ziehe, weil es dieselbe unmöglich machet. Es würde also ein Dogmen selbst angreifen; es würde Ursache geben, zu glauben, daß sie

*) Gemäß des 16. Artikels würde in einer Stadt, die 10000 Seelen hat, nur eine Pfarre, und nur sechs Priester für diese erstaunliche Menge seyn.

Gesetzt, was der Ausschuß vorgiebt, daß die ausserordentlichen Unkosten, welche die übertriebene Vermehrung der Pfarrer verursachen, der Stadt nicht mehr schwer falle; so ist doch gewiß, daß es sehr viele aus den Deputirten sehr schwer empfunden haben, da sie in der Kirche dem: Herr! wir loben dich, beywohnen müssen, bevor die Handlungen am 4. August in der Nacht den Anfang nahmen. Wenn man den Raum einer Kirche, um zehn tausend Seelen, die der Pfarrmesse gegenwärtig seyn sollen, zu fassen, oder die Stärke einer Stimme, damit sie von einem Ecke zum andern ertöne, in Anschlag bringen will, so muß ich gestehen, daß ich von Seite gewißer Deputirten keine Beschwerniß oder keine Unruhe bemerket habe. Soll man hier der Ursache dieses Unterschiedes nachforschen?

sie nicht nothwendig sey, weil sie unmöglich geworden ist.

Wenn man den ersten Titel des Entwurfes des Ausschusses von Seite der Vortheile und der ungereimten Folgen in Rücksicht auf die Bischöfe betrachtet, würde es hart zu entscheiden seyn, welche vorwiegen. Der Entwurf machet sie von der päpstlichen Gerichtsbarkeit vollkommen los; er schaffet die Pfarrer in den bischöflichen Städten in simple Vikarn um. Diese sind die Vortheile für die Bischöfe. Allein es läßt sich hoffen, daß sie gemäß ihrer Gerechtigkeit und Einsicht der Falle entgehen werden: sie werden fortfahren 1. die Gerichtsbarkeit des Pabstes anzuerkennen, 2. dem Pfarrern ihre Rechte zu erhalten, *) 3. jene alte Disziplin zu verewigen, Kraft welcher man auch in den bischöflichen Städten allezeit die Pfarren nach dem Verhältniße der Zahl der Gläubigen errichtet hat; diese Zahl aber ist allmählich in den Zeiten der ersten Kirche angewachsen.

Den vorgewandten Vortheilen wollen wir nun die ungereimten Folgen entgegen setzen; und sie sind diese: 1. das Gutachten jeder Departementsverwaltung über die Verfassung und Bezirkseinrichtung der Pfarren wird nicht minder nothwendig seyn, als jenes des Bischofes. 2. Anstatt die Zahl der Pfarrer zu vermehren, wird man sich vielmehr bemühen, sie von fünf auf vier, von drey auf zwey ꝛc. herabzusetzen. Der Bischof wird allein, und unabhängig von seinem Senat weder die gesetzgebende, noch voll-

zie-

*) Entspringen sie nicht aus göttlichem Rechte, wie jene der Bischöfe? Ich glaube, daß es nicht nothwendig sey, hier zu wiederholen, was ich in meiner Abhandlung von der Gerichtsbarkeit ꝛc. über diese Frage niedergeschrieben, wo ich auch alle Einwendungen beseitiget habe.

ziehende Macht, was die Verwaltung seiner Haupkirche betrifft, haben, 3. auf dem Lande soll sich der Bezirk von einer jeden Pfarre beyläufig auf drey viertel Meilen erstrecken: an entfernten Oertern 2c. soll man eine Kapelle anlegen, in welche der Pfarrer alle Sonn- und Festtage einen Vikar schicken kann. An den übrigen Tagen werden sie keine Messe haben, und auch an den andern keiner Vesper beywohnen, wenn sie nicht täglich drey Meilen Weges machen wollen: bey ungünstigem Himmel werden sie ganz naß außer der Kirche stehen bleiben, weil sie die Einwohner von sechs oder zehn Dörfer nicht fassen kann. 2c. Dieß sind zum Theil die ungereimten Folgen, welche der von dem Ausschuße vorgelegte Entwurf nach sich zieht. Wer sieht nicht, daß sein Plan die Verlassung der Pfarren, die Unwissenheit, den Aberglauben, die Trunkenheit, die Barbarey 2c. verursache.

Was ich übrigens von den Kathedralkapiteln, von den Benefizien, die mit der Seelsorge vergesellschaftet sind, noch zu sagen habe, kann ein neues Licht über diese allgemeinen Anmerkungen verbreiten.

Der Ausschuß.

I. Die Errichtung der Kapitel in den Kathedralkirchen verdienet nicht nur unsere Hochachtung ihres Alters wegen, II. sondern auch wegen des vielfachen Nutzens, den sie der Religion gewähren kann. III. Allein wenn es gewiß ist, daß die Kapitel unserer Kathedralkirchen völlig aufgehöret haben 1. die Gehilfen und Mitarbeiter ihrer Bischöfe zu seyn, 2. daß sie sich von ihnen getrennet, 3. daß die Domherren nimmer einwilligen werden, das wieder zu werden, was

sie ursprünglich waren, nämlich simple Vikarii der Bischöfe, was soll uns abhalten, ihre Aufhebung zu beschließen?

Antwort.

Der Ausschuß zeiget nicht an, wie dieß Alter der Kapitel sey. Der berühmte Mabillon will, daß es vor dem achtzehnden Jahrhunderte keine wahre Domherren in den Kathedralkirchen gegeben habe; allein andere gelehrte Männer widersprechen ihm, und sehen als ächte Domherren alle jene Priester an, welche dem Register der Kathedralkirche eingeschrieben waren, um an ihren Austheilungen Theil zu nehmen: sie führen für ihre Meinung den heiligen Augustin an, den sie für den Urheber des gemeinschäftlichen Lebens der Geistlichen ansehen. Dem sey aber, wie ihm wolle; ich nehme das Geständniß des Ausschußes auf, welcher die Entstehung der Domherren ihres Alterswegen unsrer Hochachtung würdig erkläret, und der Religion nicht geringen Nutzen zu verschaffen bekennet, und nach diesem Geständnißе, daß die erste Disziplin den grösten Nutzen der Religion gewähre, frage ich ihn, wie er dann dererselben Aufhebung verordnen könne?

II. Es ist gewiß, sagt er, daß die Kapitel aufgehört haben, die Gehilfen der Bischöfe zu seyn. 2c.

1. Die Kapitel der Kathedralkirchen haben nicht aufgehöret, die Mitarbeiter ihres Bischofes zu seyn, wenn dieser sie hat gebrauchen wollen.

2. Man kann nicht alle Kapitel ohne Unterschied tadeln, daß sie sich von ihrem Bischofe getrennet, und den Pabst um die Befreyung von der Gerichtsbarkeit ihres Bischofes angesuchet, und erhalten haben. Man kann die Ursachen

bey

bey den Kanonisten lesen, welche die Mönche und Domherren bey dem heiligen Stuhle berechtiget haben, sich der Abhängigkeit von ihren Bischöfen loszumachen. Diese alle verwerfen, würde, meiner Meinung nach, eine Wirkung eines blinden Vorurtheiles seyn.

3. Gesetzet, daß die gegenwärtigen Domherren nicht darein willigen, Vikarn der Bischöfe zu werden, und weder Domherrn, noch Prälaten mehr zu seyn ꝛc. Läßt sich dieß auch von ihren Nachfolgern sagen? Ein Dekret der Nationalversammlung, welches auf das Vergangene nichts wirken, welches die Titulanten in ihren Stellen ruhig leben, und sterben lassen, welches für die Zukunft aber wirken, welches verordnen würde, was folget: nämlich, „daß die Aemter, Würden, Kanonikate allen Priestern, sie mögen von Adel seyn, oder nicht, gemäß ihrer Verdienste, nachdem sie so und so viele Jahre in dem Amte eines Pfarrers, oder Vikarn gestanden haben, sollen verliehen werden ꝛc.“ Ein auf diese Art verfaßtes Dekret, welches die Mißbräuche in Zukunft schon reformiren sollte, würde es nicht der Weisheit der Versammlung angemessen seyn? Kann sie die Namen und Titel eines Dechants, Kantors ꝛc. den Mißbräuchen beyrechnen? ꝛc. Sind dann diese und andere dergleichen Würden schon aus ihrer Natur Laster? Ist es etwa ein wahres Uebel, daß ein Dommherr ein Benefiziat sey, der nicht verstossen werden kann, und nicht ein Vikar, der nach Willkühr des andern, wer er seyn mag, entsetzet werden kann?

Der Ausschuß.

1. Ehemals war eine Kathedralkirche die einzige Pfarrkirche für die bischöfliche Stadt: alle

alle übrigen darinn befindlichen Kirchen waren nur Neben- und Hilfskirchen.

2. Es sollen alle sonderheitliche Pfarrkirchen, welche sich mit andern vereinigen lassen, aufgehoben werden.

3. Man soll dem Bischof so viele Vikarn zugeben, als er vonnöthen hat.

Antwort.

1. Hier, meine Herren! unterscheide ich zwey Epochen, die der Ausschuß vermischet: die erste erstrecket sich von dem ersten bis auf das dritte Jahrhundert; die zweyte fängt an von Konstantin, und geht bis auf das fünfte oder sechste Jahrhundert. ꝛc. Ich nehme, mit dem Ausschuße, als einen Grundsatz an, daß die Bischöfe ihren Klerus, der ihren Senat bildete, nahe bey sich gehabt haben. Allein ich sage, daß alle Folgen, die der Ausschuß daraus zieht, übel hergeleitet sind. Aus dem, daß in einer kleinen, bischöflichen Stadt, zum Beyspiese zu Ikon, nur eine einzige Pfarrkirche gewesen ist, kann man wohl vernünftig schließen, daß in einer großen Stadt, wie zu Rom, zu Alexandria die Kathedralkirche auch die einzige Pfarrkirche gewesen sey? Die Geschichten beweisen den Gegentheil. Aus dem, daß die Kathedralkirche die Mutter der andern Kirchen ist, läßt sich daraus die Folge ziehen, daß diese nichts anders als nur Hilfskirchen sind? *) Betitelt man also jene Kirchen, derer Hirten aus göttlichem Rechte herstammen? Solche

sind

*) Wann mir einige Pfarrkinder sagten: ich gehe in die Kathedralkirche, die meine Mutter ist, antwortete ich ihnen: sie ist eure Großmutter; denn meine Kirche ist es, die euch Jesu Christo gebohren hat. Ein Kind höret seine Mutter, und zieht sie seiner Großmutter vor.

sind die Pfarrer. *) Aus dem, daß es in den ersten drey Jahrhunderten, in welchen die Verfolgung und Plünderung herrschte, in einer Stadt nur eine Kirche gab, kann man schließen, daß auch wir uns in die unterirdischen Grüften verkriechen sollten, um den Gottesdienst zu verrichten?

Die zweyte Epoche begreift in sich das vierte, fünfte, sechste und siebente Jahrhundert. Will der Ausschuß von dieser Epoche reden, da er sagt, daß die Kathedralkirche die einzige Pfarrkirche in der ganzen Stadt war? Dieser Satz ist gar zu abgeschmackt, und der Kirchengeschichte gar zu widrig, als daß man ihn dem Ausschuße zumuthen soll. **) Es hatte allzeit mit den Pfarren die nämliche Beschaffenheit, wie mit den Bisthümern; man vermehrte verhältnißmäßig jene, wie diese, nachdem die Zahl der Gläubigen anwuchs.

2. In Wahrheit, wenn man die Sache von Seite der Religion betrachtet, so ist es nicht möglich, daß man die Pfarren in der Stadt, weder alle, noch eine einzige, mit der Kathedralkirche vereinige.

Die ungereimten Folgen von einer solchen Vereinigung sind so auffallend, daß man in den letzten Zeiten, um sie zu vermeiden, in vielen Städten besondere Pfarrkirchen, auf Kosten der Kathe-

*) Damit die Bischöfe und Pfarrer aus göttlichem Rechte abstammen, ist nicht vonnöthen, daß sie schon zu Zeiten Jesu Christi beschränkte Bezirke gehabt haben. Es ist genug, daß er diesen Punkt der Disziplin eingesetzet, der ein halbes, oder ein ganzes Jahr nach seiner Auffarth in Erfüllung gehen sollte.

**) Es würde unschicklich seyn, da die wichtigen Fragen zu entwickeln: ist der Bischof allein der Gesetzgeber? Oder ist es sein Senat mit ihm? Aus wem besteht wirklich dieser Senat?

thedralkirchen erbauet hat. Man möge diese Folgen von Seite entweder des Hirten, oder der Pfarrkinder, oder der Kirchen selbst betrachten, so sind sie einleuchtend und fühlbar.

3. Das Wohl der Religion erfordert gewiß, daß der Staat vielmehr die Zahl der Pfarrer vermehre, als der Vikarn; 1. weil jene mehr, das ist, nachdrücklicher reden, als diese, tanquam autoritatem habentes: 2. weil jene leichter einen Plan des Unterrichtes machen, und erfüllen können, als diese: 3. weil jene sich mehr, als diese, ein Volk am Herzen gelegen seyn lassen, das sie als Kinder und Freunde annehmen, in derer Mitte sie, menschlicher Weise zu reden, versichert sind, daß sie leben und sterben werden. Ich werde meine Meinung hierinfalls abändern, wenn man mir die Disciplin der ersten Kirche vorstellet! denn ich sehe unter diesem Vorwande nur eine Verachtung liegen, welche die traurigsten Folgen haben würde, nämlich die Gleichgültigkeit des Gottesdienstes, das Verderbniß der Sitten, den Umsturz des Glaubens ꝛc. Kann dieser Verlust durch die häßliche Ersparung, welche aus der Beschränkung der Zahl der Pfarrer folget, ersetzet werden?

Der Ausschuß.

Es läßt sich nicht verkennen, daß der Vorschlag der Dignitäten und Kanonikate der Kathedralkirchen in Ruheplätze für ausgediente Pfarrer zu verwandeln, mehr blendendes, als gründliches hat.

Antwort.

1. Hier ist nicht die Frage von dem Begriffe und der Einbildung; sondern von dem Geschmack und der Neigung. Gemäß dieses Grundsatzes, den

den mir Niemand bestreiten wird; habe ich die Ehre, meine Herren! Ihnen dieses Dilemma vorzulegen.

Entweder wollen die Pfarrer, welche die Abnahme ihrer Gesundheit, oder das hohe Alter, oder die Unpäßlichkeiten zwingen, sich um einen Ruheplatz umzusehen, denselben freywillig in einem Kathedralkapitel sich wählen, oder nicht?

Im ersten Falle ist es gar nicht ungereimt, wenn man ihnen bewilliget, was sie verlangen: das dreymal des Tages abzubethende Officium wird ihnen nicht nur nicht lästig fallen, sondern die Langeweile vermindern: sie werden in der Ablesung ihres Breviers Erquickung finden, und sich an den Tagen, an welchen sie ihr Gewissen entschuldigen wird, ihrer Abwesenheit wegen trösten können.

In dem andern Falle (und dieß wäre meine Lust) werden sie ihren Titel beybehalten; sie werden keinen Substitut*) begehren, welcher die Hirtengewalt und das Ansehen mit ihm theilen würde, da man einem und dem nämlichen Körper zwey Häupter aufdränge,**) sondern einen Vikar, der ihnen das Recht zu allen ihren Amtsverrichtungen ließ, so oft sie es wollten. Vermittelst eines solchen Dekretes werden sie bleiben, was sie waren; sie werden in Mitte ihrer Schafe leben; sie werden ihnen ein Wort zur Erbauung reden, wenn sie zwey nicht mehr sagen können; sie werden den Last nicht haben, nichts mehr zu seyn,

*) Dieß Wort bedeutet entweder einen Vikar, oder der Sinn ist nicht kanonmäßig.

**) Dieser Körper würde ein Ungeheuer seyn: ein ganz neues Dekret der Nationalversammlung, welches verbiethet, zu einer Pfarre, die schon mit einem Haupte versehen, einen Hirten zu ernennen, beweiset es.

seyn, ihre angenehme und angewöhnte Wohnung, Luft und Gesellschaft zu verlassen, und mit einer andern zu verwechseln: eine Abänderung, die in dem Alter allzeit weit beschwerlicher, als in der Jugend, fällt. In beyden Fällen ist allzeit das Beste getroffen. Im ersten besteht der Senat aus weisen, durch lange Erfahrung aufgeklärten Greisen, in dem zweyten behält die Pfarre in ihrer Mitte einen ehrwürdigen Greis, als einen Vater und Freund, dessen Tugend sie verehren, und dessen Räthe sie anhören kann.

Der Ausschuß.

1. Ein Kirchendiener braucht zu seiner künftigen Bestimmung keine subtile Metaphysick.
2. Die Schulen der Bischöfe und ihres Klerus sind diejenigen, aus denen ein heiliger Athanasius, ein heiliger Chrysostomus, ein heiliger Cyrill hervorgiengen.

I. Es giebt oft Wörter, die in sich selbst gut sind, welche aber aus Ursache der Umstände der Zeiten gefährlich werden. Ohne andere Beyspiele anzuführen, so hat es hier die Bewandniß mit dem Worte Metaphysik, wenn man dadurch ein pur vorwitziges Nachgrübeln versteht; allein wenn man es für die Auslegung der Geheimnisse des Reiches der Himmel nimmt, verhält sich die Sache ganz anders. Diese müssen den Gläubigen durch unsern Unterricht beygebracht werden. Nun dieß ist der Sinn, den dieses Wort heut zu Tage in dem Munde, zweifelsohne nicht des Ausschusses, sondern unserer Ungläubigen hat: wir sind dessen mehr als einmal ein Zeuge gewesen. Wenn wir jemals diese Leute als Lehrer der Weisheit des Fleisches aufnehmen sollten, würden wir unser Amt auf das Predigen der Grundsätze der evangelischen Sittenlehre einschränken; von unseren

Ge=

Geheimnissen aber tiefes Stillschweigen halten. Können wir dieß thun? Nein, meine Herren! es ist nicht genug, daß wir über die Tugend Unterricht geben, wir müssen auch die Ausübung ankündigen, die Mittel dazu anzeigen, die Beweggründe vortragen; wir müssen beyde wesentliche Stützen, die Grundsätze und die Gegenstände des Glaubens, vor Augen legen. Diese sind die zwey Triebfedern der Bewegung, von welchen die Erhaltung der Staaten und der einzelnen Glückseligkeiten abhanget.

II. Da der Ausschuß von dem heiligen Athanasius, und seiner Erziehung zum geistlichen Stande redet, übergeht er eine Sache, die er hätte sagen sollen; nämlich daß er im neunzehnten Jahre seines Alters die Schule des heiligen Alexander seines Bischofs verlassen, den heiligen Anton besuchet, unter dessen Anweisung und nach seinem Beyspiele sich in der Frömmigkeit gebildet, und eine ascetische Lebensart angenommen habe, die er auch als Bischof fortsetzte.

Diese nämliche Verhüllung geschah bey dem heiligen Chrysostomus. Es ist wahr, daß dieser Heilige vor seiner Taufe das Haus seines Bischofes, des heiligen Meletius besuchte; allein nachmals, nachdem er die Weihe eines Lektors empfangen hatte, hat er ein einsames Leben geführt, welches er so lange fortsetzte, bis er vom Fasten ganz erschöpfet nach Antiochia zurück gekehret ist, wo er ohne Verzug zu einem Diakon geweihet wurde.

Ich hätte auch gern gründlich wissen wollen, ob der heilige Cyrill aus der bischöflichen Schule zu Jerusalem, *) aus der ihn der Ausschuß her-

*) Der Ausschuß däucht mich irrig daran zu seyn, er setzt voraus, daß es zur Zeit des heiligen Athana-

vorgehen läßt, wirklich hervorgetreten sey. Dem sey aber, wie ihm wolle, so sind wir in den Hauptartikeln eins; nämlich daß Seminarien nothwendig sind; daß diese Obervikarn haben müssen; daß es nützlich ist, daß die Seminaristen unter der Aufsicht des Bischofs erzogen werden. Folget aber daraus, daß man in der Kathedralkirche alle Stiftungen, die unter dem Namen der Seminarien bekannt sind, versammeln müsse? Ich, der ich die Ehre hatte einem grossen Seminarium volle vierzehn Jahre vorzustehen, könnte etwa die Frage eben so genau auflösen, wie der Ausschuß: doch, meine Herren! habe ich nicht hinlänglich den ersten Theil seines Berichtes entwickelt? Aus dem, was ich in meiner Untersuchung über den ersten Titel angemerket habe, folget nicht geraden Weges, was ich zu beweisen hatte, daß die Nationalversammlung nicht berechtiget sey, allein über die unter diesem Titel enthaltenen Artikeln einiges Dekret zu verfassen, ohne die Hand an das Rauchfaß zu legen?

Zweyte Frage.

Kann die Nationalversammlung den Plan der Wahl, den der geistliche Ausschuß vorgeleget hat, ohne ungereimteste Folgen annehmen?

Nein, meine Herren! sie kann es nicht. Es giebt weder wirkliche Mißbräuche, noch Gebräuche der ersten Kirche, welche meiner Behauptung entgegen stehen. Es giebt weder wirk-

sius, und gegen das Ende des dritten Jahrhunderts den Bischöfen freystand, entweder ihre Kandidaten nahe bey sich zu haben, oder ihnen Seminarien zu bauen, wie heut zu Tage geschieht. Stand es in ihrer Willkühr?

wirkliche Mißbräuche, weil sie alle ohne Wahlen können verbessert werden: es giebt auch keine alte Gewohnheit, weil man zu derselben ohne größte Gefahr für die öffentliche und allgemeine Ordnung nicht vorrücken kann. Diese sind die zwey Punkte, die ich Ihnen, meine Herren! entwickeln werde. Ich gehe den Weg, den ich mir bey gegenwärtiger Untersuchung vorgeschrieben habe.

Artikel in Rücksicht auf die gegenwärtigen Mißbräuche.

Der Ausschuß.

Die Wahlen sind nimmer gebräuchlich: jeder maßte sich das Recht an, die Benefizien nach seinem Gutdünken zu ertheilen. Daher die Rechte des Patronats ꝛc.

Antwort.

Wir sahen, meine Herren! alle Mißbräuche, die aus gegenwärtiger Art die Gnadenbezeugungen und Aemter der Kirche auszutheilen erfolgen, ganz wohl ein. Wir haben uns davon, bevor wir uns zur Nationalversammlung verfügten, ein genaues Verzeichniß aufgesetzet, und derer Verbesserung, nachdem wir zu Versailles angekommen waren, der geistlichen Kammer vorgetragen. Nach einer weitläufigen Untersuchung hatten wir das Vergnügen zu hören, wie uns die Prälaten versicherten, daß wir nicht zuviel geredet haben. Wir müssen der Geistlichkeit vom ersten Range Gerechtigkeit widerfahren lassen; man kann uns gewiß nicht vorwerfen, daß wir uns zu einer kriechenden Schmeicheley herabgelassen haben: es ist ein Lobspruch, den man der beissenden Kritik jener Leute entgegen setzen sollte, die von dem falschen Begriffe eingenommen

men sind, daß die Mißbräuche niemals durch diejenigen, die Vortheile daraus ziehen, würden gehoben werden.

Weil nun viel daran liegt, daß man die Mittel der Reformation, die man schon vor einem Jahre annahm, kundmache, so werde ich die Ehre haben, meine Herren! Ihnen einige, die ich damals vorschlug, anzudeuten: ich rügte die Mißbräuche, setzte die Mittel wider dieselben bey, und sagte:

Der erste Mißbrauch, der aufgehoben werden soll, ist

Die Mehrheit der Benefizien, da doch ein einziges zum ehrbaren Unterhalte des Benefiziaten genüglich wäre.

Das Mittel ist leicht: es ist genug, wenn man die alten Kanonen erneuert, und ihre Vollziehung verordnet. Die einzige Schwierigkeit, die da aufstossen kann, ist, daß man den eigentlichen Grad bestimme, ob ein Benefizium genug sey, oder nicht; ob es für einen und nicht für den andern, für einen Pfarrer und nicht für einen Bischof, in einer Provinz und nicht in der andern hinlänglich sey.

Der zweyte Mißbrauch, die Kommenden, oder Ueberlassung der geistlichen Güter an weltliche Personen.

Sollen wir also ihre Aufhebung ohne Vorbehalt und Unterschied begehren? Auf diese Frage antworte ich mit P. Thomassin, den H. Maill, der ein ehrwürdiges Mitglied dieser Versammlung ist, anführet: „um unsern Eifer in Ordnung zu halten, müssen wir unsere Wünsche nach dem Verlangen des Kirchenrathes zu Trient richten, wir müssen Gott bitten, daß er sich würdige, den Päbsten und den Königen den heiligen Entschluß, die Kommenden aufzuheben, ins

Herz

Herz zu legen, zugleich aber auch bekennen, daß die Kirche dieselben dulden müsse. Man muß sie nicht geradehin verdammen: der Kommendatar kann einen heiligen Gebrauch von seinen Einkünften machen: es giebt gerechte, der Kirche nützliche und nothwendige Kommenden: es war allzeit ein Umlauf unter den Gütern des Klerus, die zu Mönchen übergegangen sind, und den Gütern der Mönchen, die dem Klerus abgetreten worden; Versammlungen der Weltgeistlichen sind in Ordensgemeinden, und diese in Versammlungen der Weltpriester umgeschaffen worden." Fast eben auf diese Art reden Fleury und Herikourt.

Dritter Mißbrauch: das Ansehen der Personen bey Ertheilung der Benefizien.

Entweder sind diese Benefizien für den Adel ursprünglich gestiftet, oder nicht? Im ersten Falle (den man nicht tadeln kann, indem der heilige Karolus Borromeus selbst für die Adelichen ein Kollegium errichten lassen, wo er seine ganze Ergötzung hatte,) müssen sie auch Adelichen ertheilet werden; gleichwie ich als Ausspender das Almosen denjenigen austheilen muß, welche der Geber bestimmet hat. In dem zweyten Falle müssen die Benefizien ohne Unterschied den würdigsten, sie mögen bürgerliche, oder adeliche Personen seyn, ertheilet werden. Die Anwendung ist auf jedes Kapitel, das die Titel ihrer Stiftungen erhalten hat, leicht zu machen. Was die andern Kapitel betrift, steht die Präsumtion für das allgemeine Recht, welches alles Ansehen der Personen verbiethet. Cap. venerabilis de Præben.

Der vierte Mißbrauch: des Alters wegen.

Da ich in gegenwärtigem Umstande das Wort, Alter, ausspreche, sieht man stracks eine große Zahl der Mißbräuche, die abzustellen sind. Ich nen-

nenne nur zwey. Der erste, meiner Meinung nach, ist dieser, daß ein Kleriker vor Empfangung des Unterdiakonats schon ein Benefizium geniessen könne: diese Präbenden wollte ich lieber dulden, wenn sie zum Unterhalte eines Jünglinges bestimmet wären, der sich zum geistlichen Stande berufen glaubet, und unterdessen die Mittel nicht hat, den nöthigen Wissenschaften obzuliegen. Der zweyte Mißbrauch in meinen Augen ist, daß ein Priester schon mit fünf und zwanzig Jahren ein Pfarrer, und mit sieben und zwanzig schon ein Bischof werden könne. Ich führe hier keine Beweggründe an, weil sie von sich selbst einleuchtend sind. Ich übergehe die Mißbräuche, die aus der Nomination am römischen Hofe folgen, wie sie der Ausschuß schon gerüget hat. Ich würde nicht alles, was ich hierüber denke, sagen können, ohne gar zu weitläufig zu werden.

Artikel von den alten Gebräuchen.

Der Ausschuß.

I. Die älteste Kirchenzucht kannte keine andere Art, die geistlichen Aemter zu besetzen, als durch Volkswahlen. II. Die Apostel giengen mit ihrem Beyspiele vor. III. Der Nation konnte niemals das Recht genommen werden, diejenigen selbst zu wählen, welche mit Gott in ihrem Namen reden sollen.

Antwort.

I. Ich habe mit ungetheilter Aufmerksamkeit diese drey Sätze durchgedacht, und nachdem ich mich der Geschichte erkundiget, und die Grundsätze durchstudieret hatte, habe ich diesen Ausspruch gethan. Der erste ist lediglich falsch, wenn man ihn so allgemein nimmt. Die Disziplin der ersten Kirche kannte keine an-

andere Form, als die Wahl. Es ist wahr, die Wahl war die gewöhnlichste Form; dieß ist eine Wahrheit, die sich auf Thatsachen gründet, deren Beweise ich in den heiligen Vätern und vielen Konzilien aufgelesen habe: wenn man aber beysetzet, daß die älteste Kirchenzucht keine andere Form kannte, als die Volkswahlen, so ist es ein Satz, der wider alle Treue der Geschichte läuft. *) Zur größeren Sicherheit habe ich öfters durchlesen, und angemerket, daß die Konzilien zu Laodizäa und zu Rom unter dem heiligen Martin verbothen haben, daß die Wahl der Bischöfe durch das Volk geschehe. Ich habe in dem Brief des heiligen Hieronymus an den Evagrius gelesen, daß die Wahl des Alexandrinischen Patriarchen von dem Senat der zwölf Priester dieser Kirche vorgenommen worden. Ich habe in dem Schreiben des heiligen Leo gefunden, daß er in der Bischofswahl das Verlangen der Bürger, das Zeugniß des Volkes, die Unterzeichnung der Notabeln, und die Wahl des Klerus genau unterscheide. **) Bey dem heiligen Gregor sah ich, daß er allein den Mönchen Augustin nach England abgesandt hat. In den Anmerkungen über den heiligen Cyprian bemerkte ich, daß die einzige Folgerung, die sich aus dem Briefe dieses Martyrers ziehen läßt, diese sey, daß die Wahl eines Bischofes in Gegenwart des Volkes, nicht durch das Volk, præ-

*) S. Cyprian. epist. 68. S. Leo ep. Concil. Carthag. III. can. 1. Conc. Rhemens. an. 991.

**) Auch das Zeugniß der Ungläubigen wird vor der Weihe der Priester erfordert: Oportet autem & illum testimonium habere bonum ab iis, qui foris sunt: Er muß ein gutes Zeugniß von denen haben, die ausser der Kirche sind. 1. Tim. III, 7. Läßt sich aber daraus folgern, daß dieses Zeugniß zur Beförderung zum Priesterthume wesentlich sey?

præsente populo, geschehen soll, damit es die Fehler des Einen entdecken, und die Verdienste des Andern kund machen könne. Dieß ist das ganze, sagt der Verfasser der Noten, was diese Worte bedeuten, daß das Volk berechtiget sey, die Würdigen zu wählen, und die Unwürdigen zu verwerfen.

Was habe ich aber ferner bemerket? Ich las den heiligen Sidonius Apollinar, den heiligen Gregor von Tours, die Konzilien Frankreichs in den blühendsten Jahrhunderten der gallikanischen Kirche, und habe mich vollkommen überzeuget, daß keine einzige Wahl so, wie der Ausschuß in seinem Berichte meldet, geschehen sey. Ich las in dem dritten Konzilium zu Orleans can. 3. was folget.

„Der Metropolit soll durch die Komprovinzialbischöfe mit Bewilligung des Klerus und der Bürger gewählet werden, weil es billig ist, wie der heilige Apostolische Stuhl sagt, daß derjenige, der allen zum Haupte gesetzet wird, von allen gewählet werde.“

Was die Wahl der Komprovinzialbischöfe betrift, muß sie mit Beystimmung des Metropoliten, und Bewilligung des Klerus und der Bürger geschehen; denn so lauten die Verordnungen der alten Kanonen.

Da ich die Kapitularien Karls des Großen, die Briefe eines Hinkmars, eines Flodoards ꝛc. die Konzilien, die im neunten Jahrhunderte gehalten worden, wo sich die gallikanische Kirche vorzüglich auszeichnete, las, habe ich keine einzige Wahl nach der von dem Ausschuße angezeigten Form aufspüren können. Als ich nachsah, was sich bey Gelegenheit der Konkordaten zwischen Leo X. und Franz I. zugetragen hat, habe ich, ich wiederhole es zum dittenmahl, die neue

Form

Form der Wahl nicht gefunden: nicht auf diese beruften sich damals die Parlemente, welche sich widersetzten.

11. Ueber das, was der Ausschuß sagt, daß die Apostel ein Beyspiel der Wahl uns hinterlassen haben, habe ich diese Anmerkungen zu machen.

Ich führe hier die Geschichten nicht an, die man selbst in heiliger Schrift wird gelesen haben, nämlich von der Wahl des heiligen Mathias und der sieben Diakonen.

1. Derjenige, der die Versammlung zur Wahl berufte, ist ein geistlicher Oberhirt, das Haupt der Apostel: es ist nicht der Prokurator-Syndikus des Departements von Jerusalem.

2. Wer sind jene, die er berufen, die Wahl vorzunehmen? Es sind alle Brüder, es sind die Jünger; es ist die ganze Kirche, die damals gegenwärtig war; es ist die in dem Saale versammelte Geistlichkeit, und Volk. Keiner ward ausgeschloßen.

3. Wer hat den Vorsitz bey der Versammlung? der geistliche Oberhirt, das Haupt des apostolischen Kollegiums: er ist es, der den Wählern die Eigenschaften erklärte, mit denen der Nachfolger des Judas begabt seyn soll: „es muß einer, sagte er, von diesen Männern, welche die ganze Zeit, in welcher der Herr Jesus unter uns wandelte, mit uns versammelt gewesen waren, von der Taufe des Johannes an bis auf den Tag, an welchem er von uns ist aufgenommen worden; von diesen Männern, sage ich, muß einer mit uns Zeuge seiner Auferstehung werden.“

4. Im strengen Sinne der Worte ist es Gott selbst, der den Mathias gewählet hat: zeige uns, welchen du erwählet hast.

5. Bey

5. Bey der Wahl der Diakonen sind es die zwölf Jünger, die das Amt der Präsidenten und Kommissarien vertreten: Wählet, sagten sie, aus euch sieben Männer, welche ein gutes Zeugniß haben, mit dem heiligen Geiste erfüllet, und voll Weisheit sind, damit wir selbige zu diesem Werke bestellen. Die Gläubigen wählten also, nachdem sie von den Aposteln die Gewalt erhalten hatten.

Weit anders verhält sich die Sache in dem Entwurf des Ausschußes. Man sagt dort nicht, ob es dem Prokurator-Syndikus des Departements, den bischöflichen Stuhl zu besteigen zusteht: man sagt nicht, ob er es ist, welcher, nachdem er die Nothwendigkeit den erledigten Stuhl zu besetzen vorgetragen, und die Tugenden, mit dem der Erwählende geziert seyn soll, umständlich erkläret hat, die Wahlmänner ermahne, mit welch reinen Absichten sie zu Werke gehen sollen. ꝛc. Man sagt nicht, ob es auf den Kommissar, der bey der Wahl den Vorsitz hat, angesehen ist, oder auf den Präsidenten des Departements. ꝛc. Welcher Abstand waltet demnach zwischen der Form der apostolischen Wahlen, und dem Plan ob, den der Ausschuß vorleget?

III. Noch eine ernstere Aufmerksamkeit muß ich fodern über den dritten Satz des Ausschusses, wo gesagt wird; man kann der Nation das Recht nicht benehmen, diejenigen selbst zu wählen, welche mit ihr im Namen Gottes reden sollen. Ich gestehe es, meine Herren! ich war ganz aus meiner Verfassung gebracht, besonders als ich diesen Vortrag und den Satz des Kalvins gegen einander hielt, welcher sagt: aus dem Munde Gottes lernen wir, daß der Beruf eines Kirchen-

die-

dieners alsdann rechtmäßig sey, wann er mit Beystimmung und Begnehmigung des Volkes aufgestellet ist; da indessen der Kirchenrath zu Trient demjenigen den Fluch giebt, der sagt, daß die durch das Ansehen des obersten Kirchenhauptes gewählten Bischöfe nicht rechtmäßige und ächte Bischöfe sind. Vergleichen Sie, meine Herren, diese drey Sätze, und fällen Sie selbst gemäß ihrer Weisheit über den ersten das Urtheil. Ich frage nur, ob derjenige, der den Auftrag an die Nationalversammlung von einer hundert Meilen entlegenen Munizipalität auf sich nimmt, von den Bürgern, zu denen er geschicket wird, oder von der Munizipalität, die ihn zu der Versammlung abordnet, gewählet werden müsse? und der Gesandte Gottes soll von dem Volke, zu dem er geschicket wird, gewählet werden? Soll Gott nicht berechtiget seyn, es möge nun durch ihn, oder durch seine Kirchendiener, durch seine Vikarn und Repräsentanten geschehen, denjenigen abzuordnen, der in seinem Namen reden soll? wahrhaftig ein bisher in der katholischen Kirche unerhörter Ausspruch!

Meine Herren! die wahren Grundsätze in Rücksicht auf den Gegenstand, der in Frage steht sind diese:

1. Es wird da eine pure Disziplinärsache behandelt; der Ausschuß selbst redet nicht anders davon. *)

2. Der

*) Die Protestanten behaupten, daß die Wahlen von dem Volke Kraft des göttlichen Rechtes geschehen müssen. Sie wollten es aus der göttlichen Schrift und dem heiligen Cyprian erproben. Allein die Katholiken haben diese Einwürfe ganz leicht entnervt. Sie haben bey der heiligen Schrift bemerket, daß die Apostel uns kein ewiges Geboth, sondern ein vergängliches und den Zeiten angemessenes Beyspiel

2. Der Körper der Hirten hat in Disziplinärsachen, sie mögen allgemein seyn, oder sich auf gewiße Oerter beschränken, eben die Gewalt ausgeübet, welche diejenigen, die die Disziplin eingeführet hatten, ausübten.

3. Den Hirten steht es zu, zu urtheilen, ob die Kirchenzucht, die zu einer Zeit nützlich war, auch einer andern Zeit angemessen sey; ob zum Beyspiele die Wahlen, an denen das Volk, da es sich der Frömmigkeit noch ganz widmete, Theil nahm, auch noch zu einer Zeit Bestand haben sollen, wo man Aufruhren, Intrigen, Verführungen, Spaltungen, Gewaltthätigkeiten, geistliches Gewerbe ꝛc. zu befürchten hätte.

4. Die Wahlen waren allen Gattungen von Mißbräuchen ausgesetzet. Man findet schon einige Merkmale in den Briefen des heiligen Augustins, und in der Kirchengeschichte des Ruffins, welcher sagt, daß bey Gelegenheit der Wahl des heiligen Damasus hundert sieben und dreyßig Menschen umgekommen sind.

Die Kette der Mißbräuche schlang sich vom fünften Jahrhunderte bis in das zwölfte fort. Ist dann sich zu befremden, wenn damals die Kirche Einhalt gethan hat? Dieß geschah in dem vierten lateranensischen Kirchenrathe, welchem der weise Innozenz III. vorsaß.

Es würde fruchtlos seyn, wenn ich alle Begebenheiten von dieser Zeit an bis auf das Kon-

hinterlassen haben. Bey dem Texte des heiligen Cyprians machten sie die Betrachtung, daß die evangelischen Räthe aus göttlichem Ansehen, nicht aber aus einem göttlichen Gebothe herquellen, welches wohl zu unterscheiden ist. Aus diesem folget, daß der Ausschuß seinen Vortrag von den Wahlen durch diese Worte nicht unterstützen konnte: videmus auctoritate divina descendere, ut sacerdos, plebe præsente, sub omnium oculis eligatur.

Konzilium zu Basel und bis auf die Versammlung zu Bourges hier rügen wollte. Ich begnüge mich, Ihnen, meine Herren, vor Augen zu legen, was vor vier Monaten in der Versammlung der Geistlichkeit zu Metz von den Wahlen gesagt worden ist. Einige standen für den Gebrauch der Wahlen, andere wider denselben.

Die ersteren, welche wenig waren, unterstützten ihre Stimmen mit diesen Erwegungen: 1. daß, wenn die Bisthümer, Abteyen, und andere Konsistorialbenefizien nach der ältesten Kirchenzucht ertheilet würden, die Verdienste gar oft zu den ersten Würden der Kirche vordringen könnten. 2. Daß, wenn einmal das Fundamentalgesetz wieder hergestellet ist, nicht mehr so viel Geld nach Rom wandern dürfte; 3. daß in den gutgesinnten Franzosen noch stets das Verlangen zu dem alten Gebrauche zurück zu kehren, beybehalten worden.

Diejenigen aber, die ihre Stimmen wider die Wahlen gaben, sagten fast das nämliche, was Herikourt im Titel von der königlichen Ernennung niedergeschrieben hat: „Es wäre bey dieser Zeit eine Vermessenheit, wenn man sich an einen Punkt der Disziplin, der seit zwey Jahrhunderten bestanden hat, wagen wollte. Wenn die Kathedralkapitel unter dem Vorwande der Unruhen, welche die Wahl bey volkreichen Versammlungen aufkeimen machte, das Volk haben ausschließen können, haben sie nicht verdienet, des Rechtes beraubet zu werden, welches sie mißbrauchten, indem sie bey den Wahlen der Hirten gottesräuberischen Wucher trieben, und wider ihren Eidschwur denjenigen, den sie für den würdigsten erkennen würden, zu wählen, handelten?“ Das ist: man kann ein guter Franzos seyn ohne die Begierde, daß die pragma-

tische

tische Sanktion wieder auflebe: das ist; man hat allezeit die Summen, die nach Rom gehen, mit Vergrößerungsgläsern angesehen: (Man hat sie jährlich auf eine Million getrieben, da sie kaum 200000 Livres ausmachten) das ist, das Verdienst wirket weit minder auf den gemeinen Pöbel, als auf den Thron. *)

Dieß sind, meine Herren, die Anmerkungen, nach welchen ich Sie bitte das Urtheil über diese zweyte Frage zu fällen: kann die Nationalversammlung den Plan der Wahlen, welchen der geistliche Ausschuß vorgeleget hat, ohne ungereimteste Folgen annehmen?

Ich habe mit Nein geantwortet, und es, wie ich glaube, einleuchtend bewiesen; ich mache daher folgenden Schluß:

Nachdem das Fundament des Gebäudes einmal untergraben ist, muß das Gebäude einstürzen: wenn nun die Eintheilung des Ausschußes über die Wahlen einmal widerleget ist, so müssen die unter dem Titel enthaltenen Artikel, von denen sie der Grund ist, für nichtig erkannt werden. Ich bin mithin nicht bemüßiget, jeden ins besondere zu untersuchen; und will nur zwey Anmerkungen beylegen: eine ist allgemein; die andere eine sonderheitliche.

Die erste ist diese: Ich habe sie mit aller Genauigkeit geprüfet, ob sie alle mit der Disziplin der ersten Kirche, welche der Ausschuß auffodert, übereinstimmten: und ich war sehr betroffen zu sehen, daß keiner, nicht ein einziger, wahrhaft mit ihr überein komme. Sollte es etwa der zweyte Artikel von dem Skrutinium, oder

der

*) Diese Verse zeigen die Wahrheit anmalich an:

Quatuor ecclesias portis intratur ad omnes.
Cæsaris & Simonis, sanguinis atque Dei.
Prima patet magnis, sed nummis altera; charis
Tertia; sed paucis quarta patere solet.

der dritte von dem **Wahlkörper**, oder der vierte von dem **Wahlprokurator**, oder der fünf und zwanzigste von der Wahl der Pfarrer seyn? Oder wann, meine Herren! haben Sie diese Gattung der Wahl in Uebung gebracht gesehen? Die nämliche Frage läßt sich über alle bis auf den fünf und vierzigsten Artikel machen. Wohlan wie ist es doch zugegangen, daß der Ausschuß, der sich auf die alten Wahlen berufen, alle Formen davon vergessen hat? man kann sich hierüber aufklären, wenn man die Geschichtschreiber, welche diesen Stoff genauer behandelt haben, nachliest, zum Beyspiele einen Fleury tom X. XI. XXII. Ohne hierüber eine Antwort von dem Ausschuße zu erwarten, gehe ich zu meiner sonderheitlichen Anmerkung über, welche den zwanzigsten Artikel zum Gegenstande hat.

Der Ausschuß.

Dieser Artikel enthält dieses: Kein Bischof darf sich an den Römischen wenden, um irgend eine Art der Bestättigung zu verlangen: er kann ihm schreiben, als dem sichtbaren Haupte der allgemeinen Kirche.

Antwort.

Weil ich zweifle, ob ich mich oben über diesen höchst wichtigen Artikel genug erkläret habe, ohne diesen Ausdruck: **Bischof von Rom**, zu untersuchen, kann ich ihnen, meine Herren! hier sagen, daß der Artikel, da er nur die Freyheit läßt, und die Nothwendigkeit nicht ausdrücket, an das sichtbare Haupt der Kirche zu schreiben, um mit ihm die Gemeinschaft zu unterhalten, ganz und gar nicht mit der Lehre und Disziplin der ersten Jahrhunderte der Kirche übereinstimme.

Damals glaubte man, wie man jederzeit geglaubet hat, daß, weil der Stuhl des Petrus der Mittelpunkt der Einigkeit ist, kein Bischof mit der allgemeinen Kirche in Gemeinschaft stehen könne, wenn er sich nicht durch Formatbriefe an das Oberhaupt der Kirche wandte.

„Du kannst nicht läugnen, sagte der heilige Optat von Milev zu dem schismatischen Parmenian, l ib. II. ar. 2. daß in der Stadt Rom der bischöfliche Stuhl zuerst dem Petrus ertheilet worden; daß Petrus, als das Haupt der Apostel dort gesessen sey; daß dem Petrus Linus nachgefolget, — und endlich Sirizius, mit dem wir durch die Formatbriefe, die wir ihm zusenden, in Gemeinschaft stehen; und durch eben diese Briefe unterhalten wir die nämliche Gemeinschaft mit der ganzen Welt.“

„Niemals, schrieb ein heiliger Augustin an den Cresconius, L. III. c. 34. niemals würde sich die orientalische Kirche erkühnen, an den Bischof zu Karthago zu schreiben, wenn sie nicht zuvor ein Schreiben nach Rom geschicket hätte.“

Mithin kann man nach der Lehre dieser Väter, der zu allen Zeiten die anderen Väter, die ganze Kirche, und vorzüglich die gallikanische Kirche anhiengen, mit der katholischen Kirche nicht in Gemeinschaft stehen, wenn man sie nicht zuvor mit dem Stuhle des heiligen Petrus unterhält. Daher entsprang die unterbrochene und allgemeine Gewohnheit der Bischöfe, sich straks nach ihrer Wahl durch Formatbriefe an die Nachfolger des heiligen Petrus zu wenden.

Endlich damit der zwanzigste Artikel des Berichtes der Lehre nnd Kirchenzucht der ältesten Zeiten gleichförmig sey, ist nicht genug, daß er sagt, der neugewählte Bischof kann, sondern er soll sagen, daß er verbunden sey, dem sicht-

baren

baren Haupte der allgemeinen Kirche zu schreiben, zum Zeugnisse der Einigkeit in dem Glauben und der Gemeinschaft, daß er entschlossen, sich mit ihm zu betragen, wie mit seinem Obern, der den Vorrang der Ehre und Gerichtsbarkeit hat, wie mit dem rechtmäßigen Nachfolger desjenigen, dem Jesus Christus die Sorge aufgetragen hat, nicht nur die Lämmer, sondern auch die Schafe, *) die Bischöfe, sagte Bossuet, zu weiden: und auch ich sage Ihnen dieß hier, meine Herren, und beschließe hiemit die Untersuchung meiner zweyten Frage.

Dritte Frage.

Kann die Nationalversammlung den Gehalt, von welchem der Ausschuß den Plan in der dritten Frage entworfen hat, als den Kirchendienern anständig anerkennen?

Sie, meine Herren, werden den Ausspruch thun, nachdem Sie ihren Ausschuß, und meine Antworten werden angehöret haben.

*) Will man aus der gallikanischen Kirche eine getrennte machen, unter dem Vorwande, sie in Freyheit zu setzen? Will man die Bischöfe von einer Abhängigkeit, von einer Vereinigung loszählen, welche das Schöne der ganzen Kirche, die Stütze des Glaubens, den Schrecken der Ruchlosigkeit und den unerschütterlichen Pfeiler der gallikanischen Kirche ausmachet? Will man, daß ein Athanasius sich nicht mehr an Julius, ein Chrisostomus und Augustin an Innozens, ein Cyrill und Flavian an Cälestin und Leo wenden können, um den Neuerungen der Pelagianer, der Nestorianer, der Eutycheten Einhalt zu thun? Gott behüte mich, daß ich den 20. Artikel des Ausschußes in einem solchen Sinne nehme! Indessen fürchte ich aber, es möchten etwa andere diese Folge daraus ziehen. Um so gefährlichen Mißbräuchen vorzubeugen, habe ich meine drey Fragen gesetzet.

Der Ausschuß.

I. Der Kirchendiener hat keine Musse zu Beschäftigungen, wodurch er seinen Unterhalt erwerben könnte. II. Die Nation ist also verpflichtet, ihm denselben beyzuschaffen.

Antwort.

I. Ich nehme den Grundsatz vollkommen an, daß das Gebeth, das Studieren der heiligen Schrift, und die Regierung einer Pfarre Beschäftigungen sind, die einem heiligen Hirten alle seine Zeit wegnehmen. II. Allein ich weis von dieser Logick nichts: die Nation ist also verpflichtet ihnen den Unterhalt zu geben. Ich begreife nicht, warum mir die Nation meinen Unterhalt verschaffen soll, und nicht meine Pfarrkinder (nicht die Einwohner meines Kirchensprengels, kann hier ein Bischof sagen) vorzüglich wenn diese Pfarrkinder ihren Hirten schon hinlänglich begabet, und gestiftet haben. Noch minder kann ich fassen, warum die Nation, die Armen wie die Reichen, zu meinem Unterhalte beytragen soll, wenn die Reichen von meiner Pfarre, um den Armen zu schonen, mir erlaubet haben, bey ihnen für das Geistliche, das ich ausgesäet habe, das Zeitliche zu erndten. Ich wußte bisher aus dem heiligen Paulus, daß ich von der Milch der Heerde trinken könnte, die ich weide: ich wußte aber nicht, daß mir auch von der nächsten Heerde zu trinken erlaubet sey. Erkläre mir nun das Räthsel, wer im Stande ist; er merke aber, daß ich von der Logick des Ausschußes rede, und nicht von einem andern Gegenstande.

Der Ausschuß.

Jedem Bischofe und jedem Pfarrer soll eine anständige Wohnung angewiesen werden.

Antwort.

Das Wort anständig, hat eine viel umfassende Bedeutung, und kann bey seiner Anwendung große Schwierigkeit erregen. Wie läßt sich bestimmen, welche Wohnung für einen Bischof anständig sey? vorzüglich nach der neuen Verfassung, Kraft welcher das bischöfliche Haus dem Prälaten, seinen Vikaren, hundert, und oft hundert zwanzig, hundert dreyßig Seminaristen dienen soll.

Wie kann man bestimmen, welche Wohnung einem Pfarrer anständig sey? vorzüglich in der neuen Verfassung, wo der Pfarrer mit seinen Vikaren das nämliche Haus bewohnen soll. Wie, wenn er, wie jeder andere, gern allein wohnen, und dessen Thore nach sich gern geschlossen haben wollte? Ein solches Haus wird einer Karthause, oder unseren alten Klöstern ꝛc. gleichen. Dieß möchte ich gern erkläret wissen; und da dieses allgemeine Wort, anständig, schon so vielen Widerspruch in der Versammlung gelitten hat, so däucht es mich, meine Herren! daß es Ihre Weisheit erfodere, anstatt dessen ein anders anzusetzen, bevor Sie den II. Artikel der III. Titels dekretiren.

Der Ausschuß.

Die ganze Ausgabe für die Seminarien (jenes zu Paris ausgenommen) soll die Summe von 15000 Livres nicht übersteigen.

Antwort.

Da die Seminarien auf die Zahl der Bisthümer, nämlich auf drey und achtzig herabgesetzet sind, so darf man setzen, daß sich in jedem Seminarium wenigstens hundert Seminaristen befinden. (Zu meiner Zeit, und da ich zu Metz Vorsteher des Seminariums von St. Simon war, belief sich ihre Zahl auf hundert und zwanzig, und noch mehr.) Unter diesen hunderten werden wenigstens siebenzig, oder achtzig den Unterhalt unentgeltlich geniessen. (Zu St. Simon waren wenigstens achtzig; denn man nahm viele Zöglinge aus der Klasse der Armen auf, damit man nach einiger Prüfungszeit eine gute Wahl treffen könnte.) Lasset uns die Mittelstrasse eingehen, und fünf und sechzig Seminaristen setzen, derer Aeltern nicht im Stande sind die Kosten zu zahlen: schätzen wir diese Kosten zu 250 Livres, vermehren wir diese Summe fünf und siebenzigmal, und wir werden 18750 Livres haben.

Setzen wir den Kosten der Lehrjünger, die Ausgaben für die Lehrer bey, derer wenigstens fünf seyn müssen, ein Vorgesetzter, ein Mithelfer, ein Prokurator, und zwey Professoren der Theologie, derer Zahl noch müßte vermehret werden, wenn man auch die Philosophie lehren wollte. Sollten diese geschickten und nützlichen Männer einen geringern Gehalt zu hoffen haben, als ein ausgesprungener, und neugekräuselter Mönch? Ich lasse es gelten. Ich gebe auch zu, daß, da sie in einer Gemeinde leben, ihnen der Gehalt von 600 Livres, ohne die Ergänzung des Gebäudes ꝛc. ausgeworfen werde; 5 mal 6 macht 30, sohin 3000 Livres, die obiger Summe von 18750 zuwachsen: mithin wächst die Summe auf 21750 Livres an.

Sol-

Sollen diese Lehrer und ihre Schüler kein Landhaus haben, um sich dort wochentlich einmal zu ergötzen, wie es für junge Schüler, die zu einer strengen Lebensart angehalten sind, üblich und nothwendig ist? Sollen sie dieses Haus miethen? so finden wir neue Kosten der Verpachtung. Werden sie dort auch speisen, so giebt es neue Kosten für Holz, Kuchelgeräth. ꝛc. Es folget dann eine Ausgabe wenigstens von 1000 Livres. Rechnen wir diese Summe zu den 21750. Livres, so beläuft sich die völlige Summe auf 22750 Livres, ohne einige Meldung von der Medizin, von den Aerzten ꝛc. zu machen.

Aus diesen Anmerkungen, meine Herren, folget, daß der geistliche Ausschuß entweder von der wahren Verwaltung der Seminarien eine gar seichte Kenntniß besitze, oder an den Einrichtungen wenig Theil nehme, welche für das Wohl der Kirche und des Staates von erheblichster Wichtigkeit sind.

Der Ausschuß.

Die Pfarrer und Vikaren können keinen Beytrag, keine Belohnung, oder Geschenk, unter welchem Vorwande oder Namen es seyn mag, begehren oder annehmen, und wenn ihnen freywillig von den Gläubigen etwas angebothen wird, sollen sie es an die Armenkasse abgeben.

Antwort.

Ich werde kein Geschenk annehmen können! nicht einmal eine Uhrschnur; nicht einmal bey dieser Jahrszeit eine Schale Erdbeer? — Lebet dann wohl kleine Schankungen, die ihr die Freundschaft unterhaltet!

Ich werde die Geschenke abgeben müssen! Es giebt, meine Herren! wie Sie wissen, Geschenke,

schenke, die weder in Gelde, noch in Getreide, oder in Getränke bestehen, und die man folglich nicht abgeben kann. Was soll man mit diesen machen? Ich fasse es: man muß sie verkaufen, und das eingelöste Geld abgeben. ꝛc. —

Ich werde sie abgeben müssen zu der Armenkasse, und ohne einige Ausnahme, auch alsdann, wenn mir ein reicher Herr sagen wird: Sie haben viele schamhaften Armen in ihrer Pfarre; ich weis, daß sie ihre Bedürfnisse Ihnen mit vollem Vertrauen entdecken; ich weis auch, das Sie nichts mehr für dieselben thun können, weil Sie, wie einst die verschwenderischen Haushälter, zu der Kongrua herabgesetzet sind: ich will also Ihre Stelle vertreten: nehmen Sie, ich bitte Sie im Namen Ihrer Armen, diesen Beutel, und spenden Sie aus, wie Sie für gut finden.

Wie, meine Herren! man will Ihnen den Entwurf vorlegen, zu verordnen, daß ich diesen Beutel nur mit der Pflicht annehmen könne, ihn an die gemeine Kasse abzugeben! Ich erkläre mich feyerlich wider diesen Vortrag, der wider das gemeine Wohl streitet; der das Zutrauen, welches zwischen den Hirten und Schafen herrschen soll, untergräbt; der die Hochachtung vermindert, die mit unserm Amte vergesellschaftet ist, und auch einigermassen von der Hülfe, die wir, oder andere durch unsere Hände den Armen leisten, abhanget; der das göttliche Geboth umstoßet, daß wir der Armen und Bedrangten Sorge tragen sollen; (wie würde es mit diesem Gebothe aussehen, wenn wir nichts als leere Worte, und unfruchtbare Sorge hätten?) der geraden Weges dem Grundsatze entgegen steht, den der Ausschuß zum Grunde der Konstitution gelegt wissen will, daß man die

alte

alte Disziplin wieder herstellen solle: entweder hat er diesen in sich so falschen als in seinen Folgen gefährlichen Grundsatz vergessen, oder ihn niemals erkannt; er hat niemals gewußt, was der heilige Justin, der im Jahre 103. gebohren worden ist, in seiner Schutzrede an Antonin den Frommen sagt, daß bey den heiligen Handlungen eine Sammlung gemacht werde, deren Gewinnst dem Hirten übergeben wird, weil er der Schützer und Vater der Armen ist. Ipse omnium indigentium curator est. Was halten Sie nun, meine Herren, von einem Lehrgebäude, dessen wandelbare Grundsätze sich nach dem Sinne derjenigen, die sie annehmen, anwenden lassen? *)

Es ist demnach meine Meinung, meine Herren!

1. daß die Nationalversammlung sich erkläre, daß sie in den meisten Sachen, die der erste Titel enthält, nicht rechtmäßiger Richter sey.

2. Daß die Nationalversammlung die endliche Entscheidung der in dem zweyten Titel vorkommenden Gegenstände einer andern Gewalt überlasse. Die Zeit, und tausend Bedenken, welche erst die Zeit reif machen wird, scheinen mir einen Aufschub zu fodern.

3. Daß man meine Untersuchung in dem zweyten Theile über die Güter der Geistlichkeit wohl zu Gemüthe fasse.

4. Endlich daß man die Belohnung der Kirchenvorsteher und anderer unterordneten Kirchenbeam-

*) Ueber den vierten Titel des Berichts habe ich nur bemerkt, daß es zu wünschen wäre, daß die alten Kanonen in Betreff der Residenz beybehalten wurden, und daß die Könige, welche die Beschützer der Kanonen sind, ihre Ausübung zu Stande bringen könnten. Allein die von dem Ausschuße eingeschlagenen Mittel werden große Schwierigkeit leiden.

beamten berechne, und sie der Summe der zum Gottesdienste nothwendigen Ausgaben beysetze: verdienen denn diese Männer gar keine Erkenntlichkeit, daß der Ausschuß ihrer gänzlich vergießt?

Metz den 20 May, 1790.

Tiebaut Deputirter zu der Nationalversammlung.

Meinung des H. Treilhard,

über den Bericht des geistlichen Ausschußes in Rücksicht auf die Verfassung des Klerus.

Gedruckt auf Befehl der Nationalversammlung den 30. May 1790.

Meine Herren;

Die Mängel und Mißbräuche der französischen Regierung hatten alle Klassen der Bürger angefressen, und die Geistlichkeit, obschon sich ihre meisten Glieder durch seltne Frömmigkeit auszeichnen, war nicht gewachsen dem traurigen Einfluße einer verdorbenen Verfassung einen Damm zu setzen.

Allenthalben herrschen Stiftungen ohne Gegenstand und Nutzbarkeit, Bisthümer und Pfarren entweder von einem unermeßlichen Bezirke, oder gar zu kleiner Beschränkung; reich besoldete Müßiggänger, da indessen andere dem Staate nützlichsten Bürger vernachläßiget in Armuth schmachten. Dieß ist das Gemälde, welches uns die Organisation des Klerus entwirft: diese sind die Uebel, welchen die Nation abgeholfen zu werden verlanget.

Der Plan, den uns der geistliche Ausschuß vorgeleget hat, enthält drey Gegenstände: die Herunterfetzung der Titel der Benefizien, und

Beschränkung auf jene, die nothwendig oder nützlich seyn können; die Art, nach welcher diese Stellen in Zukunft besetzet werden sollen; und die Bestimmung des Gehaltes, der ihnen ausgeworfen werden soll.

Sind diese Abänderungen, die man begehrt, vortheilhaft? Sind Sie, meine Herren! berechtiget, dieselben vorzunehmen? Nur auf diese zwey Fragen werde ich meine ganze Untersuchung beschränken.

Ich mache den Anfang von der Frage, ob diese Abänderungen uns einen wichtigen Vortheil versprechen? Denn wenn dieß nicht ist, so wird es überflüßig seyn, zu entscheiden, ob wir sie unternehmen können.

Erste Frage.

Wenn wir unsere Augen auf zwey Pfarren heften, derer eine einen Bezirk von zehen Meilen hat, die andere aber kaum zehen Feuerstätte zählet: wenn wir aus einem Bisthume, das fast fünf hundert Pfarren enthält, herausgehen, und in ein anders, das nur fünf Pfarren hat, uns begeben: wenn wir in einem unermeßlichen Gebiethe einen Pfarrer sehen, der auf einen Gehalt von sieben hundert Livres herabgesetzet ist, daß er also einem Vater, dessen Familie durch unglückliche Jahre, durch Noth und Krankheit gänzlich geschwächet worden, nicht beystehen kann, oder wenigstens nur alsdann, wann er sich selbst seiner Nothdurft berauben will; wenn wir aber in eben diesem Kirchenspiele ein prächtiges Gebäude anstaunen, welches das Hauptort eines müßigen und unnützen Benefiziums ist, dessen Titulant einen Reichthum, der für hundert nützliche Geistliche gnüglich wäre, besitzet, und nur durch seine Pächter, die ihn bezahlen,

bekannt ist, müßte man nicht glauben, daß eine solche Verfassung von einem blinden Ohngefähr entstanden sey? Ist diese Unordnung nicht so auffallend, daß sie uns berechtiget, sie abzustellen?

Unterdessen existirt diese Unordnung seit mehreren Jahrhunderten, und hat bis auf diese Stunde Unterstützung und Vertheidiger gefunden. Denn es giebt Leute, bey denen die Zeit das Recht hat, alles zu rechtfertigen, und auch die Leibeigenschaft selbst hat allzeit ihre Schutzredner gezählet.

Allein der Augenblick ist angebrochen, wo alles, was Mißbrauch ist, muß verbessert werden. Ich fodere demnach nicht, daß man den alten Staat umschaffe; sondern ich werde nur untersuchen, ob die Gründe für die vorgelegten Abänderungen das Gepräge der Vollgültigkeit haben; nach diesem werde ich mich der Prüfung Ihrer Gewalt, meine Herren, und Ihrer Rechte unterziehen.

In dem ersten Titel des Planes hat der Ausschuß die Herabsetzung der Zahl der Bisthümer und Pfarren, und die Aufhebung aller unnützen Benefizien vorgeschlagen.

Gewiß Niemand kann läugnen, daß ein Benefizium, welches immer es seyn mag, ein Bisthum oder Pfarre, einen hinlänglichen Bezirk haben muß, damit der Benefiziat beschäftiget sey, und daß ihr Gebiete nicht zu groß sey, damit er nicht überladen werde. Ist das Benefizium zu groß, so wird es schlecht bedienet seyn; ist es aber wenig bedeutend, wird der Benefiziat dem Müßigange und allen seinen Folgen zur Beute, und fast allezeit sich selbst und andern zum Last, ja es wird ein Glück seyn, wenn er nicht zum Steine des Aergernißes wird.

Eine neue Bezirkseinrichtung wird mithin augen=

genscheinlich nothwendig; sie ist es der Hirten wegen, denen man nur eine ihren Kräften angemessene Bürde auflädet; der Gläubigen wegen, denen man eine gleichere, und zur geistlichen Hilfe leichtere Austheilung zusichert; des Staates wegen, der durch die übertriebene Vermehrung der Titel nicht belästiget werden muß; endlich der Religion wegen, welcher die seichten und bösen Geister nur gar zu oft die Unrichtigkeit und Mißbräuche der geistlichen Einrichtungen zur Last legen.

Ich werde hier nicht untersuchen, ob man alle Vorschläge des Ausschußes für die Einziehung annehmen soll; ob man zum Beyspiele, drey und achtzig Bisthümer, mehr oder minder, errichten soll: alle diese Umstände werden besonders entwickelt werden. Ich begnüge mich in Gegenwart, den Nutzen der Herabsetzung der Zahl der Bisthümer und Pfarren bewiesen zu haben. Es giebt zu viele Bisthümer, und zu viele Pfarren, es giebt Bisthümer und Pfarren, derer Bezirke sich zuweit ausdehnen, und es giebt auch andere, derer Wirkungskreis zu klein ist. Es kann demnach die Nothwendigkeit einer neuen Verfassung bey dieser neuen Staatsschöpfung Niemanden zweydeutig mehr scheinen.

Eben so nothwendig ist auch die Aufhebung der Titel ohne Aemter. Warum? — Sie sind unnütz.

Die simplen Benefizien, die keine Residenz fordern, sind ein solcher Mißbrauch, und dem Geiste der Kirche so zuwider, daß sich zweifelsohne Niemand erdreisten wird, sie zu vertheidigen. Es ist auch bekannt, daß man anfänglich nur die nothwendigen Priester anstellte, daß ein jeder von ihnen ein sonderheitliches Amt hatte, und daß nur in den Zeiten der Trägheit und des

Ver-

Verfalles diese Schmarozertitel entstanden sind, wider welche sich die Gelehrten allezeit sträubten, und auf derer Unterdrückung heut das Publikum mit Ernste dringet.

Die Nutzlosigkeiten der Kapitel und Kollegiatkirchen wird nicht minder allgemein anerkannt: ihre Aufhebung war seit langer Zeit schon beschlossen; ihre Vollziehung aber hatte allezeit große Hindernisse, welche man in vergangenen Zeiten den nützlichsten und weisesten Entwürfen in den Weg geleget hat, vereitelt, obschon sich kaum eine Person, die Achtung verdiente, widersetzte.

Für die Kathedralkapilel werden sich vielleicht mehrere Vertheidiger verwenden; allein ihre Schutzredner sprechen mehr von dem, was sie ursprünglich waren, als was sie heut zu Tage sind.

In den ersten Jahrhunderten hatte der Bischof die Priester, Diakonen und andere Offizialen bey sich, damit sie ihm bey öffentlichem Gottesdienste in seiner Kirche beystünden; sie bildeten seinen Senat, und er konnte, ohne ihre Beystimmung und ohne Einwilligung des Volkes, in wichtigen Geschäften nichts entscheiden.

Man nannte sie die kanonischen Geistlichen, weil sie mit und unter der Anleitung des Bischofes nach der Vorschrift der Kanonen ihre Lebensart eingerichtet hatten; oder auch, weil sie in den Kanon, oder in das Register der Kirche eingeschrieben waren, um auf ihre Kosten unterhalten zu werden; daher sie auch den Namen Domherren empfangen haben.

Allein diese Art, in Gemeinde zu leben, ist seit vielen Jahrhunderten in Verfall gekommen, und das Interesse hat die Bischöfe von den Kapiteln, und die Domherren unter sich getrennet.

Ehe-

Ehemals waren sie der Senat des Bischofes: nachmals sind sie ihre Nebenbuhler, ich will nicht sagen, ihre Feinde geworden; zuvor waren sie Gehilfen des Bischofes, um den Frieden und Eintracht in den Familien zu stiften; heut zu Tage stören sie oft denselben durch die vielen Händel und Streitigkeiten, mit denen sie alles, was um sie ist, verwickeln: ursprünglich nahmen sie an der Last der Verwaltung und öffentlichen Amtsverrichtungen Theil; jetzt rühmen sie sich, daß sie keine andere Pflicht aufhaben, als die Tagzeiten zu bethen: und dieser Verfall ist so berufen, daß man gemeiniglich die Sorglosigkeit, die Weichlichkeit und den Müßiggang unter dem Sinnbilde eines Domherrn vorstellet.

Es ist wahr, daß ihre Gegenwart an den hohen Festagen der Pracht des Gottesdienstes einen Nachdruck geben kann; allein der Gottesdienst wird weit ansehnlicher werden, wenn man das Seminarium an seinen gehörigen Ort, unter die Augen des Bischofes, versetzen wird. Denn hiedurch würde den Prälaten bey dem Gottesdienste eine Menge von Geistlichen umgeben, und seine Majestät weit glänzender machen.

Nichts kann und soll uns daher bewegen, die Kapitel der Kathedralkirchen beyzubehalten; und folglich sind die Gründe des ersten Theiles von dem Plane, den der Ausschuß entworfen hat, vollgültig und unumstößlich.

Ich werde in der Folge die Gewalt der Nationalversammlung, diese Abänderungen vorzunehmen, untersuchen; in Gegenwart aber bin ich gesinnt, die Nutzbarkeit dieser Abänderungen zu beweisen.

Der zweite Theil des Berichtes hat die Verbeßerung der Art, die geistlichen Aemter und Stellen zu besetzen, zu seinem Gegenstande. Die

Noth

Nothwendigkeit einer Abänderung in diesem Stücke ist dringend, und der Grund der Veränderung, die man fodert, kann nicht bestritten werden.

Gott sey mein Zeuge, daß ich hier Niemanden beschuldigen wolle! allein sind alle diejenigen, die diesen Stoff nur ein wenig überdacht haben, vollkommen überzeuget, daß die Stimme der Wahlen der Kirche den Hirten, der ihr am anständigsten ist, unfehlbar zusichere? Ein Stellverleiher kann die sonderheitlichen Bedürfnisse einer Kirche nicht so wohl einsehen, als die Gläubigen, aus welchen sie besteht; daher hat auch in den blühendsten Tagen des Christenthumes das Volk sich selbst ihre Hirten gewählet.

Der erste, der nach dem Tode Jesu Christi ist ernannt worden, der heilige Mathias, ist von allen Gläubigen, derer Wahl mit zwo Personen, über die das Loos den Ausschlag gab, beschäftiget war, erwählet worden. Das ehrwürdige Mitglied, welches gestern behauptet hat, daß dieser Apostel durch das Loos gewählet worden sey, hat nur die Hälfte der Wahrheit vorgetragen. Denn daß man die Stimme des Looses zu Hilfe nahm, geschah nur, weil die Stimmen der Gläubigen getheilet waren. Und als es nachmals auf die Wahl der sieben Diakonen, damit sie die Ausspendung des Almosens besorgten, ankam, gaben alle Gläubigen ihre Stimmen dabey.

So lange diese so einfache als natürliche Kirchendisziplin aufrecht erhalten wurde, war die Kirche in dem blühenden Stande; die Vernachläsigung aber derselben ist eine Hauptursache ihres Verfalles.

Nachdem die Wahl eines Bischofs mit der Zeit den Händen eines Fürsten, oder vielmehr

sei-

seines Ministers eingespielet worden, hat man gar oft, um die erledigte Kirche zu besetzen, nicht denjenigen ausgesuchet, der durch wahrhaft apostolische Tugenden sich auszeichnete; sondern jenen, der dem Ausspender der Gnaden am angenehmsten war, oder dessen Familie in großem Ansehen stand; und seit einem Jahrhunderte kann man kaum eine oder zwey Ernennungen ausspüren, welche ein vordringendes Verdienst der Huld, und dem was man Vorrang der Geburt nennet, so zu sagen, noch entrissen hat.

Welche Folgen aber hatte wohl dieß? Die ansehnlichsten Aemter wurden untüchtigen Köpfen anvertrauet: die Unfähigkeit zog den Eckel der Pflichten, und die Abneigung gegen den Ort, wo man sie erfüllen sollte, nach sich; man konnte wenige Prälaten als Beyspiele aufstellen, die eine genaue Residenz hielten. Man hielt deßwegen Generalvikarn; und gleichwie man sie am öftesten aus der Klasse, die alsdann ausschliessend zu den erhabenen geistlichen Aemtern bestimmet ist, aushob, so beschäftigten sich diese Mithelfer mehr mit der Sorge, die Gunst zu gewinnen, als sie zu verdienen, und endlich wurde der Kirchensprengel einigen unbedeutenden Sekretären überlassen, welche nach langer Mühe und Arbeit sich glückselig schätzten, wenn sie eine geringe Pfründe, oder ein Gnadengeld erhaschen konnten.

Wessen Herzen sollen diese Mißbräuche nicht tiefe Wunden schlagen? und wer von uns kann im Ernste und mit Aufrichtigkeit den Nutzen der Wahlen in Rücksicht auf die Bisthümer bezweifeln?

Allein eben diesen Vortheil verschaffen sie auch den Pfarren. Anfangs wurden die Oerter

zum Gebethe, die sich nachmals zu Pfarrtiteln erschwungen hatten, durch Priester besetzet, die der Bischof nur auf das Begehren des Volkes geweihet hatte; und so sind alle Hirten von den Gläubigen gewählet worden.

Wie sollten wir dann schüchternd zaudern können, eine Kirchenzucht aufzugreifen, vermittelst welcher sich die Kirche durch mehrere Jahrhunderte so großen Ruhm erworben hat? Wie können wir die Vortheile einer Regierung verkennen, bey der sich jedermann, der sich durch Talente, durch gutes Betragen, und vorzüglich durch Tugenden auszeichnet, mit der Hoffnung schmeicheln darf, sich zu den höchsten Würden hinauf schwingen zu können?

Man sagt, daß die Wahl zu Intriguen und Unruhen Anlaß gebe: dieß kann etwa seyn: alles hat seine schlimmen Folgen: eine vollkommne Regierung ist ein chimärisches Ding: allein die Regierung, welche die Apostel entworfen und ausgeübet haben; eine Regierung, welche der Kirche so viele Heiligen gebohren hat, muß vor allen andern die nützlichste seyn.

Die Wahlen, ungeachtet der schlimmen Folgen, die sie nach sich ziehen können, trafen allzeit eine weit bessere Auswahl, als die Pfründenverleiher. Ich fodere hier alle diejenigen zu Zeugen auf, die Alters halber im Stande sind, die Art, mit der man oft die Benefizien behandelte, einzusehen: wie viele weltliche Beweggründe drängen sich bey einer Ausspendung nicht ein? Allein lasset uns einen Schleyer über das Vergangene ziehen: meine Absicht ist nicht, der Bosheit zu schmeicheln, oder mich mit einer beissenden Schrift über die Regierung lustig zu machen. Uebrigens rathe ich nicht nöthig zu

seyn,

seyn, den Nutzen der Wahlen für die Pfarren, wie für die Bisthümer zu beweisen.

Ich rede da nicht von der Gattung der Wahl, welche der Ausschuß angenommen hat: ich halte mich nur bey den Gründen auf: die Umstände werden an einem andern Orte erwogen werden, und wenn jemand Abänderungen vorschlägt, die nützlich sind, werde ich der erste seyn, der sie annimmt, und ich werde mir auch erlauben, einige Abänderungen über etwelche Artikel vorzulegen. Ich merke nur obenhin an, daß das Ungereimte, welches ein Redner von mir gerüget hat, *) mehr scheinbares, als gründliches enthält. Er hat gesagt, daß nach der vorgelegten Wahlart auch die Nichtkatholiken bey Ernennung zu den Benefizien ihre Stimmen haben würden. Auf dieß antworte ich, 1.) daß nach der gegenwärtigen Regierung auch die Nichtkatholiken nicht nur zu simpeln Benefizien, sondern auch zu denen, die mit der Seelsorge verbunden sind, ernennen; 2) daß es ganz leicht seyn werde, zu verordnen, daß diejenigen, die an einer Wahl Theil nehmen wollen, erklären müssen, daß sie sich zu der katholischen Religion bekennen. Unterdessen wird die Art der Wahlen an einem andern Orte abgehandelt werden. Ich rede hier nur von dem Grunde, das ist, von den Wahlen insgemein.

Ich glaube die Nutzbarkeit und Nothwendigkeit einer Abänderung sowohl in der Weise, die Benefizien zu besetzen, als in ihrer Verfassung erprobet zu haben. Dieß war bisher der einzige Gegenstand meiner Arbeit: und ich schmeichle mir auch, bewiesen zu haben, daß die

*) Dieser war der Erzbischof von Aix, dessen Meinung unten folget.

von dem Ausschuße angenommenen Gründe überhaupt geltend sind.

Es ist endlich Zeit zu untersuchen, ob die Nationalversammlung berechtiget sey, diese Verbesserungen vorzunehmen, und ob sie dieselben verordnen könne, ohne die Religion unserer Väter zu beleidigen.

Zweyte Frage.

Ja, meine Herren! wir sind berechtiget die Abänderungen, welche der Ausschuß vorgetragen hat, zu unternehmen, und wenn wir sie verordnen, werden wir nicht nur die Religion nicht verletzen, sondern ihr auf das feyerlichste huldigen.

Derjenige, der gedenken würde, daß eine Arbeit, die sich einzig mit dem abgiebt, daß die unnützen, und eben darum schädlichen Titel aufgehoben werden; daß den Gläubigen die rechtschaffensten, tugendhaftesten, und des Zutrauens des Volkes würdigsten Kirchendiener zugesichert werden, und daß diesen eine ihren Kräften angemessene Last aufgebürdet werde; derjenige, sage ich, der glauben würde, daß eine solche Arbeit von der Nationalversammlung nicht könne unternommen werden, ohne der Religion eine Wunde zu schlagen, der hat einen ganz unächten und falschen Begriff von der Religion.

Was mich betrift, meine Herren! so bin ich der Meinung, daß jener der größte Feind der Religion sey, welcher das allgemeine Interesse der Kirche gar nicht in Anschlag bringet, wenn es mit seinem sonderheitlichen Vortheile im Widerspruche steht, und sich deßwegen erkühnet, eine Verbesserung, deren Nutzen jedermann einleuchtet, einzustellen, weil sie auf einige Mißbräuche, von denen er Vortheil zieht, abzwecken.

Die-

Dieser ist der Mensch, der die Religion zernichten könnte, wenn sie nicht ganz göttlich wäre; wenn es nicht ein Glaubensartikel wäre, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werden.

Allein ich beschränke mich nicht auf diese allgemeine und klare Anmerkung, daß auf einen Oberherrn auch nicht einmal ein Verdacht fallen könne, als wollte er die Religion untergraben, wenn er nur jenes verordnet, was ihr wahrhaft nützlich ist.

Ich werde mich bemühen, die Gränzen der weltlichen Macht und der geistlichen Gerichtsbarkeit auszustecken; und wenn man diese Gränzen klar einsieht, wird man auch überzeuget seyn, daß der Ausschuß uns nichts, was unsre Gewalt übersteigt, vorgeleget habe.

Ich werde mein Untersuchen mit den einfachsten Wahrheiten, mit den unläugbarsten Thaten, und mit den bewährtesten Zeugnissen belegen.

Ich werde mich nicht, wie der Redner, der mir unmittelbar vorgegangen ist, in unnütze und allgemeine Untersuchungen, derer man nicht empfänglich ist, hineinwagen; ich werde mich nicht in einen Haufen vorgewandter Betrachtungen einhüllen, und mir mit der Hoffnung schmeicheln, eueren Augen den Grundsatz auf ewig zu entführen; ich werde nicht stets ausser der Frage herum schweifen, damit ich sie nicht geraden Wegs anpacken dürfe. Mein Gang ist frey und sicherer; ich werde jeden in Stand setzen, mir zu folgen, mich anzuhören, und den Ausspruch zu thun.

Nichts ist so sehr in ihrem Gegenstande einander entgegen gesetzet, als die weltliche Macht, und die geistliche Gerichtsbarkeit. Die weltliche Gewalt ist dazu eingesetzt, um Ruhe und Frieden

in

in der Gesellschaft zu erhalten, und die zeitliche Glückseligkeit der Mitglieder, aus denen sie besteht, im Laufe dieses Lebens zu befördern. Dieß ist eine Wahrheit, die noch Niemand bestritten hat.

Der Gegenstand der Religion ist ganz unterschieden: die Religion kann auch zu der zeitlichen Glückseligkeit des Menschen auf Erden mitwirken; aber sie ist uns doch nicht zunächst dazu gegeben. Ihr wahrer Zweck ist auf das Seelenheil der Gläubigen gerichtet. Ihr wahrer und eigentlicher Zweck ist also nur geistlich, und geistlich sind auch die Mittel, welche sie zur Erreichung ihres Zweckes allein zu gebrauchen berechtiget ist.

Auch dieß ist eine Wahrheit, der so wenig, als der ersten, widersprochen werden kann.

Der Stifter der Religion hat daher seinen Aposteln auch nur eine ganz geistliche Gewalt übertragen. Das ehrwürdige Mitglied, das vor mir gesprochen hat, hat sich nicht entbrechen können, einzuräumen, daß die Kirche keine andere Gewalt habe, als jene, welche sie von Jesu Christo empfangen hat. Der Herr Erzbischof hätte nur noch dabey sagen, worin sie besteht, und die Stellen anführen sollen, worinn sie ihr ertheilet wurde. Weil er es nun nicht gethan hat, will ich es thun. Jesus Christus sprach nach seiner Auferstehung zu den Aposteln: Gehet hin, lehret alle Völker, und taufet sie: lehret sie alles beobachten, was ich euch befohlen habe. — Er sagte wieder zu ihnen: Wie mich der Vater gesandt hat, also sende ich euch: nehmet hin den heiligen Geist; welchen ihr die Sünden vergeben werdet, denen sind sie vergeben.

Diese Worte enthalten alles, was Christus

den

den Aposteln auftrug, alles, wozu er sie bevollmächtigte, mithin auch alles, wozu er sie berechtigte, und dieß läuft in zwey Stücken zusammen: Unterricht, und Ausspendung der Sakramente. Und damit gar kein beträchtlicher Zweifel hierüber mehr Plaz habe, wird es mir erlaubet seyn, das Zeugniß des frömmsten, des aufgeklärtesten, des tugendsamsten aus allen geistlichen Schriftstellern, desjenigen, dem nichts mangelte, um in die Zahl der berühmtesten Väter der Kirche eingereihet zu werden, als daß ihn die ersten Jahrhunderte nicht erzeuget haben, anzuführen.

„Ihr sehet (sagt Fleury in seinen Abhandlungen über die Kirchengeschichte) wie weit sich die Ausübung jener Vollmacht, die Jesus Christus von seinem Vater empfangen hat, ausdehne, nämlich auf den Unterricht und auf die Austheilung der Sakramente: die Lehre enthält die Glaubensgeheimnisse und die Sittenregeln; die Sakramente sind alle durch die Taufe verzeichnet.

„Die Gewalt, die Jesus Christus seiner Kirche ertheilet, hat nur geistliche Güter zum Gegenstande, die Gnade, die Heiligung der Seelen, das ewige Leben: er selbst, so lange er auf Erden war, hatte keine andere ausgeübet.“

Die französische Kirche hat auch keine andere Meinung von der Natur ihrer Gerichtsbarkeit. Der Verfasser der Verantwortung über die Erklärung der Geistlichkeit, drücket sich mit folgenden Worten aus: „der heilige Petrus und seine Nachfolger, die Statthalter Jesu Christi, und die ganze Kirche selbst haben nur die Gewalt über geistliche Dinge, und die auf das Seelenheil gerichtet sind, von Gott empfangen.“

Man hat schon vieles dabey gewonnen, meine Herren, wenn man von den Gränzen, die Jesus Chri-

Christus der geistlichen Gerichtsbarkeit ausgesteckt, einen ächten Begriff hat, als da sind die Fortpflanzung der Lehre und Ausspendung der Sakramente. Man muß diese Gegenstände nicht mehr aus den Augen lassen; denn die Religion ist in aller Vollkommenheit aus den Händen ihres Stifters ausgegangen; ihre Lehre ist einig, unumstößlich, und kann niemals abgeändert werden.

Alle Vergünstigungen, welche die Könige der Erde bisher der Kirche und ihren Dienern ertheilet, haben keine wesentliche Verbindung mit der Religion, welche schon vor denenselben blühete, und auch nach ihrer Aufhebung mit Ruhm bestehen kann.

Doch lasset uns nun auch untersuchen, wie sich die Apostel und ihre Nachfolger ihrer Gerichtsbarkeit bedienet haben. Denn da ist es, wo wir die Kirchenzucht in ihrer vollen Reinigkeit aufspüren sollen.

Die Apostel selbst ließen sich zuerst an keinem Orte nieder, sondern trugen das Evangelium in der ganzen Welt umher, weil sie dazu berufen waren, alle Völker zu lehren. Es geschah erst nach mehreren Jahren, daß sich der heilige Jakob zu Jerusalem, wie man sagt, und der heilige Petrus zu Antiochia ihren Sitz erwählten.

Als sich die Anzahl der Gläubigen vermehrte, so schlugen die Apostel, oder ihre Nachfolger ihren Sitz in den Städten auf: wir dürfen aber nicht glauben, daß der bischöfliche Titel ihnen eigenthümlich zugegeben worden, oder daß unter ihnen einige Austheilung der Provinzen Platz gehabt habe.

Das Wort Bischof stammet vom Griechischen her, und bedeutet einen Aufseher. Dieser Titel, womit die Griechen die Statthalter

ihrer

ihrer Kolonien und auch die Römer gewisse obrigkeitliche Personen bezeichneten, wurde nun auf die Nachfolger der Apostel übergetragen, weil auch sie die Aufseher der Gläubigen an einem jeden Orte seyn sollten: also kündigte er keine Würde an, die der Kirche eigenthümlich gewesen wäre.

Eben so verhält es sich mit dem Namen Diozes. Das römische Reich war in einige große Provinzen vertheilet, von denen wiederum jede mehrere kleine Provinzen in sich faßte, welche Diozesen genannt wurden. Jede Diozes hatte ihren Bischof, oder Statthalter, und die ganze Provinz einen Metropoliten, oder Generalstatthalter, der in der Hauptstadt residirte.

Die Nachfolger der Apostel setzten sich nun zuerst meistens in den Hauptstädten an, weil sich ihnen hier der größte Wirkungskreis anboth. Diejenigen, die in den Hauptstädten der Diozesen ihren Sitz hatten, nannten sich dann Bischöfe, und diejenigen, die sich in der Hauptstadt der Provinz niedergelassen hatten, nahmen den Titel von Metropoliten an. Aber keinem Menschen fiel es ein, daß zum Besten der kirchlichen Regierung eine eigne neue Eintheilung der Provinzen gemacht werden müßte, sondern man richtete sich sehr weislich nach jener, welche die weltliche Macht schon längst festgesetzet hatte. Alle Denkmähler der alten Geschichte beweisen diese Thatsache.

Daraus legt sich aber schon zu Tage, wie wenig alles dasjenige, was zu der neuen Einrichtung und Gränzbestimmung unserer Kirchensprengel und Provinzen gehörte, mit dem Glauben und mit der Lehre zu thun hat. Wir haben gesehen, daß die Apostel nicht für eine Provinz, oder für eine Stadt, sondern für die ganze Erde

auf-

aufgestellet worden sind, und daß die Bezirkseinrichtung der Diozesen eine pur politische Handlung sey, daher sie auch öfters abgeändert worden ist; und aus der gegenwärtigen Lage läßt sich eben so überzeugend darthun, daß es nicht der heilige Geist sey, der bey einer Eintheilung, wo so viele Fehler herrschen, den Vorsitz gehabt habe.

Ich werde unten die Folgen ziehen, die aus diesen Thatsachen fließen.

Wenn aber die Eintheilung der geistlichen Provinzen mit dem Glauben und der Lehre keine Verbindung haben, so kann man sie noch weniger der Art, die Benefizien zu besetzen, zugeben.

In den ersten Jahrhunderten wählte das Volk ihre Hirten. So wurde der Apostel Mathias, wie ich schon bemerket habe, gewählet, denn das Loos nahm man nur deßwegen dabey zu Hilfe, weil die Stimmen zwischen zwo Personen getheilet waren. So wählte eben diese Gemeinde zu Jerusalem die sieben Diakonen, und dieß so natürliche Verfahren wurde mehrere Jahrhunderte hindurch beybehalten. Das Volk wählte immer denjenigen, den es zum Bischofe haben wollte. Die benachbarten Bischöfe setzten und weihten ihn darauf ein, und dieß war es allein, was die Apostel ihnen übertragen hatten.

Eben so verhielt es sich mit den Weihen der Priester; denn die Bischöfe durften nur diejenigen weihen, die ihnen von dem Volke vorgestellet waren. Wir finden in dem Kirchenbuch von Clemens dem VIII. noch einige Spuren dieses alten Gebrauches: der Erzdiakon stellet diejenigen, die geweihet werden sollten, dem Bischofe dar, und sagt zu ihm: die Kirche verlanget, daß du diese Diakonen zu der Würde des Priesterthumes erhebest. Postulat sancta Mater Ecclesia,

clesia, ut hos præsentes diaconos ad onus Presbyterii ordinetis. Es ist die Kirche, die Versammlung der Gläubigen, das christliche Volk, welches dieses Begehren an den Bischof stellet. Gleichwie aber der Bischof nur diejenigen weihete, die ihm vom Volke vorgestellet waren, so weihete er auch niemals mehr Priester, als man nöthig hatte, und keinen, der nicht zu einem wirklichen Amte in der Kirche bestimmet war.

Diese Wahlform wurde zuerst auch im christlichen Gallien, wie in den übrigen Reichen des Occidents angenommen. Unter unseren zwey ersten Königsstämmen erlitt sie zwar einige Veränderungen; denn man findet unter diesen schon einige Beyspiele von Bischöfen, die von den Königen ernannt wurden.

Bald darauf rissen die Päbste das Ersetzungsrecht fast über alle höhere Kirchenämter an sich. Allein Ludwig der heilige und Karl VII. stellten die Wahlen wieder her.

Ich weis nicht, warum das ehrwürdige Mitglied, welches gestern vor mir von dem Fundamentalgesetze des heiligen Ludwigs gesprochen hat, sich erlaubet habe, es ein vorgebliches zu nennen. Warum suchet man stets, auch über die gleichgültigsten Sachen Dunkelheit auszustreuen?

Dieses Fundamentalgesetz, das man vorgeblich nennet, um es verdächtig zu machen, läßt sich in allen unseren Sammlungsbüchern auffinden. Es wird von Fontanon, Bouchel, Girard, Pinson angeführet. Es ist der Rechtsform des Parlaments und den Verordnungen, die zu Louvre gedrucket worden, eingetragen. Man sagt zwar, daß es zum erstenmal in den Vorstellungen des Parlaments zu Paris an Ludwig den neunten im Jahre 1461 vorkömmt; allein man hätte beysetzen sollen, daß das Parlament in eben

diesen Vorstellungen eine Verordnung vom Jahre 1315 anführet, die mit dem Fundamentalgesetze des heiligen Ludwigs vollkommen übereinstimmet: und sogar das Testament des Philippus Augustus im Jahre 1190. enthält die nämlichen Verordnungen von den Wahlen, die in der Pragmatik sind.

Allein es ist noch mehr zu bewundern, daß eben derjenige, der diese Pragmatik als vorgeblich durchläßt, als einen unumstößlichen Beweis die apostolischen Satzungen anziehet, die von allen als unächt anerkennt werden.

Man hat auch bemerken wollen, daß die Wahleinrichtungen, die von Ludwig dem Heiligen vorgeschrieben wurden, nicht mehr ganz jenen ähnlich waren, welche die Kirche in den ersten Jahrhunderten befolgte. Ich will dieß zugeben, aber was folget daraus? daß die Form der Wahlen bloß zu der äußern Polizey gehöret, also mit dem Glauben und mit der Lehre in keiner Verbindung steht, weil sie Veränderungen zuläßt.

So wurde ja auch in der Folge Franz dem Ersten das Ernennungsrecht zu den Bisthümern durch das Konkordat wieder eingeräumet. Eine Verordnung von Orleans führte bald darauf die Wahlen in einer ganz neuen Form wieder ein, und eine andere Verordnung von Blois gab endlich unseren Königen das Ernennungsrecht auf das neue zurück. Diese Thatsachen beweisen doch, daß von jeher die Ersetzungsart der geistlichen Aemter als eine bloße von dem Glauben unabhängige Disziplinärsache betrachtet wurde. Sie erlitt eben so viele Veränderungen, als die Eintheilung der bischöflichen Diozesen; denn veränderte Umstände und Bedürfnisse mußten auf beyde nothwendig Einfluß haben. Aber die Religion litt niemals bey die-

sen Veränderungen: der Glaube blieb unverletzet; die Lehre behielt ihre Reinigkeit: und so werden sie gewiß durch jene nichts leiden, sondern vielmehr gewinnen, die wir jetzt beschliessen werden.

Wenn sich aber aus diesem allen unwidersprechlich ergiebt, daß diese Gegenstände nur zu der kirchlichen Polizey und Disziplin gehören, und weder mit dem Glauben noch mit der Lehre etwas zu thun haben, wer kann der weltlichen Macht das Recht absprechen, Anordnungen hierüber zu machen? Oder aus welchem Grunde kann sich die kirchliche Macht, die von ihrem Stifter selbst auf das Geistliche eingeschränket ist, dagegen setzen?

Man muß zwey Dinge wohl unterscheiden, welche nicht selten, weil sie so künstlich als absichtlich zuweilen vermischet worden sind, große Unruhen aufkeimen machten.

Es gehört zum Glauben, daß die Apostel Nachfolger haben müssen. Es gehört zum Glauben, daß nur die Apostel ihre Nachfolger weihen, und einsetzen, und daß nur sie die Sakramente ausspenden können. Alles dieses ist geistlich, und muß deßwegen immer der Kirchengewalt überlassen worden. Aber dieß gehört nicht zum Glauben, daß ein Bischof gerade für diesen oder jenen Ort müsse eingesetzet werden. Dieß gehöret nicht zum Glauben, daß ein Kirchensprengel einen größern oder kleinern Wirkungskreis habe. Dieß gehöret nicht zum Glauben, daß ein Bischof eher an diesem als jenem Orte residiren müsse, und eben so wenig gehöret es dazu, daß er nur auf diese oder jene Art gewählet werden müsse. Alles dieses gehöret nur zu der äußerlichen Disziplin, folglich hat der Oberherr das Recht, es einzurichten.

Dieses ist so klar, daß man wirklich kaum

begreift, unter welchem Vorwande sich die geistliche Macht den Anordnungen der weltlichen über diese Punkte widersetzen kann? Auch würde es das erste Alter des Christenthumes nicht einmal für möglich gehalten haben, weil die Apostel ihrer ersten Einsetzung zu nahe waren, als daß sie die Gränzen ihrer Gewalt hätten verkennen sollen: wie müssen sich also die Begriffe gedrehet haben, wenn es jetzt dazu kommen kann? Doch auch dieß leget die Geschichte offen genug dar, wie es mit der Veränderung zugieng.

Die Nachfolger der Apostel wurden weltliche Herren, die Bischöfe wurden Landstände in den christlichen Reichen, und erhielten dadurch einen mehrfachen Einfluß auf die weltlichen Angelegenheiten der Staaten: sie wurden Fürsten der Kirche und des Reiches. Ich weis nicht, ob sie durch diese Verwandlung sehr viele bürgerliche Tugenden bekamen; aber es läßt sich nicht verhehlen, daß sie einige apostolische dabey verlohren.

Die Macht der Bischöfe stieg so schnell, daß schon im neunten Jahrhunderte Karl der Kahle eine gewiße Obergewalt der Kirche über die weltliche Macht anzuerkennen schien.

Es giebt gegenwärtig Niemanden, der nicht öffentlich eine Lehre verscheuet, welche damals die Geistlichkeit nicht selten mit der Lehre der Kirche vermischte. Diese Lehre ist zwar schon lange Zeit aus den Schulen glücklich verbannet; allein nicht so verhält es sich mit dem ganzen Zuwachse der Gewalt, welches die Folge des Ansehens, in welchem die Bischöfe als weltliche Herren standen, war, und von den falschen Dekretalen, welche im achten Jahrhunderte unter dem Namen des berufenen Isidors erschienen sind, unterstützet wurden.

Die Frömmigkeit, oder die Schwäche der Kai=

Kaiser und Könige gab ihnen, oder ließ ihnen wenigstens eine selbst angemaßte Gerichtsbarkeit, welche sie zuverläßig selbst nicht von Christo empfangen zu haben behaupten werden. Sie wurden nicht nur über alle Angelegenheiten, welche auch nur die äußerliche Polizey und Disziplin der Kirche betrafen, zu Rathe gezogen; sondern auch Angelegenheiten von dieser Art wurden ihrer Disposition ausschliessend überlassen. Ich läugne gar nicht, daß die Kirche mehrere Urkunden, und die Bischöfe mehrere Privilegien darüber aufweisen können; allein wer fühlet nicht, daß selbst diese wider sie sprechen? Es ist klar, daß alles, was die Kirche erst durch Begünstigungen der Regenten erlanget hat, nicht zu jener Gewalt gehöre, welche ihr von Jesu Christo übertragen wurde: alles aber, was sie noch über diese Gewalt besitzet, sie nur durch spätere, entweder ausdrückliche, oder stille Bewilligung erlanget haben könne.

Will man sich nun mit diesen Begünstigungen wafnen, um darauf, und auf dasjenige, was ihnen zufolge seit Jahrhunderten unter uns geschah, wahre Rechte zu gründen? Dieß war es freylich, womit der Klerus bereits sein vorgebliches Eigenthumsrecht an die Kirchengüter, womit der Adel seine Vorrechte, womit der Magistrat seinen Antheil an der gesetzgebenden Macht begründen wollte. Wie viele Thatsachen, wie viele Beyspiele, wie viele Verordnungen wußten sie nicht für sich anzuführen? Aber was vermögen Beyspiele und Verordnungen gegen das ewig unveränderliche Ansehen des Rechtes der Natur und der Vernunft?

Alles führet uns also auf den einfachen Grundsatz zurück: die Gewalt der Kirche kann sich

nur

nur über dasjenige erstrecken, was zu dem Glauben und der Lehre gehöret.

Alles, was weltlich ist, gehöret der weltlichen Gerichtsbarkeit zu, auch alsdann, wann die Kirche dabey interessirt ist. Man hat diese Gegenstände, an denen, obschon sie zum Glauben und der Lehre nicht gehören, es der Kirche gelegen seyn soll, Vermischte genannt; allein, wie der Verfasser der Geschichte des geistlichen Rechtes, H. Montklar, bemerket: „das Interesse, das die Kirche an einer Sache haben kann, vereiniget dieselbe mit den geistlichen Dingen, und verbindet sie mit ihnen; allein diese Vereinigung mit den geistlichen Dingen setzet sie nicht über die natürliche Ordnung hinweg, nach welcher sie lediglich von der weltlichen Obrigkeit abhanget. Mithin bey dieser Gattung der vermischten Sachen steht es der weltlichen Macht zu, über den Nutzen der Kirche und des Staates den Ausspruch zu thun.“

In welche, dem Staate nachtheiligste, Anarchie würde man sich nicht stürzen, wenn man diesem widrigen Grundsätzen frohnen könnte? denn auf die Art würden die Nachfolger der Apostel, nachdem sie in dem Staate einmal aufgenommen worden, den untersten Titel der Benefizien in diesem Systeme wider das oberherrschaftliche Ansehen vertheidigen, und aufrecht erhalten können. Die weltliche Macht könnte dessen Aufhebung verordnen, und die geistliche Gewalt seine Erhaltung bestimmen: welcher Widerspruch? Welche Gesellschaft könnte bey einer solchen Verordnung bestehen? „Es muß also eine oberste, über alles erhabene Macht geben; diese aber kann nur diejenige seyn, von der die öffentliche und allgemeine Ordnung abhanget, und der allein

der

der Titel der Gewalt im eigentlichen Sinne zukömmt.“

Dieß ist die Lehre und Moral der Kirche. „Alles, was man verordnet, sagt der heilige Augustin, muß man um des gemeinen Friedens wegen halten, wenn es nicht wider den Glauben und wider die guten Sitten läuft.“ Quod enim neque contra bonos mores injungitur, indifferenter est habendum, & pro eorum, inter quos vivitur, societate servandum est.

Um also zu entscheiden, ob die Kirche, oder der Staat den Ausspruch zu thun habe, muß man untersuchen, ob es pur und einzig um den Glauben und die Lehre zu thun ist: und jede Frage, welche nicht gerade, unmittelbar und einzig den Glauben und die Lehre betrifft, muß nothwendig von der weltlichen Macht allein entschieden werden. Kömmt es auf die Weihe eines Priesters an, so ist die Kirche allein dazu berechtiget: soll ein Bischof eingesetzet werden, so gehöret es ihr zu, es zu thun: ist die Frage von Mittheilung eines Sakraments, so hat die weltliche Macht kein Recht dazu.

Allein ist es um die Aufhebung einer Einrichtung, eines geistlichen Ordens ꝛc. zu thun, so hat der Oberherr das Recht, zu erklären, daß er diese Einrichtung nicht dulde. Soll über die Güter, die mit derselben verbunden sind, eine Verordnung getroffen werden; soll der Gränzenbezirk der Bisthümer und Pfarren richtiger bestimmet werden; steht die Art, die Benefizien zu besetzen in Frage, so gehöret es imgleichen den Oberherren zu, es zu thun.

Warum aber? Weil alle diese Gegenstände weder mit dem Glauben, noch mit der Lehre etwas zu thun haben, ob eine sonderheitliche Einrichtung bestehe, oder nicht, ob sie in diesem

oder jenem Orte ausgeübet werde, ob ein Benefizium einen weiten oder engen Wirkungskreis habe, ob es durch die Ernennung oder die Wahl besetzet werde; an allem diesem liegt der Religion nichts daran: die Lehre bleibt rein und unberührt.

Wenn die Kirche, wie es in den ersten Jahrhunderten geschah, keine andere Einkünfte, als die freywilligen Opfer der Gläubigen hätte; wenn die Nation die Ausgaben für den Gottesdienst nicht den öffentlichen Unkosten beyrechnete, könnte man etwa sagen, daß diese Vermehrung der Bisthümer und anderer Benefizien ihr ganz gleichgültig seyn soll: allein kann es wohl eine Nation, die ihre Kirchendiener besoldet, gleichgültig ansehen, wenn es hundert und fünfzig Bisthümer giebt, da vielleicht die Hälfte hinlänglich wäre? Liegt ihr nichts daran, wenn ein Bischof von siebenzehn, oder zwanzig Pfarren 100000 Livres Einkünfte hat?

Man sage nur nicht, daß die Religion leide, wenn man die Anzahl der Bisthümer herunter-setzet: man will nur furchtsame Gewissen rege machen, da wir nur Mißbräuche abthun, welche auch denjenigen, die daraus Nutzen ziehen, häßlich scheinen müssen.

Daß die Kirchendiener auch angehöret werden, wann wir die Wirkungen dieser Abänderungen untersuchen, ist billig und recht: wir hören sie an: wir machen uns ihre Einsichten zu Nutzen. Allein wenn der weise Oberherr urtheilet, daß die Veränderungen nothwendig sind, so kann sich keine Gewalt ihrer Vollziehung widersetzen.

Ein Staat kann die Religion aufnehmen, oder nicht aufnehmen: desto mehr kann er erklären, daß er diese oder jene sonderheitlichen Ein-

Einrichtungen, ohne welche die Religion noch besteht, nicht dulden wolle: desto mehr kann er erklären, daß er dieselben an diesem oder jenem Orte haben wolle, daß sie auf diese oder jene Art bestehen sollen. Alles dieses hat keine Verbindung mit dem Glauben, oder der Lehre, mithin hält sich auch die Religion ganz gleichgültig dazu.

Diese sind ewige, unumstößliche Grundsätze, die man nicht verkennen kann, ohne die oberherrschaftliche Gewalt zu zernichten. Nur ihre Vernachläßigung war die Quelle so vieler ärgernißvollen Zänkereyen, mit denen sich unsere Väter vergebens herum balgten. Zweifelsohne wird ein Tag kommen, an dem die Nachwelt kaum glauben wird, daß die Blindheit jemals die Menschen so sehr verblendet habe, daß man dem oberherrschaftlichen Ansehen das Recht, eine oft nutzlose Stiftung von einem Orte in ein anders zu übersetzen, angestritten hat.

O wie weit reiner war die Lehre der erleuchtesten Väter der Kirche! sie entbrannten vor Muth und Eifer, wenn es in der That auf den Glauben angesehen war; sie schärften aber auch den genauesten Gehorsam ein, wann es nur um eine Bezirkseinrichtung und um die Disziplin zu thun war. „Wenn nur der Gottesdienst nicht gestöret wird, sagt der heilige Augustin, beobachtet die Religion alle Gesetze, die den Frieden auf Erden entweder verschaffen, oder erhalten können.“

Dieß ist die Sprache der Apostel, welche mehr den Nutzen der Religion, als ihr persönliches Interesse besorgen: dieß ist die Sprache der Vernunft, welche die Religion aller Völker ist; sie saget uns, daß die Religion nur in denjenigen Sachen Richterinn seyn könne, welche

übernatürlich und göttlich sind, alles übrige aber der weltlichen Macht unterworfen seyn müsse.

Und so, meine Herren! hat man sich allzeit benommen, wann das Ansehen Händen anvertrauet gewesen, die würdig waren, das Steuerruder zu führen.

Karl der Große, richtete alle Gegenstände der Polizey und Kirchenzucht ein. Wir sehen ihn den Ausspruch, sowohl über die Art die Prälaturen zu besetzen, als über die Oerter, wo die Bisthümer sollten errichtet werden, thun.

Nach erobertem Sachsen theilte er das Reich in acht Bisthümer ab, von denen er selbst den Bezirk entwarf. Das Edickt von einer Stiftung dieser Bisthümer lesen wir bey Baluz in seiner Sammlung. Tom. 1. p. 255. „Proinde omnem terram eorum antiquo Romanorum more in provinciam redigentes, & inter Episcopos certo limite determinantes — in loco Bremon vocato Ecclesiam & episcopalem statuimus cathedram; huic parochiæ decem pagos subjecimus. Wir haben, nach der Römer Sitte, ihr ganzes Land zur Provinz gemacht, und unter die Bischöfe in gewiße Bezirke eingetheilet. — Die bischöfliche Kirche und Sitz soll zu Bremon seyn; dieser Pfarre haben wir zehn Dörfer zugegeben.“

Die Nation bediente sich damals des Rechtes der Oberherrschaft, wie sie dasselbe zuvor und nachmals allzeit genossen hatte. *Unaquæque civitas proprium Episcopum habeto.* Jede Stadt soll ihren eignen Bischof haben. L. 36. C. l. 1. Tit. 3.

Karolomanus besetzte im Jahre 742, alle Oerter, wo er es nothwendig erachtete, mit Bischöfen, und gab ihnen einen Erzbischof. Eine ähnliche Verordnung ließ nachmals Pipin

im

im Jahre 755, in einer Nationalversammlung ergehen. *Ordinamus*, sagte er, *per civitates legitimos Episcopos, & constituimus super eos Archiepiscopos Abel & Adobertum.* **Wir verordnen für alle Städte Bischöfe, und setzen ihnen den Abel und Adobert als Erzbischöfe vor.** Bul. tom. 1. pag. 170.

Im Jahre 834. richtet auch Ludwig III. ein Bisthum mit diesen Worten auf: *Dignum duximus, ut locum aptum nostris in finibus evidentius eligeremus, ubi sedem episcopalem per hoc nostræ authoritatis præceptum statueremus.* **Wir haben für gut befunden, einen schicklichen Ort in unserm Lande zu wählen, wo wir Kraft gegenwärtigen Dekretes einen bischöflichen Sitz errichten.**

Ich könnte noch viele Beyspiele, wenn es nöthig wäre, ausheben, welche erproben, daß die Ausübung des Rechtes bey Errichtung und Bezirkseintheilung der Bisthümer dem Fürsten zugehöre. Allein ich übergehe sie: denn Niemand kann verneinen, daß dieß nur eine einfache und äußerliche Polizey betreffe, und folglich der weltlichen Macht zustehe, gleichwie die Ordination und Konsekration der geistlichen Gerichtsbarkeit eigen sind.

Wenn die Päbste, seit mehreren Jahrhunderten, das Recht Bisthümer zu errichten, sich anmaßten, so geschah es, weil es ihnen die weltliche Macht (ohne deren Bewilligung sie kein Bisthum errichteten) hat erlauben, und zulassen wollen. Allein dieser Besitz der Päbste gründet sich auf kein Recht, das sie von dem Stifter der Religion erhalten haben, und er kann mithin auch wieder abgenommen werden, ohne daß die Religion dabey leide.

Doch nicht nur in diesen Jahrhunderten hat

das Ansehen der Fürsten in Disziplinärsachen vorgedrungen; sondern auch die Kapitularien des zweyten Königstammes liefern uns zahllose Verordnungen in diesem Fache. Ich will nur Kürze halber diejenigen anführen, in welchen die Kirche selbst dieses Recht des Fürsten anerkennet, und zwar in jenem Augenblicke, wo die weltliche Macht ihren Dienern erlaubte sich zu versammeln, um ihre Einsichten zu benutzen.

In der Vorrede der Konzilien, die im Jahre 813, zu Maynz, Tours und Chalons gehalten wurden, haben die Prälaten einmüthig erkennet, daß es in des Fürsten Gewalt sey, alle Artikel, die sie ihm vorlegten, anzunehmen, zu verwerfen, abzuändern, und zu verbessern.

„Quidquid in eis emendatione dignum reperietur, vestra magnifica imperialis dignitas jubeat emendari — ut ita emendata nobis proficiant. Præf. conc. Mogunt. Was immer in ihnen zu verbessern ist, soll E. kaiserliche Majestät abzuändern befehlen — damit sie uns nützlich werden.“

„Quæ secundum canonicam regulam emendatione indigent, distincte per capitula adnotavimus. Præf. con. Turon. I. Was nach den Kanonen eine Verbesserung bedarf, haben wir ausdrücklich angemerket.“

„Quædam capitula Domino Imperatori præstanda, & ad ejus — judicium referenda adnotavimus. — Quatenus ejus prudenti examine ea, quæ rationabiliter decrevimus, confirmentur, sic ubi minus aliquid egimus, illius sapientia suppleatur. Præf. conc. Cabillon. II. Wir haben einige Punkte angemerkt, die wir dem Urtheile des Kaisers unterwerfen, damit er nach reifer Prüfung, was wir weislich ver-

verordnet haben, bestätige, und was noch ermangelt, durch seine Weisheit ersetzet werde.

Dieß ist die Sprache und Moral der Kirche. Erlauben Sie mir, meine Herren! daß ich hier meine Untersuchung auf einen Augenblick unterbreche, und mir die Freyheit nehme, eine Frage zu stellen.

Wenn die Väter, welche den Konzilien, von denen ich geredet habe, beygewohnet, und ein so feyerliches Geständniß ihrer Unterwerfung gegen die weltliche Gewalt in allem, was die Kirchendisziplin betrift, von sich gegeben hatten; wenn diese Väter, sage ich, wieder sollten belebet werden, wenn sie unter uns sollten Platz nehmen, und über die Verbesserungen, mit denen wir uns abgeben, befraget werden, über Verbesserungen, von derer Nothwendigkeit das Gewissen eines jeden überzeuget ist, würde wohl ein einziger unter ihnen seyn, der sich erlaubte zu sagen: „die Nation bestrebet sich vergebens, Anordnungen und Abänderungen zu machen; nur uns gehöret es zu, sich mit denselben zu beschäftigen; wenn man in diesem Fache einige Entschlüße abfassen sollte, so erklären wir uns wider sie, und wollen an ihren Berathschlagungen keinen Antheil haben?“

Würden sie also den ehrwürdigen Posten, den ihnen die Vorsicht anvertrauet hat, verlassen? Würden sie also den allgemeinen Vortheil beseitigen? Würden sie sich nicht begnügen, die Hilfsleistungen ihrer Einsichten und ihrer Erfahrung dem Staate zu versagen, sondern noch dazu durch ihre öffentliche Erklärung das Zutrauen zu schwächen suchen, welches man den Repräsentanten des Volkes schuldig ist, und kein Bedenken tragen, den Staat und die Religion in Gefahr zu stürzen, weil die Nation sich nur

mit Disziplinverordnungen abgiebt, derer Gegenstand nur dahin abzwecket, daß den Gläubigen gute Kirchendiener aufgestellet, und keine andere mehr, als nützliche, und verhältnißmäßig nach ihrer Nutzbarkeit, besoldet werden.

Ist wohl dieß die Moral unsrer Religion? Können uns die Verleumdungen, mit denen die Ruchlosen und Ungläubigen wider sie losziehen, befremden, wenn dieß die ächten Gesinnungen wären, mit welchen diese Religion ihre Apostel beseelet?

Ihr saget, daß die Religion durch die Abänderungen, die wir vortragen, leide: allein antwortet. Lasset uns setzen, daß die Nation schon verordnet habe, daß nur 83 Bisthümer seyn, die Zahl der Pfarren herabgesetzet, und nach dem vorgelegten Verhältniße eingetheilet werden sollen; lasset uns auch setzen, daß das Volk, Kraft dieser Dekrete, schon ihre Hirten gewählet habe. Saget uns, ob wir aufhören würden Christen zu seyn. Was antwortet ihr uns?

„Wir werden weder Priester weihen, noch Pfarrer aufstellen, oder die Bischöfe konsekriren, und das Volk wird ohne Kirchendiener bleiben.“

Wie würden demnach Christen bleiben, wenn ihr schon unsere Priester nicht weihen, noch unsere Pfarrer aufstellen, oder unsere Bischöfe konsekriren würdet! Ihr würdet euch sohin erdreisten, die Gläudigen ohne Hirten zu lassen, die unverbrüchliche Erbfolge der Apostel, so viel es möglich ist, unterbrechen, den geheiligten Charakter, der euch nur zum allgemeinen Nutzen eingedrücket worden, mißbrauchen, und euer Amt zur Vertheidigung euerer zeitlichen Güter auf Kosten der Religion und des Staates verwenden!

Doch unsere Bischöfe können nicht im Ernste daran denken, sich unseren Verbesserungen zu widersetzen, von derer Nothwendigkeit gewiß jeder im Innersten seines Herzens überzeuget ist. In dieser Versammlung ist wenigstens kein Mitglied, das nicht im Herzen von dergleichen Gesinnungen sich los sagte, und ich bin gewiß, daß ich in diesem Augenblicke der treuste Ausleger ihrer geheimen, aber wahren Empfindungen bin.

Ich kehre wieder zu dem Rechte, das der Fürst in Rücksicht auf die Kirchenzucht hat, zurück.

Wenn seit den Thatsachen, die ich gerüget habe, die Könige der Erde den Kirchendienern einige Macht in der Polizey und Disziplin, welche ihnen weder aus natürlichem, noch göttlichem Rechte zukömmt, vergünstiget haben; so haben sie dadurch auf das unverjährliche Recht, über alles, was mit dem Glauben und Lehre keine Verbindung hat, Verordnungen zu geben, nicht Verzicht gethan; und wir sehen im Gegentheile, daß sie bey Erheischung der Umstände ihr Ansehen in aller Fülle ausgeübet haben.

Daher die Nation, unter Karl dem siebenten, die Wahlen wieder hergestellet, und alle Vorbehalte und Begünstigungen aufgehoben hat. Als nachmals Franz der erste die Ernennung zu den Prälaturen an sich zog, hat die Nation im Jahre 1560 die Wahlen wieder zurück berufen, und ihnen eine neue Form gegeben. Die Verordnung zu Blois hat aufs neue die Nomination dem Könige wieder zugestanden. Und damit ich auf unser Jahrhundert komme, so hat zu unseren Zeiten die weltliche Macht im Jahre 1764 durch ein feyerliches Edickt einen sehr mächtigen

tigen Orden aufgehoben, und in Frankreich unterdrücket.

Wie kann man dann noch vorwenden, daß zur Zeit einer neuen, allgemeinen Staatsschöpfung die Nation nicht berechtiget sey, Gegenstände, die mit dem Glauben und der Lehre nicht in Verbindung stehen, sondern bloß auf die Polizey und Disziplin abzwecken, zu behandeln? Wie soll es noch einen einzigen Menschen geben können, der glaubet, daß die Verweigerung eines getäuschten, eigennützigen, oder von Vorurtheilen verblendten Prälaten genug sey, die Vollziehung der Dekrete, die sich durch ihre einleuchtende Weisheit empfehlen, einzustellen?

Ich schweige: denn ich würde die Glieder dieser ehrwürdigen Versammlung beleidigen, wenn ich noch weitläufiger beweisen wollte, daß sie berechtiget sey, die Veränderungen, die vorgeschlagen worden sind, zu verordnen.

Wenn nun einmal diese Verordnungen in Vollziehung gegangen sind, so werden nur die von ihr beybehaltenen Einrichtungen, nach der Art, die sie für gut befunden hat, bestehen. Es werden an allen Oertern, wo sie es für nöthig erachtet, Bischöfe seyn, und die Bisthümer werden so versehen seyn, wie sie es wird haben wollen.

Die Kirche, wir bezweifeln es ganz und gar nicht, die Kirche, welche nur für das Beste der Religion bedacht seyn muß, wird sich beeifern, die Priester zu weihen, und die Bischöfe und Pfarrer allenthalben, wo man derselben benöthiget ist, einzusetzen. Dieß ist der Gegenstand ihres Amtes: in diesem besteht die ganze geistliche Gerichtsbarkeit, die von Jesu Christo herquellet, die allezeit auf das Beste des Staates in ihrer Ausübung abzwecken muß, und die

die

die Nationalversammlung zuverlässig niemals hat bestreiten wollen.

Ihre Dekrete, weit entfernt, dieser Religion zu schaden, werden vielmehr ihre ursprüngliche Verfassung und Reinigkeit wieder herstellen. Wir werden in der That wieder Christen nach dem Evangelium werden; wir werden in Christen umgeschaffen werden, wie die Apostel und ihre ersten Jünger waren.

Ich befürchte nicht, daß ein Bischof aus zeitlichem und vergänglichem Interesse unseren so heilsamen Verbeßerungs-Entwürfen sich entgegen setzen werde, welches dem ächten Geiste der Religion so sehr widersprechen würde.

Es ist mir zwar nicht unbekannt, daß weltliche und eigennützige Rücksichten schon mehrmals sehr starken Einfluß auch auf die Entschließungen und das Benehmen der geistlichen Macht in puren Religionssachen gehabt haben. Noch im vorigen Jahrhunderte wagte es zum Beyspiele der Pabst, im Unwillen über die Erklärung der französischen Geistlichkeit, mehreren Bischöfen, die von dem Könige ernannt waren, die Bestätigung zu verweigern; und während der Regentenschaft wurde der ärgernißvolle Auftritt von Rom aus noch einmal wiederholet.

Doch es war nur ein Pabst, also nur ein Fremder, der aus Haß gegen Ludwig XIV. und aus Eifersucht über den Ruhm der Nation einen Schritt dieser Art sich erlaubte: hingegen französische Bischöfe werden sich niemals so weit vergessen können. Wohl mögen auch sie, so wenig als andere Menschen, sich nicht immer den ersten Eindrücken entziehen können, welche auch in den reinsten und edelsten Seelen zuweilen entstehen, wenn sie ihren Vortheil gekränket, oder sich aus gewöhnten Verhältnissen

her-

herausgerissen fühlen; aber ruhiges Nachdenken, die unwiderstehliche Gewalt der Vernunft, und das Beyspiel so vieler anderer würdigen Geistlichen, die sich schon in dieser Versammlung für die neuen Abänderungen erkläret haben, werden es jedem unter ihnen, in dessen Herzen noch ein Funke von Tugend und Vaterlandsliebe glüht, bald fühlbar machen, daß sie der Religion keinen größern Dienst leisten können, als wenn sie selbst zu ihrer schnelleren Ausführung mitwirken.

Nur alsdann, meine Herren, wird die Wiedergeburt in ihrem vollen Glanze schimmern, und in der That vollzogen seyn; alsdann wird es kein Privilegium, keinen Unterschied mehr geben; alsdann wird man nur Franzosen, nur Brüder finden: wir werden nur ein Herz, eine Seele, einen Willen haben, den Willen die öffentliche Glückseligkeit auf unerschütterliche Grundfesten herzustellen; und dieser Tag, der nahe ist, ich darf es sagen, dieser Tag wird für alle ächte Bürger der schönste ihres Lebens seyn.

Ich sehe also nichts, was uns abhalten könnte, sogleich über den von dem geistlichen Ausschuße übergebenen Plan zu deliberiren.

Betrachtungen über die Meinung des Hr. Treilhard von der Verfassung der Geistlichkeit.

Obschon dieses ehrwürdige Glied der gesetzgebenden Versammlung in seiner Person unverletzlich ist; so kann es sich doch nicht schmeicheln, es auch bey Anführung der Schriftstellen zu seyn. Es wird mir daher, wie ich glaube, erlaubet seyn, diesen Herrn allezeit, so oft er von der

Ehr-

Ehrerbietung, die er der Wahrheit schuldig ist, abweichet, zurechte zu weisen.

Um, zum Beyspiele, das Recht der weltlichen Macht, Bisthümer aufzuheben, oder zu errichten, festzusetzen, berufet sich Hr. Treilhard zuerst auf eine Verordnung Karls des Großen, wo gesagt wird, „daß dieser Fürst Sachsen in acht Bisthümer abgetheilet habe, wozu er selbst die Bezirke bestimmte.“ Aber unser Repräsentant hat weislich verschwiegen, was der gesetzgebende Held in der nämlichen Urkunde von dem Zuthun der geistlichen Gewalt saget: „wenn wir ein Bisthum zu Bremen errichtet haben, ꝛc. so geschah es, um die Verordnung des Pabstes Adrians in Vollziehung zu bringen, und dem Gutachten des Bischofes zu Maynz, und anderer, die der Versammlung gegenwärtig sind, zu entsprechen.“

Eben so bescheiden sagt er uns auch, daß Karolomanus an allen Oertern, wo er es für gut fand, Bisthümer aufgestellet habe, ohne eine Meldung zu machen, daß er die Bischöfe und ihre Priester versammelt: Episcopos, qui in regno meo sunt, cum Presbyteris eorum congregavi, und sie zu Rathe gezogen habe, bevor er die neue Errichtung des bischöflichen Sitzes verordnete: itaque per concilium Sacerdotum &c.

Niemand, als ein so berufener Advokat, wie Treilhard, war dazu aufgeleget, seinen Satz mit Denkmälern, die ihn umstossen, zu unterstützen. Er setzt daher mit so gutem Fortgange als Leichtigkeit seine Untersuchung fort: Pipin, sagt er, hat nachmals in einer Nationalversammlung gleiche Verordnungen gemacht; „ja, aber mit Bewilligung der Bischöfe:“ una cum consensu Episcoporum sive sacerdotum.

Im

Im Jahre 834. hat Ludwig, fährt er weiter fort, aus eigner Vollmacht ein Bisthum errichtet, per hoc noſtræ authoritatis præceptum. H. Treilhard hat in den Kapitularien nur die seinem Syſteme günſtigen Worte geſehen, oder sehen wollen. Allein auch ich ſchlage ſie auf, und leſe dieſen ſehr merkwürdigen, obſchon von ihm nicht bemerkten Zuſatz; una cum conſenſu eccleſiaſtico, mit Beyſtimmung der Kirche.

Die Gränzen, die ich mir ausgeſtecket habe, erlauben mir nur, dieſe kleine Zahl der Stellen auszuheben. Allein ich will Bürge ſeyn, wenn man es fodert, zu beweiſen, daß man die nämliche Behutſamkeit und Verſchwiegenheit in allen andern bemerke. Was würde aber unſer Reformator von einem Menſchen ſagen, der ſich erkühnte zu erproben, daß Ludwig der XVI. im Jahre 1790. ſeine geſetzgebende Gewalt in ſeiner ganzen Fülle ausgeübet habe, und der zu dieſem Ende nur die befehlenden Worte der königlichen Verordnung anführte, die Befehle aber und Dekrete der Nationalverſammlung gefliſſentlich ausließ? Die Meinung des Herrn Treilhard würde von dieſem Vernünftler eben diejenige ſeyn, die er in ſeinem Betragen äußert; weil er mit der nämlichen klugen Geſchicklichkeit die Kunſt beſitzet, nur diejenigen Worte niederzuſchreiben, die das Recht der weltlichen Macht bey Verbeſſerung der Kirche anzeigen, jene aber, welche oft mit der nämlichen Redensart das nothwendige Zuthun der geiſtlichen Gewalt beweiſen, zu verſchweigen. Entweder hat Herr Treilhard dieſe geheimnißvollen Worte, per conſilium Sacerdotum, cum conſenſu Epiſcoporum, geleſen, oder nicht? Hat er ſie geleſen, ſo kann ich ſeine Klugheit nicht genug anſtaunen; hat er ſie aber nicht geleſen, ſo

kann

kann ich ihm nicht genug Glücke wünschen, der glückseligen Sinneverfassung wegen, die ihm in einer Schriftstelle nur dasjenige sehen läßt, was er darinn zu finden verlanget.

Allein hat er niemals etwas gehöret von dem, was man in der Sehekunst das Phenomen einer vollständigen Erscheinung nennet? Eine einzige Stelle führet er an, die er nicht verstimmelt hat: aber eben diese beweiset, daß die geistlichen Reformen nur auf Begehren, oder mit Bewilligung der geistlichen Gewalt geschehen können. Wahrhaftig grausames Verhängniß, das Herrn Treilhard begleitet, da er sich selbst bestreiten muß, wenn er die Stelle aufrichtig aushebet, und der Untreue in allen Schriftstellen überzeuget wird, die ihm günstig scheinten! vielleicht ist der Eifer für die Religion bey Hr. Treilhard die einzige Triebfeder seiner verhunzten Beweise und geschickten Verschwiegenheit gewesen: denn er ist aufrichtig überzeuget, daß der vorgelegte Plan die schönen Tage der Kirche wider aufleben machen wird. Doch wird es etwa alsdann geschehen, wenn man sie ihrer Gerichtsbarkeit, wie ihrer Güter beraubet, daß man sie mit einer neuen Schönheit aufblühen machet? Wird es alsdann geschehen, wann man ihre Diener mit der Furcht der Armuth und der Verleumdung quälet; wann man sie von dem Altardienste entfernet, indem man sie zu einem Gnadenstande herabsetzet, der sie der Einbildung und den Beschimpfungen des Pöbels Preis giebt? Wird es alsdann geschehen, wann man die Feyerlichkeit des Gottesdienstes samt allen Denkmälern, welche uns nur deßwegen der Frömmigkeit unserer Väter erinnern, damit sie die unsrige ermuntern, zerstöret; wann man die Religion, wie die

Steu-

Steuern auswäget; wann man die Wahl der Hirten den Intriguen und etwa der Gewaltthätigkeit der Aufrührer überläßt? Sie wollen, mein Herr! dem Volke seinen Einfluß auf die Wahlen wieder einräumen! Ey so geben Sie ihm dann auch seinen Glauben, seine Tugenden, seine Sitten wieder zurück. Hat sie die Fackel der Erfahrung noch nicht sattsam aufgekläret, die Gefahr einer Regierung einzusehen, die nur allein dem Eifer, der Frömmigkeit der ersteren Jahrhunderte des Christenthumes angemessen seyn konnte?

Brief des Hr. Treilhard, Deputirten zu der Nationalversammlung an den Verfasser des Wochenblattes, das den Titel führet: Freunde des Königes, der Franzosen, und der Ordnung, und vorzüglich der Wahrheit, in Bezug auf die angerügten Betrachtungen.

Paris Montag den 14 Brachmonat, 1790.

So eben hat man mir das Wochenblatt gebracht, wo ich einen Artikel lese, der den Titel hat: Betrachtungen über die Meinung des Hr. Treilhard von der Verfassung der Geistlichkeit.

Man will mich zurecht weisen, weil ich von der Ehrerbiethung, die man der Wahrheit schuldig ist, abgewichen bin. Die Absicht ist sehr gut.

Da ich eine Verordnung Karls des großen, wo er meldet, daß er das sächsische Reich in acht Kirchensprengel, derer Gränzen er selbst bestimmte, abgetheilet habe, angeführet, aber diese Worte verschwiegen habe: wenn wir ein Bisthum zu Bremen errichtet haben, so geschah es, um die Verordnung des Pabstes Adri-

ans

ans in Vollziehung zu bringen, und dem Gutachten des Bischofes zu Maynz und anderer, der Versammlung gegenwärtigen, zu entsprechen.

Als ich von den, durch Karolomanus eingesetzten Bischöfen redete, habe ich nicht angemerket, daß er zu diesem Unternehmen die Bischöfe seines Reiches zusammen berufen hatte.

Ich hatte gesagt, daß Pipin gleiche Stiftungen gemacht, aber diese Worte ausgelassen: mit Beystimmung der Bischöfe und Priester.

Endlich da ich zu Rede ward von einem im Jahre 854 errichteten Bisthume, habe ich nicht beygesetzet: una cum consensu ecclesiastico, mit Bewilligung der Geistlichkeit.

Ich war also unrecht daran, daß ich diese Thaten anführte, um zu beweisen, daß die weltliche Macht das Recht, Bisthümer zu errichten und einzutheilen, ausgeübet habe, weil der Fürst bey allen diesen Gelegenheiten nichts ohne Erlaubniß der Bischöfe und Priester unternahm.

Sind diese Vorwürfe gegründet?

Ich sagte, daß Karolomanus in allen Oertern, wo er es nöthig erachtete, Bisthümer errichtet hatte, daß eben dieß Pipin in einer Nationalversammlung that, und setzte bey: im Jahre 834 errichtete noch Ludwig III ein Bisthum.

Man bemerke, daß ich diese Verfügungen anführe, wie sie in Nationalversammlungen getroffen worden sind, das ist, in Versammlungen, denen Leute von verschiedenen Ständen, Priester, Bischöfe, Unterthanen, Große des Reiches ꝛc. beywohnten.

Ich öffne die Sammlung der Kapitularien, und lese Tom. I. p. 145. eine Verordnung des Karolomanus: *Itaque per consilium sacerdotum & optimatum meorum ordinavimus.* Auf Ein-

rathen der Priester und Vornehmsten des Volkes haben wir verordnet. Ich lese von Pipin pag. 153. *Idcirco constituimus per consilium sacerdotum & optimatum meorum per civitatetes legitimos Episcopos.* Wir bestellen nach dem Rathe der Priester und meiner Vornehmsten in den Städten rechtmäßige Bischöfe.

Ich lese ferner in dem Edickt vom Jahre 834 pag. 682. *Quam ob rem una cum sacerdotibus cæterisque imperii nostri fidelibus dignum duximus, ut locum aptum eligeremus, ubi sedem episcopalem per hoc nostræ authoritatis præceptum statueremus.* Daher finden wir mit den Priestern und übrigen Gläubigen unsers Reiches für gut, daß wir einen schicklichen Ort wählen, wo wir Kraft unsers Ansehens den bischöflichen Stuhl errichten.

Mich däucht, daß dieß alles vollkommen mit dem, was ich gesagt habe, übereinstimme. Wie kann man das Gegentheil beweisen? Man unterdrücket allenthalben diese Worte: *Opimatum meorum, cæteris imperii nostri fidelibus*, meiner Vornehmsten, der übrigen Gläubigen meines Reiches, um einer Nationalversammlung, von welcher die Einrichtungen verordnet worden sind, eine Partikulärversammlung, die nur aus Bischöfen und Priestern bestand, zu unterschieben.

Wenn diese Beweisungsart allgemein behaget, so läßt sich auch leicht erproben, daß alle Dekrete der Versammlung noch heut zu Tage von den Priestern gemacht werden. Denn man darf nur die andern Personen von allen Ständen, welche die Ehre haben, auch einen Sitz bey der Versammlung einzunehmen, verschweigen.

Endlich komme ich auf den Vorwurf, den man mir über die Eintheilung Sachsens in acht Bisthümer, die Karl der große, unter-

unternahm, macht, weil ich in dem gerügten Dekrete diese Worte ausgelassen habe: „wenn wir ein Bisthum in Bremen errichtet haben, so haben wir nur die Verordnung des Pabstes Adrians vollzogen, und dem Verlangen des Bischofes zu Maynz und anderer entsprochen.“

Ich bekenne aufrichtig, daß ich diese Worte niemals in dem Dekret habe finden können: ich habe mit dem Manne Mitleiden, daß ihm seine Geschäfte nicht erlaubten, dieses Stück in der Sammlung des Baluz T. 1. p. 246 ganz aufzulesen; er würde gesehen haben, daß es mehrere ganz unterschiedene Theile enthält.

In dem ersten wird von der Eintheilung der Kirchensprengel in Sachsen, und von der Errichtung des Bisthumes in Bremen gehandelt. Da sagte Karl der Große: „wir haben das Gebiethe der Sachsen in Diozesen eingetheilet — wir haben die Gränzen derselben ausgestecket — wir haben ein Bisthum in Bremen errichtet, und demselben zehn Dörfer untergeben. ꝛc. *Omnem terram in provinciam redigentes & inter Episcopos certo limite disterminantes — in loco Bremen vocato — Ecclesiam & episcopalem statuimus cathedram: huic Parochiæ decem pagos subjecimus. &c.*

Hier geschieht keine Meldung vom Pabste Adrian, oder von dem Erzbischofe von Maynz und andern Bischöfen.

Karl der Große, fährt weiter fort, daß er das Bisthum von Bremen habe besetzen, und denjenigen, der dazu bestimmet war, weihen lassen. Hier war das Zuthun der Kirche nothwendig, und nur hier redet er von dem Pabste Adrian und den Bischöfen. Aber auch da sagt Karl nicht, wie man vorgiebt, daß er das Bisthum in Bremen errichtet, um zu vollziehen. ꝛc.

Endlich wird von der Vollstreckung der Stiftungen und von den Gränzen dieser Kirchensprengel gehandelt, ohne einige Meldung von der Dazwischenkunft der Bischöfe.

Hatte man nur mit einem Blicke die Note des Baluz, welche dem Edickt, von dem wir reden, vorgeht, angeschiebet, würde man sich überzeuget haben, daß dieser gelehrte Mann die Abtheilung Sachsens in Diozesen, als ein Werk, das Karl der Große allein unternahm, anführe. *Præceptum, quod sequitur, de institutione & finibus episcopatus Bremensis unum est ex variis exemplaribus, quæ Carolus Magnus scribi fecit, cum Saxoniam, quam Christi imperio nuper subjecerat, in octo dioceses divisit.* Der folgende Befehl von Errichtung und den Gränzen des Bisthumes von Bremen ist aus den vielen Kopien ausgehoben, die Karl der Große aufsetzen ließ, da er Sachsen, welches er unlängst dem Reiche Christi unterworfen, in acht Diozesen abgetheilet hat.

Ich glaube nun, daß kein Zweifel mehr von der Treue meiner angezogenen Stellen übrig sey. Zu den Beschimpfungen, von denen die Betrachtungen am Ende strotzen, werde ich niemals antworten.

Ich habe die Ehre, meine Herren, zu seyn

Ihr demüthigster und gehorsamster Diener, Treilhard.

NB. Dieser Brief blieb nicht unbeantwortet, Man kann unten die Anmerkungen, und die Widerlegung des Hr. Treilhard lesen.

Meinung des Hr. Ramus in der Sitzung den 31. May 1790. von dem Plane der Verfassung der Geistlichkeit, der von dem geistlichen Ausschuße vorgeleget worden, und auf Befehl der Nationalversammlung im Drucke erschienen ist.

Der zur Ueberlegung genommene Stoff ist der Grund des Planes von der Verfassung der Geistlichkeit, welchen der geistliche Ausschuß übergeben hat. Es ist in Gegenwart nicht zu handeln von den Umständen der Ausführung; es kömmt hier nicht mehr an auf die Untersuchung der Gränzen der Geistlichen und weltlichen Macht; es ist nur die Frage, ob das, was der geistliche Ausschuß vorgeschlagen hat, geschehen könne; und ob es durch die Nationalversammlung geschehen könne. Ich werde keines Weges die Umstände, wie man zu Werke gehen soll, berühren.

Der Entwurf des Ausschußes däucht mich vier wichtige Gegenstände zu behandeln; nämlich die Austheilung der Bisthümer, und Erzbisthümer; die Eintheilung der Pfarren; die Art die geistlichen Stellen und Aemter zu besetzen: der Ausschuß schlägt die Wahl vor: endlich die Appellationen, die der Ausschuß alle nach Rom aufgehoben wissen will.

Man muß demnach über diese vier Gegenstände:

Bezirkseinrichtung der Erzbisthümer und Bisthümer,
Eintheilung der Pfarren,
Wahl der Bischöfe und Pfarrer,
Appellation nach Rom,

auf die Grundursachen zurück forschen, die

Fol=

Folgen entwickeln, und die Einwürfe beantworten.

Allein bey dem ersten Schritte hält mich schon eine Frage ein, welche der Hr. Erzbischof von Aix nothwendig gemacht hat. Wir müssen sehen, wo wir die Grundsätze herholen sollen.

Nachdem man uns hatte bereden wollen, daß die Eintheilung der Kirchensprengel von der Einsetzung Jesu Christi herquelle, hat der Hr. Erzbischof seine Meinung mit dem Ansehen der apostolischen Satzungen, der Ausübung der Päbste, und des Kirchenrathes zu Trient unterstützet. Er hat das Konzilium von Nizäa in einer Stelle, wie er sagt, wo die Rede von den Erzbisthümern ist, angeführet, und da er von der Pragmatik des heiligen Ludwigs sprach, nannte er sie nur: die vorgebliche Pragmatik.

Wahrhaftig es ist sehr auffallend, daß in einer Versammlung der Repräsentanten der französischen Nation ein französischer Bischof auf solche Art seine Beweise wähle, daß er mit Zutrauen und ohne Ausnahme nur jene Stellen andeute, die entweder unächt sind, oder in Frankreich nicht anerkennet werden. Die apostolischen Satzungen kommen nicht von den Aposteln her; sie sind das Werk eines Dummkopfes, der in der Disziplin der Apostel gar nicht bewandert war; eines Ehrgeitzigen, der die Herrschaft der Vorgesetzten wider den ausdrücklichen Befehl des heiligen Petrus ausdehnen wollte: man findet in diesem Werke so gar Irrthümer wider den Glauben.

In dem Konzilium zu Nizäa kann man keine Stelle aufspüren, wo eine Meldung von einem Erzbischofe geschieht. Das erste Konzilium, wo dieser Name zu finden ist, ward zu Ephesus im

Jahre

Jahre 431. gehalten, mehr dann ein Jahrhundert nach dem Konzilium zu Nizäa.

Die Ausübung der Päbste ist seit mehreren Jahrhunderten, auch schon vor dem achten Jahrhunderte, ein ununterbrochenes Geweb der Anmaßungen wider die Bischöfe und Fürsten gewesen.

Der Kirchenrath von Trient wird in Frankreich nicht anerkennet.

Der einzige reelle Beweis demnach, den der Hr. Erzbischof von Aix anführte, war die Pragmatik des heiligen Ludwigs: eine Verordnung des Weisesten unsrer Könige, welche der Hauptgrund der Freyheit der gallikanischen Kirche ist; und nur dessen Ansehen zieht der Hr. Erzbischof in Verdacht; nur da zweifelt er, ob man sie geltend machen könne, oder nicht, indem er doch die Achtung, die man den apostolischen Satzungen zollen soll, nicht bezweifelt.

Die Beweggründe, mit denen Herr Treilhard die Vollgültigkeit der Pragmatik des heiligen Ludwigs erprobet hat, überheben mich der Mühe. Und wenn die Frage noch nicht wäre abgehandelt worden, würde ich ihn zu einer vortreflichen Anmerkung des Hr. Durand de Maillane, unsers Mitgehilfen in seiner Sammlung der Freyheiten der gallikanischen Kirche verweisen. Unterdessen war es mir als Christen und als Franzosen unmöglich, der gar außerordentlichen Wahl, die der Hr. Erzbischof von den Quellen, wo er seine Grundsätze geschöpfet hat, machte, nicht zu widersprechen.

Was mich betrifft, und meine Quellen, aus denen ich beweise, sind diese:

Das Evangelium,

Die Schriften, und das Betragen der Apostel.

Der

Der berühmte Kodex des Dionysius des Kleinen, der in Frankreich durch Karl den Großen zu Ende des achten Jahrhundertes bekannt worden, und der die Verordnungen der ersten allgemeinen Konzilien, der Synoden der afrikanischen Kirche, welche durch die heiligen Bischöfe, Cyprian und Augustin, sich so grossen Ruhm erworben hat, und andere enthält.

Die Kirchenväter und Generalkonzilien.

Nun alle Entscheidungen und Gewohnheiten, die in spätern Zeiten entstanden sind, stimmen entweder mit dem was vorgegangen, überein, oder nicht? Im ersten Falle, nehme ich diese heilige Uebergabe an, und verehre sie als eine Glaubensregel: im zweyten Falle aber sind sie mir Neuerungen, die ich verwerfe. Man muß sie dulden, wenn man nicht gewachsen ist, sie zu heben; es würde aber eine Unwissenheit seyn, wenn man sie von den heiligen und alten Regeln nicht unterscheiden, eine Zaghaftigkeit, wenn man sie vermänteln, und ein Laster, wenn man sie nicht aufheben wollte, da man im Stande ist.

Lasset uns nun die Quellen öffnen, die ich angezeiget habe: lasset uns darinn die Grundsätze auflesen.

Jesus Christus hat während seiner Sendung auf Erden die Apostel, und neben diesen 72. Jünger gewählet, und verordnet, damit sie seine Lehre verkündigten. Die Kirche hat allzeit in den Bischöfen die Nachfolger der Apostel, und in den Pfarrern und Priestern die Nachfolger der 72. Jünger anerkannt. Es gehöret also zur Wesenheit der Religion Jesu Christi, daß sie Bischöfe und Priester zu Kirchendienern habe, von denen jene den ersten, und diese den zweyten Rang einnehmen; aber

aber alle ihre Sendung und Gewalt von Jesu Christo empfangen.

Nach seiner Auferstehung hat der göttliche Erlöser denjenigen, die er nach sich auf Erden zurück ließ, die Sendung, die er ihnen gegeben hatte, bestätiget, indem er sich also ausdruckte: gehet hin in die ganze Welt, und prediget das Evangelium allen Geschöpfen. *Euntes in mundum universum prædicate evangelium omni creaturæ* Matth. XVI, 15. In dieser Sendung ist kein Unterschied der Bezirke: die ganze Welt ist es, wohin die Diener Jesu Christi geschickt werden, um allen Geschöpfen zu predigen.

Es gehöret mithin nicht zur Wesenheit der Religion, daß die Kirchensprengel und Pfarren abgetheilet sind, wie es doch der Religion wesentlich ist, daß sie Bischöfe und Priester habe, die predigen, taufen, und andere Amtsverichtungen der Diener Jesu Christi ausüben.

Zweifelsohne erfordert es die gute Ordnung und Polizey, daß man die verschiedenen Oerter stracks unter die Hirten eintheilte, und jedem seinen besondern Bezirk anwies. Diese Eintheilung scheint von den Apostelzeiten herzustammen: wie war sie aber bestellet? Sie richtete sich nach der bürgerlichen Eintheilung, die dem Evangelium schon vorgieng. Dieß ist klar ausgedrücket in der Stelle des heiligen Paulus, wo er zu dem Titus, seinem Lehrjünger also spricht: ich habe dich dieser Ursache wegen in Creta gelassen, damit du die Städte mit Priestern besetzest. *Hujus rei gratia reliqui te Cretæ, ut — constituas per civitates presbyteros.* Ad Tit. I, 5. Das Wort Priester, das hier steht, und das wir dem allgemeinen Gebrauche nach übersetzen, zeigte oft zur selben Zeit einen Bischof an. Dieß erhellet klar in der Stelle, die wir angeführ-

führet, aus den folgenden Worten des heiligen Paulus, in welchen die Eigenschaften der Personen, die er seinem Jünger in den Städten anzustellen befahl, entwirft, da er sagt: ein Bischof muß ohne Laster seyn. *Oportet Episcopum sine crimine esse.*

Allein was man vorzüglich in Rücksicht auf gegenwärtige Frage bemerken soll, sind die Oerter, an welchen der heilige Paulus will, daß die Personen eingesetzet werden. Man soll sie in den Städten anstellen. Nun wer bestimmet einen Ort vielmehr zu einer Stadt, als zu einem Flecken oder Dorfe? Zweifelsohne der politische und bürgerliche Staat des Ortes; aus der bürgerlichen Verfassung also entspringet es, daß ein Ort eine Stadt ausmache: die geistliche Macht hat keinen Antheil an dieser Einrichtung.

Wir können also mit Grunde diesen Schluß machen: die Verfassung einer Stadt, ihre Abhängigkeit, und ihr Gebiethe wird von der weltlichen Macht ausgezeichnet, folglich, da der Apostel erkläret, daß die Bischöfe in den Städten angestellet werden sollen, will er, daß man in Eintheilung der Bezirke unter die Hirten der von der weltlichen Macht festgesetzten Verordnung folgen solle.

Dieser Schluß gründet sich auf die gleichförmige und stete Uebung der ersten Jahrhunderte der Kirche. Es ist bekannt, daß das römische Reich in mehrere Provinzen abgetheilet war, derer jede ihre Hauptstadt hatte. Nach eben diesem Plane sind auch die Kirchensprengel errichtet, und die Bezirke, die wir heut zu Tage Bisthümer und Erzbisthümer nennen, ausgestecket worden. Alle Denkmähler der Geschichte stehen für diese Thatsache: die Beweise davon hat der gelehrte Theolog Dupin in seinen Abhandlungen

lungen über die Kirchen mit strengster Kritik aufgesammelt. Er sagt ausdrücklich, daß die ganze alte Eintheilung der Kirchen nach der Form der Verfassung des römischen Reiches gemacht worden sey. *Tota ecclesiarum distributio ad formam imperii facta est.* Die Konzilien stimmen mit diesem vollkommen überein: diese Gewohnheit haben die Kanonen bestätiget, und die ganze Kirche ist nach der Form der weltlichen Regierung eingetheilet worden. *Hæc consuetudo canonibus confirmata est, totaque Ecclesia ad formam politici regiminis disposita & distributa est.* Und zu Folge dieser Regel wurde die kirchliche Verfassung auch abgeändert, wenn die Provinzen zertheilet worden sind. *Cum provinciæ dividebantur, non raro Ecclesiarum quoque status mutari solebat.* **)

Was in dem ganzen römischen Reiche üblich war, wurde auch in Gallien beobachtet, welches damals einen Theil des römischen Reiches ausmachte. Als die christliche Religion sich in Gallien fest setzte, so wurden die Bischöfe in den Städten, und die Erzbischöfe in den Hauptstädten, welche die weltliche Macht dazu bestimmet hatte, angestellet. Dupin, nachdem er von der bürgerlichen Eintheilung Galliens Meldung gethan hatte, sagt ausdrücklich, daß diese Eintheilung zum Grunde der Verfassung der gallikanischen Kirche gedienet habe. *Hæc est Galliæ divisio, ad cujus formam olim Ecclesia gallicana constituta fuit.* ***)

Es war so bekannt und allgemein, daß die Eigenschaft eines Metropolitan von dem abhieng, daß der bischöfliche Stuhl in einer Stadt, wel-

*) De antiqua Eccl. discipl. diss. hist. pag. 18 & 19.
**) Pag. 20.
***) Pag. 28.

welche der bürgerlichen Verfassung nach im Range der Hauptstädte stand, errichtet wäre, daß man sogar in Orient Bischöfe findet, die vom Ehrgeitze eingenommen sich an die Kaiser wandten, damit er den Ort ihres Sitzes zur Hauptstadt machen möchte, und sie sich hierdurch in der geistlichen Verfassung zu dem Rechte eines Metropolitan hinauf schwingen könnten. Dieser Mißbrauch fraß so weit um sich, daß das Konzilum zu Chalzedon sich gezwungen sah, demselben Einhalt zu thun; allein zu eben derselben Zeit war der Grundsatz, welcher den bischöflichen Sitz mit jeder Hauptstadt verband, so allgemein anerkannt, daß das Konzilium nicht glaubte, geraden Weges durchsetzen zu können. Daher, nachdem es den Bischöfen alle diese Intriguen und Bewerbungen untersaget hat, erkläret es, daß diejenigen, welche bewirket haben, daß ihre Stadt von dem Fürsten zur Hauptstadt erhoben worden, den Titel und die Ehre eines Metropolitan beybehalten sollen; aber ohne Vorurtheil der Rechte des Bischofes der alten Hauptstadt. *)

Ein anderer, nicht minder merkwürdiger Kanon verbiethet, die Bischöfe in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit über die Pfarren, welche ein dreyjähriger Besitz ihnen zusichert, zu kränken: er setzet aber die Verordnung bey: „wenn anders

*) Pervenit ad nos, quod quidam, præter ecclesiastica statuta facientes, convolarunt ad potestates, & per pragmaticam formam in duo unam provinciam diviserunt; ita ut ex hoc facto duo metropolitani esse videantur in una provincia. Statuit ergo sancta Synodus, de reliquo nihil ab Episcopis tale tentari: alioquin, qui hoc adnisus fuerit, amissione gradus proprii subjacebit. Quæcumque vero civitates litteris imperialibus metropolitani nominis honore subnixæ sunt, honore tantummodo perfruantur, & qui ecclesiam ejus gubernat Episcopus, salvis scilicet veræ metropoleos privilegiis suis. Can. 12.

ders der Kaiser keine andere Verfassung mit den Städten machet; denn in diesem Falle soll sich die Eintheilung der geistlichen Pfarrspiele nach der bürgerlichen und öffentlichen Verfassung richten. *)

Im fünften Jahrhunderte hatte sich in Frankreich ein lange anhaltender Streit zwischen den Bischöfen von Arles, und Vienne über den Rang eines Metropoliten angezettelt. Die Frage wurde zur Entscheidung zu dem Konzilium zu Turin im Jahre 401. gebracht; dieses that den Ausspruch, daß, gemäß der Kanonen, derjenigen von den zween Bischöfen die Rechte eines Metropoliten in der Provinz, die davon abhieng, ausüben sollte, welcher beweisen würde, daß seine Stadt in der bürgerlichen Verfassung die Eigenschaft einer Hauptstadt hätte. **)

Aber auch gegenwärtige Uebung verräth noch ein deutliches Merkmal der alten Regel, welche will, daß die Bisthümer und Erzbisthümer nach dem politischen Stande der Oerter eingetheilet werden. Ehe der Pabst zu Folge des Mißbrau-

ches,

*) Singularum ecclesiarum rusticas parochias, vel possessiones manere inconcussas illis Episcopis, qui eas retinere noscuntur, & maxime si per triennium eas absque vi obtinentes sua dispensatione rexerunt. Si qua vero civitas potestate imperiali innovata est, aut si potius innovetur, civiles dispositiones & publicas ecclesiarum quoque parochialium ordines subsequantur. Can. 17.

**) Illud inter episcopos urbium Arelatensis & Viennensis, qui de primatus apud nos honore certabant, a synodo definitum est, ut qui ex eis probaverit suam civitatem esse metropolim, is totius provinciæ honorem primatus obtineat, & ipse, juxta cononum præceptum ordinationum habeat potestatem. can. 2.

Der Sinn schien Niemanden, als dem Pagi, zweydeutig, den aber Hr. Tillemont zu rechte wieß. Tom. X. parag 11. Concilium quæstionem de primatu ecclesiastico ex primatu civili pendere voluisse omnes alii, præter Pagium, merito sentiunt. Nov. collat. Concil. Galliæ tom. I. p. 298.

ches, den wir schon gerüget haben, ein Bisthum errichtet, erhebet er allezeit den Ort, wo er den Sitz anstellen will, zu der Würde einer Stadt. *) Kann man aber aufrichtig und im Ernste glauben, daß der Pabst berechtiget sey einem Orte den Rang einer Stadt mitzutheilen? Nein, ohne Zweifel; die weltliche Macht allein ist es, der dieses Recht zugehöret. Da nun ein Bischof nur in einer Stadt kann angestellet werden, und da nur die weltliche Macht berechtiget ist, die Ordnung, den Rang und die Austheilung der Städte einzurichten, so müssen wir schließen, daß die Kirche, sowohl was den bischöflichen und erzbischöflichen Sitz, als die Bezirkseinrichtung der Bisthümer und Erzbisthümer betrifft, demjenigen, was die bürgerliche Macht verordnet hat, folgen müsse.

Man wendet zwar ein, daß die Päbste seit mehreren Jahrhunderten das Recht, Bisthümer und Erzbisthümer zu errichten, ausgeübet haben. Allein man weis ganz wohl den Anfang dieser Gewohnheit, und dieses Besitzes. Dieser Gebrauch entsprang zu Ende des achten Jahrhundertes, in einer Epoche, wo sich ehrgeizige Prälaten, wie ein Ingelram Bischof zu Metz, bemüheten, zu Rom Privilegien, die sie über ihre Amtsgenossen erhoben, und Dispensen, die den heiligen Kanonen entgegenstanden, zu erschleichen, und daher die falschen Dekretalen aufgriefen, jene der Kirche so nachtheiligen Stücke, welche in der Disziplin so große Zerrüttung gestiftet, und die schöne

*) Oppidum Blesense, civitatis, illiusque incolas civium nomine & titulo ac honore decoramus, illudque in civitatem Blesensem nuncupandam erigimus, & parochialem ecclesiam S. Solemnis in dicto oppido, civitate nuncupato existentem, in cathedralem ecclesiam erigimus, & instituimus. Bull. Erect. Episcopatus Blef. an. 1697. relat. in gallia christiana tom. VIII. pag. 431.

schöne Ordnung, welche die Väter eingeführet, gänzlich zerstöret haben. In diesen räumet man dem Pabste das Recht ein, die Eintheilung der kirchlichen Provinzen anzuordnen, und Bischöfe und Metropoliten anzustellen. *) Ein auf dergleichen Titel gegründeter Besitz ist aus seiner Natur mangelhaft; er kann keine Verjährung bewirken, und es hat ohnehin im Fache der öffentlichen und bürgerlichen Ordnung die Verjährung keinen Platz. Man kann wider eine Nation, wider die Rechte, die ihr zugehören, oder wider die Folgen dieser Rechte nicht präscribiren.

Die Gewohnheit also, die man in Frankreich geltend machte, bey Errichtung der Bisthümer, bey Abtheilung der Provinzen und Erzbisthümer sich an Rom zu wenden, kann uns kein Hinderniß legen: denn sie kam nur daher, weil die französische Nation ihre Rechte nicht ausübte. Sobald sie aber die Ausübung ihrer Rechte wieder zurück nimmt, so muß dieser Gebrauch, der sich nur auf ihre Unthätigkeit und Stillschweigen gründete, verschwinden.

Es ist die Kirche, sagt man, welche einem Bischofe die Uebung der geistlichen Gerichtsbarkeit über dieses oder jenes Gebiete anvertrauet: die Kirche allein kann ihm wieder abnehmen, was sie ihm gegeben hat; und der Bischof, der seine Gerichtsbarkeit in einem Bezirke, den die Kirche einem andern Bischofe zugetheilet, und noch nicht abgenommen hat, ausüben wollte, würde sich eines unrechtmäßigen Eingriffes schuldig machen.

Der Grnnd dieses ganzen Beweises ruhet auf einer unächten Thatsache, nämlich, daß die Kirche die Bezirke der Kirchensprengel bestimmet habe.

Ich

*) Videsis D. de Marca: de Primatu Lugdunensi & cæteris Primatibus. Item epist. Anacleti Papæ.

Ich lese zwar, daß der Pabst den Kirchensprengel zu Blois beschränke, und anweise; allein der Pabst ist nicht die Kirche. Er geht aber zu Werke, wird man mir sagen, im Namen der Kirche: doch ich zweifle, ob man diesen Auftrag den ihm die Kirche aus einem rechtmäßigen Titel soll gemacht haben, schriftlich vorweisen könne. Mir ist nicht unbekannt, daß die Päbste erkläret haben, daß dieses Recht ihnen zugehöre; *) aber mich däucht der Titel, den man sich selbst machet, nicht vollgültig zu seyn. Ich zeige, daß der Titel des Besitzes der Päbste nicht rechtmäßig sey, aus den falschen Dekretalen; und wenn ich über diese unselige Epoche der unächten Dekretalen in die ersten Jahrhunderte vorrücke, und wie sich die Kirche damals betragen habe, zurück forsche, so finde ich, daß sie die Bischöfe nach der bürgerlichen Verfassung der Provinzen eingetheilet hat: ich höre, wie die in dem Kirchenrathe zu Chalzedon versammelten Väter verordnen, daß man in der kirchlichen Eintheilung der Provinzen den Verfügungen, welche die weltliche Macht getroffen hatte, folgen soll. Ich schließe, daß man das Betragen, welches man dortmals hatte, auch heut zu Tage beybehalte; daß die Nation berechtiget sey, die Städte, die das Hauptort einer Diozes seyn sollen, zu bestimmen; daß die Kirche eine Eintheilung der Provinz, welche der von der weltlichen Macht festgesetzten Verfassung widrig wäre, weder machen, noch beybehalten könne.

Die Kirche hat kein Gebieth inne: dieß ist unter uns ein allgemeiner Grundsatz. Was will er aber anders sagen, als daß alles, was die Verfassung der Gebiethe betrifft, eine pur weltliche

*) Decret. Papæ Cælestin. III. an. 1196. in Collat. Gregor. IX. lib. 5. tit. 31. c. 8.

liche Sache sey, die der weltlichen Macht zugehöret. Existirt eine Stadt, welche das Hauptort eines ausgezeichneten Bezirkes ist, so soll die Kirche dort ein Bisthum errichten. Existirt die Stadt nicht mehr, oder hat sie nicht mehr den Rang, in dem sie zuvor stand; ist sie nicht mehr das Hauptort einer Provinz, eines Departements, so soll auch dort kein bischöflicher Sitz mehr seyn, und das Gebieth unter die benachbarten Kirchensprengel vertheilet werden.

Man befürchtet, daß diese Aufhebung gewisser bischöflichen Sitze die Uebergabe, die sich in jeder Hauptkirche erhält, und von Bischofe zu Bischofe stets fortpflanzet, unterbreche.

Dieser Grund beweiset gar nichts, weil er zuviel beweist. Denn es würde folgen, daß man niemals Bisthümer aufheben, oder versetzen, oder auch neue errichten könnnte. Die einzige ächte Folge ist diese, daß diese Unternehmungen nicht ohne wichtige Ursachen geschehen sollen: sie sind erhebliche, aber nicht unmögliche Handlungen.

Man beraubet einen Bischof, sagt man ferner, eines Theiles der Rechte, die ihm die Kirche eingeräumet hat. Denn sie hat ihm die Gerichtsbarkeit über diejenigen Oerter, die zu seinem Kirchensprengel gehörten, und die man ihm jetzt abnehmen will, gegeben. Nun wie kann man ihm nehmen, was die Kirche gegeben hat?

Ich antworte, daß eben dieses in Frage steht; nämlich, ob ihm die Kirche die Gerichtsbarkeit über diese namentliche und individuelle Oerter gegeben hat. Mir scheinet es im Gegentheile klar, daß, weil die Eintheilung der Diözes durch die von der weltlichen Macht verordnete Verfassung geschieht, die Kirche bey der

Weihe eines Bischofes, ihm zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit nicht diese namentliche Oerter anweise, sondern alle Oerter ohne Ausnahme, welche nach der alten bürgerlichen Eintheilung die Diozes ausmachten. Diese Eintheilung aber kann von der weltlichen Macht allezeit abgeändert werden, weil sie auch ursprünglich ihr Werk war.

Wenigstens, fährt man fort, kann man nicht läugnen, daß man einem Bischofe nehme, was er bisher besessen hat; daß man die Gewalt eines Kirchendieners vernichte, welcher ohne seine Schuld weder seinen Titel, noch seine Rechte und seine Gewalt, die ihm lebenslang anvertrauet worden, verlieren soll.

Ich antworte, daß man die Handlungen der gerichtlichen, mit jenen der gesetzgebenden Gewalt, und die allgemeinen Verrichtungen mit den sonderheitlichen nicht vermischen müsse, wie es doch in diesem Einwurfe geschieht. Es ist ganz weislich verordnet worden, daß keine Macht eine Partikulärperson ihres Rechtes, ohne ein nach den Formen abgefaßtes Urtheil, berauben könne, damit gründlich bewiesen werde, daß sie ihr Recht zu verlieren verdienet habe; ansonst würde man dem Despotismus und dem Eigendünkel keine Gränzen setzen können. Allein was in einem sonderheitlichen Falle gilt, beweißt wider eine allgemeine Verordnung des gesetzgebenden Körpers nichts. Der Richter bringt das gegenwärtige Gesetz in Uebung; der Gesetzgeber vernichtet das wirkliche Gesetz, und machet ein neues. Eine einzelne Person kann zwar durch eine allgemeine und neue Verordnung einige Vortheile verlieren; sie kann aber das Gesetz, welches zum allgemeinen Besten der Nation,

deren

deren Glied sie ist, gemacht worden, nicht ungerecht nennen.

Warum sollte sich die Kirche, die im Staate ist, wider eine Verordnung, die vom Staate gemacht worden, sträuben? Ist es nicht eine unumstößliche Wahrheit, daß die Nation berechtiget sey, diese oder jene Religion in ihren Schoos aufzunehmen? Sie mißbrauchet ihre Gewalt, wenn sie der wahren Religion den Zugang verschließt, und ihn einer falschen öffnet: unterdessen aber kann sie es doch thun. Zweifelsohne kann eine Nation, wenn sie eine Religion aufnimmt, ihr dasjenige nicht verweigern, was ihr wesentlich ist; denn man kann nicht eine Sache verlangen, ohne dasjenige auch zu verlangen, was ihr wesentlich anhängt. Allein in allem, was nur zufällig ist, bleibt die Nation frey; sie kann ihre Bedingnisse setzen, und man muß sie unterschreiben.

Die französische Nation verfasset heut ihre Konstitution: sie ist in einer Nationalversammlung beysammen: sie würde sich eines scheußlichen Lasters schuldig machen, wenn sie die Wahrheit und Heiligkeit der katholischen Religion einsehen sollte, wie sie dieselbe wirklich einzusehen die Gnade hat, und sie verwerfen wollte: sie würde in eine sinnlose Ungereimtheit fallen, wenn sie die katholische Religion aufnehmen sollte, und ihre Bischöfe und Priester, die ihrem Glauben und ihrem Gottesdienste wesentlich sind, verweigern wollte. Allein warum soll sie dem Haupte dieser Religion zu sagen nicht berechtiget seyn: du mußt bischöfliche Städte haben; wir wollen dir drey und achtzig geben, und wir finden zur bürgerlichen und politischen Ordnung des Staates für gut, daß es nicht mehrere gebe. Diese Bedingniß, die man im Augenblicke, wo eine Na-

tionalversammlung die katholische Religion aufnehmen würde, unmöglich verwerfen kann, scheint uns imgleichen unmöglich zu verwerfen im Augenblicke, wo eine Nationalversammlung die Religion unserer Väter, die wahre Religion beybehält, wie sie dieselbe beybehalten soll.

Die Grundsätze, welche die Einrichtung der Kirchensprengel und Bisthümer anordnen, haben auch ihre Vollgültigkeit in Rücksicht auf die Pfarren. Gleichwie nur in den Hauptstädten und Hauptörtern Bisthümer sollen errichtet werden, also soll auch kein Pfarrer angestellet werden, ausgenommen in den Städten, Dörfern und Oertern, wo die Gegenwart eines Hirten nothwendig ist; weil sich dort eine hinlängliche Heerde befindet, die er anführen soll. Da die Verfassung der Dörfer und Flecken, die Beschränkung ihrer Bezirke, die Bestimmung ihrer Gränzen auch Gegenstände sind, die der weltlichen und bürgerlichen Gewalt zugehören, so steht auch die Eintheilung der Bezirke der Pfarrspiele in ihrer Macht; und man kann mit keinem Grunde aufkommen, warum man hier von der allgemeinen Regel des Kirchenrathes zu Chalzedon abweichen soll, welcher verordnet, daß man sich in allen Stücken nach den Verfügungen der weltlichen Macht schicken soll.

Ich gehe, meine Herren! zu dem zweyten Gegenstande des Planes des Ausschußes über, welcher die Besetzung der Bisthümer und Pfarren vermittelst der Wahlen betrift.

Einer von denen, die vor mir diesen Stoff behandelten, der Hr. Treilhard hat, nachdem er die mancherley Arten, die Bisthümer und Pfarren zu besetzen, vorgetragen, aus dieser Verschiedenheit, welche in der Besetzung dieser Ste llu ob-waltete, gefolgert, daß die Form gänzlich in der

welt-

weltlichen Macht stehe. Ich bin dieser Meinung nicht: die Art, die Bisthümer und Pfarren zu besetzen, ist willkürlich: sie ist von den Aposteln bestimmet worden. Die Weise, die einzige, rechtmäßige Weise, diese Stellen zu ersetzen, ist die Stimme der Wahl; und so oft man immer von dieser Art abwich, so war es ein Mißbrauch, den die Religion, die Kirche, die Vernunft abzuthun begehrt.

In den ersten Tagen der entstandenen Kirche mußte man die Stelle, die der Judas in dem Apostolatamte ledig ließ, ersetzen. Petrus machet den Vortrag in Mitte der Versammlung der Brüder, *in medio fratrum*; in Mitte derjenigen, aus denen die damalige Kirche bestand, *erat autem turba hominum simul fere centum viginti.* Er fordert von ihnen, daß sie wählen sollen: Barsabas und Mathias scheinen ihnen gleicher Verdienste wegen einen Anspruch zu haben; sie stellen beyde vor, *& statuerunt duos*: man wird damals eins, das Loos über sie zu werfen, *& dederunt sortes super eos* Act. I. Die ganze Gemeinde der Gläubigen ist es, *turba hominum*, die wählet, *statuerunt*, und die dem Loose den Ausschlag giebt, *dederunt sortes.* Petrus hat bey der gemeinen Handlung nur den Vorsitz; das Loos fällt auf Mathias, er wird der Zahl der Apostel eingereihet.

Dieses Beyspiel war zu auffallend und zu einleuchtend, als daß man demselben nicht folgen sollte, wenn es um die Ernennung der Bischöfe, der Nachfolger der Apostel, zu thun war. Daher sehen wir, daß diese Art in den ersten Jahrhunderten der Kirche ununterbrochen fortgesetzet worden ist. Wenn eine andere Form die Bisthümer zu besetzen sich eingeschlichen hat, so läßt sich leicht auf die Ursachen und Beweggründe

der

der Abänderung dieser Form rathen. Es sind die sonderheitlichen Vortheile, die sie bewirkten: die Fürsten drangen Anfangs mit Empfehlungen, nachmals mit Forderungen darauf, und endlich machten sie allein Verordnungen. Es ist aber bekannt, welcher der allgemeine Ruf von dem Konkordat im Jahre 1516 war, daß nämlich der Pabst, da er Franz dem Ersten, das Recht der Ernennung zu den Bisthümern eingeräumet, und Franz der Erste, da er dem Pabste die Annaten zugesagt, mit demjenigen eine Anordnung getroffen haben, dessen weder der eine noch der andere Eigenthümer war.

Die Erklärung der Nation und der gallikanischen Kirche wider die Abtretung der Wahlen sind nicht nur der Pragmatik des heiligen Ludwigs im Jahre 1268, und Karls des siebenten, im Jahre 1428, eingetragen, sondern auch in der Versammlung der Stände zu Orleans bestätiget worden, auf derer Befehl die Wahlen Kraft des I. Artickels vom Monate Jenner 1560. wieder hergestellet worden sind.

Endlich rede ich von einer Wahl, an der das ganze Volk, dem ein Hirt sollte aufgestellet werden, Theil nahm. Die Apostel machten dem ganzen Volke, aus dem die Kirche damals bestand, den Vortrag, die Stelle des Judas zu ersetzen. Die Nachfolger der Apostel, welche ihren Befehlen getreu gehorchten, konnten das Volk von den Wahlen nicht ausschliessen: sie beruften dasselbe allzeit dazu. Diese That ließ sich durch zahllose Beyspiele rechtfertigen; ich werde bey Gelegenheit nur etwelche anführen.

Der Herr Erzbischof von Aix will, daß das Volk nur als Zeuge bey den Wahlen gegenwärtig war, um die Bischöfe, die bey denselben den Vorsitz hatten, zu berichten, ob der neue

Hirt,

Hirt, den man anstellen wollte, sich durch sein Benehmen des bischöflichen Ranges würdig gemacht habe. Er setzet bey, daß dieses Recht des Volkes noch bis heut zu Tage beybehalten worden, vermittelst der Frage, welche bey der Konsekration eines Bischofes gestellet wird, ob es keine Klage vorzutragen habe.

Wahrhaftig diesem Systeme ist sehr nachtheilig, daß die ehrwürdigsten Stellen das Gegentheil ausdrücklich behaupten. Der heilige Cyprian führet in einem Briefe, den er im Jahre 252. schrieb, die Art an, auf welche Pabst Cornelius auf dem Stuhle zu Rom erboben worden ist, und er sagt: Cornelius ist Bischof geworden durch das Urtheil Gottes und seines Christus, durch das Zeugniß fast aller Kleriker, durch die Stimme des Volkes, welches gegenwärtig war: *factus est Cornelius Episcopus de Dei & Christi ejus judicio, de clericorum pene omnium testimonio, de plebis, quæ tum affuit, suffragio.* *)

Laut dieser Stelle gab die Geistlichkeit das Zeugniß des Betragens von demjenigen, den man zum Hirten befördern wollte. Wir haben ihn, sagten sie, allzeit unter uns also wandeln gesehen, daß er seinen Pflichten getreu, in seinen Sitten untadelhaft gewesen ist, und eine Frömmigkeit und Wissenschaft geäußert hat, die ihn fähig machen, das Volk Gottes anzuführen. Dieß ist es, was ein heiliger Cyprian das Zeugniß aller Kleriker, *clericorum testimonium*, nennet, und dieses Zeugnißeswegen gab ihm das Volk seine Stimme, und diese vereinigte Stimme machte die Wahl aus, *plebis suffragium.*

Man hat auch in einigen Umständen gesehen, daß

*) Epist. 55. ad Anton. Edit. oxon. p. 104.

daß sich das Volk standhaft für einen Bischof verwandte, den es frey gewählet hatte, aber von den Bischöfen verweigert wurde, und diese Standhaftigkeit wurde auch durch die Rechtschaffenheit der von dem Volke gewählten Person gerechtfertiget. Dieß war der Fall bey der Wahl des heiligen Martins. Sulpitz, der Strenge, hat alle Umstände genau niedergeschrieben. Es war vielleicht niemals eine so zahlreiche Versammlung, als diejenige, in welcher der heilige Martin zu dem Stuhle von Tours gewählet worden ist. Die Menge war unglaublich; alle umliegenden Oerter versammelten sich; die Stimmen des Volks fielen ungetheilt auf den heiligen Martin aus; das ganze Volk erklärte, daß die Kirche glücklich seyn würde, ihn zum Hirten zu haben. Einige Bischöfe zeigten indessen Widerstand; sie waren von dem äußerlichen, gar zu demüthigen, und gar zu vernachläßigten Ansehen beleidiget. Aber die Beharrlichkeit des Volkes triumphirte, und das Volk hatte einen Hirten, der würdig war, allen andern zum Muster vorgestellet zu werden. *)

„Man hatte, sagt Fleury, (diss. II. in hist. Eccles. bey den Wahlen so große Achtung für die Beystimmung des Volkes, daß, wenn es einen Bischof nach seiner Weihung verweigerte, man

*) Incredibilis multitudo non solum ex illo oppido, sed etiam ex vicinis urbibus ad suffragia ferenda venerat. Una omnium voluntas, eadem vota, eadem sententia Martinum episcopatu esse dignissimum; felicem esse ecclesiam tali sacerdote. Pauci tamen & nonnulli ex Episcopis, qui ad constituendum episcopum fuerant evocati, impie repugnabant, dicentes scilicet, contemptibilem esse personam, indignum esse episcopatu hominem vultu despectibilem, veste sordidum, crine deformem. Ita a populo sententiæ sanioris hæc illorum irrisa dementia est, qui illustrem virum dum vituperare cupiunt, prædicabant. De vita B. Martini cap. 7. Bibl. PP. edit. an. 1618. tom. 5. p. 311.

man es nicht dazu zwang, und ihm einen andern, der ihm gefälliger war, gab.“

Die Bischöfe müssen von der Gemeinde des Kirchensprengels gewählet werden; warum soll das Volk einer Pfarre nicht auch berechtiget seyn, sich selbst einen Pfarrer zu wählen? Sowohl die einen als die andern, obschon in einem verschiedenen Range, sind von Jesu Christo als Hirten aufgestellet, damit sie seine Kirche regieren. Ich habe in den Ausdrücken, derer sich der Herr Bischof von Aix bedienet hat, um den Stand der Bischöfe und Priester zu erklären, einen Unterschied, der keinen Zusammenhang in der Lehre verräth, bemerket. Er hat gesagt, daß die Bischöfe ihre Gewalt von Jesu Christo empfangen haben; daß die Priester sie von Jesu Christo vermittelst der Bischöfe erhalten. Was wollen nun diese letzten Worte sagen? wollen sie so viel sagen, daß durch die Weihe, welche die Bischöfe mittheilen, die göttliche Sendung den Priestern gegeben werde? Dieß bewährt sich nicht minder in den Bischöfen, als in den Priestern. Die Bischöfe erhalten selbst die göttliche Sendung durch die Weihe, welche ihnen andere Bischöfe mittheilen. Allein wenn der heilige Erzbischof uns durch seinen Ausdruck hat lehren wollen, daß die göttliche Sendung der Priester minder gerade und minder unmittelbar, als jene der Bischöfe, sey; so ist sein Satz falsch. Die Kirche hat allzeit bekennet, daß die Bischöfe, als Nachfolger der Apostel, und die Pfarrer, als Nachfolger der zwey und siebenzig Jünger, ihre Gewalt unmittelbar von Jesu Christo haben, obschon diese Gewalt vermittelst eines Sakraments, dessen Ausspender Menschen sind, ihnen zukömmt.

Die

Die Hirten der Kirche müssen von dem Volke gewählet werden; da nun die Pfarrer, wie die Bischöfe Hirten sind, obgleich in einem mindern Range, müssen auch sie, sowohl als die Bischöfe, von dem Volke gewählet werden.

Der Herr Erzbischof von Aix versichert, daß man kein Beyspiel einer Wahl, zu einer Pfarre die von dem Volke geschehen, aufspüren könne. Allein gelehrte Männer werden ihm diesen Satz nicht hingehen lassen. Gohard führet entgegengesetzte Beyspiele an, (Theor. Jur. can. tom. II. pag. 709.) wenn sie aber seltner sind, so ist die Ursache, weil in den ersten Jahrhunderten der Kirche der Bischof in Mitte der Geistlichkeit seines Kirchensprengels lebte: er hatte stets mehrere von seinen Priestern bey sich, damit sie ihm täglich mit ihren Anschlägen beystünden: er entrichtete mit ihnen in seiner Hauptkirche das heilige Altarsopfer, und er schickte, nachdem es die Umstände erforderten, seine Priester auf das Land, um den Gläubigen die heiligen Sakramente mitzutheilen, ihnen das Wort Gottes zu predigen, und sie in dem Glauben zu unterrichten.

Wie wurden aber die Priester ordinirt, und durch wessen Stimmen zu dem Priesterthume befördert? Durch die Wahl des Volkes. Als die Apostel die Diakonen aufstellten, hatten sie sich an das Volk gewandt; sie hatten alle Jünger zusammen gerufen, *convocantes multitudinem discipulorum*; sie befahlen ihnen, sieben Männer, welche ein gutes Zeugniß hatten, zu wählen, und die ganze Menge wählte den Stephanus und die anderen: *Placuit sermo coram omni multitudine, & elegerunt Stephanum.* Act. VI. Warum sollte man nicht die nämliche Form bey Erhebung zu einem weit wichtigern Kirchenamte,

zum

zum Priesterthume, aufgreifen? Auch der heilige Cyprian, dieser getreue Zeuge der reinen Disziplin der Kirche in ihren schönen Tagen, versichert uns, daß die Weihe der Priester nicht anders, als in Gegenwart des Volkes, und nach seinem Begehren geschah; er erkennet nur jene Weihe als rechtmäßig und billig an, die auf die Wahl und Prüfung des ganzen Volkes gegründet ist. *)

Die Bischöfe beseitigten allmählich die Stimme des Volkes; sie beruften dasselbe nicht mehr zu den Weihen: sondern bald hernach sah man das Patronat entstehen; waren aber diese Rechte des Patronats nicht vollkommen bey der Pfarre? hatte das Volk gar nichts mehr zu schaffen? Als in dieser Epoche der Oberherr den Pfarrer wählte, um ihn bey dem Bischofe zu stellen, war es nicht wirklich das Volk, welches seinen Hirten durch die Stimme seines Oberherrn gewählet hatte? Da wir nun heut zu Tage die Oberherren zu dem Range der anderen Bürger herabgewürdiget, und dem Volke seine Rechte zurück gegeben haben, muß die Wahl, welche zuvor bey einem Einzeln stand, von allen geschehen, und dieß

*) Der heilige Cyprian hatte von der Beförderung des Eleazarus zum Priesterthume bey den Juden geredet: er bediente sich der Folgen dieses Beyspieles und sagte: wir lernen hieraus, daß die priesterlichen Weihen nur nach der Prüfung des Volkes geschehen sollen, damit in Gegenwart des Volkes die Laster der Bösen entdecket, und die Verdienste der Frommen gepriesen würden, und daß nur jene Weihe rechtmäßig und ordentlich sey, bey der alle Stimmen und Urtheile eintreffen. Instruit, ordinationes sacerdotales non nisi sub populi conscientia fieri oportere, ut plebe præsente vel delegantur malorum crimina, vel bonorum merita prædicentur, & sit ordinatio justa & legitima, quæ omnium suffragio & judicio fuerit examinata. Responsum Cypriani & Ecclesiæ ad fratres hispanos an. 254. Cyp. ep. 67. Edit. onon. p. 170.

dieß ist die allgemeine Wahl, welche das Recht die anderen zu regieren mittheilen soll.

Die Religion selbst verlanget die Wahlen wieder hergestellet, wie ich es bisher bewiesen habe. Ich setze noch bey, daß, wenn sie auch in diesem Fache nichts sollte verordnen, so würde es die Vernunft erfordern, daß die Hirten durch die Stimme des Volkes aufgestellet werden. Denn nur alsdann wird man mit Ehrfurcht den Gehorsam sich versprechen können, wann man durch öffentliche Prüfungen, die sich auf Talente und Tugend gründeten, zur Würde gelanget ist. Alsdann umarmet man diejenigen, wie Kinder, mit Liebe, weil sie es sind, die den Vaternamen mitgetheilet haben; und nur alsdann kann zwischen dem, der berufen worden, und denen, die berufen haben, ein aufrichtiges Zutrauen herrschen. Wie sollte man einen Menschen wählen, den man nicht hoch schätzet, oder wie könnte man denjenigen nicht mit Ehrerbiethung begegnen, den man sich allein in Rücksicht auf seine Verdienste gewählet hat? Die Erfahrung leistet Bürgschaft, daß diese Art die beste sey, und wenn man die alte Form, die Stelle zu besetzen mit einem Fleury durchdenket, kann man sich nicht entbehren, mit ihm aufzurufen: dieß ist die Beförderung der Bischöfe, die ihr in den ersten sechs Jahrhunderten blühen gesehen habt: urtheilet aus den Wirkungen, ob sie gut ist, und betrachtet die zahllose Menge der heiligen Bischöfe, welche die Geschichte derselben Zeit in allen Ländern der Welt euch vor Augen legt. *)

Der vierte Gegenstand des Planes, welchen der geistliche Ausschuß übergeben hat, sind die Appellationen. Ich habe bemerket, daß der Ausschuß die Appellationen nach Rom aufhob, und ich muß

*) Diss. in hist eccles. n. 4.

muß eingestehen, daß er die beseligenden Grundregeln der alten und reinen Kirchenzucht wieder aufleben machet.

Weit sey von mir, daß ich den Primat der Nachfolger des heiligen Petrus, oder die unentbehrliche Nothwendigkeit verkenne, die alle Kirchen der ganzen Welt aufhaben, mit der Kirche zu Rom, als dem Mittelpunkte der Einigkeit des katholischen Glaubens in Gemeinschaft zu stehen. Allein aus dem, daß es einen Mittelpunkt der Einigkeit giebt, läßt sich nicht schliessen, daß derjenige, welcher in diesem Mittelpunkte sitzt, auch eine Gerichtsbarkeit über alle andere Kirchen inne haben müsse. Der Primat des heiligen Petrus war ein Primat der Obereinsicht und Ermahnung; aber nicht ein Primat der Gerichtsbarkeit.

Ich weis es, die Päbste wagten es schon im vierten Jahrhunderte, eine allgemeine Gerichtsbarkeit an sich zu reissen, ein Recht der Revision und der Gewalt über die andern Kirchen. Allein ich sehe zugleich in einer berühmten Kirche, in der afrikanischen Kirche, die von den heiligen Cyprian und Augustin regieret wurde, gegen dieses neue Unternehmen einen so standhaften, als gerechten und aufgeklärten Widerstand.

Um das Jahr 417. wurde Apiarius, ein Diakon der afrikanischen Kirche, von seinem Bischofe in Bann gethan, und er wandte sich an den Pabst Zosimus, der sich erlaubte, ihm die Lossprechung zu ertheilen. Er gieng noch weiter; er ernannte Abgeordnete, damit sie den Apiarius in Afrika wieder einsetzen, und den Bischof, wenn er sich den Gesandten nicht unterwerfen wollte, nach Rom schicken sollten. Die afrikanische Kirche versammelte sich in einer Synode. Die Gesandten beruften sich auf den Kir-

chen

chenrath zu Nizäa. Die afrikanischen Bischöfe erklärten, daß sie bereit wären, sich diesem so ehrwürdigen Konzilium zu unterwerfen: ihr Betragen gründete sich auf eben diese Dekrete, nämlich auf den fünften Kanon, wo es ausdrücklich heißt, daß die Klagen, die man wider den Ausspruch eines Bischofes stellet, von einem Provinzialkonzilium untersuchet, und entschieden werden sollen. Die Gesandten des Pabstes führten andere Kanonen an, die sie dem Konzilium von Nizäa zueigneten, und welche dem Pabste das Recht der Revision einräumten. Die afrikanischen Bischöfe befremdete dieser Kanon; und sie fanden keine gleiche Stelle in ihren Sammlungen der Verordnungen des Konziliums von Nizäa: man untersuchte die Sache, und es zeigte sich, daß die Stelle aus einem Partikulärkonzilium, das im Jahre 347. zu Sardika gehalten wurde, geborget sey, und daß die Gesandten dieselbe dem Konzilium von Nizäa aus Irrthume zueigneten. *)

Ein solches Benehmen war zweifelsohne nicht fähig zu bewirken, daß man die Appellationen nach Rom anerkannte. Daher verwarfen die afrikanischen Bischöfe dieselbe mit noch weit unerschütterlicher Standhaftigkeit, als sie es zuvor thaten, und sie erklärten, daß derjenige, der sich in Zukunft erkühnen würde, an einen Richter jenseits des Meers (nach Rom) sich zu wenden, von keinem Bischofe in Afrika zur Gemeinschaft zu gelassen werden sollte. **)

Als nachmals die falschen Dekretalen in der Kirche

*) Hist. eccl. Fleury lib. 24. n. 6. Van Espen. dissert. in conc. Aafric. §. 16. tom. 3.

**) Ad transmarina qui putaverit appellandum, a nullo intra Africam in communionem recipiatur. Conc. Afr. an. 418. ubi & S. Augustinus subscriptus legitur.

Kirche in Umlauf kamen; welches doch unbegreiflich scheint, wenn man die Kühnheit des Betrügers, der sie geschmiedet, die Unwissenheit und die Leichtgläubigkeit der Völker, die den Betrug nicht gemerket haben, überleget; da sie indessen die Quelle so vieler Uebel waren, und alle Mißbräuche, von denen heut zu Tage die Kirche überschwemmet ist, Folgen derselben sind. Als nachmals, sagte ich, die unterschobenen Dekretalen in der Kirche aufgegriffen worden, fanden die Appellationen nach Rom Platz, die wider die Vernunft laufen, und sich auf einen einzigen unächten Kanon, den man aus einem Partikulärkonzilium unter die Kanonen eines allgemeinen Kirchenrathes eingetragen hatte, gründen. Es ist Zeit, daß man einmal dergleichen Appellationen verbanne; daß die französische Kirche, welche allzeit für ihre Freyheiten so eifersüchtig, aber nicht allzeit standhaft genug ist, sie nach ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten, von jener Dienstbarkeit, zu sehen, wie ihre Urtheile der Gefahr, von einer fremden Macht vernichtet zu werden, Preis gegeben sind, sich loszumachen. Das einzige Mittel, die verheerenden Kosten den streitenden Theile zu ersparen, und die zur Aufklärung der Religion der Richter nothwendigen Einsichten einzuholen, ist, daß die Händel an jenen Oertern, wo sie entstanden sind, untersuchet werden.

Ich glaube demnach, meine Herren! daß der Plan des geistlichen Ausschußes überhaupt gut ist, daß die Gründe für denselben sattsam überzeugen, und daß ihr Entwurf im Wesentlichen nichts enthält, zu dem die Nationalversammlung nicht berechtiget ist. Die Umstände dünken mich nicht alle so gründlich zu seyn: aber diese sind es nicht, um was es in Gegenwart zu thun ist.

Es ist nur die Frage überhaupt, ob die Nationalversammlung thun könne, was man ihr übergeben hat, und in diesem finde ich keine Schwierigkeit.

Wir wollen auch setzen, meine Herren! daß es ungewiß sey, ob die Nationalversammlung berechtiget sey, die Eintheilung der Kirchensprengel und Pfarren vorzunehmen; so sage ich doch, daß es keines Weges mit den Gesetzen der Religion übereinstimme, wenn man sich wider die Vollziehung ihrer Dekrete sträuben, wenn die Bischöfe, die beschränket worden, sich weigern, ihre Aemter abzugeben, und jene, die zurück blieben, ihre nach der neuen Ordnung gewählten Kollegen nicht weihen wollten.

Es ist in der Kirche ein großes Gesetz, das alle andere weit übertrift, nämlich das Gesetz der Liebe. Dieß geht allen sonderheitlichen Regeln vor: wenn es mit einem andern Gesetze zusammen stosset, das Gesetz des Glaubens allein ausgenommen, hat es allzeit den Vorzug, und leitet das Betragen eines ächten Christen. Die Regeln der Disziplin gelten nichts, wenn die Pflichten der Liebe eintreten. Die Kirchengeschichte liefert uns hierüber ein denkwürdiges Beyspiel.

Die Donatisten hatten sich von der Kirche getrennet: von den Bischöfen wurden einige von der Spaltung dahin gerissen; andere waren von den Schismatikern geweihet. Der heilige Augustin und die Katholiken in Afrika sparten keine Mühe, sie zu dem rechten Gauben zurück zu führen: sie stellten mit ihnen Unterredungen an: sie überzeugten sie ihrer Irrthümer: es legte sich aber ihrer Zurückkehr zu der Kirche ein großes Hinderniß in Weg. Das Volk wollte ihre Bischöfe, die sie sich gewählet haben, nicht entlassen, und die Bischöfe selbst waren zufast von der Würde,

die

die sie erhalten hatten, eingenommen. In dieser Lage bewilligten die katholischen Bischöfe, mit ihnen die Regierung des Bisthumes zu theilen.*) Es war zweifelsohne eine neue, der Kirchendisziplin ganz widrige Sache, daß die Bischöfe, die sich mit der Ketzerey beflecket hatten, ihren Rang beybehalten sollten; es war bisher unerhöret, daß man einen Kirchensprengel zwischen zween Bischöfen theilte, und einer Heerde zween Hirten aufstellte. Allein die Liebe deckte alle diese der Disziplin geschlagene Wunden. Der heilige Augustin, der diesen Entwurf gemacht hat, befahl die Vollziehung desselben wider diejenigen, die ihn bestritten, und zeigte, daß eine der Disziplin gemachte Scharte durch die Liebe und den Vortheil, den Frieden unter den Menschen zu erhalten, gänzlich ausgewetzet werde.**) Das Benehmen der katholischen Bischöfe in Afrika war ganz gleichförmig; denn sie sagten mit dem heiligen Augustin: wir sind nicht unsertwegen Bischöfe; wir sind es dererwegen, denen wir das Wort Gottes verkündigen, und die Sakramente des Herrn austheilen.***)

Sollten nun die Bischöfe ein Bedenken tragen, ihr Amt über die alten Gränzen auszudehnen?

*) Conc. carthag. an. 407. can. 99. & an. 418. can. 117. & 118.

**) Hoc non fieret, quoniam revera, quod faciendum est, fieri non deberet, nisi pacis ipsius compensatione sanaretur. --- In hujusmodi causis, ubi per graves dissensionum scissuras non hujus aut illius hominis est periculum, sed populorum strages jacent, distrahendum est aliquid severitati, ut majoribus malis sanandis charitas sinera subveniat. L. ad Bonif. seu ep. 185.

***) Neque enim Episcopi propter nos sumus, sed propter eos, quibus verbum & Sacramentum dominicum ministramus, ac per hoc ut eorum sine scandalo gubernandorum sese necessitas tulerit, illud vel esse vel non esse debemus, quod non propter nos sed propter alios sumus. *) ad Crescon. lib. 2. cap. 11.

nen? Können sie vernünftig vorgeben, daß sich ihre Gewalt über jene Gränzen nicht erstrecke? Wahrhaftig, sie müssen jene von dem heiligen Cyprian so hoch gepriesene Wahrheit vergessen haben, daß das Episkopat nur eines sey, daß jeder Bischof einen Theil der bischöflichen Gewalt inne habe, daß er sie aber mit den andern im Falle, daß es das Beste der Gläubigen fodere, ganz und vollständig ausübe; *) daß wenn die Gerichtsbarkeit der Bischöfe Gränzen anerkennet, doch die bischöfliche Liebe nichts darum weis. **) „ In einem Nothfalle, sagte die Geistlichkeit in einer Zusammenkunft im Jahre 1665, dürfen die Bischöfe auf die Gränzen, die ihnen gesetzet sind, nicht Acht haben. Denn alsdann, setzten sie mit dem heiligen Epiphanius bey, wird ihre Gerichtsbarkeit allgemein, und erkennet kein anders Gesetz, als die Liebe, welche über alle Gesetze ist.“

Es läuft also die Frage, auch in Rücksicht auf die furchtsamen und geängstigten Gewissen, auf diesen Satz hinaus. Gesetzt, daß die Nation die Gränzen ihrer Macht überschreite, da sie die Kirchensprengel und Pfarren eintheilet, ist man auch alsdann verbunden sich dieser Verordnung zu unterwerfen, oder soll man sich wider sie sträuben, die Sakramente und andere Heilsmittel der Kirche denjenigen versagen, die sich in dem, den alten Diozesen beygesellten Theilen befinden, und durch die Bischöfe, derer Sitze auf-

*) Episcopatus unus est, cujus a singulis pars in solidum tenetur. De unit. Eccl. Etsi Pastores multi sumus, unum tamen gregem pascimus, & oves universas, quas Christus sanguine suo & passione quæsivit, colligere & fovere debemus. Idem ep. 68.

**) Limites habet jurisdictio Episcoporum, non habet charitas. Ep. synod. cleric. ad Epis. galliæ an. 1631

aufgehoben sind, die alte Gewalt wider den Willen der Nation ausüben?

Die auf diese Art aufgeworfene Frage ist nach den Grundsätzen und Beyspielen, die hier angesetzet worden, keinem Zweifel mehr ausgesetzet. Denn einerseits wollte man eine durch die Disziplin eingeführte Ordnung aufrecht erhalten; andererseits soll man den Unruhen vorbeugen, den Frieden der Völker nähren, der Religion neue Ehrerbiethung zusichern, und dadurch, daß man sie die Banden der Einigkeit unter den Bürgern enger schließen machet, für sie die Herzen mehr und mehr gewinnen. Nun unter diesen zwey Gegenständen, wenn sie anders einander widersprechen, muß der zweyte offenbar vordringen, weil er allein die Bestimmung der Hirten, derer Seelen vor Liebe entflammet sind, festsetzen kann. Diese brennende Liebe muß alle Gesinnungen, welche entweder das eigne Interesse, oder die Eigenliebe unterhielt, verzehren; sie soll allen unächten Begriff von den Pflichten, die nicht mehr verbinden, weil das Gesetz der Liebe sie überwiegt, beseitigen. Kann man wohl vernünftig hoffen, daß, wenn man sich wider die Dekrete der Nationalversammlung erkläret, ihr widerspricht, das Volk wider sie aufwickelt, man für den Frieden des Reiches, oder für den Vortheil der Religion eifere? Daß man sich dem oberherrschaftlichen Ansehen der Nation unterwerfe, erfodert nicht nur die Nothwendigkeit, sondern auch die Liebe. O daß die Hirten unsers Jahrhundertes die Grundsätze, welche die Hirten der ersten Jahrhunderte in Ausübung brachten, nahe ans Herz legten! o daß sie den Weg, den die Bischöfe in Afrika, ein Cyprian, ein Augustin, ausgezeichnet haben, eingiengen! o daß mit der Disziplin dieser verehrungswürdi-

gen Kirche auch unsre Kirchenzucht übereinstimmte, und die Religion würde auch in Frankreich rein seyn, wie sie es damals in Afrika war.

Meine Meinung ist, daß man den Plan des Ausschußes zur Ueberlegung nehme, ohne über die einzelnen Punkte etwas zu entscheiden.

Gutachten des Herrn Bischofes von Lydda über den Berricht des geistlichen Ausschußes von der Verfassung der Geistlichkeit, der Nationalversammlung in der Sitzung den 1. Brachmon. 1790. vorgetragen.

Die Absicht der Nationalversammlung ist nie gewesen, und wird auch niemals seyn, die Gränzlinie zu übersegeln, welche die Gewalt der beyden Mächte, der geistlichen und weltlichen von einander söndert; und da sie die Rechte der geistlichen Gewalt in Ehren hält, wird sie die, der weltlichen Macht untergebenen Gläubigen niemals von dem Gehorsame abhalten, den sie den Gesetzen und Verordnungen der geistlichen Gewalt in dem, was die Gültigkeit der Sakramente und die zum Heile nothwendigen Sachen betrift, zu leisten schuldig sind. Es ist demnach der Wille der Nationalversammlung, daß alles, was die Generalkonzilien über pur geistliche Gegenstände, und vorzüglich über Sachen, die zur gültigen Ausspendung der Sakramente nöthig sind, verordnet und bestimmet haben, auch in Frankreich heilig beobachtet werde, und sie will kein diesen widriges Gesetz machen.

Hieraus folget, daß die Kanonen und Dekrete des Kirchenrathes von Trient, die sich auf Gegenstände, welche er zu Gültigkeit der Sakramente, und sohin zum Heile, nothwendig anerkannt

kannt hat, beziehen, auch in Frankreich den Gewissen verfänglich sind, obschon allda in Disziplinärsachen dieß Konzilium nicht angenommen worden ist.

Dieß ist eine unumstößliche Wahrheit, und ein Grundsatz, mit dem sich die heilsamen Absichten des geistlichen Ausschußes bey der Verbeßerung der Verfassung des Klerus in Frankreich vereinigen müssen. Und über dieß setze ich folgende Anmerkung auf.

Der Kirchenrath zu Trient hat in der 14. Sitzung von der Buße Kap. 7. die Lossprechung, die ein Priester einer Person, über welche er weder eine ordentliche, noch delegirte Jurisdiktion hat, ertheilen würde, für nichtig und ungültig erkläret.

Ferner in dem 9. Kanon in dem nämlichen Titel hat er festgesetzet, daß die sakramentalische Lossprechung ein gerichtlicher Akt sey.

In dem 11. Kanon spricht er das Urtheil wider diejenigen aus, welche sagen, daß die Bischöfe nicht berechtiget sind, sich gewiße Fälle vorzubehalten, oder nur für den äußerlichen Forum, und folglich daß diese Vorbehaltung nicht im Wege stehet, daß ein Priester gültig davon nicht lossprechen könne.

Ich beschränke mich allein auf diesen Artikel von dem Sakrament der Buße, weil er hinlänglich ist, um der Nationalversammlung meine Schwierigkeit vorzutragen.

Gemäß dieser Entscheidung des Kirchenrathes zu Trient ist die Gewalt die Sünden zu lösen, oder zu binden, welche ein Priester in seiner Weihe erhält, zur Gültigkeit der Lossprechung nicht gnüglich; sondern er muß auch über die Person, die er lossprechen will, eine ordentliche, oder delegirte Gerichtsbarkeit haben, und über

das darf die Sünde dem Bischofe nicht vorbehalten seyn. Dieses müssen auch wir in Frankreich, wie alle andere Christen in andern Ländern, glauben.

Nun wollen wir sehen, wie sich dieser Gegenstand unsers katholischen Glaubens mit der Eintheilung des Königreiches in 83. Departements aussöhnen läßt. Und damit die Sache noch einleuchtender und fühlbarer werde, wollen wir auf einen Augenblick setzen, daß es nur um die Trennung der Stadt und des Bezirkes Ryssel in Flandern von dem Sitze zu Tournay, von dem sie jetzt, was die Diozes betrifft, abhangen, und ihrer Vereinigung mit einem in Frankreich errichteten Stuhle zu thun sey.

Es ist gewiß, daß die Nationalversammlung, da sie diese Trennung und Vereinigung verordnet, eine den Einwohnern der Stadt und des Bezirkes Ryssel nützliche Sache vornehme, weil sie ihnen sowohl einen geistlichen, als zeitlichen Vortheil verschaffet.

Allein der geistliche Vortheil, welchen die Nationalversammlung den Einwohnern von Ryssel zusichern will, hängt von der wirklichen Gewalt ab, die ihr neuer Bischof ausüben wird, also, daß die von ihr eingesetzten, oder delegirten Priester, und die Ausübung ihrer Gewalt mit der Nothwendigkeit ihres Heiles in einer unzertrennlichen Verbindung stehen. Man muß mithin die Sache also einrichten, daß diese Einwohner unter der neuen Regierung in dem Beichtstuhle gültig können losgesprochen werden; und daß sie, wenn sie, im Falle eines scheidenden Hindernißes, eine gültige Ehe schließen wollen, durch eine rechtmäßige Gewalt desselben erlassen sind.

Nach der gegenwärtigen Verfassung der Kirche,

und nach den Dekreten des angeführten Konziliums sind nur der Bischof von Tournay und die Priester, welche in seinem Namen die ordentliche oder delegirte Gerichtsbarkeit ausüben, berechtiget, ihnen das Sakrament der Buße mitzutheilen, und sie loszusprechen; und keiner von den benachbarten Bischöfen kann sie von einem Hindernisse der Ehe befreyen.

Ich frage nun, meine Herren, wer hat die Gewalt, den Bischof zu Tournay seiner geistlichen, mit seinem Sitze vergesellschafteten Gerichtsbarkeit, welche er über die Einwohner von Rüssel ausübet, zu berauben, und sie auf einen Bischof, der seinen Sitz in Frankreich hat, zu übertragen? denn es ist doch hier nicht die Frage von der Zertheilung des Gebiethes allein, welches die Nationalversammlung wohl thun kann, wie es Karl, der Große, und viele andere christliche Fürsten gethan haben; sondern es kömmt neben der Eintheilung auch darauf an, wer dem neuen Bischofe, in Rücksicht auf seine Gewalt, die zum Heile der Einwohner dieses Bezirkes nothwendige Thätigkeit ertheile. Glauben Sie, meine Herren, daß dieß von der Nationalversammlung abhange, oder daß es die Fürsten, die ich ernannt, gethan haben? Glauben Sie, daß der neue Bischof, ohne die Unterwerfung, die er dem Ansehen der Kirche schuldig ist, zu verletzen, und ohne die Gläubigen der Gefahr, der Wirkungen der Sakramente beraubet zu werden, Preis zu geben, seine Gewalt über die Einwohner des Bezirkes von Rüssel ausüben könne, nur der Ursache wegen, weil das Gebiete getheilet worden, und es die Nationalversammlung gebiethet?

Erlauben Sie mir, meine Herren, nach dem Zeugnisse meines Gewissens zu reden, und Ihnen

zu sagen, daß er es nicht könne, und das alle seine Handlungen nichtig und ohne Wirkung vor Gott seyn würden. Denn die Ausübung der zum Heile der nothwendigen Gewalt einem rechtmäßig eingesetzten Bischofe entreissen, um sie einem andern einzuräumen, ist eine pur geistliche Sache, welche die weltliche Gewalt weit übersteiget. Man muß sich also an das Ansehen der Kirche wenden, weil sie allein berechtiget ist, dem neuen Bischofe über die Gläubigen des neuen Bezirkes, die geistliche Gerichtsbarkeit, die zur Ausübung der Gewalt, welche von Gott kömmt, nothwendig ist, zu ertheilen.

NB. Die Fortsetzung dieser Rede, weil sie in keiner Verbindung mit der Antwort, welche Hr. Kamus entgegen gesetzet hat, steht, haben wir zu Ende dieses Theiles angesetzet.

Gegenantwort des Herrn Kamus auf die Meinung des Herrn Bischofes von Lydda.

Meine Herren!

Die Beweggründe, welche der Herr Bischof von Lydda vorgetragen hat, sind aller Ehrerbietung würdig; sie verdienen unsre ganze Aufmerksamkeit: seine Furcht foderet eine ruhige und überdachte Ueberlegung. Ich unterscheide in seiner Meinung zwey Punkte: das sonderliche Beyspiel der Bewilligung zur Beicht, und die Nothwendigkeit der Gerichtsbarkeit in dem Hirten über die Völker, die seiner Obsorge anvertraut sind. Ich fange von diesem zweyten Gegenstande, weil er allgemein ist, an.

In dieser Hinsicht, meine Herren! läuft die ganze Untersuchung auf das hinaus, was gestern schon gesagt worden ist. Weil aber noch einiger

Zwei-

Zweifel übrig ist, muß man sich mit den deutlichsten und eigentlichsten Worten, die nur möglich sind, ausdrücken, und bis auf die ersten Grundwahrheiten zurück forschen.

Der Priester erhält in dem Augenblicke, in dem er die heilige Weihe empfängt, eine allgemeine und unbeschränkte Gewalt, das heilige Amt, das ihm anvertrauet wird, auszuüben: **Nehmet hin den heiligen Geist; welchen ihr die Sünden vergebet, denen sind sie vergeben, und welchen ihr sie behalten werdet, denen sind sie auch behalten.** *Accipite Spiritum Sanctum, quorum remiseritis peccata, remittuntur eis, & quorum retinueritis, retenta sunt.* Joan. XX. 23 & 24. Dieß zeiget auch die Formel der Weihe an. *) Bey der Konsekration eines Bischofes fängt der Einweiher an, ihm seine Pflichten, und folglich seine Rechte mit den allgemeinsten Wörtern zu erklären; er sagt ihm, daß ein Bischof richten, auslegen, weihen, segnen, das Opfer entrichten, taufen und firmen müsse. **) Diese unbeschränkte Ausdrücke stimmen vollkommen mit den Worten der Sendung ein, die Jesus Christus seinen Dienern gegeben hat: **gehet hin**, sagte er, **in die ganze Welt, und prediget das Evangelium allen Geschöpfen.** *Euntes in mundum universum, prædicate evangelium omni creaturæ.* Marc. XVI, 15.

Die gute Ordnung würde nicht erlauben, daß die uneingeschränkte Gewalt eines jeden Bischofes und eines jeden Priesters allenthalben sämmtlich in Ausübung gegangen wäre. Dieses hätte

*) Pontifical. de ordinatione Presbyt. pag. 55. edit. 1682.

**) Episcopum oportet judicare, interpretari, consecrare, ordinare, offerre, baptizare & confirmare. De consecrat. elect. Epis. p. 69.

hätte tägliche Streite erwecket. Eine kluge Einrichtung foderte, daß jeder Bischof, und jeder Priester seine Gewalt über das Volk, welches man ihm anvertrauen würde, ausübte.

Die Anweisung der Gerichtsbarkeit geschah auf doppelte Art: nämlich durch die Ertheilung eines jährlichen Titels, wodurch ihm die Sorge über eine gewiße Zahl der Personen, über eine gewiße Strecke des Ortes aufgetragen ward; und durch eine sonderheitliche Delegation über diese oder jene Person, über dieses oder jenes Ort. Die Wirkung der Einsetzung, oder Ertheilung dessen, was wir Titel nennen, das ist, eines Bisthumes, oder Pfarre, ist von der Wirkung der Delegation in dem unterschieden, daß die Delegation das Recht nur über die Personen, die in dem Gewaltbriefe ausgedrücket sind, ertheilet; da im Gegentheile die Ertheilung des Titels über alles, was mit dem Titel verbunden ist, das Recht einräumet. Zum Beyspiele, wenn man einem Priester die Pfarre zu Sevre ertheilet, so erhält er das Recht seine Amtsverrichtungen auszuüben, oder damit ich im eigentlichen Sinne rede, so ist er verbunden, alle Pflichten eines Hirten gegen alle Personen zu erfüllen, welche in der Pfarre Sevre wohnen, nach allem Umfange, den sie hat, und den sie haben wird. Seine Pfarrkinder sind nicht diese mit ihren Namen bestimmten Personen, weder diese Zahl der Personen, noch die Einwohner von diesen Häusern, in dieser Zahl; es sind alle Leute, die innerhalb der Gränzen der Pfarre, wie diese Gränzen auch immer seyn mögen, wohnen. Die Gränzen eines Gebiethes sind gewiß aus ihrer Natur nicht unbeweglich: mithin ist es um dieß allein zu thun, daß man wisse, wer berechtiget sey, die Gränzen zu bestimmen; ich

habe

habe aber gestern schon bewiesen, daß das Recht die Gränzen zu bestimmen, der weltlichen Macht zugehöre. Die bürgerliche Gewalt stecket die Gränzen der Gebiethe ab, und die Hirten der Kirche richten sich nach denenselben. Dieß ist die ausdrückliche Entscheidung des Kirchenrathes von Chalzedon, dessen sieben zehnten Kanon wir schon gestern vernommen haben: *Si quæ civitas potestate imperiali novata est, aut si protinus innovetur, civiles dispositiones & publicas ecclesiasticarum quoque parochiarum ordines subsequantur.*

Man befürchtet, daß die bürgerliche Macht sich nicht etwa die Erlaubniß zueigne, eine Gewalt mitzutheilen, welche die Kirche allein geben kann. Doch zwischen der mit dem Priesterthume verbundenen Gewalt, und der Bezirkseinrichtung eines Landes waltet ein allzugroßer Abstand ob, als daß man sie mit einander vermenge. Die weltliche Macht wird niemals den Willen haben, so wenig als sie das Recht hat, die Gewalt, die Sakramente auszuspenden, zu ertheilen. Die Bischöfe und Priester empfangen diese Gewalt von Gott; sie können dieselbe von Niemanden anderen als von Gott empfangen; sie empfangen dieselbe im Sakrament der Weihung, die ihnen die Kirche mittheilet. Allein an welchen Oertern sollen sie ihre Gewalt ausüben? in den Städten, welche die Menschen erbauen, und derer Bezirkseinrichtung und Gränzen die bürgerliche Gesellschaft bestimmet. Die Kirche weihet einen Bischof für Paris; und wenn er geweihet ist, so muß er die Gränzen des Gebiethes zu Paris in den bürgerlichen, und nicht in den geistlichen Gesetzen aufsuchen. *)

Wir

*) Alles, was ich vorgetragen habe, finde ich ich bestätiget von einen gelehrten Kanonisten aus Deutsch-

Wir haben ein auffallendes Beyspiel des Unterschiedes, zwischen der Ertheilung der Gewalt in sich selbst, und der Erlaubniß sie in einem gewißen Orte auszuüben, an den Benefizien, oder geistlichen Titeln, wo die Layen das Pfarrlehen haben, welche sie ohne Zuthun eines geistlichen Obern vergeben. Der Laye, der diese Pfründen mittheilet, giebt demjenigen, der in dem zum Dienste des Benefiziums bestimmten Orte die Messe zu lesen verpflichtet ist, nicht das Priesterthum; sondern da er einen von der Kirche geweihten Priester wählet, zeiget er ihm nur das Ort an, welches von ihm abhanget, damit der Priester dort seine Amsverrichtungen ausübe.

Man kann nicht sagen, daß diese Benefizien, von denen die Rede ist, solche Pfründen sind, welche die Seelsorge nicht aufhaben; denn ich antworte, daß es auch einige von dieser Natur gebe; und wenn man beysetzet, daß in Rücksicht auf diese der Priester, der dieselben erhält, nur sei-

land, dem Eubel, in seinem zu Wienn im Jahre 1777, gedrucktem Werke, das den Titel führt: Introductio in jus ecclesiasticum catholicorum. Dieses Werk ist von den aufgeklärtesten Männern gerühmet worden. Nachdem Eubel mehrere Rechte des Oberherrn über Gegenstände, die mit geistlichen Materien verknüpfet sind, erkläret hatte, machet er diesen Schluß: Ex quibus ipsis juribus jus summi principis in determinandis diæceseon limitibus consequitur. Er entwickelt seinen Satz, und da er auf die Einwürfe antwortet, drücket er sich also aus: Nec quæso dicas, dependens fore id semper ab ecclesia, pro quibus territoriis jurisdictionem spiritualem dare velit. Etenim Christus suos Apstolos totius orbis Apostolos fecit, & sicut eos de civitate in civitatem ire, & ibi ubi reciperentur prædicare, ita etiam eos se civitatibus, non sibi civitates accomodare jussit. Sed hoc in illo tempore necesse dices. Sed ego idem tempore nostro magis necessarium esse dico, dum Ecclesia fruitur solatio, quod ipsi imperantes sua territoria successoribus Apostolorum aperiant, & singula singulis velint commitere. Tom. II. p. 136 & 139.

seine Handlungen vornehmen könne, nachdem er von dem Diozesanbischofe die rechtmäßige Einsetzung erhalten hat; so antworte ich, daß dieß nur heut zu Tage die Gewohnheit sey, und ich entdecke hievon den Ursprung. Der König ertheilte Kraft der Majestätsrechte die Dechantstellen der Kapitel und die Erzdiakonate, welche mit der Seelsorge verbundene Benefizien sind, ohne Zuthun der geistlichen Obern mit. Zu Ende des letzten Jahrhundertes hat die Geistlichkeit, nachdem sie das Verlangen Ludwigs XIV. in Rücksicht auf verschiedene Gegenstände, die sich auf die Ausdehnung der Regalien bezogen, bewilliget hatte, sich der Gelegenheit bedienet, und von dem Könige begehret, daß er diejenigen, welchen er Erzdiakonate ꝛc. ertheilte, anhalten sollte, sich keiner Verrichtung zu unterziehen, wenn sie sich nicht zuvor bey dem Generalvikar der Kapitel, oder bey den Bischöfen gestellet hätten, um von ihnen die Begnehmigung und kanonische Sendung zu erhalten. Als der König dieses durch sein Dekret vom Jener 1682. verordnet hatte, sind auch die andern Layen, die Pfründen zu ertheilen hatten, allmählich der nämlichen Regel unterworfen worden.

Ein noch heller einleuchtendes Beyspiel haben wir an den Almosenpfleger. Der Bischof, dem dieses Amt aufgetragen wird, ist auch Hofbischof. Er ist es, welcher die den Hofdienern nothwendige Dispensen erläßt; der den Beichvätern und andern Geistlichen, die mit der Hofkapelle, oder gewißen Spitälern, über welche der Almosenpfleger die Aufsicht hat, in Verbindung stehen, die Begnehmigung ertheilet; und doch übet der vom Könige ernannte Bischof, durch den Lehenbrief allein unterstützet, alle Amtsverrichtungen aus.

aus. Er ist nicht geweihet worden, um bey Hof Bischof zu seyn; sondern der König erwählet sich eine Person, die den bischöflichen Charakter schon hat; und nach der Ernennung des Königes bringt der Almosenpfleger ohne Bedenklichkeit die geistliche Gewalt über alles, was von ihm abhanget, in Uebung.

Man muß also weder die Gewalt, noch die Quelle derselben, mit der weitern oder engern Bezirksbestimmung, mit der größern oder mindern Zahl der Personen vermengen, über welche man eine rechtmäßig ertheilte Gewalt ausübet.

Ich gehe zu dem Beyspiele, welches der Herr Bischof gerüget hat, über. Ich war ganz aus meiner Verfassung gebracht, da ich hörte, daß er mit der Gewalt loszusprechen, die Begnehmigung, welche der Kirchenrath von Trient zur Ausübung dieser Gewalt erfordert, vermenge. Ich erstaunte, daß er die Begnehmigung den Dogmen, und nicht der Disziplin beylegte.

Der Kirchenrath zu Trient, nachdem er erkläret hatte, daß die Priester die Gewalt von Sünden zu lösen in ihrer Weihe erhalten, hat verordnet, daß kein Priester die Beichten hören, oder als tauglich dazu angesehen werden könne, wenn er kein mit der Seelensorge vergesellschaftetes Benefizium besitze, oder wenn er nicht, nachdem er tüchtig erkannt worden, die Bewilligung des Bischofes erhalten hat. *) Es ist klar, daß hier nur von der Prüfung, von einem Urtheile der

*) Quamvis Presbyteri in sua ordinatione a peccatis absolvendi potestatem accipiant, decernit tamen sancta Synodus nullum, etiam regularem posse confessiones sæcularium, etiam sacerdotum, audire, nec ad id idoneum reputari, nisi aut parochiale beneficium, aut ab Episcopis per examen, si illis videbitur necessarium, aut alias idoneus judicetur, & approbationem, quæ gratis detur, obtineat. Conc. Trid. sess. 23. de ref. c. 15.

der Tauglichkeit, von einer Erklärung der Fähigkeit die Rede sey. Eine Gewalt aber, von den Sünden loszusprechen, wird nicht durch eine simple Begnehmigung, sondern Kraft eines Sakraments ertheilet; sie wird durch die heilige Weihe erhalten. *)

Dieses Dekret des Kirchenrathes zu Trient gehöret nur zur Disziplin, und es ist auch ein ganz neues Disziplindekret, welches man leider, gar oft mißbrauchet hat.

Es ist eine neue Disziplin; denn alle Geschichten bezeugen es, und alle Schriftsteller kommen überein, daß man, vor dem Konzilium von Trient nichts von der Nothwendigkeit einer Begnehmigung wußte.

Die französischen Bischöfe sahen diese Verordnung als ein Dekret an, das also zu der Kirchenzucht gehöret, daß sie sich an den König wandten, um die nämliche Gewalt zu erhalten, und sich auch erlaubten, mehr von dem Könige zu begehren, als das Konzilium verordnete. Sie wag-

*) Es ist nicht nothwendig, diesen Gegenstand vor der Versammlung umständlich zu behandeln; 1. weil jeder vernünftige Mensch die Wahrheit dessen, was gesagt worden, einsieht, wenn er nur die Stelle des Konziliums ließt; 2. weil eine weitläufigere Abhandlung dieser Sache in einem theologischen Streit ausarten würde. Es ist indessen wohl zu merken, daß dieser Stoff in mehreren Werken gründlich bearbeitet worden ist, und daß in einem aus denselben, welches im Jahre 1784 unter dem Titel: dissertatio de approbatione confessariorum, erschien, der Verfasser, Herr Maultrot, mit vollständigem Vorzuge, den der gute Geschmack und die Vernunft allzeit über scholastische Spitzfindigkeit hat, überzeugend dargethan hat, daß die von dem Konzilium zu Trient erforderte Bewilligung nichts anders, als ein Zeugniß der Tauglichkeit sey, welches von der Natur der Gewalt ganz unterschieden ist.

wagten es zuerst im sonderheitlichen Namen einiger Bischöfe und nur für gewiße abgesönderte Diozesen. Im Jahre 1695. erhielten sie einen Gnadenbrief, der unter dem Namen des Dekretes vom April im Jahre 1695. bekannt ist, dessen Artickel mit diesen Worten verfasset ist: „Die Priester, sie mögen Weltgeistliche oder Ordensmänner seyn, können das Sakrament der Buße nicht mittheilen, wenn sie nicht zuvor von den Erzbischöfen oder Bischöfen die Erlaubniß erhalten haben, welche sie auf gewiße Oerter, Personen, Zeiten und Fälle beschränken, nachdem sie es für gut finden, und auch vor der verflossenen Zeit wegen vorfallenden Ursachen, die sie anzudeuten nicht schuldig sind, zurück nehmen können.“ Diese Erlaubniß aber zu beschränken, zu wiederrufen, und die Ursachen des Wiederrufes nicht vorzutragen, wird von dem Kirchenrathe zu Trient nicht gefordert.

Es ist aber allen bewußt, wie man diese Verordnung des Gnadenbriefes vom Jahre 1695. mißbrauchet hat, um die Völker zu peinigen, die Gewissen der Gläubigen zu beunruhigen, und die frommen Seelen zu verwirren, indem man die Priester, denen sie ihr Vertrauen geschenket hatten, um sie zu weiden, unthätig gemacht hat: wie sehr man sie mißbrauchet hat, um den tugendsamen und einsichtsvollen Priestern der stets anwachsenden Last des Despotismus, den entweder die blinde Unwissenheit, oder der Eigensinn und tausend niederträchtige, in dem Geiste der Unterordneten ausgeheckten Leidenschaften leiten, fühlen zu lassen. *)

Allein

*) Man sehe hierüber ein anders Werk von dem nämlichen Verfasser Herrn Maultrot, das im Jahre 1782. unter dem Titel: dissert. de approbatione Prædicatorum heraus gegeben worden ist.

Allein ich will mich über die Uebel nicht länger mehr aufhalten, welche die Nationalversammlung zu heben im Begriffe ist; ich begnüge mich, bewiesen zu haben, daß die von dem Kirchenrathe zu Trient gemachte Verordnung über die Begenehmigung nur eine Regel der Disziplin sey, einer neuen Disziplin, einer Disziplin, deren Mißbrauch, den man davon gemacht hat, uns die Veränderung abzwinget.

In Mitte dieser Abwechslungen, welche sich theils aus Mangel der Klugheit eindrangen, theils die Nothwendigkeit befahl, um die Uebel zu heben, welche die vorhergegangene Abänderungen verursachet hatten, bleibt die Gewalt der Bischöfe und Priester über die Gläubigen unversehrt. Die dieselben ausüben, erhalten sie von Gott: sie können sie aber nicht öffentlich ausüben, außer in jenen Oertern, wo sie die weltliche Macht aufnimmt, in jenen Bezirken, die sie zu Hauptörtern bestimmet: da müssen sie dieselbe ausüben, ihre Einsetzung machet es ihnen zur Pflicht, und die Liebe treibet sie an, diese zu erfüllen.

Rede des Herrn Bischofes von Aix, wider den Bericht des geistlichen Ausschußes über die Verfassung der Geistlichkeit.

Vorgetragen in der Nationalversammlung am Samstage den 29. May 1790.

Euer geistlicher Ausschuß, meine Herren! hat vollkommen eingesehen, daß die Religion einen höchst nothwendigen und vortheilhaften Einfluß auf die Sitten der Bürger, und auf den Wohlstand der Königreiche habe. Die Religion

ist für die Gottlosen ein Zaum, und ein Sporn für die Frommen: und unter dem Siegel einer Verordnung, welcher die Religion den Nachdruck giebt, geschah es, daß euere Eidschwüre die Grundsätze der öffentlichen Freyheit, und der Verfassung des Staates eingeweihet haben.

Euer geistlicher Ausschuß, meine Herren! hat anerkannt, daß diese Religion, zu der ihr euch bekennet, und die ihr ausübet, in ihren Glaubenslehren unveränderlich sey. Und ihre göttliche Stiftung ist also beschaffen, daß sie so wenig in ihrer Moral, als in ihrem Glauben einer Abänderung kann unterworfen werden; ihre Lehre ist diejenige, die sie zu allen Zeiten gelehret hat, und bis an das Ende der Jahrhunderte noch lehren wird. Ein Gesetzgeber kann seine Hand nur über die äußerliche Disziplin ausstrecken, und euer geistlicher Ausschuß gab selbst das Geständniß von sich, daß ein Plan der Wiedergeburt dieser äußerlichen Kirchenzucht nichts anders zum Gegenstande nehmen könne, als daß die Verfassung der ersten Kirche wieder hergestellet werde.

Die Bischöfe, diese Nachfolger der Apostel, Bewahrer der heiligen Grundregeln, und Zeugen der Erblehre ihrer Kirchen, dörfen es nicht wagen, und noch minder sind die Hirten, welche die Pflicht, das Licht des Evangeliums in den Pfarrspielen zu verbreiten aufhaben, berechtiget, diese Disziplin der ersten Kirche zu verwerfen, welche das Werk der Apostel war, welche die Konzilien aufrecht erhalten, oder durch Beysätze guter Verordnungen entwickelt haben, und welche die Zeit allein durch eine lange Folge der Mißbräuche entnerven konnte.

Wenn man die alte Kirchenzucht wieder herstellen will, muß man in ihren Grundsätzen wohl

bewandert seyn; der allererste aber ist eben das unentbehrliche Ansehen der Kirche, welcher allein es zusteht, die Regeln festzusetzen, welchen die Bischöfe, Hirten und Gläubiger in Religionssachen folgen müssen.

Es ist da um die geheiligte Wahrheit zu thun; daher werde ich auch ihre Sprache reden.

Jesus Christus ist der ewige Hohepriester, der sein Priesterthum den Bischöfen und Hirten mittheilet. Er giebt ihnen seine Sendung zum Heile der Gläubigen; er berechtiget sie, seine Lehre zu verkündigen, seine Sakramente auszuspenden, und seine Kirche zu regieren. Er hat seine Gewalt nicht den Königen, nicht der weltlichen Obrigkeit, nicht den Mächten der Erde anvertrauet. Es kömmt hier auf Sachen an, bey welchen das Gesetz, wie sich Bossuet ausdrücket, welches sonst allenthalben befiehlt, und den Meister spielet, nur beystehen, und dienen soll. Der Kirche gehöret die Entscheidung, dem Fürsten der Schutz und Vollstreckung der Kanonen und geistlichen Regeln zu.

Die Bischöfe und Hirten haben ihre Sendung durch die Weihe und Konsekration erhalten, welche sich durch eine ununterbrochene Nachfolge bis zur Sendung der Apostel hinauf schwinget.

Die Bischöfe und Hirten sind über einen bestimmten und beschränkten Bezirk aufgestellet, in welchem sie allein berechtiget sind, die Lehre auszubreiten, die Sakramente mitzutheilen, und eine geistliche Gerichtsbarkeit auszuüben.

Diese pur geistliche Gerichtsbarkeit, welche das bürgerliche Gesetz in ihrer Ausübung schützet, und in ihren Gränzen einschließt, quellet von dem Ansehen der Apostel, der Konzilien und der Kirche her.

Die Kirche hat diese Gerichtsbarkeit den von ihr angestellten Körpern ganz oder theilweise eingeräumet: sie haben dieselbe nicht von der weltlichen Macht erhalten, und sie können sie ohne Darzwischenkunft desjenigen Ansehens, von dem sie ursprünglich kömmt, auch nicht verlieren.

Das bürgerliche Gesetz macht Verordnungen, um die äußerliche Disziplin aufrecht zu erhalten: es bevollmächtiget ihre öffentliche Ausübung: es schließt die Gewalt der Kirche in seinem Gebiete ein, ohne sie zu bestreiten, oder zu zerstören, und die wechselseitige Mitthilf der beyden Mächte schreiben die Formen vor, ohne welche die Regeln weder erkannt, noch in Vollziehung gebracht werden können.

Die mit der Zeit eingeschlichenen Mißbräuche vergiften weder die Gewalt, welche die Kirche mitgetheilet, noch die Regeln, die sie selbst verfasset hat, um ihre Titel zu ertheilen, und die Ausübung anzuordnen. Die Mißbräuche bestehen nur in der Uebertretung und Vergessung der Regeln, welche sie vorgeschrieben, und nie wiederrufen hat.

Es giebt auch Abänderungen, die die Kirche gutgeheissen hat, welche die Wirkung eines weisen Betragens, welches sich nach den Veränderungen der Umstände lenket, sind, und die man den Mißbräuchen nicht beyzählen kann. Der Geist, der die Disziplin der ersten Kirche beseelte, ist stets der nämliche. Es läßt sich niemals sagen, daß die Konzilien durch ihre Kanonen dem Geiste der ersten Kirche entgegen gearbeitet haben.

Es sind die heiligen Kanonen, die Uebergaben der Kirchen, die Fortpflanzung der Kir-

chenzucht, und nicht die Mißbräuche der Menschen und der Zeit, auf die wir uns berufen; und wir verwerfen herzhaft die willkührlichen Entwürfe, welche nicht minder alle Grundsätze der ersten Disziplin, als die von den Kanonen der Konzilien und von der Uebergabe der allgemeinen Kirche allmählich eingeführte Ordnung untergraben.

Man machet der Nationalversammlung den Vortrag über die geistlichen Titel, Aemter und Stellen, welche in Zukunft noch beybehalten, oder unterdrücket werden sollen, ohne Zuthun des Ansehens der Kirche einen Entschluß zu fassen.

Die ersten Sitze sind von den Aposteln errichtet worden. Der heilige Paulus schrieb an Titus, daß er Priester und Bischöfe in den Städten aufstellen sollte. Er bestimmet die Kirchen, welche von den Hauptkirchen abhangen sollen, wie jene zu Corinth und zu Thessalonika. Tertullian sammelt die Uebergaben auf, und beschreibet die alten Kirchen, von denen die andern abstammten. Eine obere Gewalt, sagt Eusebius, gab ihnen ihre Würde, die Gewalt nämlich, welche ihnen gesagt hat: gehet, lehret alle Völker: ich bin allezeit bey euch bis an das Ende der Welt. Das Konzilium zu Antiochia legt den Häuptern der geistlichen Provinzen den Namen eines Metropoliten bey. Das erste Konzilium zu Ephesus nennet sie Erzbischöfe. Der Kirchenrath von Nizäa bestätiget ihre Gewalt, und stecket die Gränzen der drey ansehnlichsten Erzbisthümer, zu Rom, Antiochia und Alexandria, ab. Die Kaiser hatten die bürgerliche Bezirkseinrichtung ausgezeichnet; diese aber wurden weder in dem Konzilium zu Nizäa, noch in jenem zu Antiochia

an

anerkannt. Das erste Konzilium zu Konstantinopel läßt sie in der kirchlichen Polizey zu, führet aber die alten Gränzen an, und erlaubet nicht, das Gebiete der alten Kirchen zu stören. Als sich einige Untersuchungen über die Eintheilung der alten Hauptsitze ereigneten, haben die Kaiser anerkannt, daß sie von den Kanonen, und nicht durch die bürgerlichen Gesetze entschieden werden sollten. Eine Pragmatik, sagte der Kirchenrath zu Chalzedon, vermag nichts wider die, von den Vätern festgesetzte Regeln. Die von dem Kaiser ernannten Richter bestätigten die kanonischen Gründsätze, und Justinian, da er die Gränzen von zweyen Provinzen vereinigte, ließ die Eintheilung der Erzbisthümer unverletzet. Man findet sogar Verordnungen von Konzilien, in welchen sie die Zertheilung einer einzigen Kirche bewirken: und wenn wir setzen, daß die Konzilien die bürgerlichen Eintheilungen angenommen, oder verworfen haben, so ist ihre Weigerung, oder ihre Begnehmigung ein auffallender Beweis, daß das Ansehen der Kirche bey der Bezirkseintheilung der Bisthümer und Erzbisthümer allzeit mitwirkte.

Die meisten Erzbisthümer sind in Gallien unter den heidnischen Kaisern errichtet worden, bevor die Franken dorthin kamen, und bevor die Monarchie entstand. Man zählet siebenzehn Provinzen, welche im vierten Jahrhunderte von den Konzilien zu Aquileja und Turin anerkannt worden: man kann die vielen, und lange anhaltenden Streitigkeiten zwischen den Erzbischöfen von Arles, Narbon und Aix nachsehen, welche allezeit von der Kirche entscheiden, und beygeleget worden sind.

Man berufte oft das Konzilium von einer,

oder mehreren Provinzen, und die Konzilien übten ihre Gewalt in ihren Bezirken aus.

In Mangel der Konzilien wandte man sich an das Oberhaupt der allgemeinen Kirche. Karl der Große, hat in einer Verordnung erkläret, daß kein Primatssitz anerkannt werden soll, der nicht durch das Ansehen der Konzilien, oder des heiligen Stuhles, errichtet worden ist. Die apostolischen Vikarien, und die Gesandten, welche die Pflicht, den Glauben zu verbreiten, aufhatten, errichteten neue Erzbisthümer. Zur Zeit der Kreuzzüge wurden in den Oertern, welche die Lateiner eroberten, neue Bisthümer und Erzbisthümer angeleget. Diese waren das Werk der Päbste, oder der Konzilien. Das Ansehen der Konzilien konnte weder durch die neue Hauptsitze, die sich nicht selbst aufstellen mochten, noch durch die alten Metropoliten, denen es ihre Gerichtsbarkeit beyzubehalten daran lag, ersetzet werden. Man glaubte allezeit, daß die Päbste deßwegen auf die Zinne der Hierarchie und im Mittelpunkte der Einigkeit gesetzet wären, damit sie bey dem Verfall der Konzilien ein Ansehen, das man der Kirche niemals anstritt, ausübten. Die Päbste erkannten, daß sie nach der Vorschrift der Kanonen verfahren müßten, und die gallikanische Kirche hat die Delegation ihrer Gewalt stets nach den, ihren alten Gewohnheiten eigenen, Formen eingerichtet. Die auf ihre Freyheiten, welche in den alten, vor allen andern Kirchen beybehaltenen Rechten bestehen, allezeit stolze gallikanische Kirche hat die Ausübung des päbstlichen Ansehens nach ihren genauern und richtigern Formen angeordnet: die von den Päbsten aufgestellten Kommissarien mußten nach Frankreich kommen, dort den Handel untersuchen, und nach abgehörten Partheyen

theyen, oder mit Bewilligung aller, die dabey interessirt waren, das Urtheil fällen.

Man sieht gar nicht, warum die Bischöfe und Metropoliten von der bürgerlichen Macht sollten aufgestellet werden, indem sie keine bürgerliche Gewalt ausüben. Alle ihre Rechte beschränken sich auf die geistliche Gerichtsbarkeit. Die Amtsverrichtungen der Bischöfe sind jene der Sendung selbst, die Jesus Christus seinen Aposteln gegeben hat. Die Handlungen der Erzbisschöfe bestehen in der Weihung der Bischöfe von ihrer Provinz, und in dem Endurtheil, wenn man sich von dem Ausspruche ihrer unterordneten Bischöfe an sie wendet. Sie unterhalten die Bänder der katholischen Einigkeit: sie theilten vormals die Briefe der Gemeinschaft mit, sie hatten bey den Konzilien den Vorsitz. Diese pur geistlichen Rechte können ihnen von Niemanden andern, als von der Kirche, zukommen.

Unterdessen ist es nicht nur vortheilhaft, sondern auch nothwendig, daß die geistliche Gewalt mit Beystimmung der bürgerlichen Macht zu Werke gehe. Eben jene Konzilien, die sich auf die Rechte der Kirche beruften, griffen auch mit Ehrfurcht die Verordnungen der Kaiser auf. Wenn die Gränzen einer Stadt durch bürgerliche Gesetze abgeändert werden, soll man auch, sagt ein Konzilium, die Verfassung der geistlichen Pfarren nach der bürgerlichen Eintheilung richten. Als einstens ein Streit über neue Erzbisthümer, welche die Kaiser errichtet hatten, entstand, wollte ein Konzilium ohne ihre Einwilligung nichts entscheiden. Wir sehen, wie die Kaiser bald die Gesetze der Kirche befolgen, bald dieselben auffodern. Die Kirche und der Staat bedienen sich der nämlichen Ausdrücke.

Pipin und Karolomanus schreiben eine Versammlung nach Soisson und Leptine aus: sie stellten eben jene Bischöfe und Erzbischöfe an, welche der römische Stuhl gesandt, bestätiget und gutgeheissen hatte. Eben auf diese Art richtete Karl, der Große, in Bremen ein Bisthum auf, und kam den Pabst Adrian um die Bestättigung an. So wurde Ludwig, der Sanftmüthige, in einem Nationalkonzilium zum ersten Erzbischof zu Hamburg eingeweihet, und erhielt von dem Pabste das Pallium und die Rechte eines Metropoliten. Es ist dem Geiste der Kirche ganz eigenthümlich, dem Verlangen der weltlichen Macht zu entsprechen, welche ihr in Sachen, die unter verschiedenen Bezug, mit den bürgerlichen und kanonischen Formen in Verbindlichkeit stehen, die Stärke und den Schutz angedeihen läßt.

Man hat der Nationalversammlung vorgeleget zu entschließen, daß kein französischer Bürger, in welcher Kirche oder Pfarre er immer seyn mag, sich an das Ansehen irgend eines fremden Bischofes oder Metropoliten wenden könne, dessen Stuhl als von einer fremden Macht abhängig angesehen wird: und dieß Verboth erstrecket sich auf alle erdenkliche Fälle, und nimmt keinen Vorwand aus, unter welchen ein solches Ansehen ausgeübet werden könnte; daher geht es auch auf alle Delegirte solcher Bischöfe, sie mögen in Frankreich, oder außer Frankreich residiren. Kann aber die Nationalversammlung einen Theil der Gewalt, der Gerichtsbarkeit und des Bezirkes eines fremden Metropoliten vernichten, da sie doch Bisthümer und Erzbisthümer zu vereinigen, zu unterdrücken, oder zu errichten nicht berechtiget ist? Die weisen Vorkehrungen, welche die weltliche Macht selbst in Frank-

reich gemacht hat, um dem schädlichen Einfluße einer fremden Macht vorzubeugen, lernen uns, welche die Formen sind, die unter einigen Kirchen in Frankreich und jenen der angränzenden Staaten noch bestehenden Verbindungen trennen können; und diese Vorkehrungen, welche die Nation schadlos halten, lassen der Versammlung Zeit, die gewöhnlichen und rechtmäßigen Mittel zu ergreifen, um mit ihrem Vorhaben durch zu setzen.

Möchte man aber glauben, daß die Nationalversammlung sich der Gewalt der Kirche, welche den Bischöfen und Hirten ihre Sendung ertheilet, nicht anmasse, wenn man nur das Gebiete abstecket, in welchem ihre Sendung in Ausübung gehen soll: so muß man wissen, daß es keine Gerichtsbarkeit giebt ohne Leute, die dem Gerichte unterworfen sind. Sie Sache verhält sich mit der geistlichen Gerichtsbarkeit, wie mit der weltlichen. Die Richterstühle haben ihre Gränzen, und können ihre rechtmäßige Gewalt über die Bürger eines andern Bezirkes nicht ausdehnen. Die Gläubigen sind es, über welche die Kirche die Gerichtsbarkeit giebt; sie giebt dieselbe über die Gläubigen in den Gränzen eines gewißen und bestimmten Bezirkes. Die Kirche, welcher allein die geistliche Regiernng anvertrauet ist, kann auch allein die Verbindungen und Unterwerfung, die die Hirten und die Gläubigen mit einander verbinden sollen, festsetzen.

Die Nothwendigkeit einer gewißen und bestimmten bischöflichen Gerichtsbarkeit war so nothwendig, daß man lange Zeit die Rechte jener Bischöfe, die nur den Titel eines Kirchensprengels hatten, nicht anerkennen wollte. Man sagte: wie kann ein Bischof ein Aufseher oder

Zeu=

Zeuge seyn, wenn er keinen Menschen hat, über den er wachet? Sein Name schon drücket eine Thätigkeit und Obsorge aus. Er muß auch den Namen eines Bischofes ablegen, wenn er an jener Hierarchie nicht Theil nimmt, die ihm die Gewalt über diejenigen ertheilet, von welchen einige durch die heilige Taufe eingeweihet, und andere die Sakramente auszuspenden verordnet sind. Dieß ist die Sprache der Konzilien zu Chalzedon und zu Ephesus. Dergleichen Weihungen wurden anfangs nur für die Kirchensprengel vorgenommen, welche man von den Ungläubigen erobert hatte, in Hoffnung, daß man da einen Theil der apostolischen Sendung ausüben werde. Die Kirche hat nachmals die Mithelfer zugelassen, und geduldet, um den Bischöfen beyzustehen, welche ihr hohes Alter, oder ihre Krankheiten zu den Sorgen und Bemühungen der Regierung untauglich machten. Dieß ist eine Ausnahme, welche das Gesetz nicht aufhebet. Die Grundsätze der Kirche bleiben allzeit die nämliche, und es ist die bischöfliche Gerichtsbarkeit in einem ausgesteckten und bestimmten Gebiethe, welche die Verbindungen der Hirten und der Gläubigen in einem Kirchensprengel unterhält.

Kein Bischof kann seine Gerichtsbarkeit in einer fremden Diozes ausüben; und wenn die Nationalversammlung Bisthümer errichten, aufheben und vereinigen wollte, ohne Beyhilfe der kanonischen Formen, würde ein ansehnlicher Theil der Gläubigen ohne Bischöfe bleiben, und die Verwaltung der Kirche in Rücksicht auf sie vernichtet werden.

Man machet auch den Vorschlag auf gleiche Weise die Pfarren zu vereinigen, und aufzuheben, ohne einige Meldung von den kanonischen

Formen; man sagt nur, daß das Verzeichniß davon dem gesetzgebenden Körper von den Verwaltungsversammlungen mit Beystimmung der Bischöfe wird gemacht werden.

Der Ursprung der Pfarren ist nicht bekannt: sie entstanden durch die Sendung der Priester, welche aus dem Schoose der Hauptkirchen gewählet wurden. Der Bischof sandte sie an die ausgezeichneten Oerter, und bestimmte ihre Residenz: die Bedürfnisse der Oerter waren dem Gutachten des Bischofes heimgestellet, und diese Sendung, die Jesus Christus den Hirten der Kirchen ertheilet hatte, war ihnen durch die Weihe und bischöfliche Einsetzung übermachet. Der Titel der Pfarrer konnte von Niemanden andern, als von dem Bischofe gegeben werden; und dieser Titel, der eben so unbeweglich, als jener der Bischöfe ist, kann nicht anders, als durch freywillige Abtretung, oder gerichtlichen Ausspruch, oder den Tod zernichtet werden. Die Gerichtsbarkeit war den Pfarrern sowohl als den Bischöfen in einem bestimmten und ausgesteckten Bezirke angewiesen worden. Es war dem Geiste der alten Disziplin eigen, die Bänder der Hirten und Gläubigen zu beschränken. Eine kaiserliche, mit den Kanonen ganz einstimmige Verordnung verboth den Pfarren, fremde Pfarrkinder zum Zeichen der Gemeinschaft aufzunehmen, aus Furcht, die Gläubigen möchten ihren Hirten entzogen werden. Die Hirten sind es, oder ihre von dem Bischofe bestätigten Mithelfer, welche in ihrer Pfarre das Sakrament der Buße mittheilen müssen. Es ist der eigne Hirt, oder derjenige, den er delegirt, dessen Gegenwart und Worte die Ehebündnisse segnen muß. Die Gläubigen, welche in jeder Pfarre gebohren worden, oder da ihre Wohnung aufschlagen,

sind es, die der Gerichtsbarkeit ihrer Hirten unterworfen sind, und Niemand anders kann ihre Amtsverrichtungen ersetzen.

Was würde es nutzen, die Pfarren umzuschaffen, wenn die Gläubigen in der neuen Eintheilung keine Hirten finden, die ihnen das Wort Gottes lehren, die sie in dem Beichtstuhle von Sünden lossprechen, und die ihnen das Sakrament der Ehe mittheilen? Die Hirten sind, und können nur diejenigen seyn, welchen die Kirche die Gerichtsbarkeit über die Gläubigen eingeräumet hat; und eben deßwegen kann keine Theilung der Bezirke, ohne Zuthun der geistlichen Gewalt, Platz haben.

Selbst die Bischöfe können ihre Gewalt nur mit höchster Klugheit, und unter gewißer Beschränkung ausüben. Die Konzilien von Toulouse und Meaux im neunten Jahrhunderte erlaubten den Bischöfen, nur mit Beyziehung des Kapitels neue Pfarren zu errichten, oder die alten zu zertheilen, wenn es die Bedürfnisse des Volkes erheischen, und wenn die Entfernung, oder das Beschwerniß des Weges den Weibsbildern und Kindern den Zutritt verschließen.

Daher verordnet auch das Konzilium von Trient, welches zu Ende des sechsten Jahrhunderts von den Provinzialkonzilien der gallikanischen Kirche aufgenommen worden, daß die Bischöfe für das Heil der ihnen anvertrauten Seelen Sorge tragen, und jeder Pfarre einen eignen und sonderheitlichen Hirten aufstellen sollen, der seine Pfarrkinder kennen, und ihnen die Sakramente rechtmäßig ausspenden könne.

Da die Kirche den Bischöfen gewiße Regeln vorgeschrieben, welche sie bey Vereinigung oder Aufhebung der Pfarren befolgen müssen, so ist es unumgänglich nothwendig, daß man sich an

sie wende; und wenn man die weltliche Gewalt dazu anflehet, auf welche Art es immer geschehen mag, so hat die Hilfe derselben keinen andern Gegenstand, als die Vollstreckung der Kanonen aufrecht zu erhalten, und nicht ihr Ansehen zu untergraben.

Die feyerlichen Verordnungen von Orleans und Blois, die auf Begehren der Generalstaaten gemacht worden, wie auch jene von Melun und vom Jahre 1606 und 1629, haben die Gewalt der Bischöfe anerkannt. Es ist nicht genug, daß man ihr Gutachten auffordert, gleichwie man die Munizipalität um ihre Meinung fraget. Diese sind es, vor welchen die Unterdrückung, oder Vereinigung gerichtlich behandelt werden muß. Es sind die von ihnen delegirten Kommissarien, welche die Untersuchung vornehmen müssen. Sie sind es, welche den Ausspruch thun sollen, und ihr Ausspruch ist es, welcher die Unterdrückung oder Vereinigung vollendet.

Es sind die Formen und die Gewalt des geistlichen Ansehens, die man der Nationalversammlung zu vernichten vorleget, da man die Aufhebung und Vereinigung der Bisthümer, der Erzbisthümer und Pfarren vorschlägt. Es sind die Gegenstände der Kirchenzucht und die Absichten der Kirche, über welche man will, daß die Nationalversammlung herrschen soll, da man sie überreden will, daß sie aus eignem Ansehen die Kathedralkirchen unterdrücke.

Es ist wahr, wir werden mit Schauder erfüllet, wenn wir sehen, daß diese alten Titel der Mutterkirchen, von denen die Kirche jeder Diozes ihren Ursprung herholet, verschwinden.

Die Kathedralkirchen sind also verfasset, daß ihre Verrichtungen nichts anders sind, als die göttlichen Tagzeiten und öffentlichen Gebethe,

der

der den Bischof mit Rathe unterstützende Senat, und die Theilnehmung der Regierung der Kirchensprengel bey erledigten Bisthümern.

In den schönen Tagen der ersten Kirche, sagt der Ausschuß, wußte man von keinen Kirchendienern, die zu gar keiner Handlung, als höchstens zu der, jeden Tag eine gewiße Anzahl von Gebethen herzusagen, verpflichtet wurden, und doch gesteht dieser Ausschuß selbst ein, daß das Gebeth die erste Pflicht derjenigen, die mit der Seelsorge beladen sind, sey.

Allein dieß ist nicht nur die Pflicht der Hirten, sondern auch aller Gläubigen. Wie kann man es also den Religionsdienern zur Schulde rechnen, wenn sie den Hirten und Gläubigen in der vornehmsten Pflicht, die ihnen die Religion auflegt, mit gutem Beyspiele vorleuchten.

Was ist die Entrichtung der heiligen Geheimniße? Was sind die öffentlichen Tagzeiten, die einen wesentlichen Theil des Gottesdienstes ausmachen? Was ist die Ausspendung der Sakramente? Was ist die ganze Religion ohne Gebethe, welches um Verzeihung, um Gnade, um die ewige Belohnung bittet? Leset das Evangelium, durchsuchet alle Denkmähler der Kirchengeschichte; so werdet ihr sehen, daß man in den ersten Zeiten des Christenthumes, in den Tagen der Verfolgung die allgemeinen Gebethe verordnet habe. Der heilige Epiphanius meldet von dem Offizium, das Morgens und zu Nacht in den Kirchen und Klöstern gesagt wurde. Der heilige Basilius redet von dem Eifer der Gläubigen, mit dem sie dem Gesange der Kirche zugethan waren. Der heilige Chrysostomus führte unter der Geistlichkeit, die in seinem Pfarrhofe wohnte, die tägliche Tagzeiten ein. Die vorzüglichste Uebung war das Gebeth. Die Priester

der Hauptkirche widmeten sich der täglichen Abbethung der Tagzeiten, und der Geist der Kirche eiferte so sehr für dieselben, daß man denjenigen, die dem Chore nicht beywohnten, und ihrer Pflicht nicht entsprachen, den Gehalt verweigerte. Aus den Briefen des Sidonius Apollinar lernen wir, daß die Bischöfe die Geistlichen versammelten, um die göttlichen Tagzeiten in der Kirche täglich zu singen. Und diese Gewohnheit ward in einem Nationalkonzilium, das aus Spaniern und Galliern bestand, allgemein gemacht. Dieß verordnete auch der heilige Chrodegand, und wurde in allen Kapiteln der Kathedralkirchen lange Zeit beobachtet. Nachmals sönderten sich die Kapitel von den Pfarrkirchen ab; die Gebethhäuser vermehrten sich; die Pfarren wurden auf dem Lande aufgerichtet; die Städte theilte man in Pfarren ein: die Konzilien begnehmigten die Regel des heiligen Chrodegands, bestimmten die Stunde der Tagzeiten, und verpflichteten die Domherren dazu.

Die Kapitularien Karls des Großen enthalten die Verordnungen der Kirche. Karl und Pipin unterstützten den Eifer der Bischöfe, damit eine Gleichförmigkeit in allen Kirchen beobachtet würde. Den Unterschied der kanonischen Gebethstunden, die man öffentlich hielt, findet man in den Unterrichtungen des Hinkmars, Erzbischofes zu Rheims. Diese Gebethstunden nannte man kanonische, weil sie gleichsam das Tagwerk der Geistlichen, die dem Verzeichniße der Kathedralkirchen eingetragen waren, ausmachten.

Die ältesten Konzilien legen dem Klerus die Pflicht auf, die täglichen Tagzeiten zu bethen, und bestraften ihre Nachläßigkeit mit aller Strenge. Die letztern Provinzialkonzilien, die sich nach dem Kirchenrathe von Trient in Frankreich

und

und Italien versammelten, erneuerten die den Kathedralkirchen aufgelegten Pflichten, und bestimmten Strafen, um ihre Beobachtung zu versichern.

Man kann keine ältere Gewohnheit in der Kirche aufweisen, keine Pflicht, die stets so aufrecht erhalten worden ist. Selbst die bürgerlichen Gesetze, welche über die Ausübung der kanonischen Strafen die Obsorge haben, bestätigten die Verordnungen der Konzilien, und die Gewohnheit der Kirche.

Es ist kein Zweifel, daß die Kirche die allgemeinen Verordnungen abändern, die Kapitel noch thätiger machen, und ihnen mehrere und mehr ausgedehnte Pflichten auflegen könne. Allein die Kirche muß befraget werden, und es ist nicht möglich, daß die weltliche Macht diese alte und ehrwürdige Einrichtungen verwerfe und zerstöre, weil sie den, von der Kirche in allen Oertern und zu allen Zeiten vorgeschriebenen Regeln gleichförmig sind.

Die Kapitel der Hauptkirchen hatten in den fünf ersten Jahrhunderten die gemeinschaftliche Lebensart nicht angenommen. Allein in ihrem Betragen und in Uebung ihrer Pflichten kamen sie vollkommen überein. Sie bildeten einen Körper, dessen Häupter die Bischöfe waren. Sie nahmen an der Verwaltung der Kirchensprengel mit den Bischöfen Theil, und Unterwerfung, Einigkeit und Ansehen unterhielt die Eintracht. Die Kapitel bestanden in den ersten Zeiten aus Priestern und Diakonen. Die Päbste hatten ihre Priesterschaft, und ihren Senat, wie die Bischöfe; und die Päbste Sirizius und Felix fällten das Urtheil der Absetzung mit Beystimmung der Priester und Diakonen ihrer Kirche. Die Bischöfe berathschlagten sich mit ihrem Se-

nat, der ihnen in ihren Geschäften und in ihrem Kirchendienste beystand, und die Konzilien verbothen den Priestern, nichts zu unternehmen ohne Wissen und Begnehmigung ihrer Bischöfe. Das dritte Konzilium von Orleans bestrafet mit dem Verlust des Titels eines Domherrn und der Antheile alle jene Geistlichen, die ihren Bischöfen den Gehorsam verweigern, oder ihren Kirchen nicht beystehen würden. Die Pfründen der Kathedralkirchen waren schon zertheilt. Die Erzpriester und Erzdiakonen waren bekannt. Ihre Pflichten waren von den Konzilien bestimmet, welche ihnen auch ihre Verfassung und Verrichtungen vorschrieben. Der Kirchenrath zu Trient zeichnete die Fälle auf, in welchen die Bischöfe ohne Einwilligung der Kapitel nichts unternehmen können. Es wird zwar dieses Konzilium in Frankreich nicht angenommen: allein die Provinzialkonzilien, die zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts in Frankreich gehalten worden sind, haben die Artikel, welche die Gerichtsbarkeit der Bischöfe und Kapitel betreffen, wieder erneuert. Auch die ältesten Konzilien haben die Gewalt der Kapitel und ihre Ausübung bey erledigten Bisthümern festgesetzet, und angeordnet. Die Kirche hat den Kapiteln, als den Räthen der Bischöfe, nach ihrem Hintritte die Verwaltung der Kirchensprengel übertragen, und alle weiseste Vorkehrungen getroffen, um den Ungereimtheiten einer vergänglichen Regierung vorzubeugen. Es ist also die ganze von der allgemeinen Kirche den Kapiteln anvertraute Gewalt, es sind alle diese ihnen aufgelegte Pflichten, welche der Ausschuß der Nationalversammlung vorschlägt, ihnen, Kraft ihres Ansehens allein, zu rauben. Es ist ihre durch die Regeln und Beyspiele der ältesten Bischöfe eingeführte, durch

die

die Kanonen der Konzilien seit zwölfhundert Jahren bestimmte, und durch die Kapitularien, durch die Gesetze und Verordnungen von allen Zeiten bestätigte Verfassung, die man als einen der Religion unnützen, und dem Geiste der Kirche widrigen Mißbrauch verwerfen will.

Zweifelsohne soll man die Mißbräuche abstellen; aber die Regeln und Verordnungen der Kirche sind keine Mißbräuche. Die Gesetzgeber können sie wieder aufleben machen, wenn sie in Vergessenheit kommen; aber nicht abwürdigen, weil sie von der Kirche nur berechtiget sind, Vorsehungsweise zu dienen. Wenn auch die Regeln wegen Abänderungen der Umstände nicht mehr wohl behagen, so muß man das Ansehen der Kirche auffordern, damit man den allgemeinen Verordnungen eine andere Verfassung gebe. Es scheint, daß die Kapitel, den unter der Last der Jahre und Arbeit gekrümmten Hirten eine ganz ehrwürdige Freystätte, und einen ganz schicklichen Ruheplatz in ihrem Schoose anbiethen könnten. Es ist auch möglich, daß die Kirche den Dienst der Kathedralkirche den Kapiteln anvertraue, wenn sie dieselbe in eine Pfarrkirche unter der Anleitung des Bischofes umschaffet, ohne die Aufsicht, die sich über alle Pfarren seines Kirchensprengels erstrecken muß, zu beschränken. Der Bischof, welcher der allgemeine Aufseher über alle Pfarren ist, ist nicht als Hirt über eine einzige Pfarre aufgestellet. Die Vikaren von einer einzigen Pfarre, welche den Senat des Bischofes ausmachen, haben in der Verwaltung einer jeden Kirche keine größere Gewalt, als seine Mitarbeiter. Eine pur weltliche Macht ist nicht berechtiget, die Stellen in der Kirche auszutheilen, die pur geistlichen Amtsverrichtungen anzuordnen, die kirchliche Gerichtsbar-

barkeit zu geben, oder zu nehmen, und sich endlich jene Obergewalt zu zueignen, die sich mit der katholischen Kirche nicht verträgt, und welche die stets heilige und reine Lehre der gallikanischen Kirche niemals zulassen kann.

Mit eben dieser unabhängigen und unbeschränkten Macht hat der Ausschuß den Vortrag gethan, daß man die Titel der Kollegiatkirchen und simpeln Benefizien unterdrücken soll. Wir begreifen ganz wohl, daß es geziemend und nützlich seyn kann, Benefizien, die mit keiner Amtspflicht vergesellschaftet sind, aufzuheben; allein es ist nicht möglich, diese Unterdrückung durch eine simple Verordnung der weltlichen Macht zu bewirken, und wir glauben, daß die geistliche Gewalt, wenn sie von den Absichten der Nationalversammlung Nachricht erhält, alles nur mögliche thun soll, um sie mit dem Nutzen der Kirche und der Aufrechterhaltung der Religion auszusöhnen.

Es giebt noch einen andern Gegenstand, der zugleich mit der bischöflichen Obsorge verbunden ist, und den Bischöfe der weltlichen Macht nicht überlassen können. Wir sehen wohl ein, daß die Seminarien auf eine nützliche und dauerhafte Art, ohne Zuthun und Schutz des Staates, nicht können errichtet werden. Allein ihre Abhängigkeit und Verbindung, welche Kraft der Verordnungen aller Konzilien zwischen den zu den heiligen Weihen beförderten Geistlichen und ihren Bischöfen obwaltet, und die den Bischöfen aufgelegte Pflicht, über ihren Beruf, über ihr Betragen und über ihre Studien zu wachen, ist also beschaffen, daß kein Bischof sein Ansehen und seine Gewalt über die Seminarien abtreten kann.

Die ältesten Konzilien von Nizäa, Sardika und Karthago erlaubten in dem sechsten Jahrhun-

hunderte nicht, daß ein Bischof einen Geistlichen aus einer fremden Diozes zu den heiligen Weihen zuließe. Nur in einer dringenden Noth verstattete die Kirche, daß ein von einem Bischofe geweihter Geistlicher in einen andern Kirchensprengel übergieng, und die Weihe gründete eine solche Verbindung und Abhängigkeit, die nicht mehr anders als mit Beystimmung des Bischofes könnte getrennet werden. Ein Priester bürdete sich durch die Weihe die Pflicht der Residenz auf. Er war seinem Bischofe den Gehorsam schuldig, weil er seiner Kirche dienen mußte. Alle sowohl allgemeine, als sonderheitliche Konzilien stimmen vollkommen überein, und gebiethen den Geistlichen die Residenz und den Gehorsam gegen ihre Bischöfe. Das erste Konzilium von Narbonne schließt sogar jenen Geistlichen von der Gemeinschaft aus, welcher seinem Bischofe den Gehorsam verweigert. Die erste Synode von Masson bedrohet sie mit der Absetzung; und in den Konzilien zu Aachen, zu Frankfurt und Maynz unter der Regierung Karls des Großen, wurde die Pflicht der Geistlichen, in ihrem Kirchensprengel zu verbleiben, zum Grundgesetze der Verwaltung der Diozesen geleget.

Der Ausschuß verlanget, daß die Nationalversammlung die geistlichen Titel, Aemter und Stellen in pur weltlichen Formen, die in keinem Jahrhunderte der Kirche üblich und bekannt waren, ersetzen sollte.

Die Apostel waren unmittelbar von demjenigen angestellet worden, der sie zur Bekehrung der Welt bestimmet hatte. Der erste Jünger, der zur Apostelwürde zugelassen worden ist, wurde durch das Loos gewählet. Zween Jünger wurden vorgestellet, und das Loos entschied, welcher vorzuziehen wäre. Als die Apostel Bischöfe

auf-

aufstellten, wählten sie diejenigen, derer guter Ruf ihre Tugend verkündigte; und da der heilige Paulus an den Thimotheus schreibt, verlanget er ein gutes Zeugniß. Da Bisthümer und Erzbisthümer errichtet wurden, sind allmählich verschiedene Gewohnheiten in der Kirche entstanden. In den ersten fünf Jahrhunderten waren die Wahlen dem Volke von den Bischöfen von jeder Provinz vorgetragen, und die Bestätigung den Metropoliten vorbehalten. Das Recht der Gläubigen beruhete auf dem Zeugniße und der Weigerung; und daher kömmt die uralte Formel, die heut zu Tage bey der Weihe der Priester und der Bischöfe noch gebräuchlich ist, daß man die Offenbarung der Mängel und Irregularitäten auffordert. Man schritt allzeit in Gegenwart und mit Beystimmung des Volkes zur Wahl. Das Volk begnehmigte sie durch sein Zurufen, oder verwarf sie durch sein Gemurmel. Man verlangte sein Gutachten, und nahm seine Weigerung an. Der heilige Cyprian unterscheidet ausdrücklich die Einwilligung der Bischöfe und die Stimme des Volkes. Die Konzilien haben manchmal die Bischöfe mit Zustimmung des Klerus und des Volkes ernannt. Als die Wahlen in Unruhen und Verwirrungen ausarteten, hat die Kirche selbst die Kaiser eingeladen, die Wahl zu bestimmen, um den Frieden zu erhalten, oder wieder herzustellen. Die Aufsicht der Kaiser wurde von den Konzilien unterstützet. Man findet auch Kirchen, in welchen die Geistlichkeit der Stadt und das Volk drey Personen wählten, und der Metropolit, oder der älteste Bischof entschied, welche vorzuziehen wäre. Im sechsten Jahrhunderte erwählten die Bischöfe von einer Provinz in Frankreich Niemanden ohne Erlaubniß der Könige. Oft kam der König der

Wahl der Bischöfe durch ein Empfehlungsschreiben bevor; oft erwartete er die Wahl. In den Urkunden der Konzilien von Leptine und Soisson lesen wir, daß Karolomanus und Pipin bischöfliche Sitze mit Beystimmung der Bischöfe und Vornehmsten des Reiches errichtet haben. Gregor von Tours führet mehrere Ernennungen der Könige an: bald zogen die Könige die Bischöfe und Vornehmsten des Reiches zu Rathe; bald schützten sie selbst die freyen Wahlen des Volkes und der Geistlichkeit. Ein Brief des Hinkmarus machet dem Könige den Vortrag, den Metropoliten und Bischöfen die Freyheit zu lassen, sich die Bischöfe nach der Vorschrift der Kanonen zu wählen, und sie ihm mit Beystimmung des Volkes und der Geistlichkeit vorzustellen. Endlich hat man die Wahl der Bischöfe den Kapiteln der Kathedralkirchen übertragen. Also verordnete Philippus Augustus in seinem Testamente, die Pragmatik Ludwigs des Heiligen, und das vierte Konzilium in Lateran. Und diese Form der Wahlen erhielt sich in Frankreich seit zwölf Jahrhunderten bis auf den Vertrag des Pabstes mit Franz dem Ersten, welche dem Könige die Ernennung oder Darstellung, und dem Pabste die Ertheilung einräumte. Man weis, wie oft binnen dieser Zeit die Geistlichkeit, die Parlamente, die Universitäten auf die Freyheit der Wahlen sich beruften. Man wollte aber nicht die alten Wahlen, sondern die Wahlen der Kapitel wieder hergestellet wissen. Man bewarf sich auf die Pragmatik des heiligen Ludwigs; man führte das Gesetz Karls VII. an: und so wechselten in verschiedenen Jahrhunderten die Formen der Wahlen; unterdessen bin ich überzeuget, daß man zu keiner Zeit und in keiner Kirche die Form, welche der Ausschuß der Nationalversammlung vorleget, aufspüren könne. Man

Man berufte die Gläubigen zu den Wahlen; die Bischöfe von der Provinz und die Geistlichkeit der Stadt gaben ihre Einwilligung, foderten von dem Volke die Stimmen, oder nahmen sie an. Lange Zeit hatten auch die Kirchen auf das Empfehlungsschreiben der Könige Acht. Endlich wurde den Königen die Ernennung zugestanden.

In dem Entwurfe, welchen der Ausschuß übergeben hat, sind es die nämlichen Wahlherren, welche die Bischöfe und die Glieder der Departementsversammlungen ernennen sollen. Diese Wahlherrn sind selbst ernannt, als Repräsentanten der Bürger in einem pur bürgerlichen Betracht, und nicht als Repräsentanten der Versammlung der Gläubigen. Die Departementsversammlungen können ganz, oder zum Theile, aus Nichtkatholiken bestehen. Man wird vielleicht kaum ein Glied der Geistlichkeit, kaum einen Bischof unter den Wahlherrn auffinden; diese sind aber der Kirche ganz unbekannte Wahlen, welche man uns doch als alte Wahlen, bey welchen sich nach den Kanonen das Volk und die Geistlichkeit einfand, aufdrängen will.

Die Ernennung der Pfarrer war allzeit eine Hauptpflicht der Bischöfe. Es war eine Schuldigkeit, und nicht eine den Bischöfen verliehene Gnade, den Kirchen taugliche und tugendsame Hirten zu geben, und die Kanonen verordnen, daß die Bischöfe ihre Pfarrer erwählen sollen. Man berufte sich niemals auf das Verlangen der Bürger, und das Zeugniß des Volkes. Nun ist die Obsorge der Bischöfe über die wichtigsten Pflichten ihres Amtes aufgehoben.

Nicht ohne innerstes Herzenleid haben wir gesehen, daß in dem ganzen Entwurfe des Ausschußes nichts anders enthalten ist, als das einzige und herrschende Verlangen, daß alle Gewalt der geistlichen Gerichtsbarkeit aufgehoben werde. Oder sagen Sie mir, meine Herren! was bleibt den Bischöfen von jener Gerichtsbarkeit noch übrig, welche ihnen durch die Uebergabe der Kirche, durch die Verordnungen der Konzilien, und die Nachfolge der Apostel übermacht worden ist? Sie können lediglich nichts verordnen und thun, ohne Bewilligung der Priester, oder der Vikaren, die mit der Kathedralkirche in Verbindung stehen. Man wendet sich von ihrem Ausspruche nicht an ihren Vorgesetzten in der Hierarchie, sondern an die Diozesansynode. Diese ist es, und nicht ihr Oberhaupt in der Hierarchie, welche ihre Urtheile bestätigen, oder reformiren solle; und ihre Gerichtsbarkeit hängt von allen denen ab, über die sie ihnen gegeben worden ist. Die von den Aposteln, von den Konzilien, von den einmüthigen Gewohnheiten aller Kirchen festgesetzte Verfassung leidet eine vollständige und unselige Abänderung. Die Bischöfe sind ihres Ansehens über die Geistlichkeit ihres Kirchensprengels beraubet; die Metropoliten verlieren ihre Rechte über ihre Suffraganen. Der Primat liegt ohne Vorrange und Thätigkeit, und man darf sich in keinem Falle an das Haupt der allgemeinen Kirche wenden, dessen Primat doch die Kirche aus göttlichem Rechte anerkennet, und dessen Stuhl der Mittelpunkt der christlichen Einigkeit ist.

Damit die Kirche die Einigkeit in dem Glauben, in der Sittenlehre und in der Disziplin unterhielt, und erhaltete, hat sie diese

Stuffen in der Hierarchie aufgegriffen, welche die immer fortdaurende Gemeinschaft aller Kirchen ausmachet. Jede Pfarre und jede Kirche steht mit der Hauptkirche durch eine allgemeine Verordnung in Verbindung. Die Haupkirchen theilten sich ab, um sich wieder zu gebähren und zu vermehren, und die ihnen untergebenen Kirchen, über die sie ihre Gerichtsbarkeit ausüben, schwingen sich bis zu ihnen hinauf; die Kirche aber von Rom machet den Mittelpunkt der Gemeinschaft von allen Kirchen aus. Wollet ihr wissen, sagt der heilige Cyprian, ob ihr in Gemeinschaft stehet, und den wahren Glauben habet? Werfet euere Blicke auf den Mittelpunkt der Einigkeit, auf die römische Kirche; schwinget euch durch eine unterbrochene Folge bis zu dem heiligen Petrus, dem Haupte der Apostel hinauf; forschet auf die Quelle der katholischen Kirchen und diejenigen, die von ihnen abstammten, zurück, und unterhaltet mit der Kirche, der Mutter aller andern jene Verbindungen, mit denen sich die Apostel in der evangelischen Arbeit und Sendung unter einander vereinigten. Auf diese Weise sind die Gläubigen von allen Oertern in ihrer Regierung, wie in ihrem Glauben, durch eine Zusammenstimmung vereiniget, welche die Zeit nur befestiget, und nicht auflöset. Jede Kirche kann diese Folge der Kirchen, der Sitze und der Hirten, die sich an die apostolischen Zeiten anschließen, aufzählen. Durch diese immer bestehende Verbindlichkeit aller Kirchen, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, wird jeder Bischof der Zeuge des Glaubens von seinem Kirchensprengel, und die Zusammenstimmung aller dieser Zeugen, die Jesus Christus selbst aufgestellet hat, erhaltet durch den Glau-

ben der Erblehre das Reich des Evangeliums aufrecht, und machet in den Konzilien das untrügliche Urtheil der allgemeinen Kirche aus. Wenn die Nationalversammlung diese alte Vereinigung trennet; wenn sie sich nicht an das Ansehen der Kirche wendet, um die Verbindungen der Kirchen unter sich zu unterhalten, so erkennen wir diese katholische Einigkeit nicht mehr, welche das Reich Jesu Christi, und die Verfassung seiner Kirche bildet.

Wir gedenken nicht, daß keine Veränderung in den Verbindungen der gallikanischen Kirche mit den andern vorfallen könne. Allein wir behaupten, daß man dasjenige, was die Verordnung der weltlichen Macht beyträgt, mit dem, was nur von der geistlichen Gewalt abhanget, nicht vermengen müsse; und wir glauben, daß wir der theuersten Pflicht gegen uns selbst nicht entsprechen würden, wenn wir bey dem Wunsche der weltlichen Macht unfühlbar die ungereimten Regeln und die ausartenden Gebräuche unabgestellet lassen könnten.

Der Ausschuß machet den Vorschlag, alles ohne Regeln und Formen aufzuheben. Können wir aber alle Rechte der kirchlichen Gewalt beseitigen? können wir ohne Zuthun des Ansehens der Kirche auf die von den Konzilien abgefaßten Gesetze Verzicht thun? können wir zu den Dekreten der Nationalversammlungen mitarbeiten, ohne die Formen, welche ihre Vollziehung rechtfertigen können, anzuwenden?

Wir wollen, so viel es in unsrer Macht steht, dem Verlangen der Nationalversammlung in Rücksicht auf die Verbesserung der Mißbräuche entsprechen. Wir haben ihr vorgetragen, und tragen ihr wieder vor, die gallikanische Kirche in einer Nationalversammlung zu

Rathe zu ziehen. Da ist es, wo sich diejenigen vereinigen können, welche über die Hinterlage des Glaubens wachen, und die Disziplin der gallikanischen Kirche aufrecht erhalten, oder wieder herstellen müssen. In den Nationalkonzilien sind jene weisen Grundsätze, welche die gallikanische Kirche vor allen andern auszeichnen, bestätiget worden. Da werden wir von den Begierden und Wünschen der Nation berichtet, durch die Einsichten, die sich mit der Zeit mehr und mehr entwickeln, aufgekläret, auf die Bedürfnisse der Kirche aufmerksam gemacht, und von der Verfassung der Völker belehret, und da werden wir uns bestreben, das Interesse der Religion, das uns anvertrauet ist, mit dem Vortheile des Staates, dessen Schiedmann und Richter die Nationalversammlung ist, auszusöhnen.

Man muß aber nicht glauben, daß die Berufung eines Nationalkonziliums für alle Gegenstände, die übergeben worden sind, nothwendig sey. Denn die Fragen von der Eintheilung, Vermehrung und Zergliederung der Bisthümer und Erzbisthümer können in Provinzialkonzilien, oder in Synoden von einer oder mehreren Provinzen, oder durch Zuthun des Oberhauptes der Kirche, nach den in der gallikanischen Kirche gewöhnlichen Formen, und mit Beystimmung der weltlichen Macht entschieden werden. Dieß allein wird erfodert, daß die Entscheidungen der Provinzialkonzilien die Gränzen ihrer Kirchensprengel, welche sie vorstellen, nicht überschreiten.

Die Zertheilungen der Pfarren, wie auch die Aufhebung der simpeln Benefizien kann man den Bischöfen und Metropoliten in ihren Diozesen überlassen.

Es giebt auch viele Gegenstände, welche zur innern Verwaltung gehören, und die durch die

Syno-

Synoden können geschlichtet werden. Denn die Verordnungen der Synoden müssen das bischöfliche Ansehen leiten, und allen Ungereimtheiten willkührlichen und wankelbaren Entscheidungen vorbeugen.

Allein wir können nicht begreifen, wie man eine neue Art der bischöflichen Verwaltung und Wahlen einführen, wie man die Formen der Ernennung und Einsetzung der Pfarrer ohne Zuthun eines Nationalkonziliums, oder des Oberhauptes der allgemeinen Kirche, abändern könne.

Es ist klar, daß man die Appellation, welche stuffenweise der Hierarchie folgen, in einer Kirche, welche mit allen andern die nämliche Regierung und Gemeinschaft hat, nicht willkührlich erlauben solle, weil sie den Verfall der hierarchischen Ordnung, welche der Grund der kirchlichen Regierung ist, und die vollständige Umschaffung der gallikanischen Kirche und des Hauptes der allgemeinen Kirche nach sich ziehen würde. Wie sollte aber jeder Bischof die Verbindung der Gemeinschaft, der Gerichtsbarkeit und Abhängigkeit, die ihn mit den andern Kirchen und mit der Kirche von Rom, wo der Mittelpunkt der katholischen Einigkeit ist, vereiniget, in seinem Kirchensprengel nach Belieben zu verändern, oder gar zu trennen berechtiget seyn? Die weisen Dekrete der Nationalversammlung müssen diesem Unfuge vorbeugen, und die von der Religion und dem Glauben auszeichneten Gränzen in Ehren halten.

Ein Nationalkonzilium, das mit der Vollmacht der gallikanischen Kirche versehen ist, und das Haupt der allgemeinen Kirche müssen dem Verlangen und den Absichten der bürgerlichen Macht beystimmen, um eine gleichförmige Disziplin, ohne die Grundsätze der Kirchenzucht zu ver-

verletzen, in allen Kirchen Frankreichs herzustellen, um die Eintracht der bürgerlichen und kanonischen Formen zu unterhalten, und mit Zustimmung des Königes und der Repräsentanten der Nation die nützliche und rechtmäßige Verbindung, welche die französische Kirche an die allgemeine anschließen muß, aufrecht zu erhalten.

Weit sey von uns, meine Herren! daß wir uns eueren Begierden widersetzen, da wir euch nur die Formen vorlegen, wodurch sie ihren Zweck erreichen können.

Wir bitten mit aller Ehrfurcht den König und die Repräsentanten der Nation, daß sie die Zusammenberufung eines Nationalkonziliums erlauben wollen, damit in Gegenwart und unter der Aufsicht der von seiner Majestät ernannten Komissarien die Verbesserung der Mißbräuche, die sich unter die Geistlichkeit eingeschlichen haben, und die Herstellung der Kirchendisziplin mit Nachdrucke und Ernste bearbeitet, und die Mittel erzielet werden, welche das Interesse der Religion und das geistliche Wohl der Völker mit dem bürgerlichen und politischen Vortheile vereinigen können.

Wir erklären auch, daß wir in Bezug auf den übergebenen Plan an den, von einer pur weltlichen Macht, die sich über die geistliche Gerichtsbarkeit der Kirche nicht erstrecket, verordneten Berathschlagungen, und vorzüglich an denjenigen keinen Theil nehmen können, welche auf nichts anders abzwecken würden, als die Bisthümer und Erzbisthümer Kraft des weltlichen Ansehens aufzuheben, zu übersetzen, zu vereinigen, und zu zergliedern; die Gränzen der Kirchensprengel auszudehnen, und dadurch die Einwohner der Kirchensprengel ihrer rechtmäßi-

gen

gen Hirten zu berauben, und die geistlichen Provinzen des Königreiches umzuschaffen, indem man den Metropoliten ihre alten Suffraganen entweder gänzlich, oder zum Theile entziehen, und ihnen zulegen wollte, was die Kirche ihnen nicht gegeben hat, da doch indessen dergleichen Veränderungen, damit sie vollgültig wären, von der geistlichen Gewalt mit Beystimmung des weltlichen Ansehens bewirket werden sollten.

Wir erklären uns wider jede neue Bezirkseinrichtung der Pfarren, wider jede Veränderung ihrer alten Gränzen, und wider jede Unterdrückung und Vereinigung der mit der Seelsorge verbundenen Benefizien, welche von der weltlichen Macht allein, nach von dem Bischofe und den Verwaltungsversammlungen eingeholtem Berichte, sollten unternommen werden; da man doch den Kanonen gemäß diese Gegenstände dem Metropoliten, oder Diozesanbischofe überlassen muß, damit sie nach den gegebenen Formen zu Werke gehen, und mit Beyhilfe der bürgerlichen Macht alle interressirte Theile vorfodern.

Wir erklären uns wider alle Vorkehrungen, an welchen das geistliche Ansehen keinen Theil genommen hat, und welche auf die Aufhebung und Unterdrückung der Kapitel, Dignitäten, Kanonikate, Präbenden, halbe Präbenden, Kapellen und Kapellaneyen bey den Kathedral- und Kollegiatkirchen, ferner aller Abteyen und Priorate, sie mögen regular oder kommendirt seyn, wie auch aller Benefizien und Stiftungen abzwecken, welche die göttlichen Tagzeiten und öffentlichen Gebethe zum Gegenstande haben, gemäß der Verordnung der Kirche, welche die dem öffentlichen Gebethe gewidmeten Stiftungen als ein der Religion werthes Geschenk und kräftigstes Mittel, die Gunst und den Segen vom Himmel

über

über die Reiche herab zu ziehen, angesehen hat; wie auch wider alle Anstalten, welche die Kapitel der Kathedralkirchen der bischöflichen Gerichtsbarkeit seit unfürdenklichen Zeiten bey erledigten Sitzen ausüben, berauben, und in der Kirche neue Körper, die ihr ganz unbekannt sind, anstellen, und ihnen diese geistliche Gerichtsbarkeit, welche die Kirche allein zu ertheilen berechtiget ist, einräumen.

Wider alle Verordnungen, welche entweder den Bischöfen das Recht, die Pfarren ihres Kirchensprengels zu ertheilen, das sie zu allen Zeiten ausgeübet haben, und den Hauptpflichten eines Bischofes zugezählet wird, nehmen, oder bey der Wahl der Metropoliten und Bischöfe eine von jener, die in den ersten Jahrhunderten gewöhnlich war, wesentlich unterschiedene Form aufdrängen, an welcher weder die Bischöfe der Provinz, noch die Geistlichkeit des Kirchensprengels, ja nicht einmal die Gläubigen Theil nehmen sollten, als welche man für Repräsentanten im Religionsfache nicht ansehen kann, weil zur Wahl nur eine pur weltliche Versammlung aufgestellet ist, ja eine Versammlung, die auch aus Nichtkatholiken bestehen kann:

Wider alle Verfügungen, die den Bischöfen und Erzbischöfen, welche allein den Beruf ihrer Untergebenen, welche nach den heiligen Weihen streben, zu untersuchen, und zu entscheiden berechtiget sind, die Wahl und das Recht, die Obern und Direktorn ihrer Seminarien abzurufen, entreissen.

Wider alle Anstalten, welche die von der Kirche eingeführten Stuffen der Appellationen aufheben, die Grundsätze der geistlichen Gerichtsbarkeit untergraben, die Diozesansynode zum

Rich-

Richter der Appellation und zum Obergerichte ihres Bischofes aufstellen, und eben dieses Betragen in Rücksicht auf den Erzbischof verhältnißmäßig zu beobachten befehlen;

Wider alle von dem Ansehen der Kirche nicht gutgeheissene Beschränkung der pur geistlichen Gerichtsbarkeit, welche die Metropoliten und Bischöfe von der Kirche empfangen haben, und deren sie zu berauben die weltliche Macht niemals berechtiget ist;

Wider alle Einrichtung, welche die Verbindlichkeit der gallikänischen Kirche mit dem heiligen Stuhle, als dem Mittelpunkte der katholischen Einigkeit, trennet; und überhaupt wider alle Dekrete, wlche die Regierung der Kirche verstalten und verhunzen, ihre Hierarchie auflösen, und sich in die wesentliche Rechte ihrer Hirten einigen Eingriff erlauben.

Wir verlangen und begehren, daß man sich bey allen geistlichen Gegenständen an die kanonische Formen halte, und bey den vermischten Gegenständen fodern wir die Zustimmung sowohl der geistlichen als weltlichen Macht auf.

Anmerkungen

des Herrn Bischofes von Aix.

Ich glaubte, meiner Pflicht gemäß zu seyn, daß ich einige Beobachtungen, die ich meiner Rede nicht einschalten konnte, beysetze.

Es hat sich über die Pragmatik des heiligen Ludwigs ein Zwist erhoben. Ein einziges Wort gab Anlaß dazu. Es war die Frage von der Wahl der Bischöfe vermittelst des Volkes und ihrer Repräsentanten aufgeworfen. Die Prag-

matik des heiligen Ludwigs steht für die Wahl der Bischöfe vermittelst der Kapitel.

Ich hatte sie als einen unbezweifelten Beweis für die Rechte der Kapitel nicht anführen wollen. Ich sagte, die Pragmatik, sie möge ächt, oder unächt seyn. Ich drückte meine Gesinnung, die ich davon hegte, nicht klar aus.

Einige aufgeklärte Geister erweckten hierüber Zweifel. Man kann diese vortragen, ohne daß man ihren Gründen beypflichte; und es würde auch kein Laster seyn, wenn man an ihren Gesinnungen Theil nehmen sollte. Ich will sagen, was ich gedenke.

Die sogenante **Pragmatik des heiligen Ludwigs**, die auf das Jahr 1268. angegeben wird, ist eine Verordnung, welche die Wahlen der Bischöfe vermittelst der Kapitel und die Erpressungen des römischen Hofes betrifft.

Ich finde nichts, sagt Thomassin, in der Geschichte des heiligen Ludwigs, was einen Anlaß zu dieser Pragmatik hätte geben können, weil er niemals einigen Zwietracht mit dem Pabste der Wahlen wegen, oder sonst eine Schwierigkeit mit dem römischen Hofe gehabt hat.

Thomassin war der gelehrteste Mann von einer Kongregation, welche den Grundsätzen, die jenseits der Gebirge behagen, nicht anhieng.

Der heilige Ludwig machte seit dem 1267. Jahre sein Vorhaben, einen zweyten Kreuzzug zu unternehmen, kund. Der Pabst foderte durch das Beyspiel des Königs von Frankreich alle Fürsten auf. Er schickte seinen Gesandten dahin. Der Pabst und der König wurden über die Auflagen auf die Einkünfte der Geistlichkeit eins; diese widersetzte sich zwar nach allen Kräften,

ten, mußte aber endlich doch dem Pabste und Könige gehorchen.

Es ist also unmöglich, daß der heilige Ludwig eine Verordnung wider die Auflage des zehnten Theiles, den der römische Hof von den Einkünften der Geistlichkeit foderte, habe ergehen lassen, wenn er einstimmig mit dem Pabste eine Steuer für den Klerus ausschrieb.

Der Abt Velly führet um eben diese Zeit nur einen sonderheitlichen Streit an wegen der Ernennung eines Erzdiakons von Sens; er schreibet aber nichts, das mit den Wahlen der Bischöfe eine Verbindung hätte. Er sagt, daß man will, daß bey Gelegenheit dieses Unternehmens die Pragmatik erschienen sey; er getrauet sich aber nicht, dieses zu behaupten.

In der Klage Philipps, des Schönen, und Bonifazius VIII. war es um die Aufhebung des Beschlags und Lieferung der Steuer, oder Zehenten zu thun, welche der Pabst von den Gütern der Geistlichkeit foderte; es geschieht aber keine Meldung von der Pragmatik des heiligen Ludwigs, welche der Erpressungen des römischen Hofes zu einer Zeit gedenket, wo man alles aufgegriffen hat, was man ihm vorwerfen konnte.

Karl VI. schaffte alle Auflagen des römischen Hofes ab, ohne einige Meldung der Pragmatik des heiligen Ludwigs.

Dumoulin führet den Beschlag vom Jahre 1407. an, wo alle Abfoderungen des römischen Hofes umständlich aufgezählet werden, und doch kein Wort von der Pragmatik des heiligen Ludwigs zu lesen ist.

Die Pragmatik Karls des Siebenten betraf die Wahlen; hält aber das nämliche Stillschweigen.

Die Vorstellungen des Parlaments von Paris an Ludwig XI. im Jahre 1461. bringen eine Verordnung des heiligen Ludwigs in Betreff der Wahlen bey; setzen aber das Datum nicht an.

Eben diese Vorstellungen enthalten auch ein Dekret vom Könige Ludwig, das im Jahre 1315. ergangen war, und die Verordnung des heiligen Ludwigs bestätigte; wie auch zwey andere Dekrete des nämlichen Inhaltes von Philipp dem Schönen, und dem Könige Johannes.

Diese Verordnungen sind unbestimmt und allgemein. Sie bestätigen die Privilegien, Freyheiten, Gewohnheiten und Immunitäten der Kirchen, Klöster und geistlichen Personen, und sicherten sie ihnen unter der nämlichen Ausübung zu, die sie zu Zeiten des heiligen Ludwigs hatten. Allein sie reden weder von den Wahlen, noch von der Auflage der Steuer, und berufen sich keines Weges auf die Pragmatik des heiligen Ludwigs.

Sie können sich auf die Verordnung vom Jahre 1228. beziehen, die zu Gunst der Kirchen von Languedok abgefasset ist, wo gesagt wird, daß die Kirchen und Geistlichen alle Freyheiten und Ausnahmen genießen sollen, welche die gallikanische Kirche hat. Pabst Innozentius IV. rüget die Verordnung in einem Briefe an die Königinn Blanka im Jahre 1250. Diese Verordnungen können nur auf das Dekret vom Jahre 1268. abzwecken, wo die Freyheiten und Ausnahmen der Kirchen festgesetzet worden sind.

Da nun alle Urkunden, welche den im Jahre 1461. übergebenen Vorstellungen vorgehen, und auch H. Dupuy, in seinen bekannten, und von Hr. Pithou wieder durchsuchten Kommentarn über die vorgängigen Beweise, schweigen, so hat

man

man billige Ursache, diese Pragmatik zu bezweifeln.

Man kann auch die Ordnung und das Datum dieses Dekretes in der Sammlung der königlichen Verordnungen als einen Beweis nicht ansehen. Denn Lauriere führet die Stellen an; aber die älteste ist jene der Vorstellungen vom Jahre 1461.

Von dieser Epoche an haben die Schriftsteller die Pragmatik des heiligen Ludwigs anerkannt. Von dieser Klasse sind Fontanon, Bouchel, du Boulay, Labbe und Kossart, Pinson und Lauriere. Allein keinen alten Zeugen kann man nicht aufführen.

Die Verordnung des heiligen Ludwigs läßt sich in zwey Theile zergliedern. Der erste betrifft die Wahlen, und scheint durch den Verfasser der Vorstellungen vom Jahre 1461. bekannt worden zu seyn. Denn vor dieser Zeit kann man mit keinem Beweise aufkommen. Allein es ist wahrscheinlich, daß der heilige Ludwig eine Verordnung der Wahlen halber gemacht hat, und man kann die Formen, die zu seiner Zeit gewöhnlich waren, anerkennen.

Der zweyte Theil handelt von den Auflagen des römischen Hofes. Die Vorstellungen vom Jahre 1461. reden auch von denselben; erwähnen aber der Pragmatik des heiligen Ludwigs hier nicht, sondern nur, da die Rede von den Wahlen war. Auch Pasquer gedenket dieser Pragmatik nur in Rücksicht auf jene Artikel, die von den Wahlen handeln. Wie konnten ihm aber die letzten, von Tillet angeführten Artikel unbekannt seyn? Wenn er sie aber kannte, so ist es ein Zeichen, daß er sie verworfen habe. Wo hat er sie aufgespüret? Etwa in den Parlamentsregistern? diese aber schwingen sich nicht höher

als bis in die Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts hinauf, und bürgen über das nur für die Urkunden, die dort hinterleget sind.

Dieser zweyte Theil hat also seine Vollgültigkeit nicht; und die Regeln einer gesunden Kritik erlauben nicht, ihn als ächt anzuerkennen.

Man sieht leicht ein, wie dieser zweyte Theil in gar keiner Verbindung mit gegenwärtigen Fragen steht; und ich glaubte, daß ich nur vermittelst einer genauen Kritik meine Ursachen und Zweifel vortragen könnte.

Ich hatte ferner die apostolischen Satzungen ihres Alterthumes wegen, angeführet. Man hat hieraus den Schluß gezogen, daß ich dieses Werk, das Jederman als unächt und unterschoben anerkennet, als ächt ansehe. Diese Stelle kann man als überflüßig beseitigen. Thomassin bedienet sich derselben als eines Beweises, der sich auf eine alte Thatsache gründete.

Ich will noch etwelche Beobachtungen über die wichtigsten Stellen, auf die sich Hr. Treilhard berufte, beysetzen.

Er hat gesagt, daß Karl, der Große, Sachsen in acht Kirchensprengel, derer Bezirke er selbst aussteckte, eingetheilet habe. Er führte auch die Worte des Stiftungsbriefes für das Bisthum zu Bremen an.

Aus diesem folget, daß Karl, der Große, Sachsen unter die Bischöfe durch bestimmte Gränzen ausgetheilet, eine Kirche und einen bischöflichen Stuhl zu Bremen errichtet, und dieser Pfarre zehn Dörfer und Flecken unterworfen habe.

Hr. Treilhard macht endlich den Schluß, daß hiebey die Nation ihr Recht der Oberherrschaft in Ausübung gebracht habe.

Allein er führet jene Worte von der nämlichen Verordnung nicht an, die beweisen, daß

Karl

Karl, der Große, auf Befehl des Oberhauptes und allgemeinen Bischofes Adrians, und mit Beystimmung des Bischofes von Maynz, Lullons, und aller gegenwärtiger Prälaten dem Willehad, einem Manne von bewährter Frömmigkeit, die Kirche zu Bremen mit aller Zugehör vor Gott und seinen Heiligen überträgt. *)

Er sagt, daß Karolomanus im Jahre 742 Bisthümer an allen Oertern anlegte, an denen er es für nothwendig erachtete, und daß er über sie einen Erzbischof aufgestellet hat.

Allein er verhüllet, daß Korolomanus mit Bewilligung der Diener Gottes und der Vornehmsten seines Reiches die Bischöfe und ihre Priester in einem Konzilium, oder in einer Synode versammelt habe, um sich bey ihnen Raths zu erholen, durch welche Mittel das Gesetz Gottes, und die Religion der Kirche wieder könne hergestellet werden. **)

Er sagt nicht, daß er mit Zustimmung der Bischöfe und der Vornehmsten des Reiches in den Städten Bischöfe angestellet, und ihnen Bonifazium zum Erzbischofe gegeben habe. ***)

Er sagt nicht, daß Bonifazius von dem heiligen Petrus, das ist, von dem Pabste, dem Nachfolger desselben, gesandt war: daß es Karolo-

*) Adhuc etiam summi Pontificis & universalis Papæ Adriani præcepto, nec non & Mogontiacensis Episcopi Lullonis omniumque, qui affuere, Pontificum consilio, eandem Bremensem ecclesiam cum omnibus suis appendiciis Willehado, probabilis vitæ viro, coram Deo & Sanctis ejus commisimus.

**) Cum consilio servorum Dei & Optimatum meorum Episcopos, qui in regno meo sunt, cum Presbyteris ad concilium & synodum pro timore Christi congregavi --- ut mihi consilium dedissent, quomodo lex Dei & ecclesiastica religio recuperetur.

***) Itaque per concilium Sacerdotum & optimatum meorum ordinavimus per civitates Episcopos, & constituimus super eos Archiepiscopum, qui est missus S. Petri:

rolomanus sich zum Gesetze gemacht hatte, jährlich eine Synode zu versammeln, damit in seiner Gegenwart die Verordnungen der Kanonen und die Rechte der Kirche erneuert, und ihre Reinigkeit wider hergestellet würde. *)

Er sagt nicht, daß er die Dekrete nach der Vorschrift der Kanonen und nach den kanonischen Regeln abfaßte, und daß diese Dekrete erst, von geschlossener Synode an, ihre Kraft und Vollgültigkeit haben sollten. **)

Er bringet die Worte einer Verordnung Pipins, von Errichtung mehrerer Bisthümer und zwey Erzbisthümer bey, welche mit dem Dekret Karolomani fast übereinstimmet. Allein er läßt die Worte, welche in der Vorrede niedergeschrieben sind, aus, die doch erproben:

Erstlich, daß diese Verordnung in einem Konzilium zu Soisson abgefasset worden sey.

Zweytens, daß es mit Beystimmung der Bischöfe, mit Bewilligung der Priester und Diener Gottes, der Grafen und Vornehmsten geschehen sey. ***)

Er erwähnet nicht der Einwilligung der Bischöfe, Priester und Großen des Reiches, welche das Dekret unmittelbar vorsetzet. ****)

Er

*) Statuimusque per annos singulos synodum congregari, ut nobis præsentibus canonum decreta & Ecclesiæ jura restaurentur, & religio christiana emendetur.

**) Juxta Sanctorum canones --- secundum canonicam cautelam --- statuimus similiter, ut post hanc synodum, quæ fuit XI. Kalendas mai &c.

***) Una cum consensu Episcoporum, sive sacerdotum vel servorum Dei consilio, sive comitum & optimatum francorum colloquiis apud Suessionis civitatem synodum vel concilium facere decrevimus.

****) Cum consensu Episcoporum sive sacerdotum vel servorum Dei, & optimatum meorum consilio, decrevimus, ut annis singulis synodum renovare debeamus --- Idcirco constituimus per consilium sacerdotum & optimatnm meorum, & ordinavimus per civitates legitimos Episcopos &c.

Er setzet den zehnten Artikel nicht an, welcher ausdrücklich sagt, daß eben dieses Dekret von drey und zwanzig Bischöfen und andern Priestern und Dienern Gottes, mit Zustimmung Pipins und der Großen des Reiches gemacht worden sey. *)

Er meldet von der Wahl eines Bischofes durch Ludwig III. im Jahre 834. Dieser ist Ludwig I. der Sanftmüthige zugenannt. Er setzet die Stelle an, welche die Stiftung des bischöflichen Stuhles enthält. Allein er hat einen Theil der Redensart vergessen, welche die Dazwischenkunft der Bischöfe und Gläubigen des Reiches ausdrücket. **)

Er setzet nicht an, daß der Stuhl mit Beystimmung der Geistlichkeit in einer allgemeinen Versammlung aller Prälaten des Reiches, und mit sonderheitlicher Bewilligung der zween Bischöfe Helingaud und Willerik, welche ihres Rechtes, das sie auf die Pfarren hatten, entsagten, errichtet worden sey. ***)

Er übergeht mit Stillschweigen, daß dieser Auftrag nicht nur durch die Gewalt des Kaisers, son-

*) Siquis contra hoc decretum, quod XXIII. Episcopi cum aliis sacerdotibus vel servis Dei, una cum consensu principis Pipini, vel optimatum francorum consilio constituerant.

**) Quam ob rem una cum sacerdotibus cæterisque imperii nostri fidelibus --- dignum duximus, ut locum aptum nostris in finibus evidentius eligeremus, ubi sedem episcopalem per hoc nostræ Auctoritatis præceptum statueremus.

***) Statuimus una cum consensu ecclesiastico --- Ecclesiæ proprii vigoris constituere sedem --- adstantibus Archiepiscopis --- cum plurimis aliis in generali conventu totius imperii nostri præsulibus congregatis, assistentibus quoque & specialiter consentientibus atque consecrantibus Helingaudo, sive Willerico, episcopis, a quibus jam dictæ parochiæ partes a nobis sibi olim commendatas recipimus.

sondern auch durch das Ansehen der heiligen römischen Kirche gemacht worden. *)

Ferner rüget er die Vorreden der Konzilien von Maynz, Tours und Chalon, welche ihre Dekrete dem Kaiser übergeben, damit er sie verbessere, bestätige, und sein Gutachten darüber ertheile.

Allein es war damals nur zu thun, wie die Vorrede des Konziliums von Maynz sagt, um durch das Ansehen des Kaisers den Dekreten der Bischöfe Nachdruck zu geben.

Der Kaiser konnte ihnen seinen Schutz und sein Ansehen nicht angedeihen lassen, wenn er sie zuvor nicht eingesehen, und für gut befunden hätte; und er war auch berechtiget denjenigen, die er nicht billigte, seinen Beystand zu verweigern.

Es war auch damals gewöhnlich, daß die Dekrete der Konzilien durch die Kapitularien bestätiget wurden. Durch diese Bestätigung wurden sie in Gesetze des Staates umgeschaffen; und eben dieser Ursache wegen unterwarf man sie den Gesetzen des Kaisers.

Die Kirche mochte wohl lehren, überzeugen, bereden; allein sie war nicht im Stande zu bewirken, daß ihre Dekrete vollzogen wurden. Ihre Verordnungen erhielten nur durch das Ansehen des Fürsten die Kraft und den Nachdruck der Gesetze.

In der Vorrede des dritten Konziliums zu Tours heißt es, daß die Bischöfe das Steuerruder der Kirche führen, welches ihnen die göttliche Sendung in die Hände gegeben hat, und daß sie dem Kaiser übergeben, was sie nach den kano-

*) Tam nostræ, quam romanæ Ecclesiæ auctoritate hanc Deo dignam commisimus legationem, ac proprii vigoris adscribere decrevimus dignitatem.

kanonischen Regeln verbessert, und vervollkommnet haben.

Die Dekrete und Kanonen der Konzilien sind immer durch die Kapitularien bestätiget, bevollmächtiget, und befestiget worden.

Aus allen Kapitularien, die mit geistlichen Sachen eine Verbindung haben, kann man keines aufweisen, das sich nicht auf ein Dekret oder auf einen Kanon der Konzilien gründet.

Je mehr man die alten Urkunden durchliest, je klarer sieht man ein, daß die Verordnungen in der Kirchenzucht von beyden Mächten abstammen. Und eben dieß ist die Gesinnung, mit der die Religion die Kirchendiener beseelet, daß sie sich allzeit bestreben sollen, dem Verlangen der weltlichen Macht zu entsprechen. Wie sollten sie aber dieser Pflicht genug thun können, wenn die weltliche Macht sie zur Herstellung der Disziplin nicht zuläßt? Wir haben uns auf die Rechte der Kirche berufen; wir haben uns niemals an die Rechte der Nation gewaget, und wir sind überzeuget, daß es eine Nothwendigkeit sey, daß man sowohl die bürgerlichen als kanonischen Formen anwenden müsse, um in der gallikanischen Kirche eine Disziplin, die mit den Grundsätzen der Verfassung der Kirche und des Staates übereinstimmet, herzustellen.

Meine Rede hat nur den von dem geistlichen Ausschuße übergebenen Plan untersuchet, nicht aber die Abänderungen, welche die Dekrete der Nationalversammlung in diesem Plane machen können; und in dieser Hinsicht sind die Schlüße auf der rechten Seite von allen Bischöfen beguehmiget worden, wie auch von vielen deputirten Geistlichen, die zum Zeichen ihrer Beystimmung aufgestanden sind.

Auszug

aus dem geistlichen Journal im Jul. 1790. *)

oder

Antwort auf die Meinung des Herrn Treilhard von dem Berichte des geistlichen Ausschußes.

Es ist schon öfters in diesem Journal eine Wahrheit vorgetragen worden, von der wir täglich mehr überzeuget werden: nämlich, wir Geistliche haben eine Sendung, die von den Layen vollkommen unterschieden ist. Das Evangelium, die Glaubenslehren, die Moral, die Kirchengeschichte, ihre Disziplin, und damit ich alles mit zwey Worten sage, die **Wissenschaft** und die **Heilsmittel**, diese sind die wahren Gränzen unsers Berufes. Wenn wir sie überspringen, und uns mit weltlichen Händeln und Geschäften abgeben, dürfen wir uns nicht verwundern, daß uns Gott verläßt, und daß wir in Irrthümer fallen, die uns dem Gespötte der Layen Preis geben. Diese Strafe ist dem Verbrechen ganz angemessen.

Als wir den geistlichen Stand antraten, und die erste Tonsur empfiengen, legte uns die Kirche diese heilige Worte in den Mund: *Dominus pars hæreditatis meæ*, der Herr ist der Antheil meines Erbgutes. Lasset uns dann diesem Gelübde unsrer Weihe entsprechen; lasset uns den Geschäften dieser Erde entsagen, den bürgerlichen, poli-

*) Diese Widerlegungen waren von den ersteren, und wir glaubten, daß es am gelegensten seyn würde, wenn wir sie nach den Meinungen, die wider den Kamus und Treilhard von der Redebühne vorgetragen worden sind, einschalten werden.

politischen, gerichtlichen, militärischen Händeln; alles dieses giebt uns nichts zu schaffen: wir sollen in denselben bewandert seyn; aber nur damit wir uns den Gesetzen unterwerfen, nicht, damit wir uns als Lehrer dieser Rechte aufdringen, ausgenommen, in soweit sie mit den Kirchengeschäften in Verbindung stehen.

Wenn man aber auch schon von diesen Wahrheiten überzeuget ist, so höret man doch die Priester nicht gern von der Politik, von den Finanzen, von der Verfassung des Kriegswesens und von andern gleichen Gegenständen sprechen. Allein man muß auch bekennen, daß man eben so ungern höre, daß die simplen Layen über Gegenstände der geistlichen Wissenschaften, über unsere Dogmen, unsere heiligen Bücher, unsre Hierarchie, unsere Konzilien, unsre Gerichtsbarkeit, unsre Disziplin sich als Lehrer aufwerfen. So großes Ansehen sie auch sonst als Rechtsgelehrte haben mögen! o so bewahre uns doch Gott vor diesen Rechtsgelehrten, wenn es um etwas anders, als um den Prozeß eines Benefiziums zu thun ist; und Gott sey Dank! ich hoffe, daß keiner mehr in Frankreich sich anzetteln werde; denn die Nationalversammlung hat schon dafür gesorget. Uebrigens würde ich gern den Layen zurufen: studieret eure Religion durch; beeiferet euch, ihre Beweise wohl zu durchdringen; beschäftiget euch mit ihrer heiligen Sittenlehre, um sie in Uebung zu bringen, um euch zu heiligen; allein, ich bitte, lasset die Kirche in dem, was zum geistlichen Fache gehöret, entscheiden. Denn da ihr keine Sendung für diese Gegenstände erhalten habt, so rein eure Absicht immer seyn mag, so befürchte ich, daß euch Gott nicht etwa dem Geiste des Irrthumes übergebe: weil ihr mit eurer Weisheit groß thun, und euch

in einer Laufbahne, die nicht die eurige ist, auszeichnen wolltet, werdet ihr gedemüthiget werden; ihr werdet euch in Irrthümer dahin stürzen, aus denen ihr euch nicht mehr emporschwingen könnet, und die Kundmachung eurer Unwissenheit wird euch zur Strafe eurer Hoffart werden.

Sehet diesen guten Kranken, er schmeichelt sich, seinen Arzt zu unterrichten, da er mit ihm über das Fieber vernünftelt; Hipokrates aber lachet seiner, und er muß sich noch glücklich schätzen, wenn man seinem Vernünfteln nur mit Verachtung begegnet. Gebet wenigstens etwas denjenigen zu, die sich mit einer Wissenschaft, die euch nichts angeht, berufmäßig abgeben. Ihr würdet glauben, die Rolle eines Meisters gespielet zu haben, indem ihr nicht einmal den wahren Sinn der Frage werdet errathen haben. Man wird euch zuklatschen: aber wer? diejenigen, die eben so wenig aufgelegt sind, wie ihr, ein Urtheil davon zu fällen. Gleichwie wir, wenn wir eine Abhandlung über das Staatsrecht abfaßten, nur bey jenen Beyfall finden würden, die weder Advokaten, noch Richter sind; also werden auch euch, wenn ihr unsre Disziplin, die Rechte der Bischöfe, der Pfarrer, der Kirchensprengel und Pfarren abhandelt, nur diejenigen anstaunen, die kaum zwey Monate lang in die Theologie hineingeschielet haben.

Haltet euch demnach einmal für allemal an diese sicherste Regel, um das Verdienst eines Werkes zu schätzen. Es wird allzeit eure Verachtung verdienen, wenn es diejenigen verwerfen, die dasselbe zu urtheilen aufgestellet, und aufgeleget sind; und ihr werdet euch desselben bedienen können, wenn sie es gut, gründlich und vernunftvoll erklären. So klein immer die Zahl dieser

ächten

ächten Schriftenkenner ist, wird sich doch allzeit ein Mann, der die Stimme der rechtmäßigen Richter zu schätzen weis, über den Beyfall der Menge schadlos halten. Und, nehmet es wohl in Acht, selbst der Pöbel wird sich von seinem Taumel wieder erholen; er wird jene zu Rathe ziehen, die ihn aufklären können; er wird sich schämen, daß er nur dem Irrthume gefröhnet habe. Die Leidenschaften, die euch schmeicheln, und anderer Herzen gewinnen, werden absterben, und ihr werdet vor den Augen des Publikums nichts mehr seyn als ein Mensch, der dumm genug war, über diejenigen Gegenstände Unterricht zu geben, die ihr nicht verstanden hattet, und die ihr besser einzusehen nicht geschaffen waret.

O wie oft habe ich schon Gelegenheit gehabt, diese Beobachtungen zu machen, da ich in unsern Tagen die wichtigsten geistlichen Fragen von den Layen behandeln sah! Es ist in der That eine mitleidenswürdige Sache, sehen, wie schiefe Begriffe sie sich von der Sache, die in Frage steht, machten; wie viele erzfalsche Sätze sie damit vermengten; wie viele Ketzereyen sie erneuerten, ohne es zu merken; wie sie dieselbe unrecht verstanden, und weites und breites darüber vernünftelten, ohne den Hauptpunkt der Schwierigkeit zu berühren.

Der geneigte Leser wird mir diesen Eingang verzeihen; ich habe ihn aus den Scharteken, die heut zu Tage die Welt überschwemmen, hergeleitet, und die Rede des Herrn Treilhard, Präsidenten des geistlichen Ausschußes, wird mich sie nicht vergessen machen.

Man muß gleich anfangs eingestehen, daß ein geistlicher Ausschuß, wo ein Laye den Vorsitz hat, wenigstens eine seltsame Sache sey. Es waren bey dem Ausschuße auch Bischöfe, welche sich sowohl

durch

durch ihre Frömmigkeit, als Gelehrtheit auszeichneten. Es befanden sich in demselben die Herren von Clermont-Tonnerre und von Lusson; man sah dort auch den Herrn Abt von Montesquiou, Sachwalter der Geistlichkeit; allein sie traten aus, da ohnehin die Layen allzeit die herrschende Parthey waren. Es ist also ein sehr uneigentlicher Verstand, wenn man diesen Ausschuß geistlich nennet; im strengen Sinne würde jener reden, der sagte: daß es ein Ausschuß der über geistliche Geschäfte ausgestellten Layen sey.

Wenn bey diesem Ausschuße nur von dem Zeitlichen der Geistlichkeit des Königreiches die Frage gewesen wäre, würden wir uns gar nicht widersetzet haben; allein man will den Geistlichen eine Verfassung geben, und uns organisiren. Dieser Vorwand däucht uns bey erstem Anblicke eine Beleidigung desjenigen Gottes zu seyn, der, da er seine Kirche gestiftet, gewiß nicht bis auf unsere Zeiten gewartet, um der Geistlichkeit eine Verfassung zu geben, um den Körper der Hirten zu organisiren oder zu begliedern. Es kann nicht unbekannt seyn; denn es ist ein Glaubensartikel, daß Gott seiner Kirche alles gegeben hat, was zu ihrer Regierung nothwendig ist. Der einzige Begriff, das Wort Gottes ergänzen, ist schon ein Eingriff in seine Rechte.

Man will unsre Furcht zerstieben; man sagt, daß es nur um eine bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit zu thun sey. Dieses Versprechen kann unsre Unruhe nicht gänzlich heben; wir erwarten mit Geduld diese pur bürgerliche Verfassung; wir befürchten aber allzeit, daß man sich nicht etwa auch einigen Eingriff auf jene religiöse Verfassung erlaube, welche abzuändern, und umzuschaffen Jesus Christus keine weltliche Macht, ja nicht einmal seine Kirche berechtiget hat. Es

kam

kam endlich der Bericht des Ausschußes zum Vorscheine: wir lesen diesen Entwurf der Organisation, und, o daß wir unsre erste Furcht ungegründet fänden! deutet uns alles in diesem Plane auf Leute, welche die Abtheilungslinie nicht unterschieden haben, die ihnen die Nationalversammlung ausgezeichnet zu haben scheint, da sie dieselben nur aufstellte, eine bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit zu entwerfen. Ich sehe Kraft dieses Entwurfes das höchste Kirchenhaupt des Rechtes eines Hirten beraubet, jenes Ansehens der Gerichtsbarkeit über das ganze Priesterthum und über alle Gläubigen, die der Pabst von Jesu Christo empfangen hat; jenes Rechtes, das ihm Jesus Christus anvertrauet, die Schafe und Lämmer, die Gläubigen und die Hirten auf den Wegen des Heiles zu leiten. Ich sehe nicht mehr die Schlüssel, die dem Fürsten der Apostel gegeben worden, diesem Grundfelsen, der die ganze Kirche bis an das Ende der Jahrhunderte unterstützen soll. Ich höre den geistlichen Ausschuß uns zurufen, daß in Zukunft weder eine Appellation, noch Zuflucht zu den ersten Hirten Platz haben könne. Der erste Richter in Glaubenssachen, in der Sittenlehre und Disziplin in der katholischen, apostolischen und römischen Kirche wird es in Zukunft für die katholischen Franzosen nicht mehr seyn. Er wird in Rücksicht auf unsere Bischöfe und auf uns zwar den Namen des sichtbaren Hauptes beybehalten; aber das Ansehen und die Gewalt nicht mehr haben: man wird ihm zum Zeugniße der Einigkeit, des Glaubens und der Gemeinschaft schreiben können; aber er wird nicht mehr berechtiget seyn, zu untersuchen, ob unser Glauben der nämliche mit seinem sey; ob wir einen billigen Zuspruch zu dieser Vereinigung, zu dieser

ser Gemeinschaft machen können. Er wird nicht mehr der Heerführer des streitenden Jerusalems seyn, der seine Befehle durch die ganze Armee mit Ansehen und Nachdruck ertönen läßt; sondern eine sprachlose Fahne, unter der jeder Soldat stehen kann, wenn er auch schon wider das Haupt und wider das Kriegsheer Jesu Christi heimliche Bündnisse eingehen soll, ohne sich fürchten zu dürfen, daß der Fluch und Bannstrahl wider den Verräther Jesu Christi und dessen Kirche werde geschleudert werden.

Ich sehe, daß durch eben diesen Plan, unter dem Deckmantel, die alte Kirchenzucht herzustellen, der Irrthum sowohl diese Disziplin, als die Glaubenslehre und ganze Hierarchie die ersten Kirche untergrabe. Ich frage, um welche Zeit der Kirche hat man jemals gesehen, daß die weltlichen Richerstühle sich ganz willkührlich und ohne Zuthun unserer ersten Hirten, ja wider ihr ausdrückliches Verlangen und ungeachtet ihrer Widersetzung zu Richtern über diese erhabenen Gegenstände aufgeworfen; wann hat man gesehen, daß sie mit dieser Disziplin, mit dieser Hierarchie nach Belieben verordnet, Pfarren und Kirchensprengel unterdrücket, oder ausgedehnet, oder beschränket, und über die geistliche Gerichtsbarkeit den Ausspruch haben ergehen laßen? Ich frage, wann hat die Disziplin über die Zahl der Hirten, die zum Kirchendienste und Heile des Volkes nothwendig sind, den Schwall des Pöbels zum Richter aufgestellet? wann sind der Bischof oder Pfarrer durch die Deputirte der Provinzen, durch katholische Deputirte, durch deputirte Ketzer, Heiden oder Muselmänner ohne einigen Unterschied gewählet worden? Ich frage, wann ist die Stimme des Volkes bey der Wahl der Bischöfe etwas anders

ge=

gewesen, als ein simpels Zeugniß der öffentlichen Rechtschaffenheit; wann hat man das Volk jemals berechtiget gesehen, die Wahl der Priester, des Metropoliten, der Bischöfe von der Provinz einzuschränken, und an sich zu reissen? Ich frage, wann hat man jemals gesagt, daß die Gewogenheit des Fürsten alle Mängel hey Beförderung eines Priester zum Bisthume hebe? wann hat Jemand anderer, als die Hirten vom ersten Range diese Mängel entscheiden können, und welcher Gewalt gehörte es jemals zu, die Intriquen, Kabalen und Simonie zu vertheidigen oder zu rechtfertigen? Wann hatten die Layen das Recht Bedingnisse der Wahlfähigkeit aufzusetzen, diese oder jene Priester und alle Ordensmänner davon auszuschließen; wann ist jemals erhöret worden, daß um über die Tauglichkeit der gewählten Bischöfe den Ausspruch zu thun, der Senat der simplen Priester die Stelle des Oberhauptes der Kirche, oder aller Bischöfe der Provinz vertreten sollte? wann hat man der simpeln Priesterschaft der Hauptstadt ein größers Ansehen, als den andern Priestern des Kirchensprengels eingeräumet? wann endlich und vorzüglich hat eine Synode, die aus simpeln Priestern bestand, alles Ansehen, und die ganze Gewalt gehabt, welche einer Synode zusteht, wo sich die Bischöfe einer Provinz versammeln?

Werfet euere Augen auf diesen Entwurf des sogenannten geistlichen Ausschußes; sehet, was er uns vorschlägt, um bey uns die alte Kirchendisziplin wieder herzustellen. Allein eben dieß ist es, was wir so viele Neuerungen nennen, um welche die Kirche niemals etwas wußte; was wir der ganzen alten Disziplin widrig erklären, und es auch leicht beweisen könnten. Diesen Widerspruch aber mit dem Geiste der Kirche wird Je-

der klar einsehen, der sich mit unsrer Geschichte, mit unseren Gesetzen und Konzilien abgiebt.

Herr Treilhard will diesen Ausschuß und seinen Bericht rechtfertigen; wir hören ihn an; wir lesen ihn, und sind ganz aufgelegt, ihm Beyfall zu zuklatschen, wenn er unseren Foderungen entspricht, und wir verlangen aufrichtig, daß er uns belehre: wir werden auch, so viel es bey uns steht, uns an seinen Unterricht halten. Wir wollten es gern; aber freymüthig zu reden, wir dürften uns mit dieser Hoffnung nicht schmeicheln. Wir zitterten, da wir in seiner Untersuchung anstatt einer Wahrheit tausend Irrthümer aufspürten. Ach! unsre Furcht hatte nur gar zu guten Grund. Lasset uns sehen, wie er den Ausschuß rechtfertiget.

Er verspricht, daß er die Nutzbarkeit der Abänderungen, welche der Ausschuß der Versammlung vorschlägt, erproben werde; er machet sich verbindlich, zu beweisen, daß die Versammlung fähig und berechtiget sey, diese Veränderungen zu unternehmen. Wir läugnen nicht, daß der erste Satz einige Wahrheiten enthalte, wir sagen mit Herrn Treilhard, daß die Ungleichheit in Eintheilung der Bezirke, und noch mehr der Einkünfte der Pfarren, gar zu auffallend sey. Wir geben zu, daß die müßigen Titel der Benefizien ohne Amtsverrichtung ein lautschreiender Mißbrauch sind. Wir haben diesen Redner nicht erwartet, um wieder die wahren Mißbräuche loszuziehen, sie reden selbst laut genug. Allein man muß bey ihrer Verbannung die scheinbaren und die nur in einer vordorbenen Einbildung ausgeheckten Mißbräuche und nützliche Gegenstände nicht vermischen. Auch Luther und Kalvin warfen sich für große Reformatoren der Mißbräuche auf; sie stifteten aber nur Irr-

thümer

thümer und Unordnung. Sie führten stets die alte Disziplin im Munde, und untergruben die alte und neue zugleich.

Hr. Treilhard will uns überzeugen, daß es zu viele Bisthümer in Frankreich gebe: indessen aber wenn wir nach der alten Disziplin das Urtheil fälleten, müßte ihre Zahl wenigst noch so groß seyn. Weil die Kirche die Hilfsleistungen zu vermehren suchte, richtete sie auch mehrere Bisthümer auf; und daher kömmt ihre große Menge, die wir in den alten Konzilien von Asien, Afrika und Italien finden. Jede ein wenig beträchtliche Stadt hatte ihren Bischof, und man hütete sich sorgfältigst, seiner Obsorge fünf oder sechs hundert Pfarren anzuvertrauen.

Hr. Treilhard setzet bey: „die Nutzlosigkeit der Kollegiatkapitel ist nicht minder allgemein bekannt.“ Ich meinerseits finde in diesem Bekenntniße nur einen ärgerlichen Satz und auch die Unwissenheit der alten Disziplin. Wenn man in den ersten Jahrhunderten und dem mittlern Zeitalter den Namen, **Kollegiatkirche**, nicht vorfindet, so war doch allenthalben die Sache bekannt. Unsere Kollegiatkirchen sind eben diejenigen, welche man vor Alters Titel, Oratorien, Kapellen, *ædes minores*, und manchmal Basilika nannte; sie waren weder Pfarren, noch Kathedralkirchen. Viele von diesen Kirchen hatten ihren Klerus, dessen Amt war, Tag und Nacht das göttliche Offizium zu singen. Vorzüglich traf man sie in den bischöflichen Städten an, welche alle, wenn wir Rom und Alexandria ausnehmen, keine andere Pfarre bis auf das sechste Jahrhundert, als die Kathedralkirche, aber desto mehrere Kollegiatkirchen hatten.

Wenn man behauptet, daß man uns zur Kirchenzucht der ersten Jahrhunderte zurück füh-

ren will, soll man doch wenigst nicht lästern, was die erste Kirche als eine heilige Beschäftigung ansah. Weit mehr als nutzlos ist das Gesang euerer Opern, euerer Schauspiele, euerer Kollegiathäuser der Hölle. Es sind die schlipfrigen, ärgerlichen und verführenden Gesänge aller euerer Schaubühnen. Die Kirche hat jene Leute niemals für nutzlos gehalten, welche das Lob des Herrn abzusingen bestimmet waren. Ich sebst kenne gelehrte und sehr fromme Männer, welche in den Kollegiatkirchen die heiligsten Beschäftigungen mit den kanonischen Tagzeiten vergesellschaften.

Bey den Kathedralkirchen schaffet man die Domherrntitel in Vikarn um: allein an dem Namen ist wenig gelegen. Der Titel, Domherr, würde doch nicht verhindert haben, die Pfarren, welche in der Nachbarschaft gar zu zahlreich seyn möchten, mit den Kathedralkirchen zu vereinigen. Was ich befürchte, ist dieß, daß die zwölf Vikaren und die Direktorn des Seminariums zur Verwaltung der Pfarre und eines Kirchensprengels, der fünf, sechs und auch sieben hundert Pfarren zählet, nicht genüglich seyn möchten. Es werden Erzdiakonen, Generalvikarn, Examinatorn, Fiskaln ꝛc. erfodert. Ich weiß wahrhaftig nicht, wer für die kanonischen Tagzeiten übrig seyn wird, welche man hoffentlich nicht verneinen wird, daß sie allezeit einen wesentlichen Theil des Gottesdienstes in den Kathedralkirchen ausgemacht haben. Will man etwa die jungen Zöglinge in den Seminarien dazu berufen? werden aber ihnen die Studien erlauben, die Verrichtungen der Domherren zu ersetzen? Es wird euch etwa mehr kosten, als ihr glaubet, die Seminarien dahin zu versetzen. Die Entwürfe fließen ganz leicht aus euerer Feder;

allein berechnet ein wenig mehr die Aemter und Kosten; und ihr werdet behutsamer zu Werke gehen. Vorzüglich aber durchstudieret gründlicher die Kirchengeschichte, und ihr werdet euch nicht mehr erdreisten, zu sagen, daß der Bischof in den ersten Jahrhunderten ohne Beystimmung der Domherren und Bewilligung des Volkes nichts von erheblicher Wichtigkeit entscheiden konnte. Ich fodere euch auf, mir nur eine einzige Volksversammlung aufzuweisen, welche der Bischof, oder die Konzilien zu Rathe gezogen hatten, da die Entscheidung einer Glaubenslehre vorfiel, oder eine Verordnung der Disziplin zu machen war, welche gewiß einen wichtigen Gegenstand ausmachen.

Man muß sich nicht befremden, daß ich einen Gegenstand nach dem andern durchgehe; denn ich folge nur dem Redner in seinen Entscheidungen, die sich trefflich an einander anschließen. Er giebt vor, daß er sich allezeit an die alte Disziplin halte. Allein der Artikel, in dem er sich am genauesten zu zutreffen schmeichelt, ist eben derjenige, in welchem er sich am seichtesten bewandert zeiget. Es ist der Artikel von den Wahlen, wo er sich den Sieg verspricht: und eben da ist es, wo seine Irrthümer mit verdoppelten Schritten einher gehen.

„Der heilige Mathias, sagt er, ist von allen Gläubigen gewählet worden. — Alle halfen zu der Auswahl der sieben Diakonen. — So lange man diese so simple als natürliche Disziplin beybehielt, stand die Kirche im schönsten Flore.“ Dieß sind eben so viele entweder falche, oder unverständliche Sätze. Die wahre Thatsache beweiset mehr wider, als für ihn.

1. Der heilige Mathias war nicht von allen Gläubigen erwählet worden. Neben den=

Apostеln, Jüngern und heiligen Frauen, die in dem Saale gegenwärtig waren, befanden sich bey dieser Wahl nur beyläufig hundert zwanzig Personen. Act. I. 15. Die Zahl der Gläubigen aber war damals schon weit beträchtlicher, indem Jesus Christus mehr als fünfhundert Brüdern nach seiner Auferstehung erschienen ist. *Visus est plus quam quingentis fratribus simul.* 1. Cor. XV, 6.

2. Die Gläubigen waren nicht dieser Wahl wegen berufen; sondern die hundert und zwanzig versammelten sich, um zu bethen, als der heilige Petrus auf innerliche Antriebe aufstand, und den Vortrag machte, die Stelle des Judas zu ersetzen. Man nahm keine Vorkehrung, um die Abwesenden zu ermahnen; sondern man schritt straks zur Wahl. Es ist demnach klar, daß die Gemeinde der Gläubigen kein Recht dazu hatte; denn sonst hätten alle müssen berufen werden, weil alle berechtiget waren, zu erwählen; und dieses Beyspiel ist ein einleuchtender Beweis wider das Recht, das man dem Volke einräumen will.

3. Es ist wenigstens sehr wahrscheinlich, daß die ganze Zahl der Gläubigen, die bey dieser Wahl gegenwärtig waren, aus zwey und siebenzig Jüngern und zwölf Aposteln bestanden habe, und daß man von der Zahl der Wähler die Weibsbilder ausschließen müsse, oder man müßte behaupten, daß die alte Disziplin auch von dem andern Geschlechte die Stimmen abfoderte. Es ist also eine Versammlung der Apostel und Jünger, oder der von Jesu Christo berufenen Priester; es ist vielmehr das mit ihren Bischöfen vereinigte Priesterthum, das den neuen Apostel erwählet, und nicht die Menge der Gläubigen.

4. Wenn es auch gewiß wäre, daß die zur

Wahl der sieben Diakonen berufenen Jünger keine andere, als die simpeln Gläubigen sind, obschon diese gemeiniglich unter dem Namen der Brüder angezeiget werden; so ist doch auch unläugbar, daß der Umstand dieser Wahl ganz sonderheitliche Ursachen an den Tag gebe, sie dem Volke zu überlassen. Denn es waren Klagen über die Ausspendung des Almosens eingelaufen. Wenn sie alle ihre Güter in eine gemeine Kasse zusammen schießen, so muß man zu ihrer Austheilung einen Mann aufstellen, der ein auszeichnendes Zutrauen verdienet. Ich verwundere mich demnach nicht, daß die Apostel, um allen Klagen auf einmal ein Ende zu machen, das Volk aufgefodert haben, sich selbst seinen Haushalter zu wählen. Was könnet ihr aber hieraus für die pur geistlichen Handlungen schließen? was könnet ihr daraus folgern, besonders heut zu Tage, da ihr die Priester dieses Amtes und zugleich ihrer eignen Pfründen beraubet?

5. Bey diesen Wahlen des Mathias und de sieben Diakonen übet der heilige Petrus die Eigenschaft des Oberhauptes aus. Er schlägt die Wahl vor; er setzet die Bedingnisse an; er verbindet sich nicht alle diejenigen anzuerkennen, die man ihm vorstellen würde. Der Nachfolger des Judas müßte einer aus jenen seyn, die Jesu Christo während seiner Sendung getreu nachgefolget waren. Bey der Wahl der Diakonen erklären die Apostel imgleichen alle Eigenschaften, die sie an denen, welche man ihnen vorstellen würde, fodern. Dort hält sich der heilige Petrus das Recht den Vorgestellten zu bewilligen, oder zu verwerfen, bevor; hier behaupten die Apostel das nämliche Ansehen, und die nämliche Gewalt. Die Wahl des Volkes bleibt also stets

der

der Begnehmigung des heiligen Petrus und der Apostel untergeordnet.

6. Indem aber die Wahl dem Volke also überlassen worden, daß sich die Apostel das Recht der Genehmhaltung vorbehielten, sollten wir wohl glauben, daß der heilige Petrus allein den Nachfolger des Judas und die Diakonen zu ernennen, nicht berechtiget gewesen sey? Ich weis nicht, was Herr Treilhard auf diese Frage antworten würde; ich weis aber, was der heilige Chrysostomus geantwortet hat. Ja, Petrus allein konnte es thun; er konnte es Kraft seines Vorranges thun; er konnte es ohne alle Ungereimtheit thun: er that es aber nicht, damit man ihn nicht einer sonderheitlichen Meinung und des Ansehens der Menschen beschuldigen könnte. *Numquid non licebat ipsi (Petro) eligere? Licebat, & quidem maxime; verum id non fecit, ne cui videretur gratificari.* S. Chrysost. in Act Apost. C. I. Thom. 3. n. 10.

7. Was Petrus und die Apostel aus vernünftiger Mäßigung bey der Wahl des Mathias und der Diakonen gethan haben, kann deßwegen das Volk ein wahres Recht vorwenden? und haben die Apostel das Recht, das Volk von den Wahlen auszuschließen, niemals ausgeübet? Lasset uns die Geschichte der ersten Jahre der Kirche aufschlagen. Die Apostel, und die Apostel allein, räumten den Stuhl zu Jerusalem dem heiligen Jakob ein: sie stellten ihn dort zum ersten Bischofe an. Der heilige Paulus, und der heilige Paulus allein, machte den Timotheus zum Bischof zu Ephesus, und den Titus in Cypern. Man liest nicht, daß Petrus das Volk berufen habe, um einen Nachfolger zu Antiochia zu erwählen, und noch minder den heiligen Markus zum Bischof zu Alexandria einzusetzen. Da Pau-

lus

lus den Titus ermahnet, die Städte mit Priestern zu besetzen, wie er ihm verordnet hat, findet man auch keine Meldung von dem Volke. Diese ersten Jahre der Kirche fallen mithin nicht so günstig für unsere Gegner aus, als sie sich schmeicheln. Sie reden uns von Wahlen, wo das Volk gegenwärtig war, und nehmen unterdessen nicht wahr, daß ein einziger Bischof, der ohne Zuthun des Volkes ernannt worden ist, überzeugend beweise, daß die Apostel und Bischöfe berechtiget sind, das Volk auszuschließen. Ja sie bemerken nicht, daß eben damals, als die Apostel das Verlangen des Volkes zu Rathe zogen, sie ihr vollkommnes Ansehen in Uebung gebracht haben, weil sie die Bedingnisse und Regeln vorschrieben, die das Volk bey der Wahl zu befolgen hatte, und daß sie durch diese Handlung allein sich das Recht vorbehalten haben, denjenigen, den sie ihnen vorstellen würden, zu bestätigen, oder zu verwerfen.

8. Aber wie erkühnet sich Herr Treihard uns zu sagen, daß die Kirche im schönsten Flore gestanden habe, so lange die Hirten von dem Volke sind erwählet worden? Er muß die Kirchengeschichte nicht eingesehen haben, weil er nicht weis, daß nur die Ausschweifungen, die Raubereyen, die Simonien, ja auch die Todtschläge selbst und die wiederholten Spaltungen bey den schwärmerischen Wahlen die Kirche gezwungen haben, das Volk auszuschließen.

Man sagt: die Stimme des Volkes ist die Stimme Gottes. Es kann seyn, wenn das Volk ohne Leidenschaften zu Werke geht; wenn es nicht durch Ränke betäubet wird: allein es geschieht vorzüglich bey diesen schwärmerischen Versammlungen, daß das Volk allen Leidenschaften freyen Zügel schießen läßt, daß alle diejenigen ihre

Trieb-

Triebfeder werden, derer Eigennutz seiner Stimme den Schwung geben kann. Daher sehen wir, daß die Stimmen des Volkes gar selten auf den Würdigsten abzweckten. Unter zahllosen Beyspielen, mit denen ich dieß beleuchten könnte, finden wir den heiligen Gregor von Neozäsaräa, der gezwungen wurde, alle jene boshaften Personen, die ihm vorgestellet worden, zu verwerfen, und den Heiligen, den das Volk verweigerte, aufzustellen. Patient von Lyon und Euphronius von Autun samt ihrem Kirchenrathe schloßen alle aus, welche die Menge zu Bischöfen zu Chalon ernante. Für den ersten, der gewählet worden war, stimmte nur der Adel: der andere hatte die Stimmen für sich seiner prächtigen Tafel zu danken: den dritten beförderte das verheissene Geld. Das Volk zählte indessen unter den gegenwärtigen den Priester Johannes; es war ihm auch dessen Heiligkeit bekannt; und doch dachte es nicht, ihn zu ernennen. Es war vonnöthen, daß die, durch diese widersinnige Wahl aufgebrachten, Bischöfe selbst ihn aufstellten. Das Volk staunte sie alsdann an, und ward schamroth; aber gewiß ihre Stimme war nicht die Stimme Gottes.

Auch dem Bischofe von Angers warfen Geofroy, Abt zu Vendonne, und Hildebert, Bischof zu Mans, vor, daß er durch Aufruhr, Verschwörung und Drohungen ernannt worden sey. *Seditiosus turbatæ turbæ clamor pontificalem detorsit electionem; non elegit te clerus, sed minæ populares intrusere.* Wenn man etwas Gewißes in der Geschichte aufspüren kann, so ist es dieß, daß man stets neue Gesetze, neue Kanonen machen mußte, um den Frieden und die Ordnung bey den Wahlen aufrecht zu erhalten; daß die von dem Volke verübten Ausschweifungen die Kirche gleich Anfangs, im Jahre 614. gezwungen

gen haben, die Layen von den Wahlen der Päbste auszuschließen; daß nachmals die Gewaltthätigkeiten, die Gottesräube und widerrechtlichen Anmassungen den Päbsten und Königen die Nothwendigkeit aufgeleget haben, das Volk und die Geistlichkeit bey den andern Wahlen zu ersetzen. (Vid. Thomass. de discip ecclet. l. II.)

Ich sage es heut, und habe es schon öfters gesagt, daß sich seit einer gewissen Zeit bey der Wahl des Hofes Mißbräuche eingeschlichen haben. Allein ich befürchte, daß, da ich den Regen fliehen will, ich nicht etwa in das Wasser falle. Wann wir den Christen der ersten Kirche gleichen werden, alsdann werden wir uns auch schmeicheln können, eine so gute Wahl, wie sie, zu treffen. Bis auf diesen Zeitpunkt stehe ist stets in Sorgen, daß die Wahl der Bischöfe und Pfarrer mit jener der Mairen und Munizipalbeamten, die schon so viele Klagen verursachet haben, nur gar zu genau übereinstimme. Was immer H. Treilhard sagen mag, so ist gewiß, daß die Geschichte dieser Wahlen, besonders seit dem neunten Jahrhunderte, uns keine Sicherheit versprechen läßt; und wir müßten andere Wege einschlagen, die diesen Mißbräuchen minder ausgesetzet sind.

Ich halte mich noch in dem ersten Theile der Rede des H. Treilhard auf; er ist kurz; und ich habe noch sonderheitliche Irrthümer aufzudecken.

„ Anfangs, sagt er, waren die Oerter zum Gebete, welche nachmals den Pfartitel erhielten, von Priestern besetzet, welche der Bischof auf das Begehren des Volkes geweihet hatte, mithin sind alle Hirten ohne Ausnahme, durch die Wahl der Gläubigen aufgestellet worden. “

Diesem Satze fehlt es an der Richtigkeit sowohl

wohl der Geschichte als des Vernunftschlusses. 1. Es ist falsch, daß der Bischof nur auf das Verlangen der Gläubigen die Weyhen ertheilet habe, sondern der Bischof zeigte diejenigen an, die er zu den untern Weihen, oder zum Priesterthume befördern wollte. Weil man aber diesen Stand nicht antreten soll, ohne bey den Layen in gutem Rufe zu stehen, trug der Bischof Sorge, das Volk von der Wahl, die er vorhatte, zu berichten. Dieß war gleichsam eine öffentliche Prüfung des Betragens und der Sitten, die Niemanden mit dem Rechte zu erwählen zu vermischen jemals in den Sinn gekommen war. 2. Die Nachforschung war, gemäß des heiligen Cyprians nicht nothwendig, wenn die Heiligkeit der Personen sich schon vor andern auszeichnete. 3. Es war nicht so fast die Stimme des Volkes, als der Geistlichkeit, auf die der Bischof bey der Weihe Acht hatte. (Thomassin part. I. l. 2. c. 14. 4. Den Kirchendienern Zeugniß geben, und die Priester wählen, sie zu gewißen Amtsverrichtungen, zu gewißen Kirchen der Diozes bestimmen, ist ein großer Unterschied: dieß heißt alle Begriffe vermengen. Der heilige Paulus foderte auch dieses Zeugniß von den Layen, *testimonium habere bonum ab iis, qui foris sunt*; allein die Auswahl aus denen, die dieses Zeugniß hatten, befahl er dem Titus, oder dem Bischofe allein an. Ingleichen verlangen es unsere Kouzilien, sie sagen aber ausdrücklich, „daß die Priester nur von denjenigen können angestellet werden, die berechtiget sind, sie zu weihen, und zu unterweisen; das ist, von den Bischöfen.“ (Conc. Rom. an. 853.

Es giebt noch einen Satz, der wenigst einem Manne, welcher in unseren Rechten bewandert ist, fremd auffallen muß. Man wendet ein, daß,

nach

nach der von dem Ausschuße übergebenen Wahlart, auch die Nichtkatholiken zu einem Benefizium ernennen könnten. H. Treilhard antwortet, „daß in gegenwärtiger Verfassung die Nichtkatholiken zu Benefizien ernennen, und allein ernennen, und zwar zu Benefizien, die mit der Seesorge verbunden sind.“ Wenn dieß wahr ist, so ist es der sinnloseste Mißbrauch der Ernennungen, und ein Mann, der mit solcher Wärme für die Abstellung der Mißbräuche eifert, solle niemals diese Wahlen begünstigen. Wenn sein Eifer rein wäre, wenn er aufgekläret wäre, würde er, weit entfernt, sich dessen zur Rechtfertigung des Ausschußes zu bedienen, vielmehr mit allen Kräften wider diese ausartende Unordnung losziehen. Aber wo hat dieser Mißbrauch Wurzel geschlagen? Man sollte es uns sagen, und man sagt es nicht; man sollte beysetzen, daß, wenn er irgends zu finden, er wider den Glauben streite, welcher das Patronat in den Händen der Nichtkatholiken für nul und nichtig erkläret, und die Ausübung auf den Bischof überträgt.

Man kann auch das Dekret des Parlaments von Paris zu Gunst des Juden, Crammer, nicht zum Beweise aufführen. Denn das Recht wurde diesem Juden zugesprochen, weil die Frage nicht von der Ernennung eines Priesters, der die Seelsorge aufhatte, war, sondern eines simpeln Kapellans auf dem Schloße des Herrn Pepigny, das der Crammer käuflich an sich gebracht hatte. Es wird gesagt, daß die Kapellanstelle keine Pfründe sey, wenigstens keine von denen, die mit der Seelsorge vergesellschaftet sind. Sonst würde das Parlament diesen Mißbrauch gutgeheissen haben. Aber sollte ein an sich schon so sonderheitliches Dekret von einem Reformator gebilli-

get werden, und er ein gleiches Beyspiel in der ganzen alten Kirche aufspüren können?

Ich hätte noch andere Anmerkungen über diesen ersten Theil zu machen; allein aus dem, was ich gesagt habe, läßt sich leicht auf die Weise, mit der der Redner in dem Beweise der Nützlichkeit des Entwurfes zu Werke geht, schliessen. Man hat gesehen, daß er, um diese Meinung zu rechtfertigen, die Verordnungen, welche jederzeit der Kirche so nahe am Herzen lagen, verkennen mußte; man hat gesehen, wie er den Wahlen, bey denen alles von der Willkühr des Volkes abhieng, auch diejenigen beygezählet hat, in welchen die Geistlichkeit den größten Antheil nahmen, oder das Ansehen der Apostel und der Bischöfe sich in ihrer ganzen Fülle zeigte. Man hat gesehen, wie er sich auf die Geschichte beruft, um jene Wahlen zu vertheidigen, derer Ungereimtheiten die Geschichte entdecket, und die Nothwendigkeit beweiset, sie zu verwerfen; wie er das, was nichts minder als eine Wahl war, eine Wahl nenne; wie er uns als eine von allen Rechten begnehmigte Gewohnheit einen Mißbrauch aufdränget, der nicht einmal existirt, und der, wenn er existirte, der abgeschmackteste und dem Natursrechte widrigste wäre, der immer bey den Wahlen unterlaufen könnte. Wenn er den Plan des Ausschußes einer hönischen Kritik hätte Preis geben müssen, würde er sich gewiß nicht anders betragen haben, um ihn verhaßt zu machen.

Mehrere von diesen Irrthümern wiederholet er in seinem zweyten Theile; ich will sie nicht mehr rügen; er enthält noch viele andere, die nicht minder wichtig sind. Er will beweisen, daß ein Senat aus Layen berechtiget sey, die Verbesserungen und alle Abänderungen, welche der Bericht des Ausschußes vorgeschlagen hat,

zu

zu unternehmen. Er sagt, daß er seine Untersuchung auf die simpelsten Wahrheiten, auf unläugbare Thatsachen und auf unumstößliche Zeugnisse gründen werde. Höret nun, und urtheilet, ob ich unrecht hatte, wenn ich unsere Layen fürchtete, da sie als Theologen auftraten.

Das Grundgesetze, wovon Hr. Treilhard ausgeht, ist, daß die Ausübung der auf die Apostel übergetragenen Gewalt in diesen Worten begriffen sey: **Unterricht, Ausspendung der Sakramente.** Er legt diesen Satz zum Grunde, damit er die ganze Kirchenzucht der bürgerlichen Gewalt unterjochen, und sie von dem pur weltlichen Ansehen vollkommen abhängig machen könne.

Weil Hr. Treilhard den Aposteln das Recht zu unterrichten einräumet, wird er es uns nicht verübeln, wenn wir uns auf das Konzilium selbst der Apostel berufen, und da wird er sehen, daß sie über keinen andern Gegenstand sich ihrer Gewalt bedienet, und im Namen des heiligen Geistes eine Verordnung hat ergehen lassen, als über eine pure Disziplinärsache, über eine Einrichtung, welche für selbe Umstände zwar nothwendig, aber in der Kirche nur von kurzer Dauer seyn konnte. Er darf nur die Geschichte der Apostel, die Briefe des heiligen Paulus, und die Kanonen unserer alten Konzilien durchlesen, und er wird dort allenthalben sehen, wie die Apostel und ihre Nachfolger allein, ohne Zuthun der weltlichen Macht, die Disziplinärgesetze gegeben haben, und wir bitten ihn, uns zu sagen, ob die Apostel die Natur und die Gränzen der Gewalt, die sie von Jesu Christo erhalten hatten, schon verkennet haben.

Als Jesus Christus zu seinen Aposteln sagte: ich sende euch, wie mich mein Vater gesandt hat, gab er ihnen alle Gewalt, nicht nur die

zur Lehre und Mittheilung der Sakramente, sondern auch zur Regierung der Kirche nothwendig war. Da der heilige Paulus die Bischöfe berichtet, daß der heilige Geist sie aufgestellet habe, die Kirche zu regieren, erkannte er zweifelsohne in ihnen alle Gewalt, die nothwendig ist, um Disziplinärgesetze zu machen, weil die Disziplin selbst eines aus jenen Gesetzen ist, wodurch die Kirche regieret wird. Es handelt daher unser Theolog sehr umgereimt, wenn er uns zur Disziplin der ersten Jahrhunderte, als welche allein der Kirche ihren ersten Glanz wieder geben kann, zurück führet, und zugleich behauptet, daß die Apostel und Bischöfe nicht berechtiget waren, über die Disziplin Verordnungen ergehen zu lassen. Denn obschon unser Zutrauen auf die Belesenheit des Hr. Treilhard in der Kirchengeschichte sehr schwach ist, glauben wir doch nicht, daß er gar so dumm und unwissend sey, und uns zu sagen sich erkühne, daß diese Disziplin der ersten Jahrhunderte von einem andern Ansehen, als jenem der Apostel und Bischöfe entsprungen sey.

Ferner ist es ein Haupt- und Grundsatz, den noch kein Katholik jemals bezweifelt hat, daß Jesus Christus, da er seine Kirche gestiftet hat, ihr auch alles, was zu ihrer Verfassung und Regierung erfodert wird, gegeben habe; nun ist es gewiß, daß die Disziplin zu dieser Regierung höchst nothwendig sey; mithin hat die Kirche vollständige Gewalt, die Kirchenzucht einzurichten.

Es ist eine gar nicht auferbauliche Sache, wenn man unsern Theolog zum Beweise seiner Sätze den Fleury anführen sieht, und alsdann seine Augen auf die Stelle wirft, aus welcher uns dieser ansehnliche Schriftsteller von der vollkommnen Fülle der Gewalt überzeuget, die Jesus Christus seinen Aposteln mit diesen Worten an-

vertrauet hat: wie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich auch euch. Aber noch minder wird man erbauet, wenn man liest, daß er sich auf den Fleury beruft, und sich mit dem aufhält, was mit seinem Gegenstande gar keine Verbindung hat; da er doch nur den Artikel, den er anführt, ganz bis zum Ende hätte lesen dürfen, um sich zu überzeugen, daß seine Meinung selbst von Fleury verdammet werde. Wir wollen die Worte der Rede des Fleury, auf die uns Hr. Treilhard verweiset, hier beysetzen.

„Ein anderer Theil der geistlichen Gerichtsbarkeit, der vielleicht für den ersten angesetzet werden sollte, ist das Recht Gesetze und Regeln zu geben, welches Recht jeder Gesellschaft wesentlich zukömmt. Daher haben die Apostel, bey Errichtung der Kirchen, ihnen Disziplinärgesetze vorgeschrieben, welche sich lange Zeit durch die simple Mundlehre fortgepflanzet haben, bis sie nachmals, unter dem Titel der Kanonen der Apostel und der apostolischen Verordnungen schriftlich aufgesetzet worden sind. Die Konzilien, die sich oft versammelten, machten auch von Zeit zu Zeit Verordnungen; und dieß ist was wir von dem griechischen Worte, das eine Regel bedeutet, Kanonen nennen.“ Fleury disc. 7. ar. 1.

Besonders aber däuchte mich sehr auffallend zu seyn, daß Hr. Treilhard den Bossuet für sich anführe, weil er gesagt hat, daß die Kirche nur über geistliche Sachen, und die das Seelenheil betreffen, die Gewalt empfangen habe. Wie, sollten hundert Gegenstände der Kirchenzucht zum Seelenheile gar nichts beytragen? Sollte man sie den geistlichen Sachen nicht beyzählen, wenn sie schon die Fortpflanzung der Lehre und Ausspendung der Sakramente nicht angehen?

Sind die Vigilien, die Feste, der ehelose Stand der Subdiakonen, und hundert dergleichen Gegenstände, Sakramente und Gegenstände der Dogmen, oder haben sie mit den geistlichen Sachen gar nichts gemein?

Was! Bossuet ist es, den der Redner will, daß er die Kirchendisziplin dem weltlichen Ansehen einräume! Es läßt in der That schwer, daß er uns an einen Schriftsteller anweißt, der wider seine Lehre nicht entscheidender reden könnte. Unter den vielen Stellen, die ich wählen könnte, will ich nur eine mit seinen eignen Worten beysetzen. „Nicht nur allein in Glaubenssachen, sagt dieser aufgeklärte Prälat, (Polit. l. 7. ar. 5) sondern auch in der geistlichen Disziplin gehöret die Entscheidung der Kirche zu; dem Fürsten aber der Schutz, die Vertheidigung und Vollstreckung der Kanonen und der Kirchenregeln. Der Geist des Christenthumes bringt es mit sich, daß die Kirche durch die Kanonen erhalten werde.“ Und da, wo sich die kaiserlichen Verordnungen und die Kanonen in Rücksicht auf die Hauptsitze entgegen kreuzten, führet Bossuet das Zurufen des Chalzedonischen Konziliums an, daß die Kanonen den Vorzug haben; daß man den Kanonen gehorchen müsse. „Durch diese Antwort, setzet er bey, giebt die Kirche an den Tag, daß, wenn sie auch aus Willfährigkeit und zum Besten des Friedens in gewißen, ihre Regierung betreffenden Sachen der weltlichen Macht weichet, ihr Geist, wenn er frey wirket, nur Kraft ihrer eignen Regeln wirke, und daß ihre Dekrete allenthalben vordringen.“ Da Bossuet sich so klar und zuverläßig ausdrücket, konnte man wohl erwarten, daß man sich einst vor unsrer Nationalversammlung auf ihn berufen würde, zu Gunst eines

Ent-

Entwurfes, der dem Ansehen und der Freyheit, welche die Kirche in den, ihr angehörigen Sachen genieſſen soll, geraden Weges entgegen steht. Allein wir wollen unserm Redner ferner folgen.

Herr Treilhard bemerket, daß die Apostel sich an keinem Orte festsetzten, und er schlieſset hieraus, daß die Bezirkseinrichtung der Kirchensprengel mit den Dogmen in keiner Verbindung stehe, sondern eine pure Disziplinärsache sey; und er setzet bey: „wenn sich aber aus diesem unwidersprechlich ergiebt, daß diese Gegenstände nur zu der kirchlichen Polizey und Disziplin gehören, und weder mit dem Glauben, noch mit der Lehre etwas zu thun haben: wer kann der weltlichen Macht das Recht absprechen, Anordnungen deßwegen zu machen? oder aus welchem Grunde kann sich die Kirchenmacht, die von ihrem Stifter selbst auf das Geistliche eingeschränket ist, dagegen setzen?“

O den groſsen, scharfsinnigen und ehrwürdigen Theologen! wir wollen ihm auf alle Fragen antworten.

Wir sagen ihm erstlich, daß es eine Polizey sey, deren Gegenstand mit jenem der Polizey der Staaten und Städte nicht der nämliche ist. Es ist eine ganz religiöse Polizey, die man in Rücksicht auf ihren Gegenstand ganz geistlich nennen könnte. Zum Beyspiele, die Regeln der Disziplin, die gemacht worden sind, um einen Menschen zum Priesterthume zuzulassen, um ihm die Ausübung der geistlichen Gewalt einzuräumen, die ihm durch die Weihe ertheilet worden; daß er das Gelübd der Enthaltsamkeit abgeleget; daß er kein Bigamus sey; daß er so weit unterrichtet sey, um die Tagzeiten zu singen; daß er so viel in den Wissenschaften bewandert sey, um zu predigen, und Beicht zu hören, noch mehr aber,

um ein Hirt in einer großen Pfarre zu seyn: alles dieß sind Gegenstände einer pur religiösen Disziplin. Daß dieser Priester in dem Staate diese Einkünfte, diese Rechte und diese Freyheiten genieße; daß er das Recht habe, in seinen weltlichen Händeln vor diesem Richterstuhle beurtheilet zu werden, dieß sind Gegenstände der pur bürgerlichen Polizey, weil sie mit der Wesenheit der geistlichen Regierung in keiner Verbindung stehen; weil die Kirche ohne alle diese Rechte noch alle diejenige ausüben wird, die sie von Jesu Christo erhalten hat; weil die geistliche Gewalt durch ihre Entziehung nichts leidet.

Wenn man diesen Unterschied vor Augen hat, wird man leicht einsehen, daß die mit den pur religiösen Gegenständen verbundene Polizey der guten Verwaltung der Kirche wesentlich sey; man wird sich nicht mehr befremden, wenn wir über diese Gegenstände keinen andern Richterstuhl und keine andere gesetzgebende Gewalt, als die Kirche selbst, anerkennen.

2. Hören Sie uns an, mein Herr, und Sie werden lernen, daß diese Veränderungen der Kirchensprengel und Pfarren einer pur geistlichen Gewalt zugehören; daß man um sie zu unternehmen, einem Bischofe die Gewalt, die er hat, den Priestern eine rechtmäßige Sendung, um Beicht zu hören, und in seinem Kirchensprengel die Gewalt, die er ihnen anvertrauet hat, auszuüben, wegnehmen, und die nämliche Gewalt, die er nur innerhalb der Gränzen seiner alten Diozes genoß, auf einen andern Prälaten übertragen müsse. Eben dieß läßt sich verhältnißmäßig auf die Pfarrer und Vikarn anwenden. Diese neue Eintheilung ist eine Polizey; allein, sagen Sie uns, mein Herr, wer anderer kann

diese neue Eintheilung der Kirchensprengel und Pfarren machen, als eben derjenige, welcher die Gerichtsbarkeit, die er hat, übertragen und mittheilen kann? Ist es der Magistrat, der Fürst und das Volk, die zu einem Pfarrer sagen: wir nehmen dir in diesem Kanton die Gewalt von den Sünden loszusprechen, und in dem Christenthume zu unterrichten; aber wir geben sie dir in jenem Bezirke: oder auch, wir nehmen dir alle Gewalt, weil wir anstatt zween Pfarrer nicht mehr, als einen anstellen wollen. Glaubet Hr. Treilhard, daß durch diesen Ausspruch die Gewalt der alten Bischöfe und Pfarrer zernichtet, und jene der neuen gerechtfertiget wird? Wenn er in diesem Irrthume steht, so sage ich ihm, daß er ihm sehr übel behagen könne; daß, wenn er zur österlichen Zeit die Lossprechung von seinen Sünden bey einem Priester, der keine andere Gerichtsbarkeit, als die erwähnte, hätte, zu erhalten suchen sollte, er seine Sünden, mit denen er allen beladen bleibt, vor den Augen Gottes mit einem Gottesraube vermehren würde. Wer unsere Theologen unterrichten will, muß wenigstens wissen, daß jede Lossprechung, die von einem Priester ohne Gerichtsbarkeit ertheilet wird, null und nichtig sey: denn man hat in der Kirche immer geglaubet, und der Kirchenrath von Trient hat es bestätiget, daß jene Lossprechung ohne Wirkung sey, welche ein Priester demjenigen, über den er weder eine ordentliche, noch delegirte Gerichtsbarkeit hat, ertheilet. *Persuasum semper in ecclesia Dei fuit, & verissimum esse Synodus hæc confirmat, nullius momenti absolutionem eam esse debere, quam sacerdos in eum profert, in quem ordinariam aut subdelegatam non habet jurisdictionem.* Trid. sess. 14. can. VII. & IX.

Er muß wissen, daß es auch ein Glaubensartikel sey, daß die Kirche allein berechtiget sey, diese Gerichtsbarkeit den neuen Pfarrern und Vikarn mitzutheilen, damit sie die Sünden nachlassen können.

Ich gebe auch dem Herrn Treilhard zu, daß die Sendung der Bischöfe die nämliche sey, die den Aposteln gegeben worden; allein ich sage, daß sie nicht die nämliche Ausdehnung habe. Die Apostel hatten von Jesu Christo die Gewalt empfangen, in der ganzen Welt zu predigen; was sie aber allenthalben zu thun berechtiget und bevollmächtiget waren, das wollten sie, daß die Bischöfe nur in ihren Kirchensprengeln thun könnten; und da sie ihre Sendung beschränkten, haben sie auch ihre Gerichtsbarkeit bestimmet. Wir sehen bey ihren Zeiten, wie bey den unsern, daß die Bischöfe zu Ephesus, Smyrna, Pergamus, Thiatira, Sardis, Philadelphien und Laodizien nur ein beschränktes Gebiete und einen bestimmten Kirchensprengel hatten. Wir sehen, daß die Kirche zu allen Zeiten den Bischöfen verbiethet, nicht nur keine Handlung der Gerichtsbarkeit außerhalb ihres Kirchensprengels auszuüben, sondern auch sogar sich auf eine gewiße Zeit von demselben zu entfernen. Diese Eintheilung der Diozesen ist also eine Handlung der religiösen Polizey; die erste Kirche hat sie ohne Zuthun der bürgerlichen Macht ausgeübet; sie kann sie demnach auch heut zu Tage noch aus ihrer eignen Gewalt in Uebung bringen, und Hr. Treilhard sollte uns einen religiösen Titel aufweisen, der dieses Recht auf die wetliche Macht der Layen hätte überbringen können.

„Wir wollen, sagt er, die in sich so sehr verschiedenen Sachen unterscheiden, die künstlich und absichtlich so oft vermischet worden sind.“ Aber eben diese Vermischung ist es, die bey ihm

so hell in die Augen fällt; er ließ sich nicht einmal beykommen, die pur religiöse Polizey von der pur bürgerlichen zu unterscheiden.

Dieß war auch die Ursache, daß er, nachdem er gesagt hatte: „alles, was zum Weltlichen gehöret, steht unter der weltlichen Gerichtsbarkeit," mit Hr. von Montklar den Schluß machet, daß die Kirche auch in geistlichen Sachen gebunden sey. Dieser H. von Montklar ist kein heiliger Vater, und wir würden ihm das geantwortet haben, was wir dem H. Treilhard antworten. Das Zeitliche, die Einkünfte, die mit einem Titel, mit einem Bisthume, oder mit einer Pfarre vergesellschafte Pension, haben keine so enge Verbindung mit einander, daß nicht eines ohne das andere bestehen könnte. Diese Einkünfte hangen von der weltlichen Macht ab, die sie unterdrücken kann; allein den geistlichen Titel, die Gerichtsbarkeit, das Recht, die Sakramente auszuspenden, hatten die Apostel schon in den ersten Jahrhunderten, es hatten sie die Bischöfe, obschon sie diese Einkünfte und Pensionen nicht hatten. Es ist also im Grunde falsch, daß eines wesentlich auch das andere der nämlichen Abhängigkeit unterwerfe.

Hr. Treilhard führet den heiligen Augustin an, welcher sich zweifelsohne ein wenig verwundern würde, zu sehen, wie man ihn zum Zeugen aufstellte, daß die Gerichtsbarkeit der Priester den Layen unterworfen sey. Der heilige Augustin sagte, daß man alles, was wider den Glauben und die guten Sitten nicht streitet, des gemeinen Friedens wegen beobachten müsse. Wie verdrehet aber unser Redner die Begriffe, damit er aus dieser Stelle einen Vortheil erhasche? Wir wollen es sehen: „Es gehöret zum Glauben, daß die Apostel Nachfolger haben müssen; es gehöret zum

Glau-

Glauben, daß nur die Apostel ihre Nachfolger weihen, und einsetzen können; es gehöret zum Glauben, daß nur sie die Sakramente mittheilen können: alles dieses ist geistlich, und muß deßwegen immer der Gerichtsbarkeit der Kirche überlassen werden. Allein dieß gehöret nicht zum Glauben, daß ein Bischof gerade für diesen oder jenen Ort eingesetzet werden müsse; dieß gehöret nicht zum Glauben, daß ein Bischof eher an diesem als einem andern Orte residiren müsse; dieß gehöret nicht zum Glauben, daß ein Bischof auf diese oder jene Art gewählet werden müsse." Bis daher könnte man sagen, daß der Verfasser seinen theologischen Katechismus wohl durchstudiret habe; da er aber beysetzet: „alles dieses gehöret nur zu der äußerlichen Disziplin, folglich hat der Fürst das Recht, es anzuordnen," sehe ich entweder die Unwissenheit, oder die Verkünstelung, einen Satz zu verschweigen, welcher allein den Fehler des Pferdes leicht entdecken, und den Reiter mit seiner Folge weit über den Rucken hätte zurück werfen können. Der Satz ist dieser: Es gehört zum Glauben, daß ein Apostel, oder was hier eines ist, ein Bischof, oder Pfarrer, an welchem Orte er immer seyn mag, und auf welche Art er immer seyn mag, und auf welche Art er immer gewählet worden; es gehöret zum Glauben, sage ich, daß ein Bischof und Pfarrer keine andere geistliche Gewalt der Gerichtsbarkeit haben und erhalten werde, als diejenige, die er von der Kirche empfangen wird; daß er an diesem oder jenem Orte nur Kraft dieser Gerichtsbarkeit von den Sünden werde lossprechen können; daß sie diese Gerichtsbarkeit in ihrem alten Bezirke auf das Dekret der weltlichen Macht nicht ausüben werden. Einen Kirchensprengel vergrößern, oder beschränken ist so viel, als diese Gerichtsbarkeit

in den neuen Gränzen ausdehnen, oder einschränken. Diese Abänderung der Gerichtsbarkeit ist die Kirche allein berechtiget zu machen; sie kann also allein die Gränzen der Kirchensprengel und Pfarren einrichten. Alles, was in diesem Fache der Fürst thun, oder verordnen wollte, würde ohne Beystimmung und Zuthun der Kirche, oder der geistlichen Gewalt, nichtig und fruchtlos seyn; wenn man demnach die Gerichtsbarkeit, die Kirchensprengel, die Pfarren ohne das Ansehen der Kirche abändern wollte, würde man den Glauben verletzen; es ist mithin die Stelle aus dem heiligen Augustin wider und nicht für den Hr. Treilhard.

Es glaubet unser Redner, daß, wenn man seine Grundsätze, die er ewige nennet, da sie doch erst vor einem Tage ausgehecket worden, oder sich wenigst nicht über die Zeiten Heinrichs VIII. von dessen Maximen sie nur dem Scheine nach unterschieden sind, hinaufschwingen; unser Redner, sage ich, will, daß, wenn man seine Grundsätze verkennen sollte, man die weltliche Macht vernichten würde. Ich aber behaupte, daß man dadurch nur den Unterschied der beyden Mächte, einer ganz weltlichen, und einer ganz geistlichen, aufrecht erhalte, an welcher Unterscheidung alles gelegen ist. Gewiß niemand schwöret den Fürsten aufrichtiger den Gehorsam und die Unterwerfung, als wir, er kann mit unsern Gütern und unseren Personen nach Gefallen schalten, und walten: allein in Ausübung der geistlichen Amtsverrichtungen erkennen wir nur jene als Vorsteher an, zu denen der Apostel gesprochen hat: Euch hat der heilige Geist gesetzet, die Kirche Gottes zu regieren. Wir wissen, daß die Kirche dem Verlangen des Fürsten willfahren könne; wir gedenken auch, daß sie es in

allem

allem thun soll, was den Glauben, die Hierarchie, die religiösen Grundsätze nicht beleidiget, und wenn sein Begehren mit dem Besten der Völker übereinstimmet. Allein wir werden ohne Zuthun der geistlichen Gewalt die Gerichtsbarkeit niemals für abgeändert halten.

Hr. Treilhard wollte seine Grundsätze durch die Beyspiele unserer Könige, durch das Ansehen Karls des Großen, und seiner Nachfolger beweisen. Allein er überschnellte alles, durchdachte nichts gründlich. Wenn ein Rechtsgelehrter die Kapitularien anführet, so soll er selbst die Stellen einsehen; er muß sich nicht an die Schriftstellen halten, die man ihm vorleget, die man gestümmelt, verfälschet kann haben, und mit denen man, wenn man sie ächt und ganz ansetzet, ihn selbst schlagen kann.

Hr. Treilhard hätte wenigstens wissen sollen, daß die Kapitularien Karls des Großen, überhaupt die Bewilligung der Bischöfe anzeigen, wenn sie geistliche Gegenstände behandeln. Er hätte die Quellen selbst einsehen sollen, und den falschen Anführungen nicht trauen, die ihm von einigen unwürdigen Spießgesellen an die Hand gegeben worden sind. Er konnte leicht vorsehen, daß man diese Stellen zu Rechte weisen, und daß ihn die Falschheit und Untreue seiner Sekretairn der Gefahr aussetzen würde, an allen Vorwürfen, die man ihnen machet, Theil zu nehmen.

Er führet aus ihren Nachrichten Karl den Großen an, daß er Sachsen in acht Diozesen abgetheilet, und die Gränzen davon ausgezeichnet; daß er das Bisthum zu Bremen errichtet, daß er den Ausspruch gethan hat, wie die Aemter zu ersetzen sind. Er führet die Stellen an; er schreibet sie nieder, und steht still. Er hätte nur fortfahren dürfen; und nach wenigen Zeilen

würde er gesehen haben, daß, wenn Karl gethan, was ein Fürst zu thun berechtiget ist, er den Pabst und die Bischöfe auffodere, wann es um die evangelische Sendung zu thun ist. Mit Beystimmung des Erzbischofes von Maynz und anderer zu Konzilien berufenen Bischöfe, ja auf Befehl des Pabstes Adrians ist Willehad zum ersten Bischofe zu Bremen gemacht worden. *Summi Pontificis & universalis Papæ Adriani præcepto, nec non Moguntiacensis Episcopi Lullonis, & omnium, qui affuere, Pontificum consilio eandem Bremensem Ecclesiam cum suis appendiciis Willehado probabilis vitæ viro coram Deo & Sanctis ejus commisimus.* Baluz. capitul. L. I. p. 247. edit. de 1780.

Unser Redner führet auch den Karolomanus an, der Bischöfe und einen Metropoliten angestellet hatte; er saget aber nicht, daß er zur Ausführung seiner Absicht ein Konzilium berufen habe, daß er ohne Rath der Bischöfe nichts unternehmen wollte, daß der Erzbischof von dem Pabste selbst gesandt worden sey. *Itaque per consilium Sacerdotum & Optimatum meorum ordinavimus per civitates Episcopos, & constituimus super eos archiepiscopum, qui est missus Sancti Petri.* Ibid p. 146.

Ich wollte alle Schriftstellen, die Hr. Treilhard verstümmelt, oder verdrehet niedergeschrieben hatte, ergänzen; ich schämte mich anstatt seiner über die unbillige und greuliche Art, mit der ihn seine Sekretairn behandelten, als ich vernahm, daß die Rede des Hr. Erzbischofes von Aix im Drucke erschienen, und er in seinen Anmerkungen, die er beygefüget hat, meiner Arbeit schon bevorkommen sey. Ich bitte daher unsere Leser, diese zu durchlesen: sie werden sehen, daß alle Beweise, mit denen Hr. Treilhard groß that,

auf

auf ihn zurück fallen, wenn man die Stellen und Thaten ungefälscht anführet.

Man wird in eben diesen Anmerkungen finden, wie sich der Hr. Erzbischof eines Vorwurfes wegen treflich rechtfertiget, den ihm Hr. Treilhard nicht würde gemacht haben, wenn er die Meinung dieses Prälaten über die Pragmatik beßer gefasset hätte. Dieser ehrwürdige Metropolit hatte gesagt: Die Pragmatik, sie möge ächt, oder unächt seyn. Er hatte es sagen können, weil man sehr bündige Beweise hat, daß die Pragmatik kein Werck des heiligen Ludwigs sey. Hr. Treilhard läßt den Herrn Erzbischof sagen, die vorgebliche Pragmatik, welches einen ganz andern Sinn giebt. Er und Hr. Kamus nahmen da Gelegenheit wider einen ganz simpeln Satz mit aller Hitze, die sich beyde wohl ersparen konnten, loszuziehen. Allein Hr. Bischof hat seinen ächten Satz und seine Meinung vollständig und überzeugend gerechtfertiget. Die allgemeine Hochachtung leistete schon Gewähre für die Rede des Herrn Bischofes von Aix, und es war nur ein Eigensinn der Unwissenheit und des Betruges, die sich wider seine kernhafte Gründe sträuben konnten.

Wir wollen diesen Artikel mit einigen Anmerkungen über einen Gegenstand beschliessen, der von erheblichster Wichtigkeit ist, der aber täglich mit einer unbegreiflichen Leichtsinnigkeit behandelt wird.

Herr Treilhard, und alle Theologen von einer gewißen Sekte behaupten, daß das Recht, die gewählten Prälaten zu bestätigen, und neue Bisthümer zu errichten, welches die Päbste fast in der ganzen katholischen Kirche sich allein vorbehalten haben, nichts anders, als eine unrechtmäßige

mäßige Anmassung sey. Wir wollen die Sache genauer untersuchen.

Eine Gewalt, die seiner Wesenheit nach so alt, als die Kirche ist, obschon sie nicht allzeit in der Kirche die nämliche Thätigkeit hatte, und auch diejenigen, die damit begabt waren, nicht allzeit den nämlichen Gebrauch davon machten, kann man keine widerrechtliche Anmassung nennen, wenn die Umstände, die Bedürfnisse der Kirche und ihre Disziplin erfodern, daß die Ausübung dieser Gewalt gebräuchlicher und geläufiger werde.

Nun diese Beschaffenheit hat es mit dem Rechte, die Bischöfe zu bestätigen, welches heut zu Tage der Pabst, als das Oberhaupt und der Nachfolger des heiligen Petrus, fast ausschliessend allenthalben ausübet. Die römischen Päbste haben zu allen Zeiten diese allgemeine Obergewalt gehabt, welche ihnen, wenigst über alle sonderheitlichen Kirchen, diejenige Gerichtsbarkeit einräumte, welche die Metropoliten und Primaten lange Zeit über die Kirchen ihrer Provinz ausgeübet haben. Wir sehen auch, daß gleichsam ein unendlicher Abstand zwischen ihnen obwalte. Denn die Gerichtsbarkeit der Metropoliten und Primaten, ausserhalb ihrer Kirchensprengel, stammet nur aus kirchlichen Rechte ab; da indessen die Päbste sie aus göttlichem Rechte haben. Sie sind aus göttlichem Rechte die obersten Metropoliten und allgemeinen Primaten; sie haben also auch über alle Kirchen diese nothwendige Gerichtsbarkeit, ihre Bischöfe zu bestätigen. *) Sie hatten dieses Recht lange Zeit entweder gar nicht, oder nur selten ausgeübet, weil es zuvor die Kirchendisziplin den Provinzialkonzilien, oder den Metropoliten allein einräumte. Es ist aber gewiß,

*) Thomassin. discipl. Eccl. tom. 1. cap. 1, 2, 3, &c.

wiß, daß aus dem nämlichen Grunde das nämliche Recht dem Pabste über alle Kirchensprengel zugehörte. Die Sendung also, welche die Bischöfe von dem heiligen Stuhle empfangen, ist nicht minder gültig, als jene der Erzbischöfe, die von der nämlichen Quelle entspringet. Es waren demnach damals beyde Mächte genüglich, die Sendung zu ertheilen: um aus göttlichem Rechte, in dem Pabste, Kraft seiner Obergewalt; die andere aus kirchlichem Rechte, Kraft der Disziplin und Kanonen. Diese Disziplin aber konnte weder die Obergewalt des Pabstes, noch die Rechte, die aus derselben quellen, zernichten; unterdessen machte sie doch das Ansehen des Pabstes minder nothwendig, da sie den Metropoliten das Recht, die Bischöfe zu bestätigen übertrug; und dieser Gebrauch bestand lange in der Kirche. Große Mißbräuche, und noch andere Ursachen schuffen eine neue Disziplin, besonders weil dadurch die Mittel der Gemeinschaft mit Rom erleichtert wurden. Die Bischöfe sind nicht mehr von ihren Metropoliten, sondern von dem Pabste bestätiget worden; dieß ist aber kein neues Recht, sondern nur eine unfürdenkliche Ausübung eines Rechtes, das die Päbste hatten, und einer allgemeinen Gerichtsbarkeit, die dem allgemeinen Primat anklebet: folglich ist diese Bestätigung der gewählten Bischöfe keine widerrechtliche Anmassung der Päbste.

Wie wäre zu wünschen, daß unsere Schriftsteller, und vorzüglich unsere Advokaten, die sich so blindlings als dreist in das theologische Fach hinein wagen, diese Lehre und unsere Folgen ein wenig durchdächten: sie würden in ihren Ausdrücken sparsamer seyn, wenn sie von dem höchsten Haupte der Kirche reden. Sie würden nicht mehr so unbehutsam sagen, daß die Päbste

sich

sich anmassen, daß sie an sie reissen. ꝛc. Sie würden wissen, daß die Kirche Metropoliten der Provinzen und Königreiche aufstellen könne; aber auch, daß es einen Primas über alle Provinzen und Königreiche giebt, den sie zu entsetzen nicht berechtiget ist; einen Primas, dem wesentlich zukömmt, daß er auf die Rechte der Obergewalt keinen Eingriff thun kann, weil er sie alle von demjenigen erhalten, der sie alle allein geben kann, und mit einem Worte dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern gegeben hat: **weide meine Schafe, weide meine Lämmer.** Wenn sie diese Wahrheiten werden begriffen haben, so werden sie dem Verleumden endlich ein Ende machen; sie werden etwa nicht mehr groß thun, wenn sie einen Pabst entehren, den man nicht herabwürdigen kann, ohne über die von dem Ketzergeiste und der Ruchlosigkeit errungenen Lobsprüche zu erröthen.

Herr Treilhard machet den Schluß, daß man diesen Plan des Ausschußes zur Ueberlegung nehmen soll. Wir wissen, daß es in diesem Entwurfe einen Schwall der Gegenstände giebt, die dem katholischen Glauben nicht zu nahe treten; allein wir glauben, daß alle jene Dekrete, die auf die Abänderungen der Gerichtsbarkeit einen Bezug haben, ohne Zuthun der geistlichen Gewalt das Gepräge der Vollgültigkeit nie haben werden.

N. S. Kaum hatte ich diese Abhandlung geendiget, als man mir eine Antwort des Herrn Treilhard auf die Vorwürfe, die ihm seiner angeführten Stellen wegen in einer Schrift, unter dem Titel: **Freund des Königs** ꝛc. gemacht wurden, mitgetheilet hat. Wir haben an dieser Schrift keinen Theil, obschon es einige unrecht Berichtete gesagt haben; wir müssen es hier

kund machen, weil diese Schrift politische Gegenstände behandelt, wir aber allzeit aufrichtig bekennet haben, daß wir uns auf Gegenstände, die mit unserm Stande keine Verbindung haben, nie einlassen werden. Allein man möchte glauben, die Antwort des Hr. Treilhard könnte auch auf das angewandt werden, was wir von seinen beygebrachten Stellen gesagt haben; ich will daher einige Anmerkungen beysetzen.

Man hat bemerken können, daß wir uns so ehrlich gegen ihn betragen hatten, daß wir den Fehler seinen Sekretairs, denen er, wie wir glaubten, die Untersuchung aufgetragen, zur Schuld legten. Allein jetzt tritt er selbst auf, um seine angeführten Schriftstellen in Schutz zu nehmen; wir werden also auch mit ihm selbst sprechen.

1. Sie haben, mein Herr, etwelche Zeilen aus Fleury angeführet, um uns zu überzeugen, daß die ganze Gewalt, wozu Jesus Christus seine Kirche berechtigte, in diesen zwey Stücken, **Unterricht und Austheilung der Sakramente**, zusammen laufe. Alles, was die simple Disziplin betrift, gehöret der weltlichen Macht zu. Sie haben uns aber die Abhandlung, wo Hr. Fleury diese Worte hat, nicht angezeiget; Sie haben selbe aus seiner siebenten Rede ausgehoben. Allein in den Zeilen, die Sie auslassen, sind diese Worte Jesu Christi zu seinen Aposteln angesetzet: **wie mich mein Vater gesandt hat, also sende ich auch euch.** Nun ist es gewiß, daß Jesus Christus seine Apostel mit der Gewalt, Verordnungen der Disziplin zu machen gesandt hatte. In dem 28. Kapitel des heiligen Mathäus, das Herr Fleury am Rande anmerket, wohin Sie aber uns nicht, wie er, anweisen, sagt Jesus Christus zu seinen Aposteln, daß sie die Völker

alles

alles sollten lehren zu beobachten, was er ihnen befohlen hatte. Dieses Wort, beobachten, drücket nicht nur den Glauben und die Ausspendung der Sakramente aus; sondern es deutet auch Gebräuche, Verordnungen und eine Disziplin an; wie wir sehen, daß die Apostel mehrere Verordnungen gemacht haben, die weder zum Glauben, noch zu den Sakramenten gehören.

Sie, mein Herr, haben verschwiegen, was Hr. Fleury so ausdrücklich von der Gewalt sagt, die die Kirche hat, Disziplinärgesetze zu machen, und Sie haben es ausgelassen, obschon man es in der nämlichen Zahl findet, aus der Sie einige Zeilen ausgehoben haben: entweder haben Sie die ganze Stelle von vier Seiten nicht gelesen, und welche Unvernunft? oder Sie haben dieselbe ganz gelesen, und wo ist die Treue und Aufrichtigkeit?

2. Die Antwort des Herrn Treilhard an den Freund des Königs meldet weder von Hr. Fleury, noch von Hr. Bossuet etwas; mithin behalten meine Anmerkungen über diese zween ihre Stärke und ihren Nachdruck.

3. Was die Art anbetrift, mit der sich Hr. Treilhard in Rücksicht auf die Kapitularien rechtfertiget, berührt er nicht einmal den Hauptpunkt der Frage. Daß Karl der Große, eine Landschaft, die er erobert hatte, in Provinzen eintheilen, und alsdann die Ausdehnung verordnen könne, die er den Bisthümern, welche er da zu errichten gesinnet ist, geben will, daß er auch sage, dieß gethan zu haben, ohne Meldung der Bewilligung der Bischöfe; alles dieses beweiset noch nicht, daß er sie nicht um Rath gefraget hat, gleichwie sich aus diesem nicht folgen läßt, daß er es unternommen hat, ohne sich mit

den Vornehmsten seines Hofes berathschlaget zu haben, von dem er imgleichen nichts sagt.

Bis daher sind die Kirchensprenzel nur solche dem Namen nach, weil sie keine Bischöfe haben; er hat eine Eintheilung ohne Wirkung gemacht, wenn die geistliche Macht seinen Plan nicht zur Wirklichkeit bringt. In dem Augenblicke aber, wo es um die Vollziehung zu thun ist, drücket er sowohl die Verordnung des Pabstes Adrians, als die Beystimung des Erzbischofes von Maynz und anderer Bischöfe aus. Dieses Betragen ist ganz vernunftmäßig: er hat ein bis daher unbekanntes Land erobert; er entwirft den Plan der Eintheilung; er leget die Vollziehung den Bischöfen und dem Pabste vor, welche sie bewilligen, zugleich aber allzeit berechtiget waren, eine größere oder kleinere Zahl der Bischöfe aufzustellen, wenn sie es zum Seelenheile nothwendig erachten würden. Wenn sie uns, mein Herr! neue Länder anbiethen sollten, würden wir Ihnen das Recht nicht anstreiten, uns zu sagen, diese Einwohner haben keine Bischöfe, ich möchte ihnen aber so viele und für diese Städte geben, wenn nur indessen durch dieses Begehren die Kirche ihres Rechtes nicht beraubet wird, das sie hat, andere einzusetzen, wenn sie dieselben nützlicher zu seyn glaubet. Allein heut zu Tage sind die Kirchensprengel schon eingetheilet; die Gerichtsbarkeiten sind bestimmet. Sagen Sie mir nicht, mein Herr, daß Karl der Große, selbst diese Eintheilung der Gerichtsbarkeit hätte bestimmen können: nein, die von der Kirche einmal verordnete Eintheilung konnte er nach Gefallen durch seine Gewalt allein nicht umstossen, oder abändern. Er kann sich an die Kirche wenden, damit sie es thue; Sie werden aber niemals beweisen, daß er aus sich selbst eine Ver-

änderung unternommen hat. Was also diesen Gegenstand betrift, ist Ihre Anführung ganz unbedeutend: allein Sie verschweigen die Einwilligung, die Handlung des Pabstes und der Bischöfe, die erste Vollziehung des Planes in Bezug auf einen Kirchensprengel, den die Ernennung des Bischofes und die Ertheilung der Gerichtsbarkeit eigentlich ausmachet. Ihr Stillschweigen, mein Herr, beweiset mir entweder Ihre Falschheit, oder Ihre Unwissenheit dessen, was in Frage steht. Sie führen Karl den Großen an, als wenn er das gethan hätte, was Sie gern thun wollten, und er handelt Ihnen geraden Weges zuwider. Er will bauen, und Sie wollen zerstören; er fodert die Kirche auf eine Gerichtsbarkeit zu ertheilen, und Sie suchen dieselbe ohne sie zu zernichten. Und man muß wohl bemerken, daß bey Errichtung der Diozesen durch Karl den Großen, nicht die mindeste Meldung von der Beystimmung jener vornehmen Herren, mit denen Hr. Treilhard sich aus der Schlinge ziehen will, geschieht.

In der That, ich kann mich des Lachens nicht enthalten, wenn ich sehe, daß Hr. Treilhard unsere Konzilien in Nationalversammlungen umschaffet. Man hatte ihm bewiesen, daß Karolomanus die Bisthümer mit Beystimmung der Priester und in einem Konzilium errichtet habe; er beklaget sich aber, daß man nicht beygesetzet, daß es auch auf Gutachten der Vornehmsten des Reiches geschehen; denn die Kapitularien sagen deutlich: **mit Zustimmung der Priester und der Vornehmsten des Reiches.** Er beklaget sich, daß seine Gegner einer **Nationalversammlung** eine sonderheitliche Zusammenkunft, die nur aus Bischöfen und Priestern besteht, unterschieben. Wollen Sie aber wissen, mein Herr!

wer

wer bey dieser Nationalversammlung gegenwärtig gewesen ist? Hören Sie nur: „Im Namen unsers Herrn Jesu Christi, ich Karolomanus, Herzog und Fürst der Franken, habe im Jahre 742. den 20 April mit Beystimmung der Diener Gottes und meiner Vornehmsten, zu einem Konzilium und einer Synode die Bischöfe, die sich in meinem Königreiche befinden, samt ihren Priestern zusammen berufen, das ist, den Erzbischof Bonifazius, und Burchard; und Regenfried, und Vintanus, und Vuitbaldus, und Dadanus, und Eddanus, und die andern Bischöfe mit ihren Priestern, damit sie mich mit ihren Einsichten und ihrem Rathe unterstützen, um den Glauben und die Religion, die in den Tagen der letzten Fürsten stark gelitten haben, wieder herzustellen, und damit das christliche Volk zur Seligkeit gelangen könne, und nicht von falschen Priestern in den ewigen Untergang hingerissen werde.“ *In Nomine Domini nostri Jesu Christi, ego Carlomanus, Dux & Princeps Francorum, ab incarnatione Jesu Christi* DCCXLII XI. *videlicet Calendas majas, cum concilio servorum Dei & optimatum meorum, Episcopos, qui in regno meo sunt, cum Presbyteris, ad concilium & synodum pro timore Christi convocavi, id est, Bonifacium archiepiscopum, & Burchardum & Regenfridum, & Vintanum, & Vuitbaldum, & Dadanum, & Eddanum, ac reliquos Epispos cum Presbyteris eorum, ut mihi concilium dedissent, quomodo lex Dei & ecclesiastica Religio recuperetur, quæ in diebus præteritorum Principum dissipata corruit, & qualiter populus ad salutem pervenire possit, ut per falsos sacerdotes deceptus non pereat.* Carl. Capitul. an. 742. Baluz. t. 1. p. 145.

Der Leser wird mir gern zugeben, daß wenn

dieß

dieß eine Nationalversammlung ist, sie weder in ihrer Zusammenberufung, noch in ihrem Gegenstande, derjenigen gar nicht gleiche, welche uns heut zu Tage Gesetze vorschreibet. Es ist nur eine Versammlung, die mehrere Glieder der Geistlichkeit unter dem Namen eines Nationalkonziliums verlangten.

Der erste Artikel nun von diesem Konzilium handelt von Errichtung der Bisthümer, von denen Karolomanus redet. Man darf sich aber nicht verwundern, daß er die Einwilligung seiner Vornehmsten ausdrücklich beysetzet. Denn erstlich wurde diese Bewilligung bey Errichtung neuer Bisthümer nothwendig erfodert, weil sie neue Stiftungen vonnöthen hatten, und deßwegen auch der Unterstützung der weltlichen Macht bedürftig waren. Zweytens haben unsere Könige, welche von ihren Hofherren stets umgeben waren, ihre Einwilligung in ihren Verordnungen gar oft ausgedrücket; allein wir dürfen nicht glauben, daß alle Hofherren ihre Stimmen gaben; sondern nur ihre Hofräthe, ihre vornehmsten Beamten, welche jederzeit bey dem Könige waren, und ihm auch zu den Versammlungen der Bischöfe folgten, und mit denen er sich berathschlagte, wenn die weltliche Macht die Dekrete der Kirche bestätigte.

Das Edikt vom Jahre 834 enthält etwas Sonderbares; man sieht in selbem, daß nicht nur alle Bischöfe berufen worden, sondern man liest auch die Beystimmung der andern Gläubigen des Reiches, *cæterisque nostri imperii fidelibus*. Man sieht aber auch, daß die sonderbare Einwilligung der Bischöfe, die durch die Stiftung eines neuen Bisthumes mehrere Pfarren verlohren, mit auszeichnender Bedachtsamkeit und Gunst aufgenommen wurde. *Assistentibus quoque*

& ſpecialiter conſentientibus atque conſecrantibus Helingando, ſive Villerico Epiſcopis, a quibus jam dictæ parochiæ partes a nobis ſibi olim commendatas recipimus.

Herr Treilhard, nachdem er durch alle dieſe Ausflüchte dem Vorwurfe, den man ihm gemacht hatte, zu entrinnen ſich geſchmeichelt hatte, glaubet, daß kein Zweifel mehr wegen der Treue und Aechtheit ſeiner angeführten Stellen übrig bleibe. Wir laſſen das Urtheil unſern Leſern über. Wenigſt zweifeln wir, und nicht ohne Grund, ob er alle die Stellen ausgelaſſen hätte, die wir ihm ausgelaſſen zu haben vorwerfen, und die er zweifelsohne mit ſeinen Augen geſehen hat, wenn er nicht gar wohl eingeſehen hätte, daß ſie ſeinen Handel nicht begünſtigen. Unterdeſſen hat er von uns jene Unbiden nicht zu befürchten, auf die er niemals, wie er weislich ſagt, antworten wird, und wir werden ihn allzeit loben, wenn er hierinn dem glänzenden Beyſpiele folget, welches ihm die Geiſtlichkeit ſchon oft in der Verſammlung gegeben hat.

Meinung des Herrn Berardier, alten Syndikus der theologiſchen Fakultät zu Paris, Rektors des Kollegiums Ludwigs des Großen, Deputirten zur Nationalverſammlung, in der Sitzung, die den 1. Junius 1790. gehalten worden iſt.

Ich verehre die Einſichten, Erfahrenheit und den weit umfaſſenden Geiſt des Hr. Kamus; er mag in der Rechtsgelehrtheit, in der Verwaltung, in den Finanzweſen eine auszeichnende Geſchicklichkeit beſitzen: allein er iſt nicht zum Richter in Glaubensſachen aufgeſtellet, und noch

min-

minder in diesem Fache untrüglich. Es wird mir also erlaubet seyn, ihn hier auf die ächten Grundsätze hinzuweisen.

Damit man die Amtsverrichtungen der Kirche in Ausübung bringe, ist nicht genug, daß man einen Titel habe, sondern es wird auch erfodert, daß man die Gerichtsbarkeit und die Sendung empfange. Dieß ist ein Glaubenssatz. Jesus Christus sagte zu seinen Apostеln: **gleichwie mich mein Vater gesandt hat, also sende ich auch euch.** Die Apostel erhielten die Gewalt zu taufen, zu lehren, zu binden und zu lösen in der ganzen Welt: *ubique terrarum.* Aber nicht so verhält sich die Sache mit den Bischöfen; ihre Sendung ist bestimmet, und beschränket. Als die Apostel zu Antiochien, zu Ephesus, zu Alexandrien ꝛc. Bischöfe anstellten, gaben sie ihnen eine sonderheitliche und beschränkte Sendung, die sich nicht über den ganzen Erdkreis erstreckte. Dieses Beyspiel gieng auch die Bischöfe an, welche jenen im Amte folgten. Sollte man eine andere Lehre einführen, so würde die größte Verwirrung in der Kirche herrschen; alles würde in Unordnung, in eine Anarchie gerathen. Eine solche Regierungsform hat aber von Jesu Christo nicht können eingesetzet werden, weil dieser göttliche Gesetzgeber nur die beste, und zur Erhaltung der Einigkeit dienlichste Regierung in seiner Kirche stiften konnte.

Man muß demnach zwey Stücke in den Bischöfen und Priestern wohl unterscheiden; nämlich die Gewalt, welche sie Kraft ihrer Weihe, oder Konsekration erhalten haben, und die Gerichtsbarkeit und Sendung. — — Ein Bischof kann Kraft seiner Konsekration das Sakrament der Firmung gültig mittheilen, die Priester weihen ꝛc. und zwar in der ganzen Welt. Das Sakrament,

das

das er mitgetheilet hat, wird gültig seyn; die von ihm auf nicht erlaubte Art geweihten Priester, werden Priester seyn, weil er eine Gewalt, die dem bischöflichen Charakter anklebet, ausgeübet hat. Ein Priester kann Kraft seiner Weihe die heilige Messe überall lesen; aber weder der Bischof, noch der Priester können einige Gerichtsbarkeit ohne sonderbare Sendung der Kirche ausüben. — Dieß sind die ächten Grundsätze, aus denen folget, daß man ohne Zuthun der beyden Mächte weder neue Bisthümer errichten, noch die alten aufheben könne. Der König muß mitwirken, weil er gleichsam der Bischof von Aussen ist, weil er der Beschützer der Kirche ist, und weil fast allzeit etwas Zeitliches mit den Bisthümern verbunden ist: allein auch die Kirche muß Theil daran nehmen, weil es nothwendig ist, daß sie die Gerichtsbarkeit und Sendung den neugewählten Bischöfen ertheile, und weil sie berechtiget ist, alles, was die Disziplin und Kirchenhierarchie betrift, zu verordnen. — — Man hat auf dieser Rednerbühne die Kirchendisziplin mit der äusserlichen Polizey der Kirchen vermischet; man hat behauptet, daß die innere Disziplin der geistlichen Gewalt müsse überlassen werden, nicht aber die äussere Disziplin: daß der Kirche die Ausspendung der Sakramente zugehöre. ꝛc. Mein! ist die Ausspendung nicht ein äusserlicher Gegenstand, der unter der Gerichtsbarkeit der Kirche steht?

Ich bin also der Meinung, daß man die Motion des Hr. Erzbischofes von Aix annehme, oder daß man dem ersten Artikel des Dekretes diese Worte beysetze: mit Beobachtung der kanonischen Formen, die man für nothwendig und dienlich finden wird. Wenn man mit einem Entwurfe durchsetzen will, muß man die gezie-

menden

menden Mittel aufzureißen. Die Geistlichkeit räubet sich nicht wider die nützlichen Abänderungen, welche die Nationalversammlung vorhat; sondern sie fodert nur, daß man rechtmäßig und gemäß der kanonischen Formen zu Werke gehe.

Nota. Wir wollen unsere Leser erinnert haben, daß wir hier nicht die Meinung des H. Berardier dem Buchstabe nach anführen; sondern nur, was wir unter dem flüchtigen und schwärmerischen Geschrey und Getümmel, das bey seinem Reden ertönte, haben hören können. Wir erinnern uns zum Beyspiele, daß wir einen wichtigen Gegenstand ausgelassen haben. Der Hr. Bischof von Lydda hatte die eignen Worte des Kirchenrathes von Trient angeführet, welcher diejenigen mit dem Kirchenbanne beleget, welche behaupten, daß die Lossprechung, die ein Sünder von einem Priester, dem der Bischof die Gerichtsbarkeit verweigert hat, empfängt, gültig sey. H. Kamus hatte geantwortet, daß in diesem Artikel die Rede von der Disziplin sey, und daß das Konzilium von Trient in Betreff der Disziplinärsachen in Frankreich nicht anerkennet werde. Allein der Abt Berardier hat ihm bewiesen, daß in diesem Artikel von dem Glauben sey gehandelt worden, weil alles, was mit der Gültigkeit der Sakramente in Verbindung steht, zu dem Glauben gehöret.

Uebrigens wird die Entwickelung und Erklärung dieser Wahrheiten noch öfters in dieser Sammlung vorkommen.

Mei-

Meinung des Herrn Abtes Jakquemart, Deputirten der Landesvogtey von Angers, über die Wahl der Bischöfe, vorgetragen den 9. Junius, und auf Befehl der Nationalversammlung gedrucket.

Ich muß in der That, meine Herren! anstaunen und mit Ehrfurcht anpreisen den wahrhaft apostolischen Eifer, mit dem Euer geistlicher Ausschuß beseelet ist, und von dem er in dem Berichte, den er euch übergeben hat, die fühlbarsten Beweise an den Tag geleget hat. Ich konnte in einem Jahrhunderte, das sich durch Ruchlosigkeit und Freyheit vorzüglich auszeichnet, mir nicht schmeicheln, daß ich die Tugenden der ersten Kirche, diese schönen Tage der Religion, wieder aufleben sehen sollte. Indessen läßt mich der vortrefliche Entwurf euers Ausschußes eine Morgenröthe des Glückes erblicken, und die Wonne der Hoffnung dränget sich noch in mein Herz hinein.

Ich habe diesen, so gewissenhaft vorgetragenen Plan untersuchet; ich habe ihn mit leidenschaftlosen Geiste überdacht; ich habe alle trüben Wolken, welche ihn durch Eigennutz, oder Eigenliebe meinen Augen verstellen könnten, so viel in mir war, beseitiget, und wenn ich mich also ausdrücken darf, in der Liebe für das gemeine Beste ganz versammelt und vertieft, habe ich nur seine Stimme allein angehöret, und ihm alle meine persönlichen Neigungen aufgeopfert.

Aber ach! wie weit däucht es mich, daß er noch von dem Ziele, auf das er abzwecket, entfernt sey. Ich werde mich nicht an alle seine Vorkehrungen wagen; sondern ich beschränke mich auf den Artikel allein, den man zu überlegen

vorgenommen hat, und der wichtig genug ist, um mit einer sonderheitlichen Untersuchung behandelt zu werden.

Dieser Artikel überläßt die Wahl der Bischöfe den Wahlherren des Departements. Ich habe es euch schon gesagt, meine Herren! ich bewundere von Herzen den Eifer euers Ausschußes; allein bey dieser Gelegenheit glaube ich, daß er mehr feurig als aufgeklärt sey.

Mit den Zeiten verändern sich auch die Sitten. Ach! lassen wir uns doch nicht von einer eingebildeten Vollkommenheit täuschen; lasset uns in Bitterkeit unsers Herzens die apostolischen Zeiten und Tugenden beweinen; aber schmeicheln wir uns nicht, sie in unserer Mitte in einem Augenblicke wieder aufblühen zu sehen! So lange der Name eines Christen der Name eines Heiligen war; so lange die Gläubigen sich nur mit dem Himmel beschäftigen, und die Güter dieser Erde für nichts achteten; so lange die Kirche durch einen lebhaften Glauben und werkthätige Liebe vereiniget war, und damit ich mich des Ausdruckes des heiligen Geistes bediene, nur eine Familie bildeten, unter deren Brüder ein Herz und eine Seele war; so lange endlich die Gläubigen das Beyspiel der Nationen waren, und nur um den Palmzweig der Marter wetteiferten, mochte man auf die Wahlen des Volkes Rechnung machen, und die Auswahl der Bischöfe Leuten anvertrauen, welche in ihrem Wandel alle Tugenden zeigten, und die alle deßwegen auf diese erhabene Würde Anspruch machen könnten. Allein sobald dieser erste Eifer erkaltete, mußte man straks andere Mittel aufgreifen, weil man fühlbar merkte, daß die Wahl des Volkes, welches sich allezeit leicht verführen läßt, dem Ehrgeitze und den listigen Anschlägen die Thore öffnen

nen, und endlich das ansehnlichste aus allen Kirchenämtern der Verachtung Preis geben würde.

Soll ich, meine Herren! jene unselige Zeiten, welche die Kirche noch beseufzet, und die sie gern aus ihren Jahrbüchern ausstreichen wollte, in euer Gedächtniß wieder zurück rufen; jene Zeiten, sage ich, welche den christlichen Namen mit ewiger Schande befleckten; wo man sah, wie die Ruchlosen viele Jahre hindurch in der Hauptstadt der Welt das Volk betäubten, und es verführten, die Gespanen seiner Ausschweifungen auf den ersten Stuhl der Kirche zu erheben. Sollten wir auf diese Zeiten des Verderbnisses und der Unordnung wieder zurück forschen? haben wir weniger Laster, oder mehrere Tugenden als man damals gehabt hat? Ach? wir sind zweifelsohne mehr aufgeklaret; aber haben uns unsere Einsichten auch beßer gemacht? Nein: wir haben nur den Lastern eine schmeichelnde Gestalt, und einen reitzenden Anstrich zu geben gelernet; wir haben mehr Anständigkeit, aber eben deßwegen etwa nur auch mehr Verderbniß an uns, wir sind minder abergläubisch, aber auch weit minder gottesfürchtig. Leben wir wohl ein Jahrhundert, welches der Durst nach Gold und Wollust nicht entnervet hat, daß man uns den Vortrag machen sollte, eine so wichtige Wahl, als jene der ersten Hirten ist, einem kleinen Theile der Heerde anzuvertrauen? Würde man nicht hiedurch unsere Uebel erschweren, verewigen, und den einzigen Weg, auf dem wir uns von denenselben noch befreyen könnten, verrammeln?

Um uns die Wahl des Volkes zu empfehlen, berufet man sich auf den heiligen Athanasius und Ambrosius; man übergeht aber so künstlich als absichtlich mit Stillschweigen alle jene gottlose Päbste, welche von einem getäuschten Volke zur

ersten Würde befördert, der Religion zur Schande und zum Aergerniſſe geworden ſind. Man zieht einen dichten Vorhang über jene ſcheußlichen Scenen, welche gar oft Urſache waren, daß das Blut zwiſchen dem Vorhange und dem Alter floß.

Es läßt ſich nicht verhehlen, meine Herren! daß euer Ausſchuß der Gewalt und den Reichthümern der Biſchöfe Gränzen geſetzet habe. Allein wie dieſe immer beſtimmet ſeyn mögen, ſo werden ſie doch nicht fähig ſeyn, den Ehrgeitz und die Begierlichkeit der ſittenloſen Geiſtlichen zu erſticken. Was wir immer thun mögen, ſo werden die Biſchöfe allezeit durch die Heiligkeit ihres Karakters den Vorrang in ihrem Prieſterthume, die Erhabenheit in ihren Amtsverichtungen, die Oberhand in ihrer Gewalt, und die oberſte Stelle in der Hierarchie inne haben. Man muß alſo nothwendig einen andern Weg einſchlagen, welcher die Thüre den Talenten und der Tugend eröffnet, dem Laſter aber und den Intriguen verſchließt. Nun glaubet ihr, meine Herren, daß euer Ausſchuß dieſen Weg gewählet habe, da er den Wahlherren der Departements eine Wahl anvertrauet hat, welche einen ſo ſtarken Einfluß auf die Sitten einer Nation, die ihr durch eine neue Staatsſchöpfung zu beglücken Willens ſeyd, haben muß?

In der That, wer werden dieſe Wähler ſeyn? gewöhnlich werden es Einwohner des Landes, oder aufs höchſte der kleinen Städte, oder groſſen Flecken ſeyn, die ihr zu Hauptörter des Diſtriks hattet beſtimmen müſſen; es werden Pächter ſeyn, die gemeiniglich wenig Fähigkeit beſitzen, die Eigenſchaften der Kandidaten zu ſchätzen, und abzuwägen; es werden pur paſſife Maires ſeyn, die allezeit aufgelegt ſind, ſich in alle

Sät-

Sättel zu richten, und die aus Mangel der Kenntniß und der Einsichten nach dem, was man ihnen vorschwätzet, das Urtheil zu fällen gezwungen sind. Es werden sich bey diesen Versammlungen vermögende Leute einfinden, welche die Einfältigen mit ihren Reichthümern blenden, und die mächtigsten Redner, die das simple Volk, welches nichts anders, als die Ermahnungen ihrer Pfarrer gehört hätte, leicht täuschen können; und auf diese Art wird die Wahl einer kleinen Zahl Praktiquenmacher Preis gegeben werden, welche sie ihren Anverwandten, oder ihren Kreaturen in die Hände spielen werden.

Man wird in mehreren Provinzen, wie ein Prälat, dessen Talente euch nicht minder die Verwunderung, als seine Tugenden Ehrfurcht einflößet, schon angemerket hat, *) unter den Wählern auch Nichtkatholiken zählen, welche etwa die grausame Lust genießen wollen, eine Kirche, um die sie buhlen, dadurch herabzuwürdigen, daß sie ihr schlechte Hirten aufstellen.

Dieser wichtige Entwurf ist schon vorgetragen worden, ich weis es, und man glaubte ihn zu heben, **) da man die Beobachtung machte, daß in Frankreich die Ketzer, und auch die Ungläubigen das Recht der Vorstellung zu einer Pfründe genießen. Aber, mein, ist es erlaubet, einen Mißbrauch durch einen andern zu rechtfertigen? ist es nicht auffallend, daß man in einem Zeitpunkte, wo man alle Mißbräuche abstellen will, sie gleich im Anfange aufrecht zu erhalten den Vorschlag machet?

Man hat euch auch gesagt, daß man diesem Unfuge vorbeugen könnte, wenn denjenigen, die

an

* Hr. Erzbischof von Aix.
**) Hr. Treilhard.

an der Wahl Theil nehmen wollten, das Bekenntniß des katholischen Glaubens abfoderte. Allein würde diese Untersuchung mit eueren Grundsätzen nicht in offenbarem Kontrast stehen? Habt ihr dieses barbarische Recht, den religiösen Meinungen eines Bürgers, der die öffentliche Ruhe nicht störet, nachzuforschen? habt ihr nicht erkläret, daß er alle Rechte genießen sollte, die ihm das Gesetz zugesteht? Es würde eine Ungerechtigkeit seyn, die sich von einer ehrwürdigen Versammlung nicht vermuthen läßt. Ich will mich, meine Herren! mit diesen unverbindlichen Begriffen nicht länger aufhalten, und kehre zu meiner Frage wieder zurück.

Es kann sich der Fall ereignen, daß, wenn die Wahlherren gewählet werden, wie sie schon wirklich in den meisten Provinzen, nach den traurigen Begriffen, die man von der Geistlichkeit allenthalben verbreitet hat, gewählet sind; es kann geschehen, sage ich, daß jene Klasse, der am meisten daran liegt, und die vor allen andern zur Wahl ihres ersten Hirten berechtiget ist, davon ausgeschloßen werde.

Ich frage nun den Ausschuß, der uns auf die alten Formen zurück führen, und die Verfassung der ersten Kirche herstellen will, sollte es vortheilhaft seyn, wenn man die Geistlichkeit des Wahlrechtes, das sie seit mehr dann vierzehn Jahrhunderten ausgeübet, und niemals mißbrauchet hat, berauben würde? Sind die Wahlen den von den Konzilien und der Erblehre festgesetzten Regeln nicht unterordnet? Ist es vernünftig, wenn man ihre Beobachtung Leuten anvertrauet, die in denenselben nicht bewandert sind? verlanget ihr dieß, meine Herren! duldet ihr es? Ihr, die ihr das Wohl des Volkes auf die freye Wahl ihrer Administratorn ge-

bauet habt? Ihr, die ihr unsern Provinzen die Wahl ihrer Richter überlassen habet, werdet ihr diese Gnade dem Klerus verweigern? Sollen die Priester allein auf euere Wohlthaten keinen Anspruch machen können? Welche Ungereimtheit ist es dann, wenn ihr verordnet, daß die Bischöfe in Zukunft von der in einer Synode versammelten Klerisey gewählet werden sollen? Sind die Priester in diesem Fache nicht weit tüchtigere Richter, als die Wähler des Departements? Nehmen sie nicht den vornehmsten Antheil an den guten Wahlen? Es liegt ihr Glück und die Ehre der heiligen Religion, deren Diener sie sind, daran. Wer kann beßer, als die Hirten, die Gaben und Eigenschaften entscheiden, die ihr Haupt haben soll? Wer nähret in seinem Herzen einen wärmern Eifer für das Haus des Herrn, als sie?

Zweifelsohne werdet ihr sagen, daß man dadurch dem Ehrgeitze den Zugang eröffnen, und die Intriguen der Hirten unterhalten würde, indem alle, wenn man ihnen die Ernennung zur ersten Würde der Religion einräumet, sich um dieselbe bestreben, und alles daran wagen werden, um sich zu den Gipfeln der Ehren hinanzuschwingen. Allein eben deßwegen, weil dieser Ehrgeitz alle beseelet, soll er uns desto minder schüchtern machen, und sie werden sich durch ein gemeines Verdienst nicht blindlings dahin reissen lassen. Denn Leute, die alle den nämlichen Anspruch haben, weichen nicht gern ihres Gleichen, und geben ihre Stimmen nur demjenigen, der sich vorzüglich vor andern auszeichnet. Dieser Ehrgeitz, der euch so gefährlich scheint, wird nur jenen edlen Wetteifer aufkeimen machen, der den Samen aller Talente und Tugenden in die Herzen senket.

Aber

Aber dieß, werdet ihr ferner sagen, würde jenen alten Geist, jenen mißlichen Einfluß eines Körpers, der allezeit nur gar zu schreckbar gewesen ist, wieder aufleben machen. Doch, dem sey, wie ihm wolle; so könnet ihr doch die Zusammenberufung der Synoden nicht weigern; sie ist die wesentliche Stütze der Disziplin; sie stimmet mit dem Plane euers Ausschußes vollkommen überein. Werden dann die Synoden für den politischen Körper mehr zu befürchten seyn, als es die Wahl- oder Administrationsversammlungen sind? In wem wird ihr Einfluß und ihre Gewalt bestehen? daß sie sich nämlich etwa alle zwanzig Jahre einmal versammlen, um sich ein Oberhaupt und dem Volke einen Hirten zu wählen. Könnet ihr diese Gewalt sicherern und euers Zutrauens würdigern Händen übergeben?

Nach unseren religiösen Meinungen gehöret das Recht, seine Hirten zu wählen, dem Volke zu; und wenn es das Volk unstreitig haben sollte, so würdet ihr es einem Theile desselben, den euch euer Ausschuß anzeiget, delegiren.

Aus allem diesen, meine Herren! schließe ich, daß die Nationalversammlung verordnen soll, daß die Bischöfe in Zukunft nicht ausschliessend von dem Könige sollen gewählet werden, weil wir uns nicht schmeicheln können, daß er allezeit von so tugendsamen, so rechtschaffenen und leidenschaftlosen Ministern wird geleitet werden, wie jener ist, den er aus dem Schooße dieser Versammlung ausgehoben hat; *) (In der neuen Verfassung, meine Herren! kann euch dieser Lobspruch weder verdächtig, noch parteylich dünken;) nicht von dem Volke, weil es allezeit auf-

*) Hr. Erzbischof von Vienne.

geleget ist zu irren, und irre gemacht zu werden: nicht von den Wählern des Departements, weil sie allein in einem Fache, das über ihren Wirkungs = und Kenntnißkreis hinausgesetzet ist, das Urtheil nicht fällen sollen; sondern von der, in einer Synode versammelten Geistlichkeit, welche dem Könige drey Subjekte vorstellen wird, um eines aus ihnen zu wählen. Wollet ihr aber euch, meine Herren, an die Formen der ersten Kirche enger anschließen, so könnet ihr der Geistlichkeit die Glieder der Administrationsversammlung beysetzen, welche am füglichsten das Volk bey dieser Handlung vorstellen, weil sie von ihm mit sonderheitlichen Zutrauen begnadiget, und ihnen seine wichtigsten Geschäfte aufgetragen worden sind.

Dieß, meine Herren, däucht mich das beste Mittel zu seyn, die Würde des Königs, die Freyheit, das Wohl der Geistlichkeit und die neue Staatsschöpfung des Volkes zu erhalten.

Wollet ihr aber, meine Herren, diese neue Staatsschöpfung auf unerschütterliche Säulen gründen, so drücket ihr das Siegel der Religion auf; machet, daß das Volk sie liebe, diese heilige Religion; sorget, daß es ihre Diener ehre. Ihr werdet euch vergebens bemühen, sie zu reformiren, wenn ihr nicht auch die Mittel auffindet, sie schätzenswerther zu machen. Wenn ihr wollet, daß sie nützlich werden, so duldet nicht, daß man sie verachte. Das Zutrauen und die Achtung allein können ihrem Amte den glücklichen Fortgang zusichern. Lasse man demnach unter uns jene häßlichen Bennennungen nicht mehr hören, welche die Quelle so vieler Unordnungen gewesen sind. Machet, daß sie verschwinden; verdammet sie zu den Flammen, jene abgeschmakten Schriften, Scharteken, Abhandlungen,

welche

welche das Verderbniß in die Herzen des Volkes legen, und dasselbe mit dem Unglauben und der Barbarey gemein machen. Reisset nicht wieder mit der andern Hand nieder, was ihr mit einer aufbauet. Es wird nicht genug seyn, uns in fromme und eifrige Religionsdiener umzuschaffen, wenn ihr unserem Unterrichte nicht auch gehörige, ehrerbietige und gehorsame Völker anweiset.

Eine andere Meinung des Hr. Abts Jacquemart, Deputirten von Anjou, über die Wahl der Pfarrer; vorgetragen in der Nationalversammlung den 15. Junius 1790.

Meine Herren!

Nachdem man den Wählern der Departements die Ernennung der Bischöfe eingeräumet hatte, war es eine natürliche Folge, daß ihr nicht lange zaudern sollet, die Auswahl der Pfarrer den Wählern der Distrikte anzuvertrauen; wenigstens ist dieses der Wunsch euers Ausschusses, und vielleicht auch die Meinung der größern Zahl dieser Versammlung. Was mich betrifft, meine Herren! betrachte ich diese Frage unter einem andern Gesichtspunkte: die Ungereimtheiten, die ich bey der Wahl der Bischöfe befürchtete, scheinen mir weit auffallender, wenn von der Auswahl der Pfarrer die Rede ist, und ich habe kein Bedenken zu sagen, daß die Bestimmung der Sitten und der Religion in diesem Königreiche von der neuen Art der Wahl, die ihr annehmen werdet, abhange. Die Gerechtigkeit, die ihr der Reinigkeit meines Eifers bey erster Gelegenheit habet widerfahren lassen, und das günstige Gehör, mit dem ihr meine ersten

Beobachtungen aufgenommen, flößen mir das Zutrauen ein, neue zu wagen. Was ich von den Gefahren gesagt habe, wenn man die Wahl der Bischöfe dem Volke überläßt, das hat weit mehr Platz bey Benennung der Pfarrer, weil sie ohne Unterlaß vorfallen, und nach der Zahl der Pfarren, die man wird besetzen müssen, sich vermehren werden, und weil wir anstatt einer übeln Wahl unzählich viele werden zu befürchten haben, indem sich die Ränke allmählich an einander ketten, mit Ueberlegung zusammen fügen, mit der Zeit untrennbar werden, und hiedurch bey allen Wahlen einen glücklichen Fortgang werden versprechen können. Was ich von den Wählern der Departements gesagt habe, werde ich auf die Wahlherren der Distrikte anwenden.

Die Menschen, derer Stimmen bey diesen Volkswahlen das meiste Gewicht haben werden, sind die reichen Pächter, (ich rede, meine Herren! aus Erfahrung) auf die das angenehme Betragen und die geselligen Eigenschaften eines Vikars weit nachdrücklicher, als seine Talente und Tugenden wirken, und welche ihn mehr nach seiner Höflichkeit, nach den Vortheilen, die sie von ihm hoffen können, und nach seiner schmeichlerischen Dienstfertigkeit, als nach seiner Rechtschaffenheit und seinem Eifer, seinen wesentlichen Pflichten zu entsprechen, schätzen und beurtheilen. Es werden oft Dorfschulmeister, oder im strengen Sinne, Bauern seyn, welche man leicht irre machen, oder bestechen kann; Advokaten, denen man schmeicheln, oder Aerzte seyn, die man loben muß. O den unglückseligen Vikar, wenn er sich über seinen Stand erschwingen will, muß er allen diesen ansehnlichen Personen seine Aufwartung machen, da sie ihre Geschäfte oder ihr Gewerb an das Hauptort führen werden.

Von

Von dem Augenblicke an, meine Herren! da ihr dem Volke die Wahlen überlasset, werden sich unsere wahlfähigen Geistlichen auf alle Landstrassen des Reichs vertheilen, von einem Distrikte in den andern, von einem Kanton in den andern ziehen, und alle Häuser und alle Hütten durchstreichen, um Wahlstimmen zu erbetteln, zu erschleichen, oder zu erkaufen. Von diesem Augenblicke an, werden sich unsere künftigen Pfarrer zu allen Volkslustbarkeiten, zu allen Schmausereyen des Mittelstandes, zu allen Trinkgelagen des gemeinen Mannes drängen, bey dem einen die Rolle des Schmeichlers, bey dem andern vielleicht die Rolle des Possenreissers spielen; denn die feine Kunst, das Volk zu bestechen, wird von jetzt an ihr Hauptstudium werden. Diese Kleinigkeiten werden euch etwa der Majestät dieser Versammlung unwürdig dünken; sie sind aber wahr, und die Wahrheit muß den Gesetzgebern die Augen öffnen. Und die Folgen davon? — — der ganze Stand des Klerus wird immer verächtlicher werden, das Verderbniß der Sitten wird wie unter der Geistlichkeit, so unter dem Volke herrschen, und endlich den gänzlichen Untergang und Umsturz der Religion nach sich ziehen: die Neigung, dem Volke zu gefallen, wird die Stelle des Verdienstes, und aller Tugenden ersetzen: der rechtschaffene Geistliche, der sich eifriger mit seinen Pflichten, als mit den Mitteln, den Schiedsmännern seiner Bestimmung zu schmeicheln, abgiebt, wird vernachläßiget, vergessen, und in seinen untergeordneten Amtsverrichtungen zu ergrauen verdammet werden: die Religionsdiener, die gemäß ihres Standes und ihrer Pflicht sich dem Laster widersetzen sollen, werden sich allen Niederträchtigkeiten Preis geben, und alle Aergernisse dulden müssen: die Pfarrer, welche sich von

ihren furchtsamen, oder ehrgeitzigen Vikaren keine Hilfe versprechen können, werden die Heerde ihrer Unwissenheit überlassen, aus Furcht, in ihre Ungnade zu fallen: unsere Priester werden in Frankreich, wie in England, in feige Schmeichler, in Diener, (ich darf nicht sagen, in große Herren; denn Kraft euerer Dekrete giebt es keine mehr;) in reiche Bauern umgeschaffen werden: das Priesterthum wird wenigstens nach einem halben Jahrhunderte der schlimmste Stand, und die verächtlichste aus allen Handthierungen seyn.

Dieß sind die Mittel, die man uns vorleget, um die schönen Tage der Religion wieder zurück zu rufen; dieß sind die empörende Mißbräuche, die man uns einzuweihen vorträgt: nein, nicht so, meine Herren! der Eifer für die Religion euerer Väter bürget mir, daß es nicht geschehen werde; der Geist der Weisheit, Kraft dessen ihr schon so viele Mißbräuche theils in der Kirche, theils in dem Staate abgestellet habt, erlauben euch nicht den größten und schädlichsten Mißbrauch aus allen festzusetzen. Nein, ihr werdet den Bischöfen das Recht der Ernennung, welches die Anmassung oder der Mißbrauch den Aebten und Layen in die Hände gespielet hat, wieder zurück geben. Sind es dann nicht die Bischöfe, die der höchste Gesetzgeber aufgestellet hat, seine Kirche zu regieren? Sind es nicht sie, welche die Kirchendiener weihen, und ihnen die nothwendige Sendung ertheilen? Wer sieht besser, als die ersten Hirten, ihre Talente, ihre Fähigkeit und ihre Tugenden ein? Da sie entweder durch sich selbst, oder durch ihre Repräsentanten, ihre Auferziehung besorgen, sind sie der Gefahr in Rücksicht auf ihre ächte Bestimmung getäuschet zu werden, minder ausgesetzet. Sie wachen stets über sie, und ihre väterliche Liebe erstrecket

sich

sich auch auf unser Landvolk. Sie haben die Pflicht auf, die Priester, wenn sie ausschweifen, zu bestrafen; warum soll denn nicht billig seyn, ihnen auch das Recht, sie zu belohnen, einzuräumen? Wenn ihr den Bischöfen dieses zuversichtlichste Mittel der Belohnung und der Wohlthaten verweigert, werdet ihr diese ehrfurchtsvolle Würde nutzlos, oder verhaßt machen: ihr werdet alle Bänder der Abhängigkeit und Unterordnung zerschmettern: ihr werdet sie in eitle Bilder, und stumme Götzen, derer Tempel bald leer stehen werden, umschaffen; und warum sollet ihr ein Bedenken tragen den Händen der Bischöfe eine Gewalt zu überlassen, deren sie das Volk würdig geachtet, da es ihnen seine Stimme und sein Zutrauen geschenket hat?

Man redet uns immer von der alten Disziplin, und diese ist es, die man wieder herstellen will. Wohlan! in diesen schönen Tagen des Christenthumes waren nur die Bischöfe berechtiget, die Priester anzustellen, und alle Priester waren damals Hirten; das Volk aber hatte an ihrer Wahl keinen andern Theil, als daß es dem Bischofe von ihrer Fähigkeit und Frömmigkeit das Zeugniß ablegte.

Allein wenn ihr aus Ursachen, die mir verborgen sind, auf euerm Entschluße, die Bischöfe eines Rechtes, das ihrer Würde anklebet, und auf den glücklichen Fortgang ihres Amtes einen wesentlichen Einfluß hat, zu berauben, so darf ich mir doch schmeicheln, daß ihr das Mittel, welches ich euch für die Wahl der Bischöfe vorzutragen die Ehre gehabt habe, nicht ausschlagen werdet; nämlich daß ihr die Auswahl der Pfarrer dem Synode des Distrikts, in Vereinigung mit den Gliedern desselben und des Munizipalgerichtes der Pfarre, deren Stuhl erledi-

diget seyn wird, anvertrauen werdet. Dieses Gericht wird die Bedürfnisse der Pfarre berichten, und über die Wahl den Mitwählern Licht geben können.

Diese Art, meine Herren! verschaffet einen Vortheil, den man nicht aus der Acht lassen darf. Sie befestiget die Vereinigung, welche die Vikaren mit ihren Hirten verbinden soll, und versichert die Unterwerfung, ohne welches es unmöglich wird, Gutes zu wirken. Die Vikaren, überzeuget, daß ihr Glück in den Händen ihrer Pfarrer steht, werden ihnen mit jener Ehrfurcht und Hochachtung begegnen, die zu ihrem wechselseitigen Glückstande so nothwendig ist; weil sie stets über einander wachen, wird in ihnen ein heiliger Wetteifer aufleben; sie werden alle Kräfte anspannen; sie werden sich über sich selbst erschwingen, indem sie sehen, daß ihre Mühe und Arbeit geschätzet, und ihr Verdienst abgewäget wird; und da sie die Hoffnung, belohnet zu werden, beseelet, werden sie mit Riesenschritten die Bahn der Talente und Tugenden einher laufen. Ich will keines Weges die Gründe durchforschen, welche die Nationalversammlung zu dem Entschlusse gebracht haben, die Wahlform für die Bischöfe zu verwerfen; ihre Entschuldigungen sind für mich geheiligte Gesetze, und meine erste Pflicht ist, mich zu unterwerfen, und zu schweigen. Ich halte meine Meinung für falsch, weil die Nationalversammlung nicht geglaubet hat, sie annehmen zu können; ich kann aber auch sagen, daß sie von den ehrwürdigen Gliedern, die sie als nicht konstitutionsmäßig behauptet haben, nicht widerleget worden sey. Ich kann mich nicht überzeugen, wie eine Wahlform, welche durch den Gebrauch der Kirche eingeweihet, durch mehrere Jahrhunderte fortgepflanzet, von den

Kon-

Konzilien zu Basel und Kostnitz festgesetzet worden ist, und auf die sich die Nation in allen Versammlungen, von Franz dem Ersten an bis auf unsere Zeiten, stets berufen hat, Konstitutionswidrig sey. Ich habe einen zu erhabenen Begriff von eueren konstitutionsmäßigen Gesetzen, als daß ich glauben solle, daß sie sich mit den Verordnungen der Kirche nicht vertragen können. Ich halte mich nicht länger mehr auf, die eitle Furcht zu zerstäuben, die man euch wider Versammlungen beyzubringen gesuchet hat, welche zu Erhaltung der Kirchendisziplin unentbehrlich sind, und weil sie selten angestellet werden, nie gefährlich werden, oder durch ihren Einfluß schaden können.

Es giebt noch ein anders Mittel, meine Herren, die Pfarrer zu wählen, und ich weis nicht, wie euer Ausschuß auf dasselbe nicht verfallen ist, da es doch stets der Wunsch meines Herzens war; ich rede von der Wahl durch die Zusammenkunft, *per concursum*.

Ich bin in einer Provinz gebohren, wo diese Form lange Zeit üblich ist; und ich kann mit Recht bezeugen, daß sie allzeit gut ausgefallen ist, daß sie die Talente angespornt, den Eifer ermuntert, die Liebe zur Wissenschaft unterhalten, und dem Müßiggange, der den jungen Geistlichen auf dem Lande so schädlich ist, vorgebeuget hat. Ich schmeichle mir, daß man mir wenigst in diesem Falle den Vorwurf nicht machen könne, daß ich von den Grundsätzen und von dem Geiste eurer Konstitution abgewichen sey. Da ich diese Zusammenkunft euch vorschlage, begünstige ich den Handel des Klerus nicht, sondern ich suche nur das Interesse der Religion und des Vaterlandes; daher ist auch von dem Einfluße dieses

Kör-

Körpers, den man mit so erschrecklichen Farben, entwirft, nichts zu befürchten.

Ich schliesse also, daß die Nationalversammlung anstatt des, von dem Ausschuße übergebenen Artikels eines aus den dreyen Mitteln, die ich euch vorgetragen, zur Ernennung der Pfarrer wähle. Ich meinerseits stimme für das letzte, daher ich auch der Versammlung diese zwey Artikel zu verordnen vorlege.

I. Artikel.

Die Nationalversammlung verordnet, daß in Zukunft die Pfarrer von den Munizipalitäten gewählet werden.

II. Artikel.

Zur Wahl der Wähler soll eine Zusammenkunft gehalten werden, wo drey Subjekte erkiesen werden, aus denen die Munizipalitäten eines zum Pfarrer bestimmen sollen.

Meinung des Herrn Goullard, Pfarrers zu Roame, Deputirten von Forez, von dem Plane des geistlichen Ausschußes; vorgetragen in der Nationalversammlung den 31. May 1790.

Meine Herren!

Bevor ich mich an die wichtige Frage, die eurer Untersuchung vorgeleget worden, wage, muß ich erinnern, daß es hier nicht um das Zeitliche, sondern allein um die geistliche Gewalt zu thun sey; es steht nicht ein Dekret, das die Nationalversammlung verordnet hat, in Frage, sondern ein Entwurf des geistlichen Ausschußes.

Man darf nicht befürchten, daß diejenigen, wel-

welche ihrem Stande und ihrer Pflicht gemäß den Gehorsam gegen das Gesetz und gegen jede rechtmäßige Macht verkündigen, sich jemals so weit verirren werden, daß sie durch ihre Lehre, oder durch ihr Beyspiel den Ungehorsam und die Widerspenstigkeit handhaben. Ich bitte euch also, meine Herren! ihr wollet mir ein geneigtes Gehör bis an das Ende gönnen, weil der Schluß gar oft einen Satz aufschliesset, den die Folge der Rede nicht zu versprechen scheint.

Meine Gesinnungen dürfen euch nicht verdächtig seyn. Denn ich eifere und arbeite für das gemeine Wohl, und in dem Augenblicke, wo das Heil des Staates eine gemeinschaftliche Verbindung fodert, muß aller Verdacht, der meinem Patrotismus nachtheilig seyn könnte, beseitiget werden. Der Geist eines wahren Bürgers wird in mir niemals absterben, und der letzte Seufzer meines Herzens wird sich noch für das Heil des Volkes empor schwingen.

Ich habe schweigen können und müssen, da man die Geistlichkeit ihrer Güter beraubte. Der Philosoph und noch mehr der Christ weis, die Titel, die Freyheiten und Reichthümer zu verachten; dieses Opfer, weit entfernt, sein Herz zu klemmen, überströmmet es mit der größten Lust, wenn es zum Troste und zur Hilfe der Verunglückten gedeihet. Allein da man heut zu Tage ein System zum Gesetze aufdringen will, welches unter dem Vorwande, die Mißbräuche abzustellen, sich an die Verfassung der Kirche waget, und das bischöfliche Ansehen, auf welches sich ihr majestätisches Gebäude gründet, untergrabet; da man alle Gewalt der geistlichen Regierung den Priestern und dem Volke einräumen will; da man ihnen die Bischöfe selbst unterwirft; da man die Verbindung, die zwischen den Glie-

dern

dern der Geistlichkeit und dem Haupte der allgemeinen Kirche nothwendig unterhalten werden muß, und ohne welche die Einigkeit, dieser wesentliche und sichtbare Charakter der wahren Kirche, nicht bestehen kann, unterbricht: so muß ich, meine Herren! meine Stimme wider eine Meinung, die uns mit so verheerenden Uebeln bedrohet, erheben, und ich werde es mit desto grössern Nachdruck und Zutrauen thun, als mich die Religion selbst stärket, und ihre siegreichen Waffen, ihre unwandelbaren Grundsätze zu ihrer Vertheidigung an die Hand giebt. Wenn ich aber die Religion vertheidige, so beschütze ich auch meinen einzigen Schatz; jenen Schatz, auf den der Unglückliche seine Hoffnung billig gründen kann. Man wird mir also niemals den Eigennutz oder die Schwärmerey zur Last legen können.

Ja, meine Herren! es giebt, leider! Mißbräuche unter dem Klerus; Mißbräuche in Austheilung ihrer Güter, Mißbräuche in der sonderheitlichen Regierung gewißer Kirchensprengel und Pfarren. Es giebt Aergernisse in dem Heiligthume: allein wo giebt es keine, und nicht noch weit größere? Ist wohl selbst diese um das Wohl der Nation zu befördern zusammen berufene Versammlung von ihnen frey? Es giebt Mißbräuche; wem muß man sie aber zuschreiben? Etwa der Geistlichkeit, welche seufzet, und das Aergerniß ihrer Glieder, die sie entehren und überladen, beweinet? Etwa dem Könige, dessen Religion alle erbauet? Es giebt Aergernisse, und es wird sie allezeit geben, weil der Mensch niemals aufhöret Mensch zu seyn. Ist es aber zu bewundern, daß der Klerus, der in Mitte einer so verderbten Welt leben muß, wo die Ruchlosigkeit und Bosheit alle Grundsätze umgestossen,

die

die Tugenden bis auf die Wurzel abgestochen, und das Laster selbst zur Regel aufgestellet hat; ist es zu bewundern, daß das Gift auch die Geistlichkeit angefressen hat? Es giebt Mißbräuche; allein ich kann mit Zuversicht meine Herren fragen, wo ist ein Körper, der sich mit mehrern Tugenden auszeichnet? Ihr werdet mir einen Schwarm der Geistlichen anführen, welche das Aegerniß unter den Augen eines ganzen Volkes auskramen; ihr sehet aber nur diese, weil die andern in der Ruhe und Stille leben, und sich nur im Falle der Nothwendigkeit aus ihrer Einsamkeit hervormachen. Dringet in die Pfarrhöfe hinein, in die Kirchen, in die Seminarien, in die Klöster, in die geistlichen Versammlungen; durchforschet auch andere Oerter, als die weltlichen Zusammenkünften, und ihr werdet die zahllose Menge der Geistlichen anstaunen, die ihr nicht kennet, und doch über sie den Fluch aussprechet.

Es giebt Mißbräuche; es ist wahr: wie oft hat aber die Geistlichkeit fruchtlos um die Erlaubniß, sich in Provinzialkonzilien zu versammeln, angehalten, um die Mißbräuche abzustellen? Es giebt Mißbräuche: man muß also das bischöfliche Ansehen nicht vernichten, weil dieß allein sie heben kann.

Ja, meine Herren, ich rede unerschrocken, weil sich meine Antwort auf einen Glaubensartikel gründet. Es gehöret nur der apostolischen Gewalt zu, die Mißbräuche in der geistlichen Regierung abzustellen; folglich ist dieses Recht an die Bischöfe, welche die Nachfolger der Apostel sind, und die nämliche Macht, die Jesus Christus seinen Aposteln zugetheilet, ererbet haben, unumstößlich und allein übergegangen.

Sehnet euch demnach, meine Herren, nach

der Aufhebung der Mißbräuche; suchet sie; übergebet euere Entwürfe; man wird eueren Eifer loben. Allein lasset die Untersuchung den Bischöfen und dem höchsten Oberhaupte über; Niemand anderer, als sie, kann Regeln aufsetzen, welche die Kraft der Gesetze haben. Jesus Christus hat dem Pabste allein die Regierung der allgemeinen Kirche und die Gerichtsbarkeit über sie anvertrauet; er hat die Bischöfe allein aufgestellet, die einzelnen Diozesen zu regieren, und in Vereinigung mit ihrem Haupte auch an der Verwaltung der allgemeinen Kirche Antheil zu nehmen. Auch die Pfarrer und Priester haben einen Theil des priesterlichen Ansehens inne, um über die Heerde, deren Hirten sie sind, zu wachen: sie sind der Senat des Bischofes, seine Mitarbeiter, obschon sie ihm in der Weihe, in der Gerichtsbarkeit und auch in dem, was die Verwaltung ihrer Pfarrspiele betrifft, nicht gleich kommen. Da also die Pfarrer, die andern Priester und geringeren Diener mit Unterwerfung gegen dem Bischofe einen Theil der apostolischen Amtsverrichtungen, und die Bischöfe alle apostolische Handlungen mit Abhängigkeit von dem höchsten Kirchenhaupte ausüben, stellen sie durch die sich an einander anschließende Kette der Hierarchie, die man die lehrende Kirche nennet, und durch die Vereinigung aller, der lehrenden Kirche sowohl in Glaubens- als Disziplinársachen unterworfenen Gläubigen die allgemeine Kirche vor.

Dieß ist mein Glaube; dieß ist ist der Glaube aller Katholiken; dieß ist zweifelsohne der Glaube dieser ehrwürdigen Versammlung. Die Verfassung der bürgerlichen Regierung kann sich verändern; die Verfassung aber des geistlichen Regiments ist unwandelbar. Jesus Christus hat sie auf einen Felsen gebauet; nichts kann sie erschüttern

tern; nichts kann sie trennen; und wenn es in eurer Gewalt stünde, nur einen Stein von diesem Gebäude abzulösen, würdet ihr es ganz zerstäuben. Unterbrechet den Briefwechsel, der nothwendig zwischen den Bischöfen und dem Pabste unterhalten werden muß; trennet die Unterwerfung, welche die nämlichen Bischöfe mit ihrem Haupte verknüpfet, und die Einheit des Bischofthumes ausmachet, und es wird in jedem Kirchensprengel von Frankreich nur kleine, freye und und unabhängige Kirchen geben. Die Unabhängigkeit der Bischöfe wird plözlich in eine unselige Dienstbarkeit abarten. Anstatt des vorgeblichen Despotismus, den man dem höchsten Kirchenhaupte vorgeworfen hat, werden die Priester und andere mindere Kirchendiener das Ansehen der Gerichtsbarkeit mit den Bischöfen theilen wollen; sie werden, um sich in ihren Kirchenspielen unabhängig zu machen, und allen Befehlen und Verordnungen, die man ihnen zuschicket, auszuweichen, alle Ursachen und alle Vorwände aufgreifen, die man einstreuet, um die Bischöfe der Gerichtsbarkeit der Päbste zu entreissen. Wenn aber die Pfarrer und Priester einmal die Last der Untergebung gegen den Bischof abgeworfen haben, werden sie selbst ihren Hals unter das Joch ihrer Pfarrkinder schmiegen müssen, welche ihnen Befehle ertheilen, die Regierung der Pfarren anordnen, und ihnen stets vorwerfen werden, was ein Herr zu seinen Taglöhnern sagt: meine Herren! wir bezahlen euch. Diese Folgen fangen schon an, sich wirklich zu zeigen. Sollte uns dann die geistliche Anarchie minder schüchtern machen, als die politische?

Um euch zu überzeugen, meine Herren, und die billige Furcht, die sich meines Geistes be-

mächtiget hat, auch eurer Seele fühlbar einzuflößen, durchforschet mit mir die Hauptartikel des Entwurfes, den euer Ausschuß eurer Prüfung übergeben hat.

„Der geistliche Ausschuß erachtete nichts bessers thun zu können, als daß er die Grundsätze der ersten Kirchendisziplin, so viel möglich, zum Muster bey seiner Arbeit nehme. Seit acht oder neun Jahrhunderten war sie schon der Gegenstand des Schmerzens für alle Gutgesinnten. Die rechtschaffensten Männer, die durch ihre Einsichten und Tugenden ausgezeichnendsten Schriftsteller wünschten diese Verfassung zurück. Selbst ganze Konzilien bemüheten sich vergebens sie wieder herzustellen. Allein der Eigennutz und die menschlichen Leidenschaften thürmten allezeit undurchbrechliche Hindernisse dagegen auf. Man mußte die ganze Gewalt der Revolution, wie wir Zeugen davon sind, und die ganze Macht, die uns eingeräumet worden, thätig machen, um durchzusetzen, und ein so erhabenes Werk zu vollbringen.“

Das ist, was seit acht oder neun Jahrhunderten die Wünsche der tugendhaftesten Männer, was die Einsichten der gelehrtesten Schriftsteller, was so viele allgemeine und Partikulärkonzilien in der ganzen Welt fruchtlos gewaget haben, das ist euch, eurer Weisheit und eurer Gewalt vorbehalten, werkstellig zu machen: euch, sage ich, obschon ihr nur versammelt seyd, obschon ihr nur die Sendung habt, weltliche Geschäfte zu schlichten, obschon ihr zu keinen andern Handlungen berechtiget seyn könnet; euch, obschon die Meisten weder die Grundsätze der geistlichen Regierung, noch die theologischen Wahrheiten, die ihr zur Stütze dienen, jemals durchstudirt haben; obschon euch Jesus Christus keine Sendung gegeben

ben, obschon er euch keine Gnade versprochen hat; euch ist vorbehalten, an dieses erhabene Werk Hand anzulegen, und glücklich zu vollenden. Könnet ihr, meine Herren, eine so nachdrückliche Heucheley, über die ganz Europa lachen muß, ohne Unwillen anhören, und da ihr sie von den Ohren euerer Könige auf ewig verbannet wissen wollet, werdet ihr sie wohl in der Versammlung der Gesetzgeber gnädig aufnehmen, welche nichts, als die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen haben sollen? Man machet den Lutheranern und Kalvinisten den Vorwurf, daß sie die Disziplin nach ihrer Art reformiren; allein, wenigstens wenn die Ausübung eines Rechtes, das ihnen nicht zugehöret, in Frage steht, lassen sie die Untersuchung der Reformspunkte ihren Lehrern über, welche bey ihnen das, was bey uns die Bischöfe, sind. Nun thut sich ein Ausschuß hervor, der meistentheils aus Layen besteht, und in der Regierung der Kirche gar nicht bewandert ist; dieser Ausschuß hecket einen allgemeinen Plan der Reformation aus. Allein welche Maximen legt er zum Grunde? Er erachtete nichts beßers thun zu können, als wenn er die Grundsätze der ersten Kirchendisziplin zum Muster aufgreife.

Was versteht man aber unter den Grundsätzen der alten Disziplin, unter diesen zwey Wörtern, die man bisher noch niemals beysammen hat stehen gesehen? Glaubet nicht, meine Herren! daß es nur ein Wörterzank sey. Versteht man durch diese Wörter die Kanonen der alten Disziplin, die veränderlich sind? oder etwa die Maximen, auf welche sich die alte Disziplin gründete? Allein diese Maximen, oder Grundsätze, die an die Glaubenswahrheiten angränzen,

sind unwandelbar, unabänderlich, und als solche dem Urtheile der Bischöfe unterworfen.

Will man sagen, daß man zum Grunde der Reformation die Kanonen, die Gebräuche der alten Kirchenzucht aufgegriffen habe; so antworte ich: man kann keinen ältern, keinen ehrwürdigern Kanon aufspüren, als das Dekret des Konziliums der Apostel, welches von dem Blute der Thiere zu essen verboth. Nichts ist so heilig, als die Verordnung des heiligen Paulus, daß die Weibsbilder nicht anders, als mit bedecktem Haupte, bey den Versammlungen erscheinen sollen. Werdet ihr, meine Herren, die Beobachtung dieser Regeln wieder aufleben machen?

Im Anfange der Kirche sah man Diakonissinnen; man stellte mäßige Abendmahle in den Tempeln an; man erlaubte zu Zeiten der Apostel jedem Gläubigen zu Jerusalem, zu unterrichten, und auch eine Sprache zu reden, die den andern unbekannt war; man theilte die Taufe durch die Eintauchung, und das Abendmahl unter beyden Gestalten mit: wollet ihr diese Gebräuche wieder herstellen? Die Zeremonien und Gebethe der Kirche waren weit von den unseren unterschieden: soll man sie auch heut zu Tage wieder in Uebung bringen? In der Folge hat man andere Disziplingesetze gemacht; diese Verordnungen haben sich nach Erheischung der Zeiten, der Oerter und der Umstände verändert. Eine andere Disziplin war in Afrika, und eine andere in Mayland, wie uns das Opfer belehret, welches eine heilige Monika auf die Grabstätte der Martyrer brachte.

Wohlan, soll man alle diese alten Kanonen und Gebräuche wieder aufblühen machen? Nein, wird man ohne Zweifel antworten; sondern man wird eine Auswahl machen. Aber alsdann sind es nicht mehr die alten Kanonen, die zum Mu-

ster dienen sollen, noch das Ansehen derjenigen, die sie gemacht haben. Indessen ruhet der Plan der Reformation auf diesem Grunde. Was kann man also von dem Plane selbst erwarten? Wer wird dann diese Auswahl machen? Wir selbst, ist die Antwort. Ja wir selbst, werden diejenigen wählen, die man anstellen soll, gemäß den Befehlen des Evangeliums, welches wir mit dem uns mitgetheilten Geiste nach den Bedürfnissen der Gläubigen, nach dem Vortheile oder Schaden der Kirchensprengel und Pfarren, mit derer Sorge wir uns niemals beschäftiget haben, auslegen werden. Von eben diesem Grundsatze gieng auch Luther aus, als er seine Reformation anfieng, als er die Privatmessen aufhob, die geistliche Kleidung verwarf, die öffentlichen Zeremonien der Religion unterdrückte, die Gebethe der Kirche abänderte, und neue Gebräuche einführte. Er hatte im Anfange der Kirche verheyrathete Priester, aber keine feyerliche Gelübde gesehen; folglich hob er alle Klöster auf; er that den Ausspruch, daß das Gelübd der Keuschheit wider das Gesetz Gottes laufe, und verehelichte sich mit einer Nonne; dieß ist die Erläuterung der Scene. Nachdem nun ein Geistlicher, ein Vikar, sich erlaubet hat, gemäß dem Plane der Reformation öffentlich zu lehren, daß das Gelübd der Keuschheit mit dem geselligen Leben in Kontrast stehe, und sohin nichtig sey, werden wir alle Tage Nachfolger dieses Ketzers aufstehen sehen. Was ist also zu thun? Man muß nicht die alten Kanonen zum Muster nehmen, sondern die Säule, auf die sich die ganze Kirchendisciplin gründet, sind sowohl die alten als neuen Kanonen; und diese Säule, die unbeweglich ist, und sich an den Glauben der Kirche anschließt, machet, daß es kein anders Ansehen giebt, als das der bischöf-

lichen Würde anklebende Ansehen der Kirche, welches allein berechtiget ist zu entscheiden, was die Bedürfnisse des Volkes und die Umstände der Zeiten erheischen; dieß allein kann den Kanonen der Disziplin, die wirklich bestehen, oder die man wieder aufleben machen könnte, den Nachdruck des Gesetzes geben; dieß allein hat die Sendung zur geistlichen Regierung erhalten; dieß allein hat das Versprechen des göttlichen Beystandes, der den bischöflichen Körper von allem Irrthume, sowohl in der Lehre, als in den Kanonen der Disziplin, vorbewahren wird. Das Ansehen der Bischöfe ist mit jenem der Apostel, derer Nachfolger sie sind, das nämliche. Sie allein vermögen heut zu Tage alles, was die Apostel in der Regierung der Kirche vermochten, und es haben sich noch niemals die untergeordneten Kirchendiener, und weit minder die simpeln Gläubigen, erkühnet, ihnen Gesetze vorzuschreiben. Alles, was in diesem Stücke die Versammlung verordnen, alles, was die Fürsten und Könige der Erde vorschreiben wollten, würde null und nichtig seyn, wenn es nicht mit dem Gepräge des bischöflichen Ansehens versiegelt wird.

Dieß ist die Säule, die man zuerst setzen muß, um eine Reformation darauf zu gründen: dieß ist jene Säule, auf der die ganze Kirchendisziplin ruhet, und welche die heiligen Väter den Schismatikern und Ketzern stets entgegen setzten. Niemand kann etwas, schrieb der heilige Martyrer Ignatz, in dem, was die Kirche angeht, ohne den Bischof verordnen. *) Dieser Martyrer, der ein Lehrjünger des heiligen Evangelisten Johannes gewesen, war der nächste bey der Quelle der

*) Sine Epiſcopo nemo quidquam faciet eorum, quæ ad Eccleſiam ſpectant. S. Ignat. ep. ad Magn. n. 8.

der Erblehre und alten Disziplin, die man heut auffodert. Ich könnte noch anführen einen Tertullian und die apostolischen Kanonen, einen heiligen Cyprian, Ambrosius, Cyrillus von Alexandrien, die in den ersten Jahrhunderten lebten. Allein warum soll man so viele Zeugnisse vorlegen, um dieses von dem Ausschuße neuausgeheckte Ansehen abzuwägen? Das Konzilium zu Antiochien im Jahre 341. lehret in dem 24. Kanon, daß die geistlichen Geschäfte nur durch die Gewalt des Bischofes, dem die Obsorge über die Gläubigen anvertrauet ist, können geschlichtet werden. *) Ich begnüge mich mit dem letzten allgemeinen Kirchenrathe, welcher erkläret, daß die Bischöfe die Nachfolger der Apostel sind, daß sie in der kirchlichen Hierarchie den ersten Rang einnehmen; daß sie mehr als die Priester sind, und daß sie Gott gesetzet hat, wie der Apostel sagt, die Kirche Gottes zu regieren. **)

Der Entwurf der Disziplin, den man euch, meine Herren! übergeben hat, soll eben deßwegen verworfen werden, weil ihr auf Sand bauen würdet, indem er von der Kirche nicht bestätiget ist. Doch wir wollen die Hauptartikel obenhin durchlaufen.

Erstlich machet man den Vortrag Bisthümer und Pfarren zu unterdrücken; sie unter den beybehaltenen Bischöfen und Pfarrern einzutheilen. Ist man etwa auf den Einfall gekommen, daß

*) Quæcunque res Ecclesiæ sunt, eas gubernari & dispensari oportet cum judicio & potestate Episcopi, cui commissus est populus & animæ, quæ in Ecclesia congregantur. Conc. Antioch. an. 341. can. 24.

**) Declarat S. Synodus, Episcopos, qui in apostolorum locum successerunt --- ad hunc hierarchicum ordinem præcipue pertinent, & positos, sicut ait apostolus, a spiritu sancto regere Ecclesiam Dei, eosque presbyteris superiores esse. Trid. sess. 23. cap. 4. de ordinat.

daß man zu Presbyterianern redet? Stehet es dann der Nation zu, über die Eintheilung der Bisthümer und Kirchenspiele den Ausspruch zu thun, ja was noch mehr ist, einen Bischof, einen Pfarrer, der Gerichtsbarkeit, die sie über ihre Heerden haben, zu berauben, und ihnen jene zu geben, die sie nicht haben? Hat man jemals gesehen, daß einem Vater die Regierung seiner Kinder untersagt worden sey? Hat man jemals einen Bräutigam von seiner Braut wider ihren Willen und ohne vorgängiges Urtheil getrennet? Und ihr solltet einen Bischof seinem Kirchensprengel, einen Pfarrer seinen Pfarrkindern entreissen, und sie von ihren Bräuten und Kindern wider ihren Willen trennen? Ist dieß geistliche und heilige Eigenthum nicht so ehrwürdig und unverletzlich, als das weltliche?

Wer wird aber den Neuangestellten die Gerichtsbarkeit ertheilen? Kraft welches Ansehens ist ein Bischof oder Metropolit berechtiget, einem neuen Bischofe oder Pfarrer in einer fremden Diozes eine Gerichtsbarkeit zuzutheilen, die er selbst nicht hat? Die Bischöfe in Orient waren, es ist wahr, von den Metropoliten oder Provinzialkonzilien angestellet; allein es geschah Kraft eines von der Kirche festgesetzten und bewilligten Gebrauches. Ohne mich in die Untersuchung der Beweggründe, die zu dieser Disziplin beygetragen haben, einzulassen, sage ich, daß in der Verfassung der wirklichen Disziplin der Bischof die kanonische Einsetzung nur von dem Pabste erhalten kann; daß der Pabst allein, als das Oberhaupt der allgemeinen Kirche, welcher die Gewalt der ganzen Regierung empfangen hat, dem gewählten Bischofe die Gewalt, welche einen Theil der Heerde zu regieren nothwendig ist, mittheilen kann. Dieß ist eine Gewohnheit, die

nicht

nicht in dieser oder jener Zeit, in dieser oder jener Kirche aufgegriffen ist; sondern es ist die gegenwärtige Disziplin, die unsre Regel seyn muß, wie ich schon bewiesen habe; sonst würde man alles unter und über sich kehren. Der gewählte Bischof würde also ein Eingedrungener seyn, wenn er seine Amtsverrichtungen ausüben wollte, ohne seine Einsetzung von dem Oberhaupte der Kirche empfangen zu haben; er würde in den Bann verfallen; alles, was er unternehmen sollte, würde nicht nur unerlaubet, sondern auch in dem, was die Gerichtsbarkeit betrifft, ursprünglich null und ungültig seyn.

Kraft gegenwärtiger Disziplin hat der Pabst allein das Recht gewiße Dispensen zu vergünstigen, zum Beyspiele, in den Gelübden, in den Hindernissen der Ehe, wenigstens in gewißen Graden. ꝛc. Alle Dispensen, die man von einer andern Hand her erhalten würde, wären ursprünglich nichtig, folglich auch die Ehebündnisse null und ungültig, und wahre Beyschläfe.

Indessen, nachdem in dem Plane gesagt worden Art. VII. tit. I. „daß keine französische Kirche, oder Pfarre, sich in was immer für einem Falle, unter welchem Vorwande es immer seyn mag, irgend an einen fremden Bischof, oder Metropoliten wende, dessen Stuhl als von einer fremden Macht abhängig angesehen werden kann;“ und nachdem alle Zuflucht zu dem Pabste allenthalben verbothen worden ist, wird beygesetzet: „daß man von den Bischöfen nur auf Diozesansynoden, und von den Metropoliten auf die Metropolitansynoden appelliren könne.“ Es scheint, der Verfasser befürchtete, nicht genug verstanden zu werden, daß alle Gemeinschaft mit dem Pabste untersagt sey, wenn er sich nicht noch deutlicher erklärte. Daher sagt er ohne

Um-

Umschweif Art. 19. tit. II. „Kein neuer Bischof darf sich an den römischen wenden, um irgend eine Art von Bestätigung von ihm zu verlangen. *) Wenn er ihm schreiben will, so mag er ihn bloß als das sichtbare Oberhaupt der allgemeinen Kirche betrachten, und ihm in dieser Eigenschaft die Versicherung geben, daß er die Glaubenseinigkeit mit der Kirche und die Gemeinschaft mit seinem Stuhle auch seinerseits zu unterhalten entschloßen sey.“

Sehet hier meine Herren! die Formel der kleinen Kirche zu Utrecht, die sich so oft von der römischen Kirche trennet, als oft sie einen neuen Bischof erwählet.

Nach der neuen Disziplin, ist ein Bischof nicht nur nicht verbunden, sich an den Pabst zu wenden; sondern es ist ihm nicht einmal erlaubet, es zu thun, er darf nicht. Will man uns also geradezu von dem Haupte der Kirche trennen? Will man also die gallikanische Kirche mit Gewalt in die Spaltung dahin reissen? Man greift das Oberhaupt an, man will die Bänder, welche die französische Kirche mit ihm vereiniget, trennen, um diese an Heiligen nicht minder als an Martyrern fruchtbare Kirche zu untergraben, und umzustürzen: und man erdreustet sich, diesen schönen Plan einer katholischen, apostolischen und römi-

*) Erneuert dieser Artikel nicht das Begehren des Luthers, da er Deutschland auffoderte, dem Pabste die Bestätigung der gewählten Bischöfe zu nehmen. Fleur. l. 126.

Können wir nicht auch die Anmerkung machen, daß die Vorkehrung mit jener Englands übereinstimme, die sie bey ihrer Trennung von Rom zum Gesetze erhob, da sie verordnete, daß der Pabst in Zukunft an der Errichtung der Bisthümer keinen Theil mehr haben soll? Dieß Gesetz ergieng im Jahre 1534. und machte die Spaltung vollkommen. Fleury Hist. Eccl. L. 134. ar. 142.

römischen Versammlung vorzulegen? Giebt es auf dem ganzen Erdboden eine katholische Kirche, der je verbothen worden ist, sich an den heiligen Stuhl zu wenden? Giebt es eine, wo diese Gemeinschaft nicht festgesetzet, und entweder mittel- oder unmittelbar, vorzüglich in wichtigern Händeln, allzeit beybehalten worden ist? Zu allen Zeiten hat man sich von dem Urtheile der Partikularkonzilien an den römischen Stuhl gewandt; zu allen Zeiten hat man die wichtigern Vorfälle zu dem heiligen Stuhle gebracht. Als der heilige Athanasius, Patriarch zu Alexandrien, der heilige Chrysostomus, Patriarch zu Konstantinopel, ꝛc. verdammet wurden, und von den Konzilien ihrer Würde entsetzet, wandten sie sich an den Pabst, und wurden von ihm in ihre Gewalt wieder eingesetzt. *)

Nachdem man sich über das Haupt der Kirche hinweg gesetzet hatte, wagte man sich über das Ansehen der Bischöfe und stoßte es um.

„Man wird sogleich, heißt es Art. 7. Tit. 1. mit Zuziehung der Bischöfe und der Administration der Distrikte und Departements zu einer neuen Bildung und Gränzbestimmung aller Pfarren des Königreichs schreiten.“

Allein welches Uebergewicht wird der Bischof in seinem eignen Kirchensprengel, und in seinen eignen Pfarren haben? Man getrauet sich nicht es zu sagen: unterdessen ist es einleuchtend, daß er nur seine simple Stimme, wie alle Glieder des Departements, geben wird. Wer wird nun den Ausspruch machen, welche Pfarren man unterdrü-

*) Man kann noch hier bemerken, daß die Appellationen nach Rom auch von dem Parlament in England im Jahre 1533; da sich alles der vollkommnen Spaltung nahete, verbothen worden. Fleury Hist. Eccl. l. 133. n. 91.

drücken, oder beybehalten soll? Der gesetzgebende Körper, welcher sehr wenige Bischöfe zählet. (Art. 22. Tit. 1.) Wer wird die Aufhebung, oder Vereinigung der Pfarren fodern? Die Gemeinden. (Tit. I Art. 25. & 26.) Der Bischof muß bis auf diese Foderung mit gebundenen Händen dastehen. Alle Wahlen werden durch das Scrutinium und die Mehrheit der Stimmen entschieden. „Jede Wahl wird vermittelst einer besondern Stimmenzählung angestellet, und immer nur durch die absolute Mehrheit der Stimmen entschieden. Auch die Wahlen der Bischöfe müssen nach der vorgeschriebenen Form durch den Körper der Wahlmänner vorgenommen werden.“ Der Bischof wird also nur seine Stimme haben, und sich nach der Wahl wie ein leidendes Wesen betragen, dessen Hand man nimmt, um einen Vikar aufzustellen, oder einen Bischof zu weihen; denn „die kanonische Institution darf kein Bischof verweigern, wenn nicht sein ganzer Senat, nach vorher gegangener genauer Untersuchung aller Umstände wenigstens mit der Mehrheit der Stimmen seine Ursachen dazu billiget. (Tit. 2. Art. 34.) Wenn der Bischof die Einsetzung verweigert, wird eine Diozesansynode die Entscheidung geben, wovon keine weitere Appellation statt finden kann. (Art. 35.) Der Metropolit kann dem gewählten Bischofe die kanonische Einsetzung nur alsdann versagen, wenn er zuvor mit der ganzen Geistlichkeit seiner Kirche die Sache erwogen hat. Wenn sich doch der Metropolit weigern soll, so wird eine Provinzialsynode berufen, die den Handel vollständig entscheiden wird. (Art. 16. & 17.) Der Bischof kann nur mit Beystimmung seines Senats einen von den drey Priestern, die ihm von der Pfarre vorgestellet worden sind, die Begnehmigung ver-

weigern. Sollte er sich aber weigern, einem aus den dreyen seine Begnehmigung zu geben, kann die Gemeinde eine Synode begehren, welche den vollständigen Ausschlag machen wird. (Art. 44. & 45.) Mithin kann die Synode, die aus Priestern besteht, das Urtheil ihres Bischofes reformiren. Die Synode kann dem Priester die Bewilligung ertheilen, dem sie der Bischof verweigert hat. Endlich wird die Versammlung aus Fülle ihres Ansehens ohne Zuthun der Bischöfe die Aufhebung aller Benefizien der Kollegiat- und Kathedralkirchen verordnen.

Man will also, daß der Bischof bey der Regierung der katholischen, apostolischen und römischen Kirche keinen Vorzug mehr habe; es ist das Regiment der Presbyterianer, der Kalvinisten, das man einführen will: und in der That man hält nicht viel von euerm Glauben, meine Herren, da man euch diese Regierung vorzulegen sich erfrechet. Ist auch nur ein einziger Katholik, der nicht mit Unwillen entbrenne, wenn er einen Plan liest, der die gallikanische Kirche von ihrem Haupte trennet, und sie in eine schismatische, und endlich gar ketzerische Kirche umschaffet, weil man schon den Weg zur Irrlehre vorbereitet. Denn der neunzehnte Artikel des zweyten Titels sagt, daß kein Metropolit von dem neugewählten Bischofe einen andern Eid, oder eine andere Erklärung fodern darf, als die simple Erklärung, daß er der katholischen, apostolischen und römischen Religion zugethan sey; und der sieben und dreyßigste Artikel verbiethet, daß der Bischof dem neugewählten Pfarrer einen andern Eid abfodere, als die Erklärung, daß er der katholischen ꝛc.

Man will, wie es sich fühlbar merken läßt, den Eingang zur Regierung der Kirche Leuten er-

ersparen, die im Innersten der Seele den Ketzergeist nähren, und doch zur katholischen, apostolischen und römischen Kirche gehören wollen: die ganze Welt versteht diese Sprache. Mit einem solchen Glaubensbekenntniß hätte auch Arius zum Patriarchen von Alexandrien erwählet werden können; denn, obschon er von dem Konzilium zu Nizäa war verdammet worden, gab er doch vor, daß er den Glauben der katholischen, apostolischen und römischen Kirche bekenne. Alle Ketzer, welche ihre Irrthümer immer seyn mögen, wenn sie sich nur dem äußerlichen Scheine nach von der Kirche nicht trennen, werden das nämliche Glaubensbekenntniß ablegen.

Wenn die Bischofe, Pfarrer und die andern Religionsdiener, heißt es in dem Eingange des Entwurfes, nur für das Volk angestellet sind, wem kann ihre Wahl natürlicher zukommen, als dem Volke? Wenn aber die Lehrmeister nur um der Kinderwillen da sind, wem steht es natürlicher zu, als den Kindern, sie zu wählen? Man darf nur ein Gleichniß ansetzen, um die Ungereimtheit des Grundsatzes handgreiflich zu machen. Die Bischöfe sind die Väter des Volkes; sie sehen die Bedürfnisse der Kinder besser ein, als die Kinder selbst; sie eifern für sie weit aufrichtiger; sie kennen auch besser die Subjekte, die in diesen oder jenen Umständen für die Pfarren tauglicher sind, und die Pfarrkinder können nur die Priester, die sie stets vor Augen haben. Ich gebe zu, daß menschliche Absichten und der Eigennutz gar oft die Wahl der Bischöfe und Pfarrer entschieden haben; allein läßt sich hoffen, daß bey einer Versammlung der Pfarrgemeinde, wo jeder seine Anhänger, seine Freunde, seine Verwandte haben wird; wo die in Ränken geübten Reichen, welche mit Geld bestechen können, und

wel-

welche allzeit die verwegensten, und folglich auch die unwürdigsten sind, läßt sich hoffen, sage ich, daß nicht auch diese einem tugendhaften Manne, der nur die Eingezogenheit, Rechtschaffenheit und Frömmigkeit zum Antheile hat, vorgezogen werden?

Glaubet man, daß bey der Wahl der Bischöfe alles ohne Leidenschaft, ohne Intrigue ablaufen wird? Man muß gar keine Kenntniß von den Neigungen und Trieben des menschlichen Herzens, von dem Verderbniße unsers Jahrhunderts, und von dem Verfalle des Glaubens besitzen. Das Interesse hatte bey der Ernennung der Bischöfe ihren Einfluß; allein es ist bewiesen, daß es bey einer Versammlung, wo die Wahlherren minder unabhängig sind, und deßwegen leichter von der Furcht derjenigen, die ihnen nutzen, oder schaden können, dahin gerissen werden, einen weit mächtigern Einfluß haben wird. Die Simonie konnte den Bischöfen den Zutritt eröffnen; allein es geschah allzeit durch Schleichwege. Nun aber bey dem Plane, den man uns vorgeleget hat, welche Freyheit, welche Gelegenheit zu allem Bösen? Man will die Mißbräuche abstellen, und welch tiefe Wunde wird man der Kirche schlagen, indem man den Unwürdigen den Eingang in das Heiligthum erleichtert?

Ich weis, daß die Apostel in der Auswahl eines Apostels und der Diakonen sich bey den Gläubigen erkundiget hatten; aber damals hatten auch die Gläubigen nur ein Herz und eine Seele: die Wahl litt keine Schwierigkeit, weil alle um den Marterpalm wetteiferten; weil der Himmel sich durch Wunder erklärte; weil die Kirche so viele Heiligen als Gläubigen zählte. Diese Form hielt einige Zeit an, vorzüglich bey den Wahlen der Bischöfe in der morgenländischen Kirche; in

der

der Folge aber wurde dieser Gebrauch abgeändert, weil man die Wahl, nachdem der erste Geist der Kirche nachgelassen hat, der Menge ohne große Gefahr nicht mehr anvertrauen konnte. Die Wahl wurde dem Klerus, und den Kapiteln überlassen, und endlich in Frankreich Kraft der Konkordaten dem Könige bewilliget.

Es ist auch falsch, „daß die älteste Kirchenzucht gar keine andere Art, ihre Aemter zu besetzen, als durch Volkswahlen, kannte," wie Herr Martineau behauptete. Noch weit fälscher aber ist, daß die Stimmen des Volkes der Wahl jemals den Ausschlag gab; sondern der Metropolit, oder das Provinzialkonzilium untersuchte die Tauglichkeit des ihm vorgestellten Subjekts, und er verwarf oder begnehmigte es, nachdem er es für gut befand. Dessen haben wir ein auffallendes Beyspiel in dem dritten Jahrhunderte an dem heiligen Gregor von Neozesarea, der allen denjenigen, welche die Versammlung der Gläubigen zu Bischöfen begehrte, das Bisthum verweigert, und es Alexander dem Kohlenbrenner, den man ihm nur spottweise darstellte, und der nachmals die Marterkrone erhielt, anvertrauet hat. Es ist falsch, daß man einen alten Gebrauch wieder herstellen müsse, weil es auch apostolische Kanonen giebt, die man gewiß nicht gern wieder hergestellet wissen wollte. Es ist falsch, daß das Volk, oder die simpeln Priester berechtiget sind, die Artikeln der alten Disziplin, die man wieder aufleben machen soll, einzurichten, aber noch minder ihnen die Stärke des Gesetzes zu geben, oder die, von den Bischöfen und dem höchsten Oberhaupte aufgegriffenen Verordnungen abzustellen. Denn sonst wird die Regierung der Kirche nichts anders seyn, als der Presbyteranismus der Protestanten; hieraus aber folget, daß alles, was

ihr,

ihr, meine Herren! in dieser Absicht verordnen solltet, ursprünglich nichtig und ungültig seyn würde.

Es scheint auch, daß dieser Plan die Pfarrer, da er sie zu einem höhern Range erheben will, in der That herabwürdige, und da er sie unabhängig machet, zur Dienstbarkeit verdamme, damit sie ihr Daseyn andern zu verdanken haben. Denn sie hangen von ihren Pfarrkindern, von ihren Kirchen, von ihrer Priesterschaft ab, welche an einem Hirten, der seinen Pflichten getreu entspricht, einen ungestümmen Bestrafer ihrer Laster, und an seinem Gehalte einen Last, den sie abschütteln können, finden.

Dem Pfarrer wird es frey stehen, sich seine Vikaren zu wählen; allein der Plan verhehlet gefliſſentlich, zu sagen, ob er auch die Freyheit habe, sie abzudanken. Die Seminarien werden dem Pfarrer verhältnißmäßig Priester zuschicken; werden aber diese Mithelfer, auf derer Wahl der Pfarrer wenig Einfluß hat, ihm allzeit getreu beystehen; werden sie ihm niemals widersprechen; werden sie ihm niemals zur Last, oder zum Steine des Aergernisses werden?

Wer wird dem Pfarrer einen zweyten, einen dritten Vikar zugeben? Das Direktorium des Distriktes. Ist aber nicht zu befürchten, daß hier mehr das Geld oder Interesse, als die geistlichen Bedürfnisse der Pfarre manchmal unterlaufen werden?

Wenn das hohe Alter, die Abnahme der Gesundheit, die Krankheiten einen Pfarrer zwingen, sich um einen Ruheplatz umzusehen, an wen muß er sich wenden, um einen zu erhalten, der seine Stelle vertrete? An das Direktorium des Distriktes. Damit es aber diese neue Kosten bewillige,

welche unübersteiglichen Hindernisse sehe ich nicht sich da aufthürmen!

Kann er sich auch entfernen, um seinen dringendsten Geschäften abzuwarten, oder seine nächsten Befreundte zu besuchen? Er muß die Erlaubniß von dem Bischofe, und dem Direktorium haben. Welche Unterwerfung!

Sein Gehalt in Geld wird ihm von dem Schatzmeister des Distriktes ausgezahlet werden, bey Straf, von dem Körper dazu gezwungen zu werden. Wenn aber die Distrikte unsere Herren werden geworden seyn, werden wir noch die Macht haben, einen so strengen Weg einzuschlagen? Wird sich auch diese Strenge mit dem Geiste unsers Amtes vereinbaren lassen, und müssen wir mit bewaffneter Hand wider unsere Pfarrkinder ausziehen?

Da man unsere Führer, unsere rechmäßigen Vorgesetzte, unsere gebohrnen Beschützer herabwürdiget, sehen wir nur einer noch schändlichern Dienstbarkeit für uns, und dem Verfalle unsers Amtes entgegen. Wir werden uns niemals durch das gefährliche Keder, uns Kraft unsrer Mehrheit über die Bischöfe selbst zu erschwingen, täuschen lassen; wir werden niemals den Bischof mit einem gleichgültigen Auge ansehen, wenn man ihn in eine lahme Bildsäule umschaffet, und uns in seine Stelle eindränget.

Die Stärke des bischöflichen Ansehens quellet nur von der Einigkeit mit dem höchsten Oberhaupte her: trennen sich die Bischöfe von ihm, so sind sie nichts anders mehr, als freye Diener ohne Stütze. Die Hirten können nur durch ihre Vereinigung mit dem Bischofe, und durch die Sendung, die sie von ihm empfangen, die Gewalt ihres Amtes und das Ansehen, welches uns dieses Amt über die, unsrer Obsorge anvertrauten,

ten, Gläubigen einräumet, beybehalten: sondern sie sich von ihm ab, so sind sie nur besoldete Arbeiter, welche von denjenigen, die sie besolden, nach Willkühr behandelt werden.

Man murmelt täglich über die Sitten der Geistlichkeit; und obschon zwischen dem Gemälde, das man davon mit gekünstelter Bosheit entwirft, und der Wahrheit ein unendlicher Abstand obwaltet, so gestehen wir doch ein, daß das Verderbniß der Sitten sich auch so gar in das Heiligthum eingeschlichen habe. Allein dürfen wir uns schmeicheln, daß der Klerus nicht mehr werde sündigen können, wenn er von seinen rechtmäßigen Vorstehern mehr unabhängig geworden ist? Der Reformationsplan giebt kein einziges Mittel an die Hand, den ärgerlichen Priester, oder auch Bischof, aus dem Heiligthume zu verstoßen. Wenn ein Zwiespalt zwischen zweyen Diozesen, zwischen zweyen Hauptkirchen, oder zwischen zweyen Synoden zweyer Hauptkirchen entsteht, wer muß den Ausspruch thun, indem die Metropolitansynode keinen Richterstuhl ober sich anerkennet? Wenn eine von den Synoden wesentliche Neuerungen in der Lehre, oder in der Disziplin einführet, wer wird entscheiden; wer wird reformiren? Man sagt hierüber nichts, Zweifelsohne werden die Administratorn der Departements das Urtheil sprechen, weil sie als Schiedsmänner der Kirchensprengel aufgestellet sind. Da sehen wir die Presbyterianer. Da sehen wir Frankreich in eben so viele kleine unabhängige Kirchen abgetheilet, als es Departements geben wird. Da sehen wir alle Einigkeit aufgehoben. Diese kleine Kirchen machen keinen Antheil der katholischen Kirche mehr, weil diese ohne die hierarchische Ordnung ihrer Regierung nicht bestehen kann, und weil sie die Priester der Gerichtsbar-

keit der Bischöfe, und die Bischöfe der Gerichtsbarkeit des höchsten Oberhauptes unterordnet. Auf diese Art hat man gesehen, wie die Ketzerey des Luthers unter dem Deckmantel, die Mißbräuche der Kirche abzustellen, sie getrennet, Deutschland mit der Verheerung überschwemmet, sich nachmals in verschiedene Sekten abgetheilet, und die nämlichen Verwüstungen in Engelland, Frankreich und Holland erneuert hat, ohne jemals standhaft zu seyn, weil sie sich an den Mittelpunkt der Regierung nicht mehr anschließt; weil sie das sichtbare Ansehen eines Hauptes nicht mehr anerkennet, welches fähig wäre einen Damm zu setzen, und den veränderlichen Geist des Menschen einzuhalten, wie es Bossuet und viele andere schon bewiesen haben.

Man will die Mißbräuche abstellen. Wir verlangen es eben so aufrichtig; denn wir verlangen nicht nur die Reformation des Klerus, sondern auch die Reformation des Volkes, mit der es mich däucht, meine Herren, erlaubet mir es zu sagen, daß wir uns zu wenig beschäftigen. Unterdessen hat das Verderbniß der Sitten und die Verachtung schon so weit um sich gefressen, daß die Ehre und das Glück dieses Reiches kaum mehr gerettet werden kann.

Wenn ihr, meine Herren, die Abstellung der Mißbräuche aufrichtig wünschet, so setzet zuerst eine Säule, auf die sich die Reformation gründen muß: nehmet unter euern Schutz das bischöfliche Ansehen, und hütet euch, dieses herabzuwürdigen, und zu entnerven. Verordnet ein Nationalkonzilium, und zu gewißen Zeiten abzuhaltende Provinzialkonzilien, welche die Geistlichkeit schon so lange, und vergebens aufgefodert hat.

Der Verfasser des Planes nimmt die alte Disziplin zum Muster: warum aber, da er euch die

Abstellung der Mißbräuche vorleget, vergißt er, daß unter den Mitteln der Reformation der älteste Gebrauch unsrer Disziplin derjenige sey, den die Kirche allezeit schon von den Zeiten der Apostel an aufgegriffen hat? Ach! man müßte feyerlich die Gewalt anerkennen, die allein berechtiget ist, die Disziplin anzuordnen, und die er euch in die Hände spielen wollte; eine Gewalt, die nur den Nachfolgern der Apostel zugehören kann.

Lasset uns also in die, von unseren Vätern ausgezeichneten, und durch einen unfürdenklichen Gebrauch erneuerten Fußstapfen eintreten. Lasset uns, ich widerhole es, ein Nationalkonzilium begehren; leget ihm euere Entwürfe vor, um das Urtheil zu fällen, weil es allein berechtiget ist, die Disziplin zu entscheiden.

Ihr beklaget euch, meine Herren, daß die Bisthümer und andere ansehnliche Benefizien nur aus Gnadenbezeugungen ertheilet werden; auch wir bedauern es eben so sehr, ja mehr, als ihr. Bittet demnach den König, daß er aus den frömmsten Männern seines Reiches einen Rath aufstelle, welche niemals um eine Pfründe, weder für sich, noch für die ihrigen, anhalten können, und daß diese, um die Religion zu befördern, jene Kirchendiener dem Könige vorstellen, welche sich vor andern durch ihre Talente, Tugenden und Arbeiten auszeichnen. Ihr werdet bald das Heiligthum in seiner Majestät wieder glänzen sehen.

Ich beschränke mich meine Herren! auf diese zwey wesentliche Punkte, und erkläre zum Beschluße, daß ich niemals meine Stimme zu einem Entwurfe geben werde, den meine katholischen Gesinnungen weit von meinem Herzen verscheuen. Allein ich beschwöre euch zugleich durch die

wärm-

wärmste Liebe, mit der ihr unser Vaterland umarmet, daß ihr es durch Untersuchungen oder Anmassungen über die geistliche Gewalt nicht erschüttert. Trägt dann der Entwurf der Verfassung der Geistlichkeit zu eueren Finanzen etwas bey? Und, nachdem ihr schon ihre Güter an euch gerissen habt, wollet und könnet ihr sie eines Ansehens berauben, das sie von dem Himmel herab empfangen hat, und das nur zur Ehre und Aufrechthaltung dieser Monarchie gedeihen kann? Ich beschwöre euch also durch die heiligen und alten Denkmäler der Religion, durch den Glauben euerer Väter, durch euere eignen Gesinnungen, durch jene Ehrfurcht, die euch nicht einmal erlaubet hat, wie ihr saget, das Daseyn der Religion in Frage zu stellen. Durch diesen politischen Hauptgrundsatz, der die Vereinigung der beyden Mächte in einer Person verbiethet, und wider den ihr sündigen würdet, wenn ihr diesen Plan, der die Ausübung der geistlichen Gewalt euch in die Hände spielet, annehmen solltet; durch diesen Grundsatz beschwöre ich euch, im Namen des Gottes des Friedens, alle Neuerung zu verwerfen, welche die Gläubigen verwirren, und uns der Hoffnung, die Früchte unserer Bemühungen zu genießen, berauben könnte. Euer Eifer soll sich mit der Verfassung des bürgerlichen Staates begnügen. Diese fodert von euch das Volk im vollem Ernste, und die Meinung der Nation ist nie gewesen, euch in hohe Priester, und diese Versammlung in einen Kirchenrath umzuschaffen.

Ich glaube demnach, meine Herren! daß, wenn man den Gehalt der Geistlichkeit ausnimmt, der ein weltlicher Gegenstand ist, und folglich unter eurer Gewalt steht, keine Untersuchung und Ueberlegung in Rücksicht auf den übrigen

Stoff,

Stoff, den der Plan behandelt, Platz habe. Wenn ihr ihn aber doch in seinem ganzen Umfange in Vollziehung bringen wollet, und wenn euch die Berufung eines Nationalkonziliums die Sache zu lange hinaus zu schieben, oder in gegenwärtigen Umständen zu hart scheint, daß ihr verordnet, daß die Einsetzung der Bischöfe durch das höchste Oberhaupt, und ihre Unterordnung zu demselben, wie auch der Priester und Hirten zu ihren Bischöfen soll beybehalten werden, und alsdann die übrigen Artikel des Entwurfes, welche ihr durch die Mehrheit der Stimmen werdet entschieden haben, dem Könige übergebet, und nachdem er sie verbessert hat, seine Majestät ersuchet, daß Sie gnädigst geruhen wolle, sie dem höchsten Kirchenhaupte einzusenden, mit Bitte, daß er diese Einrichtung der Disziplin begnehmigen möchte. Dieß ist das einzige Mittel, euere Absichten zu erzwecken, und der Spaltung zu entfliehen, welche jeden Menschen, der sich an die katholische, apostolische und römische Kirche noch anschließt, schüchtern machen, und mit Traurigkeit erfüllen muß.

Anmerkung des Verfassers des geistlichen Journals über einen in gegenwärtigen Umständen sehr wichtigen Artikel des Konziliums zu Chalzedon.

Das Konzilium zu Chalzedon ist der vierte allgemeine Kirchenrath; es wurde im Jahre 451 gehalten. Die in den Ackten ernannten Bischöfe waren an der Zahl 360. Erstens die Legaten des Pabstes, Paschasinus und Luzentius mit dem Priester Bonifazius; hernach Anatolius von Konstantinopel, Dioskorus von Alexandria, Maximus

mus von Antiochia, und Juvenalis von Jerusalem.

Von der vierten Sitzung an wurde der Handel, den Pfotius von Tyrus mit Eustachius von Berita hatte, untersuchet. Photius wollte allein der Patriarch von Phönizien seyn, und klagte, daß Eustachius durch das Ansehen, das er unter Theodosius, dem Jüngern gehabt hatte, zu Brita einen Metropolitansitz errichtet habe, und sich die Gerichtsbarkeit über sechs Kirchen zu Biblus, Botris, Tripolis, Hortosiad, Arkas und Auterad anmaßte. Die kaiserlichen Kommissarien erklärten, daß der Kaiser keines Wegs wolle, daß die Händel der Bischöfe nach der Vorschrift seines Schreibens, oder seiner Verordnungen, sondern nach den Kanonen geschlichtet werden sollten. Sie befragten das Konzilium, ob es gegenwärtigen Streit nach den Kanonen, oder nach den Gesetzen entscheiden wollte? Da Konzilium antwortete: nach den Kanonen. Die kaiserliche Verordnungen haben keine Gewalt über diese Gegenstände; sondern den Kanonen gehört der Vorzug zu.

Es wurde nachmals der vierte Kanon des Konziliums von Nizäa gelesen, und die Kommissarien sagten: gemäß den Kanonen von Nizäa und dem Urtheile des Konziliums soll Pfotius von Tyrus die ganze Gewalt über alle Städte Phöniziens haben; Eustachius aber soll Kraft der kaiserlichen Verordnung nicht mehr, als andere Bischöfe von der Provinz haben; das Konzilium soll sich erklären, ob es beystimme. Das Konzilium antwortete: dieses Urtheil ist gerecht, dieses Urtheil kömmt von Gott: es lebe der Kaiser, es lebe die Kaiserinnund ihre Kommissarien.

Zekropius verlangte, daß man diese Verordnung für alle Provinzen allgemein machen sollte;

daß

daß nämlich die kaiserlichen Gesetze nicht Platz haben, zum Vorurtheile der Kanonen; und es wurde mit Bewilligung des Kanziliums also beschlossen.

In der dreyzehnten Sitzung beklagte sich Eunomius von Nikomedia, daß sich Anastasius von Nizäa die Rechte eines Metropoliten anmaße, und seine Gerichtsbarkeit über Basilinopel ausdehne. Anastasius wollte beweisen, daß er ein Metropolit sey Kraft eines Dekretes des Kaisers Valens, der Nizäa das Recht einer Hauptstadt zulegte. Man las noch niemal den vierten Kanon von Nizäa, und die Kommissarien sagten: der Kanon befiehlt, daß in jeder Provinz nur ein Metropolit seyn soll; was will das Konzilium? Alle schrien: man beobachte die Kanonen. Die Kommissarien thaten den Ausspruch, daß der Bischof von Nikomedia das Ansehen eines Metropoliten über alle Kirchen in Bithynien beybehalten; der Bischof aber von Nizäa nur den Titel haben, und dem Bischofe von Nikomedia, wie alle andere Bischöfe von der Provinz, untergeben seyn soll. Dieß ist der Wille des Konziliums.

Endlich, um allen andern dergleichen Zänkereyen vorzukommen, hat das Konzilium durch einen ausdrücklichen Kanon diese Regel fest gesetzet. „Es wird den Bischöfen verbothen, unter der Strafe der Entsetzung, sich an die weltlichen Mächte zu wenden, und von dem Fürsten ein Schreiben zu erbitten, daß eine Provinz in zwey getheilet, und zwey Metropoliten dort angestellet werden. Was jene Städte betrift, die schon mit einem Metropoliten besetzet sind, sollen sie nur den Titel beybehalten, ohne Nachtheil der Rechte des wahren Metropoliten.“ Fleury lib. 28. ar. 19, 27 & 29.

Die

Die Ursache dieser Verordnungen und dieses Kanons ist klar. Jede Entstehung oder Theilung einer Diozes, oder Pfarre, setzet die Kollation einer pur geistlichen Gerichtsbarkeit voraus, nämlich das Recht in diesem oder jenem Orte zu predigen, von den Sünden loszusprechen, und Verordnungen zu machen. Dieses Recht ist nur in der Kirche zu finden. Es kann nie von einer weltlichen Gewalt ertheilet werden. Gehet und lehret alle Völker. (Das Recht die Dogmen zu bestimmen, und das Volk zu unterrichten.) Lehret sie alles beobachten, was ich euch befohlen habe: Das Recht die Disziplin nach dem Geiste des Evangeliums anzuordnen.) Wie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch. Die Fülle des Rechtes in Rücksicht auf die Dogmen und Disziplin in allem, was die geistliche Gewalt betrift,) Stellet Priester in den Flecken und Städten auf. Das sonderbare Recht, die Gerichtsbarkeit und die Ausübung der geistlichen Gewalt nach den Bedürfnissen der Völker festzusetzen.) Alles dieses ist nur zu den Aposteln und ihren Nachfolgern gesagt worden. Als die Apostel in dem ersten Konzilium ein von Menschen aufgelegtes Disziplinärgesetz verwarfen, thaten sie es, weil es von Leuten, die keine Sendung hatten, und denen sie keine Gewalt gegeben hatten, auferleget worden war: *quibus non mandavimus.* Zeigen uns nun alle, die die Sendung bestimmen, und die Gerichtsbarkeit in der Kirche ausdehnen, oder beschränken, oder in Disziplinärsachen den Ausspruch thun wollen, daß sie diese Gewalt von den Aposteln empfangen haben, welche sie von Jesu Christo hatten. Wir erkennen keine andere Quelle einer rechtmäßigen Gewalt über die Kirche und ihre Glieder in Sachen, die Gott angehen.

Zweifelsohne ist die weltliche Macht berechtiget, der Kirche die Umstände, welche in der Eintheilung der Diozesen und Pfarren einige Abänderungen fodern, vorzustellen. Die Kirche und ihr Oberhaupt wird dem billigen Begehren allzeit entsprechen; allein dem Pabste und den Konzilien steht es zu, über diese Abänderungen den Ausspruch zu thun, und sie nach den kanonischen Regeln in Vollziehung zu bringen. Wenn die Nationalversammlung die Abänderungen, die sie vorhat, der geistlichen Macht übergiebt, damit sie nach der Vorschrift der Kanonen vollzogen werden, so läßt sich von dem Eifer der Päbste hoffen, daß sie dieses Begehren bestünstigen werden. Allein daß sie ohne Zuthun der geistlichen Gewalt sollten Platz haben, dieß ist für jeden unbegreiflich, der nur ein wenig die Natur und den Gegenstand dieser Regeln einsieht. Wer ist, der nicht erzittert, wenn er sich der traurigen Folgen eines Gesetzes erinnert, welches die Völker ihrer rechtmäßigen Hirten beraubet, ihnen als Bischöfe, Pfarrer, oder Vikaren Leute aufdringet, welche, weil sie keine wahre Sendung von der Kirche haben, fruchtlos über die Sünder jene Worte aussprechen würden, die sie von Sünden lösen, und ihnen den Himmel eröffnen sollen.

Aus-

Auszug aus dem geistlichen Journal im August 1790., oder Widerlegung der Meinung des Herrn Kamus, die er in der Sitzung den 31. May 1790. über den Plan der Verfassung der Geistlichkeit, den der geistliche Ausschuß vorgeleget hatte, von der Rednerbühne kund gemacht, und die die Nationalversammlung gedrucket zu werden befohlen hat.

Wer glauben wollte, daß die Nationalversammlung allen Meinungen, die in den Reden, welche auf ihrem Befehle im Drucke erschienen sind, vorgetragen worden sind, beypflichte, der würde sich nicht wenig betrügen. Wenn man die Kundmachung einer Rede, welche sie auch seyn mag, verordnet, so besteht ihr ganzes Verdienst in dem, daß diejenigen, die sie angehöret, oder auch die Abwesenden und das Publikum mit reifer Aufmerksamkeit durchgedacht habe, daß man die Vollgültigkeit ihrer Gründe prüfe, und daß man den Grad ihres Zutrauens, den sie verdienet, und den Einfluß, den sie auf die Entscheidungen machen soll, einsehe.

Man kann bemerken, es ist wahr, und man hat es auch bemerket, daß die Nationalversammlung nur jene Reden zu drucken befohlen hat, welche den Handel der Geistlichkeit wenig begünstigen; daß diese Ehre, oder dieses Recht weder der Rede des Herrn Erzbischofes von Aix, noch jener des Herrn Goulard, Pfarrer zu Roame widerfahren ist, welche doch gewiß unter jedem Betracht eben so starke Denkensart und Einsichten verrathen, als die Reden des Herrn Treilhard und Kamus. Unterdessen sehe ich gar wohl ein, daß nicht allzeit das Ansehen der Person, oder

ein

ein Partheygeist der Beweggrund war; denn ich könnte solche Reden zum Beweise auf die Bahn bringen, welche mehrere Glieder nur deßwegen gedrucket zu werden verlangten, damit sie den Verfasser zwängen, über seine auffallenden Fehler, oder auch über seinen Gegenstand zu erröthen.

In der That, wenn der Redner die Nationalversammlung zu überraschen, oder sie durch Anführung verfälschter Stellen, durch verfängliche Vernunftsschlüße, oder andere Schleichwege zu täuschen gesucht hat, ist es nicht die leichteste Strafe, die man ihm auflegen kann, wenn man ihn zwinget, sein Verbrechen durch die Kundmachung jener Rede abzubüßen, in der Jedermann seine schändlichen Liste aufdecken kann?

Und wenn auch der Verfasser der treueste und aufrichtigste von der ganzen Welt wäre, kann er sich nicht betrogen haben? Machen seine Gründe, wenn sie bündig sind, bey einem überschnellten Vortrag den vollen Eindruck, den sie machen sollen? Oder wird man, wenn die Beweise feucht sind, allzeit bey einem verfänglichen Vortrage alle Fehler straks bemerken, die eine betrachtende Lesung und ernste Ueberlegung entdecken kann?

Dieser Befehl, den die Nationalversammlung ertheilet hat, daß diese Reden sollen gedruckt werden, wird uns nicht täuschen: wir werden die Rede des Herrn Kamus prüfen, gleichwie wir jene des Herrn Treilhard geprüfet haben. Wir werden unerschrocken an dem Rechte in ihrem ganzen Umfange Theil nehmen, das uns die Versammlung eingeräumet, da es verordnet hat, daß diese Reden unter das Publikum kommen sollten. Beyde haben viele Irrthümer gemein, und zwecken auf das nämliche Ziel ab; ich werde aber nichts mehr, so viel es möglich ist, von dem rügen, was ich schon bey Gelegenheit des ersten

ge-

gesagt habe. Denn der Herr Kamus giebt genug andern Stoff, ihn zu packen.

Er besitzet eine feine Kunst, die Schriftstellen auszukramen; er trift viel mit Herr Treilhard ein; wählet aber nicht die nämlichen Stellen. Er hat auch seine besondere Meinungen, und ihm ganz eigenthümliche Vernunftschlüße. Wir wollen nun von seinen Schriftstellen den Anfang machen; denn ich schätze sie hoch, wenn, wie in dieser Rede geschieht, die Mundlehre, die Dogmen und Disziplin in Frage stehen. Allein ich will sie ungestimmelt: ich fodere, daß man aufrichtig sey, und bekenne, daß mich wider einen Schriftsteller nichts so sehr, als die Untreue und Unrichtigkeit in Anführung der Zeugnisse einnimmt, weil nichts so einleuchtend seine Falschheit, oder Unvorsichtigkeit verrathen kann. Ich werde also die Art, die Hr. Kamus anwendet, untersuchen, als die wahre Regel des Zutrauens, das seine scharfe Beredsamkeit verdienet.

Der Herr Erzbischof von Aix wollte fühlbar machen, wie sehr die alte Disziplin dem Plane des Ausschußes in Rücksicht auf die Wahlen der Bischöfe entgegen stehe, und sagte; „daß vorhin als das Volk nur als Zeuge bey den Wahlen gegenwärtig war, um die Bischöfe, welche den Vorsitz hatten, zu berichten, ob der neue Hirt, den sie anstellen wollten, der bischöflichen Würde würdig wäre. „Dieser Satz bringt Hr. Kamus ganz aus seiner Verfassung; er seufzet; er wird zornig, und rufet mit einem erhitzten Tone auf: „diesem Systeme ist sehr nachtheilig, daß die ehrwürdigsten Stellen das Gegentheil ausdrücklich behaupten.“ Er führet als Zeugen den heiligen Cyprian, den auch Hr. Fleury auffodert, an, welcher dem Hr. Erzbischof auf die Erde dahin strecken soll. In der That, es ist für den vor-

vortreflichen Gegner höchst nachtheilig, daß man sich dieser beyden Zeugnisse leicht erkundigen kann.

Ich habe den Hr. Fleury vor meinen Augen; ich schlage die zweyte Abhandlung, auf die sich Hr. Kamus berufet, auf, und finde wirklich die Stelle, die Hr. Kamus ausgehoben hat. In der alten Disziplin, heißt es, „hatte man bey den Wahlen so große Achtung für die Einwilligung des Volkes, daß wenn es einem Bischof nach seiner Weihung verweigerte, man es nicht zwang, ihn anzunehmen, sondern daß man ihm einen andern, der ihm gefällig war, gab.“ Allein was läßt sich in dieser Stelle aufspüren, das wider den Satz des Hr. Erzbischofs streitet? Was wird in selber dem Volke eingeräumet? Die Einwilligung in die Wahl, nicht die Wahl selbst; man giebt ihm einen andern Bischof, der ihm gefälliger ist, als derjenige, den es verweigert: es sind aber die Bischöfe, die ihn dem Volke geben. Und nur dieß hatte der Hr. Erzbischof gesagt. Man kann also aus dieser Stelle kein Recht des Volkes zur Wahl heraus vernünfteln.

Es ist auch unter einem andern Gesichtspunkte diese Stelle für Hr. Kamus sehr nachtheilig, weil wir ihn fragen können, warum, da er den Hr. Fleury anführet, er nicht etwelche Zeilen weiter oben angefangen, oder weiter unten geendiget habe? Dort hätten wir gelesen: „man zog die Mönche, die obrigkeitlichen Personen und das Volk zu Rathe; allein die Bischöfe thaten den Ausspruch, und ihre Wahl nannte man das Urtheil Gottes, wie der heilige Cyprian spricht.“ Da hätten wir auch gefunden: „die weltliche Macht hatte bey der Wahl keinen Antheil.“ ꝛc. Wir könnten also den Schluß machen, 1. daß Fleury mit Hr. Erzbischof von Aix voll-

vollkommen übereinstimme: 2. daß Fleury dieses Wahlrecht unserer Departements gar nicht würde begnehmiget haben: 3. daß Hr. Kamus nicht viel für sich Günstiges in dem Fleury müsse gelesen haben, weil die vier Zeilen, die er ausgehoben hat, nichts von seiner Sache sprechen, diejenigen aber, die er hätte ausschreiben können, und die ihm mehr oben, und unten in die Augen fielen, den Plan, dessen Rechtfertigung er auf sich nahm, vollständigst zerstäuben.

Fleury sagte, daß die Wahl der Bischöfe, nach dem Zeugnisse des heiligen Cyprians, das Urtheil Gottes genannt wurde. Man sieht schon, daß dieser heilige Kirchenvater eben so ungereimt, als Hr. Fleury, von Hr. Kamus angeführet worden sey. Allein was man noch nicht sieht, und was wir sagen müssen, ist dieses: daß Hr. Kamus, da er den heiligen Cyprian beybringet, sich des nämlichen Hilfsmittels gebraucht. Er verschweiget die Worte, die unmittelbar vorgehen, wo man liest: „Kornelius ist durch das Urtheil Gottes und seines Christus, durch das Zeugniß fast aller Geistlichen und durch die Stimme des Volkes, das gegenwärtig war, zum Bisthume erhoben worden. „*Factus est Cornelius Episcopus de Dei & Christi ejus judicio, de Clericorum pene omnium testimonio, & de plebis, quæ tum affuit, suffragio.* Sehen wir nun was Hr. Kamus anführet, und was der heilige Cyprian sagt. Doch zwey Zeilen zuvor drücket sich Cyprian, da er von dem nämlichen Pabste redet, also aus: „Er ist von einer grossen Zahl unserer Amtsgehilfen, die damals zu Rom waren, zum Bischofe gemacht worden.“ *Et factus est Episcopus a plurimis collegis nostris, qui tum in urbe aderant.* Ep. 55. ad Anton. edit. Oxon. pag. 243.

Wenn ich mich mit Muthmassungen abgeben woll=

wollte, warum Hr. Kamus diese Zustimmung der Bischöfe verschweiget, könnte ich sagen, daß es deßwegen geschehen sey, weil er zweifelsohne befürchtete, man möchte bemerken, daß es der Plan des Ausschußes erfodere, diese Stelle wegzulassen, weil sie nichts minder als den Einfluß auf unsere Wahlen, den der Plan vorschlägt, ernennet: ich könnte sagen, daß man uns durch dieses Stillschweigen wollte glauben machen, daß der heilige Cyprian bey der Wahl eines Pabstes nicht einmal von den Bischöfen einige Meldung mache, und daß das Urtheil Gottes sich durch die Geistlichkeit und das Volk allein offenbare. Doch wir wollen uns nicht als Richter der Gesinnungen aufdrängen: wenigstens wird uns Hr. Kamus erlauben, daß wir nicht als blinde Anstauner seiner Kunstgriffe erstarren, mit denen er eine Stelle so geschickt von dem, was vorher geht, abstümmelt, um einen Beweis für sich zu erkünsteln.

„Laut dieser Stelle, sagt er uns, gab die Geistlichkeit nur das Zeugniß des Betragens von demjenigen, den man zum Hirten befördern wollte. Wir haben ihn, sagten sie, allezeit unter uns also wandeln gesehen, daß er seinen Pflichten getreu, und in seinen Sitten untadelhaft gewesen ist, und eine Rechtschaffenheit und Wissenschaft geäußert hat, die ihn fähig machen, das Volk Gottes anzuführen. Dieß ist es, was ein heiliger Cyprian das Zeugniß aller Kleriker, *Clericorum omnium testimonium*, nennet, und dieses Zeugnißes wegen gab ihm das Volk ihre Stimme; und diese vereinigte Stimme machte die Wahl aus, *plebis suffragium*.“

Mit diesem Wortgemenge kann Hr. Kamus nur hoffen über die deputirten Layen zu siegen, welche nur die seichteste Kenntniß der alten Dis-

ziplin besitzen, und die noch niemals in unsere heiligen Väter hinein geschielet haben. Doch lasset uns zurück denken an das, was uns erst Fleury gesagt hat, daß es die von den Bischöfen getroffene Wahl sey, was man zu seiner Zeit das Urtheil Gottes nannte. Alsdann wird uns auch der Theil der Stelle, den Hr. Kamus anführet, die ihm ganz eigenthümlichen Fehler seines Vernunftschlußes entdecken. Alsdann wird man nothwendig zu sagen gezwungen werden, daß Kornelius durch die Wahl der Bischöfe zum Pabste gemacht worden, weil es eben diese ist, was der heilige Cyprian das Urtheil Gottes und seines Christus nennet. Alsdann ist Hr. Kamus unrecht daran, wenn er durch das Wort *Clericorum* die ganze Geistlichkeit versteht; denn die Geistlichkeit überhaupt begreift die Bischöfe und alle Geistlichen, oder Priester vom zweyten Range in sich. Alsdann werden wir sehen, daß Hr. Kamus vermische, was der heilige Cyprian deutlich unterschieden hat, nämlich das Urtheil Gottes, das ist, die von den Bischöfen getroffene Wahl, und das von der Geistlichkeit abgelegte Zeugniß. Alsdann wird die Stimme des Volkes nicht mehr die Wahl ausmachen, weil diese schon durch die Bischöfe geschehen ist. Alsdann wird endlich diese Stimme des Volkes nichts anders seyn, als ein Zeugniß von den guten Eigenschaften des Neugewählten, und zwar ein Zeugniß, auf das man weniger acht gab, als auf das Zeugniß der Geistlichen. Denn Hr. Kamus, dem das Latein geläufig ist, soll wissen, daß das Wort *suffragium* sehr oft nur ein Lob, ein Zuruf, eine Begnehmigung, und nicht eine Stimme, die man bey den Wahlen giebt, anzeige; welches auch von dem Worte Zeugniß sich verstehen läßt. Wenn Hr. Kamus, der den heiligen Cyprian gelesen

hat,

hat, daran zweifelt, wenn er vorzüglich will, daß die Stimme des Volkes hier mehr, als das Zeugniß der Geistlichen sagen soll; so greife er nur den heiligen Vater wieder auf, und er wird sehen, daß er dem Volke nichts anders, als dieses Zeugniß erlaube. Die nächsten Bischöfe, sagt der heilige Lehrer, von der nämlichen Provinz sollen sich versammeln, und der Bischof soll in Gegenwart des Volkes, welches des Umganges und der Gemeinschaft wegen mit dem Lebenswandel und dem Betragen eines jeden beßer bekannt ist, gewählet werden. *Episcopi ejusdem provinciæ proximi quique conveniant, & episcopus deligatur præsente plebe, quæ singulorum vitam plenissime novit, & uniuscujusque actum de ejus conversatione perspexit.* Epist. 67. pag. 289.

Es ist für Hr. Kamus sehr nachtheilig, daß, wenn man in den Quellen nachforschet, man in den Schriftstellern, die er auffodert, nur das Gegentheil von dem, was er beweisen will, aufspüren kann. Ich weis, daß uns Hr. Kamus mit der Wahl des heiligen Martins zu Leibe geht. Allein was lesen wir in der nämlichen Stelle, die er aus dem Leben dieses Heiligen ausgehoben hat? Einige sehr wenige Bischöfe aus den Versammelten wollten den heiligen Martin nicht, weil sein Gehalt und seine Kleidung nicht nach ihrem Geschmacke waren. Das Volk drang auf seine Wahl; es kannte seinen Heiligen; man wurde gezwungen, ihm denselben zu geben. Es ist wahr, diese Bischöfe hatten unrecht, aber in ihrer Widersetzung selbst erkenne ich ihren Einfluß. Der billige Eifer und besonders eine passende Stelle, die man aus der heiligen Schrift las, machten denjenigen, der sich dem heiligen Martin meistens widersetzte, zu Schanden. Fleury Hist. Eccles. l. 16. n. 30. Ferner die große Zahl

der Bischöfe, die gegenwärtig waren, standen für den heiligen Martin; das Volk legte das herrlichste Zeugniß ab. Ihr sehet, meine Herren, daß diese ganze Erzählung nichts enthält, was wider den Satz des Hr. Erzbischofes von Aix wäre. Vielmehr sehet ihr, daß alles seinen Vortrag bestätige, weil die Bischöfe zusammen berufen wurden, um der Kirche von Tours einen Bischof zu geben, *ad constituendum antistitem fuerant evocati.* Alles dieses ist also nur ein Beweis dieser Disziplin, welche die Wahl den Bischöfen überließ, zugleich aber auch das Zeugniß des Volkes foderte, besonders da dieses Zeugniß so guten Grund hatte. Alles dieses, meine Herren, ist also wider eure neue Disziplin, die gar keinen Bischof zu diesen Wahlen berufet; und der Hr. Erzbischof würde weit mehr berechtiget gewesen seyn, dieses Beyspiel für seinen Handel anzuführen, als Hr. Kamus, es ihm entgegen zu setzen.

Der nämliche Hr. Erzbischof hatte auch gesagt, daß man kein Beyspiel einer Volkeswahl zu einer Pfarre auffinden könne. „ Gelehrte Männer, antwortet Hr. Kamus mit besonderer Höflichkeit, werden ihm diesen Satz nicht hingehen lassen. Gohard bringet entgegen gesetzte Beyspiele an.“ Wir aber, mein Herr! sagen ihnen; Leute, die lesen können, werden sich bey dem Schriftsteller, den Sie anführen, erkundigen, und Sie beschuldigen, daß Sie sich sehr ungereimt auf ihn berufen. Diese Leute werden sehen, daß im Jahre 829. ein Konzilium zu Pavia verordnet hat, daß die Pfarrer von der Geistlichkeit sollen erwählet werden, und welches fodert, daß auch die Pfarrkinder den Neugewählten begnehmigen: den Gewählten aber begnehmigen heißt nicht, ihn wählen.

Man

Man wird ferner bey Gohard sehen, daß das Patronatrecht ganzen Gemeinden zugehören könne, und daß die Venetianer Kraft einer Bulle des Pabstes Sixtus V. das Recht, ihre Hirten zu wählen erhalten haben. Allein man weis, daß dieses Patronatrecht einer Gemeinde eine weit andere Sache sey, als das Wahlrecht, daß Sie, mein Herr! behaupten. Das erste erhält man durch die Stiftung einer Pfründe, oder durch die Aufbauung der Kirchen, oder durch eine andere sich auszeichnende Gutthat; das andere aber klebet der simpeln Eigenschaft eines Pfarrkindes an; man wird diese Bemerkung machen, und daraus schließen, daß Gohard gelehrte Männer nicht berechtige, den Hr. Erzbischof von Aix so roh Lügen zu strafen.

Gelehrte Leute werden ihnen noch minder die Art übersehen, mit der Sie das Konziliun zu Chalzedon, bey Gelegenheit der Metropoliten anführen, und unmenschlich verhunzen und verdrehen, damit Sie für sich einen günstigen Sinn heraus vernünfteln können.

„Es war so bekannt, sagen sie uns, und allgemein, daß die Eigenschaft eines Metropoliten von dem abhieng, daß der bischöfliche Stuhl in einer Stadt, welche der bürgerlichen Verfassung nach im Range der Hauptstädte stand, errichtet wäre; daß man so gar in Orient Bischöfe findet, die vom Ehrgeitze eingenommen sich an den Kaiser wandten, damit er den Ort ihres Sitzes zur Hauptstadt machen möchte, und sie sich dadurch in der geistlichen Verfassung zu dem Rechte eines Metropoliten hinaufschwingen könnten.“

Diesem Satze setzte ich diesen Vortrag entgegen: es ist so gewiß, daß die Eigenschaft eines Metropoliten von der bürgerlichen Verfas-

sung nicht abhienge, daß, wenn eine Stadt von den Kaisern zu einer Hauptstadt erhoben wurde, der Bischof in einer solchen Stadt die Rechte eines Metropoliten nicht erlangte. Ich habe in dem nämlichen Konzilium, das Sie, mein Herr, anführen, drey Beweise statt eines für mich. Eustachius von Berita maßte sich die Rechte eines Metropoliten zu, weil der Kaiser seine Stadt zu einer Hauptstadt gemacht hatte. Das Konzilium that den Ausspruch, daß er, wegen eines Beweggrundes von dieser Gattung, weder die Rechte, noch den Titel eines Metropoliten genießen soll. Anastasius von Nizäa erschien mit dem nämlichen Titel; er war aber minder strafwürdig, weil er den Kaiser nicht bewogen hatte, seine Stadt zur Hauptstadt zu erheben: das Konzilium bewilligte ihm daher den Titel, verweigerte ihm aber die Rechte eines Metropoliten; und die Ursache dieser Verweigerung war einem Kanon des Konzilium von Nizäa abgeborget. Mithin hat man schon zu Zeiten des Konziliums von Nizäa die Rechte eines Metropoliten nicht auf den Rang der Städte in der bürgerlichen, sondern nur geistlichen Verfassung gegründet.

Sie fahren fort: „dieser Mißbrauch fraß so weit um sich, daß das Konzilium zu Chalzedon sich gezwungen sah, ihm Einhalt zu thun.“ Sie gehen, mein Herr, nicht aufrichtig zu Werke, und Sie führen hier das Ansehen dieses Konziliums zweymal wider sich selbst an, da Sie diese Worte ausheben: *Pervenit ad nos, quod quidam, præter ecclesiastica statuta facientes convolarunt ad potestates, & pragmaticam formam in duo unam provinciam divisserunt.* Das Wort *quidam* heißt einige; es deutet einen Mißbrauch an, der sich einzuschlei-

chen

chen begann: die Worte *præter ecclesiastica statuta*, wider die Gesetze der Kirche, beweisen einleuchtend das Gegentheil von ihrem Satze. Denn sie beweisen, daß die Kirche ihre Provinzen nicht abtheilte, wenn der Staat die seinen theilte, und neue Hauptstädte anlegte. Es ist also der zwölfte Kanon abgefasset worden, um die alte Disziplin aufrecht zu erhalten, und nicht um eine neue Kirchenzucht einzuführen.

Wiederum ist ihre Uebersetzung dieses Kanons nicht ächt: denn nach dieser erkläret er: „daß diejenigen, welche bewirket haben, daß ihre Städte von den Fürsten zur Hauptstadt erhoben worden sind, den Titel und die Ehre eines Metropoliten beybehalten sollen; doch ohne Vorurtheil der Rechte des Bischofes der alten Hauptstadt.“ Das Konzilium machet nicht gerade zu die Verordnung für diejenigen, die es bey dem Fürsten ausgewirket hatten, daß er ihre Stadt erhoben hat; er sagt ohne Ausnahme: „alle Städte, die keinen andern Titel haben, als die Briefe der Kaiser, um die Würde einer Hauptstadt sich zuzueignen, sollen nur die Ehre genießen, gleichwie die Bischöfe, die ihre Kirchen regieren, und die wahre Hauptstadt soll ihre Rechte beybehalten.“ *Quæcumque vero civitates litteris imperialibus metropolitani nominis honore subnixæ sunt, honore tantummodo perfruantur, & qui ecclesiam ejus gubernat Episcopus, salvis scilicet veræ metropoli privilegiis suis.* Can. 12.

Die Briefe also des Kaisers, welche eine Stadt in der bürgerlichen Verfassung zu einer Hauptstadt erheben konnten, waren nicht hinlänglich, ihr diese Rechte auch in der geistlichen Verfassung einzuräumen.

Ihre eigne Uebersetzung dieses Kanons, mein

Herr,

Herr, machet ihnen Schwierigkeit. Wir wollen aber sehen, wie Sie dieselbe heben.

„Ein anderer, nicht minder merkwürdiger Kanon, sagen Sie, verbiethet, die Bischöfe in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit über die Pfarren, welche ein dreyjähriger Besitz ihnen zusichert, zu stören; er setzet aber die Verordnung bey; „wenn anders der Kaiser keine andere Verfassung mit den Städten machet; denn in diesem Falle soll sich die Eintheilung der geistlichen Pfarren nach der bürgerlichen und öffentlichen Verfassung richten.“ Da führen Sie den siebenzehnten Kanon an; und ich bemerke:

1. Daß dieser Kanon nicht die mindeste Verbindung mit dem zwölften habe, dessen Modifikation, wie Sie wollen, er seyn soll, und mit dem er in einem vollkommnen Widerspruch stehen würde, wenn man sie vereinigen könnte. Denn nach ihrer Meinung wollte das Konzilium sagen.

Welche Eintheilungen der Provinzen die Kaiser bey Errichtung neuer Hauptstädte immer machen mögen, soll doch in den Rechten des alten Metropoliten nichts abgeändert werden: wenn aber der Kaiser eine neue Austheilung machet, sollen auch die Rechte und Gerichtsbarkeit der Metropoliten verändert werden. Ich fodere jeden Vernünftigen auf, mir diese zwey Sätze mit einander zu vergleichen. Ihre Vereinigung ist lächerlich, ungeachtet jenes zu ihrer Vereinbarung so künstlich ausgedachten wenn anders.

2. Was ist dann dieser siebenzehnte Kanon, und auf was zwecket er ab? Nur auf die neugebauten, oder wieder aufgebauten Städte.

Es war die Frage, welcher Bischof die Aufsicht über die Pfarren haben sollte. Das Konzilium hatte anfangs verordnet, daß man einen

Bischof

Bischof in seiner Gerichtsbarkeit über die Pfarren, die ihm ein dreyjähriger Besitz zusicherte, nicht stören könnte. Alsdann setzet er bey, nicht was Hr. Kamus sagt, **wenn anders der Kaiser keine neue Eintheilung machet**; sondern: „Wenn aber eine Stadt aus kaiserlicher Gewalt ist erneuert worden, oder in Zukunft wird erneuert werden, soll auch die Verfassung der Pfarren den öffentlichen und bürgerlichen Formen folgen.“ *Si vero civitas ab imperatoria auctoritate innovata est, vel etiam deinceps innovata fuerit, civiles ac publicas Formas ecclesiasticarum quoque parochiarum ordo consequatur.*

Um diesen Kanon wohl zu begreifen, muß man sich erinnern, daß man vor Alters, so viel es möglich war, jeder Stadt einen Bischof gab. Dieß voraus gesetzet, foderte jede Wiederaufbauung einer alten Stadt auch die Errichtung eines neuen Bisthumes; man mußte also nothwendig entscheiden, welche Pfarren, oder Dörfer von ihm abhangen sollten; und alsdann war es dem natürlichen Laufe gemäß, daß man ihm in der geistlichen Verfassung jene zueignete, welche in der bürgerlichen Ordnung damit verbunden waren. Dem sey aber, wie ihm wolle, so sieht man wenigstens, daß es hier gar nicht um die Hauptkirchen zu thun war, uud daß folglich diese Verordnung jene Verfügungen nicht wiederrufet, die in dem zwölften Kanon sind getroffen worden. Zweytens sieht man, daß hier die Frage nicht ist, ob man eine neue Eintheilung der Pfarren allezeit machen soll, wenn der Kaiser mit den Städten eine vornimmt: sondern bloß, wenn die Schöpfung, oder Erneuerung einer Stadt auch in den Pfarren eine neue Ordnung erfodern würde.

Da in Rücksicht auf diesen Gegenstand nichts bestimmet war, so ist sehr weislich die allgemeine Regel, der bürgerlichen Ordnung zu folgen, aufgegriffen worden. Als die Apostel und ihre Jünger die Abgötterey vorzüglich an jenen Oertern zu bestreiten, wo sie ihre größte Stärke zeigte, und das Evangelium dort zu predigen anfiengen, wo sich ein reicherer Schnitt hoffen ließ; so war es leicht zu vermuthen, daß auch die Bisthümer in den Hauptstädten sind errichtet worden; denn obschon es kein allgemeines Gesetz war, so trug doch das Alter vieles dazu bey.

Wir wissen zwar, daß die Hauptstädte auch meistentheils die ersten Sitze der Bischöfe waren; allein dieß hieng vollkommen von der freyen Verordnung der Kirche ab. Und wenn wir auch setzeten, daß sie sich allezeit den bürgerlichen Veränderungen gleichförmig betragen hätte, so würde sie dieses nur Kraft der Fülle ihres Ansehens in allem, was die geistliche Gerichtsbarkeit betrifft, gethan haben: dieß ist, was wir dem Hr. Kamus allezeit antworten werden. Es haben also seine beygebrachten Schriftstellen entweder alle Fehler, die wir entdecket haben; oder wenn er sie auch getreu ausgehoben hat; so tragen sie zur Sache nichts bey. Sollten sie auch bewiesen haben, dem doch nicht also ist, daß die Kirche in Eintheilung der Erzbisthümer, der Kirchensprengel und Pfarren der bürgerlichen Ordnung allezeit gefolget wäre, so blieb doch noch übrig zu erproben, daß sie von der weltlichen Macht dazu sey gezwungen worden, oder hätte gezwungen werden können.

Ich könnte hier fragen, warum die Stadt Paris durch so viele Jahrhunderte nur ein simples Bisthum gewesen ist, obschon sie die Hauptstadt des Königreiches war; warum mehrere Kon-

zilien

zilien in Engelland den Hauptsitz der Stadt Kandelberg, und nicht der Stadt Lichfeld, oder London, zuerkannt haben; aus keiner andern Ursache, als weil Kandelberg der erste Sitz war, der den Glauben angenommen hatte? Allein da wir schon die Kunst des Hr. Kamus, die Schriftstellen anzuführen, abgewogen haben, wollen wir nur die Stärke seiner Vernunftschlüße noch untersuchen.

Der Hr. Erzbischof von Air behauptete, daß das Konzilium zu Nizäa von den Erzbischöfen schon Meldung gethan habe. Unsere Presbyterianer geben sich nicht gern mit diesen Beweisen des Alterthumes in unsrer Hierarchie ab; daher Hr. Kamus ihnen zu Liebe den ehrwürdigen Prälaten einer ausdrücklichen Lüge strafet, da er, nachdem er seine Meinung angesetzet hatte, mit einer ihm angebohrnen Höflichkeit beysetzet: „Es ist in dem Konzilium zu Nizäa keine Stelle aufzuspüren, wo die Rede von einem Erzbischofe wäre. Das erste Konzilium, wo dieser Name vorkömmt, ist das Konzilium zu Ephesus, welches erst im Jahre 431. mithin mehr als ein Jahrhundert nach dem Konzilium zu Nizäa gehalten worden ist.“ Nein, das Wort, Erzbischof, ist in dem Konzilium zu Nizäa nicht zu finden; allein was ist daran gelegen, wenn sich doch die Sache dort klar zeiget? Nun lesen Sie, mein Herr! den vierten und sechsten Kanon von dem Konzilium zu Nizäa, und Sie werden sehen, 1. die Eintheilung der geistlichen Provinzen; 2. die in mehreren Provinzen aufgestellten Primaten; 3. die über alle Bischöfe von einer Provinz gesetzten Metropoliten. Sie werden ferner sehen, wie dieses Konzilium die Stuffen der Gerichtsbarkeit, weil sie sich auf das Alterthum gründen, empfiehlt. *Antiqui mores ſerventur.* Sie wer-

werden sehen, daß eine unfürdenkliche Uebergabe dem Bischof von Jerusalem einen auszeichnenden Rang einräumet, doch also, daß die dem Metropoliten eigenthümliche Würde beybehalten werde. *Quoniam obtinuit consuetudo & antiqua traditio, ut qui est in Aelia Episcopus honoretur, habeat honoris consequentiam, metropoli propria dignitate servata. Con. 7.*

Der Hr. Erzbischof *) konnte von diesem Unterschiede und Ansehen der Metropoliten noch ältere Beweise, unter dem Namen der ersten Väter, der ersten Bischöfe der Provinz, auffinden. *Bevereg. Podex canonum l. 2. c 5. de Metropol.* Was sind endlich die Sitze der Metropoliten anders, als Sitze der Erzbischöfe? Und warum balget man sich der Wörter wegen, da es um einen in der Disziplin so wichtigen Gegenstand zu thun ist? Sie können, mein Herr! unsere Erzbischöfe meinetwegen Metropoliten nennen, obschon wir nicht begreifen, was Ihnen eine so kindische Abneigung gegen dieses Wort, Erzbischof, einflößet; wir halten uns nur an die Sache und an die Disziplin. Verändern Sie ihr Wörterbuch; uns liegt wenig daran. Lassen Sie den Vätern der Kirche ihr ächtes Ansehen, und wir lassen Ihnen ihre Rechte über die Sprachlehre.

Dieß ist nun der erste Versuch der bündigen Kunst zu schliessen, die dem Hr. Kamus ganz eigen=

*) Auch das Wort, Erzbischof, war dem Alterthume nicht unbekannt. Der heilige Epiphanius legt diesen Titel dem Alexander, Bischof zu Alexandrien, und dem heiligen Petrus Martyrer, der ihm auf seinem Stuhle vorgieng, bey. Hæres. 78. n. 1. & seqq.

Ein Verfasser des Lebens des heiligen Johannes Chrysostomus nennet ihn auch einen Erzbischof von Konstantinopel.

eigenthümlich ist, und wir können noch mehr Beweise auskramen. Er hat versprochen, sich getreu an das Evangelium, an die Schriften, an das Benehmen der Apostel, an die Väter und Konzilien zu halten; daher fängt er also an: „Alle Entscheidungen und Gewohnheiten, die in spätern Zeiten entstanden sind, stimmen entweder mit dem, was vorgegangen ist, überein, oder nicht? Im ersten Falle nehme ich diese heilige Uebergabe an, und verehre sie als eine Glaubensregel; im zweyten Falle aber sind sie mir Neuerungen und Mißbräuche, die ich verwerfe.“

Hat Hr. Kamus diesen Vernunftschluß nicht einem Balife abgeborget, der also vernünftelt: entweder enthalten diese Bücher das nämliche, was der Alkoran sagt, und dann sind sie überflüßig: oder sie enthalten, was dem Alkoran widerspricht, und dann sind sie gefährlich?

Man wird sagen, daß dieses Gleichniß abgeschmackt sey, weil hier geistliche Sachen mit dem Alkoran in Vergleichung kommen. Allein ich nehme nur in dem Kalife und Hr. Kamus die Kunst, zu schliessen, zum Gegenstande, die so ähnlich als leicht, widerlegt zu werden, ist.

Die Disziplin der spätern Zeiten hat abgeändert werden können, ohne daß sie dem Geiste der alten Kirchenzucht geradezu widerspricht. Sie hat die Gegenstände, welche die erste Disziplin verordnet, aus dringenden Ursachen nicht nur allein Kraft des nämlichen Ansehens abändern, sondern auch abstellen können, ohne sich von dem nämlichen Geiste zu entfernen. Wenn Hr. Kamus diesen Grundsatz nicht zuläßt; so stelle er uns dann die Diakonissinnen, die in der ersten Kirche waren, wieder her: gebe er mit Luther die Kommunion unter beyden Gestalten: belege er jene Fleischhacker mit dem Banne, welche Blutwürste,

würfte, wider die ältesten und ehrwürdigsten Kanonen, die sich vom Blute zu enthalten befehlen, verkaufen. Denn die Erlaubniß, die man ihnen heut zu Tage giebt, von dem Blute zu essen, stimmet mit dem Verbothe der Apostel nicht überein. Er muß also entweder sich diesem Verbothe unterwerfen, oder sein Dilemma ausstreichen.

Der Glaube allein ist unwandelbar; die Disziplin aber kann sich ändern: diejenige, die heut geläufig ist, ob sie schon der alten entgegen steht, kann das nämliche Ansehen, und die nämliche Heiligkeit haben, weil sie von der nämlichen Kirche und dem nämlichen Geiste verordnet, und gewißer Umstände wegen sehr weislich verändert worden ist. Die Disziplin gehöret nicht zur Wesenheit der Kirche. Sie ist jene Gewohnheit, die man aus billigen Ursachen, aus Anständigkeit, oder des Nutzens wegen manchmal abändern kann, und auch muß, und man bleibt der nämliche Christ dabey.

Wir wollen noch einen andern Vernunftschluß von gleicher Stärke hören. Man wirft die Frage auf, ob die weltliche Macht berechtiget sey, die Bezirke der Erzbisthümer, der Kirchensprengel und Pfarren zu bestimmen? „Was man vorzüglich in Rücksicht auf gegenwärtige Frage bemerken soll, sind die Oerter, an welchen der heilige Paulus will, daß die Personen angestellet werden. Man soll sie (die Bischöfe und Pfarrer, von denen er redet) in die Städte einsetzen. Nun wer bestimmet einen Ort vielmehr zu einer Stadt, als zu einem Flecken oder Dorfe? Zweifelsohne der bürgerliche Staat des Ortes: aus der bürgerlichen Verfassung also entspringet es, daß ein Ort eine Stadt ausmache, und die geistliche Gewalt hat keinen Antheil an

die-

dieser Einrichtung.“ Dieß ist die feine Folgerung des Herrn Kamus.

Wir müssen demnach diesen Schluß machen: der Stand der Städte, ihre Abhängigkeit und ihr Gebiete ist von der weltlichen Macht bestimmet worden. Mithin wenn der Apostel erkläret, daß man die Bischöfe in den Städten soll anstellen, so will er, daß man in Eintheilung der Bezirke unter die Hirten der von der weltlichen Macht eingeführten Ordnung folge.

Um diesen bündigen Vernunftschluß zu beantworten, will ich Ihnen, mein Herr! einen andern von der nämlichen Richtigkeit entgegen setzen, und sagen: was man vorzüglich bey gegenwärtiger Frage bemerken soll, ist die Größe des Ortes und die Menge der Häuser, aus denen die Stadt besteht. Denn einem oder zwey Häusern wird man nie den Namen einer Stadt beylegen. Nun wer führet die Häuser auf; wer vermehret also dieselben, daß sie eine Stadt bilden? Die Baumeister, die Maurer und Zimmermänner. Das Ansehen des Fürsten und der Kirche haben keinen Antheil an diesem Baue. Mithin wenn der heilige Paulus erklärt, daß man die Bischöfe in den Städten aufstellen soll, will er, daß man der von den Baumeistern, Maurern und Zimmermännern bestimmten Ordnung folge, und die Kirche ihnen unterwerfe.

Ich könnte auch die Anmerkung machen, daß der heilige Paulus dem Timotheus nicht befiehlt, die Priester in den Städten anzustellen, sondern *per civitates*, in den Marktflecken, die nicht so groß, als eine Stadt sind; mithin mit gleichem Rechte auch schließen, daß man die Bischöfe nur in die Marktflecken einsetzen müsse. Ich könnte ferner sagen, daß der heilige Paulus auch von den Dörfern nicht rede, und daß es auch große

Dör-

Dörfer gebe, die von dem Fürsten mit den Freyheiten einer Stadt nicht begnadiget worden sind; da ich doch im Gegentheile Dörfer weis, die der Fürst mit dem Namen einer Stadt beehret, und die doch wirklich keine sind. Ich müßte also, nach der Lehrart des Herrn Kamus schliessen, daß der heilige Paulus nur auf den eiteln Titel Acht gehabt habe, und nicht auf das Seelenheil, und auf die Bedürfnisse, welche sich nach der Anzahl der Bürger vermehren, oder vermindern.

Ich will aber lieber gerade zu antworten, und sagen, daß der heilige Paulus sich mit leeren Wörtern und Titeln nicht abgiebt. Wenn er will, daß die Bischöfe in den Städten angestellet werden, so geschieht es darum, weil die Quelle der geistlichen Hilfsmittel an jenen Oertern seyn muß, wo sie einer größern Menge nützlich werden können. Ob die Einwohner die Freyheiten einer Stadt genießen, oder nicht, trägt zu dem Seelenheile nichts bey. Unsere geistlichen Amtsverrichtungen hangen von diesen Begnadigungen des Fürsten nicht ab. Doch ist es gewiß, daß in den Wohnplätzen, die von dem Fürsten zu einer Stadt sind erhoben worden, sich meistens eine größere Anzahl der Menschen versammle. Der heilige Paulus hat also billig sagen können, daß die bischöfliche Sitze in den Städten sollten errichtet werden, ohne daß er ihre Entstehung von der weltlichen Macht abhängig machte. Es waren überhaupt die vornehmsten Sachwalter der weltlichen Macht, und die höchsten Häupter von der geistlichen Gewalt in den nämlichen Oertern; allein ihre Sendung gieng nicht von der nämlichen Quelle aus. Obschon sie sich in der nämlichen Stadt befinden, kann man doch nicht sagen, daß der Magistrat, oder Befehlshaber Kraft des nämlichen Ansehens mit dem Bischofe

da sey. Gleichwie ihre Rechte und Amtsverrichtungen, also sind auch ihre Sendungen unterschieden. Die Kirche wird vergebens sagen: wenn es der Fürst auch nicht will, so wird doch diese Stadt der Sitz des Befehlshabers verbleiben: aber auch der Fürst wird vergebens sagen: diese Stadt wird der Sitz eines Bischofes nicht mehr seyn, wenn schon die Kirche haben will, daß sie es seyn soll; denn gleichwie die Kirche den Befehlshaber nicht gesetzet; so hat auch der Fürst den Bischof nicht gemacht. Ueber das sind alle Städte pur deßwegen, weil sie der Fürst mit den Privilegien einer Stadt begünstiget hat, nicht auch schon ein Bisthum; sondern es muß auch unter diesen eine Auswahl geschehen, wo ein Bischof soll angestellet werden. Es ist also ungereimt, wenn man aus dem Rechte, die Dörfer zu Städten zu erheben, auch das Recht, die Pfarren in Bisthümer umzuschaffen, herleiten will.

Es ist eine Schande, sich bey einer so klaren Sache aufzuhalten. Allein man muß die Schwäche der Gründe fühlbar merken, welche uns auch diejenigen entgegen setzen, die, wenn sich ihr Handel vertheidigen ließ, mit den stärksten Waffen wider uns hätten losziehen müssen.

Hr. Kamus glaubet, seiner Meinung einen Schwung zu geben, wenn er die Anmerkung machet, daß die Päbste ein Dorf zuvor zu einer Stadt erhoben, ehe sie dort ein Bisthum errichteten; und dann schreyt er in siegendem Tone: „Kann man aufrichtig und im Ernste glauben, daß der Pabst berechtiget sey, einem Orte den Rang einer Stadt mitzutheilen?“ Nein, wir glauben nicht, daß er es thun könne ohne Bewilligung des Fürsten; man muß also dieses Recht mit dem Rechte, ein Bisthum zu errichten, nicht

vermischen. Eines ist zufällig, und kann dem Pabste ohne Erlaubniß des Fürsten nicht zukommen; das andere ist wesentlich, und dieß hat er von Jesu Christo erhalten. Das Dorf Senes, mit seinem neugemachten Namen einer Stadt, ist eben sowohl ein Bischoffitz als Paris.

„Ich höre, wie die, in dem Kirchenrathe zu Chalzedon versammelten Väter verordnen, daß man in der kirchlichen Eintheilung der Provinzen den Verfügungen, welche die weltliche Macht getroffen hatte, folgen solle. Ich schließe also, fährt Hr. Kamus fort, daß man das Betragen, welches man damals hatte, auch heut zu Tage beybehalte, und daß die Nation berechtiget sey, die Städte, die das Hauptort einer Diozes seyn sollen, zu bestimmen.“

Sie haben sehr übel gehöret, mein Herr! wie ich schon bewiesen habe; und Sie schließen auch eben so übel. Denn hätte das Konzilium verordnet, was Sie wollen, so würde ich Ihnen aus diesem allein erproben, daß das Konzilium das Recht habe, die Eintheilung der Kirchensprengel einzurichten, und die wahre Folge, die sich aus ihren Dekreten ziehen ließ, würde diese seyn, daß es ihm zugehörte, und daß es noch der Kirche zugehöre, über diese Gegenstände den Ausspruch zu thun.

Die Kirche hat verordnet, daß das Hauptort eines Kantons in der bürgerlichen Verfassung auch das Hauptort des Kirchensprengels seyn sollte; folglich gehöret es der weltlichen Macht zu, den Kirchensprengel einzutheilen. Sehen Sie, mein Herr! dieß ist ihr Vernunftschluß; er ist aber abgeschmackt, weil Sie eben jene Gewalt und Freyheit der Kirche in der Folge wieder nehmen, die Sie ihr in den Vordersätzen zugestehen. Sie widersprechen auch der Konstitution

tion der Nationalversammlung; denn in dieser Verordnung vermeidet man, so viel es möglich ist, aus dem Hauptorte des Departements das Hauptort der Diozes zu machen, um die Hilfsmittel besser einzutheilen: man weichet, so viel man kann, von dem vorgeblichen Dekret dieses Konziliums ab, durch welches Sie sich doch schmeicheln, die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit zu bestätigen. Je näher man Ihnen, mein Herr! zu Leibe geht, desto mehrere Mängel schliessen sich in Ihren Proben auf.

Man fraget Sie, mein Herr! mit welchem Rechte Sie einem Bischofe einen Theil seines Kirchensprengels, den ihm die Kirche eingeräumet hat, rauben können. „Ich antworte, sagen Sie, daß eben dieß in Frage steht; nämlich ob ihm die Kirche die Gerichtsbarkeit über diese einzelnen Oerter gegeben hat.“ Ja, von diesen ist die Frage, und es ist sehr auffallend, daß Sie nicht wissen, wie oft diese Frage entschieden worden sey, Sie, den man uns für einen Mann anpreiset, der sich lange Zeit mit den geistlichen Geschäften schon abgegeben hat. Es ist auffallend, daß Sie die Kanonen nicht wissen, welche sich in den Konzilien von Nizäa, Antiochia, Sardika, Carthago, Orleans, Arles, Trient ꝛc. angehäufet haben, und unseren Hirten verbiethen, ihre Amtsverrichtungen ausserhalb des Bezirkes, der ihnen angewiesen ist, ausserhalb ihrer Kirchensprengel, oder Pfarren, auszuüben, und welche jede Handlung, die sie ausserhalb ihres Gebiethes unternehmen würden, als null und nichtig erklären. Es ist sehr auffallend, daß Sie in diesen Kanonen eine Gerichtsbarkeit über gewiße Oerter, die umständlich angesetzet sind, und über eine bestimmte Strecke Landes, die klar ausgedrücket wird, nicht sehen.

Es scheint Ihnen klar, „daß die Eintheilung der Diozesen durch die That der von der weltlichen Macht bestimmten Bezirke existirt.“ Was Ihnen klar scheint, ist falsch durch die That, und durch das Recht. Durch die That, weil es eine große Anzahl der Kirchensprengel giebt, derer Bezirkseinrichtung mit der Eintheilung der Provinzen nicht übereinstimmet; durch das Recht, weil, wo die nämliche Eintheilung ist, sie solche Kraft der Verordnungen der Kirche, und nicht der weltlichen Macht ist.

Sie setzen einen großen Unterschied zwischen den sonderheitlichen Verfügungen und jenen des gesetzgebenden Körpers an, und schliessen alsdann, daß der gesetzgebende Körper, oder die Nation, einen Bischof seiner Gerichtsbarkeit berauben könne. Ich bitte Sie, mein Herr! zeigen Sie mir dieses Recht der Nation in dem Evangelium, oder in unseren Konzilien auf. Denn wenn es um die Ertheilung, oder Beraubung eines geistlichen Ansehens zu thun ist, erkenne ich keine andere Gewalt an, als jene, die von Jesu Christo, oder seiner Kirche herkömmt. Sie führen da keine einzige Stelle aus dem Evangelium, und auch keinen Kanon an: dieß befremdet mich nicht. Allein Sie fahren fort:

„Warum sollte sich die Kirche, die im Staate ist, wider eine Verordnung, die vom Staate gemacht worden, sträuben?“ Ey der Hr. Kamus ist es, der diese Frage stellet? Wünschte er also auch, daß die Kirche jene Verordnungen anerkannt hätte, welche von dem Staate in England, Holland, Sachsen und in allen Ländern, wo der Ketzergeist herrschet, gemacht worden sind?

„Ist es nicht eine unumstößliche Wahrheit, sagt er weiter, daß die Nation berechtiget sey, diese oder jene Religion in ihren Schoos auf-

zu-

zunehmen?“ Damit man diesen Satz verneinen oder zugeben könne, muß man wissen, was er sagen will. Wenn der Hr. Kamus hier durch die Nation unsere Generalstände, die heut zu Tage in der Nationalversammlung gegenwärtig sind, verstehet; so ist der Satz falsch, daß diese Versammlung das Recht habe, diese oder jene Religion aufzunehmen. Denn gleichwie ein Nationalsenat, also kann auch sie nur jene Religion zulassen, welche die größte Zahl der Bürger angenommen hat, und zu der sie sich bekennet: und wenn auch jedes Glied von diesem Senat der in dem Staate allgemein angenommenen Religion nicht beypflichten sollte, würde es doch keine Gewalt haben, sie abzuändern; die Verordnung über diesen Gegenstand würde nichtig und ungültig seyn. Denn dadurch, daß man einen bevollmächtiget, vertrauet man ihm das Bekenntniß seiner Religion an. Es würde auch ungereimt seyn, wenn man die Religion zum Gegenstande einer allgemeinen Berathschlagung machen wollte; und jener, der nur Kraft dieser allgemeinen Berathschlagung seiner Religion anhieng, würde ein schwacher, oder dummer Kopf seyn. Mein Glaubensbekenntniß muß aus einer sonderheitlichen Ueberzeugung entspringen: die andern werden fruchtlose Dekrete machen, weil ich in Rücksich auf diesen Gegenstand nur dem Lichte und der Gnade, die Gott in meine Seele legt, folgen darf. Ach! gehe ein jeder mit sich selbst zu Rathe, und folge er seinem Gewissen; höre er die Stimme Gottes und derjenigen, die ihn unterrichten können, und alsdann mache er bey sich selbst die Entscheidung. Denn die Gesetze unsers Generalsenats werden ihn in Sachsen zu einem Lutheraner, in Genf zu einem Kalvinisten, und zu Konstatinopel in einen Türken umschaffen.

Wel-

Welches ist denn das wahre Recht eines Generalsenats? Kein anders, als das wir erst gesagt haben. Jeder weis aus seinen Gewaltsbriefen, und aus unserm Glaubensbekenntnisse, welcher Religion die größte Zahl der Bürger zugethan ist; er kann aus diesem allein urtheilen, welche die Religion des Staates sey. Dieß ist eine Thatsache, welche sich in der Urkunde gründet: ein Dekret des Senates über diesen Gegenstand ist, und kann nichts anders, als eine pure Erklärung seyn. Er hat nur die befehlgebende Gewalt, diese Religion aufrecht zu erhalten: er würde sich des Haßes würdig und der Tyraney schuldig machen, wenn er eine andere einführen wollte.

In welchem Sinne kann es nun wahr seyn, daß eine Nation berechtiget sey, diese oder jene Religion in ihren Schoos aufzunehmen? Wenn man durch die Nation den Generalsenat versteht, ist der Satz grundfalsch, weil unser Senat in Glaubenssachen nichts vorzuschreiben hat. Wenn man den ganzen Körper einer Nation, sie möge versammelt oder zerstreuet seyn, versteht, ist der Satz ungereimt, weil man sich nicht in einem Nationalkörper berathschlägt, ob dieser Glaubensartikel wahr, oder falsch sey; man nimmt denselben nicht an, weil ihn die andern annehmen; sondern weil man innerlich von seiner Wahrheit überzeuget ist.

Ich finde also nur einen Sinn, den dieser Satz haben kann: nämlich eine Nation hat die Gewalt, diese oder jene Religion in ihren Schoos aufzunehmen. Dieß ist wahr, wenn man sagen will, daß die Nation berechtiget sey, Leute, die sich zu dieser, oder jener Religion, zu dem Lutherthume, oder dem Kalvinismus bekennen, in ihren Schoos aufzunehmen, und ihnen die Rechte

der

der Bürger einzuräumen. Diese Vergünstigung kann der Gegenstand einer Nationalversammlung seyn; allein auch in diesem Verstande ist der Satz hier unbedeutend; er trägt nichts zur Sache bey, und beweiset für den Herrn Kamus nichts.

Eben so wenig erprobet er seinen Satz, wenn er sagt: „warum soll die französche Nation dem Haupte der Religion zu sagen nicht berechtiget seyn: du mußt bischöfliche Städte haben; wir wollen dir drey und achtzig geben, und wir finden zur bürgerlichen und politischen Ordnung des Staates für gut, daß es nicht mehrere gebe.“

Niemand streitet der Nation das Recht an, der Kirche diese Vorstellungen zu machen. Wir setzen auch bey, daß die Kirche alle mögliche Nachsicht anwenden soll, um den Wünschen der Nation zu entsprechen, so viel dieselben mit dem Heile der Völker verträglich sind. Allein mein Herr! Sie gehen zu weit: Sie wollen aus eigner Macht vierzig, oder sechszig Bischöfe ihrer ganzen geistlichen Gerichtsbarkeit über ihre Kirchensprengel berauben; denn Sie heben dieselben auf: Sie verändern die Diozesen der andern: Sie dehnen sie aus, und schränken sie aus eigner Macht und aus eignem Ansehen ein. Wir sagen Ihnen, mein Herr! im Namen Gottes: Sie können es nicht thun, *non licet*; und so lange wir noch Katholiken sind, werden wir Ihnen zurufen, obschon Luther, Kalvin, Richer sich dawider sträuben; die bürgerliche Gewalt ist null, wann es um die geistliche Gerichtsbarkeit zu thun ist. Ihre Verordnungen sind ohne Wirkung; Kraft ihrer Dekrete werden unsere Bischöfe und Pfarrer nicht das geringste Dörfchen von ihrer Gerichtsbarkeit verlieren; die Kirche hat sie ihnen gegeben, und sie allein kann ihnen dieselbe nehmen.

Hr. Kamus führet zum drittenmal das Konzilium von Chalzedon an, und er mißbrauchet zum drittenmal die nämlichen Kanonen. Er geht zu den Wahlen über; weil er aber mit dem Hr. Treilhard die nämlichen Grundsätze, und die nämliche Erklärung der Apostelgeschichte über die Wahl des heiligen Mathias und der sieben Diakonen beybehält; so ertheile ich ihm auch die nämliche Antwort. Allein er tritt auch mit einem besondern Beweise, der dem Hr. Treilhard nicht beyfiel, auf, um die Wahl der Pfarrer durch das Volk zu unterstützen.

„Waren die Rechte des Patronats nicht bey den Pfarrkindern? Fragt uns Hr Kamus, hatte das Volk nichts zu schaffen? Als in dieser Epoche der Oberherr den Pfarrer wählte, um ihn bey dem Bischofe zu stellen, war es nicht wirklich das Volk, welches seinen Hirten durch die Stimme seines Oberherrn gewählet hatte?“ In der That, man hätte nie eine solche Sprache vermuthet; der Handel muß einmal schwach aussehen, wenn man derley Vernunftschlüße auftischet. Ich habe schon bemerket, daß das Patronatsrecht von der Bewilligung, welche die Kirche den Stiftern, oder Gutthätern vergünstigte, abstamme. Die Bürger, oder die Oberherren, die Erben, oder die ihre Stelle vertraten, genoßen dieses Recht: ware es aber wohl das ganze Dorf, das man für den Stifter ansah, wenn der Herr einen Theil seiner Güter zur Stiftung einer Pfarre, deren Patron er wurde, hergab? War es also das Dorf, oder die ganze Pfarre, welche durch die Stimme des Herrn wählte? Beynahe als wenn es ganz Frankreich war, welches bisher die Bischöfe durch die Stimme des Königs gewählet hat.

Der theologische Advokat will auch die Unter-

terdrückung aller Appellation an den Pabst rechtfertigen. Ich bin sehr besorget für seine Ehre, will nicht sagen, für sein Gewissen; denn ich bin überzeuget, daß sein Fehler nicht freywillig ist: wenn ich aber ihn nach seiner Lehre beurtheile, kann ich ihn für keinen katholischen Advokaten ansehen. Er mag sich erklären, und sagen, wie er will: „Weit sey von mir, daß ich den Primat der Nachfolger des heiligen Petrus, oder die unentbehrliche Nothwendigkeit verkenne, die alle Kirchen der ganzen Welt aufhaben, mit der Kirche zu Rom, als dem Mittelpunkte der Einigkeit des katholischen Glaubens in Gemeinschaft zu stehen.“ Da er aber beysetzet: „allein aus dem, daß es einen Mittelpunkt der Einigkeit giebt, läßt sich nicht schließen, daß derjenige, welcher in diesem Mittelpunkte sitzt, auch eine Gerichtsbarkeit über alle andere Kirchen inne haben müsse!“ und da er sonderbar ferner sagt: „der Primat des heiligen Petrus war ein Primat der Obereinsicht und der Ermahnung; aber nicht ein Primat der Gerichtsbarkeit:“ ist es nicht möglich, daß wir ihn als einen Katholiken anerkennen. Wir fragen ihn, ob derjenige, auf den Jesus Christus seine Kirche bauet, und dem er samt den Schlüßeln zum Himmelreiche, ich sage nicht schlechterdings die Gewalt, sondern das Geboth, sowohl die Schafe als die Lämmer auf dem Weg des Heils zu leiten, *pasce oves meas*, *pasce agnos meos*, nicht auch das vollständige Ansehen eines Hirten empfängt; oder auch ob es demjenigen, der in dem Schafstalle Jesu Christi seyn will, erlaubet sey, in dem Hirten das Ansehen, das Jesus Christus der ganzen Kirche gegeben hat, zu verkennen?

Wir werden ihn fragen, ob er auch den seichtesten Begriff von der Uebergabe, von den Gebräu-

bräuchen, von den Kanonen der ersten Kirche, der Konzilien und heiligen Väter besitze; und wir werden ihn mit einer Wolke von Zeugnissen überschwemmen. Er mag es mit dem Febronius halten, wie er will, und die Appellationen an den römischen Hof der Einführung der falschen Dekretalen zuschreiben; so soll er doch wissen, daß diese falsche Dekretalen erst im achten Jahrhunderte erschienen sind. Sage er uns also, ob wir es diesen unterschobenen Dekretalen zu verdanken haben, daß der heilige Pabst Clemens ein Lehrjünger des heiligen Petrus, im ersten Jahrhunderte, mit der Gewalt eines wahren Hirten an die Kirche zu Korinthus wider die Uneinigkeiten, die sie trennten, schrieb; daß Marzion im zweyten Jahrhunderte aus der Provinz Pontus nach Rom eilte, um von dem heiligen Pabste Anizetus die Lossprechung zu erbitten? Sage er uns auch, ob diese unterschobenen Dekretalen die Ursache waren, daß in dem nämlichen Jahrhunderte der Pabst sich über die Widerspänstigkeit der Bischöfe von Asien gegen das Dekret von dem Osterfeste verwunderte, und nur auf die Vorstellungen der Bischöfe von Gallien sich enthielt, sie mit dem Banne zu belegen? Sage er uns, warum ließ sich der heilige Cyprian so sehr angelegen seyn, sich bey der römischen Kirche zu rechtfertigen, und sie um ihr Ansehen anzusuchen, damit sie die Gesetze, die er von der Widerversöhnung der Abtrünnigen aufgesetzet hatte, bestätigte? Warum Felizissimus eben dieses Ansehen wider den heiligen Cyprian aufgefodert hat? Warum bezweifelte dieser heilige Bischof das Ansehen des heiligen Pabstes Stephanus auch damals nicht, als er ihm widerstand? Warum haben sich in dem nämlichen Jahrhunderte Basilides und Martialis, welche in Spanien ihrer Würde entsetzet worden

sind,

sind, nach Rombegeben? Warum begehrte der heilige Dionysius von Alexandria von dem nämlichen Stuhle gerichtet zu werden, wie er auch von demselben die Lossprechung erhalten hat? Warum haben die Päbste in dem vierten Jahrhunderte den Streit des Cäzilians wider die Donatisten, und des Athanasius wider die Arianer entschieden? Warum hatten die Gesandten des Pabstes in den Konzilien in Orient den Vorsitz, und warum sind so vie Händel, die in den entferntesten Gegenden entstanden, und gerichtet worden, von den Päbsten wieder untersuchet, und geendiget worden?

Ich würde an kein Ende kommen, wenn ich alle Geschäfte erzählen, und das Ansehen der Päbste durch die stäte Uebung der Kirche, und durch die Zeugnisse der Väter und Konzilien, welche den unterschobenen Dekretalen lange vorgegangen sind, erproben wollte.

Hr. Kamus führet zum Gegenbeweise die Bischöfe von Afrika auf, welche sich der Appellation des Apiarius widersetzet hatten, als wenn sich diese nur auf die Verirrung, welche einen Kanon des Konziliums zu Sardika dem Kirchenrathe zu Nizäa zueignete, gründeten. Allein hat nicht auch dieses Konzilium von Sardika ein ehrwürdiges Ansehen, indem 170. Bischöfe aus 35. Provinzen von Europa, Asien und Afrika bey demselben erschienen, und sich mehr als 300. Bischöfe, wie der heilige Athanasius bezeuget, unterschrieben? Und jenes Konzilium von Carthago war ja selbst nur ein Partikularkonzilium. Uebrigens war Agiarius nur ein Diakon; man könnte demnach befürchten, daß, wenn sich dergleichen Appellationen vermehreten, die Unterwerfung, welche die untern Kleriker dem Urtheile der Bischöfe schuldig sind, leiden möchte. Deßwegen

wegen hat auch das Konzilium von Milevit die Appellationen den Priestern und Diakonen verbothen. Saget nicht ausdrücklich der heilige Augustin, der in den Gebräuchen von Afrika wohl bewandert war, daß die Bischöfe sich an Rom wenden könnten? Epist. 73. In seinem Briefe an den Pabst Cälestin wegen des Antonius, Bischofes zu Fussal, zeiget er uns, daß die Urtheile des Priskus, des Viktors, des Lorenz, die afrikanische Bischöfe waren, von dem heiligen Stuhle bestätiget worden sind. In dem Handel des Cäzilians erkannte Afrika klar die Vollgültigkeit seiner Appellation nach Rom an; und in jenem des Pelagius und Cölestins ließen die afrikanischen Bischöfe nicht nur die Appellation dieser zween Ketzer, die sie verdammet hätten, zu; sondern verfolgten sie auch noch vor dem Pabste. Diese so alte, als oft wiederholte Beyspiele sollten doch endlich diejenigen erröthen machen, welche keine andern Gründe für die Appellationen wissen wollen, als die unterschobenen Dekretalen, welche erst in dem achten Jahrhunderte, oder zu Ende des siebenten in dem Publikum erschienen, und angeführet worden sind.

Was machen nun die falschen Dekretalen? Haben wir sie noch nothwendig, um die Gerichtsbarkeit des Pabstes zu beweisen, da das ganze Alterthum auf unsrer Seite ist? Sind diese unterschobenen Dekretalen die Ursache, daß uns ein heiliger Prosper sagt, daß Rom dieses Weltall, das den römischen Waffen nicht mehr unterthänig ist, durch die Religion beherrsche; *quidquid non possidet armis, religione tenet*; daß Theodoretus in dem Pabste das Recht, alle Kirchen zu regieren, anerkennet, und seinen Ausspruch erwartet; Epist. ad Renat. daß der heilige Gelasius den heiligen Stuhl für einen Richter-

terstuhl erkläret, an den man sich von allen Gegenden her wenden kann, und nach dessen Urtheil keine Appellation irgend mehr Platz hat? Fleury Histor. eccl. l. 5. n. 18. Gründete sich auch Gregor, der Große, auf dieselben, als er sagte; wer kann zweifeln, daß nicht auch der konstantinopolitanische Sitz dem Stuhle Petri unterworfen sey? Ich könnte noch zahllose Stellen ausheben, und sie dem Hr. Kamus entgegen setzen: allein ich begnüge mich mit diesen; denn wie kann man dem Pabste seine Gerichtsbarkeit über alle Kirchen anstreiten, wann man sieht, wie es Hr. Kamus hat sehen müssen, weil er das Konzilium zu Chalzedon anführet, wann man sieht, sage ich, daß die Väter in diesem Konzilium klar und deutlich den Ausspruch machen, daß Dioskorus das Maß seiner Thorheit erfüllet habe, weil er sich wider denjenigen auflehnet, dem Jesus Christus die Obsorge seiner Kirche anvertrauet hat. *Post hæc omnia insuper & contra ipsum, cui vineæ custodia a Salvatore commissa est, extendit insaniam, id est, contra tuam apostolicam fidem.* Welches Verbrechens würde sich aber Dioskorus schuldig gemacht haben, wenn er, als Patriarch von Konstantinopel, wider ein Ansehen, das sich über seinen Sitz, welcher nach Rom der vornehmste war, nicht erstreckte, gesträubet hätte?

Man zieht vor, daß man seine Gründe aus den Konzilien geschöpfet habe: so lasset uns dann hören das zweyte Konzilium zu Nizäa, welches den Brief des Pabstes Adrians seinen Akten eingetragen, und bekannt hat, daß der Sitz zu Rom, wo der heilige Petrus auf Befehl Gottes durch seine Lehre die ganze Kirche waidet, nichts unaufgelöset lasset. *Unde & ipse beatus Petrus Apostolus, Dei jussu, ecclesiam pascens, nil indissolu-*

tum

tum dimisit. Das Lateranensische Konzilium erkläret, daß der Pabst die Gewalt und das priesterliche Ansehen über alle von Jesu Christo erhalten habe. *Super omnes ab ipso, qui propter nos incarnatus est Deus, potestatem accipiens & sacerdotalem Auctoritatem.* An. 649. act. 2. Das allgemeine Konzilium zu Lyon bestätiget jene dem Ansehen des Pabstes so eigenthümliche Ausdrücke: *Rector universalis Ecclesiæ, gregis Domini director.* Das Konzilium zu Florenz entscheidet, daß der Pabst das Haupt, der Vater und Lehrer aller Kirchen sey; daß er in der Person des heiligen Petrus die vollkommne Gewalt, die allgemeine Kirche zu regieren, empfangen habe, gleichwie man in den allgemeinen Konzilien, und in den heiligen Kanonen liest. *Definimus — ipsum Romanum Pontificem successorem esse Petri, Principis Apostolorum, & verum Christi vicarium, totiusque Ecclesiæ caput, & omnium Christianorum Patrem & doctorem existere, & ipsi in Petro pascendi, regendi, gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro J. Ch. plenam potestatem traditam esse, quemadmodum etiam in gestis conciliorum œcumenicorum & in sacris canonibus continetur.* In litt. Unionis c. 4.

Ich wollte mich auch auf das Konzilium zu Trient berufen; allein Hr. Kamus würde mir antworten, daß es in Frankreich nicht angenommen ist. Ich könnte ihn aber mit einem Bossuet fragen, wie er sich für einen Katholiken halten könne, da er das Konzilium von Trient verwirft? Doch will ich ihm ein Konzilium anführen, das er gewiß nicht verwerfen wird, oder welches wenigstens die Parthey, mit der er es hält, wie Jedermann weis, vor zwey Jahren nicht würde verworfen haben. Ich sage, vor zwey Jahren; denn von allen denen, welche von

dem

dem Markſteine des Gehorſames, den man dem heiligen Stuhle ſchuldig iſt, abweichen, weis man nicht, was man ſich von einem Tage auf dem andern verſprechen kann; und dieſe Parthie giebt uns heut einen auffallenden Beweis davon.

Das Konzilium, das ich dem Herrn Kamus entgegen ſetzen will, iſt nicht zahlreich, es iſt wahr: es zählte nicht, wie der Kirchenrath von Trient, 270. Biſchöfe: es waren vorzüglich die Legaten des Pabſtes bey demſelben nicht gegenwärtig: es fanden ſich dort nicht 120. Doktoren in der Theologie von allen Ordensſtänden, Univerſitäten, von der Sarbonne ꝛc. ein. Nein es hatte ſich nicht die ganze Welt verſammelt. Es kamen ein Erzbiſchof, zween Biſchöfe, ſechs Domherren und neun Pfarrer zuſammen; aber dieſe Pfarrer waren nicht Pfarrer, wie andere; ſie waren den Biſchöfen gleiche Pfarrer, und die erſten Pfarrer, welche als Richter mit den Biſchöfen angeſtellet worden, und ſich, wie die Biſchöfe unterſchrieben haben: *ego judicans ſubſcripſi*; welches ſich nicht leicht in unſeren alten Kanonen aufſpüren läßt. Es liegt aber wenig daran. Dieſer Erzbiſchof, dieſe zween Biſchöfe, dieſe ſechs Domherren und neun Pfarrer haben nicht unlängſt ein Konzilium, das für Hr. Kamus von großem Anſehen ſeyn muß, gehalten, das Konzilium der kleinen Kirche, das Konzilium zu Utrecht. Sie hielten es im Jahre 1703 dieß iſt wahrhaftig nicht alt: die Parthie ſollte dieſe neugebackene Entſcheidungen noch nicht vergeſſen haben. Wohlan, was ſagt dieſes große Konzilium? Was lehret es von dem Pabſte und ſeiner Gerichtsbarkeit? Hören wir nur; dieſes Konzilium von Utrecht, merken Sie es wohl, Herr Kamus! das Konzilium von Utrecht ſetzet in ſeinem Dekrete von dem Anſehen des Pabſtes, in

dem

dem dritten Artikel dieses Dekretes, Anfangs als einen Glaubensartikel fest, und entscheidet „daß der Bischof von Rom, als der Nachfolger des heiligen Petrus, aus göttlichem Rechte, den nämlichen Primat über andere Bischöfe genieſſe. Im vierten Artikel: daß dieser Primat des römischen Pabstes, als Nachfolger des heiligen Petrus, nicht nur ein Primat der Ehre, sondern auch der kirchlichen Gewalt und des geistlichen Ansehens sey. Im fünften Artikel: daß der römische Pabst, als Nachfolger des heiligen Petrus, aus göttlichem Rechte, das sichtbare und dienstbare Haupt der von Jesu Christo, welcher das unsichtbare und beseelende Haupt ist, gestifteten Kirche sey, und folglich, daß der Pabst der erste Vikar Jesu Christi auf Erden sey, dem die Obsorge über die ganze Kirche aufgetragen ist. *Declarat sancta synodus — ar.* 3. *Episcopum Romanum, tanquam Petri successorem, jure divino eodem primatu frui supra cæteros Episcopos — ar.* 4. *hunc primatum romani Pontificis, tanquam Petri successoris, non esse tantum primatum honoris, sed etiam ecclesiasticæ potestatis & auctoritatis — ar.* 5. *romanum Pontificem, tanquam Petri successorem, esse iure divino caput visibile & ministeriale Ecclesiæ fundatæ a Christo, qui est caput ejus invisibile & vivificans; ac proinde ejusdem Christi primum esse in terris vicarium, cui totius Ecclesiæ cura commissa est.*

Nachdem das Konzilium von Utrecht diese Lehre bestimmet hatte, zieht es die Konzilien von Ephesus, Milevit, Basel ꝛc. an, und schreibet acht Sätze nieder, von denen der siebente also lautet: „Es folget noch, daß der Primat, den der Pabst hat, kein Primat der Gerichtsbarkeit, sondern nur der Ehre sey. — Es folget noch,

daß

daß die ganze Gewalt und das Ansehen, das er heut zu Tage über die Bischöfe, über die sonderheitlichen Kirchen, und über die allgemeine Kirche ausübet, sehr strafbare Anmassungen sind.“

Herr Kamus hat alles dieß nicht gesagt: er sagte aber ausdrücklich: der Primat des heiligen Petrus war ein Primat der Aufsicht und der Ermahnung, und kein Primat der Gerichtsbarkeit. Nun eben diese Weigerung, die geistliche Gerichtsbarkeit und das Ansehen in dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern anzuerkennen, ist es, was das Konzilium als verwerflich beurtheilet. *Has propositiones damnat sancta synodus, tanquam falsas, schismaticas; verbo Dei, ac constanti traditionis doctrinæ adversas, erraneas, & etiam hæreticas; eo quod doceant sanctum Petrum ejusque successores a Christo Domino nostro honoris & Ecclesiasticæ autoritatis primatum non accepisse.*

Ich bin überzeuget, daß Herr Kamus nicht vermuthete, daß seine Lehre von einem Konzilium zu Utrecht als schismatisch, irrig und auch kezerisch sollte verdammet werden. Wie wird er dem Banne dieser Parthie, die ihm so nahe am Herzen liegt, entwischen? Wenn er sagt, daß er dem Pabste nur die Gerichtsbarkeit, nicht aber das kirchliche Ansehen abspreche, müssen wir über seinen Einfall lachen, und ihn fragen, was denn ein Ansehen ohne Gerichtsbarkeit, ohne Unterthanen und ohne Recht zu entscheiden, und sich Gehorsam zu verschaffen, seye? Wir haben seine Kunst, über diese Gegenstände zu vernünfteln, gesehen, wir wollen uns nicht länger mehr dabey aufhalten.

Uebrigens hätte ich noch viele Anmerkungen über dieß sein Gespräch zu machen, wie auch über jenes, dessen er sich als einer Antwort auf

die Ueberlegung des Hr. Bischofes von Lydda bedienet, welcher die Lossprechungen, die die Priester, welche ihre Sendung von ihrem wahren Bischofe nicht empfangen haben, ertheilen, für nichtig und ungültig erkläret. Hr. Kamus will, daß der Gebrauch, die bevollmächtigende Einsetzung von dem Diozesanbischofe zu begehren, das ist, eine wahre Begnehmigung, die Sakramente auszuspenden, sehr jung sey. Wir werden aber ein andersmal beweisen, daß er schon mit der Wiege der Kirche herangewachsen sey. Er leitet diese Gewohnheit von einer Verordnung, die im Jahre 1682. im Jenner erschienen ist, her; wir werden aber die ächte Quelle in der Einsetzung Jesu Christi und in der allgemeinen Lehre der Kirche anzeigen.

Er gründet sich auch auf ein Beyspiel, das er überzeugend zu seyn glaubet. „Ein Bischof, sagt er, dem die Almosenpflege aufgetragen wird, ist auch Hofbischof. Er ist es, welcher die den Hofdienern nothwendige Dispensen erläßt; der den Beichtvätern und andern Geistlichen, die mit der Hofkapelle, oder gewißen Spitälern, über welche der Almosenpfleger die Aufsicht hat, in Verbindung stehen, die Begnehmigung ertheilet: und doch übet der vom Könige ernannte Bischof, durch den Lehenbrief allein unterstützet, alle Amtsverrichtungen aus. Er ist nicht geweihet worden, um bey Hofe Bischof zu seyn; sondern der König erwählet sich eine Person, die den bischöflichen Charakter schon hat; und nach der Ernennung des Königes bringet der Almosenpfleger ohne Bedenklichkeit die geistliche Gewalt über alles, was von ihm abhanget, in Uebung. — Man muß also, machet er den Schluß, weder die Gewalt, noch die Quelle derselben, mit der weitern oder engern Bezirksbestimmung,

mit

mit der größern oder mindern Zahl der Personen vermengen, über welche man eine rechtmäßig ertheilte Gewalt ausübet.“

Hr. Kamus berichtet uns alsdann in einer Note, daß er dieses Beyspiel in der Sitzung nicht gerüget habe, weil es ihm nicht straks in den Sinn kam. Es ist zu bedauern, daß ihm nicht straks eingefallen ist, was der Großalmosenpfleger ist, und woher er seine Gerichtsbarkeit empfängt. Wenn es ihm noch nicht straks in Sinn kömmt, so wollen wir ihm sagen, daß die Großalmosenpfleger heut zu Tage diejenigen genennet werden, welche vormals die Apokrisiarn, die Erzkapellane waren, denen sie in den Rechten nachfolgen. Nun diese alte Hofbischöfe übten ihre Gerichtsbarkeit nicht Kraft eines simpeln Gnadenbriefes aus, sondern Kraft des Ansehens, das sie von dem Pabste ausdrücklich erhalten hatten; und aus eben dieser Ursache geht die ganze Gerichtsbarkeit der Großalmosenpfleger auf ihre Nachfolger über. Hr. Kamus kann die Beweise davon in dem Schatze der Charteuser auflesen, in einer Sammlung der Bullen, die zu Gunst der Hauskapelle des Königes sind ausgefertiget worden. Diese Sammlung, die unter andern viele Bullen von Clemens VI. enthält, führet den Titel: *Bullæ papales.* O daß Hr. Kamus sich würdige, sie zu lesen; er kann uns alsdann sagen, ob der Großalmosenpfleger jemals die Gewalt, die Sakramente zu Versailles, oder zu Louvre, auszuspenden, Kraft eines Lehen- oder Gnadenbriefes des Königes empfangen, oder mitgetheilet habe.

Hr. Kamus sagt uns auch, daß er alles, was er vorgetragen hat, bestätiget gefunden habe von einem gelehrten Kanonisten aus Deutschland, Eybel mit Namen, in seinem zu Wien im Jahre

1777. gedruckten Werke. Ich wünsche dem Hr. Kamus Glück zu dieser Entdeckung. Allein ich will meine Leser belehren, wer dieser gelehrte, deutsche Kanonist sey. Er ist schlechthin ein verkappter Lutheraner, dessen Werke, ungeachtet seiner ganzen Wissenschaft, durch ein feyerliches Urtheil von dem regierenden Pabste sind verdammet worden, und von dem vorzüglich die Abhandlung von der Ohrenbeicht auf nichts anders abzwecket, als das Sakrament der Buße aufzuheben. Man sehe *Osservazioni di Lorenzo Alipandri sol libro del sig. Eybel, & la declaration du Cardinal de Frankenberg.* Es ist artig zu sehen, wie sich Hr. Kamus auf den Eybel berufet, nachdem er uns gesagt hat: das Evangelium und die Väter der Kirche sind die Quellen, aus denen ich schöpfe. Welch schöner Vater ist nicht ein Eybel! Gott wolle den Fluch, der den Meister getroffen hat, von dem Lehrjünger abwenden.

Allein bey Gelegenheit des Ansehens der allgemeinen Konzilien, das dem Hr. Kamus so warm ans Herz geleget ist, soll man ihn wenigstens noch fragen, woher in ihm diese Abneigung gegen den Kirchenrath von Trient, die sich vorzüglich auszeichnet, kömmt; man soll wenigst wissen, was die Ursache jenes von ihm so trocknen und kurz hingeworfenen Satzes sey: **das Konzilium von Trient ist in Frankreich nicht anerkannt worden.** Er wird es gewiß nicht sagen, oder er wird einige Schleichwege suchen, wodurch er zwar der Schwierigkeit auszuweichen scheint, aber ihr ihre vollkommne Kraft läßt. Er wird etwa sagen, daß er von der Disziplin, und nicht von der Glaubenslehre des Konziliums zu Trient geredet habe. Allein was nützet ihm diese Antwort, da die Einwürfe, die wir

aus

aus diesem Kirchenrathe ausheben, sich auf die dogmatischen Entscheidungen gründen; da sie alle die Lehre der Kirche von der Gerichtsbarkeit, von der Hierarchie, von der Nothwendigkeit der Begnehmigung, um die Lossprechungen in dem Beichtstuhle gültig zu ertheilen, zum Gegenstande haben? Was nützet es ihn, daß er nur von der Disziplin des Kirchenrathes von Trient geredet hat, wenn man ihm beweiset, wie wir es zu seiner Zeit thun werden, und wie Jedermann weis, daß unsere Gebräuche und unsere Konzilien von Frankreich mit dem Tridentinischen in diesen Punkten vollkommen übereinstimmen; daß sie zur Ausspendung der Sakramente den Kirchendienern und den Hirten die nämlichen Regeln vorschreiben.

Man wird endlich sagen müssen, daß das Konzilium von Trient in Frankreich vollkommen verworfen: man wird zugeben müssen, daß Herr Kamus habe behaupten wollen, daß dieser Kirchenrath auch in Bezug auf die Glaubenslehre nicht angenommen worden sey, weil sein Satz allgemein lautet, und auch zu seinem Vorhaben nichts beyträgt, wenn er nur von der Disziplin zu verstehen wäre. Allein, wenn sich die Sache also verhält, werden wir nicht mehr einen Bossuet auftreten lassen, um zu fragen, wie sich Herr Kamus erdreusten könne, sich als einen Katholiken auszugeben, und zu zweifeln, ob das Konzilium sey anerkannt worden. Denn ein Katholik darf nicht zaudern es anzunehmen, ihm, wie allen andern allgemeinen Konzilien zu unterschreiben, und mit Herz und Geiste anzuhangen, wenn er nicht in den Kirchenbann fallen will.

Um den theologischen Redner auf den Weg des Heiles zurück zu führen, wollen wir ihn auch vor das Gericht dieser nämlichen Väter, derer

An=

Ansehen, das ihm so ehrwürdig scheint, ihn schon verdammet hat, fodern, damit er in dem heiligen Petrus und den Päbsten nicht nur einen simpeln Primat der Wachsamkeit und Ermahnung, sondern auch einen Primat eines wahren Ansehens und einer wahren Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche anerkenne. Ja wir werden ihn noch vor das ansehnliche Konzilium von Utrecht vorladen; da wird er lernen, wie diese Väter entscheiden, daß man, um ein Katholik zu seyn, den Kirchenrath von Trient ohne Vorbehalt annehmen müße. Da wird er, wenigstens aus Ehrfurcht gegen die Väter der kleinen Kirche, diese entscheidende Worte hören: „um die Gläubigen wider diese ketzerische Lehre vorzubewahren, hat es dem Konzilium gefallen, hier das Dekret des allgemeinen Konziliums von Trient anzusetzen, dessen Lehre man mit auszeichnender Ehrerbiethung anerkennen soll, wie es auch allenthalben von denjenigen, die wahrhafte und aufrichtige Katholiken sind, aufgenommen worden ist.“ *Ut magis ac magis præmuniantur fideles contra hanc doctrinam hæterodoxam, placuit synodo hic inserrere circa hanc materiam decretum concilii tridentini œcumenici, cujus doctrina cum magna reverentia recipienda est, sicuti revera ubique recepta est ab his, qui sunt vere & sincere catholici.* Decret. VII. pag. 119.

Wir könnten auch die Art beysetzen, mit der die Väter von Utrecht mehrere Sätze als dem Kirchenrathe zu Trient nachtheilig verdammet haben, weil sie denselben beschuldigen, daß er neue Lehren aufgebunden, und andere dem ganzen Alterthume unbekannte Mährchen aufgedrungen habe. *His propositiones damnat sancta synodus tanquam falsas, scandalosas, temerarias injuriosas in sanctissimum concilium tridentinum*

œcu-

œcumenicum, quod accusant fabricasse nova dogmata, & proposuisse tanquam Ecclesiæ fidem fabulas toti antiquitati incognitas. Ibid.

Wir könnten ferner den Herrn Kamus ermahnen, sich zu erinnern, mit welcher Ehrfurcht er, nach dem Rathe eben dieser Väter, und gemäß dem Versprechen, mit dem er sich verbunden hatte, sich an die alte Lehre zu halten, diesem allgemeinen Kirchenrathe von Trient begegnen sollte, über den er sich doch durch seinen so sinnlosen als überschnellten Satz hinweg setzet: **das Konzilium von Trient ist in Frankreich nicht angenommen worden.** Allein es ist Zeit, dem Hr. Kamus Weile zu gönnen, damit er mit ruhigem Geiste und in der Stille seines Eifers die Zeugnisse, die wir uns ihm entgegen zu setzen unterfangen haben, durchdenken könne. Vielleicht werden sie einigen Eindruck auf sein Gewissen machen: es ist ganz zart, wir wissen es. Denn es ist keiner aus denjenigen, welche nicht erröthen, eine Nationalversammlung über so wichtige Gegenstände vorsätzlich zu täuschen. Herr Kamus ist nicht aus der Zahl unserer ruchlosen Sophisten; wenn aber seine Meinung, wie man nicht zweifeln kann, auf die Entscheidungen unserer Gesetzgeber einen thätigen Einfluß gehabt hat, wird man doch endlich begreifen, daß unsere Seufzer nicht ohne Grund waren, da wir unsere Advokaten, und die Herrn Treilhard und Kamus in Gottesgelehrte verwandelt gesehen haben; da wir sie die, für das Seelenheil wichtigsten Fragen abhandeln, die Dogmen mit der Disziplin vermengen, und beyde verdrehen, ihre Gegenstände, unsere Bischöfe und Hirten schimpfen, und der Kirche Gesetze, die sich mit ihr nicht betragen können, vorschreiben gehöret haben. Ach! ihr, denen der Himmel seine Schlüssel

anvertrauet hat, ihr, die ihr die Hinterlage der heiligen Lehre bewahret, schlafet nicht! ruft an den Geist, den euch Jesus Christus versprochen hat: entfernet von diesen Vorkehrungen, die man für seine Kirche gemacht hat, alles, was der Geist Jesu Christi nicht billigen kann: begünstiget, so viel es möglich ist, diese Dekrete, derer die meisten sich wenigstens mit den Dogmen vertragen, und welche, da sie die Disziplin abändern, sie wenigstens nicht verschlimmern: gebet einem Jahrhunderte, welches das Ziel überschritten hat, alles zu, was gut zu machen, und zu heiligen in eurer Gewalt ist. Allein weit sey von euch der Irrthum; weit der Luther, der Wickleff, der Richer und alles, was die evangelische Sendung einer Welt unterwirft, die in der Kirche nur anhören soll, und die keine andere Sendung bey unseren Altären hat, als sich durch die Stimme der Apostel und ihrer wahren Hirten unterrichten zu lassen.

Lasset uns alle die Neuerungen in der Lehre weit von uns verscheuen; die Advokaten dieser Welt sind nicht berufen, die Väter der Kirche zu seyn; sie haben nur diejenigen verführen können, die eben so wenig als sie, bestimmet sind, unser Evangelium, unsere Väter und Konzilien auszulegen; ihre eitle Wissenschaft hat sogar einige von jenen Hirten täuschen können, derer Eitelkeit und Lust zur Unabhängigkeit ihnen zu schmeicheln aufgelegt waren; sie haben auf einen Augenblick die Begriffe einer ganz göttlichen Hierarchie verdunkeln können, die sich aber doch auch bey dieser neuen Wahlsart, und vorgeblichen Aufhebungen und Abänderungen aufrecht erhalten wird. Was sie nicht haben bewerkstelligen können, und was alle Dekrete der Welt nicht werden thun können, wenn es um das geistliche Ansehen,

um

um das Apostolat, um die Gerichtsbarkeit, um die Sakramente und priesterliche Sendung zu thun ist, das werden unsere Apostel und das Haupt der Apostel wagen, um den Frieden und die Ruhe der Christen handzuhaben. Man muß aber wissen, daß wir bey dieser neuen Ordnung, da man dem Verlangen unsers Jahrhunderts, und den Dekreten der Layen einen Schwung giebt, nur das Ansehen der Kirche anerkennen, und uns auf selbes berufen, um sie in Ausübung zu bringen, und uns eine neue Verfassung der Pfarren und Kirchensprengel zu geben. Denn jede Sendung in der Kirche Jesu Christi kann nur ihren Ursprung, ihre Stärke, Ausdehnung oder Gränzen durch jenes Ansehen erhalten, welches Jesus Christus seiner Kirche allein gegeben hat, und das sich alle Mächte der Erde vergebens anmassen würden, weil alle Verordnungen der Völker und Obrigkeiten, wie alle Dekrete der Kaiser null und nichtig seyn werden.

NB. Sie würden etwa, geneigter Leser erwartet haben, daß, da ich von Herr Kamus, einem Advokaten der Geistlichkeit redete, ich mich der Worte des Isaias bedienen sollte: ich habe Kinder auferzogen, und erhöhet, sie aber mich verachtet. *Filios enutrivi & exaltavi, ipsi autem spreverunt me.* Isa. 1. 2. Nein, wir müssen uns nicht über die Undankbarkeit der Kinder beklagen, sondern über das Zutrauen, das wir ihnen geschenket haben. Allein gebenedeyet sey die göttliche Vorsehung, die uns die Beschützer auch anderswo als in dem Heiligthume ersparet hat, und die, um die Schande der Weltlichen und den Wetteifer der Geistlichen einzuflössen, väterlich verordnet hat, daß es noch Chusai giebt, welche die einem unschuldigen David von dem Achitophel und Absolon zugefügten Unbilden rächen,

chen, einem David sage ich, der sich gezwungen sieht, vor seinen eignen Kindern zu fliehen! Weil sie Vertheidiger der Rechte der Benefizien waren, glaubte man, an ihnen Theologen zu finden. Nun sehen wir, wie sie es sind. Hat man sie noch nicht zu Rathe gezogen, was man von der Unterdrückung der Bisthümer Kraft des weltlichen Ansehens halten soll? Will man sie bereden, zu glauben, daß das Konzilium von Nizäa, oder Trient so viel gelte, als ein Bescheid des Bartholus, oder Kujas? Man kann für sein Geld von ihnen alle Bescheide erkaufen, die man will: zu was wird alsdann ihr Ansehen dienen, wann es um die evangelische Sendung und Gewalt zu thun ist?

Erklärung des Herrn Bischofes von Clermont, bey Gelegenheit des bürgerlichen Eides in der Sitzung am Samstage den 9. Heumonat 1789.

Meine Herren!

Es giebt Gegenstände, bey welchen weder die Ehre, noch die Religion mir einige Zweydeutigkeit erlauben. Beyde machen es mir zur strengsten Pflicht, Ihnen mein Herz zu eröffnen. Ich werde demnach die Ehre haben, zu Ihnen mit vollem Zutrauen, mit dem mich die Reinigkeit meiner Bewegursachen und die Gewißheit meiner Grundsätze beseelen, zu reden; und ich werde es mit vollkommner Freyheit thun, die ich sowohl den ehrwürdigen Repräsentanten einer freyen Nation, als mir selbst schuldig bin.

Wir wollen, meine Herren! mit allen und jedem Franzosen den Eid, der Nation, dem Gesetze und Könige getreu zu seyn, zu erneuern wetteifern. Wo ist ein Franzos, ja, wo ist

ein Christ, der eine Verbindlichkeit bezweifeln kann, die alle Grundsätze heiligen, und alle Freunde der öffentlichen Ruhe warm ans Herz legen sollen? Erlauben sie mir, meine Herren, daß ich mich hier mit der Begeisterung einer patriotischen Gesinnung, die so lebhaft, als wahrhaft ist, und die ich mit meinem Blute zu unterzeichnen bereit bin, wenn es vonnöthen ist, erkläre.

Wir werden zu gleicher Zeit, aber in weit andern Umständen, als es den vierten Hornung dieses Jahres geschehen ist, und zwar unter dem geheiligten Siegel der Religion versprechen, die von der Nationalversammlung festgesetzte, und von dem Könige bestätigte Verfassung aus allen unseren Kräften aufrecht zu erhalten. — Allein da ich mich an alles erinnere, was ich dem Kaiser schuldig bin, kann ich meinem Gewissen nicht verhehlen, was ich Gott geben soll. — Ja in allem, was die bürgerlichen, die politischen und zeitlichen Gegenstände betrifft, glaube ich mich berechtiget zu seyn, zu schwören, die Verfassung handzuhaben. Aber ein höhers Gesetz, das sich über alle menschlichen Gesetze erschwinget, saget mir, daß ich mich öffentlich erklären müsse, daß sich mein bürgerlicher Eid auf jene Gegenstände nicht erstrecke, welche der geistlichen Gewalt wesentlich ankleben; daß in dieser Hinsicht jede Verstellung das Gepräge eines Lasters an der Stirn trägt, und daß aller Verdacht davon, zu dem man Anlaß giebt, meinerseits ein Stein des Aergernisses seyn würde.

Ich erkläre demnach, meine Herren! daß ich ausdrücklich von meinem Eide alles ausnehme, was mit den pur geistlichen Gegenständen in Verbindung steht, weil ich bey meinem Gewissen und in meiner Seele überzeuget bin, daß ich sie

nicht beschwören könne; und ich bitte Sie, zu erwägen, daß eben diese Ausnahme für meine Treue in dem, was ich schwören werde, am sichersten bürgen soll.

Nota. Als der Hr. Bischof seine Rede geendiget hatte, sind alle Bischöfe, die auf der rechten Seite des Hr. Präsidenten waren, wie auch sehr viele deputirten Geistliche und Layen zum Zeichen ihrer Beystimmung, aufgestanden.

Betrachtungen des Hr. Erzbischofes von Toulouse, Deputirten zu der Nationalversammlung, über die Gränzen der geistlichen und weltlichen Macht.

Nicht das Ansehen der vorgängigen Jahrhunderte ist die Triebfeder meines Unternehmens, daß ich es wage, die Gränzen, welche die Verfassung der Gesellschaft sowohl als der Religion leiten sollen, zu bestimmen. Denn wir leben in einem Zeitalter, wo alles, was uns schon vorgegangen ist, auf unsere ächten oder vermeinten Einsichten wenig Einfluß hat. Wir wollen die Fragen von dem öffentlichen Rechte, nicht nach den Gedanken und Beyspielen der Leute, die vor uns auf dieser Weltbühne aufgetreten waren, sondern nach der Vernunft und nach den Begriffen der Rechte, welche eine menschliche Gesellschaft besitzet, beurtheilen und entscheiden.

Obwohl ich nicht glaube, daß dieser Weg sicherer zur Wahrheit führe, trage ich doch kein Bedenken, den Einfluß, den sich die gesetzgebende Macht auf die Religion erlauben kann, durch die Einsichten der Vernunft allein zu untersuchen.

Jede in eine Gesellschaft sich vereinigende Nation muß eine Religion haben; sie wird bey

jeder

jeder politischen Verfassung unumgänglich erfodert. Denn es ist klar, daß die Gesetze und Sittenlehre, ohne die keine Gesellschaft bestehen kann, an der Religion eine Stütze und Stärke finden, die durch nichts kann ersetzet werden, und die sich an alle Beweggründe, welche die Menschen zur Beobachtung ihrer Pflichten reitzen können, anschließt.

Der gesetzgebende Körper kann also die Religion, ihres großen Vortheiles wegen, mit dem sie vergesellschaftet ist, nicht aus der Acht lassen. Diese Wahrheit wird noch weit einleuchtender, wenn man einer Nation Gesetze vorschreiben soll, die sich schon zu einer Religion bekennet, welche sie für gut, für heilig, und für die einzige hält, der sie folgen darf. Der Gesetzgeber würde unvernünftig handeln, wenn er sie in beträchtlichen Stücken abändern wollte, oder wenigstens unvorsichtig seyn, wenn er in seinem Betragen, oder in seinen Gesetzen, seine Gleichgültigkeit gegen dieselbe äußern sollte. Die Meinung der Völker im Religionsfache verdienet allezeit von denjenigen Ehrerbietung, welchen sie das Amt auftragen, ihnen Gesetze zu geben, oder jene, unter denen sie schon stehen, zu verbessern.

Die französische Nation folget und bekennet sich seit vierzehn Jahrhunderten zu der katholischen Religion. So groß immer die Gewalt war, die man sich in letztern Zeiten gab, ihre Liebe und Neigung gegen dieselbe zu entnerven, oder auch sie gegen alle Religionen gleichgültig zu machen; so ist es doch eine unläugbare Thatsache, daß der gröste Theil der Glieder, aus denen sie besteht, wenn er auch nicht in dem nämlichen Eifer und der nämlichen Frömmigkeit, mit der unsere Väter beseelet waren, der katholischen Religion gehuldiget, sich wenigstens mit gleicher

Stand-

Standhaftigkeit wider alle Abänderung in der Religion gesträubet hat, und mit der nämlichen Ehrfurcht sowohl ihren Dogmen, als ihrer Sittenlehre begegnet ist. Es giebt noch ganze Klassen von Menschen in Frankreich, die nichts minder als die Angriffe vermuthen, die man schon gewaget hat, sie zu untergraben.

Der gesetzgebende Körper muß also die Religion stets vor Augen haben. Er darf ihr nicht nur durch seine Gesetze nicht entgegen arbeiten; sondern er muß sie auch heilig schützen, und aufrecht erhalten, als eine Einsetzung, die den Völkern so nahe am Herzen liegt, und auch die nachdrücklichsten Mittel an die Hand giebt, ihnen die Gesetze durch das Siegel, das sie denenselben aufdrücket, ehrwürdig und heilig zu machen. Sie allein ist fähig, die wahren Grundsätze der Sittenlehre allen Menschen faßlich zu machen, und ihnen als eine sichere Regel ihres Betragens, die sich auf unumstößliche Säulen gründet, vorzulegen. Allein die Gesetze, welche die Religion angehen, fodern von Seite des Gesetzgebers eine überaus große Vorsicht. Denn es giebt Zweifelsohne Gegenstände, die unter ihm stehen; es giebt aber auch andere, die er nicht berühren darf, und welche die Religion allein zu verordnen berechtiget ist.

Die Gränzen stecken sich selbst aus, wenn die Rede von einer Religion ist, die der Staat nicht angenommen hat. Alles, was sich nicht pur auf das Gewissen beschränket, steht ausschließend unter der politischen Macht; sie kann denjenigen, die sich zu derselben bekennen, alles untersagen, was mit dem Glauben nicht verbunden ist; denn diesen verletzen ist mehr Ausschweifung, als Tyranney zu nennen. Es verhält sich aber die Sache weit anders, wenn eine

Religion in Frage steht, die, wie die katholische in Frankreich, die Religion des Staates ist, und dadurch eine wesentliche und nothwendige Verbindung mit der gesellschaftlichen Ordnung hat.

Jede Religion hat ihre Dogmen, ihre Gesetze, ihre Regierung und ihre Diener, welche alle diejenigen, die ihr beypflichten, anerkennen: sie ist eine wahre Gesellschaft, welche, wie die Nationen selbst, ihre Verfassung hat, ohne welche sie nicht bestehen kann. Es ist aber ein allgemeiner Grundsatz, daß diese Regierungsform keine äußerliche Zwangsmittel hat; sie ist, so zu sagen, aus ihrer Natur unsichtbar, gleichwie es das Gewissen ist, über welches sie herrschet. Die Ueberzeugung ist der einzige Weg, der ihr Gehorsam verschaffet, und alle jene, die im Namen der Religion einige Gewalt ausüben, können keine andere Unterwerfung fodern, als die freywillig ist.

So lange eine Religion nicht die Religion des Staates ist, kann ihre Herrschaft über diejenigen, die sich zu ihr bekennen, diese Gränzen nicht überschreiten. Sie behält ihre Gesetze, ihre Polizey, ihre Regierung, die jeder Gesellschaft wesentlich sind; allein diese Gesetze, diese Polizey, diese Regierung ist nur von innen, und hat von außen keine Wirkung. Also bestand die christliche Religion in den ersten drey Jahrhunderten, und so befindet sich die katholische Religion in Engelland, und in den protestantischen Staaten, und auf diese Art soll man sich auch in Frankreich gegen die nichtkatholischen Religionen benehmen.

Wenn sie aber die Religion des Staates geworden ist, alsdann wird sie durch das Gesetz erkennet, und beschützet. Die bürgerliche Gewalt

verschaffet ihren Gesetzen, ihren Dogmen, und ihren Gebräuchen die Ehrfurcht, welche die Meinung der Menschen mit der Heiligkeit der Gegenstände übereinstimmen machet; sie erkennet ihre Diener an, sie bewirket ihnen Ehrerbietung, sie besorget ihren Unterhalt, sie erweiset ihnen Ehren, Hochachtung und einen Vorrang, welcher der Heiligkeit ihres Standes entspricht, und fähig ist, sie vor den Augen der Völker noch ehrwürdiger zu machen; sie schenket ihnen auch ihr volles Zutrauen, um sich ihrer in gewißen Fällen zu Werkzeugen der Gesetze zu bedienen. Um ihre Regierung und Polizey aufrecht zu erhalten, unterstützet sie die Religion in allem, was sich mit dem Wohl des Staates verträgt, und erlaubet sich niemals ihr Lehren oder Gesetze vorzuschreiben.

Die Gewalt, welche die Religion hat, die Dogmen und Gesetze zu bestimmen, kömmt ihr wesentlich zu, und hängt keines Weges von der Eigenschaft, daß sie die Religion des Staates ist, ab; sie hat dieselbe, und übet sie aus, wenn sie nur geduldet wird, ja auch in Mitte der Verfolgungen. Sie ist nicht minder unabhängig, wenn sie die Religion des Staates wird; sondern dieser Titel berechtiget sie vielmehr, sich wider die Dazwischenkunft der weltlichen Macht zu sträuben, und bürdet dieser die Pflicht auf, über die äußerliche Vollziehung ihrer Gesetze zu wachen, und ihre Lehren zu schützen.

Es liegt also in jeder Religion eine Gewalt verborgen, welche das Recht hat, in allem, was die religiösen Pflichten betrifft, Gesetze zu geben. Diese Gewalt, die ihr wesentlich anklebet, ist aus ihrer Natur von der weltlichen Macht unabhängig, weil sie nämlich nicht ursprünglich von dem Volke herquellet, und unmittelbar über

das

das Gewissen, welches außer dem Wirkungskreise der weltlichen Macht ist, herrschet. In der wahren Religion hat Gott selbst diese Gewalt denjenigen, die sie inne haben, entweder mittel- oder unmittelbar zugetheilet; in den falschen Religionen aber leget ihr die Meinung der Völker den nämlichen Ursprung zu.

Diese Gewalt steht nach der Lehre der katholischen Religion bey den Hirten, und ist auf sie durch die Apostel, die sie von Jesu Christo erhielten, vermittelst einer ununterbrochenen Erbfolge übergegangen. Jeder Hirt nimmt mehr oder minder Antheil daran, nachdem der Umfang des Bezirkes, der ihm angewiesen, größer, oder kleiner ist, und übet sie zum geistlichen Wohl der Gläubigen aus, nicht als unbeschränkter Herr und nach Willkühr, sondern nach der Vorschrift der allgemeinen Regeln, die die Kirche aufgesetzet hat, und unter der Obsicht seiner Vorgesetzten in der Hierarchie.

Nach den Grundsätzen der katholischen Religion kann die Gewalt, alles, was zur religiösen Ordnung gehöret, zu verordnen, nur durch den Körper der mit dem höchsten Oberhaupte vereinigten Hirten in ihrer Fülle in Ausübung gebracht werden, weil gemäß dem Versprechen Jesu Christi dieser große Körper allein berechtiget ist, den ächten Verstand der göttlichen Lehre, die er den Menschen vortragen will, zu bestimmen, und ihnen die Sittenregeln, die allzeit mit der ewigen Weisheit übereinstimmen, vorzuschreiben.

Allenthalben, wo die weltliche Macht diese Gewalt, welche der katholischen Religion wesentlich zugehöret, verkennet, oder dieselbe sich anmasset, ist sie nicht mehr die Religion des Staates, oder höret auf, es zu seyn; und alsdann wird sie in die Reihe jener Religionen herabge-

setzet, welche die Regierung in ihrem Gebiethe duldet; aber sie für die ihrige nicht anerkennet, sondern nur wider die Verfolgung schützet.

Ich glaube nicht, daß sich die Nationalversammlung in Frankreich zu dieser erschrecklichen Folge werde verführen lassen: sie hat weder das Recht, noch die Gewalt dazu. Die ganze Nation hat das Verlangen ausgedrücket, daß die katholische Religion aufs neue als die Religion des Staates soll erkläret werden; ihre Repräsentanten können keine andere aufdringen.

Dieß sind die ausgesteckten Gränzen, die man nicht überspringen darf; die katholische Religion ist in Frankreich die Nationalreligion, die Religion des Staates; es steht nicht bey der Nationalversammlung, sie abzuändern, oder sie unter dieser Eigenschaft nicht mehr anzuerkennen. Es ist aber eine nothwendige Folge, daß sie zugleich die unabhängige und wesentliche Gewalt anerkenne, welche diese Religion hat, in allem, was die religiöse Ordnung betrift, Gesetze zu geben. Der gesetzgebende Körper kann dieselbe weder anmassen, noch sich unterwerfen.

So lange die religiösen Gesetze die Gränzen des Gewissens nicht überschreiten; so lange sie das Eigenthum, oder die Freyheit des Bürgers nicht verletzen; so lange sie mit seinen bürgerlichen Pflichten nicht in Kontrast stehen, behalten sie durch die Gewalt allein, von der sie abstammen, ihre vollkommne Kraft, die sie haben können. Der gesetzgebende Körper selbst ist ihnen Ehrerbiethung und Gehorsam schuldig. Wenn es aber ihr Gegenstand erheischet, daß sie sich mit den Pflichten, oder Rechten der Bürger vergesellschaften, oder wenn ihre Vollziehung eine andere Kraft, als jene des Gewissens, erfodert; wenn die geistliche Gewalt nicht genüglich ist, so

hat sie der Unterstützung der weltlichen Macht vonnöthen; diese kömmt ihr zu Hilfe, nicht um die Gewalt, die sie hat, wahre Pflichten aufzubürden, zu untergraben, oder sie an sich zu reissen; sondern um in ihrer Gesellschaft die Kundmachung, Beobachtung und Vollziehung der religiösen Gesetze zu erlauben, und zu bestätigen, oder dieselben aufzunehmen, und der Zahl der bürgerlichen Gesetze, derer Beobachtung die weltliche Macht beeifern muß, einzureihen.

Diese Grundsätze, welche aus der Wesenheit der Sachen fliessen, und die sich auf jede Religion, sie mag wahr oder falsch seyn, wenn sie nur die Religion des Staates ist, anwenden lassen, führen auf diese natürliche Folge, daß die Frage über die Gränzen der geistlichen und weltlichen Macht nur alsdann Platz habe, wann die Rede von Gegenständen ist, welche mit der religiösen und bürgerlichen Ordnung in Verbindlichkeit stehen; und daß in diesem Falle beyde Mächte, ohne wechselseitigen Abtrag, mithelfen müssen, den nämlichen Zweck zu erreichen. Diese Mithilfe ist zweifelsohne ein politisches Problem, das sich hart entwickeln läßt, weil die Sachwalter dieser Mächte oft Menschen sind, die ihren Leidenschaften frohnen; weil die Gränzen, welche ihre Wirkungskreise scheiden, manchmal leicht vermischet werden; weil es endlich keine andere Gewalt auf Erden giebt, die berechtiget wäre, sie zu richten, und sich Gehorsam zu verschaffen. Unterdessen ist es doch keine Unmöglichkeit, gewiße Gränzen abzustecken, die sie niemals überschreiten dürfen.

Man muß zwey Sachen in der Religion betrachten: nämlich ihre Dogmen und ihre Disziplin. Die Dogmen sind keinem Zweifel unterworfen. Der gesetzgebende Körper in Frankreich

ist nicht berechtiget, Glaubensartikel vorzuschreiben, oder der katholischen Kirche das Recht, zu bestimmen, was ihre Kinder glauben sollen, streitig zu machen. Mithin ist die Kirche in allem, was die Dogmen und Glaubenslehre betrift, vollkommen frey, und von der weltlichen Macht unabhängig.

Man muß aber hieraus nicht schliessen, daß die Kirchendiener vollkommen frey sind, und jede Lehre ungestraft verbreiten können, ohne daß die bürgerliche Macht das Recht hätte, sich ihnen zu widersetzen. Denn solche freye Kirchendiener, oder auch Religionsschulen machen nicht die Kirche aus. Ihre Meinungen können falsch, oder der bürgerlichen Ordnung gefährlich seyn; und in diesen beyden Fällen kann und muß die bürgerliche Gewalt ihnen Einhalt thun, und sich an die Kirche wenden, damit sie ihre Sätze als Glaubenswidrig erkläre, wenn dieses Mittel nothwendig ist, um das Uebel abzustellen.

Diese Meinungen und Lehre einiger Kirchendiener, oder einer Schule muß mit den Dogmen und mit der Lehre der katholischen Kirche, das ist, mit dem Glauben und der Lehre, zu der sich die, mit ihrem Haupte vereinigten Hirten bekennen, nicht vermischet werden. Dieser Glaube und diese Lehre ist die Offenbarung selbst, zu deren untrüglichen Wächtern und Auslegern sie Gott selbst aufgestellet hat. Die bürgerliche Gewalt kann keine Macht über diese heilige Hinterlage ausüben; die Fürsten selbst müssen keine andere Gesinnungen, als der Unterwerfung und der Ehrfurcht gegen sie hegen.

Die Kirchendisziplin aber hat eine engere Verbindung, als der Glaube, mit der öffentlichen Ordnung der Gesellschaften, und läßt deßwegen leichter den Einfluß der weltlichen Macht zu.

Sie

Sie schliesset sich nicht so wesentlich aus ihrer Natur an die Religion an, und kann verschiedenen Abänderungen, welche das Wohl der Gesellschaften fodert, unterworfen seyn. Es ist nicht möglich, daß es eine Religion ohne alle Regierungsform gebe; weil sie nur für Menschen gemacht ist, welche Gebräuche, Kirchendiener, äußerliche Handlungen und folglich Gesetze haben müssen, nach denen alles dieses eingerichtet ist. Allein diese Gesetze sind nicht alle von gleicher Wichtigkeit. Es giebt einige, die mit ihrer Natur verbunden, die die nothwendige Folgen ihrer Dogmen sind, und welche die nämliche Dauer, wie sie haben. Auf diese Art können in der katholischen Religion das Verboth der Ehescheidung, die Pflicht zur Beichte, die Hierarchie der Hirten ꝛc. so wenig aufhören Gesetze der Kirche zu seyn, als ein Artikel des Glaubens aufhören kann, von ihr vorgetragen zu werden, und folglich giebt es auch Disziplinärsachen, in welchen sie von der weltlichen Macht eben so unabhängig, als in ihrer Lehre ist. Jede Regierung, die sie für die Religion des Staates anerkennet, muß auch die wesentlichen Gesetze, die sie regieren, aufnehmen, gleichwie sie das Glaubensbekenntniß, welches ihre Dogmen enthält, aufnimmt. Sie kann dieselben weder abändern, noch jemals nachlassen zu schützen.

Allein es giebt noch andere Gesetze, welche, weil sie zur Wesenheit der Religion nicht gehören, nach dem Genie der Völker und nach der Natur der Regierungen abgeändert werden können. Und da, eigentlich zu reden, fängt erst der Einfluß der weltlichen Macht auf die Religion an; da bedarf sie der Beyhilfe der verschiedenen Mächte, welche die Gewalt, die Gesellschaften zu regieren, besitzen.

Die Gesetze, welche zu den Folgen der Dogmen der katholischen Religion nicht gehören, stehen in zweyen Klassen. Entweder sind sie allgemein üblich in der ganzen Kirche, und machen einen wesentlichen Theil ihrer Regierung aus: oder sie sind nur eine simple Polizey, und von keiner erheblichen Wichtigkeit.

Mit den ersten hat es fast die nämliche Beschaffenheit, wie mit den Gesetzen, die sich auf die Dogmen selbst gründen: sie sind lediglich unabhängig von der weltlichen Macht, welche, da sie die katholische Religion für die Religion des Staates anerkannte, sie mit ihrer Regierung, die ihr eigenthümlich ist, aufgenommen hat, und folglich mit allem, was mit ihr wesentlich verbunden ist. Doch wenn sich einige Gesetze darunter befinden, welche die weltliche Macht für unbequem erachtet, kann sie ihre Abänderung von der allgemeinen Kirche, welche allein sie zu bewilligen berechtiget ist, begehren, und sie muß ihrer Weisheit so großes Zutrauen schenken, daß sie sich nicht erkühne, ihrer Entscheidung durch neue Befehle vorzugreifen.

Die religiösen Gesetze, welche von keiner erheblichen Wichtigkeit sind, sondern nur zur pur simplen Polizey gehören, sind auch von der weltlichen Macht in diesem Sinne unabhängig, daß es ihr nicht zustehe, sie zu machen, oder abzuändern; sie haben aber ihrer Bestätigung und ihres Schutzes vonnöthen, weil sie mit der bürgerlichen Ordnung in Verbindlichkeit stehen. Die weltliche Macht ist berechtiget zu untersuchen, ob sie sich mit ihr betragen, sie zu verwerfen, und ihre Vollziehung zu verbiethen, wenn sie selbe der Freyheit, dem Eigenthume, oder den Rechten der Bürger widrig befindet.

Um diese Grundsätze mehr und deutlicher aus-

ein-

einander zu setzen, will ich sie in einigen Beyspielen erläutern.

Das Verboth der Ehetrennung ist ein Gesetz, welches sich in den Dogmen der katholischen Kirche gründet: es ein Glaubensartikel, indem der Kirchenrath von Trient entschieden hat, daß der ächte Sinn der evangelischen und apostolischen Lehre in Bezug auf die Unauflöslichkeit der Ehe dieser sey, daß das Eheband in keinem Falle, auch nicht einmal des Eheberufes, könne getrennet werden. Die gesetzgebende Macht kann also nicht nur dieses Gesetz, das von einer ganz unterschiedenen Gewalt gegeben worden, nicht aufheben, sondern sie kann auch nicht unterlassen, dasselbe anzuerkennen, und seine Beobachtung in Frankreich zu betreiben, weil der Gesetzgeber nichts zulassen kann, was er weis, daß es wider die Religion des Staates läuft. Nun diese Religion, deren Ansehen er nicht verkennen kann, lehret, daß es keinen Fall gebe, in welchem die Ehescheidung nicht der Lehre Jesu Christi widerspreche. Der Gesetzgeber ist demnach verpflichtet, das Gesetz, welches sie verbiethet, aufrecht zu erhalten, und dessen Beobachtung zu beeifern.

Eben so verhält sich die Sache mit allen andern Gesetzen, welche die Dogmen dieser Religion zum Grunde haben. Sie bringet dieselben allenthalten mit sich, wo sie sich immer eindringet. Die Regierung, welche diese Religion aufnimmt, nimmt auch diese Gesetze auf, und setzet sie der Zahl ihrer bürgerlichen Gesetze bey. Jene Regierung, die sich weigert, sie ihrem Gesetzbuche einzutragen, weigert sich zugleich, sie für die Religion des Staates anzuerkennen, und in diesem Falle, wo sie dieses Vorzuges beraubet wird, beschränket sich die Pflicht, die aus diesen Gesetzen entspringet, auf das Gewissen allein.

Ein anders Gesetz, obwohl von einer andern Gattung, ist Enthaltsamkeit der Priester. Dieses Gesetz gründet sich nicht, wie das Verboth der Ehescheidung, auf die Dogmen; sondern machet einen Theil der kirchlichen Regierung aus. Es ist fast so alt, als allgemein befolget und ausgeübet worden. Man darf hier die Vortheile oder Ungereimtheiten, oder die Beweggründe der Kirche nicht untersuchen. Es ist eine Thatsache, welche seit vierzehn, oder fünfzehn Jahrhunderten in der ganzen katholischen Kirche besteht. Es ist eine nicht minder gewiße Wahrheit, daß die Kirche die Gewalt gehabt hat, dieses Gesetz zu machen, weil es zur Wesenheit einer jeden Gesellschaft gehöret, daß sie ein zureichendes Ansehen habe, alle jene Gesetze zu machen, die sie zu ihrer bessern Verfassung tauglich erachtet. Die katholische Kirche hatte die Beyhilfe der weltlichen Macht dazu nicht vonnöthen. Da sie den Priestern die Pflicht zur Enthaltsamkeit auflegte, hat sie ihr Gewissen gefesselt, und durch geistliche Strafen ihr Gesetz unterstützet. Alles dieß geht die weltliche Macht nichts an, und es ist unläugbar, daß die Kirche ohne sie dieß hat thun können, und sollen. Allein die Dazwischenkunft der weltlichen Macht wurde nothwendig, um diesem Gesetze auch bürgerliche Wirkungen zu geben, und diejenigen zu ihrer Beobachtung zu zwingen, welchen der Zaum des Gewissens nicht hätte Einhalt thun können. Die geistliche Gewalt erstreckte sich nicht so weit, daher hat sie diese neue Form von der weltlichen Macht entlehnet. Hat aber diese ihre Beyhilfe gleich anfangs verweigern können, und sollen? Dieß sind fast müßige Fragen, auf die sich leicht antworten läßt.

Die katholische Religion ist mit diesem Gesetze

setze der Enthaltsamkeit der Priester in Frankreich aufgenommen, und zur Religion des Staates erhoben worden. Dieß Gesetz ist ein Theil nicht nur der sonderheitlichen Regierung der französischen Kirche; sondern der allgemeinen Kirche, welche es vorgeschrieben hat, als einen Hauptpunkt ihrer Regierung. Die weltliche Macht hat weder durch widrige Gesetze sich ihm widersetzen, noch ihre sonderbare Beyhilfe zur Beobachtung desselben verweigern können, und sollen. Denn wenn sie sich diesem Gesetze durch widrige Gesetze hätte widersetzen können, würde sie die Verbindlichkeit des Gewissens, welche aus einem Gesetze der Religion folget, aufgehoben haben, welches wider den Glauben dieser Religion läuft: und wenn sie ihre sonderheitliche und kräftige Beyhilfe, die ihr zukömmt, verweigert hätte, würde die Kirche, welche kein Zwangmittel hat, um sich Gehorsam zu verschaffen, sich nicht mehr für die Religion des Staates in einem Lande gehalten haben, welches sich geweigert hätte, die Regierung, die die Kirche aufzustellen für nothwendig glaubte, anzunehmen. In der That, welche Begnadigung ist es wohl für sie, die Religion des Staates zu seyn, wenn ihr die weltliche Macht den Schutz nicht angedeihen läßt, dessen sie bedürftig ist, um die Beobachtung der Gesetze, welche sie zu ihrer Regierung nothwendig erachtet, zu bewirken.

Die weltliche Macht hat also in Frankreich, wie in allen katholischen Ländern, das Gesetz der Enthaltsamkeit der Priester den bürgerlichen Gesetzen beyzählen müssen. Sie hat es auch gethan, und man kann keine Epoche aufweisen, wo sie zu ihrer Beobachtung nicht mitgewirket hat. Kann sie heut zu Tage ihre Beyhilfe zurück nehmen, und erklären, daß die bürgerlichen Gesetze

den Geistlichen die Ehe in Zukunft erlauben? Nein, weil das religiöse Gesetz, welches dieselbe verbothen hat, rechtmäßig von einem Ansehen ist ausgeübet worden, welches von der ganzen Religion anerkennet wird, die man für die wahre hält, und berechtiget zu seyn glaubet, Pflichten aufzulegen, und Gesetze zu machen, die im Gewissen verbinden. Das Gesetz der Enthaltsamkeit der katholischen Priester wird so lange seine Kraft in einem Reiche haben, bis es durch das Ansehen, wovon es ausgegangen ist, wird wiederrufen werden. Dieß Gesetz wird allzeit Gewissen verfänglich seyn, und der gesetzgebende Körper selbst kann diese Verbindung nicht mißkennen, ohne daß er zugleich auch dieser Religion entsage.

Die Priester sind wesentliche Diener der Religion; sie kann ohne sie nicht seyn. Die Nation, welche die Religion aufnimmt, nimmt auch die Kirchendiener auf: diese haben ihre Pflichten, ihre Verbindungen, und mit ihrem Stande verbundenen Verrichtungen, die ihnen von der geistlichen Gewalt, die der katholischen Religion anklebet, vorgeschrieben sind. Die Gesetze, welche sie bestimmen, und die Schuldigkeit, sie zu beobachten, folget den Religionsdienern allenthalben, wo immer sie hinkommen, auf dem Fuße nach. Sie sind denselben in ihrem Gewissen unterworfen. So lange sie die weltliche Macht als Religionsdiener anerkennet, kann sie auch die Gesetze, denen sie unterworfen sind, nicht verkennen, und sie weis, daß sie diese Gesetze nicht verletzen können, ohne ihr Gewissen zu beflecken. Sie kann mithin dieselben weder abstellen, weil sie von einer fremden Gewalt abstammen, noch die Priester davon befreyen, weil ihre Gewalt sich über die Gewissen nicht erstrecket,

oder ihre Uebertretung rechtfertigen, weil dieß eben so viel wäre, als die Verletzung einer Pflicht begnehmigen.

Die Enthaltsamkeit ist ein solches Gesetz, das die Kirche allen ihren Dienern aufgebürdet hat. In Frankreich erkennet die weltliche Macht dieses Gesetz, und die Verbindlichkeit des Gewissens in Bezug auf alle diejenigen an, für welche es gemacht worden ist; sie kann also die Ehebündniße der Priester durch ein Gesetz, mit dem sie die bürgerlichen Wirkungen vergesellschaftet, nicht bewilligen. Denn entweder glaubte sie, durch dieses neue Gesetz das religiöse Gesetz der Enthaltsamkeit aufgehoben zu haben; oder sie glaubte, daß dieses Gesetz noch bestehe? Im ersten Falle würde sie eine Gewalt, die sie nicht hat, an sich reissen: im zweyten aber würde sie die Uebertretung eines Gesetzes gutheissen, dessen Verbindlichkeit sie anerkennet.

Das Gesetz der Enthaltsamkeit der Priester ist also in zweyfacher Hinsicht von der weltlichen Macht unabhängig. Erstlich weil die weltliche Macht dieses Gesetz weder aufheben noch abändern kann: zweytens weil sie nach allen ihren Kräften zur Beobachtung desselben mithelfen, und mitwirken muß. Eben diese Beschaffenheit hat es mit allen andern religiösen Gesetzen, welche einen wichtigen Bestandtheil der Regierung der allgemeinen Kirche ausmachen, und welche vorzuschreiben die Kirche zur Erhaltung ihrer Regierung für nothwendig befunden hat.

Wenn indessen die weltliche Macht in einigen von diesen allgemeinen Gesetzen einen Unfug entdecken sollte, welchen in der Zeitfolge die Veränderungen der Sitten, der Meinungen, oder die Luftsbeschaffenheit ausgehecket hatten, daß also ihre Ausübung große Schwierigkeit litt,

kann

kann und soll sie sich an das Ansehen, welches diese Gesetze gemacht hat, wenden, und von ihr ihre Aufhebung begehren. Diese, welche allzeit in ihrem Benehmen Gelindigkeit und Nachsicht äussert, kann, soll, und wird ihren Vorstellungen entsprechen. Und dieß ist, was eigentlich den Unterschied zwischen den Gesetzen, die sich auf die Dogmen gründen, und jenen, die nur zur simpeln Disziplin gehören, ausmachet. Jene von der ersten Klasse können nicht einmal von der Kirche selbst abgeändert werden, und die weltliche Macht muß sich denselben unterwerfen, oder der katholischen Religion entsagen: über die andern im Gegentheile hat die Kirche vollständige Gewalt, und kann sie aufheben, wenn die Umstände eine Abänderung fodern.

Endlich giebt es noch eine dritte Klasse von Gesetzen, auf welche die weltliche Macht einen stärkern Einfluß hat: und diese sind diejenige, welche nur zufälligerweise mit der Regierung der katholischen Kirche in Verbindung stehen. Ich wähle zum Beyspiele die religiösen Gesetze, welche die Klostergeistlichen betreffen. Wenn wir die Mönche als Kirchendiener betrachten, so sind sie zum Gottesdienste nicht unumgänglich nothwendig: sehen wir sie als andächtigere Christen an, so sind ihre Pflichten nur die Räthe, und nicht Gebothe des Evangeliums. Mithin haben sie an der Wesenheit der Religion, oder an der Natur der kirchlichen Regierung keinen Antheil. Allein da diese Stiftungen pur religiös sind, gehöret es der geistlichen Macht zu, die Gesetze, welche die Art ihres Daseyns bestimmen, vorzuschreiben. Wenn nun diese Gesetze und diese Art ihres Daseyns mit der gesellschaftlichen Ordnung keine Verbindlichkeit hat, so ist die weltliche Macht nicht berechtiget, sich einzumengen: wenn

aber

aber diese Orden nicht da seyn können, ohne eine politische Gesellschaft zu bilden; wenn ihre Verbindungen auch bürgerliche Wirkungen haben, so wird die Dazwischenkunft der weltlichen Macht nothwendig erfodert, weil kein politischer Körper ohne sie bestehen kann, und sie allein berechtiget ist, bürgerliche Wirkungen mit den religiösen Gesetzen zu verbinden.

Aus diesem lassen sich zwey klare Folgen ziehen; erstlich daß sich kein geistlicher Orden in einen Staat ohne Darzwischenkunft der weltlichen Macht eindringen könne. Zweytens daß diese allezeit die Freyheit und Gewalt beybehalte, ihn zu unterdrücken. In der That, damit ein geistlicher Orden sein Daseyn in einem Staate verliehre, ist es genug, daß die weltliche Macht nicht mehr wolle, daß er eine politische Gesellschaft ausmache, und daß seine religiösen Verbindungen bürgerliche Wirkungen haben. Nun steht es aber der weltlichen Macht frey, diese doppelte Darzwischenkunft zurück zu nehmen. Das Daseyn der geistlichen Orden hat weder mit den Dogmen, noch mit der Regierung der Kirche eine nothwendige Verbindung; die katholische Religion kann also die Religion des Staates seyn ohne diesen zufälligen Anhang, und die bürgerliche Gewalt kann sie als solche anerkennen, obschon sie die geistlichen Orden unterdrücket. Ich muß auch da eine wichtige Anmerkung über den Unterschied der Gewalt ansetzen, welche die bürgerliche Macht in Rücksicht auf die Enthaltsamkeit, welche aus den klösterlichen Gelübden folget, und in Rücksicht auf die Enthaltsamkeit der katholischen Priester ausüben kann.

Beyde sind durch religiöse Gesetze, die im Gewissen verbinden, vorgeschrieben worden, und

bey=

beyde haben nur vermittelst der Beyhilfe und Mitwirkung der weltlichen Macht bürgerliche Wirkungen, weil sie jede von einem katholischen Priester oder Ordensgeistlichen geschloßene Ehe freywillig als null und nichtig anerkannt hat. Unterdessen kann die weltliche Macht die Klostergeistlichen, ohne Mitwirkung der Kirche, von ihren Pflichten nicht lossprechen; sondern nur erklären, daß die Gelübde, welche in Zukunft werden gemacht werden, nicht mehr verhindern, vor den Augen des Gesetzes gültige Ehebündnisse zu schließen; da sie doch dieses in Bezug auf die Ehen der katholischen Priester nicht thun kann.

Die Ursache dieses Unterschiedes ist: weil die geistliche Profession mit der katholischen Religion keine nothwendige Verbindung hat, kann die weltliche Macht erklären, daß sie in Zukunft die Gelübde der Ordensgeistlichen nicht mehr anerkennen werde. Von dieser Zeit an wird das Gesetz um diese Gelübde, die man thun wird, nichts wissen, und die Pflicht, die daraus entspringet, wird innerhalb der Gränzen des Gewissens bleiben. Die Sache wird sich mit diesen Gelübden so verhalten, wie mit denjenigen, die unter dem Namen der simplen Gelübde bekannt sind: das bürgerliche Gesetz verhindert ihre Uebertrettung nicht, und kann sie auch nicht verhindern, weil sie ihr nicht bekannt sind.

Eine weit andere Beschaffenheit hat es mit den katholischen Priestern. Sie werden zur Religion wesentlich erfodert, die ohne sie nicht bestehen kann. So lange die weltliche Macht sie als die Religion des Staates anerkennet, weis sie nothwendig, daß jene ihre Kirchendiener sind, und sie weis auch das Gesetz, welches sie zur Enthaltsamkeit verpflichtet. Sie kann also weder

der dieselben davon befreyen, noch unterlassen, die Beobachtung dieses Gesetzes zu schützen.

Allein obschon diese Grundsätze das vollständige Ansehen der weltlichen Gewalt über das politische Daseyn der Klostergeistlichen beweisen, so läßt sich doch die strenge Folge daraus nicht ziehen, daß die weltliche Macht berechtiget sey, die Ordensgeistlichen, die gegenwärtig existiren, ihres Standes zu entsetzen, oder die Gesetze, welche sie als solche angesehen haben, zurück zu nehmen.

Die weltliche Macht kann nur in soweit einen geistlichen Orden aufheben, daß sie erkläre, daß die religiösen Gesetze, die ihm eigen sind, in Zukunft keine bürgerlichen Wirkungen mehr haben, und von ihr, als wenn sie nicht wären, angesehen werden. Sie ist nicht mehr schuldig, dieselben zu schützen, oder ihre Uebertretung zu verhindern, weil sie dieselben nicht mehr anerkennet; und wenn jemand noch versprechen sollte, sie zu befolgen, würde sein Gewissen allein der Bürge der Erfüllung seiner Versprechen seyn. Er würde allezeit von dem bürgerlichen Gesetze als frey angesehen werden, weil es in ihm nur die Eigenschaft eines Bürgers gewahr würde. Allein diejenige, welche die bürgerliche Gewalt als Ordensgeistliche findet, und denen sie bisher ihren Schutz vergünstiget hat, müssen weit anders behandelt werden, wenn sie ihre Unterdrückung beschließen will. Sie haben das Recht, ihren Stand bis in ihren Tod beyzubehalten; es ist nur eine willkührliche Uebermacht, die ihnen denselben rauben kann. Ja was noch mehr ist, so ist das Gesetz allezeit verbunden, ihre religiösen Pflichten zu schützen, und ihre Verletzung zu verhindern, weil sie sich dieselben unter seinem Ansehen aufgebürdet, und weil es

weis,

weis, und nicht mißkennen kann, daß sie für die Geistliche wahre Gewissenspflichten sind. Wenn demnach das bürgerliche Gesetz billigte, daß die Ordenspersonen diese Verbindungen nicht mehr hielten, würde es sich sebst ihres Meineides mitschuldig machen.

Es ist ein gleichsam unendlicher Abstand zwischen dem, was der gesetzgebende Körper im Religionsfache thun kann, und thun soll. Die Natur und Wesenheit der Gegenstände stecken seiner Gewalt die Gränzen aus. Allein das Gewissen derjenigen, welche sie ausüben, die Klugheit, die Meinung der Völker, und selbst ihre Vorurtheile sind eben so viele Rathgeber, die man befragen soll, bevor man eine Abänderung unternehmen will, auch in jenen Sachen, in denen das Zuthun der geistlichen Gewalt nicht vonnöthen ist. Diese Regel, welche die Vernunft jedem Gesetzgeber vorschreibet, läßt sich auf alle Länder anwenden, wo eine Gesellschaft, und folglich eine Nationalreligion existirt; vorzüglich aber in Frankreich, welches das Glück hat, sich zu der allein wahren Religion zu bekennen.

Es würde ein trauriger und unverbeßerlicher Irrthum seyn, wenn man unsere religiösen Instituten mit den gesellschaftlichen vermischen wollte. Die Nationalversammlung hat geglaubet, das es ihr erlaubet sey, die gesellschaftlichen Instituten fast alle aufzuheben, und andere an ihre Stelle zu setzen, von denen sie das Wohl und die Wiedergeburt Frankreichs erwartet. Die Nation wird urtheilen, ob sie die ihr anvertraute Gewalt nicht überschritten hat; und die Zeit und Erfahrung wird aufklären, ob sie diese Gewalt mit Nutzen in Uebung gebracht hat. Allein die Gewalt, welche unsere religiö-

sen Instituten festgesetzet hat, liegt selbst nicht bey der Nation. Die Nationalversammlung kann sie also weder aufheben, noch abändern; und so große Macht sie sich immer anmasset, muß man ihr sagen, daß es im Religionsfache Gränzen giebt, die sie nicht überschreiten darf, und ein Ziel, das sie allezeit ehren muß.

Erklärung des Herrn Bischofes von Soissons an die Herren Administratoren des Departements von Aisne, als eine Antwort auf ihren Brief vom 8. Weinmon.

Meine Herren!

Ich stelle mich Ihnen im Namen Jesu Christi mit Einfalt der Rede. Wenn die Aufrichtigkeit der Wahrheit von dieser Erde könnte verbannet werden, so sollte sie doch in dem Herzen und auf den Lippen eines Bischofes thronen. Mein einziger Wunsch ist, sie triumphiren zu sehen. Und welch andere Begierde sollte einen siebenzigjährigen Greis beseelen, der unter der Last eines mühsamen und langwierigen Episkopats gekrümmt, und von Krankheiten geschwächt mit einem Fuße schon im Grabe steht! was soll er anders thun, als seine dahin welkenden Kräfte sammeln, und seine letzten Hauche Gott, der Kirche und der Erbauung seiner Brüder widmen?

Die Absicht meines ersten Briefes, meine Herren! war nur Sie zu bitten, daß Sie mir Zeit gönnten, mich mit Gott, mit der Glaubensregel und meinen Vorgesetzten in der Hierarchie zu berathschlagen, bevor ich Ihnen meinen zuverläßigen Entschluß offenbarte. Die Wichtigkeit des Geschäftes, und ihre Verbindlichkeit

mit der Religion und mit den Grundsätzen der Kirchendisziplin machten es mir zur Pflicht. Ich habe es thun sollen; und ich habe es auch gethan; soviel es mir die Kürze der Zeit erlaubte.

Ich habe Gott zu Rathe gezogen. Noch in gegenwärtigem Zeitpunkte liegen die wahren Freunde der Religion und des Vaterlandes bey den Füßen Jesu Christi, des höchsten Kirchenhauptes, von ihm die Gnade zu erflehen, die mir nothwendig ist, damit mein Betragen vollkommen würdig sey, der Geistlichkeit meines Kirchensprengels zum Muster, und den Gläubigen, derer geistliche Anleitung Jesus Christus mir anvertrauet hat, zum Beyspiele zu dienen.

Ich habe mich in der Glaubensregel umgesehen. Gott hat sie auf das Ansehen der Kirche gebauet, und auf die Aussprüche der heiligen Schrift und der Erblehre gegründet. Ich habe sie in ihren reinsten Quellen aufgesucht, in ihren untrüglichen Auslegern, den allgemeinen Konzilien, in der Uebereinstimmung der heiligen Väter, und vorzüglich in den Vätern der gallikanischen Kirche, in ihren unsterblichen Lehrern, den Bossueten und Fenelonen, in den Verordnungen des Königreiches selbst, und in den berühmtesten Kanonisten.

Ich habe mich bey meinen Obern befraget. Die Vernunft befahl es mir; die Wichtigkeit des Geschäftes foderte es, und die Kirche, der ich meines Betragens wegen Rechenschaft zu geben schuldig bin, machte es mir zur Pflicht. Ich bin zwar dererste Hirt in meinem Kirchensprengel; allein ich bin ein in der Kirche Gottes untergeordneter Hirt, und würde der Rechtschaffenheit meines Gewissens und dem Eide meiner Weihe nicht entsprochen haben, wenn ich in einem Geschäfte, welches mit den Grundsätzen

der geistlichen Gewalt der priesterlichen Gerichtsbarkeit und Hierarchie, und mit den wesentlichen Grundsäulen der göttlichen Verfassung der Geistlichkeit in handgreiflicher Verbindung steht, das Urtheil und eine vollständige Entscheidung auf mich genommen hätte.

Der Geist der Kirche legte mir eine andere Schuldigkeit, deren Uebung mir allezeit nahe am Herzen liegen muß, auf, nämlich in den Umständen, in die ich versetzet bin, den Gesinnungen meiner ehrwürdigen Priesterschaft nachzuforschen; und ich habe in ihnen neue Quellen, wie der Einsichten, so des Trostes entdecket.

Die Zeit meine Herren, die seit Ihrem Briefe an mich verflossen, ist sehr kurz, und zweifelsohne nur gar zu kurz, als daß ich ein vollkommnes Vergnügen leisten könnte, wie ich doch wünschte, und wie es die Wichtigkeit und die Menge der Gegenstände, über welche ich meine Meinung und meinen Entschluß offenbaren soll, erfoderten. Allein, meine Herren, ich habe schon billige Ursache, zu glauben, daß man mir einen verlängerten Aufschub, auch nur von etlichen Tagen, zum Verbrechen ansetze. Ein noch längers Zaudern würde man als ein Zeichen meines unentschlossenen Geistes ansehen. Ich will Ihnen also meine vollständige Antwort, die Sie von mir erwarten, einsenden.

Wenn ich die Schlüße von der Berathschlagung und Ihres Schreibens vom 8. gegenwärtigen Weinmonates recht eingesehen habe, so laufen sie auf diese zwey Hauptartikel hinaus:

Erstlich Sie fragen mich, meine Herren! ob meine Gesinnung ist, in der Ausübung meiner bischöflichen Amtsverrichtungen zu beharren?

Zweytens, und im Falle, daß ich auf den ersten Artikel mein Jawort gebe, laden Sie

mich vor, den Tag zu bestimmen, an welchem ich den, von den Dekreten der Nationalversamm-lung vorgeschriebenen Eid ablegen will.

Nachdem ich hierüber den Namen Gottes angerufen, und ihn um seine Erleuchtung und Gnade gebethen habe:

Erkläre ich nun um auf die erste Frage zu antworten, daß ich, Gott Lob! in meinem äußerlichen Betragen nichts vorgefunden habe, was Anlaß hätte geben können, die Gesinnung, die ich habe, ungetrennet von meiner Heerde, deren Obsorge mir Jesus Christus anvertrauet hat, zu leben, und zu sterben, zu bezweifeln:

Daß dieß mein aufrichtiger Wille sey, und daß ich darauf beharren werde, so lange Gott mir seinen Willen nicht zu erkennen giebt, daß ich von dem geistlichen Bündniße, das ich mit meinem Kirchensprengel geschlossen habe, abstehen, und meine Gewalt in die Hände meiner Vorsteher in der Hierarchie zurück geben solle.

Und im Falle, daß man die Konstitution selbst mißbrauchen, und vorgeben sollte, daß ein bischöflicher Sitz, oder jeder andere geistliche Titel, Kraft eines simpeln politischen Dekretes, sein Gebiete könne erweitern, oder ledig werden, erkläre ich, daß die kirchliche Einsetzung die einzige Quelle der geistlichen Gewalt sey; daß sie von Niemanden andern könne ertheilet, oder entzogen werden, als von dem Obern in der Hierarchie, der dazu berechtiget ist; und daß folglich mein Sitz und jeder andere, sowohl in meiner Provinz, als in der ganzen Christenheit, nur alsdann könne für erledigt erkläret, und angesehen werden, wenn der Titulant mit Tode abgeht, oder freywillig, mit Beystimmung seiner Vorgesetzten, seine Stelle niederleget, oder derselben durch ein kanonisches Urtheil entsetzet wird.

Daß

Daß jeder Bischof sich des Lasters eines Eingedrungenen würde schuldig machen, und daß alle Verrichtungen der geistlichen Gerichtsbarkeit, die er außer dem Falle der äußerlichen Nothwendigkeit ausübte, ursprünglich null und ungültig seyn würden, wenn er sich erkühnen sollte, seine Gerichtsbarkeit auf einen Kirchensprengel, oder auf einen Theil jeder anderen Diozes, welche außerhalb der Gränzen des ihm durch seine kanonische Einsetzung zugetheilten Bezirkes liegt, auszudehnen.

Daß die Grundsätze, aus denen ich meine gegenwärtige Erklärung geschöpfet habe, sich an die katholische Lehre wesentlich anschließen; daß sie allen Titularn der Benefizien, besonders derjenigen, die mit der geistlichen Gerichtsbarkeit vergesellschaftet sind, zur Regel dienen sollen; daß endlich die widrige Lehre ketzerisch und schismatisch sey, welcher Niemand beypflichten kann, ohne aufzuhören, ein Kind der katholischen, apostolischen und römischen Kirche zu seyn.

Da ich auf die zweyte Frage antworten will; so habe ich vor Augen, daß unsre heilige Religion allen ihren Dienern die Pflicht einschärft, den weltlichen Mächten in allem, was unter ihrer Gerichtsbarkeit steht, und dem Gesetze Gottes nicht widerspricht, untergeben zu seyn;

Daß die Liebe zum Vaterlande unter dem gröstен Gebothe der Liebe begriffen sey, deren Ausübung Jesus Christus, als den eigenthümlichen Karakter seines Evangeliums uns so nachdrücklich empfohlen hat;

Daß es die Kirche zu allen Zeiten ihren Dienern zur unumstößlichen Pflicht gemacht habe, mit dem Beyspiele der Unterwerfung und des Gehorsames gegen die Verfassung, Gesetze und

Fürsten der Reiche, wo sie aufgenommen worden war, vorzuleuchten;

Von diesen Wahrheiten durchdrungen erkläre ich, daß ich wie als Bischof so auch als Bürger allezeit, wann ich werde aufgefodert werden, bereit stehe, dem Könige, dem Gesetze und der Nation die Treue zu schwören, und mich der ganzen politischen, von der Nationalversammlung verordneten, und von der Nation und dem Könige begnehmigten, Verfassung zu unterwerfen.

Die Aufrichtigkeit, welche die Seele der Gedanken und Handlungen eines Bischofes seyn soll, macht mir das Gesetz, meiner Erklärung beyzusetzen, daß, da jeder bürgerliche Eid aus seiner Natur sich nur auf die Artikel erstrecke, welche unter der weltlichen Macht stehen, auch derjenige, den ich leisten will, jene Gegenstände nicht betreffe, welche wesentlich zur Religion und zur geistlichen Gewalt, welche Gott seiner Kirche anvertrauet hat, gehören;

Daß diese Erklärung, die in dem Schooße, selbst der Nationalversammlung bekannt gemacht und von den Deputirten der Geistlichkeit und vielen andern weltlichen Repräsentanten bestätiget worden ist, weit nothwendiger werde, weil ein von der Nationalversammlung dekretirter Plan der Verfassung der Geistlichkeit schon kund gemacht worden ist.

Indem ich überzeuget bin, was die Religion, die Kirche und das Wohl der Völker von meinem Amte fodert, nach dieser Kundmachung und nach dem Innhalte des Briefes und der Akten des Rathschlußes der Herren Departementsbeamten von Aisne, die sie mir zugeschicket hatten;

So erkläre ich, daß jede Regierungsform und jede Organisation der geistlichen Gewalt, welche von der weltlichen Macht allein ausgeht, keinen

Bestandtheil einer politischen Verfassung ausmachen könne:

Daß die Verfassung einer von Gott gestifteten Kirche keinen andern Urheber, als Gott selbst, haben könne:

Daß Jesus Christus seiner Kirche die Gewalt sich durch sich selbst zu regieren gegeben, und er selbst, wie die Hauptgesetze der Kirchendisziplin, also auch die Form zu ihrer Regierung eingesetzet habe:

Daß die Verfassung der katholischen Kirche und ihre wesentliche Regierungsform abändern, oder diese Regierung von dem weltlichen Ansehen abhängig machen, eben so viel sey, als die katholische Religion selbst abändern:

Daß das gesetzgebende Ansehen, welches Jesus Christus in Rücksicht auf alles, was die geistliche Regierung und die Verfassung der geistlichen Gewalt betrifft, eingesetzet hat, dem Körper der ersten Hirten wesentlich anklebe; und daß der heilige Stuhl nicht minder der Mittelpunkt der Einigkeit dieses gesetzgebenden Ansehens sey, als er der Mittelpunkt der Einigkeit des Glaubens und der katholischen Gemeinschaft ist:

Daß diese Grundsätze alle gleich zum Glauben gehören, und die entgegen gesetzte Lehre und Uebung ketzerisch und schismatisch sey.

In Betrachtung, daß ich durch das Ansehen der Kirche in dem ganzen Gebiethe meines Kirchensprengels zum Richter nicht nur im Glauben, sondern auch in den Sitten, in der Disziplin und der Ausübung der hierarchischen Gewalt aufgestellet bin, erkläre ich, um meinem Gewissen und meinem Amte, von dem ich Jesu Christo und der Kirche Rechenschaft geben muß, zu entsprechen, daß, nachdem ich den Plan der geistlichen Organisation, den die Nationalversam-

sammlung dekretirt hat, gelesen, und mit reifer Ueberlegung theils in seiner Verbindlichkeit mit der Untüchtigkeit der weltlichen Macht im Religionsfache und in den Grundsätzen der Hierarchie, theils in vielen andern seinen Vorkehrungen geprüfet habe, er mir Eingriffe auf die Grundsätze zu wagen scheint, welche ich in meinen zwey Antworten erörtert habe, und welche den Glauben und die Lehre der katholischen, apostolischen und römischen Kirche enthalten.

Weil ich aber weis, daß der Eigensinn der Charakter der Spaltung und Ketzerey, und das Ansehen der katholischen Kirche die einzige Regel des Glaubens und des Betragens für die Hirten, wie für die simplen Gläubigen sey, unterwerfe ich mich in allem dem entscheidenden Urtheile der Kirche und meiner Vorgesetzten in der Hierarchie.

Ich weis auch, daß die Dekrete der Nationalversammlung den Grundsätzen des katholischen Glaubens, der den Pabst für den Mittelpunkt der Einigkeit und für das sichtbare Haupt der allgemeinen Kirche anerkennet, huldigen; daß es im ganzen Frankreich und allen Gliedern der Nationalversammlung bekannt sey, daß sich der König bey dem heiligen Stuhle befraget; daß der Pabst auf das Ansuchen unsers Monarchen eine Versammlung der Kardinäle niedergesetzet habe, und daß sich die Antwort des Statthalters Jesu Christi nicht lange mehr verzögern könne. Ich erkläre also, daß ich mich dem Urtheile des heiligen Stuhles unterwerfe, und dem Ansehen meiner geistlichen Vorgesetzten, die mir Gott aufgestellet hat, einen eben so bereiten, aufrichtigen und vollständigen Gehorsam leiste, als meine

Un=

Unterwerfung gegen die Verordnungen der weltlichen Macht in allem, was die bürgerliche und politische Regierung des Königreiches angeht, mein ganzes Leben durch seyn wird.

Weil aber die Verwalter des Devartements von Aisne meistentheils meinem Kirchensprengel unterworfen sind, und ich Kraft meines Amtes für das Heil sowohl des Magistrats als der simpeln Gläubigen Gott Rechenschaft geben muß; so biethe ich allen und jeden aus ihnen fernere Vorkehrungsregeln an, wenn sie über die, in meiner gegenwärtigen Erklärung angesetzten Grundsätze und Wahrheiten einige verlangen.

Ich muß mich in Gegenwart begnügen lassen, daß ich ihnen jene Grundwahrheit vor die Augen gestellet habe, welche zweifelsohne ihr Herz beleben wird, daß, da sie Christen sind, und sich zu dem katholischen, apostolischen und römischen Glauben bekennen, sie eben sowohl, wie die Bischöfe selbst, verpflichtet sind, in allem, was die Religion und die Gesetze der Kirche, ihrer Mutter betrift, denjenigen, die die wahre Lehre mit der Erbfolge des Episkopats erhalten haben, zu gehorchen.

Dieß ist meine Antwort, meine Herren, auf die zwey Artikel, über welche Sie von mir eine entscheidende Erklärung foderten. Ich habe sie so von mir gegeben, als wenn ich meinen letzten Willen vor meinem Tode niedergeschrieben hätte. Mein alter und mein kränkelnder Zustand muß allen Argwohn beseitigen, daß ich dabey eine andere Stimme, als nur jene des Gewissens, habe anhören können. Ich glaube, daß ich mit dem heiligen Paulus sagen kann: Ich habe mich weder wider das Gesetz, noch wider die Kirche,

noch

noch wider den Kaiser in etwas versündiget. *Neque in legem, neque in templum, neque in cæsarem quidquam peccavi.* Act. XXV, 8.

Ich bin ꝛc.

Neustadt den 15. Weinmonat 1790.

† H. J. C. Bischof von Soissons.

Kreisschreiben des Herrn Bischofes von Soissons, an die Geistlichkeit seines Kirchensprengels.

Die Beamten des Departements haben mir einen Brief zugeschicket, in welchem sie mich auffodern, die Vollstreckung der neuen Verfassung der Geistlichkeit nach meinen Kräften zu betreiben. Ich ließ ihnen aber diese Antwort übergeben.

Meine Herren!

Man hat mir gestern Nachmittag einen Brief zugestellet, den Sie mir zuzusenden die Ehre thaten, und dem die Akte Ihrer Berathschlagung vom 8. dieses Monates beygeleget war. Beyde enthalten eine Menge der wichtigsten Gegenstände. Sie erwarten von einem Bischofe mit Rechte, daß er nichts unternehme, was er nicht mit Weisheit und Klugheit abgewogen hat; und vorzüglich wenn es um Gegenstände zu thun ist, welche mit der Religion und den Grundsätzen der Kirchenzucht wesentlich verbunden sind; und daß er nicht eher seinen Entschluß faße, als nachdem er Gott, die Glaubensregel und seine Vorgesetzten in der Hierarchie zu Rathe gezogen hat. Ich hoffe daher, Sie werden, meine Herren! mir nicht übel aufnehmen, wenn ich mich heut begnüge, Ihnen anzudeuten, daß ich Ihren Brief empfangen habe. So bald es nur immer möglich

lich ist, werde ich die Ehre haben, Ihnen einen zuverläßigen Entschluß kund zu machen. Unterdessen werde ich nicht unterlassen, den Himmel um seine mir nothwendige Gnade anzuflehen, damit mein Betragen den Geistlichen meines Kirchensprengels zum vollkommnen Muster, und den Gläubigen, derer Regierung Jesus Christus mir anvertrauet hat, zum würdigen Beyspiele dienen möge. Ich bin ꝛc.

Ihr sehet, meine Herren! aus meinem Briefe, daß ich in einer Sache von so erheblicher Wichtigkeit, wo es auf die Grundsätze der Religion und des Glaubens ankömmt, mich nicht berechtiget glaubte, eine entscheidende Antwort zu geben, ohne zuvor mein Gewissen, und meine Vorgesetzten zu befragen; vorzüglich aber habe ich den Beystand der göttlichen Beleuchtung anrufen wollen.

Das Gebeth ist die Seele der Religion und der Regierung der Kirche, deren höchstes Haupt Jesus Christus ist: er ist es, der sie unsichtbarer Weise regieret, indem er ihren Dienern die Gnaden ertheilet, derer sie bedürftig sind, um die ihnen anvertraute Sendung würdig zu erfüllen. Gott aber ertheilet die Gnaden seines Beystandes und seines Schutzes nur auf das Gebeth der mit ihren Hirten vereinigten Gläubigen. Niemals hat mir der Herr diese große Wahrheit, diese Grundwahrheit des kirchlichen Amtes so fühlbar gemacht. Lasset uns dann, meine Herren! uns vereinigen, und dem Himmel eine heilige Gewalt anthun, damit er durch unser eifriges Gebeth besänftiget werde, und sich würdige über unsere Vorgesetzten, über mich, über die Geistlichkeit, und besonders über die Heerde, die er mir anvertrauet hat, die Gnaden auszuschütten, die uns nothwendig sind, den Pflichten, welche der

Um-

Umstand, in dem wir uns befinden, von uns fodert, in ihrem ganzen Umfange entsprechen.

Ich verspreche mir, meine Herren, von euerm Glauben und von eurer Frömmigkeit, daß ihr von den nämlichen Gesinnungen, wie ich, beseelet seyd, und daß ihr auch die Gläubigen zum Gebethe ermahnen werdet, welche zweifelsohne in einem Geschäfte, wo die Religion gefahrläuft, ihre Wünsche mit den unseren vereinigen. *Communis utilitas, commune votum.* Ich ermahne euch und jeden Priester von diesem Kirchensprengel, daß ihr das heilige Meßopfer zu dieser Absicht täglich verrichtet.

Ich bin mit ungetheilter Liebe

Meine Herren

Ihr demüthigster und gehorsamster Diener,

† H. J. C. Bischof von Soissons.

N. S. Ich ertheile allen Geistlichen und Gläubigen von meiner Diozes vierzig Tage Ablaß, welche nach der, in meinem Briefe, angedeuteten Meinung ihr Gebeth zu Gott verrichten werden.

† H. J. C. Bischof von Soissons.

Fortsetzung der Meinung des Herrn Bischofes von Lydda über die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Nachdem der Herr Bischof von Lydda aus dem Kirchenrathe von Trient die Nothwendigkeit der kirchlichen Dazwischenkunft, um die Ausübung der in der Weihe empfangenen Gewalt zu rechtfertigen, und gültig zu machen, bewiesen hatte, setzte er seine Rede also fort:

Ver-

Vergebens hat man sich bemühet, diesen Beweis zu entkräften, indem man sagte, daß die Ausdehnung der bischöflichen Gerichtsbarkeit mit dem Umfange des von ihrem Titel abhangenden Bezirkes im Gleichmaße stehe, und daß folglich, wenn die Gränzen des Bezirkes erweitert werden, auch die bischöfliche Gerichtsbarkeit, durch diese That allein, die nämliche Strecke erhalte, ohne daß man sich an das kirchliche Ansehen wenden darf. Dieser Satz ist eines Theils wahr; andern Theils aber falsch. Er ist wahr, da er sagt, daß seit der Eintheilung der Diozesen das kirchliche Ansehen allzeit dem Sitze einer jeden Kathedralkirche der Gerichtsbarkeit, nach der Strecke des Gebiethes, das ihm beyde Mächte ausgezeichnet hatten, zugetheilet habe. Er ist aber falsch, da er behauptet, daß, wenn dieses Gebiethe von der weltlichen Macht weitere Gränzen erhält, man sich an das kirchliche Ansehen nicht wenden darf, um auch die bischöfliche Gerichtsbarkeit auf diese neue Gränzen ausdehnen zu können. Die Sendung der Bischöfe ist nicht mehr, wie zu den Zeiten der Apostel, unbeschränket, und ohne Gränzen. Es war sehr hart in den ersten Zeiten, welche auf die Entstehung der Kirche folgten, wo man das Licht des Glaubens in dem Schoose der Abgötterey, welche dieses Weltall überschwemmet hatte, verbreiten mußte, ohne daß man wußte, welch große Strecke der Landschaften zu durchlaufen wäre, oder vorsah, welchen Fortgang die apostolischen Arbeiten gewinnen würden; es war sehr hart, sage ich, den Bezirk zu bestimmen, welcher der Sendung, oder der Gerichtsbarkeit eines Apostels, oder Jüngers, angewiesen wäre, und wie weit er sich erstreckte. Und dieser Ursache wegen war das Absehen Jesu Christi, da er die Sendung seinen

Apo-

Apostеln gab, und dieser, als sie dieselbe ihren Nachfolgern übermachten, daß sie sich so weit erstrecken sollte, als sie es zur Bekehrung der Ungläubigen zuträglich befinden würden. Allein nachdem der Weinberg des Herrn, durch die Verbreitung des Evangeliums zu einer gewißen Größe angewachsen ist, ist er in verschiedene Bezirke und Kirchensprengel eingetheilt worden, derer Gränzen man schon bey Errichtung der Bisthumer bestimmte, entweder nach der Eintheilung der Provinzen, oder auf eine andere Art. Und die Kirche, um aller Unordnung und Verwirrung zuvorzukommen, hat die Sendung und Gerichtsbarkeit eines jeden Bischofes, die innerhalb gerügten Kirchensprengel also beschränket, daß sie jedem verbothen, seine Sichel an die Erndte seines Nachbars zu setzen, unter der Strafe, in die Kirchenzensuren zu verfallen. Bey dieser Beschaffenheit der Sachen, da die Sendung der evangelischen Arbeiter auf das Gebiethe, welches ursprünglich ihrem Titel anhieng, ausdrücklich beschränket ist, ist eine natürliche Folge, daß, wenn die weltliche Macht eine Abänderung der Bezirksgränzen vornimmt, man auch die geistliche Macht ankommen müsse, um eine gleiche Abänderung mit ihrer Gerichtsbarkeit zu bewirken.

Man muß also die Gewalt, die ein Bischof bey seiner Konsekration, und ein Priester in seiner Weihe empfängt, mit ihrer Ausübung nicht vermengen. Die Gewalt des einen, wie des andern ist unmittelbar von Gott, und erstrecket sich über die ganze Welt; aber die Ausübung der Gewalt fodert eine Sendung, welche, wenn wir jene der Apostel die von Jesu Christo selbst war, ausnehmen, von der Kirche ertheilet wird, Kraft welcher diese Gewalt allzeit untergeordnet ist, und seyn wird. Auf diese Weise übte sie Jesus Chri-

stus

stus an seinen Aposteln aus; denn er hat ihnen, vor seinem Leiden, die Gewalt zu binden, und zu lösen gegeben, und erst nach seiner Auferstehung zu ihnen gesagt: gehet hin, lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters. ꝛc. Diese Sendung, welche in den ersten Zeiten der Fortpflanzung des Glaubens unbestimmet war, hat allmählich von der Kirche ihre Gränzen und Schranken erhalten. Unterdessen giebt es einige Fälle, wo das Gesetz der Liebe gebiethet, diese Gränzen zu überschreiten; aber dieses sind nur Fälle der äußersten Nothwendigkeit, wo das Heil der nächsten Völker, aus Mangel der geistlichen Hilfsmittel in Gefahr steht. Schicket es sich aber auf die Frömmigkeit und auf die Würde eines gesetzgebenden Körpers, daß diese Nothwendigkeit daraus entstehe, weil er sich weigert, mit der geistlichen Gewalt ein gutes Verständniß zu unterhalten?

Von dem Ansehen des Kirchenrathes von Trient, welcher diese Lehre wieder erneuert hat, drücket sich der Hr. Bischof also aus.

Dieß müssen wir in Frankreich glauben, wie in allen Ländern des Christenthumes, weil es eine Entscheidung von einem allgemeinen Konzilium ist, welches die allgemeine Kirche vorstellet, die allein der rechtmäßige Ausleger des göttlichen Wortes und des Sinnes der heiligen Schrift ist; eine Entscheidung, die einen pur geistlichen Stoff behandelt, nämlich die Wesenheit und Gültigkeit eines zum Heile nothwendigen Sakraments; eine Entscheidung, die unsern Glauben über diesen Gegenstande leitet, und welche von unserm Wil-

len

len und unsrer Genehmhaltung keineswegs abhanget.

Es ist also nicht möglich, daß man den Grundsatz, der voraus gesetzet worden, annehme, da man bey Bestreitung dieser Meinung gesagt hat, daß wenn der Kirchenrath zu Trient im Glaubenssache nur neue Artikel vorgelegt hat, und nicht solche, die schon von den vorgängigen allgemeinen Konzilien entschieden worden sind, so würde es mit den Dogmen in Frankreich die nämliche Beschaffenheit haben, die es mit der Disziplin hat. Dean dieß setzet nothwendig voraus, daß, wenn die allgemeine Kirche sich das erstemal mit Untersuchung und Verdammung eines Irrthumes beschäftiget, und das Gegentheil als einen Glaubensartikel entscheidet, es in der Gewalt der weltlichen Macht sey, ihn anzunehmen, oder nicht, und den Gläubigen frey stehe, ihn zu glauben, oder nicht. Wie läßt sich aber dieser Grundsatz mit den Worten Jesu Christi zusammen reimen, da er uns bey dem heiligen Matthäus befiehlt, die Kirche zu hören, unter der Strafe, im Weigerungsfalle für einen Heiden und Publikanen gehalten zu werden, und zwar ohne Bestimmung einiger Zeit, oder Gränzen für die Gelehrigkeit, die er von uns gegen sie fodert? Gewiß ein solches Beyspiel würde alle Urtheile, die die Kirche jemals gefället hat, vernichten, und es würde weder ein Evangelium, noch eine Glaubensregel mehr geben.

Der Herr Bischof von Lydda beschloß seine Rede also:

Ich habe die Ehre, Ihnen, meine Herren! ein Mittel vorzuschlagen, welches zureichend ist, die Absichten Ihres geistlichen Ausschußes mit dem

Un-

Unterschiede der Gewalt, den er selbst zwischen der geistlichen und weltlichen Macht anerkennet, auszugleichen, und die so nothwendige und erwünschte Reform des Klerus auf eine so angenehme, als nachdrückliche Art herzustellen, ohne viel Lärmen zu machen, oder die Gewissen der Gläubigen zu beängstigen, und ohne neue Bewegungen in dem Reiche, wegen den auf die Religion gewagten Eingriffen, zu erregen: neue Bewegungen, sage ich, die dem gemeinen Wohl allezeit so nachtheilig sind, und die zur Wiederherstellung unsrer Verfassung so nothwendige Ruhe stören.

Ich merke den ganzen Nutzen und das Glück fühlbar, das ein Nationalkonzilium, das man verlanget, bringen könnte, weil man nur in einer Versammlung der Hirten, die in der Anleitung der Seelen bewandert sind, und die durch die Verwaltung und Besuchung der Pfarren sich große Einsicht verschaffet haben, die Kenntniß der Mißbräuche und des Verfalles der Ausübung der Pflichten der Religion und der Disziplin hoffen kann. Sie allein sind tüchtig, ein genaues Verzeichniß der Bedürfnisse sowohl zur Regierung als Verfassung der Kirchensprengel auszustellen. Allein wenn Ihnen, meine Herren, gemäß Ihrer Einsicht etwa nicht gut däucht, bey gegenwärtigen Umständen ein Nationalkonzilium zusammen zu berufen, lege ich Ihnen ein noch simpleres und kürzers Mittel vor, welches darinn besteht, daß Sie den Artikeln des Planes, den der geistliche Ausschuß eingegeben hat, einen Artikel beysetzen, wo man den König bittet, daß er alle politische und kanonische Maßregeln aufgreifen wolle, um die vollkommne Vollstreckung des Dekretes durchzusetzen.

Rede des Herren Bischofes von Clermont an die Nationalversammlung im Namen der zu dieser Versammlung deputirten Bischöfe.

Meine Herren!

Da euer geistlicher Ausschuß euch den Plan zur Verfassung der Geistlichkeit vorgeleget hat, und ihr die Hauptvorkehrungen davon angenommen; haben auch wir uns verpflichtet zu seyn geglaubet, euch durch einen Bischof aus dieser Versammlung unsere Wünsche einer heilsamen Reform der Mißbräuche, die sich in das Heiligthum eingeschlichen hatten, bekannt zu machen. Alle unsere Bittschriften drücken diese Begierde aus, und wiederholen stets die Gesinnungen, welche die Geistlichkeit von Frankreich zu allen Zeiten beseelten.

Euer Ausschuß kündiget uns die Wiederherstellung der Kirchendisziplin der ersten Jahrhunderte an, wo die Heiligkeit ihrer Diener ihren Karakter mit einem noch mehr auffallenden Glanze schmückte, wo ihr Lebenswandel eine immerwährende Predigt war, und wo der Glaube der Christen ihre Hochachtung und Ehrerbiethung gegen das Priestenthum unterhielt, und ihnen in ihren Bischöfen und Priestern die Person selbst des ewigen hohen Priesters entwarf.

Zweifelsohne sollten auch wir mit den Verfassern dieses Planes mitgearbeitet haben, wenn sie ihr Ziel erzwecket hätten; zweifelsohne würde die Geistlichkeit von Frankreich denselben mit Danke befolgen. Allein, meine Herren! wir haben in diesem Entwurfe nichts anders, als eine neue Gesetzgebung entdecken können, oder, wenn man in demselben auch einige Spuren der

alten Kanonen erblicket, so sind sie von Regeln, die sie niemals vorgeschrieben hatten, und von der Kirche nie anerkannt waren, verunstaltet.

Wir haben euch damals, meine Herren! unsere Grundsätze vor Augen geleget; wir haben euch vorgestellet, daß die weltliche Macht zwar berechtiget sey, Gesetze zu machen, um die Vollziehung der alten Kanonen zu bewirken; allein wir haben euch nicht verhehlen können, daß eine neue Gesetzgebung sich in die Regierung der Kirche nicht eindrängen könne, wenn diese dieselbe nicht aufnimmt, und mit ihrem Ansehen einweihet.

Wir haben euch gesagt, und haben es sagen müssen, daß es der Kirche wesentlich zustehe, die Rechte, welche sich auf den Pabst, auf die Metropoliten, auf die Bischöfe und Pfarrer beziehen, in der Ausübung der pur geistlichen Handlungen zu bestimmen: wir haben auch beygefüget, daß wir alle bürgerliche Gewalt, die man uns verliehen hat, der weltlichen Macht zu verdanken haben; daß wir aber als Seelenhirten unmittelbar von Gott aufgestellet, um die Gläubigen zum ewigen Heile zu leiten, und nicht Bevollmächtigte und Abgeordnete der Nation sind.

Wir haben nicht vergessen, euch als eine unwidersprechliche Wahrheit vorzustellen, daß die Kirche in dem Staate ist, und daß zur Vollstreckung der Disziplingesetze das Zuthun der geistlichen Gewalt erfodert wird.

Ihr müsset euch noch erinnern, meine Herren, daß euch der Herr Erzbischof von Aix diese Lehre den letzten 29. May vorgetragen, und diese ausdrücklichen Worte gesagt hat: daß mehrere Abänderungen, die man euch vorgeleget hat, nicht könnten gültig ausgeführet werden, wenn nicht die geistliche Gewalt mit Zustimmung der weltlichen Macht mitwirke.

Wir haben auch damals mit patriotischem Eifer euch um ein Nationalkonzilium angekommen, und erkläret, daß wir in Bezug auf den übergebenen Plan an den, von einer pur weltlichen Macht, die sich über die geistliche Gerichtsbarkeit der Kirche nicht erstrecket, verordneten Berathschlagungen keinen Antheil nehmen können.

Wenn wir auf der Bitte um ein Nationalkonzilium, die wir schon so oft vorgetragen hatten, beharrten, geschah es nur deßwegen, weil wir diesen Weg für den mit den Maximen der gallikanischen Kirche gleichförmigsten hielten: wir haben aber beygesetzet, was wir öffentlich zu bekennen uns allzeit zur Pflicht rechnen werden, daß in Ermanglung eines Konziliums die Zuflucht zu dem Haupte der allgemeinen Kirche ein kanonisches Mittel wäre, welches eine stäte Uebung der französischen Kirche seit den ersten Jahrhunderten bestätiget. Wir haben es ausdrücklich erkläret, und dieß wird auch zweifelsohne den König dahin gestimmet haben, daß er an den heiligen Stuhl, um ihn um seine Beyhilfe anzuflehen, schrieb.

Wir erwarten mit Zutrauen die Folge dieses Schrittes, welcher der Frömmigkeit des erstgebohrnen Sohnes der Kirche so große Ehre macht, als wir mit nicht minderer Verwunderung als Bestürzung vernahmen, daß die Departements und Distrikte des Königreiches, auf ein simpels Aufgeboth sich schon zur Vollstreckung euerer Dekrete anschicken. Sollte es dann möglich seyn, daß die Repräsentanten eines katholischen, und des christlichsten Reiches dem Oberhaupte der Kirche die Zeit nicht gönnen wollen, seine Stimme hören zu lassen? Sollte es möglich seyn, daß diese nämliche Repräsentanten die unumstößlichen

Pflich-

Pflichten der Hirten nicht zu Gemüthe fassen wollen, und daß sie zu den scheußlichen Unruhen unfühlbar sind, welche in den Seelen und Gewissen der Gläubigen eine Abänderung aufkeimen machen würde, von der man in unseren Jahrbüchern kein Beyspiel aufweisen kann, und die nur Kraft der kirchlichen Gewalt rechtmäßig unternommen werden kann. Sollte es endlich möglich seyn, daß, nachdem ihr euere Ehrerbiethung gegen die Religion kund gemachet, die römische Kirche als den Mittelpunkt der katholischen Einigkeit, und den Pabst als das sichtbare Haupt der allgemeinen Kirche anerkannt habt, ihr durch diese überschnellten Schritte einer Antwort, um die der König eingelanget, die in den Kirchensprengeln mit wärmster Begierde erwartet wird, die wir bald ankommen zu sehen uns schmeicheln können, und deren weise und durchgedachte Anschläge den höchst beseligenden Vergleich wirken könnten, zuvorkommen wollet?

Was uns betrift, meine Herren! können wir euch mit Wahrheit sagen, daß wir unsere Pflichten mit eueren Absichten zu versöhnen, und auffallende Beyspiele unsrer Ehrfurcht gegen die neue Verfassung der Geistlichkeit in allen Stücken, die in unsrer Gewalt stehen, an den Tag zu legen, uns beeifern werden. In dem, was unsere zeitlichen Güter angeht, werden wir unsere Opfer niemals in Anschlag bringen; allein wir werden auch nie aufhören, euch mit der Aufrichtigkeit und Standhaftigkeit, die den Charakter des Priesterthumes ausmachen, zu wiederholen, daß diese Verfassung mehrere Vorkehrungen enthalte, über die Niemand aus uns der Entscheidung der Kirche vorzugreifen berechtiget ist.

Weder die Kirche, meine Herren! noch ihre Diener können Grundsätze, die heut so, morgen

an=

anders lauten, anerkennen. Die Grundsätze, welche die Kirche von ihrer Wiege an leiten, sind eben so unwandelbar, als ihr göttlicher Urheber; sie können keine Abänderung dulden. Die Disziplin kann sich ändern; sie kann aber niemals von den heiligen Grundsätzen, die sich an die Grundsäulen des Christenthumes halten, abweichen. Die Disziplin kann sich ändern; aber nur mit Zustimmung der geistlichen sowohl als weltlichen Macht.

Ich schließe, meine Herren! daß man die Vollziehung euerer Dekrete von der Verfassung der Geistlichkeit einstellen soll, bis daß der König von dem Oberhaupte der Kirche die Antwort erhalten habe.

Nota. Da der Herr Bischof von Clermont den Redestuhl nicht besteigen konnte, haben ihn die Bischöfe, in derer Namen er hätte reden sollen, ersuchet, daß er seine Rede an den Herrn Präsidenten schicken, und ihn bitten wolle, sie der Nationalversammlung kund zu machen.

Antwort des Herrn Bischofes von Poitiers auf den Brief der Administratoren des Distriktes, die ihn einluden, mit ihnen die Einschränkung, Vereinigung und Bezirkseintheilung der Kirchen und Pfarren ihres Distriktes zu bearbeiten.

Paris den 12. Jenner 1791.

Meine Herren!

Ich habe letzten Samstag, den 8. den Brief, den Sie an mich vom 2. dieses Monats zu schreiben mir die Ehre thaten, empfangen, in welchem Sie mich auffodern, mich Ihnen in Rücksicht auf die

Auf-

Aufhebung, Vereinigung und Eintheilung der Pfarren ihres Distriktes beyzugesellen.

Ich bekenne es meine Herren! daß zur Beförderung des göttlichen Dienstes sehr vortheilhafte Bezirkseintheilungen zu machen wären, vorzüglich in der Stadt Poitiers, wo sich die Pfarrkirchen gar zu sehr vermehret haben. Allein da es mich däucht, daß Ihre Art, damit zu Werke zu gehen, ganz neu, und von jener, der sich die Kirche bisher bedienet hat, vollkommen unterschieden sey; so ist es mir unmöglich, daß ich Ihren Bemühungen mitwirke, und ich werde Ihnen meine Beweggründe sagen.

Ich habe mit ungetheilter Aufmersamkeit, deren ich empfänglich war, und welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfodert, die Verfassung der Geistlichkeit geprüfet, welche man sehr widersinnig die bürgerliche nennet, weil sie nichts anders, als Regeln über geistliche Materien und von der geistlichen Gerichtsbarkeit enthält: diese so genannte Verfassung, welche den 12. des letzten Heumonats, und folgende Tage von der Nationalversammlung fest gesetzet worden ist, habe ich untersuchet, mit dem aufrichtigsten Willen, sie in Vollzug zu bringen, so viel es mir die Stimme meines Gewissens und die Kenntniß meiner Pflichten erlauben würden.

Ich habe diese Verfassung mit den alten Kanonen und Regeln, welche die Kirche seit ihrer Stiftung durch Jesum Christum regieren, verglichen.

Der Abstand, der zwischen der alten Regierungsform und der neuen, die uns vorgeleget wird, obwaltet, hat mir so groß geschienen, daß es mir unmöglich war, den Zwischenraum, der die beyden Regierungen scheidet, zu überspringen: ein Ab-

stand in der Eintheilung der Mächte; ein Abstand in der Wahl der Kirchendiener; ein Abstand in der Quelle und Natur der Sendung.

Ich habe in der neuen Verfassung die gallikanische Kirche nicht auffinden können, jenen schönen Theil der allgemeinen Kirche, welche das christliche Weltall regieret, und der ihr göttlicher Stifter seinen Beystand bis an das Ende der Welt versprochen hat.

Folglich nachdem ich den Unterricht weiser und gelehrter Männer eingeholet habe, und nach reifer Ueberlegung der Sache:

Erkläre ich Ihnen, meine Herren! daß es mir nicht möglich ist, eine Entscheidung über einen Artikel der neuen Konstitution zu fassen, bis daß die Kirche geredet hat, entweder in einem Nationalkonzilium, das wir verlanget haben, oder durch das höchste Oberhaupt, bey dem man sich schon angefraget hat, und woher wir die Antwort erwarten. Und ich glaube, meine Herren! nicht unrecht zur Sache zu seyn, wenn ich Ihnen meine Schwierigkeiten umständlich vor Augen lege.

1. Kann ich an der weltlichen Macht, so groß man sie immer voraus setzen mag, das Recht nicht anerkennen, die Kirchen zu errichten, zu unterdrücken, zu vereinigen, und zu trennen; die Gränzen der Kirchensprengel und Pfarren auszudehnen, oder zu beschränken, ohne Beystimmung der geistlichen Macht, weil ein solches Recht nicht in Ausübung gehen kann, ohne daß die geistliche Gerichtsbarkeit, um die Seelen zu leiten, und zu regieren, mitgetheilet werde; und weil diese geistliche Gerichtsbarkeit von der weltlichen nicht herquellet.

2. Die Verfassung entsetzet die Titularen der Erzbisthümer, der Bisthümer und Pfarren ihrer Stellen ohne ihre Einwilligung, ohne einiges

Ver-

Verbrechen und ohne Gerichtsform: sie beraubet dieselben ihrer Gerichtsbarkeit ohne Zuthun des geistlichen Ansehens. Nun ist es ein unumstößlicher Grundsatz, daß jede Gerichtsbarkeit nur von jener Macht wiederrufen werden kann, die sie ertheilet hat; es ist aber die Kirche allein, von der die Bischöfe und Pfarrer ihre Gerichtsbarkeit empfangen haben: mithin ist auch die Kirche allein berechtiget, sie derselben zu berauben.

3. Die Verfassung entreißt den Bischöfen die Ernennung der Pfarrer, und räumt sie weltlichen Versammlungen ein, wodurch die Wahl der Religionsdiener den Ränken, den Leidenschaften und dem persönlichen Interesse Preis gegeben wird. Man weis auch, daß nach der Vorschrift des allgemeinen Rechtes den Bischöfen die Auswahl der Pfarrer ihrer Kirchensprengel zugehöre; und weil man uns auf die alte Kirchendisziplin zurück führen will, soll man auch wissen, daß man vor Alters, und zwar lange Zeit, keine Weihe ohne Titel, und keinen Titel ohne Amtsverrichtung ertheilte: und wenn es wahr ist, wie es sich nicht bezweifeln läßt, daß der heilige Geist die Bischöfe aufgestellet habe, um die Kirche Gottes zu regieren, und daß die Bischöfe von der Regierung ihrer Kirchensprengel Rechenschaft geben müssen, wie will man, daß sie diese Pflicht erfüllen, wenn sie die Gewalt nicht haben, ihre Mitarbeiter zu wählen?

Eben dergleichen weltlichen Versammlungen überläßt man die Ernennung der Bischöfe; als wenn die pur weltlichen Administratorn, die oft einer andern Religion zugethan sind, die schicklichsten wären, die zu einer so wichtigen Wahl erfoderlichen Eigenschaften und Gaben zu entscheiden.

Wenn schon das Volk, in den ersten Jahrhunderten, bey der Wahl der Religionsdiener befraget wurde, so hatte doch allezeit die Geistlichkeit den Haupteinfluß auf dieselbe: das Volk wirkte nur durch sein Verlangen und Bitten mit. Man trifft noch heut zu Tage einige Spuren dieses Gebrauches bey der Weihe der Priester an, da der Bischof das Zeugniß der Gegenwärtigen von dem Betragen derjenigen, die er weihet, auffodert. Allein welcher Unterschied zwischen dem Volke zu jenen glückseligen Zeiten, wo nichts als Eifer und Frömmigkeit herrschte, und zwischen den Christen zu unseren Zeiten, wo die Gleichgültigkeit gegen die Religion kaum mehr ein Laster ist, dessen man sich schämet.

Bey der Wahlform, die man einzuführen gedenket, kann es sich ereignen, daß die Geistlichkeit bey der Auswahl der Diener, die man der Kirche giebt, gar keinen Theil mehr habe.

Wenn die Wahlen würdige Kirchendiener aufgestellet hätten, würde man sie gewiß nicht verlassen haben. Allein das Verderbniß der Sitten hat sich einen so starken Schwung gegeben, daß die Volkswahlen selten gut ausfielen.

4. In der neuen Verordnung wird dem Bischofe verbothen, sich um die kanonische Einsetzung, welches ein Titel der geistlichen Sendung ist, zu erhalten, an den römischen Pabst zu wenden, und man schicket ihn zu dem Metropoliten, oder dem letzten Bischofe der Provinz, um sie von ihm zu begehren.

Diese Abänderung untergräbt die hierarchische Ordnung, die Jesus Christus eingesetzet, und die Kirche aufbewahret hat. Wie kann dann eine pur weltliche Macht berechtiget seyn, die geistliche Gerichtsbarkeit anzuordnen, sie dem Haupte der Kirche entreissen, und seinen Untergebenen

zutheilen, da das Sprichwort lautet: Niemand kann geben, was er nicht hat?

Die Gerichtsbarkeit, die der Pabst in der ganzen Kirche ausübet, hat er von Jesu Christo empfangen, und es ist keine Macht auf Erden, die ihn derselben berauben kann.

5. Man unterdrücket die Geistlichkeit der Kathedralkirchen, und ersetzet sie durch die Vikarn; allein in den ältern Zeiten war dieser Klerus nicht nur zur Majestät des Gottesdienstes nothwendig; die Wiege und das Muster der andern Geistlichen in dem Kirchensprengel und der Senat der Bischöfe; sondern er übte auch bey erledigtem Sitze eine geistliche Gerichtsbarkeit aus, die ihm die Kirche mittheilte; da nun diese nur auf diejenigen übergehen kann, welche ihm durch das Ansehen der Kirche folgen, würden die Kirchensprengel nach dem Tode der Bischöfe ohne geistliche Regierung der Unordnung überlassen werden.

6. In dem 19. Artikel der Verfassung wird gesagt, daß der Bischof in den Sachen, welche die Regierung der Diozes und des Seminariums betreffen, keine Jurisdiktionshandlung verrichten darf, ehe sie von seinen Vikarn in Ueberlegung genommen worden sind.

Kraft dieser Verordnung ist der Bischof in der Regierung seines Kirchensprengels seinem Senat unterworfen, und muß dessen Entscheidung allezeit, wenn er wider den Bischof übereinstimmet, folgen. Dieß aber ist die Lehre der Presbyterianer, welche zwischen dem Bischofe und einem simpeln Priester keinen andern Unterschied anerkennet, als die Gewalt der Weihe; eine von der Kirche verdammte Lehre,*) welche im

*) Conc. trident. sess. 23. c. 7.

im Gegentheile lehret, daß die Bischöfe in der Würde den Priestern vorgehen, daß sie von dem heiligen Geiste aufgestellet sind, die Kirche Gottes zu regieren, daß sie die ersten Hirten ihres Kirchensprengels sind, und daß ihr Senat nur jenes Ansehen hat, welches sie ihm zutheilen wollen.

7. In einem andern Artikel wird verordnet, daß jeder Pfarrer das Recht hat, sich aus den geweihten, oder von dem Bischofe in die Diozes aufgenommenen Priestern seine Vikarn zu wählen."

Kraft dieser Verordnung räumet man den Pfarrern ein, was man den Bischöfen verweigert; indem die Pfarrer berechtiget sind, sich die Vikarn zu wählen, und sie für ihre Kirchenspiele zu begnehmigen. Der Bischof aber muß für seinen Klerus die Pfarrer der aufgehobenen Kirchen aufnehmen, welche, vermöge dieses Artikels vollkommnes Recht haben, ohne seine Begnehmigung seine Vikarn und sein Senat zu seyn.

Unterdessen streitet dieses Recht, das man den Pfarrern zugiebt, geradezu wider die allgemeine Uebung der Kirche und wider die Verordnungen der Konzilien, welche ausdrücklich entschieden haben, daß jeder Priester, der die Gerichtsbarkeit durch den Titel eines Benefiziums nicht hat, außer dem Falle der Nothwendigkeit so lange weder das Wort Gottes verkündigen, noch Beichte hören könne, bis er die Sendung und Gerichtsbarkeit von seinem Bischofe empfangen habe.

Es folget aus dieser neuen Organisation, daß die Gewalt der Bischöfe vollständig vernichtet sey.

Sie können keinen Regierungsakt ohne Beystimmung ihres Rathes in ihren Kirchensprengeln vornehmen; sie vermögen nichts in der Verwaltung der Seminarien; sie haben keinen Antheil

an

an der Wahl der Pfarrer, was die Ausübung ihres Amtes betrift; man kann demnach mit Wahrheit nicht sagen, daß sie von dem heiligen Geiste aufgestellet sind, die Kirche zu regieren, obschon es die heilige Schrift mit ausdrücklichen Worten sagt.

8. Endlich werden die Hauptkirchen, die Bisthümer, die Pfarren, die Kapitel, alle Titel der Benefizien und die Stiftungen, diese kostbare Denkmäler der Frömmigkeit unserer Väter, ohne Zuthun der geistlichen Gewalt aufgehoben. Wenn es aber wahr ist, daß alle diese Stiftungen nur aus religiösen Absichten errichtet worden sind, wie kann man sie abstellen ohne Darzwischenkunft der Kirche, welche sie gutgeheissen hatte? Diese Art der Unterdrückung ist ohne Beyspiele; sie läuft wider den Gebrauch aller Jahrhunderte, und muß die Religion der Gläubigen in Unruhe setzen.

Diese Schwierigkeiten, meine Herren, die ich Ihnen vor Augen geleget habe, scheinen mir so ernsthaft und dringend, daß ich glaube, daß Sie es nicht wagen werden, sie zu entscheiden, und daß Sie nicht mißbilligen werden, wenn ich den mir abgefoderten Entschluß einstelle, bis daß sich die Kirche erkläre, und mir vorschreibe, wie ich mich betragen soll.

In allem, was die bürgerliche und politische Ordnung angeht, wird das Gesetz, die Nation, der König nirgens eine vollständigere und aufrichtigere Unterwerfung hoffen können, als von mir.

Wenn es nur um das zeitliche Interesse zu thun wäre, würde ich es mir zur Pflicht machen, Ihrem Rathe, meine Herren, zu folgen. Allein da das Interesse der Religion in Frage steht, bitte ich Sie, meine Herren, wohl zu erwägen,

daß ich Ihr Hirt bin, daß ich Sie unterrichten, und Ihnen mit meinem Beyspiele vorleuchten muß, und daß ich mich Ihres Zutrauens unwürdig machen würde, wenn ich durch eine zaghafte Furcht, und eine feige Willfährigkeit die Rechte einer Religion Preis gäbe, zu welcher ich die Gnade habe mich mit Ihnen zu bekennen, und in welcher ich mit eben dieser Gnade Gottes die wenigen noch übrigen Tage meines Lebens zu beschließen verlange.

Ich bin mit Ehrfurcht

Meine Herren

Ihr demüthigster und gehorsamster Diener †. M. L. Bischof von Poitiers.

Die nämliche Antwort wurde auch den Direktoren der Distrikte von Loudun, Chatelleraut, Montmorillon und Lusignan ertheilet.

Erklärung des Herren Bischofes von Verdun an die Herren Administratorn des Distriktes, auf ihren Brief von 30. Weinmon. 1790.

Meine Herren!

Ich kann euch den klemmenden und lebhaften Schmerz nicht genug ausdrücken, der meine Seele durchdrungen hat, als ich von euch die traurigen Dekrete, welche die Altarsdiener, die ihr Stand zum öffentlichen Gebethe bestimmet hatte, aufheben, und verbannen, empfieng. Da ihr selbst tägliche Zeugen des warmen und erbauenden Eifers waret, mit dem diese Kirchendiener vor Gott erschienen, und ihm ihre Wünsche und Gebethe darbrachten, um ihm für seine Wohlthaten zu danken, oder die gezückte Geisel seines Zornes von euch abzuwenden, wie hart fiel es

nicht

nicht euerm Herzen, als ihr ihnen den Verlurst ihres Standes und das Urtheil ihrer Aufhebung habt verkündigen müssen?

Alles ist vollbracht, meine Herren! und die Gläubigen, welche sich Haufenweise bey unseren Feyerlichkeiten zu versammeln pflogen, um sich an der Pracht und an der Majestät unserer heiligen Gebräuche zu erbauen, werden in der Mutterkirche dieses Kirchensprengels nichts mehr finden, als eine geräumige Einöde, welche sie zurück scheuet, und ihnen den Verlust der Religion und ihr Unglück zu Gemüthe führet.

Es ist vollbracht — und während daß die Religion ganz bestürzet den Verlust so vieler geheiligten Freystätte, welche ihr die Frömmigkeit unserer Väter errichtet hatte, beweinet, erwartet ihr in dieser traurigen Lage von mir, daß ich mit euch, durch Ernennung einer neuen Priesterschaft die Unterdrückung eines Kapitels und einer Kirche bewirken werde, welche vor dem Jahre 1648. zur französischen Krone lediglich nicht gehörte, welche vor zehn Jahrhunderten von den deutschen Kaisern gestiftet und errichtet, und die samt ihren Gütern in dem westphälischen Friedensvertrage namentlich und feyerlich garantiret worden ist.

Ich muß euch, meine Herren! die Wahrheit bekennen; da ich mich schon unter der Last der Jahre gekrümmt, und in den bischöflichen Amtsverrichtungen und Sorgen ergrauet befinde, erlaubet es mir mein Alter nicht, daß ich es entehre, oder verstelle. Wir können es nicht mehr bergen: die Ruchlosigkeit hat endlich die Larve, worunter sie sich bisher verhüllte, abgeleget; sie geht heut zu Tage mit erhobenem Haupte einher; und nachdem sie sich wider den Herren, und seinen Gesalbten verschworen hatte, strebt sie nach

nichts anders, als auf den Trümmern der von ihr zerstörten Tempel und Altären zu thronen. In diesem so allgemeinen und die Kirche Jesu Christi untergrabenden Urtheile ist es für die Bischöfe Pflicht, die heilige Arche zu umzingeln, sie zu unterstützen, und, wenn es anders noch Zeit ist, zu verhindern, daß sie nicht in den Abgrund, den man ihr zubereitet hat, versinke. Nichts soll ihren Muth hemmen, oder schwächen. Sie würden sich strafbar machen, wenn sie dieselbe aus Feigheit verließen.

Indem ich nun von dieser Wahrheit überzeuget, und durch den herrlichen Titel, mit dem mich die Kirche beehret hat, und durch meinen Eid verpflichtet bin, über die Erhaltung der heiligen Hinterlage, die mir anvertrauet worden, zu wachen, sollte ich mich, ohne Verletzung meiner theuersten Pflichten, zu jenen Unternehmungen verwenden können, welche bis auf unsere Tage unbekannt waren, welche geraden Weges die Religion, der wir huldigen, angreifen, und den Schooß unsrer Mutter, der Kirche, welche wir zu lieben, zu ehren, und zu schützen geschworen haben, zernagen?

Die Kapitel, diese so alte als ehrwürdige Körper, die sich durch ihre Einsichten und ihre Tugenden allezeit auszeichneten, sind unter dem Ansehen und Schutze der Religion errichtet worden: sie sind mit der Verfassung der Kirche verbunden: sie sind aus ihrer Natur bestimmet, der Senat und die Vikarn der ersten Hirten zu seyn, und bey erledigtem Stuhle die Gerichtsbarkeit in ihrer Diozes auszuüben.

Mit welchem Rechte, und durch wessen Ansehen würde ich auf eine neue Priesterschaft die Vortheile und Rechte übertragen können, welche mein Kathedralkapitel von mir nicht empfangen

welch'

welche die Kirche selbst aus der Fülle ihrer Gewalt demselben mitgetheilet, und derer beraubet zu werden es sich niemals schuldig gemacht hat? Die Nationalversammlung ist nicht berechtiget, mir Kraft ihrer Dekrete eine Gewalt zu geben, die sie nicht hat: die weltliche und bürgerliche Macht hat aus ihrer Natur, in allem, was die geistliche Gerichtsbarkeit betrifft, kein Recht. Diese Gerichtsbarkeit gehöret der Kirche allein zu, und mein Gewissen wird mir niemals den Vorwurf machen können, daß ich eine andere, als ihre Stimme angehöret habe. Ihr wisset, meine Herren! und es ist eine, in dem ganzen Reiche bekannte Thatsache, daß sich der König wegen der, von der Nationalversammlung verordneten Verfassung der Geistlichkeit von Frankreich bey dem Pabste befraget hat; wenn der Statthalter Jesu Christi, das sichtbare Haupt seiner Kirche, die neue Organisation begnehmiget, und durch sein Ansehen bestätiget, werde ich der erste seyn, der sich seiner Entscheidung unterwirft, und sein Urtheil allein wird mir zur Regel meines Betragens dienen. Ich bin überzeuget, meine Herren! daß ihr mir Gerechtigkeit widerfahren, und meinen reinen Beweggründen euern Beyfall geben werdet.

Erlaubet mir, meine Herren! noch eine Anmerkung, die mich ganz gegründet zu seyn däucht, beyzufügen. Ich sehe in dem vierten Artikel der Dekrete und den folgenden nur einen allgemeinen Plan zur neuen Verfassung der Geistlichkeit; und erst in dem 17. Artikel fällt die Rede von ihrer Vollziehung vor: und auch da wird sie an eine zweyte gesetzgebende Macht erlassen. Zufolge dieser Wahrheit, welche die Glieder der Versammlung selbst, die man deßwegen befraget hatte, anerkennen, hat man sich

weder zu Metz, noch zu Nancy, noch zu Rheims mit der Ernennung der Vikaren bisher beschäftiget. Dieser Aufschub ist zweifelsohne von der Versammlung veranstaltet worden, welche desto vernünftiger und nothwendiger ist, weil die so wichtige und harte Auswahl der verdienstvollen Männer, die in der Verkündigung des göttlichen Wortes und in allen Handlungen, welche auf die Verwaltung der Pfarren einen Bezug haben, schon lange gestanden haben, mit reiferer Ueberlegung vor sich gehen wird.

Es ist noch übrig, meine Herren, daß ich euch der Dekrete wegen, welche meinem Kirchensprengel neue Gränzen bestimmen, und ihm zum Bezirke die ganze Strecke des Departements einverleiben, ein paar Worte sage.

Ich habe sichere Nachricht, daß die Herren Erzbischöfe von Trier und Rheims, die Herren Bischöfe von Metz, Toul und Chalons entschlossen sind, ihre Gerichtsbarkeit über ihre Pfarren und Unterthanen, die nach dem Plane der Versammlung meinem Sitze sollen zugeschlagen werden, beyzubehalten.

Wenn ich auch die Macht und Gränzen meiner Pflicht nicht erkennen sollte, so hege ich doch allzu große Ehrerbietung gegen diese ehrwürdige Prälaten, als daß ich die heiligen Rechte, mit denen sie belohnet sind, jemals an mich reissen wolle. Wir sind durch das Evangelium belehret, und wir lesen in den Schriften der Apostel, in den Verordnungen der Konzilien, in der allgemeinen Erblehre, und in der Uebung aller Jahrhunderte, daß nur die Kirche berechtiget sey, die hierarchische Gewalt zu bestimmen, die Gerichtsbarkeit, die sie unmittelbar von Jesu Christo hat, und ihren Dienern mittheilet, zu geben, oder zu nehmen, auszudehnen, oder zu beschränken,

und

und die Errichtung oder Unterdrückung der bischöflichen Sitze, die Vereinigung oder Zergliederung der Kirchensprengel der weltlichen Macht niemals zugehöret, noch habe zugehören können. Dieß ist die von Jesu Christo eingesetzte Ordnung; dieß ist die Lehre, welche die ächten Kinder der Kirche bekennen, und von der kein katholischer Bischof abweichen darf.

Es mir also nicht möglich, meine Herren, über die verschiedenen Artikel, die ihr mir vorgeleget habt, einen Entschluß zu fassen, bevor das sichtbare Haupt der Kirche einen Ausspruch gethan hat.

Ich bin durch die Gnade Gottes in dem Schoße der katholischen, apostolischen und römischen Kirche gebohren; ich bin zu der erhabnen Würde eines Bischofes befördert worden, und ich werde dem Glauben und der Disziplin dieser heiligen, von Jesu Christo gestifteten Kirche, und der von diesem göttlichen Gesetzgeber zu ihrer Regierung eingesetzten Ordnung bis an das Ende meines Lebens heilig und unzertrennlich anhangen. Wenn ich diese Grundsätze, welche das Glück und den Trost meines Alters ausmachen, verkennen konnte, würde ich mich eures Zutrauens und eurer Hochachtung unwürdig machen; und ihr würdet an euerm Bischofe nichts anders, als einen feigen, von der Religion, zu der ihr und ich das Glück haben uns zu bekennen, abgefallenen Mammeluck erblicken.

Ich muß euch, meine Herren! zum Beschluße noch eine andere Erklärung, die mir eben so warm am Herzen liegt, vorlegen, und ich will euch die Gesinnungen erneuern, die ich allezeit während so vieler Jahre, die ich unter euch hinterleget habe, laut äußerte. In allem, was von der weltlichen Macht abhängt; in allem, was zur

bür-

bürgerlichen und politischen Ordnung gehöret, schwöre ich den vollständigsten und unbeschränktesten Gehorsam. Niemals wird der König einen getreuern Unterthan, niemals das Vaterland einen aufrichtigern Bürger, als mich, zählen. Ich schweige — — so oft diese Worte, diese heilige Nämen des Königes und des Vaterlandes in meinen Ohren klingen, bebet meine Seele, und die Thränen benetzen meine Wangen, wenn sich das Andenken ihrer Herrlichkeit, ihres Ruhmes und ihres Wohlstandes in meinem Gemüthe erneuert.

Ich bin ꝛc.

† H. L. R. Bischof von Verdun.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt
des zweyten Bandes.

Vorerinnerung.
Welchen Einfluß die Nationalversammlung in Frankreich auf geistliche und religiöse Gegenstände haben kann? = = 1
Erklärung des Bischofes von Nancy über die Dekrete der Nationalversammlung vom 2. Wintermon. ꝛc. = = = = 38
Bericht des Herren Martineau, im Namen des geistlichen Ausschußes, über die bürgerliche Verfassung des Klerus. = 42
Entwurf der Artikel der Verfassung ꝛc. 65
Unpartheyische Prüfung des Entwurfes durch Herr Thiebaut. = = = = 88
Meinung des Herren Treilhard über diesen Entwurf. = = = = = 138
Betrachungen über die Meinung des Herrn Treilhard. = = = = 172
Brief des Herrn Treilhard an den Freund des Königs. = = = = 176
Meinung des Herrn Kamus über den Plan der Verfassung ꝛc. = = = = 181
Meinung des Herrn Bischofes von Lydda über den nämlichen Plan. = = 212
Gegenantwort des Herrn Kamus. = 216
Rede des Herrn Erzbischofes von Aix über den Entwurf des geistlichen Ausschußes. 225
Anmerkungen des nämlichen über die Antwort der Herren Treilhard und Kamus. 257
Widerlegung des Herrn Treilhard. = 268
Meinung des Herrn Berardier, eine Antwort an den Herrn Kamus. = = 312

Meinung des Herrn Jakquemart über die Wahl der Bischöfe. = = = 316
Meinung des nämlichen über die Wahl der Pfarrer. = = = = = 325
Meinung des Herrn Gouhard über den Plan ꝛc. = = = = = 332
Anmerkung über einen Artikel aus dem Konzilium zu Chalzedon. = = = 359
Widerlegung der Meinung des Herrn Kamus. 364
Erklärung des Herrn Bischofes von Clermont über den Bürgereid. = = = 410
Betrachtungen über die Gränzen der geistlichen und weltlichen Macht vom Herrn Erzbischofe von Toulouse. = = 418
Antwort des Herrn Bischofes von Soissons an die Verwalter des Departements von Aisne. = = = = = 435
Schreiben desselben an die Geistlichkeit seines Kirchensprengels. = = = 442
Fortsetzung der Rede des Herrn Bischofes von Lydda. = = = = 444
Rede des Herrn Bischofes von Clermont über den Unterschied der zwey Mächte. 450
Antwort des Herrn Bischofes von Poitiers an die Verwalter des Distriktes. = 454
Erklärung des Herrn Bischofes von Verdun an die Verwalter des Distriktes. = 462

Verbesserungen im zweyten Bande.

Seite.	Zeile.	Statt	Lies.
3	24	auflösen,	aufleſen.
9	31	eingerichtet,	eingerücket.
23	22	ſo kann,	gemacht iſt, ſo kann.
33	34	wo,	wozu.
34	4	einen,	keinen.
92	5	den nicht,	den wird ausgelaſſen.
216	4	der nothwendigen,	der wird ausgelaſſen.
227	4	Gläubiger,	Gläubigen.
233	8	wurde ꝛc.	ließ Ludwig den erſten Erzbiſchof zu Hamburg einweihen.
237	2	anders,	anderer.
253	13	folgen,	folget.
270	19	euch,	euch Beyfall.
304	8	um,	eine.
311	3	gar nicht,	wi rd ausgelaſſen
361	12	niemal,	ei[n]mal.
364	17	daß diejenigen,	daß durch ſie diejenigen — durchgedacht werde.
389	19	an,	nicht an.
423	10	Eheberufes,	Ehebruches.
424	2	iſt,	iſt die.
446	14	die innerhalb,	innerhalb den.
467	9	Es mir,	Es iſt mir.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barruel, Augustin,

Vollständige Sammlung der Schriften, die seit der Eröffnung der Reichsstände Frankreichs in Rücksicht auf den Klerus, und dessen bürgerliche Verfassung erschienen sind
Bd.: 2

Kempten (1796)

H.eccl. 87-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10023237-7
VD18 90030370